

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 18. Oktober bis 22. Oktober 1998

(5. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1-7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

1998

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht)	XIII–XV
IX. Redner der Landessynode	XVI–XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVIII–XXIX
XII. Eröffnungsgottesdienst :	XXX–XXXI
Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1 – 242
Erste Sitzung, 19. Oktober 1998	1 – 22
Zweite Sitzung, 20. Oktober 1998	23 – 45
Dritte Sitzung, 22. Oktober 1998	46 – 121
XIV. Anlagen	123 – 242

I

Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer
Albstraße 41, 76275 Ettlingen
2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

Das Präsidium der Landessynode

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

Der Ältestenrat der Landessynode

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|-------------------|-----------------------|
| Bildungsausschuß: | Dr. Gerhard Heinzmann |
| Finanzausschuß: | Dr. Joachim Buck |
| Hauptausschuß: | Wolfram Stober |
| Rechtsausschuß: | Ingeborg Schiele |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder**Der Landesbischof:**

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, Margit

Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.

Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg

Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg

Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim

Lingenberg, Annegret, Hausfrau, Karlsruhe

Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen

Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen

Schwerdtfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tülingen

Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr

Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, Margit

1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen

2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen

Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach

Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz

Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen

Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim

Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg

Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen

Götz, Mathias, Pfarrer, Wertheim-Nassig

Vom Landesbischof berufenes Mitgliedder Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Heidelberg:Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Fischer, Dr. Beatus; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Die Prälaten Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth; Schmoll, Gerd

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung¹⁾, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (LG) Rechtsausschuß	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuß	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuß	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuß	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuß	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuß	Schaffbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuß	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuß	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuß	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuß	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuß	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosetzerin Hauptausschuß	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuß	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gehrke, Dr. Joachim	Historiker, Professor Finanzausschuß	Sundgaullee 72, 79110 Freiburg (KB Freiburg)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuß	Wolpertsweg 4, 97877 Wertheim-Nassig (KB Wertheim)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuß	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuß	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuß	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuß	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuß	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuß	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinrich, Horst	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuß	Untere St. Leonhard-Str. 16, 88662 Überlingen (KB Müllheim)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuß	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuß	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)

Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuß	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuß	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuß	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuß	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuß	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lallathin, Birgit	Pfarrerin Bildungsausschuß	Konrad-Stürtzel-Str. 27, 79232 March (KB Freiburg)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuß	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuß	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Finanzausschuß	Weinbergstr. 7, 69242 Mühlhausen-Tairnbach (KB Sinsheim)
Lingenberg, Annegret	Hausfrau Rechtsausschuß	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Dekan Rechtsausschuß	Bunsenstr. 14, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuß	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuß	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuß	Grenzhoferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuß	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuß	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuß	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Pfarrer Hauptausschuß	Rastatter Str. 1 a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Reisig, Heide Lore	Lehrerin Hauptausschuß	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuß	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuß	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuß	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuß	Alte Bruchsalter Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schöler, Mark	Pfarrer Rechtsausschuß	Kolpingstr. 19, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Scholz, Rüdiger	Pfarrer Hauptausschuß	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrerin Bildungsausschuß	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuß	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)
Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuß	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Spelsberg, Gernot	Pfarrer Hauptausschuß	Hauptstr. 3, 75210 Keltern-Weiler (KB Pforzheim-Land)

Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuß	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Stössel, Dr. Hendrik	Pfarrer Rechtsausschuß	Weidenmattenstr. 24, 79312 Emmendingen (KB Emmendingen)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuß	Berghalde 62, 69129 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuß	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuß	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuß	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuß	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuß	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuß	Höhenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuß	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuß	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Zeiling, Dietrich	Pfarrer Hauptausschuß	Eichendorffstr. 2, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)

B Die berufenen Mitglieder(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung¹⁾)

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuß	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Frei, Peter	Journalist Bildungsausschuß	Hofrebenweg 30, 76547 Sinzheim/Vornberg (KB Baden-Baden)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuß	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuß	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsleiter Hauptausschuß	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuß	O 3, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuß	Langgewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuß	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuß	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schwöbel-Stier, Monika	Einzelhandelskauffrau Bildungsausschuß	Wieslocher Str. 49, 69234 Dielheim (KB Wiesloch)
Staiblin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuß	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuß	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuß	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

C Veränderungen

1. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV) und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

ausgeschieden: Oberkirchenrat Klaus Baschang
 Oberkirchenrat Gottfried Ostmann
 Oberkirchenrat Wolfgang Schneider

neu: Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern
 Oberkirchenrat Johannes Stockmeier

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats – Stellvertreter – (IV)

ausgeschieden: Martin Ludwig

3. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:	Heinrich, Hans Geograph / Landw. Berater	Hinter der Kirche 70, 76307 Karlsbad (KB Alb-Pfinz)
	Ludwig, Martin Diplom-Agraringenieur	Marienhöhe, 74706 Osterburken (KB Adelsheim)
verstorben:	Steiger, Wilfried Krankenhauspfarrer	Zumsteinstr. 11, 78464 Konstanz (KB Konstanz)
neu:	Scholz, Rüdiger Pfarrer	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
	Wanner, Dr. Eckhardt Prof. f. Betriebswirtschaftslehre	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim	2	Scholz, Rüdiger; Tröger, Kai	
Alb-Pfingz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	Frei, Peter
Boxberg	2	Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Bretten	2	Schöler, Mark; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Stössel, Dr. Hendrik	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Gehrke, Dr. Joachim; Lallathin, Birgit; Reisig, Heide	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Heine, Renate; N.N.	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenerberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Zeilinger, Dietrich	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Gustrau, Günter; Spelsberg, Gernot	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildpret, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Lehmkuhler, Thomas	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Heinrich, Horst	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingspörn, Elisabeth	
Wertheim	2	Götz, Mathias; Grandke, Gerda	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	Schwöbel-Stier, Monika
Zusammen:	67		13
			80

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung¹⁾)**1. Der Landesbischof:**

Dr. Ulrich Fischer

2. Die Oberkirchenräte:

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Trensky, Dr. Michael

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Die Prälaten:

Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

Schmoll, Gerd, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamt besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordinierter Diener im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuß**
(20 Mitglieder)Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Eitenmüller Günter	Meyer-Alber, Marianne
Frei, Peter	Mildenberger, Heike
Gärtner, Norma	Schnurr, Dr. Günther
Grenda, Christa	Schwendemann, Claudia
Heinrich, Horst	Schwöbel-Stier, Monika
Ihle, Günter	Staiblin, Gerdi
Kiesow, Dr. Renate	Timm, Heide
Lallathin, Birgit	Wermke, Axel
Lanzenberger, Gerhard	Wolfsdorff, Ilse

Finanzausschuß
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Gustrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender

Braun, Brigitte	Pitzer, Dr. Volker
Butschbacher, Otmar	Raffée, Dr. Hans
Gehrke, Dr. Joachim	Schmidt-Dreher, Gerrit
Groß, Thea	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Wanner, Dr. Eckhardt
Lehmkuhler, Thomas	Wildpret, Inge
Martin, Hansjörg	Winkelmann-Klingsporm, Elisabeth
Pieper, Ekhard	Witter, Hermann

Hauptausschuß
(22 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender
Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Berggötz, Theodor	Punge, Horst
Eichhorn, Ulla	Rau, Dr. Gerhard
Eisenbeiß, Sabine	Reisig, Heide Lore
Frei, Helga	Rinkel, Inge
Goß, Matthias	Scholz, Rüdiger
Grandke, Gerda	Spelsberg, Gernot
Krantz, Dr. Hermann	Vogel, Christiane
Kudella, Dr. Peter	Weiland, Werner
Oberacker, Evelyn	Wild, Irma
Philipp, Dr. Peter	Zeiling, Dietrich

Rechtsausschuß
(17 Mitglieder)Schiele, Ingeborg, Vorsitzende
Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender

Bauer, Peter	Maurer, Dr. Hartmut
Becker, Dr. Joachim	Schmidt, Jörg
Carl, Hans-Ulrich	Schöler, Mark
Fath, Wolfgang	Schwerdtfeger, Wulf
Kabbe, Fritz	Speck, Klaus-Eugen
Landau, Dr. Rudolf	Stössel, Dr. Hendrik
Lingenberg, Annegret	Tröger, Kai
Loos, Dr. Hans-Erich	

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

[illegible]

IX

Die Redner der Landessynode

	Seite
Barié, Dr. Helmut	80
Baschang, Klaus	43f
Bauer, Peter	80f
Becker, Dr. Joachim	19, 21f, 81, 86, 95, 102
Berggötz, Theodor	93ff, 97
Buck, Dr. Joachim	39f, 63f, 100, 112
Butschbacher, Otmar	20, 22
Carl, Hans-Ulrich	64, 80
Ebinger, Werner	17f, 91, 100, 111
Eichhorn, Ulla	116f
Eitenmüller, Günter	2, 102
Fischer, Dr. Beatus	18, 21, 84, 91f, 101, 118
Fischer, Dr. Ulrich	35, 84, 111f
Fleckenstein, Margit	1f, 86, 88, 100, 118ff
Frei, Helga	18f
Gehrke, Dr. Joachim	79, 81f, 91, 108
Götz, Mathias	78, 81f, 105f
Grenda, Christa	91, 98ff, 103, 115, 117f
Gustrau, Günter	92f
Heidel, Klaus	21, 34, 77f, 81, 83, 85, 96, 102f
Heidland, Dr. Fritz	48ff
Heinzmann, Dr. Gerhard	36ff, 79, 102ff, 119f
Kabbe, Fritz	77, 79, 85f, 117
Käßmann, Dr. Margot	25ff
Kaminski, Anneliese	5ff
Kiesow, Dr. Renate	18, 95ff, 115
Krantz, Dr. Hermann	82f, 85
Kudella, Dr. Peter	96
Lallathin, Birgit	35, 64, 79, 111
Lanzenberger, Gerhard	118f
Lehmkuhler, Thomas	80, 83, 87
Nüchtern, Dr. Michael	109
Oloff, Dieter	35, 79
Ostmann, Gottfried	40f
Pfeiffer, Martin	31
Pitzer, Dr. Volker	4, 19, 66ff, 100f, 112ff
Raffée, Dr. Hans	21, 32, 85, 88, 108f
Rau, Dr. Gerhard	64, 81
Reisig, Heide Lore	100
Rhee, Joo Hyung	24f
Ruppert, Christel	9f
Schellhorn, Maja Dorothea	13ff, 101f
Schiele, Ingeborg	21f, 69, 77, 84, 86, 100
Schmidt-Dreher, Gerrit	81, 95f, 98ff
Schmitz, Hans-Georg	19, 36, 69, 79, 83, 86, 100
Schmoll, Gerd	96
Schnabel, Klaus	106ff
Schneider, Wolfgang	38f
Schnurr, Dr. Günther	64
Scholz, Rüdiger	24
Schwerdtfeger, Wulf	66ff, 89ff, 119
Speck, Klaus-Eugen	65
Stadel, Dr. Klaus	47f
Stober, Wolfram	19, 42f, 78f, 82, 86, 96f, 114f, 118
Stockmeier, Johannes	79, 81, 101, 112
Stössel, Dr. Hendrik	20f, 70ff, 78, 80, 91, 101
Treumann, Marita	8
Tröger, Kai	81, 86, 95, 104
Vicktor, Gerhard	11ff, 96

	Seite
Vogel, Christiane	32ff, 100, 103
Wanner, Dr. Eckhard	24
Weiland, Werner.	101, 112
Wermke, Axel	3, 5, 7ff, 36, 88
Wildprett, Inge	64, 82
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	69, 117f
Winter, Prof. Dr. Jörg	21f, 79f, 83, 86, 95, 97, 100, 102
Wolfsdorff, Ilse	110f
Zeilinger, Dietrich	36, 115

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Arbeitslosigkeit

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, AFG II; Anl. 10)
- siehe „Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß“ (Bericht aus Ausschuß) 48
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß (Förderfonds) 89ff

Arbeitsplatzförderungsgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, AFG II; Anl. 10)

Arnold, Brigitte – Wahl zur Prälatin 4, 23

Asylsuchende

- siehe Hauptbericht 110ff

Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge

- siehe Hauptbericht 110ff

Ausschreibung von kirchl. Leitungsämtern

- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

Ausschüsse, besondere – Zusammensetzung

- Stellenplanausschuß 4

Baschang, Klaus, Oberkirchenrat i. R. – Verabschiedung 42ff

Befristung von kirchl. Leitungsämtern

- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

Beichtgeheimnis

- siehe Gesetze (Pfarrdienstgesetz, Anl. 9) 48f

Beihilfen (bei Krankheiten)

- siehe Nachtragshaushalt 1998 17
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß 90ff

Bibliothek, Landeskirchl.

- Bericht des EOK v. 7.10.98 über Kürzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung des Haushalts 98/99 Anl. 21

Binkele, Sigurd – 25jähr. Jubiläum in der Landessynode 120

Bischofsamt

- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

Bischofswahlgesetz – siehe Gesetze (Anl. 1)**Bischofswahlkommission – siehe Gesetze (Bischofswahlgesetz, Anl. 1)****Budgetierung der Haushaltsmittel**

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 8)

Dekade, ökumen.

- siehe Frauen (Abschluß ökumen. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ ...) 22, 115ff

Dekanate

- siehe Kirchenbezirke (Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform, Anl. 5)
- siehe Dekane/innen (Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung)

Dekane/innen

- siehe Kirchenbezirke (Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform, Anl. 5)
- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

Diakonie

- siehe Hauptbericht 110ff

	Anlage; Seite
Diakonisches Werk Baden	
- Oberkirchenrat i. R. Schneider, Verabschiedung	37ff
- siehe „Gleichstellungsbeauftragte der bad. Landeskirche“	101
- siehe Hauptbericht	110ff
Dienstgruppen	
- siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9)	49
Dienstkraftfahrzeuge des Ev. Oberkirchenrats	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	90ff
Dienstreisen – siehe Reisekosten	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff
Ehe und Familie	
- siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9)	49, 63f
Ehrenamt	
- siehe „Grußwort“ Frau Kaminski.	7
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	117
Eingänge Landessynode	
- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	8f, 48
Einstellungskorridor (Neueinstellungen)	
- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99).	112ff
Entlastungsregelung	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 8)	
epd-Landesdienst Baden	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
ERB (Evang. Rundfunkdienst Baden)	
- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
Erlaßjahr 2000, Kampagne (Schuldenerlaß)	
- siehe „Mission u. Ökumene“ (Kampagne „Erlaßjahr 2000“...)	
Fachhochschule, Evang. Freiburg	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff
Familie	
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	117
Feministische Theologie	
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	22, 115ff
Fischer, Ute – Wahl zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	4, 93
Fleckenstein, Margit, Präsidentin – Gratulation (Bundesverdienstkreuz)	4
Flüchtlinge	
- siehe Hauptbericht	110ff
Fort- und Weiterbildung	
- Ergebnisbericht des EOK v. 5.10.98 zur Konzentration der Aktivitäten der Landeskirche zur Fort- und Weiterbildung.	Anl. 20
Frauen	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte	
- siehe „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Eingang Beirat der Gleichstellungsbeauftragten betr. Grundordnungsänderung)	
- Abschluß der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988-1998; öffentliches Podium am 19.10.98	22
- Bericht der ständigen Ausschüsse dazu	115ff
- siehe auch „Ökum. Rat der Kirchen“ (Vortrag Frau Dr. Käßmann)	30f
Frauen im Pfarramt	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	13f
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	22, 115ff

Frauen in Führungspositionen

- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)
- siehe Gesetze (Bischofswahlgesetz, Anl. 1)
- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 22, 115ff

Frauenarbeit

- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 22, 115ff

Friedensfragen

- siehe „Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 50jähr. Bestehen“ (Vorlage LKR, Vortrag, Vollversammlung in Harare, Erlaßjahr 2000)
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 22, 115ff
- siehe „Mission und Ökumene“
- siehe „Ökumenische Vollversammlungen“
- siehe Ausländer

Gäste

- Pfarrerin Arnold 4, 23
- Oberkirchenrat i. R. Baschang 23
- Dekan Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Landesbischof i. R. Dr. Engelhardt 23, 37
- Frau Dr. Käßmann 23f
- Frau Kaminski, Präses der berlin-brandenburgischen Landessynode 2
- Herr Neufert, Vertreter der Direktion der Brüderunität Bad Boll 23
- Oberkirchenrat i. R. Ostmann 23
- Prof. Dr. Rendtorff 36
- Pfarrer Rhee, Vertreter der fraternal worker in der bad. Landeskirche 2, 121
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 2
- Pfarrer Schlösser, Vertreter der Synode von Hessen und Nassau 2
- Oberkirchenrat i. R. Schneider 23
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 47
- Pfarrer i. R. Sutter, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche 2
- Frau Treumann, Vertreterin der württembergischen Landessynode 2, 48, 121
- Pfarrer Treumann, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb 2
- Prediger Welker, Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände 2
- Dekan i. R. Ziegler 23, 37

Gemeindediakone/innen

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99) 112ff

Gemeindepfarramt

- siehe Gemeindepfarrer/innen (Bitte um Musterdienstanweisung bei Teildeputat)
- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ 70ff

Gemeindepfarrer/innen

- Schreiben Ev. Kirchengemeinde Mutschelbach v. 23.7.98 mit Bitte um Stellenbeschreibung für ein Teildeputat eines/r Gemeindepfarrers/in – (Weiterleitung an EOK betr. Musterdienstanweisung gem. Beschluß des Ältestenrates) 4

Gemeindepfarrstellen, Streichung

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99) 112ff

Gesetze

- Kirchl. Gesetz über die Wahl des Landesbischofs/der Landesbischöfin (Bischofswahlgesetz)
 - Stellungnahme des Rechtsausschusses v. 29.4.98 Anl. 1; 8, 66ff
 - Dazu:
 - Eingabe Syn. Winkelmann-Klingsporn v. 20.7.97 (bzgl. Ziff. 3)
 - Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 28.8.97 dazu Anl. 1.1; 9, 66ff
 - Eingabe Landessausschuß Frauenarbeit v. 23.9.97 (bzgl. Ziff. 2) Anl. 1.2; 9, 66ff
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Ev. Landeskirche 1998 – siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 3)
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die kirchl. Stiftungen Anl. 7; 9, 20ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft der bad. Landeskirche (KVHG) Anl. 8; 9, 92f

Anlage; Seite

- Kirchl. Gesetz über den Pfarrdienst – Pfarrdienstgesetz – (Änderungen: inklusive Sprache u.a.)	
- Schreiben Ev. Oberkirchenrat v. 14.10.97 betr. Rechtsvorschriften zu Dienstgruppen.	Anl. 9; 9, 48ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, AFG II (Verlängerung auf unbestimmte Zeit)	Anl. 10; 9, 65f
Gleichstellung von Frauen und Männern	
- Eingang Beirat der Gleichstellungsbeauftragten v. 5.8.98 zur Änderung der Grundordnung u. Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen u. Männern	
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 8.9.98	
(Vertagt; Beratung im Rahmen der Grundordnungsänderungen).	Anl. 12; 9
- siehe auch „Gleichstellungsbeauftragte ...“ (Tätigkeitsbericht)	15, 99
- siehe Gleichstellungsbeauftragte	
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	22, 115ff
Gleichstellungsbeauftragte der bad. Landeskirche	
- Vorlage LKR v. 17.9.98: Tätigkeitsbericht für die Zeit v. März 97 - August 98 von Frau Schellhorn	Anl. 4; 9, 13ff, 98ff
- Projektgruppe „Gleichstellung“.	15f, 98ff
- „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich“.	15f, 98ff, 116
- Sekretariatsstelle für die Gleichstellungsbeauftragte	16, 99ff
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“...)	22, 115ff
- Stelle „Gleichstellungsbeauftragte“ (Bitte um Beibehaltung)	117
- Broschüre „Frauen in der Kirche“.	116
Grundordnung	
- siehe „Gleichstellung von Frauen u. Männern“ (Eingang Beirat der Gleichstellungsbeauftragten v. 5.8.98 zur Änderung der Grundordnung u. Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung)	
- siehe „Leitungssämter, Kirchl. ...“	70ff
Grundordnung der EKD, 50 Jahre	4
Grußworte (siehe Gäste)	
- Frau Kaminski.	5ff
- Pfarrer Rhee.	24
- Frau Ruppert	9f
- Domkapitular Dr. Stadel	47f
- Frau Treumann	8
Harare/Zimbabwe, 8. Vollversammlung des ÖRK 1998	
- siehe „Ökumenischer Rat der Kirchen“	
Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1.1.1994 bis 31.12.1997	
(siehe VERHANDLUNGEN Landessynode Apr. 98: Anl. 9, S. 6, 51ff; hier ergänzende Beratung zu 5.000)	
(Der Hauptbericht wurde der Landessynode 1998 als besonderes Heft vorgelegt)	
5.000 Diakonie und Seelsorge	110ff
5.000 Besondere Erwartungen an Diakonie und Seelsorge	
5.100 Rahmenbedingungen der diakonischen Arbeit	
5.200 Diakonisches Werk – Landesgeschäftsstelle	
5.210 Kirchliche Sozialarbeit in den Diakonischen Werken	
5.220 Kindertagesstätten	
5.230 Sozialstationen	
5.300 Seelsorge	
5.310 Krankenhausseelsorge	
5.320 Studentenseelsorge	
5.330 Hörgeschädigten-Seelsorge	
5.340 Telefonseelsorge	
5.350 Seelsorge an Flüchtlingen, Ausländern, Asylbewerbern	110ff
5.360 Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatung	
- Bericht des Bildungs-/Diakonieausschusses zu 5.000 (Hauptbericht)	110ff
Haushalt der Landeskirche	
- Nachtragshaushalt für 1998	
- Ergänzung zum Nachtragshaushalt.	Anl. 3; 9, 17f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG –siehe Gesetze Anl. 8	
- Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99).	112ff

	Anlage; Seite
Hilfe für Opfer der Gewalt	
– Bericht des Ausschusses	Anl. 18; 119
Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte – siehe Pforzheim-Hohenwart	
Homosexualität	
– siehe „Ökum. Rat der Kirchen“ (Vortrag Frau Dr. Käßmann)	30f
Inklusive Sprache – siehe „Sprache, inklusive“	
Internet	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
– Fotoaufnahme der Mitglieder der Landessynode für Internet	4
Israel, 50 Jahre Staat Israel	
– Öffentliche Veranstaltung auf Synode am 20.10.98	45
– Vortrag „Der Staat Israel und wir Christen“, Prof. Dr. Rendtorff, Karben	Anl. 17
– Redebeitrag des Vorsitzenden des Studienkreises „Kirche und Israel“, Pfr. Dr. Johannes Ehmann, Mannheim, v. 20.10.98.	Anl. 17
– Bericht der ständigen Ausschüsse (mit Beschlüssen der Landessynode)	118f
– Brief des Botschafters des Staates Israel, Herr Primor, v. 8.10.98.	45
– Bekanntgabe zur Unterstützung des Umbaus der Synagoge in Emmendingen	45
Jörgen Friedrich – siehe Nachrufe	
Juden, Judentum	
– siehe Israel (50 Jahre Staat Israel)	
Jugendarbeit, Ev. – Broschüre	13
Kirchenasyl	
– siehe Hauptbericht	111
Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft	
– siehe „Grußwort“ Frau Kaminski.	6
Kirchenbezirke	
– Vorlage LKR v. 17.9.98: Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform.	Anl. 5; 9, 93ff
– Einführung in Vorlage des LKR v. 17.9.98.	11ff
– siehe Bericht Stellenaplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99)	112ff
Kirchenleitung	
– siehe „Leitungssämter, Kirchl. . . .“	70ff
Kirchenmarketing	
– siehe „McKinsey-Untersuchung (Ev. Münchenprogramm)“	
Kirchenmitgliedschaft	
– siehe „Grußwort“ Frau Kaminski (Kirchenaus- u. eintritte)	6
– siehe Kirchenbezirke (Einführung in LKR-Vorlage zur Kirchenbezirks-Strukturreform)	12
Kirchensteuer	
– siehe Nachtragshaushalt 1998	17
Kollekten, landeskirchl.	
– Eingang Bezirkssynode Eppingen-Bad Rappenau v. 16.3.98 zu landeskirchl. Pflichtkollekten	
– Stellungnahme Ev. Oberkirchenrat v. 14.4.98	Anl. 2; 9, 18f
Krankenhauspfarrämter – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff
Krankenhausseelsorge	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff
KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche), Änderung	
– siehe Gesetze (Anl. 8)	
Landesbischof	
– siehe Gesetze (Bischofswahlgesetz, Anl. 1)	
– siehe „Leitungssämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse)	70ff
Landeskirchenkasse – siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff

Anlage; Seite

Landessynode

- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisung in ständige Ausschüsse 2f, 7f, 24
- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 4
- Bericht über Arbeit der Landessynode im Heft „Standpunkte“ v. Okt. 98 4
- Sportabzeichen (Erwerb durch Mitglieder der Landessynode u.a.) 5, 9, 40
- „Sportabzeichen der Landessynode“ für 1. Schriftführer, Herrn Wermke 120
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ . . .)
- Anteil der Frauen in der Landessynode 116
- Binkele, Sigurd – 25jähr. Jubiläum in der Landessynode 120

Lehrvikare/innen, Übernahme in Pfarrvikariat

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, AFG II, – Verlängerung –, Anl. 10)
- siehe „Einstellungskorridor“

Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/öffentl. Ausschreibung

- Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse
- zur Vorlage des Landeskirchenrats v. 12.3.97 zur Befristung kirchl. Leitungsämter (siehe VERHANDLUNGEN Landessynode Frühj. 97, Anl. 6)
- zur Eingabe des Arbeitskreises mündige Gemeinde v. 5.2.97 zur öffentl. Ausschreibung u. zeitl. Begrenzung der kirchl. Leitungsämter (siehe VERHANDLUNGEN Landessynode Frühj. 97, Anl. 6.1)
- weitere Eingaben dazu (siehe S. 71 – VERHANDLUNGEN Landessynode Herbst 98 –) 70ff

Leitungsämter, Kirchl. – siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)

Lesung von Texten bad. Pfarrer aus der Revolution 1848

- siehe Revolution

Männer

- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ . . .) 117

Marketing – siehe „McKinsey-Untersuchung (Ev. München-Programm)“

McKinsey-Untersuchung (Ev. München-Programm)

- Antrag aus Synodenmitte v. 16.4.97 zur McKinsey-Studie über das Ev. München-Programm (OZ 3/4)
- Stellungnahme des Ev. Oberkirchenrats v. 22.5.97 hierzu
- Schreiben Herr Friedrich v. 15.8.97 hierzu (nicht abgedruckt) Anl. 16; 104ff

Medien

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund v. 78.98 und Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 4.9.98)

Medienverbund, Ev., Arbeitsgemeinschaft (AGEM)

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der AGEM v. 78.98 und Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 4.9.98)

Mission und Ökumene

- Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 50jähr. Bestehen
- Vorlage des LKR v. 22.7. und 17.9.98 (Neuverpflichtung, Wort an die Gemeinden, Erklärung „Unsere ökum. Vision“, 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare, finanzielle Unterstützung). Anl. 6; 9, 32ff
- Vortrag „50 Jahre ÖRK“, Generalsekretärin Dr. Käßmann 25ff
- Harare, Simbabwe, 8. Vollversammlung des ÖRK – siehe „Ökum. Rat der Kirchen“
- Kampagne „Erlaßjahr 2000“ (Schuldenerlaß)
- Vorlage Ältestenrat v. 20.10.98 Anl. 13; 48, 114f
- siehe „Ökum. Rat der Kirchen“ (Vortrag Frau Dr. Käßmann). 28, 32
- siehe Vorlage LKR v. 22.7./17.9.98 zu ÖRK (Aussprache zum Bericht) 34f
- siehe „Ökumenische Vollversammlungen“
- siehe „Grußwort“ Frau Kaminski 5
- siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel 47f
- siehe Predigt (Eröffnungsgottesdienst)
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“
- siehe Ausländer
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“. . .) 22, 115ff
- siehe Israel
- siehe Friedensfragen

Mitteilungen

- siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)

München-Programm, Evang.

- siehe „McKinsey-Untersuchung“

Mütterkurheime Baden-Baden und Hinterzarten

- Bericht der Frauenarbeit v. 22.9.98 über die Belegungsentwicklung Anl. 19

Nachrufe

- Jörger, Friedrich 3
- Rieder, Erich. 3
- Steiger, Wilfried. 3

Nachtragshaushalt 1998

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 3). Anl. 3; 9, 17f

Notlagengesetz

- siehe Nachtragshaushalt 1998 17

Nüchtern, Dr., Oberkirchenrat – Begrüßung

2

Oberkirchenräte

- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

Öffentlichkeitsarbeit

- Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund (AGEM) v. 7.8.98. Anl. 14; 9, 103f
- Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 4.9.98 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche Anl. 15; 9, 103f
- Eingang Ev. Presseverband v. 8.7.98 betr. finanzielle Hilfen für Magazin Standpunkte
 - Schreiben Ev. Presseverband v. 30.9.98 (Nachtrag zu Schreiben v. 8.7.98) Anl. 11; 9, 103f
- Eingang Frau Jost, Mannheim, u. Herr Hammer, Freiburg, v. 24.7.98 zur Bezuschussung des Magazins Standpunkte Anl. 11.1; 9, 103f
- Eingang Pfr. i. R. Elser, Bad Krozingen, v. 7.10.98 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins Standpunkte Anl. 11.2; 9, 103f

Ökumene

- siehe „Mission u. Ökumene“

Ökumenische Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“ 1988-1999

- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade 22, 115ff
- siehe „Ökum. Rat der Kirchen“ (Vortrag Frau Dr. Käßmann) 30f

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 50jähr. Bestehen

- Vorlage des LKR v. 22.7. u. 17.9.98 (Neuverpflichtung, Wort an die Gemeinden, Erklärung „Unsere ökum. Vision“, 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare, finanzielle Unterstützung)
 - siehe auch Vortrag Frau Dr. Käßmann Anl. 6; 9, 32ff
- Vortrag „50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen“, Generalsekretärin Dr. Käßmann 23f, 25ff
- Harare, Simbabwe, 8. Vollversammlung des ÖRK im Dez. 1998 27ff
- Teilnahme Syn. Heidelberg in Harare 34f, 114, 121
- Kampagne „Erlaßjahr 2000“ (Schuldenerlaß) – siehe Mission u. Ökumene
- siehe Predigt (zur Eröffnung der Synode u. zum 50jähr. Jubiläum des ÖRK)

Ökumenische Vollversammlungen

- siehe „Ökum. Rat der Kirchen“
 - Vorlage LKR v. 22.7./17.9.98 Anl. 6
 - Vortrag Frau Dr. Käßmann 26

Opfer – siehe Kollekten

Opfer der Gewalt

- siehe „Hilfe für Opfer . . .“

Orthodoxie

- siehe „Ökum. Rat der Kirchen“ 29ff, 34

Ostmann, Gottfried, Oberkirchenrat i. R. – Verabschiedung

39ff

Partnerschaften

- siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9) 49, 63f

Personalführung

- siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff

	Anlage; Seite
Personalkostenabbau	
– siehe Nachtragshaushalt 1998	17
– siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99).	112ff
Pfarramt	
– siehe Gemeindepfarrer/innen (Bitte um Musterdienstanweisung bei Teildeputat)	
– siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“	70ff
– siehe „Frauen“ u. „Frauen im Pfarramt“	
Pfarrdienstgesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über den Pfarrdienst, Anl. 9)	
Pfarrer/innen	
– siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse)	70ff
– Dank der Präsidentin an die Pfarrer/innen	121
Pfarrkonferenzen, -konvente	
– siehe Gesetze (Pfarrdienstgesetz, Anl. 9)	49
Pfarrstellen, -besetzung, -streichung	
– siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99).	112ff
Pfarrvikare/innen – Übernahme	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“, AFG II, – Verlängerung –, Anl. 10)	
– siehe „Einstellungskorridor“	
Pflichtkollekten – siehe Kollekten	
Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	90ff
Politische Betätigung	
– siehe Gesetze (Pfarrdienstgesetz, Anl. 9)	49
Prälat/Prälatin	
– siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse)	70ff
Predigt – Landesbischof Dr. Fischer, Eröffnungsgottesdienst	
– siehe Inhaltsübersicht Nr. XII	
Privatfernsehen	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
Rechnungsprüfungsamt	
– Wahl von Frau Ute Fischer zur Leiterin des Amtes.	4, 93
Rechnungsprüfungsausschuß	
– Bericht über die Prüfung	
der Jahresrechnung der Ev. Landeskirche in Baden für 1997 (außer Sondereinrichtungen),	
der Jahresrechnung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1997,	
der Sonderrechnung des Ev. Jugendheims Sehringen für 1995	89ff
Rechtfertigungslehre (Erklärung)	
– siehe Predigt (Eröffnungsgottesdienst)	
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel	47
Referate	
– Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten f. d. Zt. v. März 97 - Aug. 98, Frau Schellhorn – siehe „Gleichstellungsbeauftragte der bad. Landeskirche“	
– Vortrag „50 Jahre Ökum. Rat der Kirchen“, Generalsekretärin Dr. Käßmann, Fulda	23f, 25ff
– Vortrag „Der Staat Israel und wir Christen“, Prof. Dr. Rendtorff, Karben	Anl. 17
– siehe „McKinsey-Untersuchung Ev. München-Programm“ (Bitte um Referat v. OKR Dr. Nüchtern).	104ff
Reformvorschläge	
– siehe „McKinsey-Untersuchung“	
Reisekosten	
– siehe Nachtragshaushalt 1998	18
– siehe Rechnungsprüfungsausschuß	89ff

	Anlage; Seite
Religionslehrer/innen	
– siehe „Leitungsämter, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“	70ff, 79f
Religionspädagogisches Institut (RPI)	
– siehe „Bibliothek, Landeskirchl.“	
Religionsunterricht	
– Staatl. Ersatzleistungen – siehe Nachtragshaushalt 1998.	17
Revolution 1848	
– Abendveranstaltung: Lesung von Texten badischer Pfarrer aus der Revolution 1848. . .	45
Rieder, Erich – siehe Nachrufe	
Rücklagen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 8)	
Ruhegehälter	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes, Anl. 7)	
Ruhegehaltsskasse, Evang.	
– siehe Nachtragshaushalt 1998	18
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Stiftungsgesetzes, Anl. 7)	
Rundfunk	
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund)	
Schneider, Wolfgang, Oberkirchenrat i. R. – Verabschiedung	37ff
Schuldekanate	
– siehe Kirchenbezirke (Erste Überlegungen zur Kirchenbezirks-Strukturreform)	
Schuldenerlaß	
– siehe „Mission u. Ökumene“ (Kampagne „Erlaßjahr 2000“)	
– siehe „Ökum. Rat der Kirchen“ (Vortrag Frau Dr. Käßmann)	28, 32
Schweigepflicht	
– siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9)	48f
Seelsorge	
– siehe Hauptbericht	110ff
Sehringen, Evang. Jugendheim – siehe Rechnungsprüfungsausschuß.	89ff
Sparmaßnahmen	
– siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . .	112ff
– siehe Nachtragshaushalt 1998	
Spenden, Finanzierung von Stellen	
– siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . .	112ff
Sportabzeichen – siehe Landessynode	
Sprache, inklusive	
– siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9)	
– siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	14, 16
– siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ . . .)	22, 115ff
Standpunkte, evang. Magazin für Baden	
– Eingang Ev. Presseverband v. 8.7.98 betr. finanzielle Hilfen für o.a. Magazin	
– Schreiben Ev. Presseverband v. 30.9.98 (Nachtrag zu Schreiben v. 8.7.98)	Anl. 11; 9, 103f
– Eingang Frau Jost, Mannheim, u. Herr Hammer, Freiburg, v. 24.7.98 zur Bezuschussung des Magazins.	Anl. 11.1; 9, 103f
– Eingang Pfr. i. R. Elser, Bad Krozingen, v. 7.10.98 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins.	Anl. 11.2; 9, 103f
– siehe Öffentlichkeitsarbeit (Bericht der Arbeitsgemeinschaft Ev. Medienverbund – AGEM – v. 78.98, Anl. 14 und Bericht des Ev. Oberkirchenrats v. 4.9.98, Anl. 15)	
Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuß	
– Bericht aus Ausschuß	48
Steiger, Wilfried – siehe Nachrufe	

Anlage; Seite

Stellenbesetzung

- siehe „Leitungsbüros, Kirchl. – Befristung/Ausschreibung“ (Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse) 70ff
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)
- siehe „McKinsey-Untersuchung (Ev. München-Programm)“

Stellenkürzungen

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . . 112ff

Stellenplan

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . . 112ff

Stellenplanausschuß

- siehe „Ausschüsse, besondere“ (Zusammensetzung)
- Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). 112ff

Stellenplanung, -abbau, -streichung

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . . 112ff

Stellenteilung – siehe Teilbeschäftigung

Stiftungsgesetz, kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zu Änderung des kirchl. Stiftungsgesetz, Anl. 7)

Stockmeier, Oberkirchenrat – Begrüßung. 2

Teilbeschäftigung

- siehe Gemeindepfarrer/innen (Bitte um Musterdienstanweisung bei Teildeputat)
- siehe Gesetze (Pfardienstgesetz, Anl. 9) 49
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)
- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . . 112ff
- siehe Frauen (Abschluß ökum. Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ . . .) 22, 115ff

Theologisches Studienhaus Heidelberg

- siehe Rechnungsprüfungsausschuß 90ff

Unterländer Evang. Kirchenfonds

- siehe Nachtragshaushalt 1998 17

Verabschiedungen

- Oberkirchenrat i. R. Schneider 37ff
- Oberkirchenrat i. R. Ostmann. 39ff
- Oberkirchenrat i. R. Baschang 42ff

Verfügunsmittel – siehe Rechnungsprüfungsausschuß. 90ff

Vermögen der Kirche

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Stiftungsgesetzes, Anl. 7)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG, Anl. 8)
- siehe Nachtragshaushalt 1998 17

Versorgungsaufwendungen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Stiftungsgesetzes, Anl. 7)

Versorgungsstiftung, Planung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Stiftungsgesetzes, Anl. 7)

Vorruhestandsregelung

- siehe Bericht Stellenplanausschuß (zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 98/99). . . 112ff

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	5/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz)	124
		Stellungnahme des Rechtsausschusses der Landessynode vom 29.04.1998 hierzu	130
1.1	5/1.1	Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingspom, Donaueschingen, vom 20.07.1997 bzgl. Ziffer 3 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes	130
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.08.1997 hierzu	131
1.2	5/1.2	Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit, Karlsruhe, vom 23.09.1997 bzgl. Ziffer 2 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes	131
2	5/2	Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau vom 16.03.1998 zu landeskirchlichen Pflichtkollekten	131
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.04.1998 hierzu	132
		Kollektenplan für das Jahr 1998 hierzu	132
3	5/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 - NHG 1998 -)	132
		Ergänzung zum Nachtragshaushalt 1998 - Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998 - hierzu	134
4	5/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998	135
5	5/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform	147
6	5/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998/17.09.1998: 50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen	153
7	5/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen (ÄndG-KStiftG)	157
8	5/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden	158
9	5/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz PfdG)	163
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.10.1998 hierzu	199
10	5/10	Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II)	199
11	5/11	Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V., Karlsruhe, vom 08.07.1998 zur Bereitstellung finanzieller Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE	200
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.07.1998 hierzu	204
		Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 30.09.1998 hierzu	204
11.1	5/11.1	Eingabe der Frau Eva-Maria Jost, Mannheim, und des Herrn Günter Hammer, Freiburg, vom 24.07.1998 zur Bezuschussung des Magazins STANDPUNKTE.	205
11.2	5/11.2	Eingabe des Herrn Pfarrer i.R. Richard Elser, Bad Krozingen, vom 07.10.1998 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins STANDPUNKTE	206
12	5/12	Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.08.1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern	206
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.09.1998 hierzu	206

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
13	5/13	Vorlage des Ältestenrats vom 20.10.1998: Kampagne „Erlaßjahr 2000“	206
14		Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) vom 07.08.1998	207
15		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.1998 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landes- kirche	214
16	3/4	Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: Zur McKinsey-Studie über das „Evangelische München-Programm“	215
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22.05.1997 hierzu	215
		Schreiben des Synodalen Heinz Friedrich vom 15.08.1997 hierzu	234
17		„50 Jahre Staat Israel“ Öffentliche Veranstaltung am 20.10.1998 Vortrag Professor Dr. Rolf Rendtorff, Karben, vom 20.10.1998 hierzu	234
		Redebeitrag des Vorsitzenden des Studienkreises „Kirche und Israel“ der Evangelischen Landes- kirche in Baden, Herr Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, Mannheim, vom 20.10.1998 hierzu	238
18		Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 22.10.1998	238
19		Bericht der Frauenarbeit vom 22.09.1998 über die Belegungsentwicklung in den Mütterkur- häusern Baden-Baden und Hinterzarten	239
20		Ergebnisbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.10.1998 über den Stand der Be- mühungen zur Konzentration der Aktivitäten der Landeskirche zur Fort- und Weiterbildung . . .	242
21		Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.10.1998 über die Kürzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung des Haushaltes für die Jahre 1998/1999 – hier: Landeskirchliche Bibliothek –	242

Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 9. Landessynode und zum 50jährigen Jubiläum des ÖRK
am Sonntag, dem 18. Oktober 1998, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Hebr 12,1.2.12-15

Liebe sportabzeichenerprobte, ökumenisch gestimmte Synodalgemeinde,

etliche von Ihnen waren heute nachmittag dabei, als einige Synodale und Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats auf dem Sportplatz von Gernsbach ihre alltägliche Kleidung ablegten, mit wankenden Knien und nicht ganz sicheren Schritten, aber mit aufrechtem Blick dem Ziel entgegenliefen; wie sie mit Geduld liefen im sportlichen Wettkampf, der ihnen bestimmt war; wie sie einander nachjagten – umgeben von einer Wolke von Zeuginnen und Zeugen. Wer in Gernsbach dabei war, dem wird sich der Predigttext zu diesem Gottesdienst in seiner Sinnhaftigkeit wie von selbst erschließen, allen anderen hoffentlich in der Predigt. Ich lese aus dem 12. Kapitel des Hebräerbriefes: „Weil wir eine solche Wolke von Zeugen um uns haben, laßt uns ablegen alles, was uns beschwert, und die Sünde, die uns ständig umstrickt, und laßt uns laufen mit Geduld in dem Kampf, der uns bestimmt ist, und aufsehen zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens. Darum stärkt die müden Hände und die wankenden Knie und macht sichere Schritte mit euren Füßen, damit nicht jemand strauchle wie ein Lahmer, sondern vielmehr gesund werde. Jagt dem Frieden nach mit jedermann und der Heiligung, ohne die niemand den Herrn sehen wird, und seht darauf, daß nicht jemand Gottes Gnade versäume.“

Wer einen langen Weg zurücklegt, wird früher oder später müde. Das wissen nicht nur jene, die heute in Gernsbach lange Strecken gelaufen sind, das wissen wir alle aus eigener Erfahrung nur zu gut. Lange Wege machen müde. Am Ende dieses 2. Jahrtausends der Christentumsgeschichte scheint uns manchmal die Puste auszugehen. Müdigkeit macht sich breit. Orientierungslos fragen viele, wie es weitergehen soll. Und ganz besonders schmerzlich wirkt sich diese Müdigkeit aus im Miteinander der Kirchen. Im Augenblick erleben wir – kurz vor dem 50. Geburtstag des ÖRK (Ökumenischer Rat der Kirchen), und in einem merkwürdigen Kontrast zu der eben gelesenen ökumenischen Vision –, wie unsere ökumenischen Knie und Hände schlaff und müde werden. Besonders schmerzt der Stachel, der uns durch die schroffe Antwort Roms auf die Bemühungen um eine gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre ins protestantische Fleisch geritzt wurde. Es wächst angesichts der unverhohlenen Drohungen der orthodoxen Kirchen im Blick auf die Vollversammlung in Harare die Sorge um die Zukunft der ökumenischen Bewegung, eine Sorge, die noch größer wird, wenn wir die Selbstgenügsamkeit und das ökumenische Desinteresse bei vielen pfingstlerischen und evangelikalischen Kirchen in weiten Teilen der Welt sehen, aber auch die Gleichgültigkeit, mit der ökumenischen Herausforderungen in unserer eigenen Kirche begegnet wird. In unserer ökumenischen Müdigkeit weicht der Blick über den konfessionellen Tellerrand einer Nabelschau, die jegliches Zutrauen in die Kraft des Heiligen Geistes zu negieren scheint.

Diese Diagnose der Müdigkeit ist zwar erschreckend, aber sie ist nicht neu. Als der Verfasser des Hebräerbriefes sein Schreiben an das wandernde Gottesvolk richtete, da begegnete auch er einer um sich greifenden Resignation und Müdigkeit in den Gemeinden. Es fehlte an klaren Zielen, an Perspektiven, an Visionen, die den Horizont des Alltäglichen aufbrachen. Und in dieser Situation erinnert er an frühere Situationen des Volkes Gottes, an die 40jährige Wüstenwanderung, als dieses Volk in seinen Ängsten und Nöten, auf seiner Suche nach dem verheißenen Land immer mehr die Hoffnung verlor und Kraft einbüßte. Und damals konnte das Volk die eigene Müdigkeit überwinden – wir haben es vorhin gehört –, dank einer Feuer- und Wolkensäule, die Gottes Orientierung und Wegweisung anzeigte. In Anspielung an diese uralte Geschichte des Gottesvolkes fragt der Verfasser des Hebräerbriefes – und fragen wir heute: Was hilft gegen die Müdigkeit?

Zunächst einmal hilft gegen die ökumenische Müdigkeit auch heute wieder eine Wolke, nämlich die Wolke der Zeuginnen und Zeugen des Glaubens. So wie der Blick auf die Wolke einst in der Wüste wegweisend und zielverheißend für das wandernde Gottesvolk Israel war, so kann uns ökumenisch ermutigen und stärken, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß wir nicht alleine laufen in dem Kampf, der uns bestimmt ist. Als einst das Volk Israel im babylonischen Exil eine schreckliche Dürre des Glaubens durchlitt, als sein Glaube versteppte und verwüstete, da erinnerte sich dieses Volk an die Erfahrungen seiner Väter: an Abrahams Festigkeit und Unbeirrbarkeit im Glauben, an Isaak, dem Gott für eine Reise mit unbekanntem Ziel Gnade zusagte, an Jakob, der erfahren durfte, daß Gott vergibt, wenn man schuldig wird und herausfällt aus dem Glauben. So können wir uns in unserer ökumenischen Müdigkeit erinnern an unsere Väter und Mütter im Glauben, an all jene, die vor uns schon eine lange Wettkampferfahrung im Glauben gemacht haben. Diese Erfahrungen sind wichtig für uns, weil keine Generation ihren christlichen Glauben isoliert leben kann. Weil immer die Erinnerung an den Glauben und das Zeugnis der vorangehenden Generationen gebraucht wurde, um selbst im Glauben durchhalten zu können. Wir leben mit unserem Glauben auch in und von dem Glauben jener, die vor uns gelaufen sind, die uns im Glauben vorangegangen sind: die Märtyrer der Kirche von Stephanus bis Bischof Romero, die mutigen Männer des Glaubens von Martin Luther bis Dietrich Bonhoeffer, unsere Mütter im Glauben von Maria bis Hildegard von Bingen.

Aber die Wolke der Zeuginnen und Zeugen umfaßt auch unsere Schwestern und Brüder in den anderen Kirchen neben uns – das lehrt uns die 50jährige Geschichte des ÖRK. Mit uns laufen die Schwestern und Brüder in Südkorea ebenso wie die in Kamerun oder Südafrika, die Methodisten ebenso wie die Baptisten. Gewiß: Brüder und Schwestern, Väter und Mütter kann man sich nicht aussuchen. Sie sind einem von Gott verordnet. Man muß an ihnen festhalten, auch wenn es schwerfällt. Aber vielleicht ist das auch ganz gut so, denn so wird uns deutlich,

daß kein Mensch, keine Zeit, keine Konfession, keine Kirche, keine Landeskirche für sich alleine glauben *kann*. Und keine *muß* für sich alleine glauben. Die Wolke der Zeuginnen und Zeugen, die Väter- und Müttererfahrungen des Glaubens sind lebenswichtig für die Söhne und Töchter, ebenso aber auch die Erfahrungen der Geschwister. Sie sind Stärkung auf dem Weg des Glaubens, ihre Erfahrungen sind wie ein Notproviant für Zeiten der Müdigkeit und der Orientierungslosigkeit.

Als zweites hilft gegen unsere ökumenische Müdigkeit ein gewisses Trainingsprogramm, auf das uns der Verfasser des Hebräerbriefes hinweist. Ganz ohne Training schafft man auch kein Sportabzeichen – Schwester Ilse wird's bestätigen können –, wieviel weniger kann man dann den Wettkampf des Glaubens ohne Training bewältigen. „Laßt uns ablegen, was uns beschwert. Stärkt die müden Hände und die wankenden Knie. Jagt dem Frieden nach mit jedermann.“ So lauten einige der Trainingsregeln für den Glauben. Und solche Trainingsregeln haben wir bitter nötig. Wir kennen ja die Versuchung, im mühsamen Ringen um mehr ökumenische Gemeinschaft aufzugeben. Uns beschleicht doch immer wieder die resignative Einsicht, daß wir ökumenisch nicht von der Stelle kämen. Wir spüren doch, daß unsere Hände keine Kraft haben, ökumenisch etwas anzupacken.

Laßt, auch wenn ihr einmal müde werdet, den Mut nicht vollends sinken, sondern ermutigt und stärkt euch gegenseitig. Legt euch nicht noch gegenseitig Stolpersteine in den Weg, sondern achtet darauf, daß alle mitkommen können. Es kommt nicht darauf an, als erster durchs Ziel zu gehen. Sondern es ist wichtig, daß ihr gemeinsam zum Ziel kommt. Der Wettkampf des Glaubens ist keine Einzeldisziplin, es ist ein Mannschaftssport. Nicht Training für Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer ist gefragt, sondern Mannschaftstraining. Wir sind als Glaubende ein Teil des wandernden Gottesvolkes, das zum gemeinsamen Training antritt. Und es gibt verschiedene Trainingsplätze für das Mannschaftstraining im Glauben: ökumenische Begegnungen, Konferenzen, Gottesdienste, Studienreisen, ökumenische Austausch- und Hilfsprogramme – auf all diesen Trainingsplätzen geht es darum, den Glauben der anderen kennenzulernen, sich einander zu bereichern, zu stärken, die eigenen Begrenztheiten aufzubrechen, den Reichtum des Volkes Gottes zu entdecken. Ganz besonders im gemeinsamen Feiern von Gottesdiensten kann solche gegenseitige Stärkung des Glaubens geschehen. Hier können wir einander ermutigen. Hier können wir die Sünde unserer Gleichgültigkeit ablegen. Hier können wir – auch wenn wir am Tisch des Herrn noch immer getrennt sein mögen – einander bereichern mit unseren je unterschiedlichen Erfahrungen des Glaubens. Hier können wir uns annähern, so wie die wichtigsten Annäherungen zwischen den christlichen Kirchen immer im gemeinsamen Feiern von Gottesdiensten geschehen sind. Hier können wir lernen, dem Frieden mit jedermann nachzujagen, indem wir die anderen aus der Perspektive Gottes sehen lernen. Der Gottesdienst ein Trainingsort des Glaubens, ein Ort der Stärkung, ein Ort der Einübung ökumenischer Geschwisterschaft. Die Lieder und Texte aus der Ökumene, die wir in diesem Gottesdienst hören und singen, verdeutlichen, was es bedeutet, im Gottesdienst das ökumenische Mannschaftsspiel des Glaubens zu trainieren. Und das wichtigste Resultat eines solchen Trainings gegen die ökumenische Müdigkeit wäre es zu lernen, daß anderen nicht beigebracht werden muß zu

sein wie wir. Anderssein ist weder Bosheit noch Makel. Und ob es sich lohnt, uns zu gleichen, ist immerhin der Frage wert.

Schließlich hilft der Verfasser des Hebräerbriefes unserer ökumenischen Müdigkeit auf, indem er mahnt: „Laßt uns aufsehen zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens.“ Die Wolke der Zeuginnen und Zeugen erinnert uns daran, *woher* wir kommen in unserem Glauben. Das Trainingsprogramm gegen die müden Hände und Beine macht uns bewußt, *wer* wir sind als Gemeinschaft der Glaubenden. Der Blick auf Jesus, den Anfänger und Vollender des Glaubens, zeigt uns, *wohin* wir gehen in unserem Glauben. Wir alle wissen, daß wir beim Langstreckenlauf den Blick nach vorne, zum Ziel richten müssen. Wir wissen, wie hilfreich es beim sportlichen Wettkampf ist, hinter jemandem herrennen zu können, der die Strecke kennt und an dem wir uns als Vorbild ausrichten können. Wie wir im Sport Vorbilder brauchen, so brauchen wir auch Vorbilder des Glaubens. Wie wir im Sport jemanden brauchen, in dessen Windschatten wir bessere Zeiten erzielen können, so brauchen wir im Wettkampf des Glaubens jemanden, in dessen Windschatten wir das Ziel des Glaubens ansteuern. Wer immer nur auf die eigenen Füße starrt, wird nicht zielgerichtet laufen können. Wer den Blick nicht in die Weite lenkt, kann keine Zukunft haben. Wir brauchen Vorbilder, wir brauchen Menschen, zu denen wir aufsehen können, die uns Mut und Orientierung geben. Gerade angesichts der Unterschiede zwischen den Kirchen gilt es, den gemeinsamen Bezugspunkt des Glaubens zu bewahren im Blick auf Jesus Christus, den Anfänger und Vollender des Glaubens.

Vorhin haben wir in der ökumenischen Vision bekannt: „Wir sind unterwegs als Volk, das aus dem Gebet lebt. Inmitten von Verwirrung und Identitätsverlust erkennen wir Zeichen der Verwirklichung von Gottes Plan und erwarten sein kommendes Reich.“ Damit ist das Ziel unseres Wettkampfes im Glauben benannt. Wenn wir dieses Ziel nicht aus dem Auge verlieren wollen, müssen wir immer wieder aufsehen zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens, der für die Glaubenden gebetet hat, „damit sie alle eins seien“. Wenn wir wirklich wollen, daß die Ökumene, die gesamte bewohnte Erde mit dem Evangelium durchdrungen wird, dann kann uns nicht gleichgültig sein, wenn wir als Kirchen in unserem Gegeneinander kein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus, diesen Vorläufer im Glauben, ablegen. Dann kann uns nicht gleichgültig sein, daß das Gegeneinander der Konfessionen den Auftrag des gemeinsamen Zeugnisses an alle Menschen verfehlt. Dann müssen wir im Aufsehen zu Jesus Zwischenstationen einer glaubwürdigen Zeugnisgemeinschaft ansteuern: Ökumenischer Kirchentag 2003, gegenseitige Anerkennung der Kirchen, Zulassung zum Abendmahl, Kanzeltausch, Anerkennung der Ämter, Weiterarbeit an gemeinsamen Positionen wie im gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen. All dies können Stationen auf diesem Weg sein. All diese Stationen und auch das verheißene Ziel des Glaubens erreichen wir nur, wenn wir den Kopf nicht hängen lassen, wenn wir nicht ängstlich starren auf unsere konfessionelle Identität, sondern unseren Kopf heben und aufsehen zu Jesus, dem Anfänger und Vollender des Glaubens. In seinem Windschatten werden wir hineingenommen in den Sog der Verheißung Gottes, die sein wanderndes Volk begleitet und leitet durch alle Zeiten. Wenn wir auf ihn blicken, werden wir beim ökumenischen Wettkampf des Glaubens Gottes Gnade nicht versäumen. Amen.

Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 19. Oktober 1998, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Synode / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Verpflichtung eines Synodalen

IV

Entschuldigungen

V

Nachrufe

VI

Glückwünsche

VII

Bekanntgaben

VIII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

IX

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung
(§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

X

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung
an die Ausschüsse

XI

Einführung zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform
(OZ 5/5)

Kirchenrat Viktor

XII

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der
Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum
von März 1997 bis August 1998 (OZ 5/4)

Frau Schellhorn

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landes-
kirchenrats vom 22.07.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines
Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landes-
kirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 – Nachtrags-
haushaltsgesetz 1998 – (OZ 5/3)

Berichtersteller: Synodaler Ebinger

XIV

Bericht des Hauptausschusses
zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen -
Bad Rappenau vom 16.03.1998 zu landeskirchlichen Pflicht-
kollekten (OZ 5/2)

Berichterstatlerin: Synodale Frei

XV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landes-
kirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Ge-
setzes über die kirchlichen Stiftungen – ÄndG-KStiftG – (OZ 5/7)

Berichtersteller: Synodaler Butschbacher

XVI

Verschiedenes

XVII

Schlußgebet

I

Eröffnung der Synode / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche
Sitzung der fünften Tagung der 9. Landessynode. Das Ein-
gangsgebet spricht der Konsynodale Dr. Landau.

(Synodaler Dr. Landau spricht das Eingangsgebet)

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Gruß Ihnen allen hier
im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Ich begrüße alle Konsynodalen.

Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer.

Ich begrüße ebenso herzlich die Herren Oberkirchenräte. In diese Reihen ist Bewegung gekommen. Sie haben, liebe Mitsynodale, eine neue Optik. Herr Oberkirchenrat Dieter Oloff wurde vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung am 17. September 1998 auf Vorschlag des Herrn Landesbischofs mit Wirkung ab 1. Oktober 1998 zum ständigen Vertreter des Landesbischofs berufen, nachdem Herr Oberkirchenrat Baschang zum 30. September in den Ruhestand getreten ist. Herzlichen Glückwunsch, Herr Oloff!

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Stockmeier konnten wir schon im Frühjahr bei uns begrüßen, damals als Gast. Jetzt sind Sie schon seit über 5 Monaten im neuen Dienst, Herr Stockmeier. Herr Oberkirchenrat Schneider ist zum 30. April in den Ruhestand getreten. Herzlich willkommen in der Landessynode, Herr Stockmeier!

(Beifall)

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung hat am 10. Juni 1998 Herrn Dr. Michael Nüchtern mit Wirkung ab 1. Oktober 1998 zum Oberkirchenrat berufen. Herr Dr. Nüchtern wurde am 11. Oktober gottesdienstlich in sein neues Amt eingeführt. Wir heißen Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, herzlich in der Landessynode willkommen und wünschen Ihnen für Ihr Amt Gottes Segen und Geleit.

(Beifall)

Die Herren Oberkirchenräte i.R. Baschang, Ostmann und Schneider werden wir in der morgigen Plenarsitzung verabschieden.

Ich begrüße herzlich die Frau Prälatin und die Herren Prälaten.

(Beifall)

Herzlichen Gruß den Herren Kirchenräten Dr. Epting, Schnabel und Vicktor.

(Beifall)

Wir danken herzlich dem Herrn Landesbischof für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst und Prälat Schmoll für die heutige Morgenandacht.

Wir freuen uns, als Gäste bei unserer Herbsttagung heute begrüßt zu dürfen:

- Frau Präses Anneliese **Kaminski** von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(Beifall)

Sie sind erstmals bei uns, Frau Kaminski, wir freuen uns sehr darüber. Wir werden nachher ein Grußwort von Ihnen hören.

- Ich begrüße Herrn Pfarrer Jörg **Schlösser** als Mitglied im Synodalvorstand der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Herzlich willkommen!

(Beifall)

- Ich begrüße sehr herzlich Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg. Auch Sie werden später, Frau Ruppert, das schon traditionelle Grußwort zu uns sprechen. Wir freuen uns darauf.

(Beifall)

- Ich begrüße sehr herzlich unsere EDK-Synodalen, Herrn Pfarrer i.R. Helmut **Sutter** und Herrn Dekan Gert **Ehemann**.

(Beifall)

- Herzlichen Gruß Herrn Pfarrer **Treumann** von der Gemeinde Bad Herrenalb und Frau Marita **Treumann** als Gastvertreterin der württembergischen Landessynode. Frau Treumann bitte ich auch später um ihr Grußwort.

(Beifall)

- Herzlichen Gruß Herrn Erich **Welker** vom Evangelischen Verein für innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses e.V. als Vertreter der landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände. Herzlich willkommen, Herr Welker!

(Beifall)

- Ich begrüße Herrn Pfarrer Joo Hyung **Rhee** aus Südkorea, zur Zeit Weinheim-Lützelachsen, als ökumenischen Mitarbeiter in der badischen Landeskirche, als „fraternal worker“. Herzlich willkommen bei uns, Herr Rhee!

(Beifall)

- Ich begrüße Frau Landesjugendpfarrerin Susanne **Schneider-Riede** als Vertreterin der Landesjugendkammer,

- und ich begrüße die Delegationen der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 98a, der Studenten der Fachhochschule Freiburg und die Theologiestudentin und den Theologiestudenten. Herzlich willkommen!

(Beifall)

- Herzlichen Gruß auch den Vertretern der Medien. Wir bedanken uns für die interessierte Berichterstattung.

Herr Superintendent Andreas Heinicke aus Freiburg von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und Herr Superintendent Horst Kerscher aus Karlsruhe von der Evangelisch-methodistischen Kirche sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten unsere Tagung aber mit herzlichen Segenswünschen.

III

Verpflichtung eines Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Unser Konsynodaler Günter **Eitenmüller** ist noch zu verpflichten.

Herr Eitenmüller gehört der Landessynode bereits seit Frühjahr 1998 an, konnte an der Frühjahrstagung jedoch nicht teilnehmen.

Ich bitte Herrn Eitenmüller, nach vorne zu kommen, und ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Synodaler Eitenmüller begibt sich zum Präsidium, die Anwesenden erheben sich.)

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen.

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie nachzusprechen: Ich verspreche es.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, bleiben Sie noch einen Moment hier. – Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen.

Herr Eitenmüller hat – wie ich Ihnen schon mitteilte – den **Bildungs- und Diakonieausschuß** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen? – Nein, alle strahlen!

(Heiterkeit)

Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesem Ausschuß zugewiesen.

Herr Eitenmüller, herzliche Gratulation – und ein gutes Mit-einander.

(Beifall)

IV

Entschuldigungen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu den Entschuldigungen. – Herr Wermke, bitte!

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung lassen sich entschuldigen:

Frau Lingenberg aus Studiengründen, Herr Dr. Maurer aus beruflichen Gründen, Herr Dr. Philipp befindet sich in Kur, Herr Schöler aus familiären Gründen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

V

Nachrufe

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 27. Mai 1998 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Erich **Rieder** im Alter von 65 Jahren. Herr Rieder wurde im Herbst 1984 durch den Kirchenbezirk Offenburg in die Landessynode gewählt. Während seiner gesamten Amtszeit war er Mitglied im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuß. Ab 1991 war Herr Rieder stellvertretender Vorsitzender und ab Oktober 1996 Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses. Außerdem war Herr Rieder seit Oktober 1990 bis zu seinem Ausscheiden im Vorstand des Diakonischen Werkes. Herr Rieder hatte zum 23. September 1997 krankheitsbedingt sein Amt niedergelegt.

Am 19. Juli 1998 verstarb unser früherer Konsynodaler Friedrich **Jörger** im Alter von 89 Jahren. Herr Jörger war in den 50er und 60er Jahren Landesobmann der badischen Männerarbeit und hatte wesentlichen Anteil an ihrem Aufbau. Herr Jörger war vom Frühjahr 1966 bis Frühjahr 1978 Mitglied der Landessynode. Zuerst war er Mitglied im Finanzausschuß und ab Oktober 1972 bis zu seinem Ausscheiden erster Schriftführer.

Am 7. Oktober 1998 verstarb unser Konsynodaler Herr Pfarrer Wilfried **Steiger** im Alter von 54 Jahren nach langer Krankheit. Seit 1984 war Herr Steiger als Krankenhausseelsorger in Konstanz tätig. Er begleitete kranke Menschen in oft hoffnungslos erscheinender Lage, gab Patienten den Mut, über den Tod und Unerledigtes zu sprechen, und half Angehörigen, mit Schmerz und Trauer umzugehen. Herr Steiger gründete mit anderen eine Gesprächsgruppe für trauernde Eltern. Er gehörte zu den Mentoren des Bodensee-Kirchentages. Er führte den Vorsitz des Konvents Badischer

Krankenhauspfarrer und arbeitete im Bezirkskirchenrat und in Gremien der Diakonie. Seit Herbst 1994 war er für den Kirchenbezirk Konstanz gewähltes Mitglied der Landessynode und gehörte dem Hauptausschuß an.

Wir alle denken in diesen Minuten an den letzten Nachmittag unserer Frühjahrstagung, an der Herr Steiger uns vorzeitig verlassen mußte, um sich wieder in Krankenhausbehandlung zu begeben. Die Landessynode verliert in Herrn Steiger einen Synodalen mit hohem Engagement und großer Kompetenz, der vielen von uns zum Freund geworden war.

Ich bitte die Synode, schweigend der Verstorbenen zu gedenken.

(Geschlecht)

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

VI

Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, Leid und Freud kommen immer zusammen, wenn wir unsere Tagung eröffnen. Wir konnten seit unserer Frühjahrstagung Glückwünsche aussprechen:

Am 21. Mai wurde die Konsynodale Wildpret 50 Jahre alt.

Am 24. Juni vollendete die Konsynodale Heine das 65. Lebensjahr.

Herr Berggötz wurde am 14. Juli 40 Jahre alt und Frau Timm am 2. August 60 Jahre.

Am 17. August konnten wir Frau Präsidentin Jetter von der württembergischen Landessynode zum 60. Geburtstag gratulieren, am 28. Juli Herrn Oberkirchenrat i.R. Ostmann zum 60. Geburtstag und 27. September Herrn Oberkirchenrat i.R. Baschang zum 65. Geburtstag.

Den genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung. Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

(Beifall)

An dieser Stelle sind noch weitere Glückwünsche auszusprechen:

Unser Konsynodaler Ihle hat am 8. August geheiratet.

(Beifall)

Herzliche Segenswünsche, Herr Ihle!

Unsere Konsynodale Schwester Inge Rinkel wurde am 29. September 1998 in das Amt der Oberin der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr eingeführt.

(Beifall)

Nochmals herzlichen Glückwunsch, Schwester Inge!

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg am 13. Mai 1998 unserem Konsynodalen Otmar Butschbacher das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Wir freuen uns über die Anerkennung der Verdienste unseres Konsynodalen und gratulieren Ihnen, Herr Butschbacher, aufs herzlichste zu dieser Ehrung.

(Beifall)

Das Wort hat Herr Vizepräsident Dr. Pitzer.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Den folgenden Glückwunsch kann unsere Frau Präsidentin nicht gut selber aussprechen.

Der Herr Bundespräsident hat auch Frau Präsidentin Margit Fleckenstein mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Am 8. Oktober war das. Liebe Frau Fleckenstein, was Sie für uns tun im Präsidium, im Ältestenrat, für die Synode, an vielen Orten unserer Kirche, das wissen wir. Daß es auch öffentlich wahrgenommen wird und Sie in dieser Weise ausgezeichnet wurden, das freut uns.

Deshalb an dieser Stelle herzliche Glückwünsche, vielen Dank für Ihren Dienst und gute Kräfte für die weitere Arbeit.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen allen sehr, und ich kann an dieser Stelle nur sagen: Diese Arbeit zu tun – mit Ihnen zusammen –, macht einfach Freude. Vielen Dank!

VII

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu einer Reihe von Bekanntgaben.

Der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung – Sie sehen, wir waren sehr fleißig inzwischen – hat in seiner Sitzung vom 22. Juli 1998 im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß der Landessynode Frau Kirchenoberrechtsrätin Ute **Fischer** mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zur *Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes* bestellt.

Am 17. September 1998 hat der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag des Herrn Landesbischofs Frau Pfarrerin Brigitte **Arnold** mit Wirkung zum 1. Dezember 1998 als *Prälatin* für die *Prälatur Südbaden* berufen. Ich habe Frau Pfarrerin Arnold als Gast zu unserer Tagung eingeladen. Sie wird morgen bei uns sein.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und heute geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und beim Diözesanrat** der Katholiken im Erzbistum Freiburg durchgeführt.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 13. bis 16. Mai dieses Jahres in Speyer hat Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher besucht.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 15. bis 17. Mai 1998 in Frankfurt hat Herr Professor Dr. Hans Raffée besucht.

Die Tagung der württembergischen Landessynode vom 2. bis 4. Juli in Stuttgart hat wiederum Frau Schmidt-Dreher besucht.

Beim Diözesanrat der Katholiken am 16. und 17. Oktober in Rastatt war Herr Vizepräsident Dr. Pitzer.

Am Rittertag der Baden-Württembergischen Kommende des Johanniterordens in Bebenhausen hat Frau Elisabeth Winkelmann-Klingsporn am 26. September 1998 unsere Landessynode vertreten.

Herzlichen Dank den genannten Konsynodalen.

(Beifall)

Die **Kollekte** gestern abend beim Eröffnungsgottesdienst betrug 930 DM. Herzlichen Dank dafür!

Wir feiern in diesem Jahr, liebe Brüder und Schwestern, viele Jubiläen. Neben dem 50jährigen Bestehen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), über den wir morgen in der Plenarsitzung mehr hören werden, möchte ich Sie besonders darauf hinweisen, daß die *Grundordnung* der EKD in diesem Jahr *50 Jahre* alt geworden ist. Wir werden in den kommenden Jahren in den Gliedkirchen der EKD intensiv über eine Stärkung der EKD nachdenken müssen.

Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Grundordnung der EKD fanden Sie in Ihren Fächern eine EKD-Pressemitteilung zu dem Thema „50 Jahre Grundordnung der EKD“, eine Pressemitteilung mit der Ansprache des Ratsvorsitzenden der EKD, Präses Manfred Kock, anläßlich der Gedenkveranstaltung in Eisenach und ein Referat von Professor Dr. Mehlhausen zum Thema: „50 Jahre Grundordnung der EKD – Erbe und Auftrag“ (hier nicht abgedruckt).

Ich empfehle diese Unterlagen Ihrem besonderen Interesse.

Mit Schreiben vom 23. Juli 1998 hat der Evangelische Kirchen-gemeinderat **Mutschelbach** folgenden **Antrag** gestellt:

Die Landessynode möge eine Stellenbeschreibung für ein Teildeputat eines Gemeindepfarrers / einer Gemeindepfarrerin erarbeiten und beschließen.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ältestenrats am 18. September 1998 beraten. Der Ältestenrat hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, für die Kirchengemeinden, die mit einer halben Pfarrstelle oder einem anderen Teildeputat ausgewiesen sind, Musterdienstanweisungen zu erlassen. Es ist vorgesehen, diese im Stellenplanausschuß zu beraten.

Sie fanden den Beschluß des Ältestenrats vom 18. September, das Schreiben des Evangelischen Kirchengemeinderats Mutschelbach vom 23. Juli 1998 und eine Stellungnahme des Personalreferats des Evangelischen Oberkirchenrats vom 8. September 1998 in Ihren Fächern (hier nicht abgedruckt).

In Ihren Fächern fanden Sie auch die Oktoberausgabe der STANDPUNKTE mit einem Bericht über unsere Synodenarbeit im badischen Lokalteil unter der Überschrift: „Es gibt nur die Partei der Kirche“. – Ich empfehle dieses Heft zu Ihrer Lektüre.

Der Finanzausschuß entsendet für den ausgeschiedenen Konsynodalen Martin Ludwig unseren Konsynodalen Otmar **Butschbacher** in den **Stellenplanausschuß**. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Herr Butschbacher, und ein gutes Mit-einander in diesem Ausschuß.

Liebe Konsynodale, Sie haben alle heute noch einen wichtigen Termin, den Sie noch nicht kennen. Ebenso der Herr Landesbischof und die weiteren Mitglieder des Kollegiums, ich übrigens auch. Herr Gerwin vom Evangelischen Rundfunkdienst Baden (ERB) benötigt Bilder von uns allen in wechselnder Besetzung (Synode, Kollegium, Landeskirchenrat) – Bilder, die für das Internet benötigt werden.

(Heiterkeit)

Ja, wir werden immer moderner!

Ich habe in Ihrem unterstellten Einverständnis zugesagt, daß wir einen Fototermin heute um 15.15 Uhr hinter dem Haus der Kirche wahrnehmen können. Sie sehen, wir haben Synodenwetter, es steht nichts entgegen. Ich bitte Sie alle herzlich, sich zu diesem Termin dort einzufinden. Der Nachmittagskaffee kann ab 14.45 Uhr eingenommen werden.

Üblicherweise werden Fotos immer erst während der letzten Synodaltagung angefertigt. Wenn man uns diesmal einige Jahre jünger fotografieren möchte, sollten wir nichts dagegen haben.

(Heiterkeit)

Es gibt keine besonderen Kleidervorschriften.

(Heiterkeit)

Unsere Landeskirche ist so jung und dynamisch wie der Sport. Gestern konnten wir uns in Gernsbach davon überzeugen. Wir haben imponierende Leistungen gesehen. Schauen Sie sich unsere Sportlerinnen und Sportler an, die gestern für Sport und Kirche angetreten sind und das *Sportabzeichen* errungen haben. Ich werde Sie Ihnen jetzt präsentieren:

Frau Synodale Inge Wildpret!

(Beifall)

Kommen Sie bitte nach vorne, die paar Schritte hierher sind gar nichts gegen das, was Sie gestern geleistet haben.

(Heiterkeit)

Schwester Ilse Wolfsdorff!

(Beifall)

Der Synodale Wulf Schwerdtfeger!

(Beifall)

Herr Kirchenrat Klaus Schnabel!

(Beifall)

Und dann natürlich und selbstverständlich Herr Landesbischof Dr. Fischer!

(Beifall)

Die Idee zu dieser Veranstaltung hatte Herr Schwerdtfeger!

(Beifall)

Eine wunderbare Idee, Herr Schwerdtfeger, und wir bedanken uns herzlich bei Ihnen und Ihnen allen herzliche Gratulation zu Ihrer Leistung.

(Beifall)

Weiterhin haben Frau Pfarrerin Dr. Marita Rödszus-Hecker, Herr Kirchenrat Werner Verch, Herr Akademiedirektor Reinhard Ehmann und Herr Oberkirchenrat i.R. Gottfried Ostmann erfolgreich teilgenommen.

(Beifall)

Diejenigen von Ihnen, liebe Brüder und Schwestern, die in diesem Jahr nicht mitgemacht haben, können das ja nachholen.

(Heiterkeit)

Fangen Sie schon einmal mit dem Training an. Versuchen Sie es fürs erste mit dem „Synoden-Triathlon“. Wir zeigen Ihnen, wie das geht. Das Präsidium hat nämlich im verborgenen trainiert.

(Heiterkeit)

Sie können dann alle ab sofort in den Pausen üben.

(Präsidentin Fleckenstein und die beiden Schriftführer Schmidt und Wermke legen Ärmelschoner an.

Herr Schmidt faltet sorgfältig ein Blatt Papier und reicht es Frau Präsidentin Fleckenstein weiter. Sie locht es und gibt es an Herrn Wermke weiter.)

Synodaler **Wermke**: Heften und ablegen!

(Herr Wermke wirft das Blatt in einen Papierkorb. – Heiterkeit – Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie sehen, das ist nicht so schwer für den Anfang. Sie sollten sich das auch zutrauen.

Zur Belohnung für alle Sportler und Sportlerinnen und alle, die es noch werden wollen, ein paar erste Kostproben aus dem „Handbuch des nutzlosen Wissens“:

- Die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Schmetterlings beträgt 32 km/h.
- Fliegen starten rückwärts.
- Der Schwertfisch schafft eine Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h.
- Im Verhältnis zu ihrer Größe ist die gewöhnliche Hausspinne 8mal schneller als der schnellste Olympiasprinter.
- Nieser erreichen Schallgeschwindigkeiten bis zu 180 km/h.

(Heiterkeit)

- Der Mensch bewegt 43 Muskeln, wenn er ein finsternes Gesicht schneidet, und 17, wenn er lächelt.
- Für jeden Schritt werden 54 Muskeln benötigt.
- Mit dem Kopf gegen die Wand schlagen verbraucht pro Stunde 150 Kalorien.

(Große Heiterkeit)

Frau Kaminski, ich bitte Sie jetzt um Ihr **Grußwort**!

Frau **Kaminski**: Ja, ich freue mich, bei Ihnen sein zu können. Es ist fröhlich bei Ihnen, und ich habe gemerkt, daß geistliches Leben da ist. Man spürt es: heute bei der Andacht, gestern beim Gottesdienst – und das ist etwas Schönes.

Wir haben es schon gemerkt bei den Besuchen in unserer Landeskirche. Die Delegation, die bei uns war mit Bischof Engelhardt, und auch als Frau Gärtner bei unserer Landessynode war, eine Frau, die trägt und die etwas ausstrahlt. Das ist wichtig.

Ich danke Ihnen, daß Sie mich diesmal eingeladen haben. Es ist nicht immer möglich, daß man überall hinfährt. Wir haben viel zu viele Landeskirchen. Das ist schon ein Grund, die Zahl zu verkleinern, damit man überall einmal hinkommt.

(Heiterkeit)

Wir haben bei uns in der Landessynode ein Thema, das gewiß auch für alle anderen wichtig ist, das ist das Thema „Mission“. Das haben wir gewählt für sechs Jahre und machen damit unsere Erfahrungen – wie Sie wissen als Kirche in Ost und West. Ich selber komme aus dem Ostbereich. Ich bin im Osten geboren und aufgewachsen und habe da meine Wurzeln – in dem Bezirk, der fast allen bekannt ist, in Pankow. Da bin ich geboren, und da wohne ich. Da habe ich auch Verantwortung in unserem Kirchenkreis.

Wir haben in einer Arbeitsgruppe der Kirchenleitung ein Heft zusammengestellt – Frau Fleckenstein hat es – mit ersten Ergebnissen aus unserer Arbeitsgruppe zu diesem Thema Mission: „Wachsen gegen den Trend“.

Sie wissen, es gibt viele Diskussionen – auch im Bereich der EKD: Kirche schrumpft, sie wird kleiner. Und dennoch gibt es ja Wachstum. Wir wollen das Wachstum benennen und befördern, und die wichtigen Schritte dazu zur Ermutigung auch benennen. Das ist viel wichtiger als alles andere. Wir haben in unserer Landeskirche Kirchenaustritte, mehr in Westberlin als im Land Brandenburg. Das ist auch auffällig. Aber wir haben auch Kircheneintritte, eine ganze Reihe von Menschen, die jetzt wieder den Weg zur Kirche finden, sowohl in Westberlin und Ostberlin als auch im Land Brandenburg. Wir haben dazu etwas gewählt, was vielen Gemeinden zunächst nicht sehr plausibel erschien: Kircheneintrittsstellen – drei in der Stadt –, bei denen Menschen sich melden können zum Gespräch beim ehemaligen Bischof Kruse und bei anderen bei der Kirche angestellten Gewesenen, die dort ein Gespräch haben und sagen können: Wir möchten wieder Glied der evangelischen Kirche sein.

Die Kirchengemeinden haben sich dagegengewandt und gesagt: Warum kommen die nicht zu uns? Aber es gibt Menschen, die zunächst einen anonymen Schritt wählen wollen, weil sie eventuell dann wieder leichter den Weg in die große Gemeinschaft finden, und das sollte man akzeptieren. Wir machen da erste Lemschritte und sind sehr froh, daß es schon eine ganze Reihe von Menschen gibt, die jetzt wieder eintreten.

Wir hatten im Sommer einen sehr interessanten Besuch einer ökumenischen Frauengruppe: 16 Frauen aus neun Ländern – fast alle Kontinente waren vertreten –, die unsere Landeskirche besucht und danach aufgeschrieben haben, was sie beobachtet haben. Das war nicht immer schmeichelhaft, aber es war ehrlich. Ich denke, wir können eine ganze Menge daraus lernen, denn sie haben unter anderem gesagt bzw. geschrieben, wir seien viel zu zurückhaltend. Wir haben zwar ein großes Thema „Leitlinien kirchlichen Handelns in missionarischer Situation“ – klingt sowieso schon so überzeugend in dieser Länge –, „aber wenn Sie mit Menschen reden, haben wir bei unserem Besuch festgestellt, Sie haben viel zu lange Anlaufwege, ehe Sie zum wahren Punkt kommen, um den es Ihnen geht.“

Ich sage dann immer: Wir reden sehr lange Zeit in vielen Gremien über das Einwickelpapier, aber was wir drin haben, dafür haben wir dann gar keine Zeit mehr – und das muß sich ändern!

(Beifall)

Wir haben festgestellt, daß auch kirchliche Mitarbeiter und Menschen der Kirche den Gottesdienst nicht mehr ernst nehmen und er nicht der Punkt ist, aus dem sie ihre größte Kraft schöpfen. Entfremdung vom Gottesdienst und zu wenig Eifer bei den Hauptamtlichen – auch bei den Pfarrern und Pfarrerninnen – für das Eigentliche, für die Mission. Bei den Ehrenamtlichen haben sie sehr viel mehr Engagement festgestellt als bei den Hauptamtlichen, und – das hat mich selber sehr zum Nachdenken gebracht – sie haben gesagt, wir sind keine betende Kirche. Sie waren in Familien untergebracht, und es wurde nicht überall ein Tischgebet gesprochen. Mit den Kindern wurde abends nicht generell gebetet, nicht jede Sitzung wurde mit einem Gebet begonnen. Und gerade Frauen aus dem lateinamerikanischen und afrikanischen Raum waren sehr betrübt darüber, daß das Gebet einen so geringen Stellenwert bei uns hat.

Ich habe kürzlich in einem Interview für eine unserer Zeitungen berichtet, daß ich bei meinen vielen Besuchen, die man eben auch aus Repräsentationsgründen machen

muß, einmal bei einem Diplomaten zum Mittag eingeladen war. Sehr vornehm ging da alles zu: Wir beide ganz allein mit einem, der uns bediente. Das war ich natürlich nur aus Filmen gewohnt, und bevor es losging, machte ich das, was ich immer tat: Ich sprach still mein Tischgebet. Er schaute mich groß an und sagte dann zu mir: Wissen Sie, ich bin auch Christ, aber darauf wäre ich nie gekommen, daß man in der Öffentlichkeit ein stilles Gebet spricht. Danke, daß Sie das gemacht haben. – Wir haben so viele Möglichkeiten, unseren Glauben mit solchen stillen Zeichen zu bekunden, und tun es oft nicht. Ich war das schon aus DDR-Zeiten gewohnt, daß Leute am Tisch in einer Gaststätte tuschelten: Das ist wohl eine Fromme – oder so. Aber das störte mich nicht. Dazu gehört auch gar nicht viel Mut. Aber so viele Dinge sind es, über die wir doch neu nachdenken sollten.

Wir haben viele Ressourcen, haben die Frauen geschrieben, und diese Reserven setzen wir nicht an der richtigen Stelle ein. Auch das hat mich sehr zum Nachdenken gebracht, und ich denke, es betrifft nicht nur unsere Landeskirche und das, was sie bei uns beobachtet haben.

Ich bin sehr dankbar für diesen Besuch und meine, solche „Besuche von außen“ helfen uns manchmal viel besser, unsere Situation zu verstehen und auch auf Änderungen zuzugehen. Geistliche Gewißheit und Ausstrahlung – das ist das Allerwichtigste, was wir haben, dann sind alle Randprobleme wie Strukturen, Finanzen lösbar. Aber wenn die geistliche Mitte nicht stimmt und wir da müde sind, wie sollen dann Schritte zu anderen überzeugend sein? Vielfach fehlt auch bei uns Transparenz. Ich bin im Januar vorigen Jahres als Präses gewählt worden und gehörte vorher nicht zur Landessynode. Das ist ganz schön schwierig, weil man dann alles neu beginnen muß. Aber es ist auch die Chance, alles zu hinterfragen. Und das sollten wir auch immer wieder tun, unsere Strukturen hinterfragen, unsere Arbeit hinterfragen. Ich habe zum Beispiel eine Liste mit 900 Ehrengästen übernommen, die einzuladen sind. Dann hat die Frau Präses einmal gewagt zu fragen, wie viele von den 900 denn reagierten und kämen: Na 15! Dann habe ich gesagt, es ist vielleicht irgend etwas bei dieser Liste nicht ganz richtig. Vielleicht sollten wir sie einmal zusammenstreichen, und wenn sich dann die Leute beschwerten, können wir sie ja hinterher immer noch einladen. So haben wir es gemacht, es sind etwas mehr als 15 gekommen, aber Beschwerden gab es nur 10. Das spart Porto!

(Heiterkeit)

Es hat uns auch ganz gut geholfen, einmal zu sagen: Übernimmt doch nicht immer alles, was schon seit 20 Jahren so gemacht worden ist.

Ich stelle fest, daß wir in vielen Bereichen Ordnungen aufstellen, Gesetzesvorlagen machen, darin viel Zeit investieren und dabei unsere eigentliche Arbeit immer mehr beschneiden. Wir haben meines Erachtens Angst, Gemeinden und Gruppen und Institutionen Freiheiten zu lassen, und beschneiden durch Rechtsverordnungen immer mehr. Ich stelle das jedenfalls bei uns fest und bezeichne das als Angst. Davon müssen wir wieder wegkommen, damit wir wirklich Zeit haben für das Wesentliche.

(Beifall)

Besuche zum Lernen und zum Korrigieren, unsere Probleme miteinander aufzeigen. Sie relativieren sich dann sehr, wenn wir hören, wie Kirche in Polen da ist, wie Kirche in Latein-

amerika da ist. Dann relativieren sich unsere Randprobleme sehr schnell. Wir sollten zum Austausch unserer geistigen und geistlichen Schätze kommen.

Zu den geistlichen Schätzen gehören für mich alle Ehrenamtlichen. Ich habe kürzlich gelesen, daß in Ihrer Landeskirche auch ganz neu darüber nachgedacht wird, daß Ihr Bischof einverstanden ist, daß die Ehrenamtlichen eine wirklich wichtige Stelle in Ihrer Landeskirche haben. Ich meine, wir sollten sie nicht nur pflegen und anerkennen, sondern wir müssen sie auch ausbilden.

Wir können nicht immer einer netten Frau oder einem netten Mann sagen: Sie machen ja alles so nett, machen Sie dies und das bitte auch noch. Wir sollten sie vielmehr ausbilden.

Wir haben in meinem Kirchenkreis in Pankow jetzt im dritten Jahr Seminare für Ehrenamtliche, die sehr gut besucht sind und gerne wahrgenommen werden: Ausbildung zur freien Wortverkündigung, zur Arbeit mit Kindern in der Gemeinde. Wie mache ich ein Gespräch bei der offenen Tür meiner Kirche, wenn Menschen kommen und mich nach meinem Glauben fragen? Wir haben eine Gruppe „Theologie und Alltag“ – und viele andere Dinge, die wir dort in diesen Seminaren üben für den gesamten Kirchenkreis, und das macht einfach Spaß. Dabei legen wir uns auch nicht für alle Ewigkeit fest, wie das gemein in der Kirche gemacht wird, sondern fragen die Ehrenamtlichen: Sind Sie bereit, diese Aufgabe ganz konkret für drei Jahre zu machen? Das entlastet diejenigen, der sich bereit erklärt, und man kann damit in der Kirche arbeiten. Auf drei Jahre kann man sich einlassen.

Alles Globale hilft uns nicht, und das sollten wir auch bei der Anerkennung und bei der Pflege der Ehrenamtlichen ganz anders berücksichtigen. Wir haben im Lande Berlin die Vereinbarung, daß wir bei solchen Seminaren ein Zertifikat ausstellen können, und dieses Zertifikat hilft den jungen Menschen, eine Arbeitsstelle zu finden – oder auch eine ABM-Stelle. Auch das ist eine Möglichkeit, Kirche und Staat ein bißchen mehr in Kontakt zu bringen.

Die Pflege unserer Schätze – das ist etwas ganz Wichtiges, und ich wünsche Ihnen auch, daß das bei dieser Synode das Wichtigste ist. Dann kann Gott mit uns arbeiten, und dann strahlen wir alle wie dieses Wetter heute in Baden – oder Württemberg?

(Heiterkeit, Beifall)

Sie sind eine sehr komplizierte Landeskirche. Ich habe gestern abend zu meinem Mann gesagt, ich fahre nach Baden. Das stimmt überhaupt nicht, das muß ich gleich korrigieren!

Präsidentin **Fleckenstein**: Rein geographisch, Frau Kaminski, sind Sie in Württemberg. Aber hier auf diesem Boden sind Sie in Baden.

(Heiterkeit und Beifall)

Herzlichen Dank, Frau Kaminski, für Ihr Grußwort, für die Anerkennung, vor allem auch für das, was Sie an Anregungen und Kritik geäußert haben. Vieles ist uns bekannt vorgekommen. Sie haben das an der Reaktion gemerkt, und ich denke, wir müssen alle – alle Synoden – in diesen Punkten ganz kräftig weiterdenken.

Ich freue mich, daß Sie heute persönlich bei uns sein konnten. Ich versuche es ja auch immer mal, und ich war ja schon mit der Kirchenleitung in Berlin, aber ich bin noch nicht zu Ihrer

Synode gekommen. Die Termine sind immer etwas schwierig und oft in der Nähe unserer eigenen Termine. Irgendwann schaffe ich es aber noch. Sie nehmen bitte die herzlichsten Grüße nach Berlin-Brandenburg in die Kirchenleitung und in die Synode von uns mit.

VIII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Herrn Wermke, die Anwesenheit festzustellen.

(Synodaler Wermke ruft zur Feststellung der Anwesenheit die Namen auf.)

Damit ist die Synode unbedenklich beschlußfähig.

IX

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 1998 sind die Synodalen Hans **Heinrich** durch Niederlegung seines Amtes wegen Eintritts als Hauptamtlicher in den Dienst der Landeskirche und Herr Martin **Ludwig** infolge eines Umzugs nach Lenningen in Württemberg ausgeschieden. Unser Konsynodaler Wilfried **Steiger** ist verstorben.

Herr Ludwig hat in einem Schreiben an die Frau Präsidentin unter anderem folgendes ausgedrückt:

Ich möchte Ihnen – der gesamten Synode damit – für Ihr Vertrauen und Entgegenkommen und für alle Gesprächsbereitschaft in der Zeit unserer Zusammenarbeit in der Synode herzlich danken. Ich habe mich stets gerne eingebracht und habe viel Verständnis für meine Anliegen spüren dürfen. Hoffentlich werden die Belange der ländlichen Räume in der badischen Landeskirche auch weiterhin entsprechend eingebracht und berücksichtigt.

Wir haben zwei neue Synodale:

Herr Dr. Eckhardt **Wanner** aus Pfinztal wurde am 8. Mai 1998 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Alb-Pfinz für den ausgeschiedenen Synodalen Hans Heinrich gewählt.

Herr Pfarrer Rüdiger **Scholz** aus Buchen-Eberstadt wurde am 9. Oktober 1998 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Adelsheim für den ausgeschiedenen Synodalen Martin Ludwig gewählt. Da dies erst am 9. Oktober geschehen war, war er nicht auf der Anwesenheitsliste vermerkt. Sie sind aber anwesend, Herr Scholz.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße die beiden neuen Synodalen recht herzlich bei uns.

(Beifall)

Jetzt kommen wir zu unserem Lieblingsthema! Nach unserer Geschäftsordnung ist nun eine Wahlprüfung vorgeschrieben, die wir durchzuführen haben. Für den Fall, daß förmliche Wahlprüfung von der Synode beantragt wird, kann diese in der Mittagspause durchgeführt werden. Das ist vorbereitet.

Liebe Konsynodale, unsere Geschäftsordnung sieht – wie Sie wissen – für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, einen etwas langwierigen und einen einfachen. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung ...

– also morgen –

... von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt ...

Bedenken gegen die Wahl der Synodalen wurden bisher weder vom Evangelischen Oberkirchenrat noch aus Synodenmitte erhoben. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muß allerdings abgestimmt werden. Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall.

Ich habe jetzt noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muß das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger Beschluß erforderlich ist.

(Unruhe, Heiterkeit)

– So heiter ist die Geschäftsordnung! Gibt es Enthaltungen? – Nein!

Damit hat die Synode einstimmig das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen.

Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro im Seminarraum 4.

Wir können dann in der morgigen Sitzung die beiden neuen Synodalen verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode. Herr Dr. Wanner und Herr Scholz, Sie können also heute auch schon reden und abstimmen.

Ich bitte jetzt Frau Treumann von der württembergischen Landessynode um ihr **Grußwort**.

Frau Treumann: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Synodalen, meine Damen und Herren! Der Gottesdienst gestern hat uns sehr facettenreich in die Tage heute eingeführt und Ziel, Vergangenheit und Zukunft unseres Weges mit der Kirche beschrieben. Ich weiß nicht – und ich bin mir auch nicht sicher –, ob wir all diese Vorgaben so wunderschön hinbekommen werden wie gestern in Gernsbach oder auf dem Weg zum Gottesdienst abends.

Aber ich denke, daß ein Teil davon von einer Synode, wie Sie es sind, mit Sicherheit erreicht werden kann. Dennoch gehört Übung dazu, und ich habe mir gedacht, ein Team wie Sie, eine Präsidentin, übt gerne. Deswegen habe ich hier etwas für diesen Facettenreichtum mitgebracht, und zwar etwas Farbiges, Fröhliches und Bewegliches – wie eben die Kirche. Damit Sie es aber auch benutzen können, hat es Taschenformat; somit können Sie es überall und immer benutzen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg damit.

(Sie überreicht

Frau Präsidentin Fleckenstein ein Geschenk.)

Es ist ein Puzzle!

(Heiterkeit)

Ich denke, daß so ein Puzzle etwas ist, was unserer Kirche gar nicht unähnlich ist. Denn wie viel Verschiedenheit gibt es hier, wie unendlich viel ist zu bedenken, zusammenzusetzen und auch gegenseitig an Anregungen, Kritik und Möglichkeiten zu suchen und – wenn wir Glück haben – zu finden. Und Sie, Herr Landesbischof, Sie starten heute eine Zusammenarbeit – oder schon gestern – mit der Synode, und ich wünsche Ihnen und Ihrem großen Team, daß Sie dabei immer die Worte, die Farbigkeit, die Fröhlichkeit und die Beweglichkeit finden, die Sie ja zusammen mit der Frau Präsidentin und dem Puzzle üben können. Damit es aber leichter ist, habe ich eine kleine Gebrauchsanweisung mitgebracht, und ich könnte mir vorstellen, daß sie Ihnen Anregungen gibt:

Unterstreichen Sie nach Möglichkeit in farblich zurückhaltender Weise Plastizität und Struktur unserer Kirche. Bedenken Sie, daß derart gliedernde Elemente leicht und zierlich wirken, wenn sie heller als der Basiston angesetzt sind, während dunkel angesetzte Töne Klarheit und Festigkeit assoziieren. Vermeiden Sie jedoch – wenn möglich – reines Weiß und neutrales Grau oder Schwarz. Diese Töne sind unverbindlich und eigentlich stumm. Unsere Gestaltungsarbeit soll einer freundlichen Umwelt dienen.

Mit diesen Wünschen für Ihre Arbeit grüße ich Sie im Namen der württembergischen Landessynode, die Ihnen Gottes Segen für diese Stunden, für das Puzzle dieser Stunden, wünscht. Bei uns ist es noch puzzeliger, und ich wünsche Ihnen auch im Namen der Herrenalber Gemeinde, daß Sie sich hier in dieser kleinen Stadt, in diesen Stunden, wohlfühlen und am Ende nach Hause fahren können und wissen: Wir haben es gut gemacht.

Ich darf Ihnen die Gebrauchsanweisung überreichen.

(Frau Treumann überreicht

Herrn Landesbischof Dr. Fischer eine Gebrauchsanweisung in Form einer Farbenpalette unter großem Beifall der Synode.)

Präsidentin Fleckenstein: Herzlichen Dank, Frau Treumann, für Ihr Grußwort und für die wunderbare Idee: farbig, fröhlich und beweglich – Evangelische Kirche!

Wir werden einen Termin ausmachen, Herr Landesbischof, zum Üben, und Sie alle können dann das Puzzle auch einmal ausleihen. Es scheint gar nicht so einfach zu sein. Es ist aber auch nicht so einfach, farbig, fröhlich und beweglich zu sein.

X

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin Fleckenstein: Wir kommen zum Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse. Bitte, Herr Wermke!

Synodaler Wermke: 5/1:** Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs (**Bischofswahlgesetz**)
Zugewiesen dem Rechtsausschuß

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 5/1 = 5. Tagung, Eingang Nr. 1

5/1.1: Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingsporn, Donaueschingen, vom 20. Juli 1997 bezüglich Ziffer 3 des Antrags zur **Änderung des Bischofswahlgesetzes**

Zugewiesen dem Rechtsausschuß

5/1.2: Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit, Karlsruhe, vom 23. September 1997 bezüglich Ziffer 2 des Antrags zur **Änderung des Bischofswahlgesetzes**

Zugewiesen dem Rechtsausschuß

5/2: Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau vom 16. März 1998 zu **landeskirchlichen Pflichtkollekten**

Zugewiesen dem Hauptausschuß

5/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 22. Juli 1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (**Nachtrags-haushaltsgesetz 1998** - NHG 1998 -)

Zugewiesen dem Finanzausschuß

5/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Zweiter **Tätigkeitsbericht** der **Gleichstellungsbeauftragten** der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Bildungs- und Diakonieausschuß

5/5: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Erste Überlegungen zu einer **Kirchenbezirks-Strukturreform**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Hauptausschuß

5/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 22. Juli 1998 / 17. September 1998:

50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Hauptausschuß

5/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **kirchlichen Stiftungen** (ÄndG-KStiftG)

Zugewiesen dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß, Berichterstatter ist der Finanzausschuß

5/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **Vermögensverwaltung** und die **Haushaltswirtschaft** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zugewiesen dem Rechtsausschuß und dem Finanzausschuß, Berichterstatter ist der Finanzausschuß

5/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (**Pfarrdienstgesetz, PFDG**)

Zugewiesen dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß, Berichterstatter ist der Rechtsausschuß

5/10: Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines **Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“** (AFG II)

Zugewiesen dem Finanzausschuß und dem Rechtsausschuß, auch hier ist der Rechtsausschuß berichterstattend

5/11: Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V., Karlsruhe, vom 8. Juli 1998 zur Bereitstellung finanzieller Hilfen für das **Magazin STANDPUNKTE**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Bildungs- und Diakonieausschuß

5/11.1: Eingabe der Frau Eva-Maria Jost, Mannheim, und des Herrn Günter Hammer, Freiburg, vom 24. Juli 1998 zur Bezuschussung des **Magazins STANDPUNKTE**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Bildungs- und Diakonieausschuß

5/11.2: Eingabe des Herrn Pfarrer i. R. Richard Elser, Bad Krozingen, vom 7. Oktober 1998 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des **Magazins STANDPUNKTE**

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, Berichterstatter ist der Bildungs- und Diakonieausschuß

5/12: Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. August 1998 zur Änderung der Grundordnung und **Aufnahme** eines **Artikels** zur **Gleichstellung** von Frauen und Männern

Zugewiesen dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß, Berichterstatter ist der Rechtsausschuß

Dazu hat der Ältestenrat am 18. September 1998 beschlossen:

Da es sich hierbei um eine Grundordnungsänderung handelt, wird diese Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Über die **Verfahrensweise bei Grundordnungsänderungen** siehe Protokoll der VERHANDLUNGEN 4. Tagung TOP IX, Seite 6.

Sie finden noch die Vorlage des Ältestenrats vom 18. Oktober 1998 mit dem Vermerk: Vorbehaltlich der Beschlußfassung des Ältestenrats. Der Ältestenrat hat diese Vorlage nicht an die Synode gegeben. Bitte streichen Sie die Ordnungsziffer 13.

Der Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) vom 7. August 1998 und der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 1998 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche wurden ohne Ordnungsziffer allen Ausschüssen zugewiesen, berichtstattender Ausschluß ist der Bildungs- und Diakonieausschuß.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Wermke.

Bestehen hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind die Eingänge so zugewiesen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich habe zwischenzeitlich Herrn Kirchenrat Verch entdeckt, der jetzt zu uns gekommen ist. Herr Verch, wir haben vorhin die Leistungen zum Sportabzeichen 1998 hier in der Synode gewürdigt – Ihnen auch noch einmal herzlichen Glückwunsch für die Leistung.

(Beifall)

Wir freuen uns jetzt auf ein **Grußwort** von Frau Ruppert.

Frau **Ruppert:** Sehr verehrte liebe Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, meine Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern! Wir haben heute morgen hier schon so viel gehört, daß es schwierig ist, eigentlich etwas anderes dazunehmen. Also, mein Kopf ist schon

ganz voll, und ich bin immer bemüht, mir wirklich die einzelnen Dinge zu merken und mit nach Hause zu nehmen – und dann soll noch etwas dazukommen!

Die Grüße, die ich Ihnen diesmal vom Diözesanrat der Katholiken mitbringe, sind wirklich brandfrisch. Der Diözesanrat hat – wie Frau Präsidentin vorhin schon gesagt hat – gerade erst am Freitag und am Samstag getagt. Wir haben uns gefreut, Herrn Dr. Pitzer bei uns begrüßen zu dürfen.

Ich habe gestern immer wieder von der ökumenischen Müdigkeit gehört, und ich habe auch gute Vorstellungen, was damit gemeint ist. Wir sehen es auch vor Ort – allein, wenn es nur darum geht, irgendwelche gemeinsamen Aktionen für das Jahr 2000 oder für die Woche für das Leben oder ähnliches auf Dekanatsebene zu schaffen. Es scheint fast unmöglich zu sein. Entweder sind die Leute nicht da, oder das Geld ist nicht da, oder die Basis ist nicht da oder will nicht, oder man findet keine gemeinsamen Termine. Es ist schwierig. Aber um so mehr freut es mich, daß in diesem Falle Herr Dr. Pitzer bei uns war, und genau aus diesem Grunde komme ich auch gerne zu Ihnen.

Ich glaube an die Macht der kleinen Schritte und an die Beständigkeit, die dahinter ist. Und da, wo ein Stückchen geteilt und mitgeteilt wird an Denken, an Beten, an Leben – ich glaube, da kommen wir auch automatisch einen Schritt voran, auch wenn es manchmal nicht so scheint.

Wir haben auf dieser Sitzung des Diözesanrates insbesondere über das Thema „Seelsorgeeinheiten“ gesprochen. Aus den Worten von Herrn Dr. Pitzer weiß ich, daß dieses Wort auch schon in Ihre Reihen durchgedrungen ist. Ich denke, wenn ökumenisches Miteinander, dann müssen Sie wissen, was uns da schon seit einigen Jahren bewegt. In erster Linie – so sage ich hier – ist es der Priestermangel, der dazu führt, daß bei uns die Gemeinden nicht mehr wie bisher einen Pfarrer haben können. Man muß solchen Situationen – das wird immer wieder unsere Aufgabe sein – entsprechend begegnen. Der Vorschlag – ich glaube, es ist weit mehr bereits als ein Vorschlag –, der hier im Raume steht, sind die neuen Seelsorgeeinheiten, zu deutsch: Es werden zwei bis fünf Pfarreien und die dazugehörigen Filialen von einem Seelsorgeteam betreut. Es haben nicht mehr eine Gemeinde oder zwei bis drei Gemeinden einen Pfarrer, sondern es gibt eine wesentlich größere Einheit. In dieser Einheit ist ein Pfarrer und andere hauptamtliche Mitarbeiter für viele Gemeinden zuständig. Ich will es nicht weiter ausführen, aber Sie können sich vorstellen, daß sich für uns doch sehr viele – aus meiner Sicht fast alle – Rahmenbedingungen ändern. Die vielen Ehrenamtlichen, die da dranhängen – und bei uns haben die Ehrenamtlichen in der Kirche sehr viele und sehr wesentliche Aufgaben – hängen natürlich damit auch in der Schwebelage, weil ihr ganzes Umfeld und die Strukturen sich damit ändern. Insofern ist natürlich auch die Diskussion recht heiß gewesen, als es um dieses Thema im Diözesanrat ging.

Es war aber nicht das einzige, was uns beschäftigt hat. Am nächsten Tag hieß es dann: Diakonie als Ort der Glaubenserfahrung. Da kommt wieder ein ganz anderer Gesichtspunkt hinein. Ich möchte es einfach nennen, um zu zeigen, die verschiedenen Schwerpunkte sind vielfältig, in denen wir versuchen, unseren Weg zu finden.

Ich freue mich, wenn ich Sie so heiter und entspannt erlebe, und ich muß im Moment sagen: Wir kämpfen zur Zeit mit einigen Schwierigkeiten, und da bin ich immer schon froh, wenn das Heitere doch noch durchdringt. Ich habe vor Jahren als junges Mädchen von einem Onkel ins Album geschrieben bekommen:

„Bitte Gott um Segen für deine Arbeit, aber verlange nicht auch noch, daß er sie tut.“

(Heiterkeit)

Als ich nach Hause gefahren bin von dieser Sitzung, da ist in meinem Kopf all das noch herumgeschwirrt, was in zwei Tagen geredet, gesprochen, gedacht und auch nur angedacht wurde. Und nicht nur die inhaltlichen Ergebnisse, sondern auch die vielen Leute waren mir vor Augen gewesen, die sich so intensiv engagieren, bei denen man merkt, da hängt das Herz dran, das ist nicht einfach nur irgendeine Verpflichtung, sondern die stehen wirklich dahinter. Es sind Menschen, die sich engagieren, Menschen die ringen und die immer und immer wieder auch Enttäuschungen einstecken müssen. Und da, glaube ich, haben wir wirklich ein Spannungsfeld. Wir dürfen Gott um seinen Segen bitten und dürfen auch wissen, daß er das Ganze in den Händen hält. Ich bin überzeugt, wenn er so auf uns herunterschaut – ob das nur eine Kirche ist oder erst recht die Vielfalt der Kirchen, dann steht er eben drüber, und es ist gut für mich, das zu wissen. Es geht einfach zu einem anderen gemeinsamen Ziel, und dieses Ziel sollten wir alle vor Augen haben – gerade dann, weil wir uns auf diesem Weg zueinander bewegen.

Ich komme sehr gerne hierher, gerade auch so, daß ich Ihre Gottesdienste miterleben und mitfeiern kann. Es ist ein Unterschied, Sie hier im Plenum zu erleben, oder Sie beim Gottesdienst zu erleben. Deswegen habe ich mir gedacht, ich möchte Ihnen ein kleines bißchen von unseren Gottesdiensten mitteilen und weitergeben, und ich habe einfach das Gebet genommen, mit dem einer unserer Gottesdienste in diesen zwei Tagen geendet hat.

Gott segne Deinen Weg, die sicheren und die tastenden Schritte, die einsamen und die begleiteten, die großen und die kleinen. Gott segne Dich auf Deinem Weg mit Atem über die nächste Biegung hinaus, mit unermüdlicher Hoffnung, die vom Ziel singt, das sie nicht sieht, mit dem Mut stehenzubleiben und der Kraft weiterzugehen. Gottes Segen umhülle Dich auf Deinem Weg wie ein bergendes Zelt. Gottes Segen nähere Dich auf Deinem Weg wie das Brot und der Wein. Gottes Segen leuchte Dir auf Deinem Weg wie das Feuer in der Nacht. Gesegnet bist Du, wohin der Weg auch führt.

Und dieses Wissen, das wünsche ich Ihnen hier für Ihre Synode.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Ruppert, für Ihre guten Worte. Wir wissen uns von Ihnen immer treu begleitet, und Sie wissen, daß uns dieses Miteinander, dieses ökumenische Miteinander, außerordentlich wichtig ist.

Die Probleme, die wir haben, sind sicherlich nicht kleiner und vermutlich auch nicht weniger, aber wenn wir uns als Christenmenschen nicht darum bemühen, das Gottvertrauen, das wir haben dürfen, und die Zuversicht nach außen auszustrahlen und daraus eine gewisse heitere Gelassenheit zu gewinnen im Umgang mit Problemen, wer denn dann?

Ihnen in Ihrer Arbeit in der Zwischenzeit bis zur nächsten Tagung auch alles Gute und grüßen Sie den Diözesanrat von uns.

XI**Einführung zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:****Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform**

(Anlage 5)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XI auf.

Kirchenrat **Vicktor**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode! Wir sollten immer wieder unsere Strukturen hinterfragen. Frau Präses Kaminski, vielen Dank für diesen Grundgedanken bei Ihrem Grußwort.

Im Protokoll der Herbstsynode 1997 steht die Bitte: Der Evangelische Oberkirchenrat möge erste Überlegungen für eine Bezirksstrukturreform der Großstadtkirchengemeinden anstellen (abgedruckt VERHANDLUNGEN Herbst 1997 Seite 66ff). Zurückhaltend formuliert! Jetzt ist es ernst geworden mit dieser Bitte. Entsprechend zurückhaltend ausgefallen sind auch jetzt erste Entwürfe, die vorliegen. Es liegen Ihnen nicht fertig durchdachte, abgeschlossene Modelle A, B oder B 1 vor. Nein, es sind Entwürfe für Denkrichtungen, es sind Reformrichtungen, die der Oberkirchenrat allerdings alle für möglich hält.

Der Landeskirchenrat hat zugestimmt, diese Vorlage zur Diskussion an die Synode weiterzuleiten. Der Landeskirchenrat hat auch darum gebeten, diese Vorlage mit den Dekaninnen und Dekanen zu diskutieren.

Die Vorlage wurde deshalb auf der Dekanskonferenz vorgelegt und dort beraten. Der Landesbischof hat bei der Dekanskonferenz die Wichtigkeit dieses Themas für die Zukunft unserer Landeskirche betont und an die Anwesenden appelliert, bei den Gesprächen und Überlegungen nicht nur die verständlichen Anliegen des eigenen Dekanats, sondern auch das gesamt kirchliche Interesse im Blick zu behalten. Ich weiß, gleiches gilt nun auch für die Synodalen, denn sie werden inzwischen auch im eigenen Kirchenbezirk in Gespräche involviert sein, die zunächst oft vielleicht nur das eigene Dekanat im Blick haben. Die Reaktion bei dieser Dekanskonferenz im September gegenüber dem Gesamtvorhaben war sehr zurückhaltend. Die Bandbreite ging von einem Moratorium – so lange, wurde gesagt, bis der Arbeitsrückstau, der durch die Stellenkürzungen hervorgerufen wurde, aufgeholt sei – bis hin zu dem Vorschlag, notwendige und sinnvolle Zusammenlegungen von Kirchenbezirken zügig anzugehen, aber um Himmels willen nicht jahrelange Beschäftigung der Landeskirche mit Strukturfragen.

Im Zuge der dann intensiveren Diskussionen in den Prälatengruppen Nordbaden, Mittelbaden und Südbaden hat sich diese Tendenz, das Thema vorsichtig zu begleiten und anzugehen, bestätigt. Es wurden in sachlicher Debatte Hinweise gegeben, die gegen solche Reformüberlegungen sprechen, aber auch einige Hinweise und Argumente dafür. Aufgrund der Protokolle der Dekanskonferenz nenne ich Ihnen ein paar wichtige Beispiele.

Die Dekaninnen und Dekane gaben zu bedenken:

- In einer größeren Struktur kann die einzelne Person weniger leisten, weil die Wege länger sind.
- Die Mischungen unterschiedlicher religiöser und sozialer Milieus sind für das geistliche Leben eher hinderlich als hilfreich.

- Die Lösung A in der Vorlage kann ja auf keinen Fall zum Zuge kommen, weil wir zu große Einheiten bekommen würden.
- Im Dekanat ist viel Beziehungsarbeit zu leisten. Sie macht jetzt schon große Mühe. Wenn die Verwaltungseinheiten reformiert und damit vergrößert würden, würde diese Beziehungsarbeit noch mehr wachsen.
- Es dürfen keine Strukturen entstehen, die die Arbeit anonym machen.
- Die Obergrenze für einen Kirchenbezirk sollte bei nicht mehr als 30 Gemeinden liegen.

Wie gesagt, es gab auch Hinweise, die dafür sprachen, die Reform in Angriff zu nehmen, auch wenn sich das bei Ihnen vielleicht noch nicht so sehr herumgesprochen haben sollte wie die Hinweise auf Argumente, die dagegen sprechen.

Von den Dekaninnen und Dekanen haben wir gehört:

- Die Situation der Schuldekane; es ist schwierig für sie, gleichzeitig in den Gremien von drei oder vier Kirchenbezirken präsent zu sein.
- In den Großstadtkirchenbezirken besteht die Gefahr, daß sich die Kirchengemeinde und der Kirchenbezirk gegenseitig blockieren. Hier gibt es sogar großen Reformbedarf, wurde gesagt.
- Bereits jetzt vorhandene, ganz offensichtlich ineffektive Strukturen könnten doch einmal der Ausgangspunkt für eine Reform sein.
- Kirchenbezirke sind Lerneinheiten für innerkirchliche Ökumenizität. Milieuunterschiede und religiöse Unterschiede dürfen deshalb gerade kein Argument gegen die Zusammenlegung kleinerer Kirchenbezirke sein.
- Der Begriff Identität ist hilfreicher als der Begriff einer Lebens- und Dienstgemeinschaft im Kirchenbezirk. Lebens- und Dienstgemeinschaft wird eher in einzelnen Handlungsfeldern erlebt – wie Erwachsenenbildung oder Jugendarbeit – als in der geographischen Breite eines Gesamtbezirkes.

Fazit: Auch die Dekane und Dekaninnen hatten unterschiedliche Einschätzungen. Ihre Gespräche haben uns aber weitergeholfen, weil der Evangelische Oberkirchenrat nicht auf eine pure Ablehnungsfront stieß, wie die – hier zwar zusammengefaßten – Argumente zeigen. Hilfreich ist mir vor allem jenes Votum aus der Dekanskonferenz, das versucht hat, drei Kategorien von Kirchenbezirken zu beschreiben, die wir zur Zeit hätten: nämlich Kirchenbezirke, die eigenständig sind und keine Zusammenlegung brauchen, um effektiv weiterarbeiten zu können. Dann Kirchenbezirke, die zur Hebung der Effektivität bereits mit anderen zusammenarbeiten und wo man fragen mag, ob es bei der Kooperation bleiben soll oder die Strukturreform greifen sollte – und schließlich Kirchenbezirke, die nur dann effektiv arbeiten können, wenn sie mit anderen zusammengelegt würden. Soweit die Dekankonferenz.

Ein erster zusammenfassender Gedanke: Die Vorlage liefert Vorüberlegungen genug als Entscheidungshilfe für die Synode, ob sie eine Reform in Gang setzen möchte oder nicht. Der Oberkirchenrat jedenfalls braucht von Ihnen ein politisches Signal, ob solch ein Vorhaben jetzt in Angriff genommen werden soll oder nicht.

Zu den drei Denkrichtungen A, B und B 1 selbst: In der Projektgruppe, die der Oberkirchenrat eingesetzt hatte, wurde schnell festgestellt: Die Reformüberlegungen brauchen natürlich Kriterien. Da gibt es unterschiedliche: zum Beispiel historisch Gewachsenes, politische Grenzen, Orientierung an Stellenzahlen, Orientierung an Rechnungsämtern oder Diakonieverbänden usw. Jedenfalls wurde schnell klar: Manche Kriterien schließen sich allerdings gegenseitig aus. Gewachsene historische Grenzen sind nicht immer in Übereinstimmung zu bringen mit den gültigen politischen Grenzen.

Beim *Entwurf A* wurde klar erkennbar die Orientierung an den politischen Grenzen zum Leitkriterium gemacht. Als Nebeneffekt stellte sich dabei ein, daß manche neue Bezirksbegrenzung identisch würde mit der bereits jetzt gegebenen Zugehörigkeit mehrerer Kirchenbezirke zu einem Rechnungsamt oder zu einem Diakonieverband. Insgesamt würden nach A sehr große Einheiten entstehen. Es stellt sich die Frage nach der Überschaubarkeit, nach den Visitationseinheiten und nach Aufgabe und Funktion eines Kirchenbezirks.

Der *Entwurf B* orientiert sich bewußt an den jetzt bereits vorhandenen Rechnungsämtern und Kirchengemeindeämtern als Leitkriterium. Er versucht gleichzeitig, eine bestimmte Mittelgröße der Personalstellenzahl pro Bezirk einzuhalten. Die Bezirke behalten etwa eine mittlere Größe.

Und dann der *Entwurf B 1*: Er unterscheidet sich auf den ersten Blick nur unwesentlich von B. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß er ein zusätzliches Kriterium mit in den Blick nimmt, das bei den beiden anderen Denkrichtungen A und B außen vor gelassen wurde. Der Entwurf B 1 sieht die Möglichkeit vor, Kirchenbezirke in ihrer bisherigen Struktur entweder ganz aufzulösen oder Teile davon anderen Kirchenbezirken zuordnen zu können. Das ließe einen differenzierteren Umgang mit Neubegrenzungen der Kirchenbezirke zu, vergrößerte die Spielräume und ermöglichte flexibleres Vorgehen im Hinblick auf die Berücksichtigung von unterschiedlichen Kriterien.

Wir sind uns im klaren darüber, daß wir mit den vorgelegten Denkmodellen keine gravierende finanzielle Einsparung aktuell vornehmen. Das haben wir im Evangelischen Oberkirchenrat zu berechnen versucht. Die Berechnungen sind sehr ausführlich, müssen aber von der Natur der Sache her ebenso spekulativ sein. Sie führen für jedes der genannten Modelle am Ende immer zu der gleichen Einsicht: Es wird nur unwesentlich aktuell gespart. Deshalb haben wir auf Bitten des Landeskirchenrats um der Übersichtlichkeit willen die Anlage 4 aus der Vorlage entnommen. Im schnell zu versendenden Einleitungstext wurde allerdings vergessen, den Hinweis auf diese Anlage herauszunehmen. Dies bitte ich zu entschuldigen.

Es geht bei dem, was wir heute in der Kirche zu überlegen und zu planen haben, aber nicht um die nächsten zwei oder drei, sondern um die nächsten 20 oder 30 Jahre. Und es geht für mich auch nicht um „Sein oder Nicht-sein“ der Kirche mit dieser Vorlage. Kirche wird sein und bleiben, das ist ihr verheißen. Sie wird gebraucht werden von Menschen – auch in Zukunft. Den Auftrag haben wir, weil wir davon überzeugt sind, daß wir das Wort von der Versöhnung, Botschafter an Christi Statt zu sein, auszurichten haben. Den Auftrag wird uns niemand nehmen – egal, wie geartet die Ordnung unserer Kirchenbezirke sein wird. Wir stellen uns diesem Auftrag, weil wir davon überzeugt sind, daß unser in diesem Auftrag getaner Dienst von Gott gewollt und von den

Menschen gebraucht wird. Es geht in diesen möglicherweise vor uns stehenden Veränderungen in unserer Kirche eben nicht um das Ganze. Das Ganze des Weges Gottes mit uns Menschen ist mehr als Krisen und Strukturveränderungsvorschläge, weit mehr sicher auch als eine Bezirksstrukturreform der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bitte, lassen Sie uns nicht vergessen: Mögen diese Veränderungsgedanken aus dieser Perspektive auch noch so relativiert daherkommen, wir brauchen sie als Kirche vor Ort notwendig. Das ist die Überzeugung des Evangelischen Oberkirchenrats nach dieser ausgesprochenen Bitte der Synode. Deshalb nehmen wir den Auftrag ernst und sind dankbar dafür. Es geht nicht darum zu überlegen, diese notwendigen Veränderungen anzugehen oder nicht. Sie nicht anzugehen, hieße, die Zukunftsfähigkeit unserer Kirche zu schwächen, hieße auf jeden Fall, nötige Entscheidungen, die wir jetzt brauchen, auf später zu verschieben. Es geht übrigens auch nicht nur um strukturelle äußerliche Dinge, mit denen wir uns einmal wieder selbst beschäftigen, wie oft gesagt wird. Es geht mit diesen Überlegungen zur Reform von Kirchenbezirken in unserer Landeskirche darum, wie sich diese Kirche in ihrem inneren Aufbau der mittleren Ebene darstellt, und damit geht es darum, wie Glaube auch als strukturierter Aufbau von Kirche Gestalt gewinnt. Das ist nicht voneinander zu trennen.

In Reaktion auf langfristige Entwicklungen der Kirche sind die Kirchenbezirke gerade dabei, die Stellenplanung anzupassen. Die meisten Kirchenbezirke haben da bisher schon Wesentliches geleistet. Das verdient hohe Anerkennung! Die Stellenreduzierung wird bis zum Jahre 2003 abgeschlossen sein. Folge der Reduzierungen in den jetzt 31 Kirchenbezirken ist es, daß Bezirke jetzt schon beginnen, zu neuen Kooperationsformen zu kommen, zu einem neuen Miteinander innerhalb der Bezirke sowie zu Bezirksnachbarschaften, um die für die Gemeindemitglieder unverzichtbaren Arbeiten aufrechtzuerhalten in Schule, Gemeinde und Diakonie. Dieses Ziel verfolgend, brauchen wir Formen auf der mittleren Ebene, die eben in gesicherten Organisationsstrukturen kirchliche Arbeit gewährleisten. Kooperationen in Nachbarschaften von Bezirken müssen neu strukturiert werden. Schuldekane und Schuldekaninnen, Dekane und Dekaninnen, die Verantwortung tragen für die Kooperation mit dem Staat, anderen gesellschaftlichen Institutionen und mit der Kommune, sie brauchen übersichtliche Strukturen. Das heißt, so wenig verschiedene Ansprechpartner wie möglich sollen unsere staatlichen und anderen institutionellen gesellschaftlichen Gegenüber haben. Was die innere Verwaltung dieser Kirchenbezirke betrifft, so sind durch die Rechnungsämter bereits effektiv zusammenarbeitende Modelle geschaffen worden. Es wäre geradezu fahrlässig, das, was wir bisher haben, nicht noch effektiver zu nutzen, um die Dekanate von der Verwaltungsarbeit zu entlasten.

Der Mitgliederbestand unserer Landeskirche wird sich, nach allem, was man vorausberechnend sagen kann, bis zu diesem berühmten Jahr 2030 noch um einige Prozent – bis zu 20 Prozent – verringern, und die Kirchensteuereinnahmen werden sich noch um einiges mehr verringern. Jetzt wird es ja bald konkret werden – in einer neuen Steuerreform.

Angesichts dieser gesamten Perspektiven will ich noch einmal deutlich darauf hinweisen, daß alle Denkrichtungen einer möglichen Bezirksstrukturreform keine kurzfristigen Angelegenheiten sind und auch keine kurzfristigen Einsparungen erbringen, diese aber auch nicht zum Ziel haben. Die Strukturreform zielt auf eine langfristige Veränderung in

kleinen Schritten, die unter reduzierten Personal- und Geldressourcen die zu leistende Arbeit quantitativ und qualitativ erhalten möchte.

Zum Schluß: Es ist uns deutlich, daß – wenn Sie als Synode das politische Signal zum Beginn einer solchen Reform setzen – der Evangelische Oberkirchenrat in der Region betroffener Kirchenbezirke sich zuallererst mit den Verantwortlichen zusammensetzt, um über neue Strukturen zu beraten und diese dann auch festzulegen. Ebenso deutlich ist auch, daß es bei solchen Gesprächen dann auch um notwendige Veränderungen in der Binnenstruktur neu zu bildender Kirchenbezirke zu gehen hat. Dies jetzt alles bereits im Vorhinein festgelegt zu haben als eventuell theoretische Modelle, wäre weit über den von der Synode erbetenen Auftrag, „erste Überlegungen zu einer Bezirksstrukturreform anzustellen“, hinausgegangen. Bloß, wenn wir jetzt nicht damit beginnen, bei Dekanatsneubesetzungen – und immer nur dann ist die Fragestellung zur Veränderung überhaupt möglich –, über mögliche Veränderungen nachzudenken, kämen wir dann, wenn der Mangel erstmal da ist, einfach zu spät. Ich habe noch einmal nachgelesen, was Martin Luther über das Sparen gesagt hat, und es ist mir klar geworden, das gilt auch für das Planen unserer Arbeitsbedingungen in der Kirche, um das es bei dieser Strukturreform geht:

Mit Sparen ist zu lang geharrt, wenn nichts mehr da ist.

(Heiterkeit)

Wir dürfen nicht sehenden Auges einem schleichenden Einzug durch die Veränderung der Situation von Ineffektivität in unseren Bezirksstrukturen Raum geben. Der Oberkirchenrat ist bereit anzupacken. Er bittet die Synode um ihr Votum – am besten natürlich nach dem Motto: farbig, fröhlich und beweglich!

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Viktor, für die Einführung in diese Vorlage.

Wir werden am Donnerstag in der Plenarsitzung den Bericht des Hauptausschusses hören und anschließend die Aussprache und Beschlußfassung hierzu durchführen (siehe 3. Plenarsitzung TOP X).

Jetzt können wir uns eine Pause gönnen – eine gute Viertelstunde?

Bitte seien Sie pünktlich fünf Minuten nach elf wieder da.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.50 Uhr bis 11.20 Uhr)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte um Nachsicht, daß wir uns verspätet haben. Aber es waren in der Pause eine Reihe von Interviews gewünscht, und ich denke, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das, was wir hier tun, ist eine wichtige Sache, so daß ich um Verständnis bitte, wenn wir die Zeit etwas überzogen haben.

Ich habe noch eine **Bekanntgabe**: Sie werden in Ihren Fächern eine neue Broschüre unserer Jugendarbeit finden: „Evangelische Jugend in Baden – ein starkes Stück Kirche“. Ich empfehle diese Broschüre, in der sich die Jugendarbeit im einzelnen darstellt, Ihrem Interesse, ebenso wie das neue PRO-Heft unserer landeskirchlichen Jugendarbeit. Sie finden auch das im Laufe des Tages in Ihren Fächern.

XII

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Schellhorn bitte, Sie haben das Wort.

Frau **Schellhorn**: Verehrte Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, verehrte Damen und Herren Synodale! Sie hören jetzt meinen zweiten Tätigkeitsbericht als Gleichstellungsbeauftragte über den Tätigkeitszeitraum von März 1997 bis August 1998. Die ausführliche Version des Berichts liegt Ihnen vor. Ich werde mich in meinem mündlichen Vortrag jetzt auf Schwerpunkte beschränken.

Im Hauptbericht der Landeskirche vom Frühjahr 1998 habe ich angekündigt, in meinem Tätigkeitsbericht darzulegen, was Gleichstellung als Prozeß bedeutet. Damit werde ich heute beginnen. Im zweiten Schritt werde ich konkrete Arbeitsinhalte der vergangenen eineinhalb Jahre vorstellen.

I. Gleichstellung als Prozeß

Zunächst möchte ich Sie nun kurz zu einem Rückblick in die *Geschichte* einladen:

Seit wann gibt es Pfarrerinnen, Theologinnen, Frauen im Pfarramt bei uns in Baden? – Sie wissen es wohl, diese Frage ist nicht mit einer einzelnen Jahreszahl zu beantworten. Viele Jahreszahlen und viele Stationen markieren den Weg von Frauen im Pfarramt.

Die erste Jahreszahl, die genannt werden kann, ist 1905: die Zulassung zum Studium. Wir müssen aber davon ausgehen, daß es vor dieser Zeit schon einen langen Vorlauf von Forderungen und Anträgen gegeben hat, daß also die Geschichte schon lange vorher begonnen hat. Und die Zulassung zum Studium bedeutete für die Frauen nicht Zulassung zum Examen. Diese Zulassung zum Examen kam erst 12 Jahre später. Anlaß war der Mangel an Pfarrern im ersten Weltkrieg. Die examinierten Theologinnen trugen den Titel Pfarrgehilfin. Sie durften an Mädchenschulen und an Volks- und Hilfsschulen unterrichten, und sie durften in der Krankenhausseelsorge arbeiten. Sie mußten zölibatär leben. Im zweiten Weltkrieg wurde wiederum aufgrund von Personalnot eine Form von Einsegnung von Theologinnen geschaffen. Sie nannten sich jetzt Vikarinnen, und sie durften in Notfällen die Pfarrer auch bei der Sakramentspendung und bei den Kasualien vertreten. 1958 Ordination nach einer gesonderten Ordnung, 1962 der Titel Pfarrerinnen. Seit 1971 haben die Theologinnen die rechtliche Gleichstellung mit den Männern, und das heißt vor allem: Zulassung zum selbständigen Gemeindepfarramt und Aufhebung des Zölibats.

Was ist seit 1971 in Baden geschehen? Zum Beispiel das: 1989 hatte Baden in Person von Frau Fuchs die erste Dekanin, heute haben wir vier. Wir haben eine Prälatin – demnächst zwei –, und wir haben eine Theologin am Petersstift. Wir haben Teilzeit und Job-sharing im Pfarramt. Das halte ich für etwas ganz Bedeutendes, und ich denke, die Kirchen sind hier mit den Erfahrungen von Teilzeit in Führungsämtern führend und können diese Erfahrungen auch nach außen an andere gesellschaftliche Bereiche weitergeben.

Mit dem Beispiel der Frauen in Theologie und Pfarramt wollte ich Sie einstimmen auf ein paar theoretische Überlegungen und Schlußfolgerungen zum Thema Gleichstellung als Prozeß. Das, was mir an diesem Konzept – Gleichstellung als einen Prozeß zu verstehen – wichtig erscheint, fasse ich in 6 Punkten zusammen:

1. Gleichstellung ist nicht etwa eine vorübergehende Modeerscheinung oder eine kurzfristige Zeitströmung. Es ist ein geschichtlicher Prozeß, der im säkularen wie im kirchlichen Bereich schon mindestens 150 Jahre andauert. Dieser Prozeß ist längst nicht abgeschlossen. Wir sind noch mittendrin.
2. Der Prozeß hatte und hat verschiedene Phasen und Ausprägungen. Er läuft und lief unter verschiedenen Bezeichnungen: Frauenrechtsbewegung zum Beispiel, Emanzipation, Feminismus und andere Bezeichnungen. Während bis vor einigen Jahren die Angleichung von Frauenrechten an Männerrechte noch vorrangige Ziele waren, geht es heute um etwas anderes: Die Herausforderung heute ist die Schaffung von Lebens- und Arbeitsstrukturen, die Frauen und Männern gleiche Chancen bieten. Es gibt auch noch anderen Herausforderungen, aber das halte ich für die wichtigste im Moment.
3. Ohne Strukturveränderungen ist Gleichstellung nicht zu gewinnen. Was Frauen und Männer tun und nicht tun, hängt miteinander zusammen und hängt voneinander ab. Es ist deshalb eine Illusion zu meinen – wie oft behauptet wird –, Frauen müßten nun einfach das tun, was die Männer bisher taten, dann seien sie gleichgestellt. Wir haben eine Arbeitsteilung immer noch, und das heißt: Wenn Frauen dasselbe tun wie Männer, dann brauchen wir Männer, die das tun, was Frauen bisher taten. Wegen solcher systemischen Zusammenhänge ist Gleichstellung als ein Prozeß unter der Beteiligung beider Geschlechter zu entwickeln. Dieser Prozeß ist ein Lernprozeß für alle Beteiligten. Wir müssen Neues ausprobieren, wir müssen mit unerwarteten Ergebnissen rechnen, wir müssen das Erreichte und Nichterreichte immer wieder evaluieren und die eingeschlagenen Wege überprüfen und eventuell korrigieren.
4. Der Prozeß geschieht nicht sozusagen naturwüchsig. Nichts, was in Sachen Gleichstellung erreicht wurde, ist einfach von allein passiert. Alle Erfolge und Etappen wurden vor allem von Frauen, aber auch mit der Unterstützung von Männern – und teilweise unter großen persönlichen Opfern – errungen. Gleichstellung geschieht nicht von allein, das heißt: Es braucht Frauen und Männer, die diesen Prozeß durch konkrete Handlungen in konstruktiver Weise befördern. Es braucht konkrete Maßnahmen.
5. Obwohl ich behaupte, Gleichstellung geschieht nicht von allein, ist der Prozeß dennoch nach meiner Einschätzung unumkehrbar. In diesem Reformprozeß gestaltend mitzuwirken, halte ich aus verschiedenen Gründen für unabdingbar. Es geht um Gerechtigkeit einerseits, es geht um Zukunftssicherung. Ich nenne jetzt nur einmal diese Stichworte, das könnte man alles noch näher ausführen. Ich denke, es geht aber auch um christliches Selbstverständnis. Da ich nicht Theologin bin, möchte ich mich hier auf die EKD-Synode in Bad Krozingen von 1989 berufen, die unter dem

Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ stand und dazu Stellung bezogen hat. Ich zitiere nur einen Satz aus dem Beschluß dieser Synode:

In der urchristlichen Taufverkündigung wird Frauen und Männern das Einssein in Christus und damit Befreiung, Ebenbürtigkeit und gleiche Würde zugesichert.

6. Für einen geordneten und effektiven Prozeß brauchen wir konkrete Zielvereinbarungen und eine Prozeß-Steuerung. Gleichstellung in einer Organisation kann heute meines Erachtens nur gelingen als Teil der Organisations- und Personalentwicklung.

Jetzt komme ich noch einmal zurück auf das Beispiel der Theologinnen und Pfarrerinnen und frage: In welche Richtung wird, soll, kann oder muß der Gleichstellungsprozeß für diese Personengruppe, die ich als Beispiel genommen habe, weitergehen?

Es ging, wie Sie sich erinnern, um den Zugang zu Ämtern. Heute ist es so, daß wir in den höchsten theologischen Positionen Frauen als Ausnahmefälle vorfinden. In der Zukunft wünsche ich mir das als Normalfall. Übrigens auch Theologinnen in Lehre und Ausbildung. Es ging um gleiche Titel. Was hier ansteht heute, ist meines Erachtens eine Gleichstellung in der Sprache, vor allem in den Gesetzestexten. Dieser Synode wurde ein Antrag gegeben vom Beirat der Gleichstellungsbeauftragten – Sie haben das heute früh erwähnt – ... Nein, jetzt habe ich etwas durcheinander gebracht. Das Pfarrerdienstgesetz liegt dieser Synode als Gesetzentwurf in inklusiver Sprache vor (siehe Anlage 9).

Es ging drittens um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit mit einem Leben in und mit Familie. Das Zölibatsgebot für Pfarrerinnen fiel ja erst 1971. Wenn wir jetzt vergleichen, wie es heute aussieht: Ich denke, heute ist das, was ansteht, Arbeitsstrukturen zu schaffen, die Frauen mit Familie ebenso wie Männern mit Familie die Möglichkeiten bieten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen und verantwortungsvolle und einflußreiche berufliche Aufgaben zu übernehmen. Dies ist eine Herausforderung selbstverständlich für alle Berufsgruppen, nicht nur für die Theologinnen. Bei den Theologinnen wird immer wieder das Argument genannt, Frauen würden schon allein die hohen Ämter unserer Landeskirche erobern, wenn es erst genügend Theologinnen gibt. Dem möchte ich entgegenhalten, daß die Frauen unter den Theologinnen und Theologen, die zwischen 1950 und 1959 geboren sind, bereits 44% ausmachen. Die Anzahl scheint also kaum mehr das Problem zu sein, und ich denke auch nicht, die Leistungen der Frauen in der Ausbildung. Die Frauen haben aber in der Mehrzahl andere Berufsverläufe und andere Lebenssituationen als Männer. Soweit zu diesem Thema „Gleichstellung als Prozeß“.

II. Arbeitsschwerpunkte

Ich komme jetzt zu den *Arbeitsinhalten* der vergangenen eineinhalb Jahre. Ich möchte mich hier in meinem mündlichen Bericht nur auf zwei Projekte beschränken. In meinem schriftlichen Bericht finden Sie noch weitere Projekte dargestellt (siehe Anlage 4). Ich möchte über die Arbeit mit der *Projektgruppe „Gleichstellung“* sprechen und unser Hauptergebnis, die „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich“, die wir Ihnen heute mit Stolz präsentieren (hier nicht abgedruckt). Als zweites möchte ich über die Arbeit mit der *Projektgruppe „Frauen in Führungspositionen“* berichten. Diese Arbeit ist

zwar noch nicht abgeschlossen, aber sie wirft wichtige weiterführende Fragen auf, und deshalb möchte ich dazu heute auch Stellung nehmen.

Das arbeitsintensivste Projekt in den vergangenen ein- und zwei Jahren war die Arbeit in und mit der **Projektgruppe „Gleichstellung“**. Ich rufe kurz in Erinnerung. Die Projektgruppe wurde als gemeinsame Initiative des Bischofsreferats, des Personalreferats und des geschäftsleitenden Referats des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet. Sie erhielt von dem Kollegium den Auftrag, Handlungswege zur Gleichstellung im Erwerbsbereich in der badischen Landeskirche aufzuzeigen. Mitglieder waren Frauen und Männer verschiedener Hierarchie-Ebenen und verschiedener Kompetenzen. Die Leitung hatte die Gleichstellungsbeauftragte.

Unser wichtigstes Arbeitsergebnis sind die „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich in der Evangelischen Landeskirche in Baden“, die ich Ihnen in die Fächer gelegt habe. Es ist diese grüne Broschüre, es ist ein vorläufiger Vorabdruck dieser Impulse.

Dieses Papier enthält eine Präambel und eine Definition der übergeordneten Gleichstellungsziele, sieben Gleichstellungsgrundsätze und zu diesen Gleichstellungsgrundsätzen konkrete Handlungsvorschläge und -empfehlungen.

Erarbeitet haben wir diese Grundsätze und Empfehlungen in etwa entsprechend dem Vorgehen einer Zukunftswerkstatt: Im ersten Schritt ging es darum zu klären und zu konkretisieren, wie der Zustand aussieht, den wir anstreben. In der zweiten Phase haben wir eine Fülle von Problemanzeigen zusammengetragen, und als drittes haben wir Lösungsmöglichkeiten gesammelt, erörtert und entwickelt. Aus der Menge der Handlungsansätze wurde für uns ersichtlich, daß es Grundsätze gibt, die die Zielrichtung für die verschiedenen denkbaren Maßnahmen angeben.

Die Suche nach der Form für unsere Handlungsvorschläge für den Erwerbsbereich hat uns intensiv beschäftigt. In welcher Form sollen diese Handlungswege, die wir vorschlagen, weitergegeben werden an die jeweils Verantwortlichen, so daß die sie dann umsetzen? Die Frage war einfach auch, inwieweit sollen wir eine rechtliche Regelung anstreben oder nicht. Und dann: welche Form? Unsere Überlegungen waren schließlich diese: Zunächst einmal ist unser Anliegen, das oft abstrakt erscheinende Ziel der Gleichstellung in konkrete Schritte für den Alltag zu übersetzen. Wir wollen als erstes das Blickfeld erweitern, Perspektiven öffnen, für das, was gehen könnte, Kreativität und Motivation freimachen zum Ausprobieren neuer Wege, also zeigen, was gehen könnte.

Wir sind schließlich auch der Meinung, daß die jeweiligen Personalverantwortlichen vor Ort, also die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und die Mitarbeitervertretungen, aber auch die Beschäftigten, als Fachleute für ihren Arbeitsbereich selbst mitwirken sollen und müssen, um die in ihrem Bereich und für ihre Situation stimmigen Maßnahmen zu finden. Das heißt, wir halten eine gewisse Offenheit, wie als nächstes gehandelt wird, für sinnvoll und wichtig.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: Wir haben zwar nicht den Weg eines Gleichstellungsgesetzes gewählt, wir sprechen uns aber damit keineswegs generell gegen gesetzliche Regelungen aus. Welche neuen gesetzlichen Regelungen für spezifische Probleme nötig sind, kann und soll sich gerade auch aus der Diskussion der Gleichstellungsimpulse dann ergeben.

Die Projektgruppe ist sich allerdings der Gefahr bewußt bei dieser prozeßorientierten Vorgehensweise, daß Gleichstellung der Beliebigkeit anheim gegeben werden könnte. Es darf unseres Erachtens nicht in das Belieben der jeweiligen Personalverantwortlichen gestellt werden, ob überhaupt Gleichstellungsmaßnahmen ergriffen werden und in welche Richtung diese Maßnahmen zielen. Der Prozeß braucht nicht nur eine Offenheit, sondern auch eine Verbindlichkeit.

Um diese Verbindlichkeit zu erreichen, sehe ich im Augenblick zwei Wege:

Zum einen sollte eine Form gefunden werden, wie allgemeine Gleichstellungsgrundsätze – etwa in Form der Thesen in unserem Papier – Leitcharakter durch die Kirchenleitung bekommen können.

Zum zweiten empfehle ich, einen Gleichstellungsgrundsatz in die Grundordnung aufzunehmen, mit welchem die Landeskirche sich und ihre verschiedenen Arbeitsbereiche zum Handeln verpflichtet; der Staat hat so etwas ja vor wenigen Jahren mit dem erneuerten Artikel des Grundgesetzes getan. Dieser Synode liegt ein entsprechender Antrag des Beirats – das ist das, was ich vorhin erwähnt habe – vor (siehe Anlage 12).

Gemäß einer mit dem Kollegium des Oberkirchenrats abgestimmten Vorgehensweise habe ich zusammen mit der Projektgruppe im Juni dieses Jahres einen Workshop zu dem Gleichstellungspapier durchgeführt. Fünfzig Frauen und Männer aus verschiedenen Hierarchie-Ebenen und verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche waren nach einem differenzierten Proporzschlüssel eingeladen und erörterten mit uns an zwei Tagen die Thematik. Es waren auch Mitglieder dieser Synode dabei. Der Workshop war eine wichtige Etappe, um die Stimmigkeit unserer Thesen und Handlungsvorschläge zu überprüfen. Das Hauptziel des Workshops war zu testen, ob die Umsetzungsempfehlungen überzeugend, anregend und zur Handlung motivierend, impulsgebend sind.

Die Projektgruppe sieht dies insgesamt als gegeben und gelungen an. Teilnehmerinnen und Teilnehmer griffen für ihren Tätigkeitsbereich sehr konkrete Maßnahmen auf oder entwickelten aus einer sie betreffenden Problemstellung heraus weitere eigene Ideen. Eine schriftliche Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird noch erstellt.

Nach dem Workshop kam wiederum auf die Projektgruppe viel Arbeit zu: Eine Fülle von Anregungen, Hinweise auf Mißverständliches oder auch Fehler und Ergänzungsvorschläge wurden von der Projektgruppe aufgenommen, überdacht und in das Papier wiederum eingearbeitet. Eine Änderung betrifft die Bezeichnung des Papiers. Die Bezeichnung „Leitsätze“ wurde durch „Impulse“ ersetzt.

Jetzt geht es darum, daß mit den Impulsen zur Gleichstellung im Erwerbsbereich gearbeitet wird. Unser Ziel ist, daß Frauen und Männer verschiedenster Arbeits- und Verantwortungsbereiche sich damit aktiv auseinandersetzen und das für ihren Zuständigkeitsbereich Übertragbare in Angriff nehmen. An diese Landessynode richten wir den Wunsch: Die Landessynode möge diesen Prozeß unterstützen, indem sie eine ausdrückliche Empfehlung gibt, daß die Impulse in allen kirchlichen Bereichen erörtert, beachtet und in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden.

Für mich als Gleichstellungsbeauftragte ergaben sich aus dem Workshop eine Fülle von Anregungen und Aufgaben für die Weiterarbeit:

Die hierarchie- und bereichsübergreifende Diskussion von Gleichstellungsfragen erwies sich für die meisten der Beteiligten als sehr interessant, informativ und bereichernd. Es wurde daher angeregt, ähnliche Gleichstellungskonferenzen in gewissem Abstand zu wiederholen. Diese Anregung möchte ich nach Möglichkeit gerne aufnehmen.

Ein zweiter Aufgabenbereich: Es wird notwendig sein, die Gleichstellungsimpulse persönlich in den Bezirken zu vertreten. Denn da, wo die Auseinandersetzung mit diesen Fragen noch ungewohnt ist, ersetzt das Papier das Gespräch nicht. Das war auch eine Erkenntnis aus dem Workshop. Dort müssen zuerst einmal im Austausch mit Frauen und Männern vor Ort Ratlosigkeit überwunden und konkrete Anstöße gegeben werden. Dies kann ich selbst allerdings aus zeitlichen Gründen keinesfalls flächendeckend und in jedem Fall nur auf Anfrage tun. Hier sollte überlegt werden, wie ein Netz von Personen gebildet werden kann, die auf Grundlage der Gleichstellungsimpulse Gleichstellungsfragen in den Bezirken sachkundig vertreten können.

Es erscheint schließlich auch sinnvoll, die Gleichstellungsimpulse in ein oder zwei begrenzten Arbeitsbereichen intensiver als eine Art Pilotprojekt zu bearbeiten. Ich stelle mir vor eine Kooperation zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und einem Bezirk, die für zwei Jahre vereinbart wird.

Es braucht auch – das ist ein weiterer Punkt – die personelle Vertretung der Gleichstellungsthematik, vor allem der Sachkunde hierzu, in Gremien.

Und schließlich gilt es überhaupt, ausgehend von diesen Impulsen Pilotprojekte anzustoßen, Untersuchungen und neue Maßnahmen auf den Weg zu bringen und rechtliche Regelungen. Und da, wo diese Maßnahmen und Schritte hoffentlich auch selbst getan werden, gilt es, diesen Prozeß zu beraten und zu unterstützen. – Soweit zu diesen Impulsen!

Projektgruppe „Frauen in Führungspositionen“:

Zu dieser Projektgruppe wurden die Prälatur, alle Dekaninnen und Schuldekaninnen sowie Theologinnen aus bestimmten beruflichen Erfahrungsbereichen und ein Mitglied des Beirats zur Mitarbeit eingeladen. Sie ist auf zwei Jahre konzipiert und wird Ende dieses Jahres die Arbeit abschließen. Dann wird dazu ein Bericht vorgelegt werden.

Der Auftrag des Kollegiums an die Gruppe lautete, Wege aufzuzeigen, die den Frauen den Zugang zu Führungspositionen in der Landeskirche erleichtern. Explizit wurde dabei auch die Erwartung geäußert, daß dies schon bei den anstehenden Neuberufungen in Kollegium und Prälatur Wirkung zeigen sollte.

Diese Idee erwies sich als unrealistisch. In unserem Abschlußbericht Anfang nächsten Jahres möchten wir dazu genauer Stellung nehmen.

Vorab zu dieser Auswertung möchte ich aber jetzt schon zweierlei sagen:

1. Die Vertraulichkeit der derzeit praktizierten Berufungsverfahren macht es für die Gleichstellungsbeauftragte und auch für so eine Projektgruppe unmöglich zu analysieren, an welcher Stelle der Verfahren eventuell Weichenstellungen geschehen, die Frauen in die zweite Reihe setzen.

2. Es zeigte sich, daß die Arbeit der Projektgruppe strukturell nicht mit den Berufungsverfahren verknüpft war. Wie die Überlegungen und Vorschläge der Projektgruppe in die Berufungsverfahren eingehen sollten, war ungeklärt.

Aus diesen Erkenntnissen heraus hat sich die Projektgruppe im Sommer an die entsprechenden kirchenleitenden Gremien gewandt mit der Bitte, solche Verfahrensfragen zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten zu reflektieren.

Für mittelfristige Maßnahmen, die Chancengleichheit für Frauen in Führungspositionen zu schaffen, wird die Projektgruppe zum Abschluß Vorschläge vorlegen.

Die nächsten Schritte sollten meines Erachtens nun die sein: Die Erfahrungen aus zweieinhalb Jahren Gleichstellungsstelle in der badischen Landeskirche sollten zusammen mit kirchenleitenden Gremien ausgewertet werden, um die Zweckmäßigkeit der Verfahrensstrukturen in bezug auf Gleichstellungsziele zu überprüfen. In Gesprächen mit kirchenleitenden Gremien sollten dann Gleichstellungsziele weiter präzisiert und auch zeitlich konkretisiert werden, und es sollte geklärt werden, welche strukturellen Regelungen diese Ziele befördern.

Ich komme zu den **Schlußbemerkungen:**

Das potentielle Tätigkeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten ist enorm groß. Als Gleichstellungsbeauftragte muß ich – zum Teil rigoros – Prioritäten setzen, Schwerpunkte bestimmen und auswählen, welche Aufgabe von den vielen Aufgaben, die anstehen, ich anpacke.

Mein Arbeitsschwerpunkt liegt derzeit im Erwerbsbereich. Das soll aber Frauen und Männer, die zu anderen Inhalten, Anregungen oder Anliegen haben, nicht davon abhalten, diese mir nahezubringen.

Andere Gleichstellungsinhalte neben dem Erwerbsbereich, an denen ich gearbeitet habe bzw. arbeite, sind: inklusive Sprache in Rechtstexten und im Gemeindealltag, Fragen zum Verhältnis von Hauptamt und Ehrenamt, Gleichstellung in der Grundordnung und theologische Fragestellungen zur Gleichstellung. Damit haben wir in einer kleinen Arbeitsgruppe gerade begonnen. Ich darf Sie hierzu auf meinen etwas ausführlicheren schriftlichen Bericht verweisen.

Die zeitlichen Kapazitäten der Stelle sind nach wie vor äußerst begrenzt. Wünschen würde ich mir eine halbe Stelle für Sachbearbeitung und für das Sekretariat. Ich sehe ein, daß das in Zeiten des Sparens ein unpopulärer Wunsch ist. Die Sekretariatsregelung – so wie sie ist – ist aber meines Erachtens immer noch ein Provisorium, das für mich oft Probleme aufwirft.

Viele Frauen und Männer haben sich in ganz besonderem Maße für die Gleichstellungsidee zusammen mit mir engagiert und haben mir dadurch geholfen, die Zeitnot auch etwas zu lindern. Die Arbeit, die sie mit mir gemacht haben, wird in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem meinem Konto zugeschrieben. Ich würde deshalb gerne die Namen jetzt nennen, aber es sind zu viele Namen, und deshalb möchte ich Sie ausdrücklich auf meinen schriftlichen Bericht verweisen, und zwar auf den Anhang, in welchem ich die Namen unter den Arbeitsgruppen aufgeführt habe. Diesen Frauen und Männern möchte ich ganz herzlich für die engagierte Zusammenarbeit danken.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten könnte nicht gelingen ohne all die Frauen und Männer in Kirchenleitung, Ämtern, Gremien und Funktionen – auch in Ehrenämtern –, die sehr offen und aufgeschlossen, kreativ, mitdenkend, handelnd und vor allem mit konstruktiver und respektvoller Kritik meine Arbeit begleiten und diese Aufgabe mittragen. Sie tun es – das ist mir immer wieder wichtig zu sagen – eigentlich nicht für mich, sondern sozusagen für sich selbst, für die Kirche, für die Sache. Dennoch ist es mir wichtig, zum Schluß dankbar zu bemerken, daß ich von der Aufgeschlossenheit, von der Gesprächsbereitschaft und der protestantischen Kultur von Reflexion und Selbstreflexion, die ich hier finde, sehr angetan und begeistert bin.

Damit beende ich meinen Bericht.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Frau Schellhorn, sehr herzlich für den ausführlichen schriftlichen Bericht und für die mündliche Berichterstattung heute im Plenum.

Auch zu dieser Vorlage werden wir am Donnerstag den Bericht des Bildungsausschusses hören und anschließend eine Aussprache und eventuelle Beschlußfassung durchführen (siehe 3. Plenarsitzung TOP XI).

XIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 – Nachtragshaushaltsgesetz 1998 –

(Anlage 3)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, wissen Sie, was ein Budgetloch ist?

Vorkommen: In jedem Haushalt!

Beschreibung: Das Loch befindet sich im Budget, in das es sich immer tiefer hineinfrißt. Dabei gilt das vom französischen Cavologen – zu deutsch: Lochforscher – Lacune Sans-Fond aufgestellte Axiom: „Je mehr das Loch verschlingt, desto größer wird es.“ Die fehlenden empirischen Hintergründe für die rasante Vergrößerung des Budgetloches haben den Cavologen zur Annahme einer existentiellen Verlochung geführt: Nach dem Vorbild des Sartreschen „Das Nichts nichtet“ müsse man davon ausgehen, daß „das Loch löchelt“, oder ein wenig präziser: „Cavum cavet“. Aufgrund dieser Expertise wurde dem renommierten Wissenschaftler bereits von verschiedenen Ländern das Amt des Finanzministers angeboten.

Kurzfristig verbucht das Budgetloch einen Erfolg, wenn sich die Überzeugung allgemein durchgesetzt hat, daß sein Wachstum irreversibel sei. Langfristig wird das Budget zu einem einzigen Loch, das nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse auf die verschiedenen Ressorts verteilt wird.

Die Entlochung durch sogenannte Sparbudgets erweist sich durchwegs als kontraproduktiv. Sind sogenannte Budgetmittel einmal am Rande des Budgetloches angelangt, so neigen sie dazu, auf unerklärliche Weise in diesem zu verschwinden.

Behandlung: Sehnen Sie sich zurück in jene Zeiten, als noch Muscheln als allgemein gültiges Zahlungsmittel verwendet wurden. Muscheln wurden bekanntlich durch Löcher entwertet.

(Heiterkeit)

Ich bitte Herrn Synodaler Ebinger um seine Berichterstattung für den Finanzausschuß.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Der Entwurf eines Nachtragshaushaltes wurde der Synode durch Beschluß des Landeskirchenrates vom 22.07.1998 zugeleitet. Der Finanzausschuß hat den Entwurf des Nachtragshaushalts bei der Zwischentagung am 18.09.1998 beraten. Beim ersten Blick auf § 1 des Haushaltsgesetzes konnte man meinen, ein Nachtrag sei entbehrlich, da sich die Einnahmen und Ausgaben nur um 3.908.200 DM vermindern.

Wenn man jedoch zur Kenntnis nimmt, daß angebrachte Sperrvermerke bestehen bleiben müssen, wird man skeptisch und sieht im Detail nach. Nach der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung auf der Basis der tatsächlichen Kirchensteuerentwicklung bis einschließlich Juni 1998 kann mit einem Erreichen des veranschlagten Kirchensteueraufkommens in Höhe von 423 Millionen DM nicht gerechnet werden. Insgesamt ist mit einem Minderaufkommen von 175 Millionen DM zu rechnen. Danach wird das 1998er Kirchensteueraufkommen dem des Jahres 1997 entsprechen. Der Nachtragshaushalt ist ferner dadurch gekennzeichnet, daß neben der Korrektur des Kirchensteueraufkommens auf der Einnahmenseite im wesentlichen die zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Ersatzleistungen zum Religionsunterricht mit 893.500 DM sowie die Mindereinnahmen bei der Ertragsentwicklung aus dem Geldvermögen mit 1,6 Millionen DM negativ zu Buche schlagen. Erfreulich sind die höheren Zuweisungen für Investitionen durch den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds von 780.000 DM.

Auf der Ausgabenseite sind die beim Haushaltsgesetz verfügbaren Haushaltssperren und die erforderliche Korrektur bei den Personalkosten in Höhe von minus 5,8 Millionen DM eingearbeitet; davon 3 Millionen DM durch die Verabschiedung des Notlagengesetzes. Außerdem greifen hier auch die Umsetzung der kw-Vermerke und der Vorruhestand.

Ebenfalls veranschlagt ist das bereits vom Landeskirchenrat überplanmäßig genehmigte Darlehen zugunsten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Höhe von 5,2 Millionen DM.

Der Liquiditätsbedarf der Landeskirchenkasse beträgt im Monatsdurchschnitt ca. 20 bis 30 Millionen DM, der nicht mehr durch Zuwachsraten beim Kirchensteueraufkommen etc. aufgefangen werden kann. Auch stehen seit der Kostenabgrenzung zur Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) von dort keine Liquiditätsreserven mehr für die Landeskirchenkasse zur Verfügung. Daher wurde zur Vermeidung weiterer Rücklagenauflösungen der Kassenbestand der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) und des Gemeinderücklagefonds (GRF) teilweise in Anspruch genommen und mit dem GRF – Zinssatz verzinst. Bei Haushaltsstelle 8300.00.8880 mußten 1,2 Millionen DM für Sollzinsen eingestellt werden.

Die bisher vorgesehenen Verstärkungsmittel in Höhe von 3.150.000 DM sind entbehrlich, da die linearen Tarifsteigerungen geringer waren als ursprünglich angenommen. Andererseits ist festzustellen, daß die Ausgaben für Beihilfen nahezu durchgängig gestiegen sind. Hier wirken sich insbesondere die Teuerung bei den Arztkosten und Medikamenten, aber auch die erhöhte Anzahl der Beschäftigten durch Teilzeitbeschäftigung aus.

Mit Verwunderung nahm der Finanzausschuß zur Kenntnis, daß kein Religionslehrer aus der badischen Landeskirche bereit war, sich auf eine freie Stelle bei der Elisabeth-von Thadden-Schule in Heidelberg zu bewerben. Bei der Haushaltsstelle 9310.00.7282 „Verschiedenes“ wurde der Haushaltsansatz von 395.000 DM auf 2.850.000 DM erhöht. In dieser Summe ist der kirchengemeindliche Anteil in Höhe von 45% an dem Darlehen für Berlin-Brandenburg enthalten, aber auch weitere einmalige Kosten in Höhe von 200.000 DM für Datentransfer der kirchlichen Verwaltungsämter etc. Einsparungen aufgrund der Neukonzeption der Beitragserhebung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt führen zu einer Entlastung unseres Haushalts von 3.131.000 DM.

Der Haushaltsausgleich konnte schließlich durch die Entnahmen weiterer Rücklagen herbeigeführt werden. Von den Rücklagen der Kirchengemeinden werden zusätzlich 6.792.250 DM und von den Rücklagen der Landeskirche zusätzlich 6.053.030 DM entnommen.

Der Finanzausschuß hat dem Entwurf des Nachtragshaushaltes bei einer Enthaltung zugestimmt.

Im Namen des Finanzausschusses danke ich dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat für die Gesetzesvorlage.

Ich komme nun zum Beschlußvorschlag:

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, dem kirchlichen Nachtragshaushaltsgesetz 1998 in der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 1998 zuzustimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke dem Finanzausschuß und dem Berichterstatte und eröffne die **Aussprache**.

Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Dr. Kiesow**: Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich noch eine Frage habe, die ich schon bei der Tagessynode hätte stellen können, die mir jetzt aber erst aufgefallen ist.

Unter „§ 3 Haushaltssperren“ steht unter „Budgetierungskreis – Global“ mit der Bezeichnung „Reisekosten“ ein Betrag von 1,5 Millionen DM. Das ist ja ein ziemlich hoher Betrag, und ich wollte fragen, in welche großen Brocken sich das aufteilt, in etwa in welcher Größenordnung.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Frau Dr. Kiesow, die Reisekosten sind in etwa proportional zur Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Referate verteilt, auf die einzelnen Budgetierungskreise. Das heißt, die großen Referate haben relativ mehr Reisekosten als die kleineren Referate. Das bedeutet insbesondere, daß die Referate 3 und 7 den größeren Anteil gegenüber den anderen Referaten haben. Das hängt ganz schlicht und einfach von der Anzahl der Mitarbeiter ab.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir gleich zur **Abstimmung** kommen. Ich bitte Sie, die Vorlage zur Hand zu nehmen, auch die ergänzende Vorlage, und ich bitte Sie zu beachten, daß wir, was § 1 angeht, in der Fassung der Ergänzungsvorlage abstimmen werden.

Überschrift: Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 – NHG 1998 –) vom 19. Oktober 1998. Gibt es hiergegen Einwendungen? – Alle sind mit der Überschrift einverstanden, das ist gut.

Dann kommen wir zur Abstimmung über § 1 des Gesetzes, zur Haushaltsfeststellung in der Fassung der Ergänzungsvorlage. Es ist ein Absatz 2 angefügt. Wer dem § 1 der Gesetzesvorlage so zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen so beschlossen.

Dann können wir in der Ursprungsvorlage mit § 2 fortfahren. Darf ich um die Ja-Stimmen bitten? – Auch das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 3: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 2.

§ 4: Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben. – Auch das ist die große Mehrheit. – Gibt es Nein-Stimmen hierzu? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 5: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Auch das ist die große Mehrheit. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

§ 6: Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Auch das ist die große Mehrheit. Gibt es hierzu Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1.

Dann stimmen wir über das gesamte Gesetz ab. Wer dem Gesetz insgesamt zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist wieder die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Bei 1 Enthaltung ist dann das Gesetz beschlossen. Ich bedanke mich.

(Beifall)

XIV

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau vom 16.03.1998 zu landeskirchlichen Pflichtkollekten

(Anlage 2)

Präsidentin **Fleckenstein**: Für den Hauptausschuß berichtet die Synodale Frei.

Synodale **Frei, Berichterstatteerin**: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau richtet folgende Eingabe an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen, daß zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Finanzkraft der Gemeinden der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, die Zahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten zu verringern.

In der Begründung des Antrags wird auf derzeit 32 landeskirchliche Pflichtkollekten hingewiesen, die, zusammen mit den Kollekten des Kirchenbezirks, zu einer finanziellen Schwächung der Gemeinden führen. Zum Vergleich wird die württembergische Landeskirche mit 12 Pflichtkollekten angeführt.

Der Antrag war für den Hauptausschuß Anlaß, die derzeitige Sammlungspraxis für Opfer und Kollekte zu reflektieren. Man war sich einig, daß der Zeitpunkt gekommen ist, das Gesamtsystem neu zu bedenken und in eine zeitgemäßere, modernere Form zu bringen. Wünschenswert wäre es, die Kollektenkultur geistlich zu gestalten und dadurch Opfer als spirituelle Möglichkeit zu sehen und zu nutzen.

Erhofft man sich mit dem Antrag eine Signalwirkung wegen des finanziell engeren Rahmens der Gemeinden durch Verringerung der 32 Pflichtkollekten (laut Zählweise des Evangelischen Oberkirchenrats sind es 22), so geht nach Meinung des Hauptausschusses diese Signalwirkung in die falsche Richtung. In der Kirche sollte nicht in erster Linie bei den Geldern für andere gespart werden. Die Finanzkraft der eigenen Gemeinde kann man eher durch Spendentätigkeit erhöhen als durch ein Absenken der Pflichtkollekten. Die Bereitschaft, für bestimmte Zwecke und Vorhaben zu spenden, ist vorhanden und sollte verstärkt genutzt werden.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, folgenden Beschluß zu fassen:

1. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Frage von Opfer und Kollekte und deren Praxis grundsätzlich zu bedenken, in diesem Rahmen die Zahl der Pflichtkollekten erneut zu reflektieren und der Landessynode zum Herbst 1999 wieder zu berichten.*
2. *Über den Antrag der Bezirkssynode Eppingen – Bad Rappenau kann derzeit nicht entschieden werden.*

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank dem Hauptausschuß und der Berichterstatte(rin).

(Beifall)

Sie haben inzwischen den Beschlußvorschlag alle erhalten. Sie sehen, der Hauptausschuß – Herr Stober hört nicht zu – hat kräftig an Farbe zugelegt. Haben Sie das gesehen?

(Synodaler Stober: Ja, mit Freuden!)

– Himmelblau!

(Synodaler Stober: Meeresblau!)

– Meeresblau! Auch damit bin ich einverstanden.

Ich eröffne die **Aussprache**. Wird das Wort gewünscht?

Synodaler **Schmitz**: Ich **bitte** die Synode, die Entscheidung darüber nicht zu vertagen. Ich denke, inhaltliche Gesichtspunkte, die wirklich stichhaltig sind, sind jetzt eben genannt worden, und aufgrund dieser Kriterien, denke ich, könnte die Synode heute beschließen, daß dieser **Antrag abgelehnt wird**.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: In dem Vorschlag des Hauptausschusses vermisste ich ein bißchen inhaltliche Substanz, in welcher Richtung denn der Oberkirchenrat nachdenken soll. Wenn schon die Synode einen so gewichtigen Beschluß faßt, dann müßte vielleicht da etwas Inhaltliches noch hinein.

Ein kleinen Akzent möchte ich selbst weitergeben. Wir hatten in unserem Bezirk eine Aussprache im Vorfeld der Landessynode, und da kam das Thema auch dran. Da waren einige Gemeindeglieder bzw. Bezirkssynodale, die vor allem das Anliegen hatten, es sollte den Gemeinden bei der Terminierung und Gestaltung der Pflichtkollekten etwas mehr Spielraum gegeben werden. Im Moment ist es ganz umständlich und kompliziert, wenn da etwas bewegt werden soll. Sicher auch

mit guten Gründen, aber das wäre ein Punkt, der dem inhaltlichen Nachdenken des Oberkirchenrates wenigstens mitgegeben werden könnte.

Synodaler **Dr. Becker**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, wenn ich es richtig verstehe, handelt es sich um einen Antrag auf Nichtbefassung – denn die Ziffer 1 ist ja ohne Regelungsinhalt –, über den Antrag praktisch nicht zu entscheiden. Das kann man ja verbinden, wenn man den Hauptantrag zur Sache aufruft. Dann kann man darüber entscheiden.

Diesen Antrag also in eine Sitzung hineinzuverweisen, ist völlig unnötig, denn es kann hier im Plenum im Rahmen eines abgesetzten Antrages dann, wenn es zur Hauptsache geht, direkt entschieden werden.

Synodaler **Stober**: So ähnlich wie hier ging es auch im Hauptausschuß zu, das ist das Spannende. Ich möchte sagen, Herr Dr. Pitzer, ich glaube schon, daß im Bericht des Hauptausschusses auch inhaltliche Punkte angeführt wurden. Wenn Sie dazu noch einen mehr haben, freut mich das sehr. Aber ich finde es nicht schön, einen Bericht so abzuwerten, denn Frau Frei hat sehr wohl benannt, was die inhaltlichen Kriterien sind.

Das zweite, warum wir bitten, über den Antrag Eppingen – Bad Rappenau derzeit noch nicht zu beschließen, hängt mit dem Antrag selbst zusammen. Der eine Teil heißt, die Synode möge beschließen, zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Finanzkraft der Gemeinden wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, die Zahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten zu verringern. Diesen Grund können wir nicht mittragen. Aber es kann durchaus sein, daß bei den Beratungen des Evangelischen Oberkirchenrats eine Verringerung der Pflichtkollekten herauskommen kann – aus anderen Gründen. Dem wollen wir uns nicht verschließen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen?

Ich sehe das Wesentliche dieses Antrages – des Hauptantrages – darin, daß die Bitte an den Oberkirchenrat geäußert wird. Insofern bin ich nicht der Meinung, daß das Nichtbefassung heißt. Wenn wir nur sagen, jetzt könnten wir nicht abstimmen, dann wäre das Nichtbefassung. Aber wir wollen ja einen Auftrag erteilen.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Dann würde ich gerne über den **Antrag** des Synodalen **Schmitz abstimmen**: Ablehnung des Antrages.

Der Antrag geht also dahin, die Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen – Bad Rappenau vom 16. März 1998 abzulehnen. Wer sich diesem Antrag anschließen möchte, möge bitte die Hand erheben. – 21 Ja-Stimmen. Nein-Stimmen? – 39. Enthaltungen? – 4.

Damit ist dieser Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den **Beschlußvorschlag** des Hauptausschusses. Wer diesem Beschlußvorschlag zustimmt, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das scheint eindeutig die Mehrheit zu sein. Nein-Stimmen? – 3. Enthaltungen? – 9.

Dann ist der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses mehrheitlich angenommen. Vielen Dank.

XV**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:****Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen – ÄndG – KStiftG –**

(Anlage 7)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Butschbacher berichtet für den Finanzausschuß.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Verehrte Konsynodale!

Unter der Ordnungsziffer 5/7 legt der Landeskirchenrat einen Entwurf zur Änderung des landeskirchlichen Stiftungsgesetzes zur Beratung und Beschlußfassung vor.

Der Finanzausschuß, für den ich hier berichte, hat sich auf seiner Sitzung vom 18. September 1998 mit dem Gesetzesentwurf befaßt.

Die vorgeschlagene Änderung betrifft den § 8 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes. Der § 8 dieses Gesetzes regelt die Vermögensbindung des Stiftungsvermögens.

Grundsätzlich werden nur die Erträge des jeweiligen Stiftungsvermögens dem Stiftungszweck zugeführt.

Diesem Grundsatz folgt auch die bisherige Fassung des § 8 Abs. 2, wonach das Stiftungsvermögen (der sogenannte Grundstock) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist.

Die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes kann im Einzelfall zu Problemen führen, wenn es beispielsweise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendig ist, auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch zu nehmen.

Der vorliegende Änderungsentwurf des Stiftungsgesetzes soll daher eine abweichende Handhabung ermöglichen, wenn die Stiftungssatzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist. Allerdings muß dabei der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen für eine angemessene Dauer gewährleistet bleiben. Gleichartige Regelungen enthalten auch die Stiftungsgesetze verschiedener Bundesländer, darunter auch das Stiftungsgesetz für das Land Baden-Württemberg.

Hinter dem Wortlaut dieser Gesetzesänderung und seiner Begründung verbirgt sich wesentlich mehr als ein unbefangener Leser zunächst vermuten könnte. Aktueller Hintergrund für eine solche Neuregelung ist die geplante Errichtung einer Versorgungsstiftung, mit der die Ruhegehälter der kirchlichen Versorgungsempfänger auf Dauer abgesichert werden sollen.

Diese Versorgung ist ja bekanntlich zur Zeit wie folgt geregelt:

50% kommen aus der Kasse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 30% von der Ruhegehaltskasse in Darmstadt und 20% aus dem landeskirchlichen Haushalt.

Die geplante Versorgungsstiftung soll ab dem Jahre 2007 eine haushaltsunabhängige Zahlung der Ruhegehälter aus dem angesammelten Kapital sicherstellen. Zu diesem Zweck sollen der Stiftung die vorhandene Versorgungsrücklage in Höhe von circa 100 Millionen DM sowie – nach dem Modell der Lebensversicherungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende – Beträge aus dem Haushalt als Zuschlag zum Aktivgehalt zugeführt werden.

Bekanntlich nimmt die Anzahl der Versorgungsempfänger zu, deshalb ist rechtzeitig Vorsorge zur Sicherung der künftigen Ruhegehälter zu treffen. Ähnliche Überlegungen werden bekanntlich auch bereits bei einigen Bundesländern gemacht. Die geplante Stiftung muß demnach so lange ihren Zweck erfüllen, solange es Pfarrerinnen/Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in unserer Landeskirche gibt.

Ich hoffe, daß mit diesen kurzen Ausführungen zu der geplanten Stiftung trotzdem der Sinn und Zweck der Änderung des Stiftungsgesetzes verdeutlicht werden konnte.

Die bestehenden Stiftungen, wie zum Beispiel Zentralpfarrkasse, Unterländer Evangelischer Kirchenfonds, sind von der Gesetzesänderung nicht tangiert, da deren Satzungen keine entsprechenden Ausnahmen zulassen.

Die bei der Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung zu erlassende Satzung muß nach § 6 des Stiftungsgesetzes vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landessynode beschlossen werden. Nach § 136 Grundordnung werden auch die Haushaltspläne der unter Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden Stiftungen durch Beschluß der Landessynode festgestellt.

Weiter ist im Stiftungsgesetz geregelt, daß für kirchliche Stiftungen das Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Landeskirche Anwendung findet.

Der Finanzausschuß hat sich für die vorgeschlagene Änderung des kirchlichen Stiftungsgesetzes ausgesprochen mit der Maßgabe, daß in die Satzung der Versorgungsstiftung eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wonach Satzungsänderungen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Landessynode erfolgen können, soweit einer solchen Regelung § 138 der Grundordnung nicht entgegensteht.

Der Rechtsausschuß, der mit beteiligt war, erhebt gegen die Gesetzesänderung ebenfalls keine Bedenken.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Landessynode,

1. dem Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen gemäß der Vorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998 zuzustimmen

sowie

2. den folgenden Beschluß zu fassen:

Bei Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung soll die zu erlassende Satzung die Regelung enthalten, daß das für eine Satzungsänderung erforderliche Einvernehmen mit der Landessynode nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Landessynode hergestellt werden kann, soweit einer solchen Regelung § 138 der Grundordnung nicht entgegensteht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank dem Finanzausschuß und dem Berichterstatter.

(Beifall)

Der Finanzausschuß ist auch in ganz neuer kräftiger grüner Farbe hier zu sehen. Sie sehen den Unterschied. Wir sind dann mal gespannt auf die anderen Ausschüsse.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Stössel**: Frau Präsidentin, der zweite Teil dieses Beschlusses ist nach meiner Überzeugung nicht zustimmungsfähig. Denn dieser Regelung, wie sie die Satzung vorsieht, steht in der Tat der § 138 Grundordnung entgegen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Dr. Stössel, für Ihre Vermutung spricht einiges, aber die Formulierung, wie sie hier gewählt worden ist, läßt ja das Ergebnis der Prüfung offen. Wenn es so ist – und wir in der Prüfung auch dazu kommen –, dann kann es eben so nicht beschlossen werden.

Insofern ist es unschädlich, was im Entwurf des Beschlüßvorschlages steht.

Präsidentin **Fleckenstein**: Es ist in der Tat unschädlich. Es wäre uns vielleicht wohler, wenn man es hätte vorher prüfen können.

Synodale **Schiele**: Man könnte es positiv fassen und sagen: Beim Erfaß der Satzung soll geprüft werden, ob das möglich ist. Dann ist es ein Auftrag der Synode, und es ist positiv gefaßt. Ich denke, das wäre besser, als würden wir sagen, wir machen das so, falls dem nichts entgegensteht. Es soll vielmehr geprüft werden, ob das mit § 138 Grundordnung vereinbar ist.

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Schiele, wie schlagen Sie die Fassung dann vor – wenn Sie es gerade mal kurz formulieren könnten?

Synodale **Schiele**: Bei Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung soll geprüft werden, ob das erforderliche Einvernehmen mit der Landessynode mit einer Zweidrittelmehrheit hergestellt werden muß. Dabei ist zu überprüfen, ob dies mit § 138 der Grundordnung vereinbar ist. – Dann haben wir den Auftrag, das in dem Zusammenhang zu prüfen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe es jetzt anders verstanden. Ich glaube, es war ja gewünscht, daß man eine Zweidrittelmehrheit vorschreiben möge, und die Bedenken gingen dahin, daß das nicht mit der Grundordnung vereinbar sei.

So habe ich es verstanden. Mit der Formulierung, glaube ich, kommen wir nicht weiter.

Synodaler **Dr. Becker**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, im Grunde ist es schon etwas juristisch merkwürdig, wenn man eine Satzung erläßt und in der Satzung einen Prüfungsantrag über die Rechtmäßigkeit der Regelung mit auf den Weg gibt. Das ist unter Juristen ein sehr schwer nachvollziehbares Verfahren.

Ich möchte Ihnen eigentlich folgendes *vorschlagen*: Der Wille, daß nur unter erhöhten Bedingungen im Grunde etwas an dieser Versorgungsstiftung geändert werden soll, ist klar. Ich würde deshalb vorschlagen, den *letzten Halbsatz zu streichen*, so daß der Beschluß mit den Worten endet: „... nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Landessynode hergestellt werden kann“.

Die Frage, ob diese Regelung dann wirklich greift, hängt von dieser juristischen Prüfung ab, und wenn es gegen die Grundordnung verstößt, muß festgestellt werden, daß diese Satzungsregelung, die wir jetzt beschließen wollen, rechtswidrig ist. Dann geht es ohnehin nicht.

Deshalb würde ich sagen, der Wille der Landessynode wird deutlich, nur unter erschwerten Bedingungen diese Versorgungsstiftung zu ändern. Und dann wird später juristisch geklärt, ob es Kollisionen gibt. Wenn diese Kollisionen vorliegen, wäre die Satzung nichtig.

Verehrte Frau Schiele, wir haben uns jetzt in der Kürze der Zeit nicht verständigen können, aber ich glaube, man könnte ...

Präsidentin **Fleckenstein**: Findet das Ihre Zustimmung, Frau Schiele?

(Synodale Schiele: Ich muß mir das noch überlegen!)

– Na gut, dann fahren wir erst einmal weiter.

Synodaler **Heidel**: Ich kann mich im Prinzip Herrn Dr. Becker anschließen. Es kommt in der Tat darauf an, daß wir hier unsere Absicht deutlich betonen, die Hürde für eine Veränderung höherzulegen. Ich weiß aber nicht, ob wir den Halbsatz streichen dürfen: Ich halte es für schwierig, einen Beschluß zu fassen, von dem man annehmen kann, daß er unter Umständen mit der Grundordnung kollidiert.

Ich möchte aber doch fragen, ob dieser Halbsatz nicht anders formuliert werden könnte, denn § 138 der Grundordnung läßt ja die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung offen. Wir könnten sagen, wir wollen hier ändern, müssen aber eine Form finden, die mit der Grundordnung vereinbar ist. Und die werden wir auf jeden Fall finden.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich schließe mich im Prinzip Herrn Dr. Becker an, möchte aber – um die Dinge zu vereinfachen – folgende Formulierung *vorschlagen*:

„Bei Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung soll der Evangelische Oberkirchenrat prüfen, ob die zu erlassende Satzung die Regelung enthalten kann, daß ...“ – und dann der bisherige Text. Allerdings den letzten Halbsatz „... soweit einer solchen Regelung § 138 der Grundordnung nicht entgegensteht“, den würde ich dann streichen.

Dann würde das ganze heißen:

Bei Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung soll der Evangelische Oberkirchenrat prüfen, ob die zu erlassende Satzung die Regelung enthalten kann, daß das für eine Satzungsänderung erforderliche Einvernehmen mit der Landessynode nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Landessynode hergestellt werden kann.

Synodaler Professor **Dr. Raffée**: Bei dieser Formulierung scheint mir zu fehlen, daß die Synode ja die Zweidrittelmehrheit will und es nicht nur bei der Prüfung zu belassen wäre. Das sollte durch einen entsprechenden Zusatz hinein. Mein **Vorschlag**: Da die Synode das ja will, meine ich, ist es zweckmäßig, in der ersten Zeile, das „soll“ durch „hat“ zu ersetzen, weil das „soll“ ja eben doch interpretationsfähig ist.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich darf der Synode versichern, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Wunsch der Landessynode zur Kenntnis genommen hat. Insofern bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses, wie Sie ihn jetzt vorgeschlagen haben, eigentlich nicht, denn uns ist ja deutlich, was die Synode will. Und in der Sache – obwohl wir im Kollegium des Oberkirchenrates darüber noch nicht gesprochen haben – gibt es, glaube ich, von unserer Seite her gar keine Bedenken gegen den Inhalt des Wunsches der Landessynode.

Synodaler **Dr. Stössel** (Zur Geschäftsordnung): Ich **beantrage** die *Zurückverweisung* dieses Antrages in den Rechtsausschuß. Ich sehe noch weiteren Beratungsbedarf.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: War das ein Antrag zur Geschäftsordnung? Dann würde ich gerne gleich darüber abstimmen, statt weitere Beiträge zu erheben. – Sie wollen eine *Gegenrede* halten, Herr Dr. Becker?

Synodaler **Dr. Becker**: Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, machen wir es doch nicht kompliziert. Wir wissen genau, was wir wollen, und wir können es jetzt auch entscheiden. Ich habe im Grunde genommen die einfachste Lösung vorgeschlagen, aber das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Winter vorgeschlagen hat, ist mit dieser Regelung identisch. Es gibt keine weiteren Fragen, die wir klären könnten, denn die Fragen sind unklar. Die können wir auch nicht im Rechtsausschuß jetzt behandeln.

Der Wille ist klar. Ob es geht, muß der Oberkirchenrat juristisch prüfen, und deshalb sind die Dinge entscheidungsreif, und deshalb beantrage ich, diesen Verweisungsantrag zurückzuweisen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Zurück in den Rechtsausschuß? War er im Rechtsausschuß? Er war doch nur im Finanzausschuß!

(Unruhe)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Diese Frage ist im Rechtsausschuß bisher nicht behandelt worden.

Ich möchte noch einmal sagen: Haben Sie doch Vertrauen in den Oberkirchenrat. Wir werden prüfen, ob das geht. Stellen Sie per Beschluß fest, ob es der Wille der Synode ist, daß eine solche Regelung mit einer Zweidrittelmehrheit geprüft werden soll. Wenn wir das wissen, werden wir es tun.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt haben wir erst einmal einen Antrag *abzustimmen*, den ich als Antrag zur Geschäftsordnung behandeln muß. Es ist der *Antrag* von Herrn Dr. Stössel auf *Zurückverweisung* in den *Rechtsausschuß*. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist nicht die Mehrheit. Darf ich um die Gegenprobe bitten? – Dann ist das abgelehnt.

Ich habe hier noch Wortmeldungen von Herrn Dr. Heidland. – Hat sich erledigt? Frau Vogel? – Hat sich auch erledigt.

Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Butschbacher**: Ich habe nur ausgeführt, daß der Rechtsausschuß gegen die Gesetzesänderung keine Bedenken erhebt. Das war so mit Frau Schiele abgesprochen. Es ging nicht um Punkt 2 des Beschlußvorschlages.

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Schiele, könnten Sie den Antrag von Oberkirchenrat Dr. Winter übernehmen? Er müßte von Ihnen eingebracht werden.

Synodale **Schiele**: Ich kann mich dem *Vorschlag* von Herrn Dr. Winter anschließen und ihn *übernehmen*.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur *Abstimmung*. Zunächst einmal über den *Antrag* von Herrn Professor Dr. Raffée, aus dem „soll ... enthalten“ in den ersten beiden Zeilen des zweiten Absatzes ein „*hat ... zu enthalten*“ zu machen. Wer diesem Antrag zustimmen kann, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das ist nicht die Mehrheit. Gegenstimmen? – Das ist die klare Mehrheit. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem *Antrag* von Frau Schiele, den zweiten Absatz so zu fassen:

Bei Errichtung der geplanten Versorgungsstiftung soll der Evangelische Oberkirchenrat prüfen, ob die zu erlassende Satzung die Regelung enthalten kann, daß das für eine Satzungsänderung erforderliche Einvernehmen mit der Landessynode nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Landessynode hergestellt werden kann.

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu heben. – Das ist jetzt die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 4.

Bei 4 Enthaltungen ist der Antrag so angenommen und die Vorlage in dieser Form beschlossen.

Wir müssen jetzt noch über **Punkt 1** des **Beschlußvorschlages**, also über die Vorlage des Landeskirchenrates OZ 5/7, abstimmen. Nehmen Sie diese Vorlage zur Hand: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen vom 19. Oktober 1998. – Gibt es Einwendungen gegen diese Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

Artikel 1 – Änderung des Stiftungsgesetzes: Wer diesem Artikel zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2 – Inkrafttreten: Wer zustimmt, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann müssen wir über das Gesamtgesetz abstimmen. Wer diesem Gesetz seine Zustimmung gibt, möge bitte ein Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Bei 1 Enthaltung ist das Gesetz so beschlossen – mit der Ergänzung unserer vorhergegangenen Abstimmung.

XVI

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Herrn Wernke bittet alle Schriftführer, nach dem Ende der Sitzung kurz zu ihm zum Tisch zu kommen, und zwar wegen einer Verabredung.

Die Mitglieder der Kommission Bezirksvisitation Boxberg möchten sich beim Mittagessen zur Terminabsprache bei Herrn Kirchenrat Viktor treffen.

Ich erinnere Sie noch einmal an den Fototermin um 15.15 Uhr hinter dem Haus.

Ich möchte Sie alle auch einladen für heute abend zum **öffentlichen Podium zum Abschluß der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988–1998** um 20.30 Uhr hier im Plenarsaal (Bericht hierzu siehe 3. Plenarsitzung TOP XVI).

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Mahlzeit und für heute nachmittag und morgen vormittag gute Ausschlußberatungen.

XVII

Schlußgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe damit die erste Sitzung der fünften Tagung der 9. Landessynode. Das Schlußgebet spricht die Synodale Vogel.

(Synodale Vogel spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Sitzung 12.35 Uhr)

Bad Herrenalb, Dienstag, den 20. Oktober 1998, 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Verpflichtung von Synodalen

IV

Vortrag von Generalsekretärin Dr. Margot Käßmann, Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Kirchentags, Fulda
Thema: „50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen“

V

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998/17.09.1998:
50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen
Berichterstatlerin: Synodale Vogel

VI

Verabschiedung der Herren Oberkirchenräte i.R.
Baschang, Ostmann und Schneider

VII

Bekanntgaben

VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst – Pfarrdienstgesetz –
Berichterstatler: Synodaler Dr. Heidland

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG II –
Berichterstatler: Synodaler Speck

X

Verschiedenes

XI

Schlußgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 9. Landessynode.

Das Eingangsgebet spricht Schwester Inge Rinkel.

(Schwester Inge Rinkel spricht das Eingangsgebet.)

Herzlichen Dank, Schwester Inge.

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, herzlich hier im Saal zu unserer heutigen Plenarsitzung. Ich begrüße die Oberkirchenräte i.R. Herrn Klaus **Baschang** mit Frau Gemahlin,

(Beifall)

Herrn Gottfried **Ostmann**

(Beifall)

und Herrn Wolfgang **Schneider** mit Frau Gemahlin.

(Beifall)

Ich muß das jetzt einfach erwähnen: Frau Schneider hat uns wiederum seit Freitag durchgängig bei der Vorbereitung und jetzt auch bei der Durchführung der Synode tatkräftig unterstützt.

(Beifall)

Ich weiß, daß das Ihnen nicht recht ist, liebe Frau Schneider, aber ich sage es trotzdem.

(Heiterkeit)

Es ist ein Dankeschön wert, und zwar ein kräftiges.

Ich begrüße herzlich Herrn Landesbischof i.R. **Dr. Klaus Engelhardt**.

(Beifall)

Herzlich begrüße ich auch Frau Pfarrerin Brigitte **Arnold**, die heute unser Gast ist.

(Beifall)

Liebe Frau Arnold, seien Sie uns herzlich willkommen. Ihre *Berufung zur Prälatur* für die Prälatur Südbaden ab dem 1. Dezember 1998 haben wir bereits am Montag bekanntgegeben. Die Landessynode ist Ihnen ja als ehemaliges Mitglied vertraut. Die Mitglieder der 9. Synode lernen Sie, soweit erforderlich, schon bei dieser Tagung heute etwas kennen. Wir wünschen Ihnen einen guten Anfang im Dezember und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Als weitere Gäste begrüße ich herzlich Herrn Klaus **Neufert** als Vertreter der Hermhuter Brüdergemeine.

(Beifall)

Herzlich willkommen bei uns, Herr Neufert.

Ich begrüße Herrn Dekan i.R. Gernot **Ziegler**, den ehemaligen Vorsitzenden des Finanzausschusses.

(Beifall)

Heute kann ich auch Herrn Kirchenrat **Pfeiffer** bei uns begrüßen, den Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

(Beifall)

Als Referentin des heutigen Tages begrüße ich sehr herzlich Frau **Dr. Margot Käßmann**.

(Beifall)

Frau Dr. Käßmann ist Generalsekretärin des Deutschen Evangelischen Kirchentags und einziges deutsches Mitglied im ÖRK-Exekutivausschuß. Wir freuen uns sehr auf Ihren Vortrag, Frau Dr. Käßmann, den wir gleich nach der Verpflichtung zweier Synodaler und nach einem kurzen Grußwort hören werden.

III

Verpflichtung von Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben betreffend der neu-gewählten Synodalen **Scholz** und **Dr. Wanner** gestern das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren beschlossen und durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Synodalen ein Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Wir haben die neuen Synodalen jetzt zu verpflichten. Ich bitte unsere neuen Konsynodalen, Herrn Rüdiger Scholz und Herrn Dr. Eckhardt Wanner, nach vorne zu kommen. Die Synode bitte ich, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie, einzeln nachzusprechen: Ich verspreche es. – Herr Scholz.

Synodaler **Scholz**: Ja, ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Wanner.

Synodaler **Dr. Wanner**: Ich verspreche es!

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Bleiben Sie noch einen Moment hier. Die Synode bitte ich, Platz zu nehmen.

Herr **Scholz** hat den **Hauptausschuß** gewählt. Herr **Dr. Wanner** hat den **Finanzausschuß** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwände? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesen Ausschüssen zugewiesen. Ich gratuliere Ihnen herzlich zu Ihrer Wahl. Ich freue mich auf ein gutes Miteinander in der Synode. Herzlichen Glückwunsch, Herr Scholz. Herzlichen Glückwunsch, Herr Dr. Wanner.

(Beifall)

II

Begrüßung

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir können jetzt ein kurzes **Grußwort** von Herrn Pfarrer **Rhee**, des fraternal workers aus Südkorea, hören. – Bitte schön, Herr Rhee.

Pfarrer **Rhee**: Vielen Dank, daß Sie, sehr geehrte Präsidentin Frau Fleckenstein, mir die Gelegenheit gegeben haben, ein kurzes Grußwort zu sprechen. Und meine Damen und Herren, Sie werden gleich merken, wie schwierig Ihre deutsche Sprache ist.

(Heiterkeit)

Ich kann es selber beweisen. Bitte, lachen Sie nicht, wenn ich während meines Sprechens einen grammatischen Fehler mache.

Da ich Ihnen unbekannt bin, möchte ich zuerst einmal ein paar Worte zu meiner Person sagen. Ich komme aus Korea, und zwar aus Südkorea, und habe dort in verschiedenen Gemeinden gearbeitet. Ich bin jetzt als ökumenischer Mitarbeiter für fünf Jahre hier tätig, und zwar schwerpunktmäßig in Nordbaden. Ich sollte eigentlich im Kirchenkreis Nordbaden einige Dinge von dem mitbringen, was ich in Korea an Erfahrungen gemacht habe. Ich habe viele sehr gute Beziehungen zu den verschiedenen Kirchenbezirken in Nordbaden. Ich habe beispielsweise im Dekanat Adelsheim einen Vortrag gehalten und ich habe einmal den Gottesdienst in der Gemeinde gehalten, in der unser jetziger Landesbischof gearbeitet hat, und kurz vor der Einführung des Landesbischofs habe ich in seiner ehemaligen Gemeinde für ihn gebetet, nämlich in Kirchheim. Ich mache auch eine Studienfahrt nach Stuttgart mit dem Kirchenbezirk Schwetzingen, in der ich selber Bibelarbeit und einen Vortrag übers Missionsverständnis halten werde.

Ich komme aus der presbyterianischen Kirche in der Republik Korea. Die Abkürzung ist PROK, die oft mit der bekennenden Kirche in der Nazizeit verglichen wird. Seit Anfang Juni 1996 bin ich hier mit meiner Familie und habe am Goethe-Institut in Schwäbisch Hall – die Stadt gehört allerdings zur württembergischen Landeskirche – vier Sprachkurse gemacht. Als ich den Landesbischof der württembergischen Landeskirche auf dem Kirchentag in Leipzig getroffen habe, hat er mich gefragt: Woher kommen Sie? Ich sagte: Ich komme aus Baden.

(Beifall und Heiterkeit)

Er hat mich dann gefragt: Sie sind Badener?

(Große Heiterkeit)

Er sagte dann: Baden ist sehr weit weg von Württemberg.

(Erneute Heiterkeit)

Deswegen habe ich endlich gewußt, wie weit die Entfernung zwischen den beiden Landeskirchen ist.

Während meiner Zeit hier muß ich auch in einer Gemeinde arbeiten. Ich arbeite in der Gemeinde Weinheim-Lützel-sachsen. Zum Teil sollte ich in der Gemeinde die Aufgaben eines Gemeindepfarrers übernehmen. Zum Beispiel soll ich dort einmal monatlich predigen. Ich soll Besuchsdienst machen, eine Gruppe leiten und an den Kirchengemeinderats-sitzungen teilnehmen. Ich bin gerade auf der Kirchenältesten-rüste gewesen, die von Freitag bis Sonntag nachmittag stattfand. Wir haben sehr stark über die Zukunft der Kirchen diskutiert. Ich habe dort einige biblische Anregungen, Impulse, Anstöße gegeben. Als ich dort gefragt habe, ob sie regelmäßig die Bibel lesen oder ob sie beten, hat niemand dabei mit dem Kopf genickt. Ich habe den Menschen dort gesagt: Sie sprechen über das Gebet und die Bibel, aber Sie beten nicht; Sie lesen die Bibel nicht.

Als ich noch in Korea war, habe ich davon gehört, daß es in Deutschland drei wichtige Bücher geben solle: Das Buch der Bibel, den Terminkalender

(Heiterkeit)

und als drittes Buch das Sparbuch.

(Erneute Heiterkeit)

Aber ich habe den Eindruck, daß das erste Buch ein symbolisches Buch ist, das man zuerst bekommt und dann im Schrank steht.

Nicht nur ich bin hier unter euch, ich meine in der badischen Landeskirche. Es gibt drei ökumenische Mitarbeiter, die in einem jeweiligen Kirchenkreis arbeiten. In Südbaden arbeitet Pfarrer Yaw Danso, der aus Ghana gekommen ist. Und der ökumenische Mitarbeiter, Pfarrer Mutoo, der in Mittelbaden arbeitet, ist gerade aus Indonesien gekommen. Ich weiß jetzt nicht, ob er mit seiner Arbeit schon begonnen hat.

Ich habe hier gelernt, geduldig zu bleiben, obwohl ich es nicht verstanden habe. Trotzdem sollte ich ruhig bleiben. Aber ich verstehe, daß unsere Präsidentin unsere Landessynode sehr gut geleitet hat und noch leitet, weil Sie alle gelacht haben, obwohl ich es nicht gut verstanden habe. Deswegen kann ich nicht mitlachen. Trotzdem verstehe ich, daß sie es sehr gut gemacht hat.

(Große Heiterkeit und Beifall)

Ich gerate in Verlegenheit, wenn ich nicht mitlachen kann, obwohl die anderen Leute lachen.

Heute habe ich an den Diskussionen teilgenommen, obwohl ich kein Wort gesprochen habe. Trotzdem.

Durch die Ökumene können wir unseren Horizont über den Kirchturm hinaus erweitern und fühlen, daß wir als Schwestern und Brüder mit den Christen in der ganzen Welt im Leib Christi verbunden bleiben. Ein konkretes Zeichen der Ökumene ist Partnerschaft. Durch die Partnerschaft lernen wir voneinander und bereichern unseren Glauben gegenseitig. Ich bin bereit, von Ihnen zu lernen. Es gibt viele gute Traditionen. Ich freue mich, daß ich hier von Ihnen zur Landessynode eingeladen bin und hier beobachten, zum Teil auch teilnehmen kann. Vielen Dank.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Pfarrer Rhee. Sie haben es am Applaus gehört. Insbesondere muß ich Sie jetzt nach diesem Grußwort natürlich noch einmal ganz herzlich als Badener begrüßen.

(Heiterkeit)

Wenn Sie „unsere Präsidentin“ sagen, dann bin ich davon überzeugt, daß Sie ein Badener sind.

(Erneute Heiterkeit)

Ich werde mir erlauben, Ihnen den Protokollband über die Verhandlungen dieser Synode, wenn er vorliegt, zukommen zu lassen, so daß Sie das alles noch einmal in Ruhe lesen können und dann sicherlich auch verstehen, warum wir lachen. Herzlichen Dank.

(Heiterkeit)

IV

Vortrag von Generalsekretärin Dr. Margot Käßmann, Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Kirchentags, Fulda
Thema: „50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen“

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir freuen uns jetzt sehr auf den Vortrag von Frau Dr. Käßmann. Frau Dr. Käßmann, wir wissen es zu schätzen. Ich weiß nicht, wie Ihr Terminkalender kurz vor Harare aussieht; aber ich kann es mir fast denken, daß es ganz schwierig war, sich den heutigen

Termin für uns frei zu machen. Wir wissen dies sehr zu schätzen und freuen uns auf Ihren Vortrag. – Bitte, Sie haben das Wort. Sie werden den Vortrag von Frau Dr. Käßmann später in Ihren Fächern finden.

Generalsekretärin **Dr. Käßmann**: Vielen Dank, Frau Präses, Herr Landesbischof, liebe Mitglieder der Synode und sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst danke ich für die Einladung. Ich habe mich gefreut und bin gerne hierhergekommen, auch wenn ich derzeit, wenn ich von Fulda aus gen Süden fahre, mehr mit dem Kirchentag beschäftigt bin und über den Kirchentag spreche. An dieser Stelle möchte ich mir auch einmal herausnehmen, der badischen Landeskirche zu danken, die dafür Sorge getragen hat, daß ein ganzes Forum beim Stuttgarter Kirchentag dem Thema „Für die Freiheit streiten“ gewidmet sein wird. Da gab es viel Einsatz von unserem Landesausschuß aus dieser Landeskirche und auch von der Landeskirche selbst.

Aber heute soll das Thema der Ökumenische Rat der Kirchen sein. Wenn die badische Landeskirche als Gründungsmitglied des Ökumenischen Rats der Kirchen, was sie ja ist, genau in der Zeit der Neuverpflichtung, die vom 20. September bis zum 13. Dezember dauern soll, hier ihre Tagung abhält, ist das das rechte Thema zur rechten Zeit, und Ihre Vorlage für ein Wort der Synode nimmt diesen Aspekt der Neuverpflichtung auch ausdrücklich auf. Ich will im folgenden einen Teil des Vortrags noch einmal dem Ökumenischen Rat und ein bißchen seiner Geschichte widmen. Vielleicht wissen Sie das alles und haben es vor Augen, aber zur Sicherheit schauen wir noch ein wenig in die Vergangenheit, um dann, wenige Wochen vor der Vollversammlung in Harare, die im Dezember stattfinden wird, doch einigen der aktuellen Fragen anhand der Vorbereitungen nachzugehen und auch zu sehen, wie dieses Jubiläum für uns manche Konstellationen zeigt, die für die Mitgliedschaft der Deutschen Evangelischen Kirchen im Ökumenischen Rat relevant sind.

1. Ein Rat mit Geschichte

Zu seinem 50. Geburtstag kann der Ökumenische Rat durchaus eine Erfolgsgeschichte nachweisen, meine ich. Als er 1948 gegründet wurde, war er bereits Ergebnis einer ökumenischen Bewegung. Das ökumenische Jahrhundert begann 1910, offiziell kann man sagen: mit der Weltmissionskonferenz in Edinburgh, die damals wegen der Probleme auf dem Missionsfeld zusammengerufen wurde. Die Kirchen auf dem Missionsfeld waren unglaublich. Die Trennung der Kirchen hatte Folgen für die reine Verkündigung des Evangeliums. Daraus entstanden nach 1910 zwei große Bewegungen, die sich nun um die Einheit der Kirchen bemühen wollten. Das war einmal die „Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung“. Das ist die Bewegung, die versucht, über die Lehrfragen die Einigkeit in den Fragen von Taufe, Abendmahl und Amt zu finden und die Einheit der Kirche zu suchen. Die andere Bewegung war die „Bewegung für praktisches Christentum“, die sagt: Die Lehre trennt eigentlich, der Dienst verbindet, die gemeinsame Tat wird die Einheit der Kirche schaffen. Zunächst also das Drängen auf die Einheit der Kirche aus dem Missionsfeld, aber dann mit dem Ersten Weltkrieg auch Drängen in Europa. Der ökumenische Patriarch hat 1920 geschrieben: Muß nicht parallel zum Völkerbund nun auch eine Koinonia der Kirchen gegründet werden, die parallel sichtbar macht, daß die Kirchen dem Frieden dienen? Es wurde dann also 1941 beschlossen, auf der Basis dieser beiden genannten Bewegungen einen Ökumenischen Rat der Kirchen zu gründen. Der Zweite Weltkrieg verzögerte

diese Gründung. Der Rat galt dann als in Gründung begriffen. Die Strukturen waren vor Ort, aber die Gründung war nicht vollzogen. Das konnte schließlich 1948 geschehen. 147 Kirchen, vor allem aus Europa und Nordamerika, kamen zusammen, und ich denke, das kann gar nicht überschätzt werden, weil es ein historischer Durchbruch war, nach der Trennung in Ostkirche und Westkirche im Jahr 1054 und nach der Trennung in der Reformationszeit im 16. Jahrhundert und nicht zuletzt nach den Trennungen unter den reformatorischen Kirchen selbst hier einen Versuch, ein Wagnis einzugehen, entsprechend dem Gebet Jesu aus Johannes 17 die Bitte, daß sie alle eins seien, doch wenigstens ein bißchen Realität werden zu lassen.

Vieles hat sich seit 1948 verändert. Wer das Vollversammlungsfoto von damals einmal gesehen hat – es wurde ja in letzter Zeit öfters abgebildet –, sah eine honorige Versammlung älterer Herren europäischer Herkunft. Wer daneben das Vollversammlungsfoto von 1991 in Canberra legt, sieht darin eine große Vielfalt von Menschen aller nationalen Herkunft, Männer und Frauen, Orthodoxe und Reformierte, junge und alte nebeneinander. Ein Kennzeichen des Ökumenischen Rates ist die Beteiligung möglich vieler geworden, auch wenn die Quotierung – das ist eine andere Frage – dann und wann zum Problem wird. Der Ökumenische Rat wurde in den letzten 50 Jahren für viele Menschen zum Zeichen der Einheit der Kirche über alle Differenzen von Rasse, Nation, Kultur und auch Konfession hinweg. Er hat vielfältige theologische Studienarbeit angeregt. Ich kann jetzt nicht auf alles eingehen. Ich denke, er hat uns vielfach – gerade in bezug auf Taufe, Abendmahl und Amt – angeregt, neu nachzudenken. Unterschiede wurden offengelegt und Übereinstimmungen erkannt. In ethischen Fragen wuchsen Grundüberzeugungen, die immer wieder auf Vollversammlungen getestet wurden. Beispielsweise: Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein. Es entwickelte sich eine neue ökumenische Spiritualität, die – und das ist vielleicht das wichtigste – in vielen Mitgliedskirchen Wurzeln schlug. Unser neues Gesangbuch spricht auch davon, daß auch bei uns diese Spiritualität zumindest an einigen Punkten Eingang gefunden hat.

Dies könnte als Erfolg gewertet werden, aber auch eine Geschichte der Rückschläge – wie könnte es anders sein? – und auch eine Geschichte der Widersprüche sein. Noch immer sehen sich die Kirche nicht in der Lage, gemeinsam Abendmahl zu feiern. Sie rufen nach außen zur Einheit und können doch diese Einheit selbst nicht vollziehen. Die Ämter werden weiterhin nicht gegenseitig von allen Kirchen anerkannt, und immer wieder werden die Kirchen zum Faktor, der Konflikte verschärft, anstatt zum Faktor des Friedens. Der Bosnien-Krieg hat uns das neu vor Augen geführt. Oft war die prophetische Stimme der Kirchen nicht klar zu hören, und manchesmal hat auch der Ökumenische Rat selbst nicht so eindeutig sprechen können, wie er es von anderen verlangt hat. Er stand und steht auch heute vor besonderen Zerreißproben.

Wie gesagt: Ich kann die Geschichte des Ökumenischen Rates nicht umfassend wiedergeben, aber ich will einige Stichworte nennen, die sich vielleicht am besten anhand der Vollversammlungsdaten ablesen lassen. Die Vollversammlungen sind jeweils entscheidende Markierungspunkte der ökumenischen Bewegung und fassen einen Brennpunkt zusammen, was in den Kirchen gärt und was in der großen ökumenischen Bewegung zutage tritt. Ich habe gesehen, Sie haben eine Vorlage von John Newbury: „Feiert und betet.“ An der können Sie die Voll-

versammlungsorte noch einmal sehen, wenn Sie das Jubiläum des Ökumenischen Rates 50 Jahre später begehen.

Amsterdam 1948: Ich habe gesagt, das sei nicht zu überschätzen. Die Delegierten erklärten: „Wir wollen zusammenbleiben“, und das mitten in den Trümmern Nordeuropas.

Evanston 1954: Zusammenbleiben auch in Zeiten der zunehmenden Teilung der Welt.

Neu-Delhi 1961: Hier ist besonders wichtig der Beitritt der gesamten Orthodoxie – es gab einige orthodoxe Kirchen, die 1948 bei der Gründung dabei waren – und der Beitritt des Internationalen Missionsrates. Damals wurde die Basisformel des Ökumenischen Rates erweitert, so daß die orthodoxen Kirchen beitreten konnten. Diese Basisformel lautet: „Der Ökumenische Rat ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zu Ehre Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das ist die Grundformel, auf die sich die Kirchen miteinander zur Beschreibung ihrer Gemeinschaft und ihrer Grundüberzeugung geeinigt haben.

Uppsala 1968: Beginn der Entwicklungsdebatte, der politische Aufbruch, der sich bereits in der Genfer Konferenz für Kirche und Gesellschaft 1966 abgezeichnet hatte. Die Theologie der Revolution kam auf die Tagesordnung. Martin Luther King sollte die Eröffnungspredigt halten, wurde kurz zuvor ermordet. Die Frage des Rassismus war plötzlich den Kirchen ganz klar vor Augen, auch als theologische Herausforderung. Es gab heftige Auseinandersetzungen auf dieser Vollversammlung, auch mitten im Studentenaufbruch in Europa.

Dann Nairobi 1975: Die Kirchen des Südens rücken in den Mittelpunkt. Die Delegierten erklären unter anderem ihre Bereitschaft, ohne den Schutz von Waffen zu leben. Auf einmal ist der Ökumenische Rat der Dreh- und Angelpunkt vieler Gruppen, von Friedensgruppen, von Gerechtigkeitsgruppen, die auch bei uns in den Landeskirchen entstehen.

Vancouver 1983: Der Konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird konstituiert und die Lima-Liturgie wird gefeiert. Orthodoxe, Katholiken – Bischof Scheele aus Deutschland war damals mit Liturg anwesend – und Protestanten feierten zusammen. Dahinter sind wir leider heute inzwischen wieder einen Schritt zurückgefallen.

Canberra 1991: Ein gewagter Impuls zur Frage Kultur und Evangelium. Ich weiß nicht, ob Sie sich erinnern: Frau Chung hielt ein Referat – ich sehe, Sie erinnern sich –, das manche Frage zum Thema „Evangelium und Kultur“ ausgelöst hat. Wie sieht eigentlich die Inkulturation des Evangeliums aus? Ehrlich gesagt glaube ich, daß wir dieser Frage bei uns immer noch nicht klar genug nachgegangen sind. Wieviel Kultur steckt in unserer Art, das Evangelium zu verkündigen? Daß wir da selbst noch ausweichen, das sehen wir bei anderen, wie stark ihre Verkündigung vom Evangelium geprägt ist. Vielleicht können gerade fraternal workers oder auch sisternal workers – gibt es das auch? – uns helfen, herauszufinden, wie stark Evangelium und Kultur bei uns zusammenhängen.

Gut, das ist der Blick in die Geschichte.

2. Das fünfzigjährige Jubiläum

Das soll Anlaß sein zur Freude, zum Fest, zum Feiern natürlich, und die 8. Vollversammlung in Harare im Dezember wird sicher auch ein Fest sein dürfen. Vieles wurde erreicht. Vertrauen wurde aufgebaut. Manches ist gelungen, beispielsweise in der Mission, bei der Katastrophenhilfe – auch das sollte nicht außer acht gelassen werden – im sozialetischen Bereich haben die Kirchen dargelegt – ich glaube, das können wir festhalten –, daß ihre Gemeinsamkeiten größer sind als ihre Differenzen.

Gleichzeitig hat sich der Zentralaussschuß in den letzten Jahren vermehrt mit der Tatsache befassen müssen, daß Mitgliedskirchen gar nicht mehr wissen, daß sie Mitgliedskirchen im Ökumenischen Rat sind. Sie sind sich gar nicht bewußt, daß diese Mitgliedschaft vielleicht relevant für ihre Existenz als Kirche vor Ort ist. Die Frage war: Können wir dieses Jubiläum nicht nutzen, um den Kirchen die Ökumene als Basis ihrer kirchlichen Existenz, sozusagen als *nota ecclesiae*, ins Gedächtnis und ins Bewußtsein zu rufen? Oder wie Ernst Lange dies ausgedrückt hätte: Müssen wir nicht die Gewissen der Mitglieder aus ihrer parochialen Gefangenschaft befreien, um den universalen Kontext menschlichen Daseins in der Welt von heute wirklich in der alltäglichen praxis pietatis zu befestigen und so die öffentliche Meinung in den Kirchen zu verändern? Das erst würde die Macht der Kirchen ökumenisch einsetzbar und den Ökumenischen Rat der Kirchen handlungsfähig machen. Es wurde daher über eine Neuverpflichtung, die ich schon genannt habe, aus Anlaß der Vollversammlung nachgedacht: Sollen sich nicht die Kirchen neu zu ihrer Mitgliedschaft verpflichten und einen Prozeß des Nachdenkens anregen? Was bedeutet uns das, beim Ökumenischen Rat dabei zu sein?

Das wurde ernsthaft versucht. In einem Prozeß im Ökumenischen Rat gibt es unendlich viele Abkürzungen. Diese heißt jetzt CUV: Common Understanding and Vision. Ich habe am Anfang gedacht, das merke man sich nie; aber es geht mit der Zeit. An diesem Prozeß CUV wurde in den letzten Jahren intensiv gearbeitet, und im abschließenden Dokument heißt es dort: „Das Wesen des Rates besteht in den wechselseitigen Beziehungen der Kirche untereinander. Der Rat ist die Gemeinschaft von Kirchen, die auf dem Weg zur vollen koinonia sind.“ Das ist einerseits eine wichtige Klärung. Der Ökumenische Rat, das sind nicht „die im fernen Genf“. Ich höre immer wieder: Die in Genf haben dies gemacht, die in Genf haben das nicht gemacht. Wir sind der Ökumenische Rat der Kirchen. Andererseits stellt der Ökumenische Rat der Kirchen eben nicht nur die Kirchen miteinander in Beziehung dar, sondern war und ist immer auch Gegenüber zu den Mitgliedskirchen. Denken wir an die Fragen von Rassismus und Apartheid, die heftige Auseinandersetzungen in den Mitgliedskirchen zur Folge hatten, auch hier bei uns in Deutschland. Zu erwähnen wäre die Studie: „Die Kirche in Solidarität mit den Armen.“ Am Anfang sollte die Studie heißen: „Die Kirche der Armen“ – Church of the poor – und auf dem Weg zu einer Kirche der Armen. Dann wurde gesagt, das sei nicht denkbar; es müsse heißen: „Die Kirche in Solidarität mit den Armen“. Die kritischen Fragen, die diese Studie bis heute an die Existenz von Kirche in den reicheren Nationen enthält, sind sicher noch auf der Tagesordnung und haben im Diskussionsprozeß auch manche verletzt. Oder nehmen wir die ökumenische Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“, die für manche Kirche eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die Vollversammlung in Harare wird ein Test darauf sein, ob das

CUV-Dokument und die eigene Beteiligung von Mitgliedskirchen ernst genommen wird. Die Verpflichtungen finden statt in den Mitgliedskirchen. Der Prozeß der Neuverpflichtung endet dann am 13. Dezember in Harare in einem großen Gottesdienst. Da sollen die „Heads of Churches“ zusammenkommen. Ich stelle mir das sehr lustig vor, wenn die 330 Heads of Churches dastehen und sich neu verpflichten. Das ist sicher sehr schwierig zu machen. Das soll in einem Zirkel geschehen, der sich herumwindet. Ich bin gespannt. Herr Kock wird kommen. Ich hoffe, daß er als Präses des Rates der EKD uns alle mit vertritt und diese Neuverpflichtung ernst nimmt. Es wurde lange überlegt, wie man vermeiden kann, daß sich dort ausschließlich Vertreter eines Geschlechts vorne versammeln.

(Heiterkeit)

Kann nicht jeder Head of Churches eine Jugenddelegierte mitbringen? Das ist aber auch wieder schwierig, das kann auch schwierige Verwicklungen geben.

(Heiterkeit und Beifall)

Es werden die Heads of Churches allein dasein, nachdem alles andere zu den Akten gelegt wurde. Aber ich denke, es wird würdig stattfinden. Keine Angst. Es wird ein würdiger Neuverpflichtungsgottesdienst sein.

In der Ökumenekommission der EKD wurde ein bißchen überlegt: Können wir eigentlich einmal formulieren, wozu wir den Ökumenischen Rat brauchen. Wozu verpflichten wir uns? Was bedeutet er uns? Ich habe diesen Diskussionsprozeß selbst mitgemacht. Manche haben gesagt: Brauchen wir den überhaupt? Den brauchen wir eigentlich nicht, oder brauchen wir ihn doch? Es sind ein paar Punkte herausgekommen, die ich kurz nennen will, weil ich glaube, daß sie für die Diskussion auch in unseren Landeskirchen eine hilfreiche Vorgabe sein können.

Es wurde formuliert: Wir brauchen den Ökumenischen Rat heute und morgen

- als Ausdruck des Strebens der Kirchen nach Einheit und Gemeinschaft und als Initiator und Herausforderer der Kirchen zu Einheit, Gemeinschaft und Erneuerung,

- als Impulsgeber für ein ökumenisches Verständnis und eine entsprechende Praxis von Mission und Evangelisation,

- als prophetische Stimme und handelnde Instanz im Namen der Kirchen und als ihr Gegenüber angesichts der globalen Herausforderungen zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,

- als globale Plattform für das Gespräch zwischen den Religionen,

- als Sprachrohr und Vertretung der Kirchen in weltweiten internationalen Angelegenheiten und bei entsprechenden Konferenzen.

Diese Grundsätze könnten ein guter Ausgangspunkt für eine Diskussion in unserer Kirche sein, welche Bedeutung die Mitgliedschaft hat. Die Evangelischen Kirchen in Deutschland haben dem Ökumenischen Rat der Kirchen vieles zu verdanken. Bonhoeffer hatte schon – selbstverständlich vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs – mit Visser't Hooft, dem damaligen Generalsekretär des in Gründung befindlichen ÖRK besprochen, daß es doch eines Schuldbekenntnisses der Evangelischen Kirchen in Deutschland bedürfe, wenn sie denn an der Ratsgründung beteiligt sein

sollten, und es war die Anwesenheit von Visser't Hooft und anderen Vertretern der Ökumene bei der zweiten Tagung des Rates der EKD am 18. und 19. Oktober 1945 in Stuttgart, die auf der Grundlage der Stuttgarter Erklärung dann eine Einladung an die Deutschen Evangelischen Kirchen ermöglichte, Gründungsmitglied des ÖRK zu sein. Mit Amsterdam 1948 konnten die deutschen evangelischen Kirchen ihre Isolation überwinden und auch lernen, mit ihrer Schuld umzugehen. In den ersten Jahren war die ökumenische Gemeinschaft mit zahlreichen Hilfsaktionen, auch finanzieller Art, für die deutschen Kirchen verbunden, die den Wiederaufbau von Kirche und Gesellschaft in Deutschland unterstützten. Für die Kirchen in der DDR wurde die Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat zu einem wichtigen Faktor zur Überwindung der aufgezwungenen Isolation. Deshalb ist es, denke ich, selbstverständlich, daß die EKD-Gliedkirchen nach ihrer Konsolidierung wiederum entscheidend zur Finanzierung des Ökumenischen Rats beitragen. So war es hilfreich, daß der Ratsvorsitzende in seiner Erklärung zum 50jährigen Bestehen des Ökumenischen Rats gesagt hat: Was uns Christen verbindet, ist stärker, als was uns trennt, und nur ein starker ÖRK kann uns auch das immer wieder vor Augen halten. Die Frage bleibt relevant: Stellen wir uns wirklich den Herausforderungen der Ökumene, oder wird sie zum Tagesordnungspunkt für Spezialistinnen und Spezialisten, zu dem wir dann aber unsere Theologie doch bitte nicht anfragen lassen, weil wir immer noch meinen, daß deutsche Theologie eigentlich richtige Theologie sei. Ist uns ökumenisches Lernen ein zentrales Anliegen kirchlichen Lebens, oder sind nicht unsere Partnerschaften doch immer wieder Patenschaften? Ich glaube, daß wir uns diesen Fragen immer neu stellen müssen. Ich will einmal abseits von meinem Manuskript sagen: Was ich wirklich dramatisch finde, ist, daß ökumenische Theologie auch an unseren Fakultäten weiterhin keinen Ort findet, an dem sie wirklich gelehrt wird und an dem Menschen mit ökumenischer Theologie konfrontiert werden. Wo finden Sie afrikanische theologische Entwürfe, eine ekklesiologische Studie von Dalits, wenn Sie nicht Spezialist oder Spezialistin sind und in irgendeinem Computer oder über das Internet Zugang haben? Wir haben immer noch viel zu wenig Präsenz anderer theologischer Ansätze als unserer eigenen, auch in der Ausbildung unserer jungen Theologinnen und Theologen.

Aus dem CUV-Dokument – die Abkürzung kennen Sie inzwischen – wurde auch eine neue Struktur des Ökumenischen Rates abgeleitet. Sie teilt die Arbeitseinheiten auf. Sie ist erheblich reduziert worden. Der Stab ist erheblich reduziert worden, und zwar in vier Elemente: natürlich die Finanzen – wie soll es anders sein? –, die Kommunikation – die kommt bei uns in den Kirchen auch immer vor –, dazu kommen die Programme und die Beziehungen. Ich habe eben gesagt, die Kürzungen hätten den Ökumenischen Rat erheblich getroffen. Es stellt sich im Verpflichtungsprozeß auch die Frage, ob nicht eine verpflichtete Mitgliedschaft auch finanzielle Verpflichtungen mit sich bringt. Damit meine ich nicht nur die deutschen Kirchen. Nur 50% der Mitgliedskirchen zahlen überhaupt einen Beitrag. Darauf muß der Ökumenische Rat in letzter Zeit verstärkt achten. Aber ich bin sehr dankbar, daß es bei Ihnen auch eine Empfehlung des Landeskirchenrats an die Synode gibt, dazu beizutragen, daß der Ökumenische Rat auch in Zukunft die notwendige finanzielle Unterstützung durch die EKD und über die EKD erhält. Ich denke, was der Ratsvorsitzende sagt: „Wir brauchen einen starken Ökumenischen Rat“, bleibt für uns als Herausforderung be-

stehen. Allerdings haben die Reduktionen auch gezeigt, daß vom Ökumenischen Rat selbst nicht alles erwartet werden kann. Er hat 190 Mitarbeiter. Ich weiß nicht, wie groß Ihr Landeskirchenamt ist; aber ich weiß, daß es Landeskirchenämter gibt, die größer sind als dieses. Das heißt, vom Ökumenischen Rat ist nicht alles zu erwarten, sondern auch in den Programmen muß sich erweisen: Wir sind der Ökumenische Rat, und was bei uns nicht geleistet wird an Aufnahme, Umsetzung von Impulsen usw., das wird nicht geleistet.

3. Auf dem Weg nach Harare

Gehen wir vom Jubiläum ein wenig weg, so sehr es mit Harare zusammenhängt. Die Vollversammlung ist oberstes legislatives Organ des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie hat die Aufgabe, den Präsidenten oder die Präsidentin zu wählen. Das wird jetzt wahrscheinlich durch eine Verfassungsänderung geändert. Sie hat außerdem die Aufgabe der Ausführung der Richtlinien vergangener Vollversammlungen sowie die Aufgabe, neue Richtlinien festzulegen. Vor der Vollversammlung müssen der Generalsekretär und der Moderator des Zentralausschusses Rechenschaft ablegen. Es gibt Anhörungen zur programmatischen Arbeit der letzten sieben Jahre. Das heißt, über Ihren Delegierten, über die Delegierten insgesamt kann die EKD Rechenschaftspflicht einfordern, kann die Programme vergangener Jahre kritisieren und neue Vorschläge sowie Anregungen einbringen. Da entwickelt sich eine Vollversammlung mit 1000 Delegierten. 3000 weitere Menschen irgendwelcher Kapazität sind mit anwesend, Gäste, Journalisten, Besuchende. Da entwickelt sich eine eigene Dynamik. Ich muß sagen: Ich habe das in Vancouver selbst sehr stark erlebt. Die deutschen Delegierten kamen mit der Friedensfrage: Nato-Nachrüstung. Das ist unser Thema. Die Delegation des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR kam mit dem Aufruf zu einem Konzil des Friedens. Das wurde in der Vollversammlung in dem Geschehen selbst in einer eigenen Dynamik erfaßt, daß klar wurde: Es gibt keinen Frieden ohne Gerechtigkeit. Die europäischen Kirchen können sich hier jetzt nicht mit ihren Fragen durchsetzen. Die Gerechtigkeitsfrage brennt den Kirchen Afrikas, Asiens, Lateinamerikas so auf den Nägeln. So entstand in einer Dynamik ein Prozeß bis hin zu dem Versuch, zu verknüpfen und zu sagen: Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung sind letzten Endes Teile einer und der gleichen Medaille. Hierzu muß ein Zusammenhang hergestellt werden. Vielleicht ist gerade das die Leistung eines weltweiten Ökumenischen Rates der Kirchen.

Zentrales Thema der Vollversammlung wird das Motiv des Jubeljahres sein. Nach sieben Vollversammlungen im Abstand von jeweils sieben Jahren drängt sich geradezu das Jubeljahr auf, das biblische Jahr des Schuldenerlasses, der Umkehr, der Erneuerung, des Neuanfangs. Die Metanoia, die Umkehr, ist erster Teil des Vollversammlungsthemas, der Jubel der zweite. Kehrt um zu Gott – Römer 12 –, dann seid fröhlich in Hoffnung. Das birgt sowohl das Motiv des Erinnerns in sich und andererseits eine Antwort in Buße, Versöhnung, Erneuerung. Aktives Erinnern an Gottes Taten, Erkennen der eigenen Schuld als Basis der Umkehr, und der Jubel, die Freude und die Hoffnung sind nur denkbar als Antwort der Glaubenden auf Gottes Angebot.

Sie wissen vielleicht, daß die Vollversammlung zunächst im September stattfinden sollte. Sie ist nun aufgrund der Situation in Simbabwe auf Dezember verlegt. Ich habe eben

schon den Gottesdienst am 13. Dezember erwähnt. Am Schluß dieses Gottesdienstes wird die Verpflichtung mit dem Visionstext stehen, den Sie selbst auch als Unterlage in Ihren Akten haben. Der ist vielleicht für deutsche Ohren etwas voluminös und schwülstig, aber wie solche ökumenische Texte entstehen, kommt da eine Gemeinschaft von sehr unterschiedlichen Traditionen in der Formulierung zustande. Er ist nicht ganz so knapp und nüchtern, wie wir das formulieren würden, aber ich glaube, daß es für alle Delegierten gemeinsam der Verpflichtungstext ist. Wir sollten noch einmal überlegen, was für uns denn dieses Jubeljahr bedeutet – Umkehr und Hoffnung –, welchen Beitrag wir in einer zerbrochenen Welt leisten. Sind wir uns über die Konsequenzen des Erlaßjahres im klaren? Und können wir heute überhaupt noch reden bei uns und in Afrika?

Als wir über das Motiv sprachen, standen mehrere Orte zur Verfügung. Einladungen waren aus Amsterdam da, um an den Ort des Ursprungs zurückzukehren, und von Bukarest. Es war erstmals eine orthodoxe Kirche, die eingeladen hat. Das war ein gewichtiges Zeichen, so fraglich auch war, ob das durchführbar wäre, aber es war ein Zeichen. Schließlich kam noch die Einladung aus Simbabwe. Das ist eine junge Republik in Afrika mit all den Hoffnungen und auch den Belastungen eines afrikanischen Staates in den neunziger Jahren. Der Eindruck war damals entscheidend, daß die jungen Kirchen in Afrika ein so lebendiges Zeugnis von Christentum entwickelt haben, daß das auch inspirierend für eine Vollversammlung in ihrem Jubiläumsjahr sein könnte. Die Einladung nach Simbabwe wurde dann angenommen. Allerdings ist das heute nicht ohne Folgen. Simbabwe leidet unter enormen internen Spannungen, die auch die Kirchen in Simbabwe und den ganzen Kirchenrat einbeziehen. Die Universität, in der wir tagen werden, wurde aufgrund von Studentenprotesten schon im Mai geschlossen. Sie ist seitdem nicht wieder eröffnet worden. Der internationale Währungsfonds und die Schuldenkrise tragen zu großen wirtschaftlichen Problemen der Bevölkerung bei. Simbabwe ist seit wenigen Wochen kriegsführender Staat im Kongo-Krieg. Das alles – das können Sie sich vorstellen – macht eine Vollversammlung nicht nur logistisch schwierig, sondern die Frage ist auch: Wenn Kirchen aus aller Welt in dieses Land kommen, was kann dann einerseits ein glaubwürdiges Zeugnis sein, wie kann andererseits ein Zeugnis die Kirchen im Lande nicht gefährdet zurücklassen, wenn wir alle fröhlich nach Hause fahren?

Schließlich noch ein kurzer Blick auf die Struktur der Vollversammlung, weil das nachher noch eine Rolle spielt. An Canberra, also an der letzten Vollversammlung, hat es erhebliche Kritik gegeben. Es wurde gesagt: permanente Belehrung von vorne, zuwenig Einbringen der Anliegen der Kirchen selbst. Diesmal soll es etwas geben, was dem Konzept des Marktes der Möglichkeiten bei einem Kirchentag entspricht: ein Padare bei den Gruppen – Padare heißt Markt – aus dem Mitgliedskirchen, die ihre Fragen und ihre Anliegen einbringen können.

4. Besondere Herausforderungen

Da will ich vier nennen, die für die Vollversammlung in Harare anstehen, die aber, glaube ich, zeigen, in welchen Zerreißproben der Ökumenische Rat heute steht.

4.1 Das Verhältnis zwischen Orthodoxie und Kirchen der Reformation

Die zunehmende Besorgnis oder Belastung orthodoxer Kirchen und ihres Verhältnisses zum Ökumenischen Rat war in den letzten Jahren immer wieder Schwerpunkt von

Diskussionen, zuletzt beim Zentralausschuß im vergangenen Jahr in einer Rede des Vorsitzenden, seiner Heiligkeit Aram I. Demokratische Entscheidungsstrukturen, ordinierte Frauen, inklusive Sprache und ein nicht-orthodoxes Kirchenverständnis stehen ganz oben auf der Liste der Gravamina.

Nun können Sie sagen, der Ökumenische Rat sei durch ein westlich-protestantisches Erbe geprägt. Das ist gar keine Frage. Er hat eine sehr britische Verhandlungsform, die mir auch manchmal fremd ist, aber er hat auch sehr protestantische Strukturen, die sich durchgesetzt haben. Wenn jetzt allerdings im Mai dieses Jahres in Thessaloniki ein Treffen von Orthodoxen erklärte, orthodoxe Delegierte könnten nach Harare fahren, aber dort nicht mit anderen Delegierten abstimmen und auch nicht mit anderen Delegierten beten, dann ist, denke ich, eine neue Qualität von Auseinandersetzung erreicht. Bis jetzt war der Ökumenische Rat seit 50 Jahren das hoffnungsvolle Zeichen, daß über alles Differenzen theologischer wie nichttheologischer Art hinweg doch eine Gemeinschaft der Kirchen in dieser Welt möglich ist, die zumindest gemeinsam Gottesdienst feiert und betet. Ein Bekenntnis, ein Vaterunser, eine biblische Grundlage, das ist sozusagen die Minimalbasis. Wenn das infrage gestellt wird, dann steht allerdings die ökumenische Bewegung in Frage, und die Mitgliedskirchen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, müssen, denke ich, Obacht geben, denn sie haben in den letzten Jahren an vielen Punkten bis an die Grenzen ihrer Glaubwürdigkeit, denke ich, Kompromisse geschlossen, um die Gemeinschaft mit den orthodoxen Kirchen zu wahren. Ich denke hier an theologische Fragen, insbesondere an das Amtsverständnis. Während die protestantischen Kirchen am Anfang im Prozeß zur Amtsdiskussion immer wieder betont haben: „Priestertum aller Gläubigen, Verschiedenartigkeit des Amtes, Vielfalt der Ämter“, ist im Lima-Dokument nur noch von dem dreigliedrigen ordinierten Amt die Rede. Das ist ein theologisches Beispiel. Oder denken wir an die gesellschaftspolitischen Konstellationen in Osteuropa zur Zeit der kommunistischen Herrschaft, wo vielfach auf orthodoxe Delegationen Rücksicht genommen wurde, oder auch an den Krieg im ehemaligen Jugoslawien. Wer an der Vollversammlung teilnimmt und nicht mit anderen betet und nicht mit anderen abstimmt, ist Beobachter und nicht Delegierter. Es kann auch nicht erklärt werden, man könne nicht in einem Raum mit einer ordinierten Frau sein, und dann sagen, diese Frau kündige die Gemeinschaft auf. In den Jahren meines ökumenischen Engagements habe ich schon gelernt, andere Standpunkte und theologische Traditionen zu tolerieren und das notwendige Maß an ökumenischer Ungeduld und ökumenischer Geduld in ein Verhältnis zu bringen, sagen wir einmal, aber ich glaube, an diesen Punkten muß die evangelische Tradition im Ökumenischen Rat ganz standhaft bleiben.

(Beifall)

Allerdings bin ich im Moment noch etwas hoffnungsvoller als vor einigen Wochen, weil sich jetzt zeigt, daß sich doch im orthodoxen Raum inzwischen vielfältige Diskussionen auslösen und Differenzierungen sichtbar werden. Da geht es auch um gegenseitiges Lernen. Es ist wichtig, zu sehen, daß die Orthodoxie eben auch nicht ein einziger Block ist. Ich glaube, daß wir viel von der Orthodoxie lernen können, gerade was die Frage der Spiritualität betrifft, aber ich glaube, auch die Orthodoxie kann viel von uns lernen, etwa was den Zusammenhang von Glaube und Weltverantwortung, den Zugang zum Glauben, ohne die Aufklärung ablehnen zu müssen, und den historisch-kritischen

Umgang mit Texten angeht. Unser „sola fide“ und „sola scriptura“ – allein aus Glauben, allein die Schrift – haben gerade kritischen Charakter in einer sich säkularisierenden Welt.

Das ist ein weites Feld. Ich kann das nicht ganz beackern. Ich habe manchmal die Befürchtung, daß es in Harare so eine Art Theaterdonner von Austrittsdrohungen gibt. Das wäre der Vollversammlung nicht dienlich. Ich denke auch, daß das Verlangen nach Strukturreform jetzt nicht an der Zeit ist. Ich habe gerade dargelegt, daß es jetzt gerade eine Strukturreform gab, die erst im Januar in Kraft treten soll. Das einzige, was ich positiv aus diesem Prozeß herauslesen könnte, wäre ein Forum christlicher Kirchen. Das ist in letzter Zeit immer wieder im Gespräch gewesen. Dieses wäre eine Möglichkeit, die ÖRK-Mitgliedskirchen, die römisch-katholische Kirche und dann auch die vielen freien Kirchen – nicht mit unseren Freikirchen zu verwechseln – einzubeziehen. Die freien Kirchen wachsen allerorten, gerade in Afrika und Lateinamerika, und es gibt Schätzungen, daß im Jahr 2000 mehr Menschen diesen freien Kirchen angehören werden als den traditionellen Kirchen von Katholizismus, Orthodoxie und Reformation.

4.2 Von den Wüstenwanderungen auf dem Weg zur Einheit der Kirche

Einen weiteren Punkt will ich jetzt aufgrund der Zeit nicht ausführen. Im Ökumenischen Rat scheint immer noch die Frage kritisch zu sein, wie die beiden Bewegungen Glaube und Kirchenverfassung – theologische Themen – und Dienst in der Welt in ein Verhältnis finden. Das lasse ich jetzt aufgrund der Zeit weg.

4.3 Homosexualität als Herausforderung

Ein dritter Punkt ist mir wichtig: Homosexualität als Herausforderung. Kaum hatten wir 1994 beschlossen, nach Simbabwe zu gehen, wurde noch am gleichen Tag in der Presse berichtet, Präsident Mugabe habe auf der afrikanischen Buchmesse in Simbabwe erklärt, daß Homosexuelle geringer einzustufen seien als Schweine und keinen menschlichen Wert an sich hätten. Das hat natürlich sofort große Empörung ausgelöst, und amerikanische Kirchen fragten an, ob man denn in einem solchen Land, wo solches durch den Präsidenten gesagt werde, tagen könne. Es gab dann eine Übereinkunft, ein Memorandum of Understanding zwischen dem Ökumenischen Rat der Kirchen, dem Kirchenrat von Simbabwe, dem Präsidenten und der Regierung, daß der Ökumenische Rat seine Themen frei wählen kann und auch die Meinungsfreiheit für alle Teilnehmenden garantiert wird. Das Thema ist damit allerdings nicht erledigt. Es wird aus unterschiedlichsten Motiven immer wieder auf die Tagesordnung der Vollversammlung gedrängt, und zwar von den einen, um ihr Anliegen zu vertreten, von den anderen, um den Ökumenischen Rat zu diskreditieren und ihren Rückzug zu begründen.

Der Zentralausschuß hat beschlossen, diese Frage der sexuellen Orientierung auf dem Padare zu verhandeln. Ich halte das als Kirchentagsfrau genau für die richtige Entscheidung. Die Mitgliedskirchen haben keine gemeinsame Meinung, und auch in den Mitgliedskirchen gibt es keine gemeinsame Überzeugung, aber die unterschiedlichen Fragestellungen und Ansichten der Kirchen und in den Kirchen sollen ihren Ort haben und in ein Gespräch gebracht werden. Das ist die Funktion einer Vollversammlung. Es war sicher auch seit langem an der Zeit, die Frage der Sexualität auf

die Tagesordnung zu nehmen, die gerade im Zusammenhang mit AIDS und Afrika immer wieder auf der Tagesordnung war. In Simbabwe sterben wöchentlich 700 Menschen an AIDS. Das heißt, die Kirchen müssen sich auch mit Fragen der Sexualität auseinandersetzen. Für viele Mitgliedskirchen ist aber das Thema neu und irritierend, und es hat den Ökumenischen Rat bei Mitgliedskirchen in Simbabwe unglaublich diskreditiert. Die waren vollkommen irritiert, daß in der Presse in Simbabwe permanent der Ökumenische Rat und Homosexualität in eine Beziehung, welcher Art auch immer, gesetzt wurden.

Ich denke, daß an der Frage der Erklärung der Menschenrechte – 50 Jahre –, zu der es in Harare eine öffentliche Erklärung geben wird, dieses Thema auch in das Plenum kommen wird. Ich denke aber auch, daß es dem Anliegen derer, die sich für die Freiheit der sexuellen Orientierung in den Mitgliedskirchen einsetzen, nicht dienlich wäre, wenn Homosexualität zum „one-and-only Kampfplatz“ der Vollversammlung würde und aus den unterschiedlichsten Motiven benutzt würde, nicht zuletzt von der öffentlichen Presse, die darin ein „gefundenes Fressen“ hat. Das weiß man auch vom Kirchentag, und das wissen viele auch aus Synoden. Wir wissen aus den Synoden auch von der Eigen- dynamik des Themas und brauchen daher sicher für das Thema selbst Gelassenheit und Geduld. Aber es ist noch nicht abzusehen, ob es gelingt, die Vollversammlung an diesem Punkt vor einer Zerreißprobe zu bewahren, die sowohl der Sache als auch dem Ökumenischen Rat schaden würde. Ich glaube, daß die Debatte insgesamt gezeigt hat, wie wichtig etwa eine Studie zur Sexualität wäre, und daß aufgezeigt werden sollte, wie sich die Mitgliedskirchen unterschiedlich orientieren und verhalten, um die Sichtweisen zu vergleichen und auch die Frage der Verbindlichkeit der persönlichen Lebensführung damit auf die Tagesordnung zu nehmen.

4.4 Abschluß der Ökumenischen Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“

Letzter Punkt für Harare: Abschluß der Ökumenischen Dekade „Kirche in Solidarität mit den Frauen“. Der Abschluß der Ökumenischen Dekade wird gefeiert werden. Es gibt ein Festival. 1.200 Frauen reisen an – keine Angst, alle auf eigene Kosten –,

(Heiterkeit)

um den Abschluß der Dekade zu feiern. Viele Frauengruppen auch aus reichen Nationen haben andere Frauengruppen gesponsert. Das ist eigentlich sehr gut. Ich glaube, daß der Ökumenische Rat an dieser Stelle schon ein bißchen glänzen darf. Er hat viele Impulse gegeben. 330 Kirchen wurden durch Delegationen – immer zwei Frauen und zwei Männer – besucht. Das waren lebendige Briefe in die Mitgliedskirchen. Beispielsweise gibt es in der EKD tatsächlich immer noch Gremien, die durchgängig männlich besetzt sind. So etwas gibt es im Ökumenischen Rat nicht mehr. Da hat sich doch eine positive Vorreiterrolle durchgesetzt, auch wenn das seit den finanziellen Problemen nicht immer in gleicher Weise erkennbar bleibt. Aber wie soll dieser Abschluß denn aussehen? Ein Festival allein? Einzig eine Plenarsitzung? Wie könnte denn die ecclesiologische Frage der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche eingebunden werden? Wie gehen wir denn mit der Realität der Gewalt gegen Frauen um, die die Dekade zutage gefördert hat? Wird die Leitung des Zentralausschusses mit einer Frau besetzt? Eine Amerikanerin ist im Gespräch, aber viele zögern. Es wäre das

erste Mal. Wichtiger noch: Ändern sich die Strukturen? Vieles ist hier offen. Es bleibt zu hoffen, daß auch dafür gearbeitet wird, daß der Ökumenische Rat nicht gezwungen wird – auch das könnte in Harare passieren –, hinter Erreichtes zurückzugehen.

5. Persönliche Erwartungen

Ich will mit einem Punkt zu meinen persönlichen Erwartungen schließen. Ich bin vor 15 Jahren mit großer Spannung – sieben Tage nach meinem ersten theologischen Examen – nach Vancouver gefahren. Meine Landeskirche ist klein: Kurhessen-Waldeck. Ich konnte nur fahren, weil Kurhessen-Waldeck eine dreifache Quote erfüllen mußte: eine Frau unter 30 Jahren, nicht ordiniert.

(Heiterkeit)

Diese Frau wurde dann in mir gefunden. Ich muß aber sagen: Ich bin immer noch unglaublich dankbar, weil das für mich eine große Chance der Horisonterweiterung war. Ich war bis dahin nicht einem einzigen Orthodoxen begegnet, und außer dem Jahr 1054 hatte ich in meinem Studium nicht viel über Orthodoxie gelernt. Das gebe ich zu. Wann kommt das im Studium wirklich vor: Afrikanisches Christentum, ganz andere Formen des Christseins zu feiern, ökumenische Gottesdienste verschiedenster Tradition. Es war auch eine große ökumenische Begeisterung, die von Vancouver ausging, daß Christinnen und Christen in dieser Welt gemeinsam über Grenzen hinweg Zeugnis für Gerechtigkeit, für Frieden und Bewahrung der Schöpfung ablegen.

Sieben Jahre später habe ich in Canberra als die nunmehr alte und ordinierte Delegierte nur noch eine Quote erfüllt und auch eine gewisse Enttäuschung gefühlt. Ob das eine mit dem anderen zusammenhängt, weiß ich nicht genau. Jedenfalls lag es, glaube ich, daran, daß die Hoffnung von Vancouver ein Stück daran zerbrach, daß bei der Debatte um den Golfkrieg plötzlich die Vision „Die Kirche überschreitet die Grenzen von Kultur und Nation“ gar nicht mehr sichtbar war. Auf einmal waren beispielsweise die britischen Delegierten alle einer Meinung, gleich welcher Konfession; es waren eben alle britischen Delegierten. Da zeigten sich auf einmal die kulturellen Einflüsse unglaublich stark und auch verletzend. Es gab wenig Impulse, aber viele Fragen. Das Referat von Frau Chung habe ich bereits genannt. Canberra hat mich selbst auch etwas fragend zurückgelassen, ob es überhaupt möglich ist, diese Fragen in unseren Kirchen als Relevanz zu diskutieren.

Hinsichtlich der Vollversammlung jetzt in Harare habe ich Hoffnungen und Befürchtungen zugleich. Die Befürchtung habe ich genannt, nämlich daß diese Vollversammlung in die Geschichte eingeht und auch hier im Rückblick über die Medien verbreitet wird: Die Orthodoxen treten aus, und die Homosexualität beherrscht die Vollversammlung als Thema. Die Vollversammlung könnte an diesen beiden Streitpunkten so festhängen und so festgehängt werden, daß es gar keinen Ort für Visionen gibt. Die Hoffnung habe ich aber, daß die Vollversammlung gerade in Afrika mit der Dynamik einer solchen Vollversammlung Glaube und Weltverantwortung neu zusammenstellt und die ökumenische Stimme weltweit erhebt und den Kontinent Afrika und das afrikanische Christentum auch uns neu ins Bewußtsein bringt und so einen neuen ökumenischen Enthusiasmus auslöst, sowohl für die großen gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen als auch für die ökumenische Bewegung und ihre Bedeutung für Kirche und Welt, einen

Enthusiasmus, der über diejenigen, die anwesend sind, auch in die Gemeinden vor Ort überströmt. Das ist von Vollversammlungen aus schon der Fall gewesen. Wir brauchen eine neue ökumenische Begeisterung, die um sich greifen kann, weil wir eine Stimme von Christinnen und Christen in der Welt brauchen, die aufdeckt, daß christliche Existenz eben nicht nur in der Parochie besteht, sondern über die christliche Existenz über alle Grenzen hinweg weist. Wir haben, glaube ich, ein Votum gegen das abzugeben, was Vancouver damals die Mächte der Finsternis nannte. Globalisierung ist für mich ein ureigenstes ökumenisches Thema. Wir sollten das nicht den Konzernen und der Politik überlassen.

(Vereinzelt Beifall)

Die ökumenische Spiritualität, die mit den Jahren gewachsen ist und gottesdienstliches Leben von Vollversammlungen speist, könnte die Grundlage für eine positive Wendung, für ein Wirken des Heiligen Geistes sein.

Ich habe in diesem Zusammenhang besondere Hoffnungen auf das Programm zur Überwindung der Gewalt. Da gäbe es viel zu berichten. Ich will lediglich sagen, daß dieses Programm die Kirchen auffordert und einbindet, selbst Faktor der Überwindung von Gewalt zu werden, und zwar auf vielen Ebenen. Vor Ort kann dieses Programm rezipiert werden, aber auch weltweit. Eine Ökumene also, die Vielfalt bejaht und in dieser Vielfalt Gemeinsamkeit und gemeinsame Verantwortung sucht, wird benötigt. Ein Zeugnis der Hoffnung, ein Zeugnis für den Glauben und für das Leben, ein Impuls für die Einheit der Kirche, das könnte die Vollversammlung in Harare werden. Ein solches Zeichen der Einheit hat die ökumenische Bewegung dringend nötig. Lassen Sie uns deshalb dafür arbeiten und auch dafür beten, daß die Vollversammlung in Harare einen solchen Impuls zur Erneuerung des ökumenischen Bewußtseins geben kann. Vielen Dank.

(Lebhafter anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Frau Dr. Käßmann, der Applaus hat Ihnen gezeigt, daß Sie uns auf eine sehr fesselnde Art und Weise einen sehr kompetenten Überblick über das Problem gegeben haben, das wir jetzt kennen müssen, um die nächste Vorlage auch in richtiger Weise zu verstehen und zu verabschieden. Ich freue mich, daß Sie zeitlich noch in der Lage sind, bei der Beratung zu diesem Punkt anwesend zu sein.

Ich frage zunächst einmal: Gibt es zum Vortrag von Frau Dr. Käßmann noch konkrete **Rückfragen**? Es ist jetzt also keine Aussprache. Diese wollen wir dann bei der Vorlage machen. Gibt es noch irgend etwas, was zum Verständnis notwendig ist? – Herr Pfeiffer, bitte.

Kirchenrat **Pfeiffer**: Zum Stichwort „freie Kirchen“: Gibt es keine ökumenische Verständigung darüber, wie man in der deutschen Sprache das stimmig wiedergibt, was Sie als freie Kirchen bezeichnet haben? In Afrika, in zehn verschiedenen afrikanischen Ländern sind die mir schlicht als Intependend Churches begegnet. Wie ist denn der offizielle Sprachgebrauch, wenn man das eindeutscht? Heißt es tatsächlich „freie“ oder „unabhängige“ Kirchen?

Generalsekretärin **Dr. Käßmann**: Über die deutsche Übersetzung gibt es keinen Konsens. Ich empfinde es auch so, daß „freie Kirchen“ das Mißverständnis von Freikirchen nahelegt. Es wurde aber auch dagegen protestiert, von unabhängigen Kirchen zu sprechen, da in unserem Sinn eigentlich

jede Kirche letzten Endes eine in sich von anderen unabhängigen Kirche sei. Es gibt keine Übereinstimmung. Wenn man im englischen Sprachgebrauch von free Churches spricht, ist es relativ klar. Wenn Sie aber einen guten Vorschlag haben, wäre es gut.

Synodaler Dr. Raffée: Zum Thema „Jubeljahr – Schuldenerlaß“. Gibt es konkrete Vorstellungen, wie das aussehen soll? Denkt man eventuell an einen totalen Schuldenerlaß oder an einen gestuften? Wie läuft das?

Zweitens: Sie sagten selber, daß wir aus dem Gefängnis des Wahrheitsanspruchs deutscher Theologie herauskommen müssen, daß wir von ökumenischer Theologie lernen müssen. Können Sie kurz sagen, in welche Richtung das gehen könnte?

Generalsekretärin Dr. Käßmann: Ich will beim letzten Punkt anfangen. Ich habe nicht von dem Gefängnis der deutschen Theologie gesprochen. Das muß ich gleich richtigstellen. Was ich bedaure, ist – das geht Ihnen vielleicht auch so –: Wenn Sie Partnerkirchen besuchen, sind die Bibliotheken oft voll mit Barth, Bultmann, Bonhoeffer. Es steht alles da, was wir als evangelische Theologie lehren und lernen. Was ich bedaure, ist, daß in unseren Bibliotheken so wenig von dem steht, was in anderen Bereichen produziert wird. Beispielsweise war es lange so: Wer einen anständigen Dokortitel in Theologie haben wollte, mußte zur Missionsakademie, mußte Deutsch lernen und dann promovieren. Es fängt jetzt erst an, daß etwa in Südindien ein Institut zur Promotion da ist, das ganz spezifisch indische theologische Fragen aufgreift. Ich nenne etwa eine Ecclesiologie aus der Sicht von Dalit. Da entsteht gerade eine sehr spannende Promotion. Was ich so bedaure, ist, daß das bei uns kaum rezipiert wird und kaum bekannt ist. Da gibt es ab und zu im Hammer-Verlag irgendeine Einführung in die afrikanische Theologie, die aber natürlich eine Abkürzung all dessen ist. Welcher Studierende kommt darauf, sich so etwas anzuschaffen und zu lesen, wenn an den Fakultäten so etwas nicht vorkommt?

Zur Theologie selbst läge mir schon beispielsweise viel am ökumenischen Lernen an Themen. Nehmen wir Kirche und Staat. Ich würde gern einmal mit orthodoxen Theologen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat streiten. Was ist unser Verständnis, und was ist ihr Verständnis? Nur so lernen wir verstehen, was auch unsere Mißverständnisse sind.

Eine andere Auseinandersetzung, die mir beispielsweise sehr wichtig wäre, betrifft den Ahnenkult, der in vielen theologischen Ansätzen Afrikas und auch bei den Ureinwohnern immer wieder zutage tritt. Wir sagen: Das kann und darf man doch nicht. Das setzt sich aber in der Theologie dort stark durch. Wir nehmen es nicht wahr. Ich glaube, auch nur, weil wir es nicht wahrnehmen, kommt es nicht in einen kritischen Dialog mit unseren Erfahrungen, die wir mit solchen Punkten haben.

Oder nehmen wir Kulturprotestantismus. Wir haben hier negative und positive Erfahrungen gemacht. Dies müßten wir in eine Diskussion mit anderen Religionen bringen. Da fehlt mir die Auseinandersetzung bei uns und auch der Wille, sich in dieses Gespräch einzubringen, auch von anderen zu hören und lernen. Vielleicht müssen wir manches revidieren. Aber ich glaube, auch für Theologietreibende in anderen Kulturen wäre dieses Gespräch wichtig. Wir können nicht immer nur die deutsche Theologie als Maßstab nehmen, die sozusagen von oben erklärt, wie die Dinge als „richtige“

Theologie zu sein haben, vielmehr wäre ein Dialog wichtig: Wie seht ihr die eine oder andere Frage theologisch, und können wir darüber in ein Gespräch kommen?

Eine kurze Geschichte. Ich war vor Canberra zu einem Team-Besuch bei den Aborigines. Da wurde ein Kind getauft, und in der Kindstaupe wurden die Geister der Ahnen angerufen. Ich erzähle das, weil mich das unglaublich irritiert hat, diese ganze Vorstellung, daß die Geister der Ahnen tatsächlich in diesem Kind neu lebendig werden. Ich habe dann auch ein Gespräch mit dem Pastor geführt. Der sagte: Bilden Sie sich denn als Europäerin tatsächlich ein, daß der Heilige Geist so lange gewartet hat, nach Australien zu kommen, bis Herr Cook australischen Boden betrat? Glauben Sie denn nicht, daß Gottes Geist längst in Australien war, bevor die Europäer kamen? Das würde ich gern einmal als Anfrage an theologischen Fakultäten diskutieren. Was glauben wir eigentlich über den Geist Gottes? Kommt der Geist Gottes erst mit unserer Mission? Ich glaube, wir stellen uns diesen Fragen zu wenig. Und es wäre spannend, sich ihnen zu stellen.

Zum Schuldenerlaß: Es wird ein Dokument geben. Das wird diskutiert werden. Es wird eine Anhörung geplant. Die Schuldenerlaßfrage spielt sicher bei der Vollversammlung eine Rolle. Die spielt ja mit der Schuldenkampagne – Erlaßjahr 2000 –, nicht nur in Deutschland, sondern zur Zeit in ganz Europa, eine Rolle, die immer größer wird, glaube ich, und auch ein Weg ist, wie Kirchen sich sehr konkret mit der Schuldenkrise auseinandersetzen. Die Kampagne ist nicht undifferenziert, indem man etwa sagt: Alle Schulden erlassen, und fertig. Das wäre naiv, glaube ich. Ich denke, es ist ein differenzierter Versuch, die Situation einzelner Länder und die Bedeutung und Möglichkeit eines Schuldenerlasses zumindest ins Gespräch zu bringen. Beim G-8-Gipfel, der im kommenden Jahr in Köln tagt, werden sich viele der Gruppen, gerade kirchliche Gruppen, zu diesem Thema sicher hörbar machen, und ich glaube, daß Harare mit seiner Diskussion über die Schuldenfrage dafür sicher einen Impuls gibt.

Präsidentin Fleckenstein: Danke. Dann können wir jetzt diesen Tagesordnungspunkt abschließen und zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, der ja die Vorlage des Landeskirchenrats betrifft.

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998 / 17.09.1998:

50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen

(Anlage 6)

Präsidentin Fleckenstein: Den Bericht des **Hauptausschusses** gibt die Berichterstatterin Synodale Vogel.

Synodale Vogel, Berichterstatterin: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für alle vier Ausschüsse. In diesem Jahr feiert der ÖRK sein 50jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlaß gibt es weltweit die verschiedensten Veranstaltungen: Gottesdienste, Symposien, Vorträge, Gespräche, Feste und Feiern; die Veranstaltungen im einzelnen sind in dem Text „Feiert und Betet“ von John Newbury (Anlage zu OZ 5/6) – Frau Dr. Käßmann hat vorhin darauf hingewiesen – nachzulesen. Die Veranstaltungen finden schwerpunktmäßig in den Städten statt, in denen die bisherigen sieben Vollversammlungen zusammenkamen. Höhepunkt ist nun die im Dezember dieses Jahres geplante 8. Vollversammlung in Harare, die eben unter dem Motto

stehen wird: „Kehrt um zu Gott – Seid fröhlich in Hoffnung.“ Ich denke, es sollte uns allen ein Anliegen sein, für diese Versammlung auch zu beten.

Über die Feierlichkeiten und Veranstaltungen hinaus hat der ÖRK für die Zeit vom 20.9. bis 13.12. dazu aufgerufen, eine besondere Gottesdienstordnung in den Gemeinden zu verwenden. Am Sonntag zum Synodenbeginn haben wir ja diese Ordnung selbst kennengelernt. Zugleich besteht der Wunsch, man möge sich als Kirche neu den Zielen des ÖRK verpflichten. Diese Ziele sind zusammengefaßt in dem Dokument „Unsere ökumenische Vision“. Dieser Text wurde vom Exekutivkomitee des ÖRK im Februar 1998 formuliert. Als wesentliche inhaltliche Punkte der Vision läßt sich festhalten:

- Christus ist die Mitte der Kirche.
- Was uns verbindet, ist stärker als das, was uns trennt.
- Wir haben den Willen, beieinander zu bleiben.

In Fragen der Ethik weiß man sich dem Konziliaren Prozeß verpflichtet.

Damit sowohl das Jubiläum wie auch der Text der Ökumenischen Vision in unseren Gemeinden bekannt wird, empfiehlt der Landeskirchenrat, ein Wort an die Gemeinden unter dem Thema zu veröffentlichen „50 Jahre in der Gemeinschaft des ÖRK – Ein Wort der Synode an die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“. Alle vier Ausschüsse haben sich mit dem Entwurf dieses Briefes und mit den vier Beschlußempfehlungen des Landeskirchenrats, die Sie auf dem Deckblatt der Vorlage OZ 5/6 finden, befaßt. Als Ergebnis ist festzuhalten: Dem Brief wird im Prinzip zugestimmt. Der Hauptausschuß hat unter Berücksichtigung der Voten der anderen Ausschüsse sechs kleine Änderungen im Text vorgenommen. Welche das im einzelnen sind, ersehen Sie aus dem Hauptantrag des Hauptausschusses, der Ihnen, denke ich, inzwischen vorliegt. Ich will Ihnen die Änderungen kurz erläutern, und ich bitte Sie, diesen Änderungen nachher zuzustimmen. Wie gesagt: vorgeschlagene Änderungen der anderen Ausschüsse wurden aufgenommen. Bitte, nehmen Sie den Hauptantrag einmal zur Hand. Die entsprechend geänderten Passagen sind fett gedruckt. Es sind, wie gesagt, nur Kleinigkeiten. Sechs Punkte:

1. In der ersten Zeile soll statt „bekannten“ stehen „haben bekannt“. Dies ist keine inhaltliche Änderung, sondern dient allein einer besseren Ausdrucksweise.
2. Im Abschnitt drei soll der Satz „Wir sind eine unierte Kirche“ ersetzt werden durch den Satz: „Wir sind eine Kirche, die 1821 aus Reformierten und Lutheranern zusammengewachsen ist.“ Hinter diesem Änderungsvorschlag steht die Überlegung, daß vielleicht trotz des kirchlichen Jubiläumsjahres nicht alle Gemeindeglieder wissen, was sie sich unter einer unierten Kirche vorstellen sollen, und vielleicht denken: Wieso sind wir unierte? Ich denke, wir sind evangelisch.

(Heiterkeit)

3. Ebenfalls im dritten Abschnitt, diesmal im letzten Satz, soll es heißen: „... wollen wir bedenken und die Verantwortung dafür wahrnehmen.“ Mit dieser Änderung nehmen wir inhaltlich eine Anregung des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene auf. So wird besser deutlich, daß es nicht nur ums Reden geht, sondern auch um unser Tun.

4. Im letzten Abschnitt soll das Ende des ersten Satzes lauten: „... zu stehen.“ Das ist noch entschiedener, als nur zu sagen „... stehen zu wollen.“
5. Im zweiten Satz des letzten Abschnittes soll es statt „... die sichtbare Einheit ...“ heißen: „mehr sichtbare Einheit ...“, da die Frage offenbleibt, was „sichtbare Einheit“ denn konkret meint. Für die Gemeinden geht es sicher zuerst um das, was vor Ort an sichtbarer Einheit möglich ist. Die Formulierung „mehr“ sichtbare Einheit macht dabei den Weg deutlich, auf dem wir sind, und was wir uns erhoffen.
6. Um die „Ökumenische Vision“ nicht etwa als neues Glaubensbekenntnis mißzuverstehen, soll im letzten Satz das Wort „Glauben“ durch das Wort „Hoffnung“ ersetzt werden.

Nun zu den vier Empfehlungen des Landeskirchenrats auf dem Deckblatt. Der Text der Ökumenischen Vision war in den Ausschüssen an verschiedenen Punkten theologisch nicht unumstritten. Deshalb hat der Hauptausschuß Punkt zwei weggelassen und die Punkte eins, drei und vier so umformuliert, daß man die Möglichkeit hat, zwar grundsätzlich dem Anliegen des ÖRK und der Mitgliedschaft in ihm zuzustimmen, ohne sich aber deshalb den Wortlaut der Vision zu eigen machen zu müssen. Auch waren einige der Meinung, daß man die Fürbitte für Harare (Punkt drei) nicht „beschließen“ kann. Daß uns das Gebet dafür am Herzen liegen möge, habe ich schon gesagt. Umstritten war auch – besonders im Rechtsausschuß – Punkt vier, da die im Landeskirchenrat vorgeschlagene Formulierung „nötige Gelder“ dahin gehend mißverstanden werden könnte, wir würden uns durch die Zustimmung zu diesem Punkt dazu bereit erklären, alle Finanzlöcher des ÖRK zu stopfen.

(Heiterkeit)

Einig ist man sich gleichwohl darin, daß der ÖRK weiterhin finanziell unterstützt werden muß. Deshalb haben wir Punkt vier abgeändert und aus allen Punkten zusammen die Ihnen vorliegenden folgenden Beschlußvorschläge formuliert. Der Hauptausschuß bittet die Synode, diesen Vorschlägen zuzustimmen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat als Zusatzantrag gestellt, die Synode möge sich auch den Text der Ökumenischen Vision zu eigen machen. Deshalb wird II.1 alternativ abgestimmt.

I. Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode,

der Erklärung „50 Jahre in der Gemeinschaft des ÖRK...“ in der Fassung des Hauptantrags des Hauptausschusses zuzustimmen.

Die Erläuterung habe ich ja gegeben.

II.

1. *Die Landessynode bittet die Leitung der Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden, das beiliegende Wort „50 Jahre in der Gemeinschaft...“ ebenso wie die Erklärung „Unsere Ökumenische Vision“ in den Gemeinden bekanntzumachen.*

Zusatzantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses: Der Zusatz: „... und (also die Synode) macht sie sich zu eigen.“

2. *Die Landessynode erbittet zur Frühjahrstagung 1999 einen Bericht über Inhalte und Ergebnisse der 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare.*
3. *Die Landessynode wird dazu beitragen, daß der ÖRK auch weiterhin finanzielle Unterstützung über die EKD erhält.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Hauptantrag
des Hauptausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

**50 Jahre in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen –
ein Wort der Landessynode an die Gemeinden der Evangelischen
Landeskirche in Baden vom 20.10.1998**

1948 **haben** die in Amsterdam versammelten Kirchenvertreter bei der Gründung des Ökumenischen Rates **bekannt**: „Wir haben den festen Willen beieinander zu bleiben.“

Heute, kurz vor der Jahrtausendwende und zehn Jahre nach der Perestroika kommen Nationen und Menschen einander näher. Dafür danken wir Gott. Ökumenische Konferenzen und gegenseitige Besuche haben das Vertrauen zwischen den Kirchen der Welt wachsen lassen und geholfen das abzubauen, was Kirchen und Menschen trennt. Wir lernen einander besser verstehen. Zugleich aber entstehen Unsicherheiten. So erleben wir zum Beispiel bei den Brüdern aus den orthodoxen Kirchen, daß manche zurückhaltender geworden sind im Hinblick auf die Formulierung ökumenischer Ziele.

Deshalb ist es gut, daß der Ökumenische Rat der Kirchen jetzt die Erklärung „Unsere ökumenische Vision“ veröffentlicht hat und sie bei der 8. Vollversammlung im Dezember 1998 in Harare verabschieden will. Am biblischen Zeugnis orientiert bekräftigen in diesem Dokument die christlichen Kirchen weltweit ihr gemeinsames Glaubensfundament. Sie halten fest an der Hoffnung, „daß wir alle eins seien“ (Johannes 17,21). Uns verbindet viel mehr, als uns trennt. Allen im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen Glaubensgemeinschaften werden aus der Bindung an die fundamentale Gemeinsamkeit „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, eine Hoffnung“ (Epheser 4) auch in Zukunft Kräfte erwachsen, die helfen, den schmerzlichen Folgen des Getrenntseins standzuhalten und miteinander den weiteren Weg zu gehen.

Unsere Evangelische Landeskirche in Baden hat in ihrer Grundordnung (GO § 2,2) aufgenommen, daß sie Mitglied der weltweiten Gemeinschaft des Leibes Christi ist. Viele Gemeinden, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch gute Kontakte und Besuche das Vertrauen zwischen den Kirchen der Welt wachsen lassen. Wir sind eine **Kirche die 1821 aus Reformierten und Lutheranern zusammengewachsen ist** und haben deshalb im Blick auf die Überwindung kirchentrennender Unterschiede ein besonderes Erbe und einen besonderen Auftrag. Die ethischen Fragen der Weltwirtschaft, des sozialen Friedens sowie der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen wollen wir **bedenken und die Verantwortung dafür wahrnehmen**.

Unsere Landeskirche erneuert ihre Verpflichtung, fest in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen **zu stehen**. Deshalb lassen wir nicht nach in der Hoffnung, daß Gott uns im neuen Jahrhundert **mehr** sichtbare Einheit der Christenheit schenkt, „... damit die Welt glaube“ (Joh 17,21). Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündigung, bei der Gestaltung der Gottesdienste in den kommenden Wochen unter Hinweis auf das Jubiläum des Ökumenischen Rates der Kirchen den Text „Unsere ökumenische Vision“ auch als Möglichkeit des Ausdrucks unserer gemeinsamen **Hoffnung** zu berücksichtigen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Frau Vogel. Wir danken dem Hauptausschuß für die Vorlage. Ich eröffne jetzt die **Aussprache** hierzu. Gibt es Wortmeldungen? – Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Als Delegierter unserer Landeskirche für die 8. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen bin ich sehr dankbar, wenn wir dieses Wort beschließen, auch so, wie es der Hauptausschuß vorgeschlagen hat. Ich bitte aber zu bedenken, daß der Text: „Unsere gemeinsame Ökumenische Vision“ ja Grundlage der Neuverpflichtung ist. Das heißt: Wenn wir dieser Neuverpflichtung zustimmen, sollten wir es auf der Grundlage des ökumenischen Textes tun. Ich möchte an das erinnern,

was Dr. Margot Käßmann vorhin über unsere sehr vom Norden beherrschte Sichtweise von Theologie gesagt hat. Muten wir uns doch einmal eine theologische Sprache zu, die nicht ganz die unsere ist. Wir werden es theologisch überleben. Also ein Plädoyer dafür, diesen Text als Grundlage für uns zu nehmen.

Ich verstehe meine Teilnahme an der Vollversammlung so, daß ich nicht meinen eigenen Vorstellungen Ausdruck verleihe, sondern ein Stück weit das mitnehme, was unserer Landeskirche wichtig ist. Das wird nicht immer so gesehen, aber ich denke, es gehört zur Verbindlichkeit, daß das, was der Delegierte bei einer solchen Versammlung sagt und tut, mit der Kirche, aus der er kommt, rückgekoppelt ist. Ich werde in Harare an der Anhörung 4 teilnehmen. Da geht es um konkrete praktische Schritte. Einer dieser praktischen Schritte wird der Versuch sein, den der durch die Einladung schon angesprochenen Bogen vom Erlaßjahr zur Schuldenskampagne unter Bezugnahme auf 3. Mose 25 zu konkretisieren. Dr. Margot Käßmann hat das vorhin angedeutet. Es wird zur Problematik der Verschuldung auch eine Erklärung der Vollversammlung geben, und in dieser Situation wäre mir wohl, zu wissen, wie unsere Landeskirche zur Erlaßjahrskampagne steht. Vor diesem Hintergrund finde ich es schade, daß der Vorschlag des Ältestenrats, sich zur Kampagne „Erlaßjahr 2000“ zu verhalten, nicht auf die Tagesordnung gekommen ist.

Ich möchte daran erinnern, daß diesem Aufruf der Ökumene viele Kirchen gefolgt sind. Der Rat der EKD wird gemeinsam mit der Deutschen Bischofskonferenz ein Wort veröffentlichen, die Kammer für Entwicklung und Umwelt hat sich mit der Frage beschäftigt, die ökumenische Kirchenkonferenz in Graz hat sich den Aufruf der ÖRK zu eigen gemacht. Auch die Synode des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland, bei der wir Mitglied sind, hat diesen Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen aufgegriffen. Ich wäre daher dankbar, wenn es eine Möglichkeit gäbe, daß die Frau Präsidentin und der Ältestenrat; vielleicht gemeinsam mit dem Herrn Landesbischof; noch einmal darüber nachdenken, ob wir vor dem Hintergrund unserer ökumenischen Verpflichtung zu diesem Teilaspekt – es ist nur ein Teilaspekt – signalisieren könnten, daß wir die Ökumene unterstützen, wissend, daß wir nicht alles selber tun müssen: Ökumene beruht auch darauf, daß wir einander vertrauen, daß das, was auf anderen Ebenen von Kirche geschieht, zumindest ein Stück weit recht geschieht.

Ein Letztes: Ich würde mich freuen, wenn wir vor dem Hintergrund der Zerissenheit in Bezug auf die Fragen aus der Orthodoxie jetzt nicht so verfahren würden, daß wir sehr steil unser protestantisches Eigenverständnis hochhalten, sondern versuchen würden, das, was wir als badische Landeskirche tun können, auch zu tun: nämlich dazu beizutragen, daß gegenseitiges Verständnis wachsen kann. Es ist viel, viel nachzuholen. Das haben die letzten Monate deutlich gemacht. Ich wünsche mir, daß uns die Sehnsucht nach der Verwirklichung des Einen Leibes Christi so wichtig ist, daß wir nicht voneinander lassen, auch nicht ablassen, um die Orthodoxie zu werben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Heidel. Ihre Anregung, den Wortlaut der Ökumenischen Vision zu übernehmen, verstehe ich als Unterstützung des Zusatzantrags, sich diese Vision zu eigen zu machen. – Gut.

Darf ich jetzt gerade im Hinblick auf die von Herrn Heidel geäußerte Bitte, der Ältestenrat möge noch einmal darüber nachdenken, ob eine Vorlage „Erlaßjahr 2000“ im Rahmen dieser Tagung vorgelegt werden kann, und die Anregung, daß der Herr Landesbischof zu einer etwaigen Sitzung des Ältestenrats hinzukommen sollte, Sie, Herr Landesbischof fragen, ob wir so verfahren könnten.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich möchte zu dem von Herrn Heidel Gesagten doch ein bißchen mehr sagen als nur, ob ich bereit bin, zu einer Sitzung hinzuzukommen. Ich denke, Herr Heidel hat deutlich gemacht, daß das Vertagen dieses Punktes auf eine spätere Synodaltagung nicht ohne Probleme ist. Zum Weltwirtschaftsgipfel im Mai würde es reichen, wenn wir im April votierten. Um aber dem Delegierten für Harare ein Mandat zu geben oder auch eine deutliche Willensbekundung unserer Synode mitzugeben, reicht es nicht. Letzteres halte ich aber für wichtig, wenn wir das Mandat wirklich ernst nehmen. Wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, daß Landeskirchen rings um uns herum – die württembergische Landeskirche, Hessen-Nassau – bereits diese Kampagne durch Synodalvoten aufgenommen haben, daß Kurhessen dies plant. Herr Heidel hat darauf hingewiesen, daß der Rat der EKD und die Bischofskonferenz solches planen.

Ich möchte jetzt persönlich reden und nicht für das Kollegium, weil wir im Kollegium diese Frage nicht zu Ende diskutiert haben. Nach meiner Meinung wäre es gut, wenn die Synode noch in dieser Tagung diese Frage, diesen Themenkomplex behandelte. Ich möchte die Maßnahme des Ältestenrats nicht kritisieren. Es könnte ja sein, daß die Unterlagen die Dringlichkeit des Anliegens nicht haben erkennen lassen. Das würde ich auch einmal unterstellen. Aber es ist doch vielleicht durch den Vortrag von Frau Dr. Käßmann wie durch das Votum von Herrn Heidel deutlich geworden, daß hier einer der wichtigsten Impulse der Ökumenischen Versammlung in Graz überhaupt vorliegt, nämlich die Frage: Was können wir als Christenheit zum Jahr 2000 beitragen, auch als Akt der Buße, der Umkehr und Zeichen der Hoffnung? Was an Weltwirtschaftsbeziehungen entstanden ist, an Gefälle zwischen reichen und armen Ländern, ist ja auch nicht ohne Schuld entstanden. Ich habe Sie, Frau Dr. Käßmann, so verstanden, daß ein Schuldenerlaß wirklich auch ein Akt der Buße ist und daß Buße wirklich auch etwas ist, was gerade bei einem solchen Datum für uns von ganz besonderer Bedeutung sein sollte.

Im übrigen nehmen wir damit eine ganze alte jüdische Tradition auf. Wenn ich es richtig verstehe, kommt damit auch der Zusammenhang von Glaube und Weltverantwortung zum Ausdruck, indem diese Tradition des Halljahres, des Erlaßjahres auf diese Kampagne hin konkretisiert wird. Es geht, glaube ich, wenn wir uns in der Synode damit beschäftigen, nicht darum, diese Entschuldungskampagne in all ihren Einzelheiten nachzuvollziehen und unterstützen zu können; aber ich möchte auf den Eröffnungsgottesdienst Bezug nehmen. Ich habe von der Wolke der Zeugen gesprochen, die rings um uns als Geschwister zur selben Zeit den Glauben an Jesus Christus bezeugen. Hier haben Menschen aus dieser Wolke der Zeugen an dieser Kampagne gearbeitet und haben sehr Vernünftiges vorüberlegt. Ich meine, daß es unsere ökumenische Solidarität gebietet, diese Kampagne in dem Grundvertrauen zu unterstützen, daß wir sie nicht selber entwickeln müssen, sondern daß andere für uns vorgedacht haben. Dieses Grundvertrauen würde ich gern mit einbringen und hätte von daher die Bitte, daß sich doch der Ältestenrat darüber klar wird, ob man die Beratung über die

Entschuldungskampagne nicht doch noch auf die Tagesordnung nimmt und morgen hier eine solche Beratung ermöglicht, so daß wir dem Delegierten für Harare auch ein Votum hierzu mit auf den Weg geben können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Landesbischof. Ich verstehe das Votum von Herrn Heidel dahin gehend, daß Herr Heidel sein Mandat in Harare in einer Rückbindung zu unserer Landeskirche versteht. Ich bedanke mich auch für Ihr Votum, Herr Landesbischof. Ich berufe die Mitglieder des Ältestenrats im Anschluß an die heutige Abendveranstaltung zum Thema „Israel“ zu einer *außerordentlichen Sitzung* in unseren üblichen Sitzungssaal ein.

(Landesbischof Dr. Fischer: Soll ich dann dazukommen?)

– Ja, das wäre sehr schön, wenn Sie dazukommen könnten. Ich bitte Sie, vollzählig zu erscheinen. – Jetzt hat sich Frau Lallathin gemeldet.

Synodale **Lallathin:** Das hat sich eventuell vielleicht schon durch den weiter gehenden Antrag von Herrn Heidel erledigt. Das ergänzt sich quasi. Ich möchte noch einmal Wert auf folgendes legen: Was wir bekanntmachen, machen wir uns nicht unbedingt zu eigen. Uns etwas zu eigen zu machen, steht uns als Landessynode sehr wohl mehr an, als etwas weiterzugeben, also bekanntzumachen. Das ist für mich ein großer Unterschied. Darum war das Votum des Bildungs- und Diakonieausschusses, zu sagen: Was wir uns zu eigen machen, ist wirklich unsere Auffassung; das wollen wir wirklich weitergeben.

Oberkirchenrat **Oloff:** Ich wollte zu dem selben Punkt reden wie Frau Lallathin. Wenn sich die Synode den Zusatzantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zu eigen macht, was ich sehr begrüßen würde, müßte die ganze Ziffer 1 von Abschnitt II des Beschlußvorschlags, denke ich, anders formuliert werden. Das kann man, glaube ich, nicht so als Satz anhängen: „und macht sich zu eigen“, zumal es sich dann auf beides bezieht, auf das eigene Wort der Synode und auf die Vision. Ich möchte dann gern folgendes vorschlagen: Wenn in der Sache diesem Zusatzantrag zugestimmt wird, müßte der erste Satz von Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags heißen: „Die Landessynode macht sich ... zu eigen.“ Dann käme der zweite Satz: Die Landessynode bittet ...“.

(Beifall)

Synodale **Vogel:** Das ist gerade der Punkt gewesen, warum wir von dem Vorschlag bei Punkt zwei Abstand genommen haben, nämlich weil es in den Rückmeldungen, die wir bekommen haben, und in den Gesprächen Synodale gegeben hat, die gesagt haben: Wir haben theologisch manche Vorbehalte gegen diesen Text, und deswegen können wir es uns nicht in dem Sinne zu eigen machen. Das heißt aber noch lange nicht, daß man es sich nicht grundsätzlich nicht zu eigen macht. Es wäre dergestalt, daß man auch sagt: Was uns verbindet, ist stärker als das, was uns trennt. Und diese Unterscheidung war durchaus gewollt. Es ist der Versuch, dazwischen einfach eine Brücke zu bauen, um möglichst zu einem einheitlichen Votum zu kommen.

Man kann natürlich auch sagen: Was man weitergibt, wird so verstanden, als habe man es sich zu eigen gemacht. Man kann es natürlich auch extra noch einmal so betonen und entsprechend umformulieren. Dann muß man eben wissen, ob man da mitstimmen kann oder nicht.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich denke, es ist im Sinne des Bildungs- und Diakonieausschusses, wenn wir den Vorschlag von Herrn Oloff übernehmen. Ich denke, man kann dann alternativ abstimmen. Unser Antrag ist zweifellos der weiter gehende. Wenn er keine Mehrheit fände, wäre der Abschnitt II Ziffer 1 des Antrags in der Fassung des blauen Papiers immer noch eine Abstimmungsmöglichkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Können wir die Fassung in der neuen Version noch bekommen? Das wäre sehr hilfreich. Der Bildungs- und Diakonieausschuß stellt dann diesen **Antrag**. Habe ich das richtig verstanden? Sie übernehmen den Vorschlag von Herrn Oberkirchenrat Oloff.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ja.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich um die Formulierung, damit wir es einfacher haben.

Synodaler **Schmitz**: Ich bin betrübt darüber, daß das Gebet für diese Vollversammlung entfallen soll. Ich habe auch die Begründung hierfür überhaupt nicht verstanden. Wir bitten ganz selbstverständlich unsere Gemeinden um das Gebet für andere Menschen, auch für diese Synodaltagung hier. Mir ist das ein solches Anliegen, daß ich es zum **Antrag** machen möchte:

Die Landessynode bittet die Gemeinden, die 8. Vollversammlung ... durch Gebet und Anteilnahme zu unterstützen.

Das müßte dann wohl Ziffer 2 von Abschnitt II des Antrags werden, und die bisherigen Ziffern 2 und 3 würden dann die Ziffern 3 und 4.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ihren Antrag bekomme ich dann auch noch schriftlich. Sie bekommen gleich das Formular.

Jetzt sehe ich keine Wortmeldung mehr. Es gibt zwei Anträge, die wir gleich im Wortlaut haben. Frau Vogel, haben Sie als Berichterstatterin noch etwas zu sagen? – Das ist damit erledigt. Das habe ich so richtig verstanden.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir haben keinen Änderungsantrag zu Abschnitt I des Beschlußvorschlags, so daß wir über diesen Abschnitt I abstimmen können. Wenn Sie diesem Abschnitt zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Vielen Dank.

Jetzt brauchen wir den **Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses**, der als erster Änderungsantrag zur Abstimmung gestellt wird.

Synodaler **Wermke**: Der Antrag lautet:

Die Landessynode macht sich die Erklärung „Unsere Ökumenische Vision“ zu eigen und bittet die Gemeindeleitungen, diese Erklärung zusammen mit dem beiliegenden Wort „50 Jahre in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen“ in den Gemeinden bekanntzumachen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Wer diesem Antrag des Bildungs- und Diakonieausschusses zustimmt, möge

bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Vielen Dank.

(Zuruf: Gegenstimmen!)

– Das brauchen wir nicht. Wir haben ja keine Gesetzesabstimmung. Heute gebe ich acht.

Dann haben wir, jetzt einmal egal, in welcher Reihenfolge wir es bringen, den **Zusatzantrag** des Synodalen **Schmitz** mit folgendem Wortlaut – das wäre ja nach Ihrer Vorstellung, Herr Schmitz, die Ziffer 2 des Abschnitts II des Antrags –:

Die Landessynode bittet die Gemeinden, die 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare (3. bis 14. Dezember 1998) durch Gebet und Anteilnahme zu unterstützen.

Wer diesem Antrag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist eindeutig die Mehrheit. Vielen Dank.

Kann ich dann aus dem Hauptantrag die bisherigen Ziffern 2 und 3 von Abschnitt II, die dann die Punkte 3 und 4 wären, zusammen abstimmen lassen? – Keine Einwendungen. Dann bitte ich Sie, die Ziffern 2 und 3 in die Ziffern 3 und 4 zu ändern. Wer diesen neuen Ziffer 3 und 4 des Hauptantrags zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Auch das ist die Mehrheit. Vielen Dank.

Wir brauchen hier auch keine Gesamtabstimmung des Beschlusses. Der ist dann in dieser Formulierung gefaßt. Ich bedanke mich sehr. – Herr Zeilinger.

Synodaler **Zeilinger**: Können wir die revidierte Fassung in die Fächer bekommen, um es dann zu Hause gleich weitergeben zu können?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das läßt sich mit Sicherheit machen. Wir werden das veranlassen.

Ich würde jetzt vorschlagen, eine kurze Pause zu machen. Ich denke an eine Viertelstunde. Kann ich Ihnen zumuten, in einer Viertelstunde wieder hier zu sein?

(Heiterkeit)

– Ja.

Frau Dr. Käßmann, haben Sie herzlichen Dank, daß Sie bei uns waren.

(Lebhafter Beifall)

Ich hoffe, daß Sie jetzt noch rechtzeitig von uns wegkommen. Aber es war gut, daß Sie noch für etwaige Rückfragen dabei waren. Ich wünsche Ihnen Gottes reichen Segen und Gottes Geleit für die Tage in Harare.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17.15 Uhr bis 17.35 Uhr)

Ich habe die Freude, schon jetzt den Referenten des heutigen Abends, Herrn **Professor Rendtorff**, herzlich bei uns begrüßen zu dürfen.

(Beifall)

Herr Professor Rendtorff, Sie sind ja fast daheim in der badischen Synode. Herzlich willkommen bei uns.

VI

Verabschiedung der Herren Oberkirchenräte i.R. Baschang, Ostmann und Schneider

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Synodale! Wir wollen jetzt die Oberkirchenräte Klaus Baschang, Gottfried Ostmann und Wolfgang Schneider aus dem Amt verabschieden. Ich habe Herrn Landesbischof i.R. **Dr. Engelhardt** hierzu eingeladen, nachdem er – jetzt hätte ich fast gesagt: aus dienstlichen Gründen – verhindert war, an der Verabschiedung sowie an der Einführung von Herrn Dr. Nüchtern teilzunehmen. Es ist schön, daß Sie die Zeit hatten, heute bei der Verabschiedung der Oberkirchenräte hier bei uns dabei zu sein.

Ich habe hierzu auch den früheren Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Dekan i. R. **Ziegler**, und die frühere Vorsitzende des Hauptausschusses, Frau Dr. Gilbert, als Gäste eingeladen. Frau Dr. Gilbert wäre gerne gekommen, ist aber leider verhindert. Ich freue mich, daß Herr Ziegler für die Verabschiedung zu uns kommen konnte.

Ich beginne mit Herrn Oberkirchenrat Wolfgang **Schneider**. Zum 1. Mai 1998 ist Herr Oberkirchenrat Wolfgang Schneider in den Ruhestand getreten.

Herr Schneider hat nach dem Studium der Theologie im Spätjahr 1957 die erste theologische Prüfung und im Frühjahr 1959 die zweite theologische Prüfung absolviert. Er wurde am 5. April 1959 in Karlsruhe ordiniert. Während der Probezeit war Herr Schneider als Gemeindevikar in Freiburg-Haslach und in Stockach eingesetzt. Sein praktisches Lehrhalbjahr hatte er zuvor in Gottmadingen absolviert. Von 1963 bis 1974 war Herr Schneider Pfarrer in Immendingen und in Konstanz in der Ambrosius-Blarer-Pfarrrei und in der Luther-Pfarrrei. Am 16. Dezember 1974 wurde er Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz. Am 1. Juli 1981 wurde Herr Schneider zum Oberkirchenrat in Karlsruhe und am 1. März 1990 zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes berufen.

Herr Schneider gehörte der Landessynode von Herbst 1968 bis Frühjahr 1978 an. Er war Mitglied des Hauptausschusses. Von 1981 bis zum Eintritt in den Ruhestand nahm Herr Schneider an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

Das Wort hat jetzt der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Lieber Herr Schneider! Es gibt ein jüdisches Wort, das heißt: „Jedes Menschenleben ist eine Welt.“ Und im Respekt vor diesem Wort und vor dem Geheimnis Ihres beruflichen Menschenlebens darf ich ein paar Dinge einfach noch einmal hervorheben. Mir ist sympathisch, daß Sie 1968, in jenem berühmten Jahr, in die Landessynode gewählt wurden. Es war sicher eine bewegte Zeit, die Sie da zugebracht haben. Es ist sicherlich auch Ihr Verdienst und Ihr Mitwirken, daß die badische Landeskirche damals die eigene Fachhochschule in Freiburg eingerichtet hat. Ich hörte – ich war damals noch nicht dabei –, daß Sie maßgeblich daran mitgewirkt haben. Sie sind dann bereits im dritten Jahr Ihrer Arbeit als Landessynodaler in die EKD-Synode gewählt worden und haben dort mitgewirkt, bis Sie Oberkirchenrat wurden. Ich denke, daß schon damals Ihr besonderes Augenmerk dieser Verbindung von seelsorgerlichen, diakonischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen gewidmet war.

Sie sind dann Dekan in Konstanz gewesen und aus der Sicht unseres Ausschusses sicher auch maßgeblich an der diakonischen Arbeit beteiligt, die sich dort entwickelt hat. Es ist mit Ihr Verdienst gewesen, daß sich in Konstanz unter anderem eine Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen gebildet hat, die bis heute hohe Anerkennung und Wertschätzung genießt.

Sozusagen Ihre erste Runde im Oberkirchenrat war dem großen Bereich der Werke und Dienste unserer Kirche gewidmet: Evangelische Akademie Baden, Frauenarbeit, Jugendarbeit, Jugendpolitik, Erwachsenenbildung und die diakonische Arbeit. Man muß sich einmal vorstellen, welche Fülle von Aufgaben, Fragestellungen, Herausforderungen mit dieser Arbeit verbunden war. Kraft Ihres Amtes war es Ihre Aufgabe, in den verschiedenen Mitwirkungsorganen der Werke und Dienste auch dafür zu sorgen, daß die Erfahrungen und das Wissen der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt wurden und daß andererseits auch mit diesen Gremien das Gespräch über grundsätzliche Zielbestimmungen kirchlicher Arbeit gepflegt wird.

Ab 1990 haben Sie sich dann noch einmal umorientiert oder neu zentriert bis zum Eintritt in den Ruhestand als Oberkirchenrat und Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, als Referent für Diakonie und Sonderseelsorge mit den Bereichen Gefängnis, Krankenhaus, Telefonseelsorge, Seelsorge an Sehbehinderten, Blinden und Hörbeeinträchtigten.

Jedes Menschenleben ist eine Welt. Ich möchte Ihnen meinen Respekt für Ihre vielfältige Arbeit im Rahmen unserer Kirche bekunden. Ich will das mit zwei oder drei Aspekten noch belegen. Als Sie Hauptgeschäftsführer und Referent für Diakonie wurden, habe ich einmal jemanden gefragt: „Wie macht er es denn der Schneider?“ Dann war eine für mich sehr bildhafte Antwort im Vergleich zu Ihrem Vorgänger, den manche von uns noch kennen: „Der Vorgänger hat, egal, wo er auf dem Platz stand und aus welchem Winkel auch immer, aufs Tor geschossen. Der Schneider guckt noch, auch wenn er frei vor dem Tor steht, ob er jemandem zuspielen kann.“ Ich denke, Sie haben trotzdem Tore geschossen, vielleicht gerade deshalb.

Ich habe jemanden gefragt – das ist der zweite Aspekt in dieser kurzen Rede –, was denn an Herrn Schneider zu nennen wäre. Ich nehme drei Punkte aus diesem authentischen Zettel: „ausgleichend, nimmt die Menschen wahr, begleitet seelsorgerlich“. Ausgleichend, nimmt die Menschen wahr und begleitet seelsorgerlich. Hinzu mag noch kommen, daß die Lebendigkeit des Wortes und der Andachten und der Frömmigkeit sozusagen das Unterfutter für all Ihre Tätigkeiten war, die Mischung von ruhiger Sensibilität, aber auch manchmal von fast eruptiver Entschiedenheit. Kann ich das so sagen? Wenn ich Sie in Ihrem Profil – immer noch Jung-Siegfried – anschau, strotzt noch immer etwas von dieser Dynamik herüber.

(Heiterkeit und Beifall)

Dafür danken wir Ihnen. Der schlaue Pfarrkalender – das will ich noch sagen – sagt mir: Heute – ich nenne das Jahr: 1836 – vor 162 Jahren am 20. Oktober traf die erste Diakonisse in Kaiserswerth ein. Heute wird der erste, der Primus der Diakone, der diakonischen Arbeit unserer Landeskirche in den Ruhestand verabschiedet. Dazwischen liegt die Zeit, die wir in diesem Jahr mit Johann Hinrich Wichern besonders bedenken, von rund 150 Jahren. Ich

möchte Ihnen einfach zusprechen, daß Sie daran mitgewirkt haben, daß die Kirche die Diakonie wahrnimmt und daß die Diakonie die Kirche wahrnimmt.

Ich schließe mit einem Blick auf die Losung dieses Tages. Sie ist aus dem Psalm 19, Vers 12. Es geht dort um die Thora, um die Weisung, um die Gebote Gottes. In dieser Übersetzung heißt es: „Auch dein Knecht hat ihre Warnung vernommen.“ Wenn Herr Rendtorff das nachliest, wird er sagen, das sei nicht ganz genau übersetzt. Es heißt eigentlich: „Das Gebot erleuchtet den Knecht, gibt das Licht für die Arbeit.“ Und der Lehrtext ist der Schluß der Bergpredigt: „Wer diese meine Worte hört und sie tut, dessen Haus ist auf Fels gebaut.“ Ich bin sicher, daß dieser Zweiklang oder Zweitakt von Hören und Tun Ihr reichhaltiges Leben und Wirken in unserer Landeskirche maßgebend bestimmt hat, und dafür danken wir Ihnen ganz herzlich.

Ich schließe mit dem Kalauer: Jetzt ist der Schneider aus dem Schneider. Er hat jetzt das los, was an vielen Verpflichtungen auf ihn eingestürzt ist und was er in der Mischung von Ruhe und Dynamik bewältigt hat. Mögen Sie zusammen mit Ihrer Frau einen gesegneten Ruhestand haben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Schneider! Als ein Andenken an die Landessynode und so auch ein bißchen ganz persönlich an uns möchten wir Ihnen das aktuelle Buch von Martin Walser – wir haben es extra nicht eingepackt, damit Sie alles sehen, was ich jetzt überreiche – „Ein springender Brunnen“ überreichen, natürlich mit einer Widmung, die Sie an uns erinnert, und einen sehr schönen Bildband über Bad Herrenalb, der Sie an die Sitzungen der Landessynode erinnern möge, aber auch an diese wunderschöne Landschaft. Sie werden ja Gelegenheit haben, immer wieder auch hierher zu kommen. Es ist ein sehr, sehr schöner Band, der Ihnen und Ihrer Frau Gemahlin Freude machen möge.

Ich möchte zugleich auch Frau Schneider danken, jetzt nicht für den Dienst in der Landessynode, der ja weitergeht, Gott sei Dank, sondern für die treue Begleitung der Arbeit Ihres Herrn Gemahls. Es ist einfach nötig, eine solche Begleitung im Rücken zu haben, wenn ein Amt solche Anforderungen stellt. Das möchten wir mit einem kleinen Blumengruß an Sie, Frau Schneider, und auch mit einem Dankeschön verbinden.

(Präsidentin Fleckenstein
überreicht Frau Schneider einen Blumenstrauß
und Herrn Schneider die erwähnten Bücher. –
Beifall)

Oberkirchenrat i.R. **Schneider**: Verehrte Frau Präsidentin! Liebe Frau Fleckenstein! Liebe Landesbischöfe!

(Heiterkeit)

Liebe Schwestern und Brüder der Landessynode und des Kollegiums! Liebe Gäste! Im Laufe meines Dienstes habe ich diesen Plenarsaal aus den beiden wesentlichen Perspektiven erlebt: mit Blick auf das Kreuz und unter dem Kreuz. Ich denke, beide Perspektiven sind wichtig und gehören zusammen. Zehn Jahre ab 1968 war ich Mitglied der Landessynode. Herr Heinzmann hat an die Fachhochschule erinnert. Um der Wahrheit die Ehre zu geben: Damals gab es aber auch die Rede: Was hat denn dieser „Unglücksschneider“ uns mit seinem Bericht eingebrockt? Das wurde gesagt, weil ich da etwas deutlich über das theologische Profil

der zu gründenden Fachhochschule gesprochen hatte. Ich nehme nichts zurück. Es war damals die große Zeit der Novellierung unserer Grundordnung, und ich denke, diese Grundordnung hat sich in ihrer Grundkonzeption bewährt. Was damals beraten wurde, habe ich dann, soweit das möglich war, als Dekan in Konstanz und als Referent umgesetzt. Ich habe in dieser Zeit unter anderem auch einmal einen Unterausschuß geleitet, der das Thema Frauenordination hatte. Ergebnis war ein lakonischer Satz: Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin.

(Heiterkeit)

Vorher waren aber einige spannende Ausschußsitzungen. Ein gewichtiges Mitglied dieses Ausschusses war unser verehrter Lehrer Peter Brunner, der natürlich kein Hehl aus seiner Ablehnung der Frauenordination gemacht hat, und trotzdem ist menschlich alles ganz sauber geblieben. Es waren fast alle anderer Meinung als Professor Brunner. Er hat damals die Orthodoxie beschworen. Frau Dr. Käßmanns Bericht hat mich heute daran erinnert. Eine andere Reminiszenz: Ich gehörte damals zu einer qualifizierten Minderheit von sieben Synodalen, die glorreich mit ihrem Antrag, Ämter auf Zeit einzuführen, untergegangen ist.

(Beifall)

Kommt alles wieder. Nur der Landesbischof sollte auf Lebenszeit berufen werden. Sie merken: Diese Perspektive, der Blick auf das Kreuz ist mir schon wichtig gewesen und geblieben.

Die Verabschiedung des Diakoniesgesetzes nahm einige Zeit in Anspruch, und so habe ich die Novellierung dieses Gesetzes aus zwei Perspektiven erlebt: einmal als Synodaler und dann als Mitglied des Kollegiums. Vielleicht mußte ein so wichtiges Thema auch aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, um eine klare Position zu gewinnen. Ein in der badischen Verfassungsgeschichte wenig Bewandertes hat die Kombination zwischen Diakoniereferent und Hauptgeschäftsführer einmal auch als Doppelkopf bezeichnet. Herr Stockmeier, Sie können noch einiges erleben.

(Heiterkeit)

Damit hat er das Spannungsverhältnis angesprochen, das mit der Personalunion von Hauptgeschäftsführer und Diakoniereferent in der Tat verbunden ist. Wer diese Aufgabe hat, der lebt eben dann die Einheit von Kirche und Diakonie ganz persönlich in doppelter Loyalität, aber auch in einer fruchtbaren Spannung. Diese Spannung bewahrt davor, einäugig oder zum Funktionär oder Manager zu werden.

Herr Dr. Heinzmann, ich muß Sie in Ihrer freundlichen Rede an einem Punkt etwas korrigieren. Ich war in der Tat ab 1981 Diakoniereferent, bis das neue Diakoniesgesetz verabschiedet war. Das waren zwei Jahre. Aber überlegen Sie sich einmal: Was konnte neben dem damaligen Hauptgeschäftsführer ein Diakoniereferent tun?

(Heiterkeit)

Als Diakoniereferent ab 1990 besuchte ich dann, wenn mich Herr Verch in dieser Aufgabe nicht entlastete, gelegentlich die Diakoniereferentenkonferenzen der EKD. Das war im Vergleich zur Konferenz der Hauptgeschäftsführer ein Unterschied wie zwischen Tag und Nacht. Ich mache Ihnen, lieber Herr Stockmeier, Mut und wünsche Ihnen Zuversicht, diese Spannung fröhlich zu ertragen.

(Heiterkeit)

Das Profil einer diakonischen Kirche und einer kirchlichen Diakonie kann dadurch nur klarer werden.

Unter vielen biblischen Aussagen zum Thema Diakonie ist mir eine immer wichtiger geworden. In Lukas 22, Vers 27, sagt Jesus: „Ich aber bin unter euch wie ein Diener.“ Im Urtext: diakonon, wie ein Diakon. Wir leben von der Diakonie Jesu, unsere Diakonie hat in der Diakonie Jesu Grund und Maßstab. Wenn wir Diakonie verantworten wollen, dann müssen wir zunächst einmal von der Diakonie Jesu leben. Das wünsche ich Ihnen. Unserer Kirche und ihrer Diakonie wünsche ich, daß sie diese Perspektiven behalten. Ich denke an die vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Versprechen, das die Diakonie und die Kirche abgeben, wird vielfach durch diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelöst, und darum gebührt diesen der Respekt unserer Kirche und die Fürbitte.

In meinem ersten Referat zum Thema Diakonie vor dieser Synode zum Stichwort Pflegenotstand – das war 1990/91 das Problem – habe ich empfohlen, statt den Pflegenotstand viel stärker die Mitarbeiterpflege zu betonen. Hier an dieser Stelle ist unter dem aktuellen Druck sicher vieles nicht konkret geworden, was wir hätten tun müssen. Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Heinzmann, für Ihre Freundlichkeit. Sie haben mich glimpflich behandelt und meine Schwachstellen sorgfältig ausgespart. Ich stehe auch zu meinen Lücken.

Jetzt kommt noch etwas, was nicht so ganz protokollgemäß ist. Ich will ja eine Plenarsitzung nicht in eine Weinprobe umfunktionieren. Aber wenn ich nun schon im Pfälzer Wald wohne, wo es eine ganze Reihe von Burgen gibt, zum Beispiel Berwartstein, Fleckenstein, kann ich fröhlich zur Kenntnis nehmen, daß der protestantische Kindergarten in Dörrenbach für ein halbes Jahr das Thema „Burgen, Ritter und Gespenster und Sagen“ zum Thema gemacht hat. Dieses Thema wurde dann auch gemalt und in einer Ausstellung vorgestellt, und ein Kindergartenvater und Winzer hat dann gleich gesagt: Daraus müßte man eigentlich ein Etikett machen. Es ist zwar leider nicht die Burg Fleckenstein.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich hatte es schon vermutet.

Oberkirchenrat i.R. **Schneider**: So weit gingen meine Verbindungen doch nicht. Aber es ist immerhin eine Pfälzer Burg und sieht ganz gut aus, und der Schwarzriesling ist auch trinkbar, und dort gibt es auch noch andere gute Weine. Damit habe ich also auch Öffentlichkeitsarbeit für mein Dorf gemacht. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre freundliche Aufmerksamkeit und wünsche Ihnen Gottes Segen. Behüt Gott.

(Beifall)

(Oberkirchenrat i.R. Schneider
überreicht Frau Präsidentin Fleckenstein
eine Flasche Wein.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Schneider, für das Präsent und ganz herzlichen Dank für Ihre Worte.

Als zweiter ist Herr Oberkirchenrat **Ostmann** in den Ruhestand getreten, und zwar zum 1. August 1998.

Herr Ostmann hat nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen und an der Freien Universität Berlin 1962 die erste juristische Staatsprüfung und 1966 die zweite juristische Staatsprüfung absolviert. Am 1. Mai 1967 wurde er Kirchenverwaltungsassessor, am 1. Ok-

tober 1968 Kirchenrechtsrat und am 5. Mai 1970 Beamter unserer Landeskirche auf Lebenszeit. Am 1. Januar 1985 wurde Herr Ostmann zum Oberkirchenrat berufen. Herr Oberkirchenrat Ostmann nahm an der Landessynode von 1985 bis zum Eintritt in den Ruhestand beratend teil.

Das Wort hat der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin! Liebe Konsynodale! Meine Damen und Herren! Lieber Herr Ostmann! Ich beginne, dem Ausscheiden eines Mannes nach 31 Jahren Dienst in der Landeskirche angemessen, mit einem Bericht aus der Vergangenheit, allerdings nicht ganz bis in das Jahr 1054 zurück, von dem vorhin Frau Dr. Käßmann gesprochen hat. Ich zitiere zunächst:

Im Jahre 1130

(Heiterkeit)

wurde der neue Chor der Kathedrale von Canterbury geweiht. Die Zeremonie, der der König inmitten der Würdenträger seines Reiches beiwohnte, schien den Zeitgenossen die glänzendste „seit der Einweihung des Salomonischen Tempels“, wie Zeitzeugen gesagt haben. Die Gemeinde sang den Introitus zur Kirchenweihe nach 1. Mose 28, Vers 17, im Text einer Rückübersetzung aus dem Englischen: „Voll Schauer ist dieser Ort. Gottes Haus ist hier und die Pforte des Himmels. Sein Name ist: Wohnung Gottes.“ Als König Heinrich I. diese Worte hörte und den neuen Chor betrachtete, der in diesem Augenblick von unzähligen Lichtern erhellt war – wiederum Zitat aus der damaligen Zeit –, „schwur er mit königlichem Eide beim Tode des Herrn, daß (dieses Heiligtum) wahrhaft schauervoll sei.“

(Heiterkeit)

So berichtet Otto von Simson in seinem Buch „Die gotische Kathedrale“, um den Eindruck der neuartigen Kirchenform auf die Zeitgenossen zu verdeutlichen, die heilige Wirklichkeit mit leibhaftigen Augen zu gewahren verlangten.

Diese schauerweckende Wirkung des heiligen Ortes ist sicher nicht mehr das Ziel heutiger Kirchenbauten. Auch hat der Oberkirchenrat Gottfried Ostmann, der 13 Jahre lang das Referat „Bau und Liegenschaften“ im Evangelischen Oberkirchenrat geleitet hat, nicht das prachtvollste Werk gotischer Baukunst in Baden, das Freiburger Münster, zu seinen Schützlingen zählen können. Und doch hat er sich in seiner Verantwortung für das Bauwesen in der Landeskirche stets mit besonderer Liebe und Aufmerksamkeit – ich habe das manchmal vor Ort beobachten können – dem Hause Gottes zugewandt. Anders kann es ja auch nicht sein, gilt doch für den Kirchenbauer nicht nur das Wort aus 1. Mose 28, sondern auch das des 26. Psalms: „Herr, ich habe lieb die Stätte deines Hauses und den Ort, da deine Ehre wohnt.“

Herr Ostmann hat alte und neue Kirchen, ja, Gottesdiensträume aller Art bis hin zur Mehrzweckhalle und zu einer Einrichtung, die manche und manchen irgendwie an ein Schwimmbad oder ein Aquarium erinnern,

(Große Heiterkeit und Beifall)

restauriert, erneuert oder gebaut. Dabei hat er trotz der Fülle der Aufgaben, der nötigen Diskussionen und der verschiedenen Interessenlagen immer wieder die Wahrung der liturgischen Belange der kirchlichen Gebäude und – vorschriftsgemäß, aber auch aus eigenem Antrieb – bei alt-ehrwürdigen Gebäuden die Wahrnehmung der vom Staat übertragenen Aufgaben der Denkmalpflege als die wesentlichen Eckpfeiler gesehen.

Wir haben dies im Finanzausschuß bei mancher Diskussion erlebt. Und über wieviel Vorhaben hat Herr Ostmann nicht im Laufe der Jahre berichtet, wieviel Zusammenstellungen und Vorhaben pro Jahr erläutert, wo und für wieviel Geld sie realisiert werden sollten. Da der Oberkirchenrat Ostmann außer für die Kirchen auch noch für das Bauwesen, für Pfarr- und Gemeindehäuser und vorher und nebenher auch für die reine Verwaltung von Bauten, Liegenschaften und Finanzen der landeskirchlichen Stiftungsvermögen verantwortlich war oder als Jurist, der er von Haus aus ist, die Rechtsfragen im Personalreferat löste, hat er von allen diesen Aktivitäten immer wieder sein Wissen in den Finanzausschuß eingebracht. Sie alle können sich vorstellen, wie häufig im Laufe der 13 Jahre der Gedankenaustausch stattfinden mußte. Er läßt sich, nebenbei gesagt, auch an dem Niederschlag in den Berichten des Finanzausschusses vor der Synode ablesen.

13 Jahre Oberkirchenrat in 31 Jahren insgesamt in der Landeskirche, das ergibt eine schöne Menge an Synoden, Synodaltagungen, Zwischentagungen und Sondersitzungen des Finanzausschusses, mit alle 6 Jahre wechselnden Gesprächspartnern. Ich habe Herrn Ostmann nicht gefragt, ob es ihn viel Kraft gekostet hat, sich immer wieder von neuem mit Anfängern in der Ausschubarbeit konfrontiert zu sehen, die alten Fragen immer wieder neu gestellt zu bekommen, immer wieder alles neu von Grund auf darlegen zu müssen. Ich kann aber bezeugen, daß ich bei ihm in seiner Leidenschaft für seine Arbeit und für die umfassende Unterrichtung des Finanzausschusses vom Anfang unserer Zusammenarbeit 1990 bis zu seinem Ausscheiden in diesem Jahr kein Nachlassen habe feststellen können, die kurze Zeit einer Erkrankung ausgenommen. Ich habe Herrn Ostmann hierfür schon bei seinem Abschied im Finanzausschuß gedankt. Ich wiederhole den Dank an dieser Stelle, den Dank für die ständige treue Begleitung unseres Ausschusses und für die Fülle an Unterrichtung und Information, die wir von ihm erhalten haben.

Wir hoffen, daß Herr Werner Zeit genug haben wird, uns in gleicher Weise beizustehen. Daß Frau Kost von der Pflege Schönau uns auch weiterhin wie zu Ihren Zeiten, Herr Ostmann, beratend und erläuternd – da hinten sitzt sie ja – zur Seite stehen wird, dessen sind wir sicher. Und notfalls, wenn sich uns komplizierte, in die ferne Vergangenheit – 1130 oder so – zurückreichende Fragen stellen sollten, würden wir einfach den Finanzreferenten bitten, die Mittel locker zu machen, und Sie, lieber Herr Ostmann, jeweils kurzfristig zu reaktivieren.

(Heiterkeit)

Bis dahin wünschen wir Ihnen ein „Gott befohlen“, jedoch nicht ohne außer unserem Dank noch etwas anderes zu wiederholen. Sie haben bei Ihrer Verabschiedung aus dem Finanzausschuß bereits ein kleines Präsent erhalten, klein, weil es eine Miniaturisierung eines Eisenbahnzubehörs war. Jetzt können wir Ihnen das Originalzubehör hinzufügen, das Frau Wildpret aus ihrem Speicher mitgebracht hat. Da ist sie.

(Frau Wildpret überreicht
Herrn Oberkirchenrat i.R. Gottfried Ostmann
eine antiquarische Zugschlußleuchte. –
Großer Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Ostmann, es hat sich natürlich bei der Frage nach Ihrem Hobby herumgesprochen, daß Sie ja deren einige haben, und wir haben gestern hier in der Plenarsitzung gehört, wer das Sportabzeichen abge-

legt hat, und hatten auch gehört, daß Sie dabei waren. Hierzu jetzt auch an dieser Stelle noch einmal unsere Gratulation.

(Beifall)

Wir haben unten im Haus – das kann ich vielleicht an dieser Stelle einmal für alle Synodale sagen, die das noch nicht bemerkt haben – im Raum vor der Kapelle eine Ausstellung mit Fotos von dieser Veranstaltung. Ich werde mir erlauben, meine zugegebenermaßen Amateurfotos, die aber immerhin auch ganz interessant sind, morgen dazuhängen zu lassen. Gehen Sie also irgendwann einmal vorbei und schauen Sie sich an, welche Freude wir dort hatten und was wir dort an Leistungen gesehen haben. Das war imponierend.

Das Hobby Eisenbahn haben Sie nun alle schon gesehen und gehört. Beim Abschied von Ostmann dachten wir, Abschied vom Schienenbus sei auch etwas, was ihn interessiert. Wir haben Ihnen deshalb diesen Band und einen weiteren Band – es war so ein Geheimtip – über die Nordseeinselnbahnen ausgesucht.

(Beifall und Heiterkeit)

(Oberkirchenrat i.R. Ostmann:
Sie sind gut informiert!)

– Ja, ja, wir sind gut informiert. Das gehört sich so in der Synode. Ich hoffe, daß Sie Freude daran haben und daß Sie jetzt im Ruhestand auch die Muße haben, das sich so richtig in Ruhe zu betrachten.

(Präsidentin Fleckenstein
überreicht Herrn Oberkirchenrat i.R. Ostmann
die erwähnten Bücher. – Beifall)

Oberkirchenrat i.R. **Ostmann**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder in der Synode! Aber auch liebe Schwestern und liebe Brüder im Kollegium! Ich möchte mich zuerst ganz herzlich für die freundlichen Worte und die freundliche Verabschiedung hier auf der Synode bedanken. Ich freue mich ganz besonders, daß ich es in der Gemeinschaft mit den anderen Brüdern, die jetzt auch ihren Dienst im Laufe der letzten 6 Monate beendet haben, tun kann und daß wenigstens zwei ganz wesentliche Wegbegleiter darüber hinaus auch noch dabei sind: Landesbischof i.R. Dr. Engelhardt und der frühere Vorsitzende des Finanzausschusses, Gernot Ziegler. Mit Ihnen allen, aber auch mit den Genannten haben mich natürlich im Laufe der sachlichen Zusammenarbeit viele Kontakte verbunden, darüber hinaus ist dann auch eine sehr persönliche Beziehung entstanden, die ich hier auch ganz offen und dankbar benennen möchte.

Ich möchte mich auch bei denen bedanken, die auf dieses mein Haupt-Hobby eingegangen sind. Ich finde das mit der Zugschlußleuchte ganz toll. Die gibt es ja nur noch ganz, ganz selten. Man kann sie nur noch antiquarisch erwerben, weil es das an den fahrenden Zügen heute nicht mehr in dieser Form gibt. Deswegen haben sie einen besonderen Wert. Ich weiß das, Frau Wildpret, sehr zu schätzen.

Dann auch herzlichen Dank für die beiden Bücher, die auf meiner Wunschliste standen. Man muß ja die Literatur auch in diesem Bereich immer wieder aktuell halten,

(Heiterkeit)

und das sind jüngere Bucherscheinungen, die ich mir auf den Wunschzettel geschrieben hatte.

Gestatten Sie mir aber heute auch noch einige wenige sozusagen bündelnde Anmerkungen. Diese Anmerkungen gehen zurück auf, wie schon erwähnt, 31 Jahre Dienst in Baden. Ich kann sie auf Erfahrungen aufbauend festhalten und nach drei Kategorien einteilen.

Die erste Kategorie betrifft die biografische. Etwas aus meinem Lebenslauf hat die Frau Präsidentin ja schon erwähnt, ich kann es noch einmal mit anderen Worten wiederholen: Ich bin in Württemberg geboren. Mein Weg führte von Stuttgart über Berlin nach Karlsruhe zum Evangelischen Oberkirchenrat und nach Offenburg zur Evangelischen Pflege Schönau, wo ich zwei Jahre tätig war. Ich habe frühzeitig den Blick über den vertrauten Kirchturm meiner Stuttgarter Heimatgemeinde hinaus gelernt und auch zu bewahren versucht. Diese Offenheit, dieses Über-den-Kirchturm-Hinausschauen bewahrte mich vor Engführung. Ich möchte an dieser Stelle mit großem Dank anerkennen und mich dafür bedanken, daß ich in Baden 1967 am 1. – oder real am 2. Mai – sehr offen aufgenommen wurde. Aber ich kann mir eine weitere personenbezogene Anmerkung nicht ganz ersparen. Deswegen bedaure ich es auch heute noch, immerhin nach über 13 Jahren, daß bei meiner Amtseinführung am 12. Januar 1985 die Baden- oder Württemberg-Frage anklang, als ich nämlich auf meine württembergische Vergangenheit und Herkunft verwiesen wurde. Ich möchte mir heute und hier eine Lehrstunde in schwäbisch-alemannischer Geschichte, die ja auch die badische Geschichte ist, wohl-gemerkt, ersparen, aber ich möchte doch festgehalten wissen, daß ich persönlich württembergische und badische Sozialisation durchaus zusammenbringen kann.

(Beifall und Heiterkeit)

Die zweite Kategorie ist mehr allgemein menschlich bestimmt. Menschen können sehr offen und unvoreingenommen sein und einander so begegnen. Ich habe das in ganz großem Maß auch hier in Baden erlebt. Aber es gibt eben auch eine andere Seite. Ich erlebte Vorbehalte gegen die Kirchenleitung, ich erlebte Vorbehalte gegen die Mitarbeiterschaft im Oberkirchenrat und insbesondere auch gegen Juristen. Am allerwenigsten – das möchte ich ausdrücklich betonen – waren an diesen Vorbehalten die Theologinnen unserer Landeskirche beteiligt. Manchmal waren diese Vorbehalte sehr mit emotionalen Äußerungen und auch mit – ich darf das heute so feststellen – mangelnder Selbsterkenntnis gepaart. Ich meine, es ist unverzichtbar, daß wir miteinander vorbehaltlos kommunizieren und kooperieren, gerade auch im kirchlichen Dialog. Alles andere wäre, wie man hier in Baden sagt, unsymbadisch und der Kirche am allerwenigsten angemessen.

Ein drittes, eine sachbezogene Kategorie: Ich habe meinen Dienst in einem Arbeitsbereich beendet, in dem ich vor 31 Jahren als junger Jurist begonnen hatte. Es war natürlich eine sehr abwechslungsreiche, spannende und auch schwierige Wegstrecke vom Bau- und Liegenschaftsrecht am Anfang über Bildungs-, Finanz- und Personalfragen bis hin zu Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten im allgemeinen.

Auf der Wegstrecke gab es natürlich zwei Seiten, einerseits zum Beispiel die Aufhebung der Simultaneen und auf der anderen Seite den Neubau ökumenischer Zentren, auf der einen Seite den Neubau und die Neuerrichtung verschiedener Einrichtungen der Landeskirche und auf der anderen Seite deren Schließung, einerseits unbedachte Kostenüberschreitungen und andererseits die Klage über eine angeblich alleinige Finanz- und Kostenorientierung, auf der einen Seite die Errichtung zahlreicher neuer Personal-

stellen in den 70er Jahren, vor allem für gemeindliche Dienste, und heute die Probleme beim nötigen Stellenabbau, auf der einen Seite die Rede über unterschiedliche Charismen in einer Dienstgemeinschaft und auf der anderen Seite die faktische Berufsgruppenorientierung oder den EKD-treuen, ökumenischen Horizont, auf den wir Badener mit Recht stolz sind, und nun auf der anderen Seite so viele lokale Egoismen. Das sind ganz vielfältige, beispielhaft aufgezählte unterschiedliche Erfahrungen. Wie ich mit diesen umgegangen bin und ob ich sie bewältigt habe, mögen andere beurteilen. Mir selber war es immer wichtig und es war mein Bestreben, einen sachangemessenen Weg zu finden.

Ich halte es für sachangemessen, zum Beispiel Gebäude und Liegenschaften nur langfristig zu betrachten. Kurzfristige Denksätze führen zu keinen sachgerechten Lösungen. Davon bin ich überzeugt. Das Beispiel, das mir am meisten Beschwer gemacht hat, war in diesem Fall das Notlagengesetz. Grundstücksverkäufe, die dort im Gesetz vorgesehen sind, führen eben zwangsläufig auch zu Einnahmeverminderungen. Das betrachte ich als eine relativ kurzfristige Betrachtungsweise. Oder: Kirchliche Gebäude, insbesondere die Kirchenbauten – der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Dr. Buck, hat es ja auch noch einmal ausführlich betont –, erfordern einen sensiblen Umgang. Das schließt eine flexible Nutzung überhaupt nicht aus, wenn denn der Gebäudebestand – so ist das wohl auch – verringert werden muß. Oder drittens: Das Stiftungsvermögen ist nicht einfach die Manövierrasse der Landeskirche, und die Evangelische Pflege Schönau ist nicht die Bau- und Bodenbank der Landeskirche. Unterländer Fonds und Zentralpfarrkasse bilden eine langfristig stabile und materielle Basis für gemeindebezogene Arbeit und für die Kirchengemeinden insgesamt wie auch für die Pfarrbesoldung. Ein Viertes: Zahlen über Personalstellen, Zahlen über Finanz-, Bau- und Grundvermögen sind nicht Selbstzweck, sondern sind ein Ausdruck für die Kirche als Organisation und als Gemeinschaft der Getauften. Ein Blick in die Unionsurkunde und vor allem in die Stiftungsurkunde des Unterländer Fonds belegt dies eindeutig.

Meine Erfahrungen, die ich jetzt beispielhaft genannt habe, sind Hintergrund für meine Hoffnungen und Wünsche an diejenigen, die in unserer Landeskirche weiterarbeiten werden. Ich selber bin natürlich bereit, und tue das auch ehrenamtlich, in unserer Landeskirche weiter mitzuarbeiten; überfordern Sie mich dabei aber nicht, denn im Ruhestand sollte man auch die selbstbestimmte Zeit wahrnehmen können.

(Beifall)

Aber ich bin trotzdem bereit und tue das auch. Meine Hoffnungen und Wünsche gehen dahin, daß die Verhältnisse in unserer Landeskirche und in unserer Gesellschaft differenziert wahrgenommen werden, daß die gesamte Mitarbeiterschaft unserer Kirche bei kirchenleitenden Entscheidungen im Blick bleibt, daß Gemeinden und Landeskirche nicht als gegensätzliche Größen, sondern als wirklich zusammengehörig angesehen werden, und daß mit Geduld und Ernsthaftigkeit der jeweils kirchenangemessene Weg auch gesucht wird. Ich selbst habe versucht, meinen Beitrag in dieser Richtung zu leisten. Ich möchte all denen ganz herzlich danken, die mich dabei unterstützt und sachlich und persönlich begleitet haben, auch im Landeskirchenrat und auch hier in der Landessynode.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihre Worte, Herr Oberkirchenrat Ostmann.

Herr Oberkirchenrat **Baschang** ist zum 1. Oktober in den Ruhestand getreten. Herr Baschang hat nach dem Studium der Theologie im Spätjahr 1958 die erste theologische Prüfung und Frühjahr 1960 die zweite theologische Prüfung abgelegt. Er wurde am 24. April 1960 in Karlsruhe ordiniert. Während der Probezeit wurde Herr Baschang in Mannheim-Neckarau-Süd und als Religionslehrer im Gymnasium Villingen eingesetzt. Sein praktisches Lehrhalbjahr hatte er zuvor in Gottmadingen absolviert. Das hatten wir heute schon einmal gehört.

(Heiterkeit)

Herr Oberkirchenrat Schneider war im Wintersemester 1957/58 und Herr Baschang im Wintersemester 1958/59 in Gottmadingen bei Lehrpfarrer Mannsdorfer.

(Oberkirchenrat i.R. Wolfgang Schneider:
Das war eine Schonfrist! –
Oberkirchenrat i.R. Baschang:
Da wird man etwas! –
Heiterkeit)

– Ganz offensichtlich ist das so, daß man da etwas wird.

Herr Baschang war seit 1964 Pfarrer und hauptamtlicher Religionslehrer in Villingen und wurde 1966 theologischer Mitarbeiter beim Evangelischen Oberkirchenrat und 1973 Kirchenrat. Von 1973 bis 1976 war er Pfarrer in der Waldenserpfarrei in Neureut-Süd.

1976 wurde Herr Baschang zum Oberkirchenrat und ab 1. Juli 1991 zum ständigen Vertreter des Landesbischofs berufen. Er nahm an den Tagungen der Landessynode seit 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand beratend teil.

Das Wort hat der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Sehr geehrter, lieber Herr Baschang! 22 Jahre Synode haben Sie erlebt, und jetzt gibt es etwas Neues: eine Verabschiedung eines Oberkirchenrats nicht nur präsidial, sondern auch aus der Mitte der Synode. Ich gestehe, die Vorbereitung für heute ist mir nicht leichtgefallen, weil keine Vorbilder da waren. Ich will es trotzdem versuchen, indem ich mit drei Begegnungen beginne, die eigentlich eher als Annäherungen an Ihre Person zu beschreiben sind.

Die erste war sehr früh. Sie schmunzeln. Sie wissen, jetzt kommt eine Zeit, die wir gemeinsam erlebt haben. Irgendwann 1973/74 sprach es sich in Neureut herum, daß da ein neuer Pfarrer ist. Es war die Zeit, in dem die 68er-Gedanken bis in das Dorf Neureut durchgedrungen waren. Wir waren dabei, als kirchliche Mitarbeiter ein Jugendzentrum für offene Jugendarbeit zu gründen, und natürlich wollten wir den neuen Pfarrer begutachten. Es war interessant und für uns Jugendliche imposant, was wir erlebten. Ich weiß nicht mehr, ob es ein Gemeindefest der Kirchengemeinde war oder das Fest des Turn- und Sportvereins. Jedenfalls stand der neue Pfarrer mit der Bierflasche in der Hand vor der Turnhalle und hielt eine Rede. Ob es eine Andacht war, weiß ich nicht,

(Heiterkeit)

ich glaube eher nicht. Aber das hat damals imponiert und ist mir im Gedächtnis geblieben: der Pfarrer mit der Bierflasche in der Hand.

Einige Jahre später: zweites Examen in Karlsruhe. Ich weiß nicht mehr, ob es die Prüfung im Fach Liturgik oder im Fach Pastorallehre war. Es war kurz vor Schluß, ich begann mich schon ein wenig zu entspannen, als der Vorsitzende Oberkirchenrat Baschang – sinngemäß – die Aufgabe stellte: Herr Stober, Sie werden zur Weihnachtsfeier des Turnvereins eingeladen. Was nehmen Sie mit und wie bereiten Sie sich vor?

(Heiterkeit und Beifall)

Ich merke, Sie können sich vorstellen, was vor meinem inneren Auge abgelaufen ist. Die Prüfung ging trotzdem noch ganz gut aus.

Wieder ein gutes Jahr später: Als junger Pfarrvikar wurde ich in eine damals recht schwierige Gemeindesituation versetzt, hier in der Nähe. Am Abend des Einzugs kommen, wie es auf den Dörfern so üblich ist, die neuen Nachbarn und erzählen uns von den schweren Auseinandersetzungen mit der Kirchenleitung. Auch Oberkirchenrat Baschang als Gebietsreferent war im Dorf aufgetaucht. Zitat: „Den hätten wir fast verschlagen.“

(Heiterkeit)

Da merkte ich, wie gefährlich das Leben eines Gebietsreferenten sein konnte,

(Erneute Heiterkeit)

aber ich merkte auch, wie ernst Sie es nahmen, zu den Menschen zu kommen. Das ist, denke ich, in allen drei Annäherungen deutlich sichtbar, daß es Ihnen immer wichtig war, sowohl im Amt als Pfarrer als auch als Oberkirchenrat die Nähe zu den Menschen zu suchen. Sie haben Ihr kirchenleitendes Amt immer auch als Dienst an den Menschen zu leben versucht. Daß das hie und da anders aufgefaßt wurde, wie zum Beispiel in Langenalb, mag zum einen vielleicht am intellektuellen Niveau Ihrer Redebeiträge, zum anderen aber auch am Befinden des Gegenübers gelegen haben. Unter Umständen gab es da auch Korrelationen.

Die vierte Phase der Annäherung: Ab 1990 sahen wir uns dann regelmäßig bei der Landessynode, hier vor allem im Hauptausschuß. Dabei lernte ich Sie als einen leidenschaftlichen Theologen kennen, von dem als erstes gesagt werden muß, daß Sie, Herr Baschang – und das stammt jetzt nicht von mir, sondern von Frau Dr. Gilbert, meiner Vorgängerin – vorbehaltlos Ihr Wissen und Ihren Informationsvorsprung den Ausschußmitgliedern zur Verfügung gestellt haben, daß von Ihrer Seite nie ein Unterschied zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern gemacht wurde. Sie waren stets der Mann, der einen klaren Standpunkt hatte, sich dafür auch einsetzte, aber auf der anderen Seite auch umsichtig wahrnahm, was es an anderen Positionen in der Kirche und eventuell an deren Rändern noch gab.

Für das Miteinander in der Synode und im Hauptausschuß danke ich Ihnen von ganzem Herzen in unser aller Namen.

Das andere, was ich anführen will, ist die hohe Integrationsleistung, sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch speziell im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats. Es ist auch im liberalen Baden noch nicht selbstverständlich, daß zum Beispiel die Landesjugendpfarrerin auf dem Henhöfer-Tag auftritt, daß das Amt für Jugendarbeit zusammen mit dem Amt für Missionarische Dienste und der Evangelischen Aka-

demie eine Broschüre für Freizeitleiter herausgibt. Ähnliches gilt für die Schrift „Für den Glauben werben“ und andere Veröffentlichungen aus dem Referat 3, die vielen von uns bekannt sein dürften.

Die von Ihnen vorangetriebenen Vereinbarungen mit den landeskirchlichen Gemeinschaften zeigen auf anderer Ebene ebenso, welche hohe Integrationsleistung für unsere Kirche mit Ihrer Person verbunden ist. Das ist aber nur zu erreichen, wenn wir auch mit unserer Person und unseren Aussagen und Zusagen Glaubwürdigkeit bei anderen Menschen gewonnen haben. Ihnen ist das in den letzten Jahren zunehmend gelungen, sonst wären solche Vereinbarungen nicht möglich gewesen. Auch dafür herzlichen Dank.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Integrationsbemühungen in Zukunft weitergetragen werden. Nur so kann unsere Kirche das zeigen, was Sie immer „propagandistisch“ vertreten haben: ein Profil der Vielfalt bei gleichzeitigem Bekenntnis zum einigenden Herrn der Kirche, Jesus Christus.

Ein Letztes. Liebe Frau Baschang, Sie haben in vielen Jahren die Arbeit Ihres Mannes nicht nur begleitet, sondern auch mitgetragen. Auch dafür will ich ganz herzlich „Danke“ sagen. Ich wünsche Ihnen beiden, daß Sie die Zeit, die nun gemeinsam vor Ihnen liegt, frei von allen dienstlichen Verpflichtungen genießen können. Ihr Mann wird sicherlich weiter Theologie treiben und die Arbeit seiner Kirche kritisch begleiten, aber ich denke und hoffe, daß Sie jetzt mehr Muße haben, das zu genießen, was Ihnen beiden wichtig ist. Ich wünsche Ihnen von Herzen, daß es eine lange gemeinsame Zeit im Ruhestand wird, daß Ihnen dabei Ihre Gesundheit erhalten bleiben möge und daß Sie weiterhin Gottes Segen und Begleitung erleben können.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Stober.

Das Ehepaar Baschang hat da ganz konkrete Pläne. Sie haben ja schon gehört, daß wir bis in die Bücherwunschkettel hinein informiert sind, und wir wissen also auch, daß das Ehepaar Baschang vorhat, nach Indien zu reisen. Damit Sie das entsprechend vorbereiten können, haben wir einen Reiseführer für Sie, einen Reiseführer über Indien. Eigentlich wäre es um diese Zeit auch so, daß das Ehepaar Baschang infolge des Ruhestands mit neuen Aktivitäten versehen in einem Italienischkurs wäre. Wir haben uns erlaubt, Ihnen, damit Sie wirklich gut Italienisch lernen können, zweisprachige Ausgaben auszuwählen. Das ist eine besonders gute Art. Ich weiß das aus eigener Erfahrung, wie man dann die Fremdsprache lernt. Wir haben Ihnen also ein zweisprachiges Buch besorgt: links italienisch, rechts deutsch: „Raconti italiani“ – italienische Erzählungen des 20. Jahrhunderts. Und da Sie das beide machen und damit Sie sich nicht streiten müssen, haben wir zwei Bücher dieser Art.

(Heiterkeit)

Wir haben nämlich auch noch „Fioretti della Toscana“ – Toscana-Lesebuch. Wenn Sie dann mit einem literarisch hervorragend ausgebildeten Italienisch glänzen, dachte ich mir, daß Sie, damit Sie nicht verhungern, wenn Sie nach Italien kommen, einen Eß-Dolmetscher bekommen.

(Heiterkeit und Beifall)

Ein Blumengruß als Dankeschön auch von uns an Frau Baschang.

(Lebhafter Beifall)

Oberkirchenrat i.R. **Baschang**: Verehrte Frau Präsidentin! Lieber Herr Stober! Meine Damen und Herren! Meine Frau und ich danken herzlich für die freundliche Einladung durch die Landessynode zu diesem Nachmittag. Ich selbst bedanke mich sehr für das, was zu meiner Arbeit und zu mir gesagt wurde. Ich habe mich darüber natürlich gefreut. Der Dank, den Sie mir aussprechen, ist zunächst an Sie selbst, also an die Mitglieder der Landessynode zurückzugeben. Das wiederentstandene Vertrauen zwischen den kirchenleitenden Organen hat die Arbeit von uns allen gefördert und der gemeinsamen Arbeit gutgetan. Ich habe in meiner eigenen Arbeit davon in den letzten Jahren viel profitiert. Dafür möchte ich Ihnen allen, insbesondere der Frau Präsidentin, aufrichtig danken.

Ich danke bei dieser Gelegenheit auch für die Kollekte des Gottesdienstes am 11. Oktober. Sie war, wie Sie wohl mehrheitlich wissen, zur Finanzierung der Stelle für die Kinderbibelwochenarbeit im Amt für Missionarische Dienste bestimmt. Das ist eine Stelle, die ausschließlich aus Spenden finanziert wird. Bei der Kollekte sind DM 1.200 zusammengekommen, und für denselben Verwendungszweck haben die vier Kirchenbezirke des Referats 3, das sind die Kirchenbezirke Alb-Pfingz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land noch einmal DM 7.500 zusammengetragen.

(Beifall)

DM 8.700 für eine Aufgabe, die, weil auf Kinder bezogen, in die Zukunft weist, und, weil aus Spenden finanziert, ein Beispiel für künftige Finanzierungsmodelle sein kann. DM 8.700 also insgesamt als ermutigendes Zeichen für den Zukunftswillen in unserer Landeskirche.

Im Anschluß an den Gottesdienst am 11. Oktober habe ich schon einmal gesagt, was ich jetzt sehr bewußt wiederholen will: Der Dank, den Sie mir für die Arbeit ausgesprochen haben, gebührt in gleicher Weise meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die genannten Leistungen, lieber Herr Stober und verehrte Frau Fleckenstein, waren Gemeinschaftsleistungen des ganzen Referats, häufig genug auch zusammen mit anderen Referaten. Diese Gemeinschaftsleistungen waren allerdings nur möglich, weil wir uns bis an die äußeren Grenzen unserer Arbeitsmöglichkeiten hin engagiert haben. Wenn diese Grenzen weiter verengt werden und wenn also Stellenpläne weiter reduziert würden, könnten mit Sicherheit kirchenleitende Leistungen dieser Art nicht mehr wie bisher erbracht werden. Es geht hier nicht um die Wahrung von Besitzständen und schon gar nicht um die Zementierung von Arbeitsstrukturen. Es geht vielmehr um die besondere volksskirchliche Qualität in der Arbeit der Landeskirche und in deren Leitung. Das Modell Volkskirche meint ja nicht besondere Quantitäten von Mitgliederzahlen, sondern mit dem Modell Volkskirche ist eine besondere Qualität von Aufmerksamkeit und Engagement über die Gemeindegrenzen hinaus gemeint, und zwar deshalb, weil genau diese volksskirchliche Qualität von Weite und Breite des Denkens und Handelns wiederum den Gemeinden selbst zugute kommt. Sie wird gefährdet, wenn in der Leitung unserer Landeskirche zusammen mit ihren Werken und Diensten die Arbeitsmöglichkeiten nicht mehr wie bisher erhalten bleiben.

Ich möchte mich von Ihnen mit einer kleinen biografischen Notiz verabschieden, die mit dem eben über die Volkskirche Gesagten in etwas lockerer Verbindung steht. Ich habe in den letzten zwei Gymnasialjahren die Kirche etwas genauer entdeckt und kennengelernt, weil ich ehrenamtlich in der Jugendarbeit und im Kindergottesdienst mitgearbeitet habe. Daraus sind dann auch der Studienwunsch und das Berufsziel erwachsen. Schon damals bei der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit und im Kindergottesdienst wurde ich mit einem schlimmen Mangel in meinen persönlichen Begabungen konfrontiert: Ich kann nicht singen. Ich singe zwar leidenschaftlich gern, aber genauso falsch.

(Heiterkeit)

Das war natürlich für die Jugendarbeit und den Kindergottesdienst schlecht und war noch belastender bei der Arbeit im Religionsunterricht und in der Gemeinde. Als ich lange genug an diesem Mangel gelitten habe, hat ein weitsichtiger Landesbischof, Hans-Wolfgang Heidland, entdeckt, wie man mich von diesem Mangel erlösen kann. Er hat dafür gesorgt, daß ich Oberkirchenrat wurde.

(Heiterkeit)

Oberkirchenräte müssen nicht singen können.

(Erneute Heiterkeit)

In dieser Begegnung mit den Mängeln meiner Person ist ein Gesangbuchvers zu einer Art Leitmelodie meines Lebens und zur Leitmelodie meiner Arbeit geworden:

*Ach nimm das arme Lob auf Erden,
mein Gott, in allen Gnaden hin.
Im Himmel soll es besser werden,
wenn ich bei deinen Engeln bin.
Da sing ich dir im höhern Chor
viel tausend Halleluja vor.* [EG 330,7]

(Lebhafter anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Recht herzlichen Dank, Herr Baschang. Man muß nicht unbedingt singen können. Wenn man Bischof wird, muß man neuerdings rappen können.

(Heiterkeit)

Nachher werden wir Ihnen allen, Ihnen Dreien, ein Lied singen und da müssen Sie dann auch nicht singen können. Das machen dann wir alle.

Die Landeskirche schuldet Ihnen, lieber Herr Baschang, lieber Herr Ostmann und lieber Herr Schneider, großen Dank und Anerkennung für Ihre Tätigkeit. Im Namen der Landsynode möchte ich Ihnen diese aussprechen. Ganz persönlich möchte ich mich von ganzem Herzen für das gute Miteinander in unserer Zusammenarbeit bedanken.

Der Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Herr Kerscher, hat mir mit Schreiben vom 6. Oktober – das ist eine Entschuldigung – unter anderem folgendes mitgeteilt:

Bei den vielen ökumenischen Themen, die Sie an der Synode behandeln, ist dies besonders schade. Ich hätte für unsere innerkirchliche Diskussion gerne manche Anregung aufgenommen und durch meine Anwesenheit die ökumenische Verbundenheit im Blick auf den gemeinsamen Glauben und die die Kirchen gemeinsam bedrängenden Fragen deutlich gemacht. Es muß nun doch nur schriftlich geschehen. So wünsche ich Ihnen eine gute, segensreiche und damit auch in den innerkirchlichen und ökume-

nischen Fragen weiterführende Arbeit. Den in den Ruhestand gehenden Oberkirchenräten wünsche ich Zuversicht für die Zukunft und viele beglückende Erfahrungen im neuen Lebens- und Dienstabschnitt. Ich danke für alle wohlwollende Zusammenarbeit, die wir als Kirche durch sie erfahren durften.

Diese Wünsche möchte ich unseren Oberkirchenräten noch mit auf den Weg geben.

Herr Pfarrer Rhee hatte das Verhältnis zwischen Baden und Württemberg benannt. Bei Herrn Ostmann haben wir auch etwas darüber gehört.

(Oberkirchenrat i.R. Wolfgang Schneider: Und bei mir!)

– Und bei Herrn Schneider, das ist richtig. Herr Schneider hat einen Bildband über Herrenalb bekommen. Die anderen beiden Herren haben diesen nicht bekommen, weil sie ihn schon besitzen, wie ich gehört habe. Sie sehen: Ich bin orientiert. In diesem Bildband können Sie unter anderem folgendes lesen:

Der Schwarzwald ist überwiegend badisch. Bad Herrenalb auf seiner schwäbisch-württembergischen Insel, die bei Steinhäusle endet, stellt also eine Besonderheit, ein Unikum dar. Die Schwaben und die Badener nun lieben es, sich gegenseitig mit großen und kleinen Spötteleien zu bedenken. Wenn man sich im Badischen als Schwabe zu erkennen gibt, wird gleich erschrocken aufgeschrien: ein „Sauschwob“ hat sich eingeschlichen, ein Spätzlesfresser. „Über Baden lacht die Sonne, über Schwaben die ganze Welt“, frohlocken die Badener. Die Schwaben raunen nur „Gelbfüßler“ zurück, denn so nennt man die „Badenser“ hier. Und in diesem Namen scheint für sie alles enthalten zu sein.

Die gemäßigte Version zu dieser Namensentstehung, die natürlich von den Badenern selbst vertreten wird, will wissen, daß „Gelbfüßler“ zurückzuführen ist auf die gelb-rot-gelbe Flagge der Badener oder auf die badischen Soldaten, die immer gelbe Stulpen trugen. Da können die Schwaben natürlich nur schmunzeln. Warum sollten sie sich einen Spitznamen erdenken, der sich in so höflicher Zurückhaltung übt? So ist ihre Erklärung eine ganz andere:

Einmal wollten sechs Schwaben und ein Badener eine Fuhr roher Eier über die Alb schaffen. Gemeinsam stand man vor den riesigen Eiermengen und dem Fuhrwerk. Wie nur sollte man so viele Eier auf diesen kleinen Wagen bringen? Die Schwaben schwenkten sinnend die Köpfe von rechts nach links und waren noch am Überlegen, da sprang der Badener aufs Fuhrwerk und begann, die ersten Schichten Eier mit den Füßen festzustampfen.

(Heiterkeit)

„Ich schaffe Platz genug für alle“, rief er – und war der erste Gelbfüßler.

(Erneute Heiterkeit)

Unseren Oberkirchenräten wünschen wir für ihren weiteren Lebensweg zusammen mit ihren Familien Gottes reichen Segen. Lassen Sie uns das auf der Rückseite unserer Tagesordnung abgedruckte Abschiedslied singen.

(Die Synode singt das Lied:

„Der Herr segne dich und behüte dich ...“)

Dieses Lied ist, wie Sie wissen, nicht in unserem badischen Gesangbuch. Ich habe es dem württembergischen entnommen.

(Heiterkeit)

Wenn es Ihre Zeit zuläßt, bleiben Sie noch ein bißchen bei uns. Bleiben Sie zum Abendessen. Herzliche Einladung dazu.

VII

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, schenken Sie mir noch ein paar ganz wenige Minuten über die Zeit.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgaben“ möchte ich Sie alle nochmals recht herzlich zu unserer **öffentlichen Veranstaltung gemeinsam mit dem Studienkreis „Kirche und Israel“ zu „50 Jahre Staat Israel“** mit einem **Vortrag** von Herrn **Professor Dr. Rolf Rendtorff**, Karben, zum Thema „Der Staat Israel und wir Christen“ heute abend um 20.30 Uhr hier im Plenarsaal einladen (Siehe 3. Plenarsitzung, 22.10.98, TOP XVIII). Zu dieser Veranstaltung habe ich den Botschafter des Staates Israel, Herrn A. Primor, eingeladen. Herr Primor konnte den Termin leider nicht wahrnehmen. Ich verlese Ihnen sein Schreiben vom 8. Oktober 1998:

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

es ist mir sehr daran gelegen, mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihre Einladung zur Herbsttagung der Landessynode zu bedanken.

Geme wäre ich Ihr Gast gewesen. Zu meinem großen Bedauern mußte ich mein Kommen jedoch auf Grund anderer unabwiesbarer Verpflichtungen absagen.

Ich möchte Ihnen besonderen Dank sagen für Ihre beigefügte Erklärung zum 50jährigen Bestehen Israels. Ihre Anteilnahme am Schicksal unseres Volkes hat mich sehr berührt. Und wir alle hoffen, daß Ihr Wunsch – Frieden für die Menschen in Israel und im Nahen Osten – bald Wirklichkeit wird.

Ich möchte Ihnen nochmals für Ihre netten und warmen Worte danken und wünsche Ihnen und allen Teilnehmern eine schöne und friedliche Herbstsynode.

Mit freundlichen Grüßen

A. Primor

Mit Schreiben vom 19. Juni 1998 hat mich unser Konsynodaler Dr. Stössel darüber informiert, daß auf dem Kirchplatz in **Emmendingen** eine Gedenktafel angebracht wurde. Sie bekundet, daß dort die **Synagoge** gestanden hat, die in den Jahren 1933 bis 1945 zerstört wurde. Seit 1995 gibt es in Emmendingen wieder eine jüdische Gemeinde, die zu den am schnellsten wachsenden Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland gehört. Herr Dr. Stössel gehört einem Förderkreis an, der mithelfen will, daß die neue jüdische Gemeinde nun auch wieder ein gottesdienstliches Zentrum bekommt. Die jüdische Gemeinde Emmendingen/Orthenau hat mich in einem Schreiben um Unterstützung des Umbaus der „Alten Synagoge“, die schon von 1763 bis 1823 Synagoge und Lehrhaus war, durch die Landeskirche gebeten. Die Stadt Emmendingen hat der jüdischen Gemeinde dieses Grundstück zur Verfügung gestellt. Die Umbaukosten

von ca. 800.000 DM werden von der Stadt Emmendingen und dem Land Baden-Württemberg bezuschußt. Ich habe den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung gebeten, wie eine Unterstützung erfolgen kann.

In Absprache mit Herrn Landesbischof Dr. Fischer wird das Projekt „Neue Synagoge“ unterstützt. Die badische Landeskirche stellt einen Betrag von 10.000 DM zur Verfügung. Der Betrag setzt sich zusammen aus 5.000 DM, die Herr Landesbischof Dr. Fischer aus seinem Verfügungsfonds zur Verfügung stellt, und aus 5.000 DM aus Finanzhilfen an ökumenische Einrichtungen.

Wir freuen uns, mit dieser finanziellen Beteiligung ein Zeichen der Verbundenheit unserer Landeskirche mit den jüdischen Gemeinden setzen zu können. Ich danke dem Herrn Landesbischof für die Unterstützung des Anliegens.

(Beifall)

Noch eine letzte Bekanntgabe: Schwester Ilse hat zu dieser Tagung wiederum wunderschöne bunte gedrehte **Notizblöcke** mitgebracht. Ich kann Ihnen diese nur empfehlen. Schauen Sie bei mir im Büro vorbei. An der Rezeption stehen auch ein paar. Sie können diese Blöcke wiederum zum Vorzugspreis von nur 7,- DM erwerben. Diese Blöcke werden in Kork hergestellt und eignen sich wunderbar als kleines Geschenk.

Die Tagesordnungspunkte VIII und IX vertagen wir auf die Plenarsitzung am Donnerstag.

X

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte Sie alle für morgen abend zu der **Lesung von Texten badischer Pfarrer aus der Revolution 1848** einladen. Diese Veranstaltung findet am **Mittwoch um 20.15 Uhr** hier im Plenarsaal statt. Es handelt sich um ein Bonbon zur Entschädigung für die wiederum sehr intensive Arbeit in der Synode. Lassen Sie sich diese Lesung also nicht entgehen.

Damit schließe ich die zweite öffentliche Sitzung.

XI

Schlußgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Das Schlußgebet spricht der Synodale Dr. Rau.

(Der Synodale Dr. Rau spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 19.00 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 22. Oktober 1998, 9.00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst
– Pfarrdienstgesetz – (OZ 5/9)

Berichterstatte: Synodaler Dr. Heidland

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG II – (OZ 5/10)

Berichterstatte: Synodaler Speck

VI

Bericht des Rechtsausschusses

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs – Bischofswahlgesetz – (OZ 5/1)
- b) zur Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingsporn, Donaueschingen, vom 20.07.1997 bzgl. Ziffer 3 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes (OZ 5/1.1)
- c) zur Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit, Karlsruhe, vom 23.09.1997 bzgl. Ziffer 2 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes (OZ 5/1.2)

Berichterstatte: Synodaler Schwerdtfeger

VII

Bericht des Rechtsausschusses

- a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997:
Befristung von kirchlichen Leitungsgätern (OZ 2/6)
- b) zur Eingabe des Arbeitskreises mündige gemeinde vom 05.02.1997 zur öffentlichen Ausschreibung und zeitlichen Begrenzung der kirchlichen Leitungsgätern (OZ 2/6.1)

Berichterstatte: Synodaler Dr. Stössel

VIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatte: Synodaler Schwerdtfeger

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 5/8)

Berichterstatte: Synodaler Gustrau

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform (OZ 5/5)

Berichterstatte: Synodaler Berggötz (HA)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998 (OZ 5/4)

Berichterstatte: Synodale Grenda (BA)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- a) zum Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) vom 07.08.1998
- b) zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.1998 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche
- c) zur Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V., Karlsruhe, vom 08.07.1998 zur Bereitstellung finanzieller Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE (OZ 5/11)
- d) zur Eingabe der Frau Eva-Maria Jost, Mannheim, und des Herrn Günter Hammer, Freiburg, vom 24.07.1998 zur Bezuschussung des Magazins STANDPUNKTE (OZ 5/11.1)
- e) zur Eingabe des Herrn Pfarrer i.R. Richard Elser, Bad Krozingen, vom 7.10.1998 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins STANDPUNKTE (OZ 5/11.2)

Berichterstatte: Synodaler Dr. Heinzmann (BA)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997:

Zur McKinsey-Studie über das „Evangelische München-Programm“ (OZ 3/4)

Berichterstatte: Synodaler Götz (HA)

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997 (OZ 4/9)

Berichterstatte: Synodale Wolfsdorf

XV

Bericht des Stellenplanausschusses

Berichterstatter: Synodaler Dr. Pitzer

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 20.10.1998:

Kampagne „Erlaßjahr 2000“ (OZ 5/13)

Berichterstatter: Synodaler Stober

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum öffentlichen Podium zum Abschluß der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988-1998

Berichterstatterin: Synodale Eichhorn (HA)

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur öffentlichen Veranstaltung „50 Jahre Staat Israel“

Berichterstatter: Synodaler Lanzenberger (BA)

XIX

Verschiedenes

XX

Schlußwort der Präsidentin

XXI

Beendigung der Sitzung / Schlußgebet des Landesbischofs

I**Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Götz.

(Synodaler Götz spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Götz.

II**Begrüßung**

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Ich begrüße Sie alle sehr herzlich an diesem wunderschönen Herbsttag. Schauen Sie ab und zu ein wenig nach links in diese wunderschöne Herbstlandschaft, die uns hier im Blick aus dem Plenarsaal gegönnt ist. Es kann Ihnen nur gut tun.

Ich hoffe im Hinblick auf unsere sehr umfangreiche Tagesordnung dieses letzten Plenartages, daß Sie alle gut ausgeruht und belastungsfähig sind.

Ich begrüße sehr herzlich heute bei uns Herrn Domkapitular Dr. Klaus **Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg.

(Beifall)

Wir freuen uns, Herr Dr. Stadel, daß Sie auch in diesem Jahr wieder zu uns kommen konnten. Wir freuen uns auf Ihr **Grußwort**. Ich darf Sie gleich darum bitten.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich Ihnen, Frau Präsidentin, für die herzliche Begrüßung und für die freundliche Einladung, zu Ihrer Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen.

Inzwischen traditionsgemäß, aber nicht einfach routinemäßig, überbringe ich Ihnen gerne zu Ihrer Herbsttagung wieder die herzlichen Grüße Ihrer katholischen Schwesterkirche aus der Erzdiözese Freiburg und insbesondere die Grüße und die guten Wünsche unseres Erzbischofs Oskar Saier. Die Erzdiözese Freiburg dankt Ihnen herzlich für die gute Nachbarschaft und das vielfältige vertrauensvolle Miteinander, das im Laufe der letzten Jahrzehnte entstanden ist.

Ich bin davon überzeugt, damit sind wir auf dem richtigen Weg. Aber wir sind noch nicht am Ziel. Das wird uns ganz deutlich bewußt, wenn in den letzten Wochen allenthalben Fragen gestellt wurden wie diese:

- Ist die ökumenische Bewegung gescheitert?
- Muß mit einem ökumenischen Tief gerechnet werden?
- Stillstand möglicherweise, Rückschritt der Ökumene?

Solche Fragen – und ich sage ganz bewußt: Fragen – sind in jüngster Zeit immer wieder erhoben worden. Das Schicksal der gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre macht solches Fragen durchaus verständlich.

Sowohl die vielstimmigen Reaktionen auf lutherischer Seite als auch die unglücklichen Formulierungen von römischer Seite haben für erhebliche Irritationen gesorgt. Die römische Antwort ist leider mißverständlich formuliert und mußte darum auch mißverstanden werden. Sie stellt Fragen. Freilich: Sie will damit das Ergebnis selbst nicht in Frage stellen. Infolgedessen habe ich die Hoffnung, daß das Schicksal der gemeinsamen Erklärung keineswegs besiegelt ist. Ich habe diese Hoffnung nicht zuletzt auch aufgrund des Schreibens von Kardinal Cassidy an den Generalsekretär des lutherischen Weltbundes, Dr. Noko, von Ende Juli dieses Jahres, in dem es heißt: „Ich glaube, daß die erreichte Übereinkunft es der Katholischen Kirche möglich macht, die gemeinsame Erklärung ohne Aufschub und in ihrer Ganzheit zu unterzeichnen“.

Zugegebenermaßen ist die Ökumene in ein schwieriges Fahrwasser geraten. Aber ich denke, gerade in Zeiten, in denen es schwierig wird – ich glaube, schwierige Zeiten gehören nun auch einmal zu unserer Lebenswirklichkeit –, muß sich erweisen, wie eng die Beziehungen tatsächlich geworden sind und wie tragfähig das Netz unseres ökumenischen Miteinanders geknüpft wurde.

Ich teile jedenfalls die Meinung des evangelischen Systemikers Günther Wenz, der in einem Interview vor einigen Tagen sagte: „Die Zukunft der Christenheit gehört der Ökumene“.

Wir sollten deshalb bei der faktischen Wahrnehmung der gegenwärtigen Schwierigkeiten nicht stehen bleiben. Wir sollten den eingeschlagenen Weg unbeirrt weitergehen. Dabei müssen wir mehr als in der jüngsten Diskussion deutlich geworden ist, bereit sein, ohne Ängste um die eigene Identität die überkommenen konfessionellen Begriffssysteme aufzusprengen und die Einheit des Glaubens in der Vielfalt der Ausdrucksweisen in einer heutigen Sprache suchen. Vielleicht gelingt es uns dann mit der Zeit, unsere Kirchentümer zu relativieren, sie nicht als konträr, sondern als komplementär zu sehen. Dann können wir uns innerhalb

einer größeren Communio als gegenseitige Bereicherung und, wenn es sein muß, auch als Korrektur begreifen. Das jedenfalls ist meine Vision von Ökumene.

So wünsche ich Ihnen auch an diesem letzten Tag Ihrer Herbsttagung, an dem noch wichtige Entscheidungen anstehen, gute Beratungen und Gottes Segen, damit all Ihr Mühen zum Wohl der Evangelischen Landeskirche in Baden werden möge. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr herzlich, Herr Dr. Stadel, für Ihre guten Worte und für Ihre guten Wünsche.

Ich möchte festhalten, was Sie gesagt haben, und ich möchte es für uns bekräftigen: Wir sind auf dem richtigen Weg, und wir wollen uns in der schon in der Vergangenheit gewohnten Weise auf diesem Weg auch verlässliche Weggefährten sein. Ich bitte, unsere besten Wünsche auch an den Herrn Erzbischof mit nach Freiburg zu nehmen.

Herzlich begrüße ich auch heute wieder Frau Treumann in der Plenarsitzung. Schön, daß Sie auch heute kommen konnten, Frau Treumann.

III

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe zwei kurze Bekanntgaben. Der Ältestenrat hat in seiner außerordentlichen Sitzung vom 20. Oktober 1998 die **Vorlage** mit der **Ordnungsziffer 5/13** beschlossen, die Ihnen allen schon zugegangen ist (siehe Anlage 13). Die Vorlage des Ältestenrats wurde dem Hauptausschuß zugewiesen. Sie wird in der heutigen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt XVI behandelt.

Der Vergabeausschuß der Landessynode „**Starthilfe für Arbeitslose**“ trat am Dienstag, 20. Oktober 1998, im Haus der Kirche zu seiner Sitzung während der Tagung der Herbstsynode zusammen. Dem Ausschuß lagen vier Anträge zur Förderung von Individualhilfemaßnahmen vor, von denen drei im Gesamtumfang von 20.500,- DM bewilligt wurden. Damit konnten im Jahr 1998 durch den Ausschuß insgesamt acht Starthilfen von zusammen 63.500,- DM gegeben werden.

Der Fonds „Starthilfe für Arbeitslose“ finanziert sich überwiegend aus Spenden, aber auch aus Kollekten. So wurde jüngst eine Kollekte des Kirchenbezirks Schwetzingen in Höhe von 2.372,29 DM für den „Starthilfe“-Fonds bestimmt.

(Beifall)

IV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz PfdG)

(Anlage 9)

Präsidentin **Fleckenstein**: Für den Rechtsausschuß berichtet der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Der Rechtsausschuß hat sich zunächst mit der Frage befaßt, was genau er beraten soll. Das ist nicht ganz einfach zu beantworten und hat auch die Ausschüsse beschäftigt. Deswegen will ich zunächst dazu auch einige Bemerkungen machen.

Wie Sie der Begründung zur Gesetzesvorlage entnehmen können, hat die frühere Synode den Evangelischen Oberkirchenrat ermächtigt, den gesamten Text des damaligen Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge zu veröffentlichen. Das spricht zunächst einmal dafür, daß sich der Rechtsausschuß nur mit den sprachlich geänderten Stellen hätte befassen müssen. Die sprachliche Überarbeitung hat jedoch zu Eingriffen geführt, die über eine bloße Redaktion weit hinausgingen, so daß der Evangelische Oberkirchenrat schon aus diesem Grund das Gesetz erneut der Landessynode vorlegt. Der Rechtsausschuß hat deshalb nicht nur die sprachliche Redaktion behandelt, sondern auch versucht, inhaltliche Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu beseitigen. Sie haben deshalb neben dem Text, den der Landeskirchenrat der Synode vorgelegt hat (siehe Anlage 9) auch den Text als Hauptantrag in der Überarbeitung durch den Rechtsausschuß erhalten (am Ende dieses Berichts abgedruckt). Diesem Text haben auch alle Ausschüsse zugestimmt bis auf § 34 Satz 2, auf den ich noch zurückkommen werde. Sie müssen jetzt also immer die beiden Texte etwas im Auge haben.

(Leichte Unruhe)

An einigen wenigen Stellen, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, hat sich der Rechtsausschuß auch vertieft mit inhaltlichen Fragen befaßt. Eine grundsätzliche Neuordnung des Pfarrerdienstrechts ist jedoch nicht gewollt gewesen und wurde deshalb auch nicht thematisiert.

Ich kann nun im Rahmen dieses Berichts nicht sämtliche Änderungen ansprechen, Sie können sie den Gesetzestexten entnehmen. Ich will mich vielmehr auf einige grundsätzliche Vorschriften beschränken, die zum großen Teil auch neu in das Gesetz gekommen sind.

Vorab will ich Ihnen zur Veranschaulichung der Probleme, die mit einer sprachlichen Neufassung einhergehen, ein Beispiel nennen: Es geht um den ersten Abschnitt des Gesetzes und dort unter A Absatz 5 der Vorlage des Landeskirchenrates. Dort hieß es in der alten Fassung des Gesetzes: „Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet.“ Die Ersetzung des Wortes „Pfarrers“ durch „Pfarrerin und Pfarrer“ ergibt nicht mehr den Sinn, der ursprünglich gemeint war. Man muß nämlich sehr genau zwischen dem Amt, also der Institution und den Funktionsträgern (Frauen und Männern) unterscheiden. In diesem Zusammenhang ging es um die Institution, so daß der Rechtsausschuß formuliert hat: Das Pfarramt hat sich als eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. Hieran werden Sie erkennen, wie schwierig allein schon die sprachliche Überarbeitung war.

Nun zu den einzelnen Schwerpunkten, über die ich berichten möchte. Ich werde mich jetzt auf die **neue Paragraphenfolge** des **Hauptantrags** des **Rechtsausschusses** beziehen.

In § 6 Abs. 2 möchte der Rechtsausschuß die Angehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD erweitern auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft. Damit wird dem über die EKD hinausgehenden gemeinsamen Bekenntnisstand Rechnung getragen.

In den §§ 17 und 18 wird nunmehr klar zwischen seelsorgerlicher Schweigepflicht, Beichtgeheimnis und Amtsverschwiegenheit unterschieden. Das Beichtgeheimnis ist nach § 17 Abs. 1 unverbrüchlich. Von der seelsorgerlichen Schweigepflicht kann jedoch in bestimmten Fällen entbunden

werden. Davon wiederum zu unterscheiden ist die Amtsverschwiegenheit, die nach § 18 von den Pfarrern und Pfarrern auch über andere Angelegenheiten zu wahren ist.

In § 23 werden Pfarrkonvent, Pfarrkonferenzen und Dienstgruppen angesprochen. An Pfarrkonferenzen, die dienstliche Veranstaltungen sind, müssen Pfarrerinnen und Pfarrer teilnehmen (§ 23 Abs. 2). An Pfarrkonventen sollen sie nach Absatz 1 teilnehmen. Ich möchte dabei daran erinnern, daß in derartigen Vorschriften „sollen“ ein Muß bedeutet, es sei denn, besondere Umstände lägen vor.

Neu geschaffen wurde die Bestimmung über die Dienstgruppe. Wir haben darüber schon auf der letzten Synode diskutiert.

Wenn die Voraussetzungen für derartige Dienstgruppen vorliegen und sie danach eingerichtet worden sind, müssen Pfarrerinnen und Pfarrer der betroffenen Gemeinden die vereinbarten Aufgaben wahrnehmen. Es steht also nicht in ihrem Belieben, ob sie das tun, denn es handelt sich um eine Vereinbarung der Kirchengemeinden – und nicht um eine Vereinbarung der Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander.

In den §§ 29 bis 33 wird die politische Betätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern geregelt. Es wird klargestellt, daß sie ihre staatsbürgerlichen Rechte wahrnehmen können. Allerdings müssen sie dabei Rücksicht auf ihr Amt nehmen. Die Vorschriften behandeln dann die unterschiedlichen Rechtsfolgen zum Beispiel bei der Annahme einer Kandidatur für ein Wahlamt oder für ein Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Dabei wird in § 32 Abs. 2 festgelegt, wann ausnahmsweise eine Vereinbarkeit zwischen bestimmten politischen Ämtern und dem kirchlichen Dienst besteht.

Ausführlich diskutiert hat der Rechtsausschuß § 34 Satz 2. Dieser Satz ist aus den Empfehlungen der EKD in die Vorlage des Landeskirchenrats übernommen worden. Der Rechtsausschuß hat zunächst das Wort „Lebensgemeinschaften“, das dort erwähnt ist, durch das in der Vorlage des Landeskirchenrats vorgesehene Wort „Partnerschaften“ ersetzt, weil es auch zölibatäre Lebensgemeinschaften gibt, die nicht unter diese Vorschrift fallen. Außerdem haben wir das Wort „Dienst“ durch das Wort „Auftrag“ ersetzt. Dadurch ergibt sich ein größerer Spielraum als im reinen Disziplinarrecht, das bei dem Wort „Dienst“ hätte angewendet werden müssen.

Die Ausschüsse haben zu dieser Vorschrift unterschiedliche Voten abgegeben: Rechts- und Hauptausschuß haben mit großer Mehrheit dafür gestimmt, der Finanzausschuß hat sich mit Mehrheit dagegen ausgesprochen und der Bildungs- und Diakonieausschuß befürwortet mit nur einer Enthaltung die Streichung des Satzes.

Die Angelegenheit wurde sehr engagiert diskutiert, und ich möchte einige Erläuterungen dazu machen, um Mißverständnissen vorzubeugen und auch eine später im Protokoll nachvollziehbare Klarstellung vorzunehmen:

Bereits der jetzt geltende Satz 1 der Vorschrift enthält die Verpflichtung, auch in Ehe und Familie dem Auftrag der Kirche gerecht zu werden. Er umfaßt damit auch die Sachverhalte, die in dem neuen Satz 2 geschildert werden. Darüber herrscht Einigkeit, und der Evangelische Oberkirchenrat handelt auch danach. Der Rechtsausschuß und auch der Hauptausschuß sind allerdings der Auffassung, daß Satz 2 eine notwendige Verdeutlichung enthält – was ja wohl auch Grund für die EKD-Regelung war. Satz 2 ist

also gegenüber Satz 1 kein, wie wir Juristen sagen, „aliud“, also etwas Neues oder anderes, sondern er hebt aus Satz 1 bestimmte Sachverhalte hervor. Gerade das und nur das wollen die Gegenstimmen vermeiden. Die Sachverhalte selbst werden auch von ihnen nicht als mit dem Auftrag der Kirche vereinbar angesehen. Falls also Satz 2 gestrichen werden sollte, sind die von ihm erfaßten Sachverhalte nach wie vor nicht mit dem Auftrag der Kirche zu vereinbaren, wie dies aus Satz 1 hervorgeht.

(Er macht eine kleine Pause;
Unruhe und Heiterkeit)

Ich muß es eine Weile wirken lassen.

(Beifall und Heiterkeit;
Präsidentin Fleckenstein: Die Synode hat es
auch so verstanden, Herr Dr. Heidland! –
Erneute Heiterkeit)

§ 57 betrifft die Stimmberechtigung bei einer Stellenteilung, wie wir sie im wesentlichen bei Ehepaaren haben. Dabei wird in Absatz 3 festgelegt, daß die Möglichkeit einer Wahl in den Bezirkskirchenrat oder zum Vorsitzenden eines Kirchengemeinderats unabhängig von dem Wechsel des Stimmrechts im Ältestenkreis besteht. Die Gewählten üben dann die ganze Amtszeit das Stimmrecht als Mitglied des Bezirkskirchenrats bzw. als Vorsitzender des Kirchengemeinderats aus. Das hat notwendig zur Folge, daß das Stimmrecht des anderen in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat ruht. Entsprechendes gilt bei einer Wahl zum bzw. zur Vorsitzenden der Bezirkssynode. Im Ältestenkreis selbst aber wechselt das Stimmrecht unabhängig hiervon turnusgemäß.

Dem aufmerksamen Studium der Gesetzestexte von Herrn Lehmkuhler ist eine Anregung für die Ergänzung von § 103 zu verdanken. Dort werden die Personen aufgezählt, auf die das Pfarrdienstgesetz anwendbar ist. Unter ihnen fehlen aber die hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane. Daher muß unter Nummer 3 eine Nummer 4 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut:

4. der hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekane

und die Nummern 4 bis 6 werden dann die Nummern 5 bis 7. Ich habe Ihnen, Frau Präsidentin, den Text schon geändert gegeben.

(Präsidentin Fleckenstein:
Vielen Dank, ich habe ihn hier liegen.)

Der Rechtsausschuß hält insgesamt die Neuformulierungen im Pfarrdienstgesetz für erfreulich und gegliedert.

(Beifall)

Man kann sich nur wünschen, daß auch andere Rechtsvorschriften in dieser Weise neu gefaßt werden. Der Rechtsausschuß dankt der Arbeitsgruppe ganz herzlich für diese schwierige Arbeit.

(Erneuter Beifall)

Der Rechtsausschuß bittet die Landessynode, das Pfarrdienstgesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu beschließen.

Ich habe mir erlaubt, aufgrund der Diskussionen in den Ausschüssen zur Deutlichkeit gleich den anderen Antrag mit einzufügen. Dieses ist ja nicht unserer, sondern der des Finanzausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Änderungsantrag des Finanz- sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Streichung von § 34 Satz 2.

**Hauptantrag des Rechtsausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode**

– Der Hauptantrag tritt an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrates,
Eingang 5/9 –

**– Die Paragraphen in Klammern beziehen sich auf die Vorlage
des Landeskirchenrates, rechte Spalte –**

**Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst
(Pfardienstgesetz, PfDG)**

Vom Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

	Inhalt:	§§
I.	Grundsätze	A-C
II.	Voraussetzungen für die Begründung des Pfardienstverhältnisses	1-7
III.	Begründung des Pfardienstverhältnisses	8-12
IV.	Inhalt des Pfardienstverhältnisses	13-57
V.	Sicherung des Pfardienstverhältnisses	58-69
VI.	Dienstaufsicht	70-76
VII.	Veränderung des Pfardienstverhältnisses	77-98
VIII.	Beendigung des Pfardienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte	99-102
IX.	Besondere Bestimmungen	103-112
X.	Schlußbestimmungen	113

**I. Abschnitt
Grundsätze**

Für den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers sind folgende Grundsätze
in der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden
maßgebend:

A

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen
ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft
der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen
dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet
und mit der Tat der Liebe dient (§ 1 GO).

(2) Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der
Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen
Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und
Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der
Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung,
durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Auf-
gabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder
(§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 GO).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Viel-
zahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung ent-
falten (§ 46 Abs. 3 GO).

(5) **Das Pfarramt hat sich als** eine besondere Form des kirchlichen
Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der
Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt
vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes
und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung
gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre
Mitverantwortung angewiesen. An Entschlüssen des Ältestenkreises
und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw.
des Dekans sowie der Kirchenleitung haben sie sich im Rahmen der
kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche ge-
gebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch
die örtliche Gemeinde begründet (§ 44 Abs. 1 und 3 GO). Das Pfarramt
dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in
der Regel unwiderruflich (§ 61 Abs. 1 GO).

(2) Wer ein Pfarramt innehat, steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-
rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen beson-
dere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO), **ge-
nießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt
sicherzustellen.**

C

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, **die Pfarrerrinnen
und Pfarrer** besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen
auferlegt.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Ausübung ihres Dienstes an
den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus
in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören
eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem
Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination
übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem
Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus
der Gnade der Vergebung.

**II. Abschnitt
Voraussetzungen für die Begründung des
Pfardienstverhältnisses**

1. Allgemeines

§ 1

In ein **Pfardienstverhältnis** auf Lebenszeit zur Landeskirche kann nach
diesem Gesetz berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt,
ordiniert ist und den Probedienst abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

1. Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird.
Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;
2. nach Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;
3. bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung
des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu über-
nehmen;
4. eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die
Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen
Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die
zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr
als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Probe oder
auf Lebenszeit begründet wurde, oder hat eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer
mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die
weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem
Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die
weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird
vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der
Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

- (1) In ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz kann berufen werden, wenn durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.
- (2) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.
- (3) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Ordinatorin bzw. dem Ordinator und der bzw. dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Wer ordiniert ist, erhält eine Ordinationsurkunde.
- (4) Der Verlust und das Ruhen der Rechte aus der Ordination richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.

§ 5

- (1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikar.
- (2) Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche absolviert. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit im Pfarrvikariat ist Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis **zur Landeskirche** auf Lebenszeit.
- (3) Das Nähere **regeln besondere kirchliche Gesetze**.

§ 6

- (1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in den Pfarrdienst der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und den für das Pfarrvikariat aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.
- (2) Wer in einer nicht **der** Leuenberger Kirchengemeinschaft angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

- (1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen, die sich langjährig im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung besonders bewährt haben, in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und des § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein **Pfardienstverhältnis** nach diesem Gesetz zuerkennen.
- (2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

III. Abschnitt

Begründung des Pfardienstverhältnisses

1. Berufung

§ 8

- (1) Das **Pfardienstverhältnis** wird durch die Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Landeskirche begründet.
- (2) Mit der Berufung ist
 1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
 2. die Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe (insbesondere im Sinne des § 108 f) verbunden.
- (3) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren kann der Evangelische Oberkirchenrat gestatten, die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z.A.) zu führen, wenn sie aus der Probendienstzeit entlassen sind und einen regelmäßigen Dienstauftrag übernehmen.

§ 9

- (1) Die Berufung wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ausdrücken und soll die übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.
- (3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung der mit dem Pfarramt verbundenen Obliegenheiten.

§ 10

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

- (1) Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn
 1. sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;
 2. der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die die Berufene bzw. den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

- (1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Die Zurücknahme ist schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
- (3) Die vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zur Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des

Pfardienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

- (1) Wer eine Gemeindepfarrstelle innehat, hat in Bindung an **sein** Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern dieser Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihre Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 GO) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.
- (3) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
 2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie in Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;

3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Wem ein landeskirchliches Pfarramt (§ 63 GO) übertragen ist, obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
- (2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

Pfarrerinnen und Pfarrer sind unbeschadet ihrer Dienstpflichten gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer Stelle gehören. Die Dienste können auch außerhalb ihres Gemeindebezirkes liegen. **Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.**

2. Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis

§ 17

- (1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von derjenigen Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen ohne Einwilligung über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung wird von der Person oder Stelle erteilt, die die Dienstaufsicht führt.

4. Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 GO bleiben unberührt.

(~~§ 20 alt gestrichen~~)§ 20
(§ 21)

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern ihrer Pfarrgemeinde zu.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen **Pfarrerin bzw. des zuständigen Pfarrers** gehalten werden.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarramtes rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 GO).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 21
(§ 22)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(2) Die Bestimmungen der Grundordnung über die höheren Kanzelrechte bleiben unberührt.

(3) **Soll in Einzelfällen** die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, so trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Kirchenältesten (§ 22 Abs. 1 GO) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Pflicht zur Gemeinschaft

§ 22
(§ 23)

Pfarrerinnen und Pfarrer sollen die Gemeinschaft untereinander und mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegen. Sie sollen bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben geschwisterlichen Rat anzunehmen und zu geben.

§ 23
(§ 24)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei sollen sie die Ergebnisse ihrer theologischen Fortbildung und die Erfahrungen ihres Dienstes sowie ihre Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens in die Gemeinschaft einbringen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, haben sie teilzunehmen.

(3) Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart (**Dienstgruppe**), sind die Pfarrerinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den **vereinbarten** Aufgaben zu beteiligen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Bildung, die Ausgestaltung und Beendigung einer **solchen** Dienstgruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 24
(§ 25)

Wer die **Pfarrstelle** wechselt oder in den Ruhestand tritt, hat alles zu vermeiden, was den Dienst der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 25
(§ 26)

(1) Eine Nebenbeschäftigung darf nur angenommen werden, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;
2. die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

- (4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

7. Besondere Pflichten

§ 26
(§ 27)

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit der Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten oder öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 27
(§ 28)

Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 28
(§ 29)

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß sie ihr Amt an die ganze Gemeinde weist, und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 29
(§ 30)

Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen als Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei haben sie um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den sie ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig sind, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus ihrem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihnen anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 30
(§ 31)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht ziehen, haben diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, sind Pfarrerinnen und Pfarrer zu beurlauben. Es kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihnen nach Anhörung des Ältestenkreises auf Antrag die Weiterführung des Dienstes vor der Wahl gestatten; er kann dies auch anordnen, solange das zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Bei landeskirchlichen Pfarrämtern tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Besteht ein hauptamtlicher Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 31
(§ 32)

(1) Wird die Wahl angenommen, gehen die bisherige Pfarrstelle sowie alle sonst **mit der Pfarrstelle verbundenen Aufgaben** verloren. Mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt der Wartestand ohne Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes. Die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Wahl **in eine kommunale Vertretungskörperschaft kann** der Landeskirchenrat **die Pfarrerin bzw. den Pfarrer auf der** Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 32
(§ 33)

(1) Nach Beendigung des Mandats besteht ein befristeter Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Der Antrag dazu ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des Mandats zu stellen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerberesetzungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle bleibt der Wartestand bestehen. In dieser Zeit sind Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrerberesetzungsgesetzes zu zahlen. Werden von staatlicher Seite Übergangsgelder gezahlt, sind diese anzurechnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat ist **berechtigt, auch ohne Antrag** einen Dienst zu übertragen. Wird der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Ruhestand verfügen. Das gleiche gilt, wenn es innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Ende des Mandats zu keiner Übertragung einer Pfarrstelle gekommen ist.

§ 33
(§ 33a neu)

Für die Bewerbung um andere politische Ämter gilt § 30 Abs. 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die in § 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 genannten Rechtsfolgen anordnen. Für die Rückkehr in den kirchlichen Dienst nach Beendigung des Mandats gilt § 32 entsprechend.

10. Ehe und Familie

§ 34

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet. **Partnerschaften**, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem **Auftrag** einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.

§ 35
(§ 34a)

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners bzw. der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Bedenken gegen die Eheschließung, die in der Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, versucht die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof in einem Gespräch eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls

einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 37 bleibt unberührt.

§ 36 (§ 35)

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 35 Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in einen anderen Dienst verfügen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung die Ausübung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung die Ausübung des Dienstes erheblich erschwert, so kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 80, 81, 84 und 85 entsprechend.

§ 37 (§ 36)

(1) Die Ehepartnerin und der Ehepartner sollen der evangelischen Kirche angehören. Sie müssen einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahme genehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß die betroffenen Pfarrfrauen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, verfügt der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand.

(§ 37 alt gestrichen)

§ 38

(1) Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidlich hält oder die häusliche Gemeinschaft aufhebt, so ist dies der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof mitzuteilen. Diese oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälantin oder der zuständige Prälat, bemühen sich darum, den Eheleuten seelsorgerlich zu helfen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so ist dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung der Ehe.

§ 39

(1) Die Landeskirche **unterhält** einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit **der betroffenen Pfarrerin oder dem betroffenen Pfarrer** ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst. An dem Gespräch können die Betroffenen eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Nach Möglichkeit soll der Ausschuß auch mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner ein Gespräch führen.

(3) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Fall spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(4) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Synodalen des Landeskirchenrates und zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(5) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat **die Pfarrerin bzw. den Pfarrer** vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens vom Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat nach Rechtskraft der Eheauflösung die Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Wartestand verfügen. Vor der Entscheidung ist **der bzw. dem Betroffenen** Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befragen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Bei einer Wiederverheiratung nach einer Eheauflösung finden die §§ 34 bis 37 entsprechende Anwendung.

11. Würde der Amtsausübung

§ 42

Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich durch ihr Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihrem Amt entgegengebracht wird. Sie haben nach Kräften alles zu vermeiden, was zu einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung ihres Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken, **Erbschaften und Vermächtnissen nicht beeinträchtigt werden. Pfarrfrauen und Pfarrer** ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke zur persönlichen Verwendung oder für ihre Angehörigen anzunehmen. Das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

12. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Die Vertretung ist dem Dekanat vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirkes nicht möglich, so kann eine solche im Einvernehmen der beteiligten Dekanate auch mit einem benachbarten Kirchenbezirk getroffen werden.

§ 45

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer können auf die Dauer von höchstens acht Monaten zur Verseeung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, ihre Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der Betroffenen und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

13. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer führen die Amtsbezeichnung, die ihnen in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Bei einer Versetzung in den Wartestand darf die Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „im Wartestand“ (i.W.) weitergeführt werden. Im Ruhestand wird die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i.R.) geführt.

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß dieses Recht vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen worden ist. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz „außer Dienst“ (a.D.) geführt werden.

14. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen muß die vorgeschriebene Amtstracht getragen werden. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung der Pfarrerin und des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

15. Dienstwohnung

§ 48

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer **im Gemeindepfarrendienst** haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung. **Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz.** Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet mit ihrer Familie in der für sie bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer **im Gemeindepfarrendienst, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann**, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Eine Dienstwohnung oder Teile von ihr dürfen nicht an Personen überlassen werden, die nicht zur Familie der Berechtigten gehören. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung freizumachen.

16. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß Pfarrerinnen und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde **haben Pfarrerinnen und Pfarrer selbst** für Vertretung zu sorgen. **Sie können** dabei die Hilfe des Dekanats in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie können ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein

Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit können sie sich unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 2 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer länger als einen Tag aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies dem Dekanat rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des **Dekans bzw. der Dekanin**. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 62 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.

17. Erkrankung

§ 51

Kann der Dienst infolge von Krankheit nicht ausgeübt werden, so ist dies **unverzüglich** dem Dekanat und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt das Dekanat die Vertretung.

18. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 52

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Beendigung des Dienstes in ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans und eines Mitglieds des Ältestenkreises in einem Protokoll zu beurkunden, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Im Todesfall hat die Vertretung dafür zu sorgen, daß ihr verwahrte Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ausgehändigt werden.

19. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

§ 53
(§ 52a Neufassung)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer kann auf Antrag

1. der Dienst **bis** auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. **aus familiären Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden**, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen,

3. **aus sonstigen Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden**, wenn kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen **oder dies im kirchlichen Interesse liegt**.

(2) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(3) Die Beurlaubung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes zu stellen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 3 zulassen. Insbesondere kann er bei einem Einsatz im Schul- und Hochschuldienst den Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausdehnen.

(5) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes besteht ein Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Die betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verlängert sich die Beurlaubung bis zur Übertragung einer anderen Pfarrstelle. Erweist sich die Übertragung einer Pfarrstelle aus Gründen als undurchführbar, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(6) Eine Rückkehr in den Dienst oder die Beendigung eines eingeschränkten Dienstes ist während des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

(7) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zugelassen hat. Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 25.

§ 54 (§ 52b neu)

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates über eine Beurlaubung oder eine Einschränkung des Dienstes erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(2) Wird das Dienstverhältnis eingeschränkt, werden die wahrzunehmenden Aufgaben in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

20. Stellenteilung

§ 55 (§ 52c neu)

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Aufgabenverteilung regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 80 bis 85. Bei landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrern bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs. 1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis beantragt, daß die Stelle durch

eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

21. Dienstwohnung, Vertretungsregelung und Amtszimmer bei eingeschränktem Dienst und Stellenteilung

§ 56 (§ 52d neu)

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 53 und § 55 besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Auch für das eingeschränkte Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 44). Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 55 können die an der Teilung Beteiligten bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung, auch unter Ehepaaren, soll beiden Beteiligten je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

22. Mitgliedschaft in kirchlichen Organen bei Stellenteilung

§ 57 (§ 52e neu)

(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Ältestenkreis und in dieser Eigenschaft die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat **in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden** sowie in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus.

(2) Die Wahl zur bzw. zum Vorsitzenden des Ältestenkreises ist an das Stimmrecht gebunden. Das Amt endet mit dem Wechsel in der Stimmberechtigung.

(3) Die Möglichkeit der Kandidatur für ein durch Wahl der Bezirkssynode zu besetzendes Amt der Organe des Kirchenbezirkes besteht bei einer Stellenteilung unabhängig von dem Wechsel zwischen der stimmberechtigten und beratenden Mitgliedschaft nach Absatz 1. Entsprechendes gilt für den Vorsitz des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden.

(4) Abweichend von Absatz 1 üben im Falle der Wahl die Gewählten für die Dauer dieses Amtes das Stimmrecht in der Bezirkssynode bzw. im Kirchengemeinderat aus. In dieser Zeit ruht das andere Stimmrecht in den jeweiligen Gremien.

V. Abschnitt Sicherung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 58 (§ 53)

Die Landeskirche gewährt den Pfarrerrinnen und Pfarrern Schutz und Fürsorge für ihren Dienst und in ihrer beruflichen Stellung im Predigtamt.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 59 (§ 54)

Pfarrerrinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Warte-

geldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt.

§ 60
(§ 55)

Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt. Werden durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen **Dritte** erworben, besteht die Verpflichtung diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als von ihr Unfallfürsorge gewährt wird.

§ 61
(§ 56)

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 59 und 60 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere kirchliche Gesetze.

3. Jahresurlaub

§ 62
(§ 57)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Wird Religionsunterricht erteilt, soll der Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit gelegt werden. Ist dies nicht durchführbar, ist die Unterrichtsvertretung mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan zu vereinbaren. Wird der Religionsunterricht hauptamtlich erteilt, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

4. Erziehungsurlaub

§ 63
(§ 57a)

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gewährt.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß erklärt werden, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn beantragt worden ist, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. **Auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 55) tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.**

(4) Wird während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst ausgeübt, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrbesoldungsgesetz.

5. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 64
(§ 58)

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem aktiven oder früheren Pfarrdienstverhältnis und von Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden ist die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates bzw. des Landeskirchenrates über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

6. Rechtsschutz

§ 65
(§ 59)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können gegen die Entscheidung einer **vor-gesetzten Stelle** bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, als Beschwerde. Die entsprechende Erklärung darüber muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Gegenvorstellung abgegeben werden.

§ 66
(§ 60)

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden, die für sie nachteilig werden können, müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn die Betroffenen Gelegenheit gehabt haben, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

7. Akteneinsicht

§ 67
(§ 61)

Pfarrerinnen und Pfarrer ist auf schriftlichen Antrag ihre Personalakte im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrates zur Einsicht vorzulegen. **Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.**

8. Dienstzeugnis

§ 68
(§ 62)

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Pfarrerin oder des Pfarrers auch eine Beurteilung ihrer Tätigkeit enthalten.

9. Pfarrervertretung

§ 69
(§ 63)

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner von ihnen wird eine Pfarrvertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

**VI. Abschnitt
Dienstaufsicht**

1. Allgemeines

§ 70
(§ 64)

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrverfahren

§ 71
(§ 65)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn ihre Verkündigung und Lehre **unvereinbar sind** mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung

§ 72
(§ 66)

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen oder entwürdigen, ferner, wenn der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gegeben oder Schaden zugefügt wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung auferlegen, haben sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplinargesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 73
(§ 67)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Amtspflichten verletzen, haben der Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrzunehmen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft wegen einer Amtspflichtverletzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gegenüber Dritten Schadenersatz zu leisten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach Absatz 1 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch von Dritten diesen gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Identität der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat.

(5) Erhält eine kirchliche Körperschaft Schadenersatz nach Absatz 1, **hat sie** ihre Ersatzansprüche gegenüber Dritten nach Absatz 1 an diejenigen abzutreten, die die Leistung erbracht haben.

5. Ersatzvornahme

§ 74
(§ 68)

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihre dienstlichen Pflichten vernachlässigen, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf deren Kosten ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstaussübung

§ 75
(§ 69)

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat bis zur Ent-

scheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 76
(§ 70)

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist zu eröffnen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 77
(§ 71)

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwider-
ruflich.

(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine Versetzung vorsehen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und, soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind den Kirchenältesten die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören. **Sie müssen** Gelegenheit haben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muß ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Nr. 7 und § 82 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat den Betroffenen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung zu hören. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirkes (Kirchenbezirksverband) ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 78
(§ 72)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Liegt die Berufung auf eine Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, so bedarf es zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf landeskirchliche Pfarrstellen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 79 (§ 73)

Abgesehen von den in den § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen ist eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus dringenden Gründen des Dienstes auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich, insbesondere

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht,
2. wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO) durch den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht,
3. wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, daß eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist,
4. wenn eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
5. um bei der Neubesetzung eines Dekanats, die Berufung auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle vornehmen zu können,
6. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Führung des Pfarramtes erheblich beeinträchtigt ist,
7. wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht.

§ 80 (§ 74)

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer **muß Gelegenheit** zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 81 (§ 75)

- (1) Vor der Versetzung ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um Gelegenheit zur Bewerbung um eine andere Pfarrstelle oder zu einer Berufung darauf zu geben.
- (2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen.

§ 82 (§ 76)

Lassen die Gründe, die eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle nach § 79 Nr. 7 erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landes-

kirchenrat die Versetzung in den Wartestand auch ohne Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 1 beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 80 entsprechend.

§ 83 (§ 77)

Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß die Umzugskosten ganz oder teilweise von diesen zu tragen sind.

§ 84 (§ 78)

Pfarrerinnen und Pfarrer können vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 79 Nr. 7 von ihren Dienstgeschäften beurlaubt werden. Ihnen kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden.

§ 85 (§ 79)

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 86 (§ 80)

(1) Eine Versetzung in den Wartestand ist nur in den kirchengesetzlich geregelten Fällen möglich. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 87 (§ 81)

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben erhalten, jedoch gehen mit Beginn des Wartestandes die Pfarrstelle und die mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter verloren. Die Dienstwohnung ist auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an wird ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt das Pfarrbesoldungsgesetz.

§ 88 (§ 82)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen. **Bewerbungen um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle sind möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat kann diese ablehnen oder zurückstellen**, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Einer solchen Berufung ist Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus der früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Sie sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Wider-

ruf nötigen. Solange sie eine Pfarrstelle vorläufig verwalten, erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf diese Pfarrstelle zustehen würden.

(4) Wer der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge leistet oder sich ohne hinreichenden Grund weigert, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89 (§ 83)

Beruhet die Versetzung in den Wartestand auf einer disziplinarrechtlichen Amtsenthebung, finden auf das Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 90 (§ 84)

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt einer endgültigen Wiederberufung zum Dienst oder der Übertragung einer Pfarrstelle;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 91 (§ 85)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 92 (§ 86)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

(2) Als dauernd dienstunfähig können Pfarrerinnen und Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 93 (§ 87)

Abgesehen von den in § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 geregelten Fällen können Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden, **wenn**

1. eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Gemeinde nicht mehr möglich ist, und dies auch in einer anderen Gemeinde nicht zu erwarten ist;
2. sie sich weigern, der gemäß § 79 und § 80 ausgesprochenen **Versetzung** Folge zu leisten;
3. sie einer Aufforderung sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 92 Abs. 3), innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommen.

§ 94 (§ 88)

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 92 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 92 und § 93 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind unter Angabe der Gründe, die für ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrates der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Betroffenen für die Dauer des Verfahrens von ihren Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist **zu begründen** und den Betroffenen zuzustellen.

§ 95 (§ 89)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 32 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand, wenn eine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine auftragsweise Beschäftigung besteht.

§ 96 (§ 90)

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrates erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 97 (§ 91)

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben bestehen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 93 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrates eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 98 (§ 92)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand können vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Bei einer Wiederberufung in den Dienst besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können **Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand** nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt
Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses
und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

1. Allgemeines

§ 99
 (§ 93)

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch

1. Entlassung aus dem Dienst,
 2. Ausscheiden aus dem Dienst,
 3. Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
 4. Entfernung aus dem Dienst.
- (2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 100
 (§ 94)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihnen die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung geht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung verloren.

§ 101
 (§ 95)

(1) Wer seine Entlassung aus dem Dienst beantragt, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, verliert die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei einer Entlassung die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn die neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht ist.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 102
 (§ 96)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn

1. sie aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,
2. sie auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,
3. sie ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gehen die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie der Anspruch auf Besoldung verloren.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt
Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes
 auf besondere kirchliche Dienste

§ 103
 (§ 100)

(1) Das Recht für den Pfarrdienst findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,
2. der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. der Prälatinnen und Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

4. der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
5. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,
6. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsschwiegenheit (§§ 17, 18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 104
 (§ 101)

In Ausnahmefällen können Pfarrerrinnen und Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Hauptamtlicher Religionsunterricht

§ 105
 (§ 102)

Pfarrerrinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, werden auf landeskirchliche Pfarrstellen berufen. Ihr Dienst gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule

§ 106
 (§ 103)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat im Angestellten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienst-einkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Auch im Staatsdienst verbleibt ihnen das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheiden sie wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 107 (§ 104)

(1) Auf die dienstliche Stellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird erwartet, daß sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 108 (§ 105)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange sie in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, ruhen ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht ihre Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Im Hinblick auf ihr kirchliches Amt bleiben sie der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Militärseelsorge. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 109 (§ 106)

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 106 und 107 entsprechende Anwendung, wenn sie zugleich im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste

§ 110 (§ 107 Neufassung)

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, mit oder ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit der Beurlaubung geht die bisherige Pfarrstelle verloren.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Diese Zeiten werden als Dienstzeiten berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

sichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(3) Erfolgt die Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn.

(5) Bei der Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung findet § 53 Abs. 5 und 6 entsprechende Anwendung.

5. Dienst im Ausland

§ 111 (§ 109)

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden, genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Während eines Dienstes im Ausland nach Absatz 1 behalten die Pfarrerinnen und Pfarrer die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und ihre Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Sie bleiben während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf Dauer ins Ausland entsandt werden, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Sie behalten im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee

§ 112 (§ 110)

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung zu einem Dienst in einer Partnerkirche in Übersee beurlauben. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen ihnen, der Landeskirche, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

(2) Die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung bleibt während der Zeit der Beurlaubung bestehen.

X. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 113 (§ 111)

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beurlaubungen und Abordnungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgesprochen waren. Für diese verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

(3) Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173), tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie zu diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(4) Soweit in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen auf Paragraphen des Pfarrerdienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle ab 1. Januar 1999 die in der Anlage aufgeführten Paragraphen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1998.

Der Landesbischof

Anlage zu § 113 Abs. 4 PfdG

Alte Fassung	Neue Fassung	Alte Fassung	Neue Fassung
1 bis 19	1 bis 19	70	76
20 (gestrichen)		71	77
21	20	72	78
22	21	73	79
23	22	74	80
24	23	75	81
25	24	76	82
26	25	77	83
27	26	78	84
28	27	79	85
29	28	80	86
30	29	81	87
31	30	82	88
32	31	83	89
33	32	84	90
	33 (neu)	85	91
34	34	86	92
34a	35	87	93
35	36	88	94
36	37	89	95
37 (gestrichen)		90	96
38 bis 52	38 bis 52	91	97
52a bis 52 e	53 bis 57	92	98
53	58	93	99
54	59	94	100
55	60	95	101
56	61	96	102
57	62	97 (gestrichen)	
57a	63	98 (gestrichen)	
58	64	99 (gestrichen)	
59	65	100	103
60	66	101	104
61	67	102	105
62	68	103	106
63	69	104	107
64	70	105	108
65	71	106	109
66	72	107 und 108	110
67	73	109	111
68	74	110	112
69	75	111	113

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank dem Rechtsausschuß und Ihnen, Herr Dr. Heidland.

Zum Verfahren: Ich möchte die Aussprache und die Abstimmung später entsprechend der Einteilung durchführen, also Hauptantrag des Rechtsausschusses. Da sehen Sie unter „Inhalt“ die römischen Ziffern von I. bis X. und die entsprechend dazugehörigen Teile des Gesetzes.

Ich möchte entsprechend dieser Einteilung, auch zur Erleichterung der Abstimmung – sonst müssen wir 113 Paragraphen einzeln abstimmen – verfahren. Wenn Sie das freilich möchten, mache ich das gerne.

(Landesbischof Dr. Fischer: Gerne nicht!)

Ich mache das gerne, mir macht das überhaupt nichts aus.

(Heiterkeit)

Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir das strukturieren entsprechend dieser Einteilung. Habe ich dazu das Einverständnis der Synode?

(Beifall)

Gibt es Gegenstimmen gegen dieses Verfahren? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Vielen Dank, dann können wir das so machen.

Gestatten Sie mir bitte noch eines vorweg. Wenn beabsichtigt ist, die zeitliche Begrenzung von Gemeindepfarrstellen zu beantragen, dann bitte ich Sie, diesen Antrag im Rahmen des späteren Tagesordnungspunktes „Befristung kirchlicher Leitungsämter“ einzubringen (siehe TOP VII). Es hat überhaupt keinen Sinn, daß wir an dieser Stelle, wo wir das gar nicht diskutieren könnten, außerhalb des Zusammenhangs über dieses Problem sprechen. Es besteht dazu auch keine Notwendigkeit. Wenn wir in der Befristung kirchlicher Leitungsämter zu irgendwelchen Änderungen kommen, müssen wir das in einer sinnvollen und richtigen Weise auf den Weg bringen. Es besteht nach meinem Dafürhalten überhaupt keine Möglichkeit, das jetzt in einem Schnellschlag zu machen.

Wir werden nachher unter dem Tagesordnungspunkt „Begrenzung kirchlicher Leitungsämter“ über diesen Antrag, wenn er denn vorliegt, die Aussprache durchführen und abstimmen. Ich möchte Sie bitten, daß wir das so strukturieren können. Sonst reißen wir alles aus dem Zusammenhang.

Ich eröffne die **Aussprache**. Zunächst *I. Grundsätze A bis C*. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich auf die §§ 1 bis 7. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist auch nicht der Fall.

Ich komme zu den §§ 8 bis 12: Ich sehe keine Wortmeldungen.

(Synodaler Dr. Buck meldet sich zu Wort)

Soweit sind wir noch nicht. Sie sind so schnell, Herr Dr. Buck – wie immer.

(Heiterkeit)

§ 13 bis 57: Bitte sehr, Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Präsidentin, ich wollte nur erläutern, was die Haltung des Finanzausschusses zu § 34 angeht. Wir haben uns mit dem Hintergrund nicht eingehend befaßt. Wir haben uns leiten lassen von der Idee, daß es hier um eine redaktionelle Änderung, um inklusive Sprache eines bestehenden Textes gehen sollte. Die Einbringung des Satzes zwei beschreibt zwar die augenblickliche Lehre, die hinter Satz eins steht. Wir haben aber in Erinnerung, daß in der vergangenen Synode die ganze Synode lang ein besonderer Ausschuß sich intensiv mit dieser Frage befaßt hat, die Behandlung im Plenum aber unterblieben ist, und zwar auf Wunsch des Landesbischofs, der damals auch Rats-

vorsitzender war, weil es damals auch um Überlegungen in der EKD ging. Uns schien es deshalb unangemessen, jetzt quasi durch die Hintertür und ohne Abschluß im Plenum über alles das, was dahintersteht, diesen Satz einfach so einführen zu lassen. Deshalb haben wir gesagt, wir sperren uns im Prinzip nicht dagegen, daß er hineinkommt, wenn es die Synode möchte. Aber wir möchten, daß er im gesamten Kontext ordentlich aufbereitet ist. Das ist die Haltung, weshalb wir sagen, jetzt nicht hinein.

(Beifall)

Synodaler **Carl**: Ich möchte mich gern dem Herrn Dr. Buck anschließen. Er hat ganz klar gesagt, was der erste Anstoß war. Das andere scheint mir aber wirklich der Punkt zu sein: Die Fragen sind in unserer Gesellschaft so offen, daß wir wirklich noch einmal gründlicher nachdenken und gründlichere Entscheidungen treffen müssen.

Es muß zunächst an unserer Praxis nichts geändert werden. Wir sind uns im großen und ganzen auch sicherlich einig. Wir können aber, wie ich glaube, an dieser Stelle so nicht mit einem Nebensatz Fragen erledigen, die so offen sind.

Synodaler **Dr. Rau**: Ich plädiere unbedingt für die Aufnahme des Satzes, und zwar in Fortsetzung dessen, was Herr Dr. Buck sagte. Daß wir wegen der Offen- oder Nichtabgeschlossenheit der Diskussion bei der letzten Novellierung nicht in der Lage waren, eine Klärung herbeizuführen, kann eigentlich nicht als Grund für die Nichtaufnahme gelten. Der Rat der EKD hat inzwischen eine Vereindeutigung der pfarrerdienstgesetzlichen Regelung zu diesem Punkt erreicht. Hinzu kommt, daß die damalige Diskussion sich nicht auf die Frage beschränkte, wie Ehe und Familie im Pfarramt zu verstehen seien, vielmehr ging es um das umfassendere Thema, wie Lebensformen zwischen den Geschlechtern ethisch zu bestimmen seien. Dazu wird aber in diesem Gesetz nichts gesagt. Festgestellt werden soll, daß im Pfarramt die Normvorstellung, die wir als Kirche haben, wonach Ehe und Familie zu schützen sind, klar zum Ausdruck kommt. Insofern könnte und müßte der Verdeutlichungsatz, nach Fortgang der Diskussion in der EKD, auch bei uns explizit formuliert werden.

Noch eine Schlußbemerkung: Ich halte es zum jetzigen Zeitpunkt für dringend nötig, um der ökumenischen Gemeinschaft willen jede Gelegenheit zu nutzen, sich als christliche Kirche, angesichts der allgemeinpolitischen Gefährdung dieser Sozialstruktur, eindeutig zur Ehe zu bekennen.

(Beifall)

Synodale **Lallathin**: Es ist eindeutig, daß der Satz 1 alles ausdrückt, was wir zum jetzigen Zeitpunkt sagen wollen, und zwar mit allen Konsequenzen. Ich finde, und das war auch die große Mehrheit im Bildungs- und Diakonieausschuß – das Ergebnis war quasi einstimmig –, es genügt, das so auszudrücken. Wir grenzen damit niemanden aus und haben volle Gemeinschaft.

Synodale **Wildprett**: Frau Präsidentin, ich möchte Herrn Professor Dr. Rau widersprechen. Wir haben etwa 50% neue Synodalmitglieder – wenn auch nicht ganz neu, aber ziemlich neu –, die sich mit diesem Thema noch nicht befassen konnten. Es wird uns zugemutet, daß wir ohne Kenntnis, ohne daß wir uns damit beschäftigen konnten, das in einem Nebensatz verabschieden. Dazu sehe ich mich nicht in der Lage.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schnurr**: Ich bin bezüglich des Verständnisses von Ehe durchaus und auch voll mit Herrn Kollegen Dr. Rau einverstanden. Ich bin allerdings anderer Meinung bezüglich der Formulierung dieses Paragraphen, und zwar aus folgendem Grund:

Der logische Duktus des Pfarrerdienstgesetzes geht etwas anders. Die Paragraphen vorher haben das Thema „politische Betätigung“ (IV Abschnitt Nummer 9). Dann kommt IV Abschnitt Nummer 10 „Ehe und Familie“. Dann ist mit dem ersten Satz alles im Entscheidenden klargestellt.

Wie Herr Dr. Heidland auch deutlich gemacht hat, ist der Satz 2, den wir streichen wollen, eben kein aliud. Er ist ein Implikat. Besonders hier, wo im Duktus auf die „politische Betätigung“ dann das große Thema „Ehe und Familie“ folgt, ist eine besondere Explikation desselben (dieses Implikats) nicht nötig.

Deshalb halte ich die Streichung für durchaus sinnvoll.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine weitere Wortmeldungen zu diesem Bereich.

Dann kommen wir zu §§ 58 bis 69. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

§§ 70 bis 76: Auch keine Wortmeldungen.

§§ 77 bis 98: Keine Wortmeldungen.

§§ 99 bis 102: Keine Wortmeldungen.

§§ 103 bis 112: Keine Wortmeldungen.

Letztlich kommt noch § 113: Keine Wortmeldungen – das hätte mich jetzt auch überrascht.

(Heiterkeit)

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf. Wer den Grundsätzen Buchstaben A bis C zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

§§ 1 bis 7: Wer diesen Vorschriften zustimmt, möge bitte Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

§§ 8 bis 12: Wer zustimmen möchte, bitte ich die Hand zu erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Zu §§ 13 bis 57 stimmen wir zunächst ab über den Änderungsantrag des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses auf Streichung des § 34 Satz 2.

Wer dem Antrag des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zustimmt, möge bitte die Hand erheben. Das bitte ich auszusprechen. – 32 Ja-Stimmen. Ich bitte um die Nein-Stimmen. – 26. Ich bitte um die Enthaltungen. – 1. Damit ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses angenommen, so daß wir dann, wenn wir das Gesetz insgesamt abstimmen, bei § 34 Satz 2 streichen müssen.

§§ 58 bis 69: Wer diesen Vorschriften zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall, einstimmig.

(Synodaler Träger macht darauf aufmerksam, daß die §§ 13 bis 57 noch nicht komplett abgestimmt seien.)

Gut, das können wir machen.

(Heiterkeit)

Sie haben recht. Das sollten wir sogar machen.

(Erneute Heiterkeit)

Gehen wir noch einmal zurück zu den §§ 13 bis 57. Wer zustimmen möchte, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 5.

Die §§ 58 bis 69 haben wir bereits behandelt. Ich bitte um Nachsicht bei diesem langen Gesetz.

Ich rufe auf §§ 70 bis 76: Wer zustimmen möchte, möge bitte das Handzeichen geben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 1.

§§ 77 bis 98: Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 1.

§§ 99 bis 102: Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – 1.

§§ 103 bis 112: Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall, einstimmig.

§ 113: Wer zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einhellig zugestimmt.

Seien Sie nicht enttäuscht, Herr Witter, wir leben hier von dieser Dynamik.

(Heiterkeit)

Wir stimmen nun über das gesamte Gesetz ab und kommen zunächst zum Titel.

Ich darf vielleicht nochmal den Hinweis geben, nur noch einmal zur Verdeutlichung, was Sie vorhin im Bericht gehört haben: *Bei § 103 waren die hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtliche Dekane eingefügt.* Da besteht in der Synode Klarheit. – Ich sehe allgemeines Kopfnicken. Ich sage das nur, damit wir nicht irgendwo im Zweifel sind.

Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz PfdG) vom 22. Oktober 1998. Gibt es Einwendungen gegen diese Überschrift? – Keine. Ich nehme an, auch nicht gegen das Datum.

(Heiterkeit)

Wir stimmen jetzt über das Gesamtgesetz in der Fassung mit der beschlossenen Änderung ab. Wer dem gesamten Gesetz zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die ganz große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 2. Dann ist das Gesetz mit großer Mehrheit so beschlossen. Ich bedanke mich herzlich.

(Beifall)

V

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung des Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ – AFG II –

(Anlage 10)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören nun unseren Kon-synodalen Speck, der für den Rechtsausschuß berichtet.

Synodaler **Speck, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Der **Finanz- und Rechtsausschuß** haben auf der Zwischen-tagung am 18./19. September 1998 die Vorlage geprüft. Der Finanzausschuß hat ihr zugestimmt im Vertrauen darauf, daß der Rechtsausschuß die rechtlich bedeutenden Formalien untersucht. Das hat der Rechtsausschuß getan und die rechtsrelevanten Formulierungen für gut befunden und legt die Gesetzesvorlage der Landessynode zur Zustimmung vor. Es geht dabei um den § 6 der Vorlage:

1. der bisherige Absatz 2 entfällt;
2. der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Zu bemerken ist: Das Gesetz war bis zum 30. November 1998 am 20. Oktober 1994 (abgedruckt VERHANDLUNGEN Herbst 94 Seite 90ff) in seiner Gültigkeit verlängert worden. Also war es auf dem laufenden. Es soll ab 1. Dezember 1998 gelten und ist von seiner bisherigen zeitlichen Beschränkung auf unbegrenzte Gültigkeit ausgerichtet.

Darüber freuen sich hoffentlich viele. Einmal die, die mit dem Gesetz helfend handeln können und diejenigen, die davon betroffen sind. Unser Landesbischof möge getrost seine Unterschrift darunter setzen.

(Heiterkeit)

Der Finanz- und der Rechtsausschuß empfehlen der Landessynode, der Gesetzesvorlage des Landeskirchenrats vom 17. September 1998 zuzustimmen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank an den Rechts-ausschuß und an Herrn Speck.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es dazu Wortmeldungen? Herr Speck, Sie haben erschöpfend berichtet, wie ich sehe.

(Heiterkeit; Zurufe)

Er hat nicht erschöpfend berichtet, er hat erschöpfend berichtet.

(Erneute Heiterkeit)

Um diese Zeit sind wir noch längst nicht erschöpft, Herr Wermke.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst über die Überschrift und das Datum: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II) vom 22. Oktober 1998. Ergeben sich hiergegen Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir über Artikel 1 des Gesetzes ab. Wer Artikel 1 zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist wieder die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Also einstimmig.

Artikel 2: Wenn Sie Artikel 2 zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Auch das ist eine große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Ich weiß nicht, was Sie gegen den 1. Dezember 1998 haben, Herr Dr. Gehrke.

(Heiterkeit)

Sie werden Ihre Gründe haben!

(Erneute Heiterkeit)

Mit großer Mehrheit bei 1 Enthaltung angenommen.

Dann bitte ich um Abstimmung über das ganze Gesetz. Wer dem Gesetz insgesamt zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Stimmenthaltungen? – 1. Dann ist dieses Gesetz auch so beschlossen. Vielen Dank.

Ich bitte Herrn Dr. Pitzer, die weitere Leitung zu übernehmen. Wir sehen uns heute noch einmal in der Leitung.

(Heiterkeit)

Das war keine Drohung!

(Erneute Heiterkeit)

(Vizepräsident Dr. Pitzer übernimmt die Sitzungsleitung)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich grüße Sie von dieser Stelle. Den fliegenden Wechsel im Präsidium möchte ich markieren, indem wir zwei Strophen singen. Das Lied ist ausgewählt im Rückblick auf die Andacht heute morgen und im Vorblick auf den nächsten Tagesordnungspunkt. Es ist das Lied EG 245,1 und 2.

(Die Synode singt das Lied 245.)

VI

Bericht des Rechtsausschusses

a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs – Bischofswahlgesetz –

b) zur Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingsporn, Donaueschingen, vom 20.07.1997 bzgl. Ziffer 3 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

c) zur Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit, Karlsruhe, vom 23.09.1997 bzgl. Ziffer 2 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

(Anlagen 1,1.1,1.2)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Zu einem der „Hüter“ (245,2) führt uns Tagesordnungspunkt VI. Wir hören den Bericht des Rechtsausschusses. Berichterstatter ist unser Konsynodaler Schwerdtfeger. Sie erhalten eine Tischvorlage. – Herr Schwerdtfeger, ich darf Sie bitten.

Synodaler **Schwerdtfeger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Was Ihnen in ziemlich trockener und knapper Form als Beschlußvorschlag vorliegt, möchte ich zum besseren Verständnis etwas mit Leben erfüllen.

Nach der Wahl unseres neuen Landesbischofs bestand im Vorfeld zu dieser Synode im wesentlichen Einhelligkeit über die wichtigen Punkte, die bei einer Neufassung des Bischofswahlgesetzes zu beachten sind. Diese waren – ich zitiere von Abschnitt II. Umfang der Änderungen der Vorlage –

1. Bekanntgabe der Einleitung des Wahlverfahrens in den Gottesdiensten, damit Gemeindeglieder sachliche und personelle Anregungen geben können.
2. Die Wahl soll künftig in öffentlicher Sitzung der Landessynode stattfinden.
3. Der Wahlvorschlag der Wahlkommission soll künftig in der Regel einen Monat vor der Wahl den Synodalen und der Öffentlichkeit (öffentliche und kirchliche Presse) bekanntgegeben werden. Nach Möglichkeit soll auch eine Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl) erfolgen.
4. Das Verfahren der Wahl soll verständlicher dargestellt werden, insbesondere bezüglich der Zahl der Wahlgänge mit „voller“ Besetzung.

Bei der Umsetzung dieser Änderungswünsche in den Gesetzestext zeigte sich allerdings, daß ein bloßes „Änderungsgesetz“ unverständlich geworden wäre. Deshalb wird der Synode ein neues Bischofswahlgesetz vorgelegt.

Zu den vom Rechtsausschuß vorgenommenen Änderungen, die in dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag (am Ende dieses Berichtes abgedruckt) eingearbeitet sind, folgendes:

1. In den §§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 4 wird jeweils von „gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliedern“ gesprochen. Der Rechtsausschuß hält dafür, daß weniger Mißverständnisse auftreten können, wenn an diesen drei Stellen von „gesetzlichen Mitgliedern“ gesprochen wird, da die Vorschrift inhaltlich nicht auf Regelungen in anderen Rechtsvorschriften – wie beispielsweise in § 8 – verweist.
2. § 4 Abs. 2 zweiter Satz soll zur Klarstellung lauten: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 soll es nunmehr lauten – es ist lediglich eine sprachliche Umstellung –: „Das Verfahren der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrates eingeleitet.“ Das soll einfach die Floskel „Die Einleitung erfolgt“ ersetzen.
4. § 8 Abs. 2, zweiter Satz: Zum besseren Verständnis soll hier anstelle des Verweises folgender Satz treten: „In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend.“
5. § 9 Abs. 3, dritter Satz: Hier wurde der Nebensatz „das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode zu ziehen ist“ gestrichen. Der Streichungsvorschlag erfolgt nicht etwa aus Mißtrauen gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, sondern im Gegenteil zum Schutze der Würde des Präsidentenamtes. Gedacht, aber im Gesetzestext nicht formuliert, ist dabei daran, daß die Präsidentin bzw. der Präsident im Falle eines Falles ad hoc das Losprozedere bestimmt.
6. § 11 Abs. 1 soll der erste Satz lauten: „Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit.“

Zu § 6 Abs. 2 letzter Satz „Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen“ finden Sie keinen Beschlußvorschlag auf Änderung. Dieser Satz wurde jedoch im Rechtsausschuß kontrovers beraten, wurde doch die Meinung vertreten, anstelle der Kann-Vorschrift die Pflicht für die Wahlkommission zu postulieren, mit jeder der auf der Vorschlagsliste genannten Personen zu sprechen.

Dies wurde letztlich verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Durchsetzbarkeit der Vertraulichkeit des Verfahrens steht im umgekehrt proportionalen Verhältnis zur Zahl der Gespräche, die dabei nötig würden.
- Weiter: Der von der Wahlkommission im Vorfeld aufgestellte Kriterienkatalog schließt bestimmte Personen a priori aus.
Dieser Kriterienkatalog darf andererseits nicht öffentlich werden, da die Wahlkommission ihre Entscheidungen unberührt von versuchter Einflußnahme bzw. Kommentaren und Diskussionen von außen zu treffen hat.
- Schließlich ist die Wahlkommission kompetent genug, die Entscheidungen zu treffen, deshalb ist es eben die Wahlkommission. Sie ist von der Synode gewählt, sie muß das Vertrauen der Synode haben.

(Beifall)

Im § 6 Abs. 5 mag auffallen, daß zwar „die vorgeschlagenen Personen ... bekanntgegeben werden“, daß ferner „die Öffentlichkeit ... informiert wird“, hingegen ist es nur ein „Soll“, daß eine Information im GVBl. erfolgt. Dieser Bruch wird deshalb in Kauf genommen, weil bei einer „Muß“-Vorschrift Termenschwierigkeiten bei der Veröffentlichung auftreten könnten.

Zum Schluß noch drei Bemerkungen.

Die Bischofswahlkommission 1997 hat aus ihren Erfahrungen Vorschläge für die Arbeitsweise der nächsten Bischofswahlkommission erarbeitet. Der Rechtsausschuß empfiehlt, diese Vorschläge als Arbeitsmaterial den Unterlagen beizufügen, die der Vorbereitung der nächsten Bischofswahl dienen.

Der Rechtsausschuß hält es für zweckmäßig, daß sich die Synode, in deren Legislaturperiode voraussichtlich eine Bischofswahl stattfindet, rechtzeitig darüber vergewissert, ob das geltende Bischofswahlgesetz dann noch den Anforderungen entspricht.

Wir sind im Rechtsausschuß der Überzeugung, daß mit dem vorliegenden Gesetzestext zukünftig Irritationen, wie sie im Vorfeld und Nachfeld der Bischofswahl entstanden sind, zuverlässig verhindert werden können.

Der Rechtsausschuß beantragt

das Bischofswahlgesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu verabschieden.

Jetzt komme ich kurz zur **Eingabe OZ 5/1.1** der Konsynodalen Frau Winkelmann-Klingsporm. Unter 3a wird dort beantragt, daß der Kriterienkatalog der Wahlkommission zur Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten öffentlich gemacht wird. Mit der soeben vorgetragenen Argumentation zu § 6 Abs. 2

empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode,

sich den unter 3a genannten Antrag nicht zu eigen zu machen.

Punkt 3b der Eingabe beantragt, daß die Wahl der Bischöfin bzw. des Bischofs in geheimer Abstimmung in einer öffentlichen Plenumsitzung der Synode vollzogen wird. Diesem Antrag wird durch den § 7 Abs. 1 (die Wahl ist öffentlich) bzw. § 9 Abs. 1 (die Wahl ist geheim) im neuen Bischofswahlgesetz Rechnung getragen.

Schließlich ein Satz zur **Eingabe OZ 5/1.2** der Frauenarbeit, vorgetragen von Frau Bühler-Schleicher. Der Rechtsausschuß hat Verständnis für das dargelegte Anliegen, ist allerdings der Meinung, daß in allen Gremien, die sich mit dem Bischofswahlgesetz befassen, nämlich Landeskirchenrat, Rechtsausschuß, Synode, Kollegium, ausreichend frauenspezifischer Sachverstand vertreten ist, um alle relevanten Fragen zu berücksichtigen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

den unter Ziffer 2 genannten Antrag der Frauenarbeit abzulehnen.

Ich danke Ihnen.

Hauptantrag des Rechtsausschusses

gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

- Die Vorlage tritt an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrates, Eingang 5/1 -

Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz)

Vom Oktober 1998

Die Landessynode hat gemäß § 122 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat (§ 122 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.

§ 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,
5. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 6 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehört.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3), so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft **verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder** der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer **gesetzlichen Mitglieder** (§ 2) anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet **die Stimme der bzw. des Vorsitzenden**.

§ 5

(1) Das Verfahren der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission wird durch Beschluß des Landeskirchenrates eingeleitet. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.

(3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode festgelegt.

(4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.

§ 6

(1) Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. Diese kann sie jederzeit ergänzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zu ihrer Kandidatur im Rahmen des weiteren Verfahrens. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

(3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(4) Die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen **der gesetzlichen Mitglieder** der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.

(5) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden in der Regel einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit (kirchliche und öffentliche Presse) wird informiert; im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.

§ 7

(1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgesetzten vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

§ 8

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen Mitgliedschaft in der Landessynode. **In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder entsprechend.**

(3) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 10.

§ 9

(1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.

(2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, **entscheidet das Los**. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.

(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.

§ 10

(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. § 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

§ 11

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode **teilt der bzw. dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit**. Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischöfin bzw. zum Landesbischof ernannt.

(2) Die bzw. der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischöfin bzw. den bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Die bzw. der Einführende fragt:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischöfin / eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt, und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof antwortet:

„Ja, mit Gottes Hilfe“.

(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischöfin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufungs-urkunde überreicht.

§ 12

Mit der Einführung tritt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.

§ 13

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90), geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1996 (GVBl. S. 68), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1998

Der Landesbischof

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Schwerdtfeger, herzlichen Dank für Ihren Bericht.

Eine Vorbemerkung zur **Aussprache**. Ich möchte sie gerne in der Weise gliedern, daß wir dem Duktus des Gesetzes folgen und mögliche Wortmeldungen zu den Anträgen OZ 5/1.1 und OZ 5/1.2 an den betreffenden Paragraphen einfügen. Besteht Einverständnis mit diesem Vorgehen? –

§ 2: Wahlkommission. Möchte sich jemand an dieser Stelle zu Wort melden? – §§ 3 und 4 gehören ebenfalls zu diesem Themenbereich. – Keine Wortmeldungen.

§ 5: Das Verfahren. Gibt es Wortmeldungen? – Keine. § 6 gehört ebenfalls zum Verfahren. – Zu § 6, Frau Winkelmann-Klingsporn, bitte.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Man kann ja viele Sachen in ein Gesetz schreiben. In der Dekade und am Ende der Dekade muß ich nach diesem Aspekt fragen. Wurde im Rechtsausschuß auch erwogen, daß zu jedem Wahlvorschlag zwingend eine Frau gehören sollte? Wenn ja, was spricht dafür, daß Sie jetzt diesen Vorschlag gemacht haben?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das müßte aus dem Rechtsausschuß beantwortet werden. Wer fühlt sich dafür zuständig – Frau Schiele.

Synodale **Schiele**: Wir haben natürlich bedacht, ob da irgendwelche Quotenregelungen getroffen werden sollten. Aber nach den Erfahrungen der letzten Bischofswahlkommission, die sich wirklich intensiv bemüht hat, auch eine Frau auf die Vorschlagsliste zu kriegen, und mit diesem

Bemühen gescheitert ist, wollten wir einfach so etwas nicht ins Gesetz nehmen. Ich gehe aber mit absoluter Sicherheit davon aus, daß die nächste Bischofswahlkommission, der ich mit ebenso absoluter Sicherheit nicht angehören werde, Frauen vorschlagen wird, wenn sie Kandidatinnen hat, die geeignet sind. Aber man kann doch nicht jemanden vorschlagen, wenn die Bischofswahlkommission niemanden hat. Ich bitte die Synode, davon auszugehen, daß es auch der Synode, die dann über die nächste Bischofswahl abzustimmen hat, am Herzen liegen wird, Frauen auf der Liste zu haben. Aber ich kann nicht voraussehen, was in 16 Jahren ist, und ich kann auch heute als Synode nicht so etwas ins Gesetz schreiben, wenn man das nicht absehen kann. Man kann daran so etwas nicht scheitern lassen, denke ich.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: § 7 befaßt sich mit der Wahlsynode. Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. § 8: Anwesenheiten bei den Abstimmungen. – § 9: Zur Wahl. – Keinerlei Wortmeldungen. § 10: Verfahren bei ergebnisloser Wahl. – § 11: Mitteilung des Wahlergebnisses. – Frau Schiele.

Synodale **Schiele**: Herr Schwerdtfeger hat es richtig vorgelesen, aber es steht in unserem Text nicht drin. Da muß es im ersten Absatz heißen: Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten ... – Entschuldigung, das habe ich in dem anderen Text nicht gesehen. Im Vorschlag ist es drin. Ich bitte um Entschuldigung.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Frau Schiele. Es gibt unterschiedliche Fassungen der Texte. Da kann so etwas entstehen.

Gibt es Diskussionsbedarf zu § 12? – Es ist erfreulich, daß wir uns da schnell einig sind. Zu § 13 auch keine Wortmeldung, nehme ich an.

Damit ist die Aussprache zum Gesetz und seinen Paragraphen beendet. Wir kommen zur **Abstimmung**. Beim Abstimmungsverfahren möchte ich so vorgehen, daß wir die Ziffern 2 und 3 des Beschlußvorschlags zuerst abstimmen. Wenn Sie nicht im Sinne des Gesetzes votieren, müßten ja wieder entsprechende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden.

Synodaler **Schmitz**: Ich beantrage Abstimmung über das Gesetz in toto.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Herr Schmitz. Das machen wir aber dann, wenn wir über das Gesetz abstimmen. Erst müssen wir den Beschlußvorschlag behandeln, und dann kommt das Gesetz. Nehmen Sie bitte den Beschlußvorschlag vor, Ziffer 2, Eingang 5/1.1:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, sich den unter 3a genannten Antrag nicht zu eigen zu machen.

Das bezieht sich also auf die Anlagen oder auf den Vorschlag. Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses zustimmen? – Halt, der Berichterstatter möchte doch noch ein Wort sagen. Entschuldigung, Herr Schwerdtfeger. Ich habe das bei so viel Eindeutigkeiten in der Aussprache nicht vermutet.

Synodaler **Schwerdtfeger, Berichterstatter**: Herr Oloff macht darauf aufmerksam, daß in der Hauptvorlage ein Wort fehlt, und zwar in § 8 Abs. 2 muß es in der dritten Zeile heißen: „... der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder“.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Entschuldigung, bevor Sie es hinschreiben: Dieses Problem ist hier schon auf dem Tisch gelandet, bevor sich Herr Schwerdtfeger zu Wort gemeldet hat. Es wurde die Auskunft gegeben, daß es nur stimmberechtigte Mitglieder gibt und daß es deshalb dort nicht nötig ist, so zu formulieren, wie Herr Schwerdtfeger vorgeschlagen hat. Können wir uns darüber jetzt noch schnell verständigen, so daß die Vorlage, so wie Sie sie haben, also ohne diese Einfügung, richtig ist? – Die Präsidentin nickt, der Referent 6 nickt. Das bedeutet, daß Sie dort nicht das Wort „stimmberechtigt“ einfügen müssen. Sie sind alle stimmberechtigt. Genießen Sie das.

(Heiterkeit)

Danke schön, Herr Schwerdtfeger.

Zurück zum Abstimmungsvorgang. Wer kann Ziffer 2 des Beschlußvorschlags zu **Eingang 5/1.1** zustimmen?

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

sich den unter 3a genannten Antrag nicht zu eigen zu machen.

Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen, bitte. – Keine. Enthaltungen? – 1.

Ziffer 3 des Beschlußvorschlags zu **Eingang 5/1.2**:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode,

den unter Ziffer 2 genannten Antrag der Frauenarbeit abzulehnen.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen, bitte. – Keine. Enthaltungen? – 9.

Wir kommen zum Hauptpunkt des Beschlußvorschlags.

Der Rechtsausschuß beantragt,

das Bischofswahlgesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zu verabschieden.

Wer kann diesem Vorschlag zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist jetzt fast nicht überraschend, daß dies eine Mehrheit ist. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz und schauen zunächst auf die Überschrift: Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Bischofswahlgesetz) vom 22. Oktober 1998.

(Synodaler Schmitz meldet sich zu Wort.)

– Ja, das ist alles schon in Ordnung. Sind Sie mit der Überschrift einverstanden? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Danke schön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Es ist schon im Vorschlag angedeutet – ich hatte es sowieso vor –, über das Gesetz nach der bestehenden Diskussionslage als Ganzes abzustimmen. Erheben sich Einwände gegen dieses Verfahren? – Keine Einwände. Dann stimmen wir geschlossen über die §§ 1 bis 13 ab. Wer kann diesen Paragraphen seine Zustimmung geben? – Ich bitte um ein Handzeichen. – Ganz klar die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Wir stimmen jetzt über das Gesetz als Ganzes ab. Ich darf Sie noch einmal bitten, Ihre Hand zu bewegen. – Eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist das Bischofswahlgesetz verabschiedet. Ich danke Ihnen und auch dem Berichterstatter sowie dem Rechtsausschuß noch einmal für die gründliche Vorbereitung.

Wir haben, so meine ich, vor der Pause noch Zeit, den nächsten Tagesordnungspunkt zu erledigen. – Nein, ich glaube, das ist eine größere Nummer. Wir machen eine Viertelstunde Pause und treffen uns dann wieder.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10.20 Uhr bis 10.40 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir sind fast komplett und können dann in unserer Tagesordnung fortfahren. Zuvor und vor dem Eintreten in die Tagesordnung möchte ich noch an ein Jubiläum erinnern. Sie haben es mitbekommen: Wir haben schon drei Jubiläen mehrfach gefeiert. Auf ein viertes bin ich durch ein Gemeindeglied aufmerksam geworden, das mir diese etwas unscheinbar wirkende Schrift aus seinem Bücherschrank mitgebracht hat. Das deutet auf ein Jubiläum in der Weise hin, daß diese Landessynode, abgesehen von der Produktion von Verhandlungsprotokollen, auch schon anderes produziert hat. Sie hat nämlich im Jahr 1968 ein Buch produziert: *Moderne Theologie und Gemeinde*. Ich lese einen Satz aus dem ersten Abschnitt des abschließenden Wortes (abgedruckt VERHANDLUNGEN Herbst 1965 Seite 65):

Auf ihrer Herbsttagung 1968 befaßte sich die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden vier Tage lang ausschließlich mit theologischen Fragen.

(Heiterkeit)

Es ist kein Witz. Das steht hier. Weiter heißt es:

Dabei wollte sie sich vor allem darüber klar werden, welche Aufgaben die wissenschaftliche Theologie für die Gemeinde hat.

Der Schluß dieses Einführungsteils lautet:

Die Landessynode erkannte bei diesen Gesprächen, wie notwendig und fruchtbar die Arbeit der wissenschaftlichen Theologie für Glaube und Leben der Gemeinde ist.

(Beifall)

Wenn wir dies als Überschrift für das Weitere nehmen, was wir an diesen Tag erledigen, haben wir einen guten Start für unseren Verhandlungsgegenstand.

VII

Bericht des Rechtsausschusses

a) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997: Befristung von kirchlichen Leitungssämtern

b) zur Eingabe des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom 05.02.1997 zur öffentlichen Ausschreibung und zeitlichen Begrenzung der kirchlichen Leitungssämter

(Abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 1997 Anlagen 6, 6.1)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir hören den Bericht des Rechtsausschusses. Berichterstatter ist der Konsynodale Dr. Stössel.

Synodaler **Dr. Stössel, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte Ihnen zur Frage der Befristung und Ausschreibung kirchlicher Leitungssämter und erstatte meinen **Bericht für alle ständigen Ausschüsse** dieser Synode, wobei die Federführung beim Rechtsausschuß lag.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 18. und 19. September 1998 hier im Haus der Kirche unter Beteiligung der Vorsitzenden des Bildungs- und Diakonie-

ausschusses sowie des Hauptausschusses mit der Gestaltung kirchlicher Leitungsgremien befaßt. Grundlage der Beratungen waren:

- die Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997 (Eingang 2/6),
- die Eingabe der Initiative Christliche Freiheit (zu Eingang OZ 2/6)
- die Eingabe des Synodalen Bauern vom 09.04.1997, (ebenfalls zu Eingang OZ 2/6)
- die Eingabe des Arbeitskreises mündige Gemeinde vom 05.02.1997 (Eingang OZ 2/6.1, alt OZ 12/6.1) sowie
- die Referate der Professoren Dr. Härle und Dr. Link während der Frühjahrstagung 1998 (abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 1998 Seiten 10ff und 15ff).

I. Befristung kirchlicher Leitungsgremien

Der Rechtsausschuß stellte zunächst grundsätzlich fest, daß es aus theologischer Sicht zwingende Gründe für oder gegen eine Befristung nicht gibt. Insbesondere wird sie auch nicht durch den Grundsatz vom Priestertum aller Gläubigen gefordert. In der Adelschrift vom August 1520 – einer der sogenannten drei reformatorischen Hauptschriften Martin Luthers – wendet er sich in Auslegung von 1. Petrus 2, 9 gegen das katholische Amtsverständnis, wonach die Priesterweihe eine unverlierbare Heiligkeit beziehungsweise Besonderheit und also einen unverlierbaren qualitativen Unterschied zwischen Nichtlaien und Laien begründet. In der theologischen Diskussion wird das unter dem Stichwort „Character indelebilis“ geführt. Ich sage das einfach, weil dieses Stichwort immer wieder einmal auftaucht, zur Verdeutlichung, in welchem Zusammenhang es steht. Aber speziell diesen Punkt betrifft ja die Befristungsfrage nicht. Sie wird daher auch nicht von dem Satz des Priestertums aller Gläubigen beantwortet. Der zielt vielmehr im Sinne von § 44 unserer Grundordnung (GO) auf die uneingeschränkte und unterschiedslose Geltung des Verkündigungsauftrags an sich für alle Glieder der Kirche. Überhaupt ergibt sich die rechtlich-konkrete Gestaltung der Ämter durch Menschen nicht unmittelbar aus der Heiligen Schrift. Entsprechend verlangt sie diese nicht, noch gebietet sie, noch kennt sie überhaupt Befristungen. Deshalb hat diese Frage nicht in erster Linie theologischen Charakter. Folgerichtig gibt es im Bereich der evangelischen Kirchen in Deutschland aufgrund unterschiedlicher Ausrichtung und unterschiedlicher Traditionen sehr verschiedene Leitungsmodelle, die in der Praxis freilich in vielfältigen Mischformen auftreten.

Eher in der lutherischen Tradition anzutreffen ist beispielsweise die sogenannte konsistoriale Variante, in der die Kirche vom Bischof zusammen mit dem Konsistorium, dem Oberkirchenrat, mehr oder weniger ohne Beteiligung der Synode geleitet wird. Dort wird die Auffassung vertreten, diese Synode sei lediglich so etwas wie ein Resonanzboden für geistliche Kirchenleitung. Ein Verständnis, das sich mit dem unsrigen nicht unbedingt deckt. Dies hängt mit dem Amtsbegriff der neulutherischen Orthodoxie des 19. Jahrhunderts zusammen, der das geistliche Amt als den Mittelpunkt der Gemeinde ansieht, in dem sich „Kirche“ repräsentiert. Dem entspricht, in der Tendenz jedenfalls, die Nichtbefristung kirchenleitender Ämter, wie es etwa in Bayern, Württemberg oder auch in Thüringen der Fall ist.

Den klassischen Gegenpol dazu bildet die rein synodale strukturierte Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie lebt von der Verordnung der Synode, in der die

Elemente von Amt und Gemeinde einerseits sowie von Bischof und Konsistorium (Oberkirchenrat) andererseits zusammengebunden sind. Rechtlich faßt dies im Rheinland Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung (RheinKO), indem er sagt: „Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet.“ Als Hilfsorgane in dieser Aufgabe werden der Synode das Landeskirchenamt und das Synodalpräsidium zugeordnet, wenn nicht untergeordnet. Zwar trägt das Synodalpräsidium die Bezeichnung „Kirchenleitung“ (Art. 192 RheinKO), aber sein Leitungsrecht ist beschränkt eben durch das der versammelten Synode sowie durch deren allgemeines Weisungs- und Aufsichtsrecht. Allein aus seiner besonderen Stellung zwischen den Synodaltagungen rechtfertigt sich für das Synodalpräsidium im Rheinland die Bezeichnung „Kirchenleitung“. In den sitzungsfreien Zeiten nimmt es die Interessen der Synode wahr, gewährleistet die Wirksamkeit ihres kirchenleitenden Dienstes. Und weil daher der Synodalpräsident gleichzeitig die Funktionen des Synodalpräsidenten, des Landesbischofs und der Geschäftsleitung ausübt, ist auch sein Amt als synodales Amt auf acht Jahre befristet.

Eine Mischform aus den beiden vorgenannten Leitungstypen bildet die sogenannte episkopal-synodale Variante, wie sie in der berlin-brandenburgischen Kirche beispielsweise zu finden ist. Dort wird die Kirche primär vom Bischof geleitet, jedoch geschieht dies vor allem zusammen mit Mitgliedern der Landessynode. Ein ähnliches Modell bietet die Pfalz. Dem zugrunde liegt die Vorstellung von der direkten Beziehung zwischen Bischofsamt und Synodalgemeinde, wobei dem Oberkirchenrat eine eigene kirchenleitende Kompetenz verweigert wird. In den Verhandlungen der Kirchenleitung ist er durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, so es sie gibt, oder durch einzelne Mitglieder vertreten, die die Fakten und Erwägungen der Verwaltung in den Prozeß der Entscheidungsfindung mit einzubringen haben.

Das hängt damit zusammen, daß man der kirchlichen Administration im Vergleich nicht dieselbe geistliche Dignität, dieselbe geistliche Bedeutung einräumt wie dem leitenden geistlichen Amt und der Synode. Die Kirchenleitung ist hier nicht als eigenständiges, grundsätzlich gleichberechtigtes Leitungsorgan neben der Synode konzipiert, sondern als Mittel synodaler Kirchenleitung und findet ihren institutionellen Ausdruck darin, daß alle Mitglieder dieser synodalgemischten Kirchenleitungen nur ein befristetes synodales Mandat haben. Entsprechend beträgt die Amtsdauer des Kirchenpräsidenten etwa in der Pfalz sieben und die seines Kollegen in Hessen-Nassau acht Jahre.

Für die badische Landeskirche formuliert § 109 Abs. 2 der GO: „Kirchenleitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbare Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“ In § 80 GO ist dies auf die Ebene des Kirchenbezirks und auf die Leitungsbeziehungen zwischen Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat und Dekan transponiert. Nicht wörtlich, aber sachlich gleich gefaßt sind die §§ 22 und 44 unserer Grundordnung für den Bereich der Ortsgemeinde, wo von der Dienstgemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rede ist. Man hat dieses Modell als einen „gedankenreichen Sonderfall“ des gemischten Leitungstypus bezeichnet. Seine Besonderheit besteht zum einen strukturell im Landeskirchenrat, der mit spezifischen Leitungsfunktionen ausgestattet und mit anderen Leitungsorganen in einen Gesamtzusammenhang einge-

bunden ist. Zum anderen besteht die Besonderheit darin, daß die badische GO eben in besonderer Weise für sich in Anspruch nehmen kann, die Erkenntnisse des Kirchenkampfes während der Nazidiktatur in Deutschland, die auch unsere Kirche zerstört hat, verfassungsrechtlich umgesetzt zu haben. Dort ging es nämlich um die Bezogenheit des rechtlichen auf den geistlichen Aspekt der Kirche. Die badische Verfassungsstruktur zeichnet sich dadurch aus, daß in der Zuordnung der Zuständigkeiten der Organe wie auch in der Besetzung kirchlicher Leitungsämter auf allen Ebenen ein differenziertes Zusammenwirken erforderlich ist, das eine abgestufte gegenseitige Abhängigkeit zur Folge hat und von der Konflikt- beziehungsweise Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit der beteiligten Menschen abhängt. Dem entsprechen differenzierte Befristungsregelungen: Gegenwärtig sind in der Evangelischen Landeskirche in Baden die synodalen Ämter, also Kirchenälteste, Bezirkssynodale, Landessynodale, befristet. Die anderen Leitungsämter (Landesbischof, Oberkirchenräte, Gemeindepfarrämter) sind dagegen unbefristet. Ausnahmen bilden die Ämter der Schuldekane und Schuldekaninnen, die auf sechs Jahre, die Ämter der Dekane und Dekaninnen, die auf acht Jahre und die Ämter der Prälaten und Prälatininnen, die auf derzeit 12 Jahre befristet sind, wobei jeweils die Möglichkeit der Wiederwahl beziehungsweise Wiederberufung besteht.

Zugunsten von weiter reichenden Befristungsregelungen wurde vor allem geltend gemacht, durch kürzere Amtszeiten beziehungsweise häufigere Wahlen oder Berufungen sei die Rückbindung an das synodale beziehungsweise presbyteriale Element besser gewährleistet. Darüber hinaus hat die Projektgruppe „Frauen in Führungspositionen“ mit Schreiben vom 19.08.1998 dargetan (hier nicht abgedruckt), Befristungen kirchlicher Leitungsämter könnten dazu beitragen, den Zugang zu Führungspositionen für Frauen zu verbessern.

Diesen Einwänden gegenüber wird man zunächst grundsätzlich sagen müssen:

Sollen an der festgelegten Zuständigkeit oder Dauer von Ämtern und Diensten Veränderungen eintreten, so entsteht die Frage, ob und in welcher Weise sich dies auf die Verfassungsstruktur der GO im ganzen auswirken würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich über die Befristung des synodalen sowie über die (überwiegende) Nichtbefristung des theologischen beziehungsweise nichttheologischen Leitungsamts im Gesamtgefüge der badischen Kirchenrechts- und Verfassungsstruktur ein ausgewogener Wechsel zwischen Kontinuität und Erneuerung vollzieht, der das Ämtergefüge unserer Kirche insgesamt prägt. Während die Wahl des synodalespresbyterialen Leitungselements ein notwendiges Moment der Diskontinuität in die Leitung der Kirche einbringt, sind das episkopale und das konsistoriale Element auf Stetigkeit angelegt, um längerfristige Entwicklungen plan- und gestaltbar zu machen. Der Rechtsausschuß bewertet dies höher als den Nutzen, der entstünde, wenn Ältestenkreise, Synoden oder Landeskirchenrat die übrigen Leitungsämter der Kirche in kürzeren Abständen als bisher besetzen könnten. Er ist daher der Überzeugung – und darin weiß er sich mit den anderen ständigen Ausschüssen einig, daß an der Leitungsstruktur, wie die GO sie etwa in ihren §§ 44, 80 und 109 formuliert – ich habe sie am Anfang zitiert –, festgehalten werden soll. Zentrale Bedeutung hat hier der Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit dem Ziel, den Gemeinden und Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, zu helfen. Die Ämter haben von daher Hilfsfunktion (§ 44 GO).

Es ist freilich unbestreitbar und steht wohl auch in der einen oder anderen Form als Wirklichkeitserfahrung hinter den Eingaben, die für eine generelle Befristung votierend, daß die Ämter diese ihre Hilfsfunktion immer wieder nicht oder nicht genügend wahrnehmen oder wahrnehmen können. Wo und wenn dies der Fall ist, deutet es jedoch weniger auf Amtszeit- beziehungsweise Amtsdauerprobleme, sondern auf Kommunikationsprobleme und also auf Schwierigkeiten, denen durch Befristungen nicht abgeholfen werden kann. Auch die drängende Aufgabe der Frauenförderung in unserer Kirche, von der wir erst vorgestern sehr eindrucksvoll gehört haben und die noch nicht einmal richtig angegangen ist, wird durch Befristungsregelungen nicht angegangen und schon gar nicht gelöst.

Fremdheits- und Entfremdungserfahrungen aller Art ergeben sich in der Kirche nicht nur aus der Struktur der Ämter und Dienste, sondern viel mehr und viel häufiger aus der Art und Weise, wie diejenigen, die Ämter führen und Dienste ausüben, mit sich und anderen umgehen. Von daher wird einsichtig, daß das Neue Testament dem Amts- bzw. Machtmißbrauch mit geistlichen Mitteln begegnet, mit Mitteln der Kommunikation beziehungsweise der Kommunikationshilfe, wie sich etwa in der Gemeindeformel Matthäus 18 zeigt. Dort heißt es (ich lese die Luther-Übersetzung der Verse 15 bis 17): „Sündigt aber dein Bruder an dir – ich setze jetzt mal ergänzend ein: deine Schwester –, so gehe hin und weise ihn oder sie zurecht zwischen dir und ihm bzw. ihr allein. Hören sie auf dich, so hast du sie gewonnen. Hören sie aber nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt werde. Hört er aber auch dann nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so sei er für dich ein Heide und Zöllner.“ Hier, liebe Schwestern und Brüder, geht es um Kommunikation, um Auseinandersetzung, um die Bereitschaft und die Fähigkeit miteinander zu reden und miteinander zu ringen. Dies ist zweifellos der anstrengendere und schwierigere, aber im Ergebnis wohl der Weg, der dem Wesen der Kirche am ehesten entspricht. Machtmißbrauch ist – jedenfalls in der Kirche – ein Beziehungsproblem aller Beteiligten. Es hat mit Sünde zu tun und ist daher kasuistisch-verfassungsrechtlich nicht zu regeln beziehungsweise in den Griff zu bekommen.

Von diesen grundsätzlichen Erwägungen aus wird man zur Frage der Befristung im einzelnen folgendes sagen müssen:

1. Das Pfarramt ist unbefristet. Freilich nimmt § 72 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz insofern eine beachtliche Modifikation vor, als – nach Ablauf einer vorläufigen Übergangsfrist – der Evangelische Oberkirchenrat mit allen Pfarrerrinnen und Pfarrern, die 12 Jahre auf ihrer Pfarrstelle sind, beraten wird, ob ein Stellenwechsel geraten beziehungsweise sinnvoll erscheint. Wohl um eine größere Veränderungsbereitschaft beziehungsweise Mobilität der Pfarrerschaft zu erreichen, wird hier eine Art mildes „Consilium abeundi“, eine Art „Rat zum Weggehen“ ins Auge gefaßt, eine Maßnahme, die auf gewisse Befristungswirkungen zielt, nicht durch Zwang und Anordnung, sondern durch Appell und Beratung, was übrigens, soweit ich informiert bin, bis jetzt auch ganz ordentliche Erfolge zeitigt, verbunden freilich mit einem gewissen Maß an sanfterm Druck, der durch das rechtsförmige Verfahren unter Beteiligung des Ältestenkreises erzeugt wird. Der Finanz-, der Haupt- und der Rechtsausschuß sind der Meinung, daß eine Regelung, die das Pfarramt zwingend befristet, aus mehreren Gründen problematisch ist.

- 1.1 Eine praktische Schwierigkeit besteht darin, daß zum gegebenen Zeitpunkt eine Pfarrstelle, auf die gewechselt werden kann, frei sein muß. Eine Pfarrerin, die zum Beispiel lange Jahre segensreich in einer Landgemeinde gewirkt hat, wird in einer Großstadtgemeinde längst nicht automatisch dieselbe Perspektive haben. Die zwingende Befristung von Pfarrämtern setzt daher voraus, daß zum Ende der Frist eine Pfarrstelle verfügbar ist, die den spezifischen Fähigkeiten der betreffenden Pfarrerin bzw. des Pfarrers entspricht, wenn nicht Schwierigkeiten und Verwerfungen von vornherein vorprogrammiert sein sollen. Der Bildungsausschuß hat hiergegen eingewandt, daß es ja möglich sei, eine Wiederwahl auf derselben Pfarrstelle vorzusehen. Er kommt von daher zu einem anderen Ergebnis als der Rechtsausschuß und die anderen Ausschüsse. Ich gehe später noch einmal darauf ein.
- 1.2 Im übrigen muß man, wenn man zwingende Befristungen vorsieht, folgendes bedenken. Nach Haushaltsbuch 1998/1999 Seite 27 gab es 1997 in der badischen Landeskirche 694 Pfarrstellen inklusive Pfarrdiakonen- und -diakoninnenstellen. Die Regelbefristung auf 12 Jahre hätte zur Konsequenz, daß der landeskirchliche Haushalt mit jährlich knapp 60 Umzügen wegen Pfarrstellenwechsel dauerhaft belastet würde. Unter den gegenwärtigen Bedingungen erscheint dies unvermeidbar, und zwar nicht im Sinne der Weisheit Gottes, das heißt also theologisch, wohl aber wirtschaftlich und also im Sinne der Weisheit der Welt.
- 1.3 Ein intensiv diskutiertes Problem war eine ethische Frage, die sehr unterschiedlich bewertet wurde und bei der mir nahegelegt wurde, um Himmels willen bloß vorsichtig und sorgfältig und achtsam zu formulieren. Ich kann versprechen, daß ich mich bemüht habe, dieses zu tun. Es geht um folgendes. Man wird nicht übersehen dürfen, daß sich unsere Kirche mit guten Gründen gegen den Pflichtzölibat entschieden hat. Daher treffen Befristungen – und zwar gleichgültig, ob es sich um Pfarrer und Pfarrfrauen oder um andere kirchliche Beamte und Beamtinnen und Angestellte handelt – zugleich häufig Menschen, die nicht in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche stehen. Wir können nicht einerseits die Bedeutung der Familie hervorheben und andererseits über Befristungsregelungen Zwänge schaffen, die die Familien kirchlicher Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zum Teil größten Belastungen unterwerfen und daher familienfeindlich sind. Was etwa bei der Bundeswehr oder im diplomatischen Dienst oder in anderen Bereichen des Staates üblich ist, was in der Wirtschaft völlig selbstverständlich ist und fraglos gemacht wird, kann für die Kirche nicht Vorbild sein. Kirche ist weder Staat noch Bundeswehr, noch Industrie, und ich füge hinzu: Gott sei Dank. Und es sei an dieser Stelle noch einmal betont: Dies alles gilt selbstverständlich nicht nur für Pfarr-, sondern für alle Familien, in denen ein Teil Dienstnehmer in der Kirche ist, und ergibt sich aus der Ehe- und Familienethik, die wir als Kirche vom Neuen Testament her vertreten.
- Noch einmal: Das Argument, es werde doch überall genauso gemacht, scheint mir für uns nicht verwendbar.
- 1.4 Zudem erscheint die Regelbefristung auch vom Pfarrdienstrecht her als problematisch. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz spricht in § 3 von einem Bewerbungsrecht anstellungsfähiger Pfarrfrauen und Pfarrer auf

Pfarrstellen. Eine zwingende Befristung würde jedoch praktisch dieses Recht in eine Pflicht zur Bewerbung umwandeln, es sei denn, die betreffende Person wäre bereit, aus dem kirchlichen Dienst auszusteigen. Dies entspräche aber weder der besonderen Gestalt des Pfarramts noch der von der GO intendierten Struktur des Zusammenwirkens der verschiedenen gemeindlichen Dienste und Funktionen in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Freiwilligkeit, wie es etwa die §§ 10 ff der GO im Abschnitt über die Gemeinde formulieren. Im übrigen erscheint doch sehr fraglich, welche Chancen, in einer anderen Gemeinde gewählt zu werden, jemand hat, der die bisherige Pfarrstelle aufgrund von Befristungsregelungen – also gezwungenmaßen und unfreiwillig – verläßt. Der Bildungs- und Diakonieausschuß hat hiergegen eingewandt, das sei kein Problem, weil ja alle wechseln müßten. Faktisch hätte aber eine zwingende Befristung des Pfarramts zur Folge, daß der Regelfall der Pfarrwahl früher oder später abgelöst würde durch den Regelfall der Pfarrversetzung, wie das ja im staatlichen und im wirtschaftlichen Bereich auch der Fall ist. Man wird in der Bundeswehr nicht zum Unteroffizier in einer anderen Kaserne gewählt, sondern dahin versetzt. Aber dies würde die Rechtsstellung der Gemeinde im Gesamtgefüge der badischen Kirche doch erheblich verändern.

Der Bildungsausschuß hat in diesem Zusammenhang eingewandt, im Falle einer Wiederwahl auf dieselbe Pfarrstelle würden alle diese Argumente überhaupt nicht greifen und die negativen Folgen, von denen ich gesprochen habe, gar nicht eintreten. Wenn aber eine Wiederwahl vorgesehen wird, ist eine Befristung unnötig, weil die konsequente Anwendung von § 72 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz, verbunden freilich mit einer Zurüstung und Begleitung der Ältestenkreise, dasselbe Ergebnis auf besserem, weil flexibleren Weg erreicht.

- 1.5 In Übereinstimmung mit dem Haupt- und dem Finanzausschuß ist der Rechtsausschuß der Überzeugung, daß auch hier durchaus noch einmal zweifelhaft ist, ob Amtszeitbefristungen wirklich leisten können, was man sich von ihnen erhofft. Den Eingaben geht es darin durchaus im Einklang mit der GO und dem Neuen Testament wesentlich um die Verhinderung von Herrschaft und die Ermöglichung von Partizipation. Wenn jedoch beispielsweise ein Pfarrer an der Neigung leidet, wie ein Alleinherrscher walten zu müssen, dann werden die Probleme, die dabei entstehen, durch eine Amtszeitbefristung allenfalls in eine andere Gemeinde transportiert, keinesfalls jedoch gelöst. Es ist im Zuge der Diskussion die Meinung geäußert worden, in solchen Fällen würde durch eine Amtszeitbefristung doch wenigstens das Leiden an dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf verschiedene Gemeinden verteilt. Dazu möchte ich mich nicht äußern. Statt dessen beschränke ich mich an dieser Stelle einfach auf die Feststellung, daß gerade in der Kirche häufig wesentlich mehr vom Persönlichkeitszuschnitt derer abhängt, die Ämter innehaben, als von der Dauer ihrer Amtsführung. Teamfähigkeit ist nicht einklagbar, sondern nur erlernbar, und zwar im Sinne der Grundbestimmungen des Pfarrdienstgesetzes, das, wie wir uns eben noch einmal vergegenwärtigt haben, unter Buchstabe C, Absatz 1 davon spricht, es handle sich beim Pfarramt um eine rechtliche Ordnung eigener Art, die ihrem Inhaber bzw. ihrer Inhaberin besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auf-

erlegt. Gegen die Herrschaft und Verselbständigung, gegen mangelnde Transparenz, gegen fehlende Beteiligung der Mitarbeiterschaft läßt sich durch äußere Strukturänderungen nur in sehr geringem Umfang etwas ausrichten. Der Rechtsausschuß weiß sich mit dem Finanzausschuß darin einig, daß hier andere Maßnahmen sehr viel mehr Erfolg versprechen, nämlich solche der pastoralpsychologischen Begleitung, die unsere Kirche anbietet. Die haben nicht mit Analyse zu tun, sondern mit Befähigung und Zurüstung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren Dienst. Von daher ist Kirche, sind aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sie angewiesen. Sie zu suchen und ernst zunehmen ist in einem Beruf, der mit Menschen zu tun hat, sei es ein Pfarrdiakonen- oder ein Pfarrberuf, entgegen der wohl noch immer weit verbreiteten Meinung nicht ein Zeichen des Scheiterns, sondern im Gegenteil ein Zeichen von professioneller Kompetenz. Jedenfalls dürfte solches der Struktur des geistlichen Amtes – wie dem Wesen evangelischer Kirchenleitung überhaupt – sehr viel mehr entsprechen als die zwingende Amtszeitbefristung. Im Vergleich zu ihr erscheint auch § 72 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz als die immer noch bessere, weil der Kirche angemessenere und flexiblere Lösung. Allerdings schlägt der Rechtsausschuß vor, zu überlegen, ob nicht ein Instrumentarium geschaffen werden könnte, das in besonderen Einzelfällen eine Versetzung ermöglicht, und zwar noch ehe die Verhältnisse in einer Gemeinde zertrübt sind und also das Kind im Brunnen ertrunken ist, sondern zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht alles in Trümmern liegt, um im Bild zu bleiben, das Kind gewissermaßen noch auf dem Weg zum Brunnen ist und für die Beteiligten ein Neuanfang leichter möglich zu sein scheint.

Dieser Meinung des Rechts-, Haupt- und Finanzausschusses konnte sich der Bildungsausschuß nicht anschließen. Er vertritt die Auffassung, ein Pfarrer beziehungsweise eine Pfarrerin sollen nach 12 Jahren den Dienst einer Gemeinde beenden. Ausnahmegenehmigungen könne der Evangelische Oberkirchenrat im Einzelfall erteilen, wobei der Ältestenkreis zu hören sei. Ob in diesen Fällen der Ältestenkreis, wenn und soweit er unbegleitet bleibt, dazu mehr imstande ist als unter der jetzt geltenden Regelung des § 72 Abs. 3, halte ich persönlich für höchst fraglich. Der Bildungsausschuß möchte diese Regelung jedenfalls sinngemäß auch auf die landeskirchlichen Pfarrerstellen angewandt wissen.

2. Was den Landesbischof beziehungsweise eine Landesbischofin anbelangt, so ist ein Kriterium ihrer Amtsbefähigung, daß sie über eine gewisse Lebens- und geistliche Leitungserfahrung verfügen, mithin also ein gewisses Lebensalter erreicht haben müssen. Von daher werden die, die ein solches Amt innehaben, kaum in Versuchung kommen, 25 Jahre und länger „auf der Stelle“ zu bleiben, was ja bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern – trotz insgesamt niedriger Verweildauern – gelegentlich schon einmal vorgekommen sein soll. Von den Bischöfen der badischen Landeskirche waren seit 1933 Landesbischof Kühlewein 12, Landesbischof D. Bender 19, Landesbischof Dr. Heidland 16 und Landesbischof Dr. Engelhardt 18 Jahre im Amt. Vor Landesbischof Dr. Fischer liegt – so Gott will – eine Amtszeit von 16 Jahren. Insgesamt entspricht dies einer durchschnittlichen Amtszeit von gut 16 Jahren.

Dies ist erheblich kürzer als der Vorschlag einer 12jährigen Befristung mit Wiederwahl, was die Eingaben zum Teil vorsehen. Wenn man noch kürzere Amtszeiten haben möchte, müßte man noch wesentlich kürzere Befristungen ins Auge fassen. Dies scheint jedoch überhaupt nicht im Interesse der Funktion und Aufgabe des landesbischöflichen Amtes zu liegen, der Gesamtkirche in den Gemeinden bei ihrem Dienst der Verkündigung zu helfen, sie zu unterstützen und zu stärken. Die ständigen Ausschüsse dieser Synode sind daher übereinstimmend der Meinung, daß das landesbischöfliche Amt unbefristet bleiben soll.

3. Diese Erwägungen sind zwar umstritten, aber im Prinzip auch auf das konsistoriale Amt zu übertragen. Mehrheitlich sind der Finanz-, der Haupt- und der Rechtsausschuß der Auffassung, daß hier eine Befristung nicht sinnvoll ist. In der Regel – die bisweilen durch Ausnahmen bestätigt werden mag – wird man nicht mit 30 oder 40 Jahren Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin, so daß auch hier bereits das Lebensalter eine gewisse befristende Wirkung hat.

Die beiden neuen Oberkirchenräte beispielsweise stehen im 51. und 49. Lebensjahr. Jedenfalls hinsichtlich der vorgeschlagenen 12-Jahres-Befristung gilt daher hier dasselbe wie beim Bischofsamt.

- 3.1 Außerdem ist – im Hinblick darauf, daß die Selbsteinschätzung jedenfalls nicht immer das allein entscheidende Merkmal für Leitungskompetenz sein kann – der Pool von geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen begrenzt. Es bestünde daher die Gefahr, daß Regelbefristungen theologischer Leitungsämter innerkirchlich und Regelbefristungen nichttheologischer Leitungsämter gesamtkirchlich zu einem Personalkarussell führen würden, wie man es bisweilen aus der Politik kennt, wo die Regel ist, daß dieselben Personen derselben Partei in unterschiedlichen Funktionen immer wieder auftauchen, und zwar trotz sich wiederholender Wahlen. Dies erschiene jedoch im Blick auf das Ziel der Eingaben geradezu kontraproduktiv.
- 3.2 Gewisse Probleme entstünden hier auch unter finanziellem Aspekt. Grundsätzlich sind im Gefüge unserer Besoldungsordnung Rückstufungen derzeit nur unter gewissen, engen Voraussetzungen möglich. Regelbefristungen hätten nach der gegenwärtigen Rechtslage die Folge, daß zumindest diejenigen, die nach Ablauf einer zweiten Amtszeit aus Leitungsfunktionen ausscheiden, ihre Besoldung gegebenenfalls in untergeordnete Funktionen mitnehmen würden. Zwar werden sich insoweit Lösungen finden lassen. Dennoch wird man nicht von der Hand weisen können, daß die Regelbefristung im gehobenen Leitungsbereich gesamtkirchlich wie innerkirchlich nicht zu einem Zuwachs, sondern zu einem Verlust von Leitungskompetenz führen würde.
- 3.3 Mehrheitlich waren der Finanz-, der Haupt- und der Rechtsausschuß der Überzeugung, daß die Befristung der theologischen beziehungsweise nichttheologischen Leitungsämter im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats möglichen Machtmißbrauch weder verhindern noch seine Gefahr überhaupt verringern. Maßgebend waren dabei folgende Überlegungen:

Wenn und soweit es Machtmißbrauch gibt, dann ist eine Amtsfrist von einem einzigen Tag schon zu lang. Zudem machen Befristungen – wie man bisweilen aus der Politik lernen kann – gegen die Versuchung des

Mißbrauchs keineswegs immun. Vielmehr ist im Gegenteil auch damit zu rechnen, daß, wer ein Wahlamt innehat, mit Blick auf die Wiederwahl ganz schnell in Abhängigkeiten geraten beziehungsweise sich in solche begeben kann. Um dieser Unabhängigkeit willen hat man sich bei der Konzeption der Grundordnung – ich scheue mich immer so ein bißchen, von den Vätern der Grundordnung zu sprechen – nach 1945 in Baden wohlweislich für die lebenszeitliche Dauer des konsistorialen Amtes entschieden. Im übrigen muß bei einer Befristung mit einem Machtzuwachs auf der mittleren Leitungsebene gerechnet werden, auf der sich ein den Wechsel der Wahlperioden überdauerndes Herrschaftswissen ansammeln könnte und würde. Es erschiene dann zugleich nötig, über die Befristungen der Kirchenrätinnen und Kirchenräte nachzudenken. Mit dieser Frage hat sich jedoch der Rechtsausschuß – aufgrund seiner Vorentscheidung, die Nichtbefristung des konsistorialen Amtes vorzuschlagen – nicht befaßt, ganz abgesehen davon, daß dann eben jenes Zusammenspiel von Kontinuität und Wechsel zerstört würde, das die Grundordnung prägt und für dessen Erhalt sich der Rechtsausschuß nachdrücklich ausspricht.

Im Hinblick darauf allerdings, daß mit § 72 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz bisher offensichtlich gute Erfahrungen gemacht wurden, schlägt der Rechtsausschuß – darin einig mit dem Finanz- und dem Hauptausschuß – vor, künftig eine entsprechende Regelung für die Mitglieder des Kollegiums vorzusehen. Möglicherweise auch in einer Zwölfjahresfrist soll für sie ein Orientierungs- beziehungsweise Mitarbeitergespräch anberaumt werden, das zum Beispiel von der Präsidentin der Landessynode oder vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung geführt werden könnte. Da wird man sich noch genaue Regelungen ausdenken müssen. In geradezu leidenschaftlicher Diskussion hat sich der Bildungsausschuß gegen diese Vorschläge gewandt.

(Heiterkeit)

– Das sage ich: leidenschaftlich, was bei uns eigentlich nicht schaden muß.

Der Bildungsausschuß ist der Überzeugung, daß die Amtszeit der Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen befristet sein soll. Die Gesichtspunkte, die gegen eine Befristung sprechen, konnten ihn nicht überzeugen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß schlägt vor, eine § 72 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz entsprechende Regelung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1999 vorzulegen, allerdings, wie gesagt, mit der Prämisse, daß die Amtszeit der Oberkirchenräte befristet sein soll.

Zur Klarstellung: Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungs- und Diakonieausschuß sagen, die Amtszeit der Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte solle nicht befristet sein, aber § 72 Abs. 3 analog. Der Bildungs- und Diakonieausschuß schlägt vor, die Amtszeiten sollen grundsätzlich befristet sein, aber ein Mitarbeitergespräch analog § 72 sei zu führen, und zwar mit der Möglichkeit der Verlängerung. Sie verstehen den Unterschied.

(Heiterkeit)

4. Übereinstimmend sind alle Ausschüsse der Landessynode der Überzeugung, daß zum derzeitigen Zeitpunkt eine Aufhebung der bestehenden 12jährigen Befristung für Prälatinnen und Prälaten nicht erforderlich ist. Die Angelegenheit kann zu einem späteren Zeitpunkt

gegebenenfalls im Zusammenhang mit anderen Überlegungen zu diesem Amt erneut aufgegriffen werden. Alle vier Ausschüsse waren sich darüber einig, daß das Amt der Dekaninnen und Dekane befristet bleiben soll.

5. Generell sind sich Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuß auch darüber einig, daß es im Interesse einer Rechtsvereinfachung und Transparenz sinnvoll sein kann, bestehende Befristungsregelungen zu vereinheitlichen.

Sie haben jetzt den Berg fast erklommen.

(Zuruf: Jetzt müssen wir hinunter!)

Jetzt wird es leichter und kürzer.

(Zuruf von der Oberkirchenratsbank:
Von nun an geht es bergab!)

– Von nun an geht es bergab. Nun ja.

II. Ausschreibung kirchlicher Leitungsämter

Was die Ausschreibung der kirchlichen Leitungsämter anbelangt, so stellt der Rechtsausschuß zunächst fest, daß das Besetzungsverfahren für Gemeindepfarrstellen gegenwärtig abschließend im Pfarrstellenbesetzungsgesetz geregelt ist. Dort ist eine förmliche Ausschreibung im GVBl. vorgesehen. Landeskirchliche Pfarrstellen „können“ zur „Interessenbekundung“ ausgeschrieben werden. Auf diese Weise wird die Möglichkeit eröffnet, auch solche Pfarrerrinnen und Pfarrer mit in die Überlegungen einzubeziehen, die sich nicht beworben haben. Leitungsämter, die auf Vorschlag des Landesbischofs zu besetzen sind, werden nach der derzeitigen Rechts- und Verfassungslage nicht ausgeschrieben.

Über diese bestehenden Regelungen hinaus ist zugunsten einer generellen Ausschreibung zunächst geltend gemacht worden, daß sie eine erweiterte Personalauswahl ermöglichen würde. Zu diesem unbestreitbaren Vorteil ist nach Auffassung des Rechtsausschusses jedoch ein gravierender Nachteil in Beziehung zu setzen: Wäre die Bewerbung (auf Ausschreibung) der einzige Weg, eine Stelle zu besetzen, müßte man jedenfalls dann einen Verlust an Kompetenz in Kauf nehmen, wenn und soweit geeignete Bewerber und Bewerberinnen sich gar nicht erst melden, gar nicht erst aufmerksam auf sich machen würden. Diesen Nachteil bewertet der Rechtsausschuß im Ergebnis höher als den Vorteil einer erweiterten Personalauswahl.

Das Zögern, sich für eine Leitungsfunktion zu bewerben, kann durchaus ernstzunehmende Gründe haben, solche nämlich, die sich nicht auf erlernte Fähigkeiten und absolvierte Examina beziehen, sondern auf die Einsicht, die Simon Petrus im Lukasevangelium am Anfang des 5. Kapitels in die Worte faßt: „Herr, geh weg von mir! Ich bin ein sündiger Mensch!“ In diesem Zusammenhang unterscheidet die evangelische Pastoraltheologie zwischen der *vocatio interna* und der *vocatio externa*, also zwischen der inneren, subjektiven Berufungsgewißheit und dem äußeren, objektiven Berufungsakt. Dietrich Bonhoeffer schreibt in seiner Finkenwalder Homiletik, subjektive Berufungsgewißheit habe – neben anderem Positivem – negativ jedenfalls auch mit dem Wissen zu tun, des Amtes, das man ausübe, ganz und gar unwürdig und im Blick auf den eigenen Glauben gänzlich ungerufen zu sein. Und er fährt fort: „Wer sich für geeignet hält, dem fehlt gewiß bereits die erste Voraussetzung!“ Ob man das wirklich in dieser Zuspitzung sagen kann, sei dahingestellt. Tatsache ist jedenfalls, daß etliche

durchaus leitungsbefähigte Männer und Frauen in unserer Kirche nicht einmal im Traum auf den Gedanken kämen, sich selbst für eine entsprechende Tätigkeit zu bewerben, selbst wenn sie von ihren fachlichen und sozialen Kompetenzen her hochgradig dafür in Frage kämen. Die sagen: „Ich lege Wert darauf, gefragt zu werden.“ Eine solche Überzeugung muß weder etwas mit persönlichen Eitelkeiten noch mit narzißtischen Fehlhaltungen zu tun haben. Sie ist vielmehr theologisch ernst zu nehmen. Sie kann eine wesentliche Konsequenz aus dem Wissen um die geistliche Dimension des Rufs in eine Verantwortung sein. Dieser Dimension wird der Vorschlag, Leitungsämter generell auszuschreiben, nicht gerecht. Er übersieht die Bedeutung der *vocatio externa*, der äußeren Berufung, für den kirchlichen Dienst. Die hat nicht nur eine formal ordnende, sondern mehr noch eine theologisch-geistlich vergewissernde Funktion, die sich daraus ergibt, daß unsere Wirklichkeit mehr ist (und übrigens oft auch etwas anderes), als was wir subjektiv individuell hier und jetzt über uns zu sagen imstande sind. Sich von Menschen in eine Leitungsfunktion berufen zu lassen, ohne das Vertrauen darauf, zuerst von Christus berufen zu sein und nur darum es dann auch zu können – das ist eine geistliche Unmöglichkeit. Aber genauso unmöglich ist das Umgekehrte. Die Kirche der Reformation hat es „Schwärmertum“ genannt: Die Beschränkung auf die subjektive Überzeugung, geeignet beziehungsweise berufen zu sein. Sie wäre – wenn sie allein bliebe – beliebig, ja oft genug willkürlich. Von daher bedarf sie der äußeren Akkreditierung, das heißt des Rufs, denn es geht um mehr als um die Beliebbarkeit eigenpersönlicher Einschätzungen. Dies gilt prinzipiell für alle kirchlichen Funktionen, auch für landeskirchliche Pfarrstellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausschreibungsfrage unter Berücksichtigung der verschiedenen Leitungsebenen differenziert zu beurteilen.

1. An eine Ausschreibung des landesbischöflichen Amtes – darin sind sich die Ausschüsse einig – wird nicht gedacht. Dies entspricht der Auffassung aller Ausschüsse und ergibt sich aus dem Gesichtspunkt der *vocatio externa*. Eine Ausschreibung entspräche nicht der geistlich-pastoralen Bedeutung des landesbischöflichen Amtes, wie sie die GO in § 120 auf der Grundlage der Vorstellungen des Neuen Testaments vom Hirtenamt vorsieht.
2. Hinsichtlich der Leitungsämter, bei denen der Landesbischof beziehungsweise die Landesbischöfin das ausschließliche Vorschlagsrecht hat, kommt nach bisherigem Verständnis eine Ausschreibung zur Findung von Kandidaten oder Kandidatinnen nicht in Betracht. Dies bedeutet jedoch nicht, daß sie prinzipiell mit dem landesbischöflichen Vorschlagsrecht unvereinbar wäre. Vielmehr erscheinen hier auch Mischformen denkbar. So könnte – unter der Voraussetzung, daß der Landesbischof die vorgängige Entscheidung über die Eignung von Kandidaten oder Kandidatinnen hat und auch selber zur Bewerbung auffordern kann – eine Ausschreibung in Einzelfällen hilfreich sein. Zu dem Vorteil der breiteren Entscheidungsgrundlage käme dann, daß gegenüber denen, die nicht berücksichtigt würden, zwar vielleicht eine seelsorgerlich-pastorale, aber keinesfalls förmlich-rechtliche Begründungspflicht entstünde. Dies trägt in besonderer Weise der seelsorgerlichen Entscheidungsfreiheit des Landesbischofs beziehungsweise einer Landesbischöfin Rechnung. Von dem

Gesichtspunkt der *vocatio externa* her muß man grundsätzlich jedenfalls die Möglichkeit geben, daß auch Personen vorgeschlagen oder berufen werden, die sich nicht bewerben.

3. Vor diesem Hintergrund sind sowohl der Rechtsausschuß als auch der Hauptausschuß der Überzeugung, daß im Grundsatz die Ämter der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegiums nicht auszuschreiben seien. Im Einzelfall können jedoch unter Wahrung der landesbischöflichen Vorschlagsprärogative Ausnahmen formuliert werden, wobei dann jedoch festgelegt werden muß, wer die Entscheidungen im Einzelfall trifft. Der Finanz- und der Bildungsausschuß konnten sich dieser Auffassung nicht anschließen. Beide waren sich darin einig, daß zur Vorbereitung des Wahlvorschlags durch den Landesbischof in der Regel Interessenten zur Abgabe einer Interessenbekundung öffentlich aufgefordert werden sollen. Noch einmal zur Verdeutlichung: Während der Haupt- und der Rechtsausschuß der Auffassung sind, die Ausschreibung, das heißt die öffentliche Aufforderung zur Interessenkundgabe, solle die Ausnahme bleiben, meinen die anderen beiden Ausschüsse, dies sollte der Regelfall sein.
4. Im Blick auf die Besetzung von Dekanaten ließen sich grundsätzlich Möglichkeiten denken, bei denen andere Verfahrensbeteiligte – etwa der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode – Anregungen und Vorschläge zur Besetzung machen und so das Vorschlagsrecht des Landesbischofs ergänzen beziehungsweise verändern könnten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur Leitungsarchitektur der Grundordnung bei der Befristungsfrage: Der Gedanke der gemeinsamen geteilten Leitung im Wege einer funktional gegliederten Zusammenwirkung (§§ 44, 80, 109) hat auch hier seine Gültigkeit. Im Zusammenhang mit dem Eingang OZ 4/7 (abgedruckt VERHANDLUNGEN Frühjahr 1998 Anlage 7) wird hier weiter zu beraten sein. Namens der ständigen Ausschüsse habe ich Ihnen nach alledem folgenden Beschlußvorschlag zu unterbreiten:

I. An der Leitungsstruktur, wie sie die GO in ihren §§ 80 und 109 formuliert, soll festgehalten werden. Das bedeutet im einzelnen:

1. Das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben.

Hierzu ein Änderungsantrag des Bildungs- und Diakoniesausschusses:

Gemeindepfarramt

Ein Pfarrer / eine Pfarrerin soll nach 12 Jahren den Dienst in einer Gemeinde beenden. Ausnahmegenehmigungen können vom Evangelischen Oberkirchenrat gegeben werden. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß auch auf landeskirchliche Pfarrstellen Anwendung.

Ich würde vielleicht sinnvoller sagen: „Wer ein Gemeindepfarramt innehat ...“

2. Das landesbischöfliche Amt soll unbefristet bleiben.
3. Das konsistoriale Amt (Oberkirchenrat) soll unbefristet bleiben. Der Evangelische Oberkirchenrat wird jedoch gebeten, insoweit eine dem § 72 Abs. 3 Pfardienstgesetz entsprechende Regelung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1999 vorzulegen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuß legt einen Änderungsantrag vor:

Die Amtszeit der Oberkirchenräte soll befristet sein. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, insoweit eine dem § 72 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz entsprechende Regelung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1999 vorzulegen.

In beiden Fällen handelt es sich um einen § 72 Abs. 3 in unterschiedlicher Fassung.

4. *Das Amt der Prälaten und Prälatinnen soll zunächst auf 12 Jahre befristet bleiben, wobei diese Angelegenheit im Zuge anderer Überlegungen zur Gestalt dieses Amtes zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden kann.*
5. *Das Amt der Dekane und Dekaninnen soll befristet bleiben.*
6. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 1999 Vorschläge dahingehend zu unterbreiten, (Änderungsantrag Finanzausschuß, der formulieren möchte: ob und gegebenenfalls) wie bestehende Befristungsregelungen beziehungsweise Befristungszeiträume vereinheitlicht werden können.*

II. Die Ausschreibung der landeskirchlichen (Leitungs-) Ämter ist für die verschiedenen Leitungsebenen differenziert und unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu regeln:

1. *Die Besetzung der Stelle der Landesbischöfin beziehungsweise des Landesbischofs richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz. Eine Änderung zur Ausschreibung dieser Stelle soll nicht ins Auge gefaßt werden.*
2. *Grundsätzlich ist die Ausschreibung kirchlicher Leitungsämter mit einem landesbischöflichen Vorschlagsrecht vereinbar.*
3. *Die Ämter der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegiums sollen grundsätzlich nicht ausgeschrieben werden. Unter Wahrung des Vorschlagsrechts des Landesbischofs ist jedoch im Einzelfall eine Ausschreibung möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 1999 Vorschläge zu unterbreiten, wer die Entscheidung über eine Ausschreibung trifft.*
4. *Über die Ausschreibung von Dekanatsstellen wird im Zusammenhang mit den Beratungen über die Eingabe OZ 4/7 entschieden.*

Zu den Ziffern 3 und 4 liegt ein Änderungsantrag des Finanzausschusses sowie des Bildungs- und Diakonieausschusses vor, der folgendermaßen lautet:

Zur Vorbereitung des Personalvorschlags des Landesbischofs bei der Besetzung der Stellen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegiums und der Dekanatsstellen sollen in der Regel Interessentinnen beziehungsweise Interessenten zur Abgabe einer Interessenbekundung öffentlich aufgefordert werden.

Ich bin mit meinem Bericht zum Ende gelangt und danke Ihnen für Ihre konzentrierte Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ganz herzlichen Dank – Frau Schiele zur Geschäftsordnung, noch vor dem Dankeswort?

(Synodale Schiele:

Nein, machen Sie erst Ihr Dankeswort! – Heiterkeit)

Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Stössel, ganz herzlichen Dank dem Rechtsausschuß, der diese schon länger anhängige Materie so gründlich bearbeitet und nach rechtlichen, theologischen und erfahrungsmäßigen Gesichtspunkten durchdacht hat.

Ihnen, Herr Dr. Stössel, vielen Dank, daß Sie das alles so zusammengefaßt und differenziert dargestellt haben. Sie haben uns nicht nur vorgelegt, was der Rechtsausschuß gewußt und gedacht hat, sondern waren auch in den ständigen Ausschüssen, so daß dort die Diskussion insbesondere in den umstrittenen Punkten ausführlich geführt werden konnte. Restprobleme konnten auch noch während Ihres Vortrags schon nachbarschaftlich ausdiskutiert werden. So haben wir eine echte Chance, daß wir jetzt in dieser Sache zügig zu Entscheidungen kommen können und nicht die Diskussion noch einmal ganz neu aufmachen.

Bevor die Aussprache eröffnet wird, Frau Schiele zur Geschäftsordnung.

Synodale **Schiele:** Nicht zur Geschäftsordnung, nur zur Klarstellung. Ich wollte folgendes sagen: Überall dort, wo Herr Dr. Stössel § 72 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz gesagt hat, muß es jetzt § 78 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz heißen, nachdem wir dieses jetzt verabschiedet haben.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen Dank, Frau Schiele. Wir trauen den Menschen, die die Gesetze dann ausdrucken, zu, das dann noch in den Einzelpunkten richtig einzufügen.

Zum Verfahren: Bei der Aussprache hatte ich es mir so gedacht, daß wir uns an den Themenpunkten der Beschlußvorschläge orientieren. Allerdings möchte ich mich mit Ihnen über eine Sache verständigen. Die Frage der Befristung des Gemeindepfarramtes war nicht ursprünglich Gegenstand der Eingaben, im Gegenteil. Es ist deshalb für mich eine Frage, ob die Position Gemeindepfarramt am Ende der Position I. diskutiert werden sollte. Das läge von mir aus gesehen in der Logik. Wir haben aber den Gesamtkomplex der Fragen vor uns, können genauso gut auch dem Aufbau des Beschlußvorschlags folgen.

Gibt es bei diesem Punkt aus dem Plenum Wünsche nach der einen oder anderen Richtung? – Das sehe ich nicht. Dann ist es das einfachste, wir orientieren uns am Beschlußvorschlag und gehen den Positionen entlang. Ich stelle mir die Aussprache so vor, daß wir die Beschlußpositionen aufrufen und in Verbindung mit den Änderungsanträgen die Aussprache führen, abschließen und am Ende in einem Zug die anstehenden Fragen entscheiden. Sind Sie damit einverstanden? – Es erhebt sich kein Widerspruch.

Wir sprechen jetzt zum Verfahren.

Synodaler **Heidel:** Entschuldigung, ich dachte, wir sind schon in der Sache.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Möchte jemand zum Verfahren Anregungen oder Wünsche äußern?

Synodaler **Kabbe:** Ich hätte etwas, das nicht darin erscheint, das darüber hinausgeht, was im Vortrag von Herrn Dr. Stössel kam. Es ist die Frage des geistlichen Mißbrauchs bzw. überhaupt Mißbrauch. Diese Frage findet überhaupt keinen Niederschlag in den Beschlußanträgen. Dazu möchte ich gerne etwas sagen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Können Sie schon jetzt absehen, an welcher Stelle der Beschlußanträge das seinen Platz hätte?

Synodaler **Kabbe:** Das würde eher bei III. der Fall sein.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Dann nehmen wir das unter III. zur Behandlung.

Wir treten in die **Aussprache** ein. Der erste Punkt ist die **Präambel I**. Wer möchte sich zu dieser Grundsatzüberlegung äußern.

Synodaler **Heidel**: Ich nehme Stellung grundsätzlich zur Befristung. Dieses betrifft nicht nur die Ziffer 1, sondern auch alle anderen Ziffern. Da der Berichterstatter auf seinem Weg aus dem Finanzausschuß zu seinem Computer offensichtlich einen Antrag des Finanzausschusses hat fallen lassen, darf ich jetzt den **Antrag des Finanzausschusses** im Auftrag des Vorsitzenden des Finanzausschusses an dieser Stelle einbringen.

Der Finanzausschuß hat überlegt, daß in der Tat Befristung nicht das angemessene Mittel ist, um offenkundige Probleme zu lösen. Von daher ist es sinnvoller, von den Problemen auszugehen und zu fragen, welche Möglichkeiten der Problemlösung es gibt. Ich möchte an dieser Stelle nicht weiter ausführen, weshalb das so ist, sondern folgenden Antrag formulieren:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements –

– der Begriff ist nicht glücklich, vielleicht findet man noch einen schöneren –

auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über Fortgang und Ergebnisse der Prüfung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen unter Einschuß der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.

Diese Formulierung habe ich mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses abgestimmt, da wir das Wording im Finanzausschuß so nicht gemacht hatten. Das ist der Antrag unseres Ausschusses.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Heidel. Das wäre dann **als Ziffer 7 unter I**. im Anschluß noch zu bringen – Herr Dr. Stössel, dazu? Geben Sie mir bitte den Text.

Synodaler **Dr. Stössel, Berichterstatter**: Das stimmt! Jetzt, wo Sie es gesagt haben, ist es mir aufgefallen. Es tut mir leid, das ist wirklich auf dem Weg vom Ausschuß zum Computer verloren gegangen.

(Synodaler Dr. Buck:

Sie haben über das Problem selber geredet!)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dazu sind keine Erläuterungen nötig. Bei so viel Text, Herr Dr. Stössel, ist so etwas möglich. Ich lese nachher an der betreffenden Stelle den Text noch einmal vor. Wir setzen nun die Aussprache zur Präambel I. fort.

Zu I. gibt es keine weiteren Aussprachewünsche. Jetzt kommen wir zur **Ziffer 1**, das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben, dazu Antrag und Änderungsantrag.

Wer möchte sich dazu äußern?

Synodaler **Götz**: Ich wollte zunächst einmal etwas zum Grundsätzlichen sagen. Wenn ich auf einem Balkon eines Hochhauses auf dem Wartberg bei Wertheim stehe, meine ich zwar, die Stadt zu überblicken und alles wahrzunehmen. In Wirklichkeit ist meine Wahrnehmung aber eine sehr eingeschränkte. Ich sehe nämlich nicht, was in der Wirklichkeit, im wirklichen Leben in den Gassen und Häusern in Wertheim stattfindet. Ähnlich empfinde ich das auch im Hinblick auf

den Oberkirchenrat. Von dort aus sieht man zwar im Prinzip die ganze Landeskirche, nimmt aber in Wahrheit vieles von der Wirklichkeit nicht wahr.

Deshalb wäre auch eine Begrenzung kirchlicher Leitungsgremien kein Verlust, sondern ein Gewinn an Leitungskompetenz.

Die Probleme mit der Wirklichkeits-Erfahrung sind zum zweiten auch nicht in erster Linie Kommunikationsprobleme. Das schon deshalb nicht, weil auch Kommunikationsprobleme nur dann gelöst werden können, wenn die betreffenden Personen bereit sind, bei dieser Kommunikation Lernerfahrungen zu machen. Wirklichkeit nehme ich aber grundsätzlich wahr und internalisiere sie nicht primär dadurch, daß ich mit anderen kommuniziere, daß mir andere etwas von der Wirklichkeit sagen, sondern indem ich diese Wirklichkeit erlebe. Auch deshalb halte ich eine Begrenzung kirchlicher Leitungsgremien unbedingt für notwendig.

Zum Dritten: Die Parallelisierung von kirchlichen Leitungsgremien und Gemeindepfarramt kann ich eigentlich nicht nachvollziehen. Möglichkeiten, eine Trennung auf den Weg zu bringen, gibt es im Gemeindepfarramt ohnehin: Die gibt es bei den Visitationen. So ist zum Beispiel die Zwölf-Jahres-Frist angesprochen worden. Es kann jeder Ältestenkreis auch Gespräche mit dem Ziel initiieren, einen Pfarrstellenwechsel herbeizuführen, wenn er gute Argumente dafür hat. Diese Möglichkeiten gibt es im Hinblick auf die Kirchenleitung bisher nicht. Das wird es auch nach den vorgesehenen Neuordnungen nicht geben.

Auch ist bekanntlich jeder Pfarrer, jede Pfarrerin gezwungen, in irgendeine Gemeinde zu gehen. Insofern setzt er sich dem Grundsatzproblem immer aus, während in den Oberkirchenrat niemand gezwungen wird, und jeder weiß, worauf er sich da einläßt.

Zum Vierten: Wollte man gleiche Voraussetzungen schaffen, müßte man eigentlich sagen: Leute in Gemeindepfarrämtern müssen, um alles richtig wahrzunehmen, nach einer gewissen Zeit auch ins „Rote Haus“ nach Karlsruhe versetzt werden, um beide Ebenen der Landeskirche wahrzunehmen und wirkliches Verständnis für den Oberkirchenrat zu haben.

Im übrigen gilt im Hinblick auf die Familien: Es gibt im Bereich von Karlsruhe für die Theologinnen und Theologen jede Menge Pfarrstellen, so daß niemand seine Familie in Mitleidenschaft zieht, wenn er von einer kirchenleitenden Funktion wieder in ein Pfarramt geht. Für die Nichttheologinnen und Nichttheologen kann man an untergeordnete Stellen im Oberkirchenrat denken.

Am Schluß die finanziellen Aspekte. Da will ich nur daran erinnern, daß wir schon auf der letzten Synode darüber gesprochen haben, daß höhere Gehaltsbestandteile in Zulagen umgewandelt werden können, vielleicht auch sollen, so daß eine zeitliche Begrenzung auch hier eher Einsparungen und nicht Mehrkosten mit sich bringen würde. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Ich möchte nur zum Gemeindepfarramt reden. Es ist in dem Vortrag des Berichterstatters zum Ausdruck gekommen, daß wohl ein Hintergrund des Änderungsantrages von Bildungs- und Diakonieausschuß sein kann, daß die Verweildauer der Pfarrerin und des Pfarrers auf den Gemeindepfarrstellen als zu lange angesehen wird.

(Zuruf aus Synodenmitte: Die Liegezeit!)

Ja, die Liegezeit. Dazu meine Frage: Kann uns jemand aus dem Oberkirchenrat Auskunft geben über die Verweildauer, weil ich nicht glaube, daß dieser Eindruck heute noch stimmt.

Oberkirchenrat **Oloff**: Wir haben keine Statistik, in der dieses auf die Kommastelle genau nachgewiesen werden könnte. Ich habe zwei Anhaltspunkte.

Zum einen führen wir nicht 30 Gespräche nach § 72 durchschnittlich jährlich, sondern etwa 8. Das bedeutet also, daß das die Zahl derer ist, die wir jährlich feststellen, die länger als 12 Jahre auf einer Pfarrstelle sind, wenn sie nicht von der Wechselmöglichkeit Gebrauch machen.

Nach meiner Einschätzung, ich kann das jetzt aber nicht mit Statistiken belegen, liegt die durchschnittliche Verweildauer in einer Pfarrstelle deutlich unter 12 Jahren.

Synodale **Lallathin**: In den langen und ausführlichen Erörterungen wurde ein Gedanke, der ganz wesentlich ist, nicht ausreichend, ja fast gar nicht genannt. Deshalb nenne ich ihn trotz der fortgeschrittenen Zeit. Es ist der Gedanke von der Befristung von Ämtern sowohl in Gemeindepfarrämtern wie auch weiteren kirchenleitenden Ämtern. Befristung, Wiederbewerbung usw. ist auch ein Leistungsanreiz. Wir müssen uns als Pfarrerinnen und Pfarrer den Leistungsanforderungen auch stellen. Dieser Gedanke muß noch berücksichtigt werden. Möglicherweise fiel er unter den Tisch.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich wollte nur folgendes sagen: Die Information, die Herr Oberkirchenrat Oloff gegeben hat, nimmt umgekehrt aber auch der vermuteten Härte unseres Vorschlages die Spitze. Es sind dann doch relativ wenige Menschen, die so betroffen sind. Auch so muß man argumentieren im Sinne unseres Ausschusses.

Synodaler **Kabbe**: Ich bin vor einiger Zeit den badischen Pfarrkalender durchgegangen. Da hat man gesehen, daß man auf den Gemeindestellen sehr wenige Pfarrer findet, die länger als 10 Jahre auf einer Pfarrstelle sind. Bei den Funktionspfarrstellen im Krankenhaus, bei Religionslehrern sind Verweildauern bis zu 20 Jahren sehr häufig anzutreffen. Da wäre meines Erachtens Handlungsbedarf.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Nur zu diesem Punkt 1. Daß sich die Diskussion auf diese Frage zuspitzt, finde ich zunächst einmal einigermaßen merkwürdig, da es denen, die die Eingaben gemacht haben, gerade darum nicht ging. Der Herr Vizepräsident hat das schon ausgeführt. Wenn man sich der Frage dennoch zuwendet, muß man konstatieren, daß das Problem, nach dem, was wir gerade gehört haben, so dringend nicht zu sein scheint, daß wir zu einer Regelung greifen müssen, die wirklich ein Maß an Flexibilität nimmt. Dadurch wird eine Deadline fixiert, die man dann natürlich umgehen kann, die aber doch Flexibilität einschränkt.

Was mir noch wichtiger ist, ist folgendes: Wenn wir diese Regelung wirklich effektiv machen wollen, ändern sich fundamentale Grundlagen unserer Kirche. Das Ganze funktioniert nur unter zwei Aspekten.

Zum einen müßte möglich sein, Pfarrerinnen und Pfarrer zu versetzen. Sonst gibt es ein Chaos mit den ganzen Bewerbungen, wenn keine Stelle frei ist. Dann sind viele Leute sozusagen im Wartestand, müssen finanziert werden. Sie

wissen nicht, wo sie hinkommen. Die Zahl derer, die nicht wirklich arbeitet in dem Sinne einer Beschäftigung auf einer Stelle, wird größer sein. Das können wir uns meines Erachtens nicht erlauben. Also müßte eine Versetzung möglich sein. Das aber würde die Kirchengemeinderäte bzw. die Ältestenkreise in ihrer Möglichkeit der Pfarrerwahl entscheidend beschränken. Solange wir die Strukturen unserer Landeskirche so haben, wie wir sie haben, halte ich das nicht für tragbar. Wir müßten diese dann ändern.

Der zweite Aspekt ist noch radikaler, was es auch in anderen Berufen gibt. Man stellt nur auf Zeit ein. Wir haben bei uns in den Universitäten Professoren auf Zeit. Die werden für 6 Jahre zunächst von einer Berufungskommission gewählt und berufen. Nach 6 Jahren sind diese Menschen, wenn sie keinen anderen Job haben, arbeitslos. Sie bekommen dann kein Gehalt mehr. Das wäre die andere Alternative.

Wenn das System mit einer Befristung wirklich funktionieren soll, wenn es wirklich ein Leistungsanreiz sein soll, müssen wir nicht nur A, sondern müssen auch B sagen. Darüber müssen wir uns im klaren sein. Wenn wir das nicht wollen, hat es wenig Sinn, sich den Kopf heiß zu reden hinsichtlich der Befristungen, zumal das Problem so dringend nicht ist.

Ich würde deshalb, auch als Nichttheologe, sehr dafür plädieren, dem Votum des Rechtsausschusses zu folgen.

(Beifall)

Synodaler **Schmitz**: Zunächst bitte ich um eine sprachliche **Änderung**. Statt „das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben“, würde ich vorschlagen „bleibt unbefristet“ oder „wird nicht befristet“, und zwar durchgängig bei allen Punkten.

Zum Inhaltlichen: Wenn das Gemeindepfarramt befristet wird, ist es zwingend notwendig, auch das Ältestenamt auf 12 Jahre zu befristen. Dann ist es gleichzeitig zwingend notwendig, das Dekansamt auf 12 Jahre zu begrenzen, da der Dekan ein Gemeindepfarrer ist.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich möchte auf einen Gesichtspunkt in der Diskussion aufmerksam machen, der mich hier beschäftigt. Die Verminderung der Pfarrstellen und damit einhergehende Veränderungen im Pfarrdienst in vielen Bereichen ist eine Aufgabe, die viele Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst herausfordert und beschäftigt. Ich frage einfach einmal, ob es das richtige Signal ist, in diesen Umbruch hinein zusätzlich auch noch diesen Akzent zu betonen. Es wäre gut, wenn das in den Überlegungen auch noch einmal bedacht würde.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Nach meinem Eindruck sind die Forderungen nach einer Begrenzung des Gemeindepfarramtes auch darin begründet, daß wir die Erfahrung machen, daß Pfarrer und Pfarrerinnen gegen ihren Willen in Konfliktfällen nicht rechtzeitig umgesetzt werden können. Das ist außerordentlich schwierig aufgrund der geltenden Rechtslage. Wir müssen aufgrund von § 73 Buchstabe g des noch geltenden Pfarrerdienstgesetzes nachweisen, daß eine Zerrüttung vorliegt. Das ist häufig sehr schwierig. Oft haben wir die Konstellation, daß eine Zerrüttung im Verhältnis zwischen Pfarrer/Pfarrerin und dem Ältestenkreis vorliegt, aber in der Gesamtgemeinde ein solcher Zerrüttungstatbestand nicht festgestellt werden kann. Dann haben wir kaum rechtliche Handlungsmöglichkeiten, in solchen Konflikten angemessen zu reagieren.

Diese Problematik, die wir im Evangelischen Oberkirchenrat sehr stark empfinden und mit der wir immer konfrontiert werden, würde man durch eine generelle Befristung sicherlich nicht lösen. Wenn der Konflikt nach 2 Jahren auftritt, haben wir noch 10 Jahre vor uns. Deswegen würde ich persönlich es sehr begrüßen, wenn wir einmal darüber nachdenken könnten, ob man nicht die Handlungsmöglichkeiten zugunsten des Landeskirchenrates, in solchen Konfliktsfällen zu reagieren, verbessern würde. Das würde manche Probleme lösen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich darf vor Aufruf der nächsten Wortmeldung darauf hinweisen, daß der Antrag, den Herr Heidel eben formuliert hat, genau dieses Anliegen aufnimmt. Wir hören ihn dann später noch einmal.

Wir fahren nun in der Rednerliste fort.

Synodaler **Dr. Stössel, Berichterstatter**: Es ist wichtig, auch im Interesse, eine Engführung zu vermeiden, folgendes zu bedenken: Wir müssen eine grundsätzliche Entscheidung treffen, ob wir in den Personalfragen harte Lösungen haben wollen. Wollen wir Lösungen haben, die wie das Schwert teilen, und dann fällt eine Seite rechts herunter und die andere Seite links herunter. Oder wollen wir, was ich für sehr viel angemessener hielte, Regelungen haben, die weich und flexibel sind, die situative Einzelfallentscheidungen möglich machen. Ich plädiere sehr stark dafür, daß wir Regelungen finden, die nicht hart sind, keine Schwertentscheidungen, sondern Möglichkeiten eröffnen, wie im Einzelfall in besonderer Weise spezifisch reagiert werden kann. Ich möchte das einfach noch einmal ins Plenum bringen mit der Bitte, das mitzubedenken. Es geht nicht nur um die oder jene Alternative, sondern es geht grundsätzlich um die Frage: Wie gestalten wir Personalkonflikte rechtlich. Das geht nicht mit harten Rechtsregelungen; dafür brauchen wir flexible Instrumente.

Synodaler **Carl** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Auf der Rednerliste stehen Herr Lehmkuhler und Herr Dr. Barié. Sie sind mit Schluß der Rednerliste einverstanden? – Keine Gegenrede. Damit ist so beschlossen.

Synodaler **Lehmkuhler**: Ich habe mich zu dem Punkt gemeldet, den Fritz Kabbe vorhin mit den Funktionspfarrämtern und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern gebracht hat. Soweit ich informiert bin, ist bei den Funktionspfarrämtern schon eine Befristung eingeführt. Das sollte uns zum Nachdenken geben, daß es ausgerechnet da die langen Verweildauern gibt. Bei Religionslehrerinnen und Religionslehrern weiß ich es nicht. – Da gibt es das nicht? – Danke.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das letzte Wort hat unser Prälat Dr. Barié.

Prälat **Dr. Barié**: Einige Argumente, die zugunsten der Befristung vorgetragen worden sind, wirken auf mich so, als ob der Stand der Pfarrerinnen und Pfarrer ein ganz miserabler Berufsstand sei, der seine Arbeit relativ elend erledigt und den man nur mühsam aushält. Ich halte Ihnen eine Zahl entgegen, die ich erhärten kann.

92% der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer machen uns keine Sorgen. Sie haben vielleicht selber Sorgen, Sorgen wegen der Schwere des Berufs, Sorgen wegen kirchlicher Situationen, persönliche Sorgen, sie machen uns aber keine Sorgen. Das gehört auch in diesen Zusammenhang.

Eine andere Zahl: Sie wollten auch genauer wissen, wie es mit der Verweildauer aussieht. Von den mittelbadischen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern – also ein Drittel von Baden – sind zur Zeit knapp 5% länger als zehn Jahre in ihrer Gemeinde Pfarrer.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank für den erfreulichen Ausblick auf den Pfarrstand.

Wir gehen in der Liste der Punkte weiter und haben vielleicht noch Chancen, daß wir vor dem Mittagessen im Diskussionsverfahren zum Ziel kommen.

Ziffer 2, das landesbischöfliche Amt soll unbefristet bleiben. Gibt es dazu Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zum nächsten Punkt, Ziffer 3: Das Amt der Oberkirchenräte soll unbefristet bleiben mit Zusatz. Wortmeldungen gibt es zur Position 3.

Synodaler **Bauer**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Seit der Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat Schneider vor zwei Tagen weiß ich, daß ich – jedenfalls im Geiste – zum Fähnlein der sieben Aufrechten gehöre, die vor rund 25 Jahren mit ihrer Forderung nach zeitlicher Befristung kirchenleitender Ämter in der Landessynode gescheitert sind. Ich meine aber, in diesen vergangenen Jahren ist die Zeit nicht stehengeblieben. Die Stimmen, die die Forderung nach Ausschreibung und Befristung landeskirchenleitender Ämter stellen, sind in der Kirchenöffentlichkeit deutlich vernehmbar geworden. Wir können und dürfen uns nicht einfach auf den Standpunkt zurückziehen, daß Oberkirchenräte in Baden schon immer nach den jeweiligen Grundordnungen und Kirchenverfassungen auf Lebenszeit berufen waren. Oberkirchenräte sind nicht leitende Beamte eines staatlichen Ministeriums. Von daher kam ursprünglich die Bestellung auf Lebenszeit. Oberkirchenräte üben vielmehr als Kollegium die Funktion eines der vier gleichrangigen Leitungsämter unserer Landeskirche aus. Selbst im Referat von Professor Dr. Härle wird dieses konsistoriale Amt nicht als ein personales Amt, wie das des Landesbischofs oder des Dekans, verstanden, sondern als ein kollegiales.

Die eine Frage, die sich meines Erachtens stellt, ist die nach dem Gleichgewicht zwischen den Leitungsorganen der Grundordnung, insbesondere zwischen dem nicht ständigen Leitungsorgan Landessynode, das nur insgesamt neun Tage im Jahr jeweils tagt, und dem Leitungsorgan Evangelischer Oberkirchenrat, das über einen effizienten Verwaltungsapparat verfügt und sich entsprechend zuarbeiten lassen kann.

Das bestehende Informationsgefälle zwischen den Organen bedeutet auch ein Machtgefälle, das einem gedeihlichen Zusammenwirken, wie es die Grundordnung vorsieht, sicherlich nicht gerade förderlich ist.

Zum anderen sollten wir uns nichts vormachen: Nicht nur in der Welt da draußen, auch in der Kirche wird durch die Leitungsgremien Macht ausgeübt. Sündige Menschen, die

wir alle sind, stehen immer in der Gefahr, Macht zu mißbrauchen. Ich verweise insoweit auf den Artikel 2 der Augsburger Konfession, der von der Erbsünde handelt.

Die Kontrolle der Macht, der jeder Synodale / jede Synodale unterliegt, indem sein/ihr Mandat nach sechs Jahren endet, ehe er bzw. sie sich gegebenenfalls um eine Wiederwahl bewirbt, sollte auch für Oberkirchenräte im Kollegium gültig sein, zumal für die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats, die Prälatinnen und Prälaten die Amtszeitbefristung bereits durch eine frühere Entscheidung der Landessynode eingeführt worden ist.

Ich halte die Befristung der Amtszeit für Oberkirchenräte für einen Schritt, der jetzt im Interesse unserer Kirche geboten ist. Deshalb äußere ich die Bitte an Sie, sich dem Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses anzuschließen zu den Punkten 1. 3; was die zeitliche Befristung angeht. Ich nehme gleich vorweg – bezüglich der Ausschreibung, über die später noch zu reden sein wird – den Ziffern 2, 3 und 4 des Änderungsvorschlags zuzustimmen. Dem letzteren hat sich auch der Finanzausschuß angeschlossen.

(Beifall)

Synodaler **Heidel**: Nur eine Formulierungsmarginalie mit verfassungsrechtlicher Relevanz. Nach meinem theologisch und juristisch gleichermaßen blinden Verständnis der Grundordnung haben wir kein konsistoriales Amt. Hätten wir ein solches, müßte ich für dessen Befristung eintreten. Da wir Oberkirchenräte haben, brauchen wir diese nicht zu befristen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Genau darum ging es. Das habe ich bei Herrn Dr. Wendt gelernt, daß wir das nicht hätten.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen im Falle, daß Teile mit konsistorialem Amt beschlossen werden, auf diese Änderungsanregung zurück.

Synodaler **Tröger**: Ich möchte ganz kurz etwas zu den nichttheologischen Oberkirchenräten sagen. Wenn ich den Punkt aus meiner Sicht im Rechtsausschuß betrachte: Ein juristischer Oberkirchenrat muß zum Beispiel Ahnung haben im Arbeitsrecht, im Beamtenrecht, im Kirchenrecht. Genauso aber im Baurecht, wenn ich die Fragen betrachte, mit denen wir konfrontiert sind. Als Jurist im Rechtsausschuß erwarte ich einen qualifizierten Gegenüber, dem nicht ich etwas erklären muß, sondern der mir etwas erklärt. Das heißt aber, es ist eine qualifizierte Person. Da frage ich mich: Finden wir für nichttheologische Oberkirchenräte qualifizierte Bewerber, wenn wir diesen lediglich ein befristetes Amt anbieten?

Die Folgefrage: Was machen wir dann mit denen nach Ablauf dieser Zeit? Ich sage es einmal plakativ und kurz ge-griffen: In der Anwaltspraxis ist Kirchenrecht nicht die ge-fragte Materie.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Dr. Gehrke**: Herr Tröger hat das viel schöner gesagt, was ich sagen wollte.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wunderbar, das nennt man Zusammenarbeit.

Synodale **Schmidt-Dreher**: Wenn es um ein Fähnlein von wenigen Aufrechten geht, fühle ich mich angesprochen. Ich möchte mich bei den sieben einreihen und für Befristung des Oberkirchenratsamts eintreten.

Ich habe den „Impulsen für die Gleichstellung“ (hier nicht abgedruckt) entnommen, daß für weibliche Lebensentwürfe es sehr wichtig sein könnte, höhere Ämter auch auf Zeit anzunehmen. Dafür trete ich nun einmal ein. Das wäre mein Grund für Befristung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Becker**: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der Frage der Befristung von Leitungsämtern werden sehr häufig Parallelen zur Privatwirtschaft gezogen. Diese Parallelen verbieten sich im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Einkommens-situation der Betroffenen. Das, was unser Kollege Dr. Stössel gesagt hat, ist völlig zutreffend. Wir bekommen in den Leitungsämtern keine Qualität, wenn sie befristet sind. Aus diesem Grunde lehne ich auch eine Befristung der Ämter des Oberkirchenrates ab.

Hinzu kommt ein Zweites: Wir wollen Persönlichkeiten haben, die sich frei entwickeln, die ihre Meinung sagen können. Die Befristung macht sie abhängig von der Synode, macht sie in einem bestimmten Maße in bestimmten Situationen erpreßbar, macht sie beliebig. Genau das wollen wir nicht. Das heißt die Stärkung des Oberkirchenrats in seinen Funktionen wird durch das Vertrauen der Wahl und durch eine präzise Personalauswahl getroffen. Eher könnte ich mir eine Wahl auf Probe vorstellen. Aber dann, wenn abschließend entschieden wird, muß der Lebenszeitcharakter, der ausschließlich die Unabhängigkeit bewahrt, behalten bleiben. Deshalb bitte ich die Synode, der Befristung nicht zuzustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Rau**: Soweit ich mich erinnere, stand in früheren Diskussionen immer wieder auch die Variante zur Diskussion, eine Unterscheidung zwischen theologischen Oberkirchenratsstellen und nichttheologischen Oberkirchenratsstellen zu machen. Daß die Befristungsdiskussion damals gescheitert ist, hatte den Grund – meiner Erinnerung nach, ich müßte das noch einmal genau nachprüfen – darin, daß man die Gleichwertigkeit oder das Gleichgewicht im Oberkirchenrats-Kollegium glaubte nur wahren zu können, wenn beide Typen von Leitungsämtern gleichgestellt wären.

Ich meine, man sollte auch diese Differenz wieder diskutieren. Der Hauptstoß bei allen Anträgen auf Befristung geht vor allem dahin, die theologischen Oberkirchenratsstellen zu befristen. Unabhängig davon müßte die Frage diskutiert werden, inwiefern die anderen Stellen auch befristet werden müßten, um das Gleichgewicht zu halten. Meiner Meinung nach, wäre das nicht unbedingt zwingend.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Um 12.10 Uhr wollen das Herr Götz und Dr. Gehrke diskutieren.

Synodaler **Götz**: Es wurde eben argumentiert, daß wir unbefristet entsprechend hohe Gehälter bezahlen müßten, um qualifiziertes Personal zu bekommen. Ich gestatte mir den Hinweis: Wenn dies so ist, haben die allermeisten Kirchen außerhalb Deutschlands offensichtlich unqualifiziertes Personal. Denn dort ist man in den allermeisten Fällen nicht in der Lage, entsprechend hohe Gehälter unbefristet zu bezahlen.

Ich will es auch positiv ausdrücken: Ich habe doch die Zuversicht, daß auch die kirchenleitenden Ämter nicht nur nach Gehaltsgesichtspunkten besetzt werden, sondern daß

die entsprechenden Personen auch ein Stück weit innere Berufung und Auftrag darin sehen, diese Ämter wahrzunehmen.

Insofern wäre, gerade um diesen Aspekt zu betonen, eine Befristung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gehälter eigentlich wünschenswert.

(Beifall)

Synodale **Wildpret** (Zur Geschäftsordnung): Ich beantrage Schluß der Rednerliste.

(Zuruf Synodaler Dr. Gehrke:

Ich mache es ganz schnell! – Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Auf der Rednerliste steht ganz legal Dr. Gehrke. Er darf so reden, wie er möchte.

(Synodaler Dr. Gehrke: Oh!)

Erhebt sich Gegenrede? – Das ist nicht der Fall, die Rednerliste ist mit Ihnen geschlossen.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Ich möchte nur kurz zu dem, was Herr Dr. Rau gesagt hat, Stellung nehmen. Ich möchte mich dagegen aussprechen, dieses in die Überlegungen einzubeziehen. Ich sage das weniger unter theologischen und juristischen, vielleicht unter machtssoziologischen Gesichtspunkten. Davon ist jetzt viel die Rede. Hierzu gehören auch die Regeln von Administrationen, soweit ich sie kenne.

Zunächst einmal ist das ein Kollegium, wie festgehalten wurde. Es ist nicht gerade sinnvoll, ein Kollegium so zu differenzieren, welches diejenigen sind, die für 6 Jahre da sind, während die anderen auf Dauer da sind. Das halte ich für sehr unglücklich von der Konstruktion des Kollegiums her. Ich sehe das aber auch unter praktischen Gesichtspunkten.

Es wird sich dann eine kleine Gruppe herausbilden, die über einen enormen Fundus an Herrschaftswissen verfügen. Alle paar Jahre kommen sehr fähige Theologen. Diese mögen sehr gute Theologen sein, und da ist dann ein sehr großes Reservoir für die Entfaltung der schon oft erwähnten Machtinstinkte seitens der langfristigen Amtsinhaber, die zudem auch noch in den Geschäften stehen. Ich meine damit natürlich nicht Herrn Dr. Winter und Herrn Dr. Fischer. Wir müssen aber auch einmal mit anderen und vielleicht noch sündigeren Menschen rechnen.

(Große Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Verehrte Konsynodale, ich sehe noch immer die Chance, daß wir vor dem Mittagessen mit dem Durchdiskutieren der Vorlage zurande kommen.

Ich rufe unter I. die Ziffer 4 auf: Das Amt der Prälatten und Prälaten soll befristet bleiben. Möchte jemand diese Position diskutieren? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Ziffer 5: Das Amt der Dekane und Dekaninnen soll befristet bleiben. Ist das in Frage gestellt? – Es gibt keinen Diskussionsbedarf.

Ich rufe auf Ziffer 6: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 1999 Vorschläge dahingehend zu unterbreiten, wie bestehende Befristungsregelungen bzw. Befristungszeiträume vereinheitlicht werden können.

Der Änderungsantrag steht drin. Gibt es Diskussionsbedarf zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Dann verlese ich an dieser Stelle noch einmal, da er dort hingehört, den Antrag des Finanzausschusses, wie ihn Herr Heidel erinnert hat, Ziffer 7:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements – auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über Fortgang und Ergebnisse der Prüfung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen unter Einschuß der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.

Synodaler **Stober** (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß wir den Text nach dem Mittagessen schriftlich auf den Tischen haben. Es ist nicht möglich, dem Text zu folgen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das wäre dann möglich, wenn wir nicht vor dem Mittagessen fertig wären. Wenn wir vor dem Mittagessen fertig wären – ich schaue einmal in unsere Regie: Herr Meinders, ist es möglich, daß wir den Text für die nächste Viertelstunde noch bekommen können?

(Herr Binkele begibt sich eilends zum Präsidium, um den Änderungsantrag zur Geschäftsstelle zu bringen – Großer Beifall)

Herr Stober, Sie sehen, wir können es schaffen.

(Zuruf aus der Mitte der Synode: Sportabzeichen!)

Zum Zwischenspur für die Thematik: Die Position II., Ausschreibung der landeskirchlichen Leitungsämtler. Die Tatsache, daß das differenziert zu sehen ist, können wir vielleicht gleich im Rechtsausschuß abnehmen. Unter dieser Position haben wir die Ziffer 1, Stelle der Landesbischöfin. Gibt es dazu Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

Zu der mehr feststellenden Aussage Ziffer 2.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich wende mich gegen die vorhin stattgefundene Diffamierung der *vocatio interna*, als ob das etwas Unanständiges wäre und Kirchenleuten nicht angemessen.

(Vereinzelter Beifall)

Natürlich sind gewichtige Zeugen aufgeboden worden. Aber so pauschal geht das nicht. Das führt doch in den Verhältnissen unserer Landeskirche dazu, daß zwangsläufig etwas stattfindet, was man gemeinhin als Gesichtspflege bezeichnet. Wenn also das Auge des Gewaltigen auf jemandem ruhen oder dahin gelenkt werden soll, damit eine Vorauswahl für eine bestimmte Leitungsfunktion daraus resultiert, dann besteht die Verführung doch dahingehend, daß jemand sich möglichst manifest in Szene setzt, der hofft, daß das Auge des Gewaltigen oder der Gewaltigen wohlwollend auf ihm ruhen möge. Techniken dazu sind allgemein bekannt.

(Heiterkeit)

Ich beneide auch unseren Landesbischof nicht darum, wenn er für Stellen, wo er mehrere Kandidaten aufbieten will – normalerweise wird das erwartet, weil das demokratisch sei –, dann Kandidaten auswählen muß, bei denen er sich unter Umständen schon vorher ausrechnen kann, daß er den einen oder anderen davon ins Feuer schickt, weil dieser vermutlich durchfällt. Wie einfach wäre es und wie sehr könnte der Landesbischof sein Gewissen entlastet sehen, wenn nur Leute, die sich aufgrund einer Ausschreibung oder Aufforderung selbst gemeldet haben, in diese Prozedur

eintraten. Das alles wäre nicht so heikel, wenn nicht in unserer Kirche und auch an anderen Plätzen die Frage, in einer Wahl zu unterliegen, für die Betroffenen mit unangenehmen Gefühlen und für ihre Umgebung mit Anregungen zu barmherzigem Verhalten verbunden wäre.

(Beifall)

Also *vocatio interna*: In aller Welt ist es ein guter Brauch, auszuschreiben, wonach gesucht wird, und es den Leuten zu überlassen, ob sie sich für tauglich halten oder nicht.

Noch einmal zum internen Betrieb hier: Ich höre immer wieder, daß der Landesbischof zum Beispiel Kandidaten anspricht, ob sie bereit wären, für ein Dekanatsamt zu kandidieren. Ist der dann zu loben, der sagt: „Herr, ich bin nicht würdig!“ und sich dann wieder zurückzieht, weil ihm die ganze Sache viel zu anstrengend ist? – Ich glaube doch nicht!

Zu Herrn Dr. Barié möchte ich nur ganz kurz sagen: 92% der Gemeindepfarrer machen Ihnen keine Probleme, und das ist wichtig. Aber es soll Älteste geben, die vor lauter Zähneknirschen schon ziemlich stumpfe Zähne haben, obwohl ihre Pfarrer überhaupt nicht auffällig geworden sind.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Synodaler Schmitz: Ich *bitte* darum, den *Punkt 2 zu streichen*, da er in sich nicht logisch ist. Die Ausschreibung verletzt das Vorschlagsrecht. Wie es präzise heißen muß, ist im Änderungsantrag des Finanzausschusses beschrieben. Das bezieht sich auf die Punkte 2 bis 4 und nicht nur auf die Ziffern 3 und 4.

Synodaler Heidel: Direkt im Anschluß daran und zur Verdeutlichung der Auffassung des Finanzausschusses, aus systematischen Gründen festgemacht an der Ziffer 2. Das ist, wie ich meine, in den Ausführungen des Berichterstatters nicht ganz deutlich geworden. Der Hauptunterschied im Blick auf den Änderungsantrag des Finanzausschusses besteht nicht darin, daß die Frage „Regelfall“ oder „Einzel-fall“ abgehandelt wird. Der Hauptunterschied ist vielmehr: eine Ausschreibung als förmliche Ausschreibung unterliegt einem bestimmten Verfahren unter Einschluß bestimmter Rechenschaftspflicht. Eine Ausschreibung ist etwas anderes, als öffentlich aufzurufen, Interesse zu bekunden. Das ist der entscheidende Punkt. Deshalb wäre die Ziffer 2 des Hauptantrages nur abstimmbar, wenn zugleich nach den Implikationen mit Blick auf die Grundordnung gefragt würde.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Ich möchte zunächst sagen, daß eine Ausschreibung in der Regel eine sehr sinnvolle Sache ist. Sie paßt allerdings nicht immer. Es gibt durchaus Situationen, wo man auch die Möglichkeit haben muß, auf eine Ausschreibung zu verzichten. Ich darf Ihnen bekanntgeben, daß der Evangelische Oberkirchenrat in seiner Praxis längst dazu übergegangen ist, Pfarrstellen wie zum Beispiel Kirchenratsstellen im Evangelischen Oberkirchenrat, auszu-schreiben. Wir haben auch bereits beschlossen, daß wir ab dem Jahr 1999 Dekanatsstellen zur Interessensbekundung ausschreiben, obwohl das Gesetz dieses im Augenblick noch nicht vorschreibt. Das kann man eventuell aber auch einmal ins Gesetz aufnehmen.

Man muß allerdings sagen, und das möchte ich nochmals unterstreichen, daß eine Ausschreibung bei Stellen, bei denen der Landesbischof das Vorschlagsrecht hat, nicht heißt, daß er an das Ergebnis der Ausschreibung gebunden ist. Er kann selbstverständlich weitere Vorschläge machen

von Personen, die sich nicht beworben haben. Er hat auch das Recht, Personen, die sich beworben haben, dem Entscheidungsgremium nicht vorzuschlagen.

Wir haben unterschiedliche Situationen, was man auch im Auge behalten muß. Es gibt einmal die Situation, daß die Stelle, die auch die Entscheidungskompetenz hat, die Stelle ausschreibt. Wenn zum Beispiel im Evangelischen Oberkirchenrat eine Stelle zu besetzen ist und das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats entscheidet, wer die Stelle bekommt, dann ist das eine andere Situation, als wenn der Landesbischof einen Vorschlag macht und dann ein anderes Gremium über diesen Vorschlag zu entscheiden hat. Da sind zwei Beteiligte im Spiel, während es bei einer normalen Ausschreibung nur ein Beteiligter ist.

Diese Unterschiede muß man auch im Auge behalten. Im übrigen möchte ich Sie noch auf ein Problem aufmerksam machen, das mir persönlich sehr am Herzen liegt.

Wir müssen auch aufpassen, daß wir nicht einen weiteren Beitrag zur Verrechtlichung der Kirche leisten. Wir erwarten vom Evangelischen Oberkirchenrat zu Recht, daß er in bestimmten Personalsituationen auch flexibel handeln kann. Wir hören immer wieder Vorwürfe, daß wir eine bestimmte Personalsituation nicht lösen. Wir lösen sie oft deswegen nicht, weil wir rechtliche Vorgaben beachten müssen, die es uns einfach nicht ermöglichen, so flexibel in dieser Personalsituation zu agieren, wie wir es aus seelsorgerlichen Gründen oder aus anderen Gründen für nötig halten würden.

Bei aller Zustimmung also zur Ausschreibung und zur Meldung von Interessenten: Lassen Sie uns auch die Spielräume, die wir brauchen, damit wir nicht völlig handlungsunfähig werden.

(Beifall)

Vizepräsident Dr. Pitzer: Oberkirchenrat Dr. Winter, darf ich mich vergewissern, daß die Position 2 dessen, was Sie vorge-tragen haben, dem entspricht, was hier aufgenommen ist.

Oberkirchenrat Dr. Winter: Es heißt „grundsätzlich“. Und das bedeutet im juristischen Sprachgebrauch immer, davon kann es auch Ausnahmen geben.

Synodaler Lehmkuhler: Nachdem Herr Heidel und der Antrag von Herrn Schmitz sozusagen den Antrag vom Finanzausschuß auf die Nummer 2 weiter geöffnet haben, möchte ich einen *Änderungsantrag* formulieren, der sich vielleicht mit einem Teil von dem deckt, wovon Oberkirchenrat Dr. Winter vorhin gesprochen hat. Ich nehme an, er hat auch noch Fälle, die davon nicht abgedeckt sind.

Mir ist aufgefallen, daß bisher Praxis ist, wenn Dekane zur Wiederwahl anstehen, es in der Regel keine Gegenkandidaten gibt. Deshalb müßte meiner Meinung nach der Antrag vom Finanzausschuß ergänzt werden: *Dies gilt nicht, wenn ein Dekan bzw. eine Dekanin zur Wiederwahl vorgesehen werden sollen*. Ich ergänze gleich: Wenn die Entscheidung so fiele, daß die kirchenleitenden Ämter im Oberkirchenrat begrenzt werden, müßte das entsprechend auch formuliert werden.

Vizepräsident Dr. Pitzer: Geben Sie uns, Herr Lehmkuhler, das bitte schriftlich mit der genauen Zuordnung hierher.

Sie erhalten jetzt die schriftliche Fassung des Antrags des Finanzausschusses. Ich rufe den noch einmal rückkehrend beim weiteren Vorgehen auf, wenn wir diesen Punkt II. 2 abgehandelt haben. Dazu stehen auf der Rednerliste Oberkirchenrat Dr. Fischer und der Herr Landesbischof.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Der Unterschied des Abänderungsantrags des Finanzausschusses, wo von Interessenbekundung die Rede ist, zur Ausschreibung besteht darin, daß bei einer Ausschreibung – Herr Heidel hat das auch schon gesagt – bestimmte rechtliche Folgen zu beachten sind. Es ist eine öffentliche Rechtfertigungspflicht und Konkurrenzklausel zu beachten. Im Zweifelsfalle heißt das: Auf dem Klageweg können diejenigen, die bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt worden sind, feststellen lassen, daß sie hätten berücksichtigt werden müssen. Das ist aber nicht das, was Sie wollen, sondern Sie wollen sicherstellen, daß die potentiellen Bewerber auch ihr Interesse äußern können und so in das Blickfeld desjenigen geraten können, der das Vorschlagsrecht hat, nämlich des Landesbischofs. Deshalb die Formulierung „Interessenbekundung“ und nicht „Ausschreibung“, um dieses sicherzustellen und um unliebsame rechtliche Auseinandersetzungen infolge einer Ausschreibung nicht stattfinden zu lassen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich möchte zu den beiden Anträgen reden. Dabei möchte ich zunächst feststellen, daß sie beide für mich einige Interessen gemeinsam vertreten, die ich teile.

1. Wir brauchen bei der Besetzung von Stellen eine größere Transparenz. Das ist noch nicht genannt worden. In dieser Hinsicht hat sich schon einiges getan. Wenn Sie in das Gesetzes- und Verordnungsblatt hineinschauen, werden Sie feststellen, daß seit einiger Zeit Stellen ausgeschrieben werden, die bisher nicht ausgeschrieben waren. Das jüngste Beispiel ist die Leitung des Predigerseminars. Diese war zur Interessenbekundung ausgeschrieben.

2. Ich möchte nicht, daß die Bekundung eines eigenen Interesses, das ein Pfarrer oder eine Pfarrerin in unserer Kirche hat, moralisch abgewertet wird. Es ist legitim zu sagen „Ich möchte mich verändern, ich habe auch eine Vorstellung, wohin es gehen soll“. Und dieses muß kommuniziert werden können. Das geht entweder über eine Ausschreibung oder über eine Interessenbekundung. Auf beiden Wegen ist es möglich. Beides ist für mich überhaupt nichts Anstößiges, sondern ist ein sinnvoller Weg, zu guten Personalentscheidungen zu kommen.

(Beifall)

3. Ich möchte gern, daß wir die Spielräume in unseren Personalentscheidungen erweitern können. Wir sehen in Karlsruhe nicht alles. Was Herr Götz vorhin sagte, stimmt. Wir sehen sehr viel, wir sehen sehr viel mehr als Sie denken,

(Heiterkeit)

– aber wir sehen nicht alles. Und darum ist es gut, daß auch andere ihre Augen auf einen richten und sich in das Geschehen einbringen können.

Woran mir gelegen ist, und das wäre der 4. Punkt: Ich bin an einer baldigen Entscheidung und Änderung dieser Praxis sehr interessiert. Ich sage Ihnen, ich habe bei einer laufenden Dekansbesetzung 13 Absagen hinter mir. Das ist die Situation. Die Dekansstellen werden schwer zu besetzen sein, da die Verantwortung der Dekane und der Dekaninnen deutlich zunimmt. Wir verlagern Kompetenzen auf die mittlere Ebene. Die Besetzung wird nicht leichter, sondern in einigen Fällen schwieriger. Da verspreche ich mir auch von einer Änderung der Regelung einiges.

Jetzt zu den Differenzierungen. Ich möchte sehr deutlich sagen, daß ich sehr viel mehr Sympathie für den Antrag des Finanz- und des Bildungs- und Diakonieausschusses habe. Das ist aus zwei Gründen der Fall.

Der Leitantrag spricht doch von einer Ausnahmeregelung und macht die Nichtausschreibung zur Regel. Das finde ich problematisch. Das bedeutet nämlich, dann muß die Ausnahme immer gerechtfertigt werden. Deshalb fände ich viel besser, daß die Regelform die ist, daß grundsätzlich bis auf ganz wenige Ausnahmen Stellen bekanntgemacht werden.

Weiter gilt, was Oberkirchenrat Dr. Fischer schon sagte: Ich habe Angst vor einer Einklagbarkeit im ganzen Verfahren. In der Pfalz gab es in den letzten Jahren zwei Prozesse, in denen Pfarrer geklagt haben, weil sie bei Dekanswahlen, nicht zum Zuge bei Ausschreibungen gekommen sind. Das würde uns ganz erhebliche Mühe machen.

Was ich abschließend sagen möchte, ist dies: Ich möchte wirklich alle Freiheit haben, auch ich persönlich, über die bei der Ausschreibung zustande gekommene Bewerberliste hinausgehend auch eigenständig agieren zu können. Mir ist klar, daß ich das auch bei einer Ausschreibung könnte, müßte es aber doch immer auch bei mir selber rechtfertigen. Bei den anderen Regelungen läßt sich das sehr viel leichter handhaben. Darum mein Votum sehr deutlich für den Änderungsantrag.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Danke schön. Auf der Rednerliste steht noch Frau Schiele. Das Anliegen des Herrn Landesbischofs, bald zu einer Entscheidung zu kommen, ist durchaus mit guten Perspektiven versehen.

Synodale **Schiele:** Die Anregung greift sicher. Ich nehme an, die Synode wird sie aufnehmen.

Ich möchte für den **Rechtsausschuß** sagen, daß wir II. Ziffer 2 dahingehend **abändern** – damit nehme ich das Votum von Herrn Dr. Fischer auf:

Grundsätzlich ist die Interessenbekundung für kirchliche Leitungsgremien mit einem landesbischöflichen Vorschlagsrecht vereinbar.

Ich möchte darauf hinweisen, daß „grundsätzlich“ schon bedeutet, daß dieses die Regel sein soll und nicht die Ausnahme. Wir haben lediglich bei den Oberkirchenräten gesagt, daß diese grundsätzlich nicht ausgeschrieben werden sollen, aber unter Wahrung des Vorschlagsrechts des Landesbischofs im Einzelfall doch wiederum eine Interessenbekundung möglich sein soll.

Über die Dekanate, und das möchte ich hier nochmals betonen, werden wir zu der Eingabe OZ 4/7 getrennt beraten. Wir sind schon mitten im Beratungsprozeß. Der Synode wird bis zur Vortagung der Frühjahrssynode 1999 das Beratungsergebnis im Rechtsausschuß vorliegen, so daß dann im Frühjahr 1999 in den Ausschüssen in der Vortagung beraten werden kann und möglicherweise sehr schnell gesetzliche Änderungen auf den Weg gebracht werden können.

Deswegen möchte ich darum bitten, daß wir die Dekanate außen vor lassen und das nicht zweimal diskutieren.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen Dank, Frau Schiele, für die Information.

Bevor ich in der Rednerliste fortfahre, möchte ich mich verständigen: Wir sind schon sehr nahe am Ziel. Können wir ein bißchen die vorgesehene Zeit vor dem Mittagessen überziehen?

(Beifall)

Das findet Zustimmung. Wir haben dann noch einen kleinen Punkt, wenn wir die Beratung und Abstimmung abgeschlossen haben. Vielleicht kommen wir doch gut zurecht.

Synodaler **Dr. Krantz**: Kann man dazu etwas sagen?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir müssen sowieso zu diesem Punkt zurückkommen. Sie rufen ihn praktisch damit wieder auf.

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich habe gerade einen Rückfall einer längst überwundenen Krankheit erlitten, nämlich der akuten Textmäkelei. Ich möchte darauf hinweisen, daß in der zweiten Zeile von den Erfordernissen einer effektiven Personalführung die Rede ist. Das muß heißen „effizient“. Effektiv heißt tatsächlich, effizient heißt wirksam.

(Synodaler Dr. Raffée: Das stimmt nicht! – Große Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das Wort hat Professor Dr. Raffée, eine inner-mannheimerische Kontroverse.

Synodaler **Dr. Raffée**: Unmittelbar dazu: Die wirtschaftliche Sprachregelung unterscheidet sehr wohl zwischen effektiv und effizient. Damit sind zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte gemeint. Eine effektive Regelung umfaßt auch die Ziele einer solchen Regelung, während eine effiziente Regelung nur auf eine kostenwirksame Realisierung bei gegebenen Zielen abzielt.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Heißt das, daß in effektiv der Inhalt von effizient enthalten ist?

(Zuruf: Nein! – Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Raffée**: Dem ist nicht so. Um aber einer vielleicht bedenkliehen Ökonomisierung des Personalmanagements vorzubeugen, können wir es bei effektiv belassen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich frage den Antragsteller: Herr Heidel, wie soll es jetzt heißen, effizient plus effektiv oder nur effektiv?

(Weiterer Zuruf: Sinnvoll!)

Synodaler **Heidel**: Nach meiner Erfahrung mit solchen Anträgen in der Synode, halte ich solche Formulierungsfragen für völlig nachrangig. Was gemeint ist, ist klar. Deshalb kann es bleiben, wie es ist.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem zurückgerufenen Punkt I. Ziff. 7? – Das ist nicht der Fall. Wir kehren deshalb zurück in die Reihenfolge der Verhandlung.

Meines Erachtens ist die II. Ziffer 3 im letzten Durchgang schon mitdiskutiert. Wer möchte sich dazu noch zu Wort melden? –

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich möchte noch einmal für den Änderungsvorschlag des Finanzausschusses plädieren. Aus gutem Grund sind wir von dem vorgesehenen Punkt 3

abgewichen, um, wie auch der Landesbischof sagte, den Regelfall des öffentlichen Aufrufs zur Interessenbekundung einzubringen.

Da dies generell eine so überzeugende Vorgehensweise ist, hat uns dieser Gesichtspunkt bewogen, im Interesse der Praktikabilität und der Eilbedürftigkeit die Dekanatsstellen einzubeziehen. Die Sinnhaftigkeit dieser Regel wird im Zweifel nicht dadurch beeinträchtigt, wie später einmal die Beratungen über OZ 4/7 ausfallen werden, und sie führen uns im Moment weiter.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann steht zumindest der Form nach noch die Ziffer 4 an. Zu der hat sich Frau Schiele schon geäußert. Die Ausschreibung von Dekanatsstellen wird im Zusammenhang mit den Beratungen über die Eingaben OZ 4/7 entschieden. Sie haben auch eine Zeitperspektive gehört.

Gibt es dazu Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Damit haben wir die Aussprache zu diesem wichtigen und schon lange anstehenden Punkt beendet und wir kommen zur Abstimmung.

Synodaler **Kabbe** (Zur Geschäftsordnung): Ich hatte gesagt, ich hätte noch einen Punkt III., der Dinge behandelt, die in dem Beschlußvorschlag nicht vorkommen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Entschuldigung. Bitte, bleiben Sie gleich dran, und wir eröffnen Position III..

Synodaler **Kabbe**: Hier geht es um einen Punkt „geistlicher Mißbrauch“. Dazu möchte ich ein relativ persönliches Votum abgeben. Ich war 12 Jahre lang Mitglied einer ordensähnlichen Gemeinschaft gewesen. Nach 12 Jahren bin ich ausgeschieden. Beim Ausscheiden habe ich ganz stark erlebt, wie die Person des damaligen Priors sehr negativ reagiert hat. Ich habe gedacht, es handle sich um verletzte Liebe, irgendwo sei das Vater-Sohn-Verhältnis verletzt. Ich mußte dann einige Jahre später hören, daß diese Person sich sehr fehlerhaft über Jahre hinweg benommen hatte. Bei einem Besuch in diesem Sommer in der Bruderschaft mit vielen Gesprächen mußte ich feststellen, daß viele Brüder ähnlich wie ich unter den persönlichen Defiziten dieses Mannes gelitten hatten. Das faßt man unter dem Stichwort „geistlicher Mißbrauch“ zusammen.

Der „geistliche Mißbrauch“ geschieht nicht nur innerhalb einer Ordensgemeinschaft, sondern geschieht an vielen anderen Stellen auch. Ich denke, daß wir diesen „geistlichen Mißbrauch“ ernst nehmen müssen, genauso wie wir gelernt haben, sexuellen, emotionalen Mißbrauch ernst zu nehmen. Wir müssen daraufhin unsere Strukturen überprüfen. Es gibt Strukturen, die „geistlichen Mißbrauch“ fördern. Es gibt Strukturen, die „geistlichen Mißbrauch“ minimieren. Das sollten wir aus der Beschäftigung mit den Frauenfragen gelernt haben. Wir sollten deshalb auch daran arbeiten, wie wir Kontrollmechanismen entweder einbauen oder auf allen Ebenen der Landeskirchen stärken, daß „geistlicher Mißbrauch“ nicht geschieht. Das nimmt auf, was Herr Dr. Krantz mit dem Zähneknirschen der Ältestenkreise gesagt hat.

Ich muß das, wie ich meine, nicht in einem besonderen Antrag zusammenfassen, weil es im Prinzip in Punkt 7 des Ergänzungsantrags des Finanzausschusses enthalten ist. Ich möchte aber mit allem Nachdruck bekräftigen, daß wir daran arbeiten müssen und daß es Strukturen gibt, die dieses einfach begünstigen. Wir müssen deshalb die Strukturen, die

das begünstigen, abbauen. Meines Erachtens ist das ganz im Sinne dessen, daß wir an der Frage des Mißbrauchs im Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau weiterarbeiten.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Möchte noch jemand zu dem Votum das Wort ergreifen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache endgültig und wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich bitte Sie, den Beschlußvorschlag vorzunehmen. Wir gehen entsprechend der Aussprache der Reihe der Punkte entlang.

Zunächst die **Präambel I.** Leitungsstruktur. Dazu gibt es keine Änderungsanträge. Wer kann diesem voranstehenden Satz zustimmen? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Wer ist dagegen, daß dieser Satz dort steht? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 2.

Zu **I. Ziffer 1** gibt es einen Änderungsantrag von Herrn **Schmitz**. Er möchte, daß dort formuliert wird, das Gemeindepfarramt bleibt unbefristet.

(Zuruf aus der Mitte der Synode:

Nach meinem Verständnis ist das kein Änderungsantrag, sondern genau das Gegenteil.

Ich weiß nicht, ob man das deshalb als Änderungsantrag vor die Klammer nehmen kann.

Ich bitte das Präsidium, sich darüber den Kopf zu zerbrechen.)

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Mein Kopf zerbrechen hat zum Ergebnis, daß ich der Auffassung bin, daß Herr Schmitz nicht das Gegenteil meinte.

(Zuruf: Das ist sprachlich zu verstehen!)

Es ist eine sprachliche Änderung. Ich frage Frau Schiele: Will der Rechtsausschuß sich sprachlich verbessern lassen oder soll ich das zur Abstimmung stellen?

Synodale **Schiele**: Es ist eigentlich eine Verstärkung unserer Feststellung. Ich habe gegen Verstärkung nichts einzuwenden. Sie können deshalb die Änderung so vornehmen, wie Herr Schmitz es wollte: „bleibt unbefristet“.

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses sagt bei allen Positionen „soll“. Es gibt für mich keinen ersichtlichen Grund, weshalb man beim Gemeindepfarrdienst daraus etwas anderes macht. Dann müssen wir es konsequenterweise auch in allen anderen Sätzen ändern. Sonst gibt das überhaupt keinen Sinn, jeder mutmaßt, daß da ein Sinn dahinter sei.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dazu Oberkirchenrat Dr. Winter. Hoffentlich machen wir da kein neues Faß auf.

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich plädiere sehr dafür, „soll“ zu lassen. Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie heute hier keine endgültigen Beschlüsse fassen. Wenn etwa eine Begrenzung beschlossen werden sollte, bedarf es dazu einer Grundordnungsänderung in allen Bereichen. Diese Grundordnungsänderung, darauf darf ich jetzt schon noch einmal aufmerksam machen, bedarf dann einer Zwei-

Drittel-Mehrheit. Insofern ist heute lediglich eine Trend- oder Tendenz-Abstimmung fällig. Das wird durch das „soll“ wie ich meine, zu Recht richtig zum Ausdruck gebracht.

Synodaler **Schmitz**: Ich ziehe meinen **Antrag zurück**.

(Lebhafter Beifall, Bravo-Rufe)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir stimmen dann den vorliegenden Wortlaut ab, „das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben“. Wer kann dem Vorschlag zustimmen?

(Widersprechende Zurufe)

Nein, es gibt keinen Änderungsantrag.

(Erneute widersprechende Zurufe)

Entschuldigung, das habe ich über dem Änderungsantrag in der Sprache gerade übersehen. Zunächst ist über den Änderungsantrag abzustimmen „Ein Pfarrer / eine Pfarrerin soll nach 12 Jahren den Dienst in einer Gemeinde beenden ...“.

Synodaler **Dr. Becker** (Zur Geschäftsordnung): Herr Präsident, ich bitte doch über den Hauptantrag abstimmen zu lassen. Wenn Sie über den Änderungsantrag abstimmen ließen und dieser würde eine Stimmengleichheit haben, wäre der andere Antrag genehmigt. Das kann nicht richtig sein.

(Widerspruch: Doch!

Das steht in der Geschäftsordnung!)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich habe das auch nicht nur vergessen. Nach meinem Empfinden war der Hauptantrag im Sinne Regelungsbedarf der weitergehende Antrag. Insofern war der Änderungsantrag erledigt, wenn über den Hauptantrag entschieden ist.

Synodaler **Dr. Becker**: Das ist eine spiegelbildliche Verknüpfung. Unbefristet oder 12 Jahre ist eine spiegelbildliche Verknüpfung. Wenn der erste Antrag unbefristet durchgeht, ist der andere erledigt. Es gibt kein Plus-minus-Verhältnis. Deshalb ist der Hauptantrag in den Mittelpunkt zu stellen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Es ist nach der Geschäftsordnung eindeutig geregelt. Es wird am Hauptantrag entlang abgestimmt. Sobald ein Änderungsantrag gestellt ist, wird dieser zunächst abgestimmt.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir verfahren nach der Geschäftsordnung. Es gibt noch eine Meldung dazu.

Synodaler **Tröger**: Frau Fleckenstein, ich widerspreche Ihnen sehr ungern. Aber der Änderungsantrag sagt meines Erachtens wirklich das Gegenteil des Hauptantrags. Dann kann ich doch nicht hergehen und den Änderungsantrag nehmen und zum Hauptantrag machen. Nach meinem Verständnis müßte der Hauptantrag abgestimmt werden. Irre ich mich?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir werden den Willen der Synode trotzdem finden.

(Heiterkeit)

Synodaler **Stober**: Der Änderungsantrag braucht eine positive Mehrheit. Darum muß er zuerst abgestimmt werden. Wäre beim Hauptantrag keine positive Mehrheit vorhanden, könnte passieren, daß sowohl Hauptantrag als auch Änderungsantrag keine Mehrheit hätten. Dann hätten wir gar nichts in der Hand.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich sehe überhaupt keinen triftigen Grund, daß wir nicht entsprechend der Geschäftsordnung verfahren. Wer möchte unter Ziffer I. 1 dem Änderungsantrag des Bildungsausschusses seine Zustimmung geben? – 17 Ja-Stimmen. Wer ist dagegen? – Das ist die Mehrheit. Wollen wir das Ergebnis feststellen?

(Bejahende Zurufe)

Dann bitte ich das Ergebnis feststellen zu lassen. – 34 Nein-Stimmen. Wer enthält sich der Stimme? – 4. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Hauptantrag. Wer kann dem Satz „Das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben“ seine Zustimmung geben? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 13. Enthaltungen? – 7. Damit ist die Position 1 entschieden.

Wir kommen zu den weiteren Positionen. Bei der Ziffer 2 gab es keine Aussprache. Deshalb frage ich nur: Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig so gebilligt.

Ziffer 3: Da gibt es einen Änderungsantrag, der den Wortlaut „das konsistoriale Amt“ abgeändert wissen möchte. Da müßten wir eine positive Formulierung finden. Der soll jetzt heißen „Das Amt der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen soll unbefristet bleiben ...“ mit dem weiteren Wortlaut. Die Änderung brauche ich nicht abstimmen zu lassen, wie ich annehme. Übernimmt der Rechtsausschuß diese Formulierung?

(Zuruf:

Müssen wir nicht über Änderungsanträge abstimmen?)

Das steht aber nicht zur Debatte. Ist die Ziffer 3 jetzt klar? Auch dazu haben wir einen ausgedruckten Änderungsantrag, der zunächst jetzt abzustimmen ist „Die Amtszeit der Oberkirchenräte/Oberkirchenrätinnen soll befristet sein. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, insoweit eine dem § 78 Abs. 3 des Pfardienstgesetzes entsprechende Regelung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1999 vorzulegen ...“. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. Ich bitte die Stimmen auszuzählen: – 26 Ja-Stimmen. Wer dagegen ist, bitte ich um sein Handzeichen: – 25 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? – 10.

(Zuruf: Die badische Art, nein zu sagen! – Heiterkeit)

Damit findet der Änderungsantrag nicht die notwendige Mehrheit.

Wir kommen deshalb zum Hauptantrag zurück. Ziffer 3 „Das Amt der ...“ das brauche ich nicht noch einmal zu lesen. Wer kann diesem Vorschlag des Hauptantrags seine Zustimmung geben? – Das ist die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenstimmen: – 15 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 8.

Damit ist die Position 3 beschlossen.

Wir kommen zur Ziffer 4. Nach dem Gang der Aussprache darf ich nur um die Gegenstimmen bitten: – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig beschlossen.

Die Ziffer 5 wurde nicht diskutiert. Deshalb nur die Frage, gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Die Ziffer 6 wurde nicht in Frage gestellt.

(Zuruf: Änderungsantrag!)

Vielen Dank, es liegt ein Änderungsantrag vor. Das ist der Drive zum Mittagessen. In dem Antrag ausgedruckt ist der Änderungsantrag des Finanzausschusses. Es geht darum, das Wörtchen „wie“ durch die Formulierung „ob und gegebenenfalls wie“ zu ersetzen.

Wer möchte dieser abändernden Formulierung des Finanzausschusses seine Stimme geben? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 1. Enthaltungen? – 12. Damit ist über den Abschnitt 6 in der geänderten Fassung jetzt abzustimmen.

Wer kann der Ziffer 6 zustimmen? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Ich bitte um die Gegenstimmen – 1. Enthaltungen – 1.

Jetzt kommen wir zur Position 7. Auch dazu haben wir einen Ergänzungs- oder Zusatzantrag, den Herr Lehmkuhler eingebracht hat.

(Synodaler Lehmkuhler: Meiner ist weiter unten!)

Wo möchten Sie jetzt hin?

Synodaler **Lehmkuhler**: Die Ergänzung, die ich vorgeschlagen hatte, bezieht sich auf das, was auf dem Blatt unter 3 und 4 als letzter Absatz steht.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Also nicht zu 7.

(Synodaler Lehmkuhler: Das bezieht sich nicht auf den Ergänzungsantrag des Finanzausschusses)

Es geht zu den Positionen II, 2., 3. und 4.

(Synodaler Lehmkuhler: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das nicht deutlich gemacht habe)

Wir kommen jetzt zu Ziffer I. 7. Wir sollten konzentriert bleiben, daß wir das Ziel erreichen. Sie haben alles vor sich. Soll ich den Antrag noch einmal verlesen?

(Zurufe: Nein!)

In Zeile 2 bleibt „effektiv“ stehen.

Wer kann dem Vorschlag seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2. Bei 2 Enthaltungen somit angenommen.

Wir kommen zur Ziffer II. Die Ausschreibung der landeskirchlichen Leitungsämter ist für die verschiedenen Leitungsebenen differenziert ... zu regeln. Darüber müssen wir nicht abstimmen, da der Antrag das enthält.

Wer kann der Ziffer 1 zustimmen – Besetzung Landesbischofin –? – Das ist die eindeutige Mehrheit. Ich bitte um die Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig angenommen.

Bei der Ziffer 2 ist zu beachten, daß wir eine vom Rechtsausschuß mitgegebene Änderung der Formulierung haben, so daß es in der ersten Zeile heißt „grundsätzlich ist die Interessenbekundung für kirchliche Leitungsämter mit einem landesbischoflichen Vorschlagsrecht vereinbar“. Zu dieser Position haben wir auch einen Abänderungsantrag von Herrn Schmitz dahingehend, daß der ganze Absatz gestrichen werden soll. Wer dem Abänderungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen? – 3 Ja-Stimmen.

(Synodaler Dr. Raffée: Nicht die Ausschreibung, sondern öffentliche Interessenbekundung!)

Herr Dr. Raffée, wir können jetzt nichts mehr formulieren.

Synodaler **Dr. Raffée**: Es ist nur eine Formulierungsschwäche, die Ihnen unterlaufen ist.

(Verschiedene Zurufe, keine Änderungen zuzulassen.)

Sie sagten, grundsätzlich ist die Interessenbekundung. Gemeint ist aber „grundsätzlich ist der öffentliche Aufruf von Interessenbekundung“. Das andere macht keinen Sinn.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Alle wissen, was gemeint ist. Das kann sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich sein. Ich würde jetzt nicht gerne mehr an Formulierungen ändern. Wir halten uns an unsere Regelung. Wer kann der Ziffer 2 seine Zustimmung geben: – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 2.

Jetzt müssen wir noch einmal die ganze Konzentration zusammennehmen, weil wir einen Änderungsantrag haben und einen Zusatzantrag zum Änderungsantrag. Ich sehe das so, daß zunächst der Änderungsantrag geklärt sein muß, bevor der Zusatzantrag zur Sprache kommt.

Zu Ziffern 3 und 4 ist der Änderungsantrag des Finanzsowie des Bildungs- und Diakonieausschusses „Zur Vorbereitung des Personalvorschlages des Landesbischofs bei der Besetzung der Stellen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegiums und der Dekanatsstellen sollen in der Regel Interessentinnen bzw. Interessenten zur Abgabe einer Interessenbekundung öffentlich aufgefordert werden.“ Wer möchte diesem Änderungsantrag seine Zustimmung geben? – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen? – 2. Enthaltungen? – 3.

Damit tritt an die Stelle der Ziffer 3 die Formulierung des Änderungsantrags.

(Zuruf: 4!)

4. ist meines Erachtens dadurch nicht ausgeschlossen.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Doch!)

Ist ausgeschlossen! Dann ist Konsens, wir brauchen über 4. nicht extra abzustimmen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag. Ich bitte noch um einen Augenblick der Konzentration. Es geht um einen Antrag von Herrn Lehmkuhler, nachdem dieser Änderungsantrag um einen Satz ergänzt werden soll: „Dies gilt nicht, wenn ein Dekan bzw. eine Dekanin zur Wiederwahl vorgesehen werden sollen.“ Es gilt ebenfalls für Oberkirchenräte, erläuternd hinzugefügt, falls Befristung beschlossen wird. Wer möchte dem vorgetragenen Satz zustimmen? – Das müssen wir zählen: – 7 Ja-Stimmen. Ich bitte um die Nein-Stimmen: – Das ist die Mehrheit, das brauchen wir nicht zu zählen. Enthaltungen? – 7. Damit sind wir, verehrte Konsynodale, am Ende dieses Geschäftes. Ich danke Ihnen allen. Ich bitte, noch konzentriert zu bleiben. Wir sind noch nicht ganz fertig.

Präsidentin **Fleckenstein**: Es ist dem Präsidium wichtig, daß in Abstimmungsfragen Klarheit herrscht. Sie haben alle die Geschäftsordnung erhalten. Aus § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung ist der Abstimmungsgang zu entnehmen mit Vorlage des Landeskirchenrats, Hauptantrag, Änderungsantrag oder mehreren Änderungsanträgen. Das ist eindeutig geregelt in dem Sinne, wie ich es Ihnen vorhin vorgetragen habe.

Es ist ebenso eindeutig geregelt, daß während der Abstimmung Wortmeldungen nicht mehr zulässig sind.

Herr Dr. Raffée, es war richtig, was Sie sprachlich beanstandet haben. Ich hätte gerne, Herr Vizepräsident, daß Sie die Synode fragen, ob sie das als eine *redaktionelle Änderung* ansehen würde, denn ich muß den *Beschluß* ausfertigen. Dann könnten wir das sprachlich in Ordnung bringen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das kann ich gerne tun. Besteht irgendein Bedenken dagegen, daß die *redaktionelle Verbesserung des Beschlusses* unter **II. Ziffer 2** im Einvernehmen der Präsidentin erfolgt. – Ich sehe keine Einwände. Dann können wir das so im Sinne des von Herrn Professor Dr. Raffée Vorgeschlagenen machen.

Beschlossene Fassung:

I. An der Leitungsstruktur, wie sie die GO in ihren §§ 80 und 109 formuliert, soll festgehalten werden. Das bedeutet im einzelnen:

1. Das Gemeindepfarramt soll unbefristet bleiben.
2. Das landesbischöfliche Amt soll unbefristet bleiben.
3. Das Amt der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen soll unbefristet bleiben. Der Evangelische Oberkirchenrat wird jedoch gebeten, insoweit eine dem § 78 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz entsprechende Regelung bis zur Tagung der Landessynode im Frühjahr 1999 vorzulegen.
4. Das Amt der Prälaten und Prälatinnen soll zunächst auf 12 Jahre befristet bleiben, wobei diese Angelegenheit im Zuge anderer Überlegungen zur Gestalt dieses Amtes zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden kann.
5. Das Amt der Dekane und Dekaninnen soll befristet bleiben.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 1999 Vorschläge dahingehend zu unterbreiten, ob und gegebenenfalls wie bestehende Befristungsregelungen beziehungsweise Befristungszeiträume vereinheitlicht werden können.
7. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, auf welche Weise den Erfordernissen einer effektiven Personalführung – vor allem hinsichtlich eines flexiblen Personaleinsatzes und eines auch vorbeugenden Konfliktmanagements – auf allen kirchlichen Ebenen Rechnung getragen werden kann.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über Fortgang und Ergebnisse der Prüfung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen unter Einschuß der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen durchzuführen.

II. Die Ausschreibung der landeskirchlichen (Leitungs-) Ämter ist für die verschiedenen Leitungsebenen differenziert und unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu regeln:

1. Die Besetzung der Stelle der Landesbischöfin beziehungsweise des Landesbischofs richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz. Eine Änderung zur Ausschreibung dieser Stelle soll nicht ins Auge gefaßt werden.
2. Grundsätzlich ist der öffentliche Aufruf von Interessenbekundung für kirchliche Leitungsämter mit einem landesbischöflichen Vorschlagsrecht vereinbar.
3. Zur Vorbereitung des Personalvorschlages des Landesbischofs bei der Besetzung der Stellen der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegiums und der Dekanatsstellen sollen in der Regel Interessentinnen beziehungsweise Interessenten zur Abgabe einer Interessenbekundung öffentlich aufgefordert werden.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Bevor wir in die Pause gehen, gibt es noch ein Wort von Herrn Wermke und ein etwas anders geartetes Wort der Gäste.

Synodaler **Wermke**: Wenn Sie nachher zum Mittagessen gehen, sollten Sie an einer Kasse vorbeigehen und diese sehen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich habe nun noch einen letzten Punkt, und dann ist Pause. Wir haben einige Gäste, die sich von uns verabschieden möchten.

Eine Sprecherin der **Lehrvikarinnen und Lehrvikare**: Verehrte, liebe Synode! Unser ausführliches Dankeschön ist leider einem kw-Vermerk zum Opfer gefallen. Aber für ein Lied haben wir schon noch Zeit.

(Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare stimmen das Lied „Danke“ in abgewandelter Fassung an)
(Beifall)

Ein **Sprecher**: Wir können Ihnen ganz sicher versichern:

Eine **Sprecherin**: In unserer Erinnerung wird das Meer blau sein.
(Große Heiterkeit und Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir danken unseren studentischen Gästen, den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren ganz herzlich für Lied und die gute Erinnerung. Die Synode hat eine Pause verdient. Um 14.00 Uhr sollten wir uns hier wieder treffen.

(Unterbrechung der Sitzung
von 13.10 Uhr bis 14.10 Uhr)

VIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Berichterstatter für den Rechnungsprüfungsausschuß ist der Synodale Schwerdtfeger. Darf ich Sie bitten, Herr Schwerdtfeger.

Synodaler **Schwerdtfeger, Berichterstatter**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich kann Ihnen nicht versprechen, Sie jetzt nach dem Essen schlaffrei zu halten.

(Heiterkeit)

Dafür ist jeder für sich selbst zuständig. Ich kann Ihnen aber zwei andere Dinge versprechen:

Erstens: Ich werde mit Garantie zum letztenmal heute hier oben stehen.

Zweitens: Ich werde mich und meinen Bericht leicht kürzer halten als der Berichterstatter vor mir.

(Heiterkeit und Beifall – Zuruf: Aber nur leicht!)

Das Rechnungsprüfungsamt hat seit der letzten Synodaltagung wieder einige Rechnungsabschlüsse von Einrichtungen unserer Landeskirche überprüft. Die entsprechenden Berichte wurden vom Rechnungsprüfungsausschuß in der Sitzung vom 19.10.1998 besprochen. Es handelt sich um folgende Prüfungen:

- I. **Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1997 (außer Sondereinrichtungen),**
- II. **Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1997,**
- III. **Sonderrechnung des Evangelischen Jugendheims Sehringen für 1995.**

Ich beginne mit Punkt eins und habe zunächst eine Vorbemerkung.

Es ist sicher unschwer zu verstehen, daß dieses „Prüfobjekt“ „Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ aufwendiger ist als beinahe alle anderen denkbar möglichen.

Ich bitte daher um Verständnis, wenn – trotz aller Konzentration auf das Wesentliche und Weglassen jeglicher Zahlen – mein Bericht doch etwas länger ausfällt als vielleicht in den Vorjahren an entsprechender Stelle.

1. In der Jahresrechnung der Landeskirche war ein wesentlicher Prüfpunkt die **Krankenhausseelsorge**. Den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes folgend, möchte der Rechnungsprüfungsausschuß die Landessynode bitten, die folgenden Aufträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben:

- Entwicklung eines neuen Berichtswesens für die Sonderhaushalte Krankenhauspfarrämter; das ist ein Haushaltsplan-Vordruck, und der soll einfach, einheitlich und bedarfsgerecht sein. Zur Zeit steht hierfür nur ein obsoletes Formular zur Verfügung.
- Ferner die Entwicklung eines Instrumentes, das einen schnellen Gesamtüberblick über das Ausgabevolumen der Krankenhausseelsorge erlaubt. Bisher muß dies aus 30 Sonderhaushalten zusammengestellt werden.
- Desweiteren die Erstellung eines Arbeitsprofils, insbesondere Zeitaufwand und dessen Vergleichbarkeit, etwa Bettenzahl und ähnliches, um zu einer Normierung und in der Folge zu einer optimalen Stellenverteilung zu kommen.
- Schließlich soll der Auftrag erteilt werden, Leitlinien für die Sachausgaben zu erstellen, schwanken diese doch zwischen 500 DM und 50.000 DM in den einzelnen Krankenhauspfarrämtern, ein Unterschied und eine Bandbreite, die sicher nicht durch ortsspezifische Eigenschaften der Ämter erklärt werden können.

Das Rechnungsprüfungsamt gibt eine Fülle weiterer Hinweise und Vorschläge, die ich hier nur global benennen möchte.

Der Rechnungsprüfungsausschuß schlägt vor, für die Erarbeitung der genannten Grundlagen eventuell einen Prüfer für eine bestimmte Periode freizustellen oder vielleicht eine Diplomandin bzw. einen Diplomanden dafür einzusetzen. Als Zeithorizont für die Einführung und Verwirklichung wird der 01.01.2000 gesehen.

Wegen der Auflösung von Referat 8 und der noch nicht abgeschlossenen Umorganisation konnte der Evangelische Oberkirchenrat noch nicht endgültig zu den Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes Stellung nehmen. Insofern ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen und kann der Rechnungsprüfungsausschuß Entlastung noch nicht empfehlen.

Wir sind immer noch im Rahmen der Evangelischen Landeskirche:

2. Evangelische Fachhochschule Freiburg

Die Prüfbemerkungen wurden dem Evangelischen Oberkirchenrat mitgeteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuß kann der Synode Entlastung noch nicht empfehlen. Zunächst müssen zwei zu diesem Komplex gehörende Prüfungen abgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um unentgeltliche Überlassung von Räumen.

3. Budgetierung der Reisekosten im Evangelischen Oberkirchenrat

Hier lautet die Empfehlung, daß zukünftig sehr sorgfältig geplant wird, daß insbesondere der tatsächliche Bedarf (und nicht zurückliegende Budgets) der Orientierung dienen soll; ferner sollen auch Stellenstreichungen berücksichtigt werden. Wo weniger Stellen, weniger Menschen sind, wird ja auch weniger gereist.

4. Kosten der Dienst-PKW

Auch zu diesem Punkt verzichte ich der Kürze und Verständlichkeit des Berichts halber auf Zahlen. Indessen möchte der Rechnungsprüfungsausschuß seinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß inzwischen ein „Fait accompli“ geschaffen wurde, indem neben dem Bischofswagen wieder ein zweiter Wagen mit Fahrer existiert (neben einem dritten Dienst-PKW ohne Fahrer), was einem Beschluß, datiert vom Juli dieses Jahres, genau entgegensteht. Dies ist um so erstaunlicher, als unser Landesbischof nach Beobachtungen – darunter meiner eigenen anlässlich seiner verschiedenen kürzlichen Besuche im Dreiländereck – fleißig Zug fährt.

(Beifall)

Die Synode möge den Evangelischen Oberkirchenrat nochmals beauftragen, Überlegungen zum wirtschaftlich optimalen Einsatz von Dienstwagen anzustellen.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Von drei auf zwei Wagen zu reduzieren!)

– Jetzt sind es aber wieder drei.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Nein, es sind zwei mit Fahrer!)

– Zwei Fahrer, aber drei Wagen.

(Vizepräsident Dr. Pitzer:
Das können wir vielleicht im Anschluß
dann richtigstellen.)

Die Synode möge also den Evangelischen Oberkirchenrat nochmals beauftragen, Überlegungen zum wirtschaftlich optimalen Einsatz von Dienstwagen anzustellen.

Hierbei sollte auch an die vermehrte, vielleicht sogar prinzipielle Nutzung von Taxi und/oder Leasingautos gedacht werden.

5. Verfügungsmittel

Hierbei sprechen wir bekanntlich von Beträgen, die einem bestimmten Personenkreis für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen. Sie sind unter der Haushaltsstelle 7220.6810 zu finden.

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen,

- Unterkonten einzurichten, damit korrektere Buchung und schnellerer Überblick über die verschiedenen Verwendungszwecke möglich wird, so wie es im Bericht des Rechnungsprüfungsamts auf Seite 22 musterhaft vorgeschlagen ist (hier nicht abgedruckt).
- Insbesondere nur solche Mittel als Verfügungsmittel zu verbuchen, die es im eigentlichen Sinne auch sind. Dies gebietet Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit.

6. Kosten der Beihilfeberechnung

Der Evangelische Oberkirchenrat läßt seit 1996 die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen durch den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg erledigen, die eigene Beihilfestelle wurde aufgelöst. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kostenlage überprüft und Einsparungen festgestellt, die ab 1998 ca. 100.000 DM jährlich betragen.

Der Rechnungsprüfungsausschuß ist besonders glücklich über dieses Kapitel der Prüfung, endet es doch mit dem Satz: „Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats hat sich deshalb als richtig erwiesen“.

7. Unter dem Titel **Zuwendungen an Dritte** wurden die Zuwendungen an den „Verein der Evangelischen Begegnungsstätte Hohenwart e.V.“ sowie an den Verein „Theologisches Studienhaus Heidelberg e.V.“ überprüft.

Im Fall Hohenwart läuft zur Zeit ja die Abwicklung der Abgabe an den Verein, im Falle Theologisches Studienhaus Heidelberg laufen die Überlegungen im Zusammenhang mit dem Petersstift. Da die Dinge also im Fluß sind, sieht der Rechnungsprüfungsausschuß vor, erst in ein bis zwei Jahren abschließend Stellung zu nehmen und zu berichten.

Dann wird sich – zumindest für den Fall Hohenwart – auch die spannende Frage beantworten lassen: War die Entscheidung der Synode vom Herbst 1997 sinnvoll?

Soweit der erste Prüfbericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, außer Sondereinrichtungen.

Zu II.: Nun kurz zur Prüfung der Jahresrechnung des **Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ für 1997**. Diese ergab keine Beanstandungen. Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt daher Entlastung.

Zu III.: Die Prüfung der **Sonderrechnungen des Evangelischen Jugendheims Sehringen für 1995** ist noch nicht abgeschlossen. Grund hierfür ist ein relativ geringfügiger fraglicher Betrag. Daher auch hier keine Empfehlung auf Entlastung.

Den Beschlußvorschlag haben Sie in Händen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt der Synode die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- I. Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1997 (außer Sondereinrichtungen):
 1. Eine Gesamtentlastung für diesen Prüfungsbereich kann noch nicht erteilt werden, da das Prüfungsverfahren noch nicht gesamthaft abgeschlossen ist. Die Prüfungen der Teilbereiche Krankenhausseelsorge sowie Evangelische Fachhochschule Freiburg müssen noch beendet werden.
 - 1.1 Für die geprüften Teilbereiche: Budgetierung von Reisekosten sowie Verfügungsmittel wird Entlastung erteilt.
 - 1.2 Für alle Bereiche gibt es Empfehlungen, die beachtet werden müssen; für den Bereich Krankenhausseelsorge wird insbesondere folgendes empfohlen:
 - a) Entwicklung eines neuen Berichtswesens für die Sonderhaushalte Krankenhauspfarrämter („Haushaltsplan-Vordruck“).
 - b) Entwicklung eines Instrumentes, das einen schnellen Gesamtüberblick über das Ausgabevolumen der Krankenhausseelsorge erlaubt.
 - c) Erstellung eines Arbeitsprofils, insbesondere Zeitaufwand und dessen Vergleichbarkeit.
 - d) Erstellung von Leitlinien für die Sachausgaben.
- II. Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ 1997
Die Entlastung wird erteilt.
- III. Sonderrechnung des Evangelischen Jugendheims Sehringen für 1995
Entlastung kann noch nicht erteilt werden, da das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Schwerdtfeger, ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ihr zweiter Durchgang. Sie müssen heute schwer arbeiten. Wie steht es mit dem Wunsch zur **Aussprache**? Ich eröffne sie. – Frau Grenda.

Synodale **Grenda**: Ich möchte nur eine Nachfrage stellen. Im letzten Punkt wurde von einem geringfügigen Betrag gesprochen. Aber der Betrag selbst wurde nicht genannt. Ich wüßte gern a) die Höhe und b) das Gesamtvolumen, um mir das Verhältnis besser vorstellen zu können.

(Zuruf: Von was?)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wer kann die Frage von Frau Grenda beantworten? Es geht um die Zahl ganz am Schluß in bezug auf das Jugendheim Sehringen. Es ist von einem relativ geringfügigen Betrag die Rede – Herr Bericht-erstat-ter.

Synodaler **Schwerdtfeger, Bericht-erstat-ter**: Es ist ein Betrag von 3.600,- DM. Er wird, so die Prüfer, wohl niedergeschlagen werden müssen, da er verjährt ist. Das ist aber noch nicht geschehen. Deshalb ist die Sache noch nicht beendet. Wenn man das auf das Ergebnis von Sehringen selber mit 30.000,- bis 35.000,- DM bezieht, so sind das grob 10%.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Wenn der Rechnungsprüfungsausschuß schon zu einer so starken Formulierung greift wie die, daß er seinem Erstaunen Ausdruck gibt, möchte ich doch nachfragen, was es mit diesen Dienstwagen auf sich hat.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Wir hatten vor 10 Jahren vier Dienstwagen mit Fahrer. Heute haben wir zwei. Ich rede jetzt von Dienstwagen mit Fahrern. In diesem Jahr traten zwei Herren in den Ruhestand: Herr Mack und Herr Frank. Es war von vornherein erklärter Wille des Kollegiums, einen Dienstwagen mit Fahrer einzusparen, also an Stelle von drei nur noch zwei Dienstwagen mit Fahrer zu haben. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, daß wir die auch benötigen. Gerade weil wir weniger Leute geworden sind, ist die Belastung insbesondere für die Kollegiumsmitglieder höher geworden, sowohl als Gebietsreferenten als auch in der Präsenz in den Kirchenbezirken. Das mag im Einzelfall sehr teuer sein. Das mögen wir abwägen. Aber das Dienstauto ist für uns zugleich auch ein Arbeitsplatz. Das ist das erste.

Das zweite: Da wir häufig abends unterwegs sind, nach einem Zehnstundentag ein Referat zu halten haben und von Südbaden nach, wie die Südbadener sagen, Südschweden zurückfahren müssen, ist das Auto ein Gebot der Fürsorge und der Sicherheit. Das mag auf den Kilometer umgerechnet sehr unwirtschaftlich sein. Die Alternativen bestehen darin, entweder nicht präsent zu sein, was nicht angemessen wäre, weil es zu unserem Auftrag gehört, oder dafür einen halben Tag Reisezeit veranschlagen zu müssen. Dann würde das ein Vielfaches ausmachen; denn ein Tag kostet ungefähr 1.000 DM.

Synodaler **Dr. Gehrke**: Der Rektor unserer Universität präsentierte sich neulich mit einem wunderschönen neuen Dienstfahrzeug, einem der modernsten Produkte eines in Baden-Württemberg sehr bekannten großen Unternehmens,

(Heiterkeit)

– und ich habe ihn natürlich angesichts der auch in der Universität angespannten Haushaltslage gefragt, wie das denn möglich sei, und er hat gesagt, das Auto sei geleast

und das sei außerordentlich preisgünstig. Hat man daran gedacht, auf diese Variante überzugehen? Mir leuchtet völlig ein, was Sie gesagt haben. Ich denke, es sollte auch nicht um die Struktur insgesamt gehen, aber auch da gibt es ja Einsparpotentiale.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das haben wir überprüft. Die Leasingraten haben ja zwei Bestandteile: einmal die Abschreibung, zum anderen die Verzinsung für denjenigen, der das Kapital via Auto stellt. Das sind Betriebsaufwendungen, die sich bei einem steuerrechnenden Unternehmen natürlich lohnen, da es die Betriebsausgaben voll absetzen kann. Bei Körperschaften, die das Steuerprivileg haben, wie unsere Landeskirche, rechnet es sich nicht. Diese Verzinsung richtet sich auch nach dem Wagentyp. Wenn Sie die gerade von Ihnen angesprochene Wagenmarke als Beispiel nehmen, ist zu sagen, daß man bei dieser ungefähr 8% Zinsen zu zahlen hat. Das ist doch ganz erheblich.

Synodaler **Dr. Stössel**: Vor dem Hintergrund dessen, was Sie gerade gesagt haben, Herr Dr. Fischer, würde mich aber interessieren, woher denn das Erstaunen kommt. Der Bericht-erstat-ter hat von einem „Fait accompli“ gesprochen.

Synodaler **Schwerdtfeger, Bericht-erstat-ter**: Ich muß vorausschicken, daß wir uns natürlich nur auf die Aktenlage und entsprechende Gespräche mit dem Prüfer verlassen können. Demnach ist Tatsache, daß vorgesehen war, den Dienstwagenpark auf den einen Dienstwagen zu reduzieren und einen weiteren Wagen, und daß jetzt wieder ein zweiter Fahrer, ein junger Mann, eingestellt worden sei.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Ich brauche zum Glück nicht die Aktenlage, sondern meinen Kopf. Die Forderung des Rechnungsprüfungsamtes schon im letzten Jahr war, nur auf ein Fahrzeug zurückzugehen. Wir hatten damals drei. Wir haben Ihnen damals widersprochen, so wie wir jetzt auch widersprochen haben, und zwar mit Gründen, die ich Ihnen eben genannt habe. Infolgedessen kann von einem Überraschungsangriff seitens des Oberkirchenrats zur Schaffung vollendeter Tatsachen überhaupt nicht die Rede sein. Wir haben damals gesagt, wir reduzieren, wenn die Voraussetzungen gegeben seien, von drei auf zwei Wagen. Das haben wir gemacht. Damals war aber nicht absehbar, daß Herr Mack in den Vorruhestand geht, und da Herr Mack in den Vorruhestand gegangen ist, haben wir für ihn einen Ersatz eingestellt oder sind dabei, ihn einzustellen. Er kommt ab 1. November.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte die Schwerpunktprüfung der Krankenhausseelsorge lobend erwähnen und bitten, daß auch Folgerungen daraus gezogen werden, und außerdem das Rechnungsprüfungsamt ermutigen, auch weiterhin Schwerpunktprüfungen in anderen Bereichen vorzunehmen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die Ermutigung steht im Protokoll. – Herr Schwerdtfeger, ist noch etwas „schlußwortiges“ erforderlich?

Synodaler **Schwerdtfeger, Bericht-erstat-ter**: Ich kann lediglich sagen, daß ich das, was Herr Dr. Fischer sagte, natürlich jetzt so akzeptieren muß. Seine übrigen Ausführungen, die er zu Beginn gemacht hat, sind für mich bezüglich der Notwendigkeiten der Fahrten eine Selbstverständlichkeit. Für mich wäre allerdings auch noch die Frage, bis in welche Bereiche Berechtigungen von Dienstwagen mit Chauffeur gehen sollten.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Grundsätzlich hierarchieunabhängig. Wer es braucht, bekommt es, sofern die Kapazität verfügbar ist. Das Leben eines Menschen ist unabhängig von der Hierarchie gleich viel wert.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Die Aussprache zu diesem Punkt können wir jetzt beenden. Wir haben einen Beschlußvorschlag. Er umfaßt eine ganze Seite. Besteht der Wunsch, daß ich das alles noch einmal vorlese?

(Zurufe: Nein!)

– Wenn das nicht erforderlich ist, können wir **abstimmen**. Ich beabsichtige, nach den römischen Ziffern komplett abzustimmen, also nicht alle einzelnen Positionen.

Können Sie der *Position I* – Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – so zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig.

Position II: Jahresrechnung des Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“. Entlastung. Wer kann zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig.

Position III: Sonderrechnung Sehringen. Entlastung kann noch nicht erteilt werden. Wer kann dieser Entlastung nicht zustimmen? – Niemand. Alle sind noch fit.

(Heiterkeit)

Enthaltungen? – Keine. Einstimmig festgestellt.

Wir schließen diesen Tagesordnungspunkt.

IX

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 8)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** In diesem Tagesordnungspunkt ist das Schlüsselwort „Vermögen“. Sie finden auf Ihrem Platz ein kleines Vermögen in Form eines naturnah gewachsenen Apfels.

(Heiterkeit)

Wir verdanken diesen Herrn Spelsberg, wie mir gesagt wurde.

(Beifall)

Er soll Sie erfreuen, aber nicht zu sündhaftem Verhalten verleiten. Bitte Konzentration für Tagesordnungspunkt IX. Alle sind vom Apfel begeistert und brauchen einen Augenblick Geduld.

Sie erhalten eine Tischvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatter des Finanzausschusses ist unser Synodaler Gustrau.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich gebe den gemeinsamen Bericht des **Finanz- und Rechtsausschusses** zu diesem Thema ab.

Der Haushaltsplan 98/99 ist Ihnen im Herbst 1997 in einer geänderten Form vorgelegt worden. Sinn dieser Änderung war eine bessere Übersicht und Transparenz des Haushalts, um damit der Synode ein besseres Werkzeug der Steuerung an die Hand zu geben. Steuern beim Autofahren heißt ja ständiges Anpassen an neue Gegebenheiten und Situationen. Je klarer die Sicht ist, um so weniger schwierig ist das. Auf den Haushalt übertragen heißt das: Es werden zum Beispiel funktionale Bereiche nach strukturellen oder organisatorischen Gesichtspunkten geordnet. Dafür mußte allerdings das KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden) geändert werden, denn Begriffe wie Budgetierungskreis, Einzelbudget usw. kamen bisher darin nicht vor. Die neuen Begriffe werden im I. Teil der Begriffsbestimmungen neu im § 1 alphabetisch eingeführt; ebenso mußte unter Nummer 29 in § 1 der Begriff Rücklagen und Rückstellungen neu definiert werden.

Inhaltlich neu eingefügt ins KVHG wurde das sogenannte Werterhaltungsprinzip, das in § 2 Abs. 2 mit dem Satz eingefügt wurde „Das Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten.“ Ein an sich schlichter und selbstverständlicher Satz, der dann in § 85a in Form einer Substanzerhaltungsrücklage für dieses Anlagevermögen seine konkrete Gestaltung erhält, indem die Abschreibung als Instrument der Werterhaltung neu eingeführt wird. Damit können nun bestimmte Beträge planmäßig, zum Beispiel für Bauunterhaltung, den Rücklagen zweckbestimmt zugeführt werden.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Änderung des § 7 KVHG, in dem die Vermögensaufsicht geregelt wird und dem Evangelischen Oberkirchenrat in § 7 Abs. 3 und 4 neu ein Weisungsrecht bei ungenügender Pflichtwahrnehmung eingeräumt wird und er auch kostenpflichtige Ersatzmaßnahmen (§ 7e) vornehmen kann.

Ein dritter Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Einführung der Budgetierung, die mit Aufnahme des neuen § 11a ins KVHG ihre Rechtsgrundlage findet. Die Budgetierung, die den Steuerungs- und Controllinggedanken in ihre Überlegungen einbezieht, ist ja bereits im Haushaltsbuch 98/99, wie schon bereits erwähnt, angewandt worden und erhält hiermit nun die rechtliche Fassung.

Weiter ist viertens noch zu bemerken, daß mit § 93a eine Entlastungsregelung wieder eingeführt wurde, die versehentlich bei einer früheren Gesetzesänderung gestrichen wurde. Hier wird festgeschrieben, daß die Kontrolle des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesens durch Entlastung wahrgenommen wird, bei Kirchengemeinden jedoch der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamts die Entlastung ersetzt.

Rechtsausschuß und Finanzausschuß sind mit der durch den Landeskirchenrat vorgelegten Novellierung zum KVHG (OZ 5/8) einverstanden. Sie begrüßen die zu erwartende Vereinfachung des Verfahrens und erhoffen sich, damit ein klareres Instrument der Steuerung und Lenkung geschaffen zu haben. Im einzelnen sprechen sich der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß dafür aus, in Artikel 1 Nummer 6 folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In § 7a Abs. 1 erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Errichtung von Stellen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse,

10. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.“

Diese Änderung dient unserer Auffassung nach der Rechtsklarheit: Das Wort „Beschäftigungsverhältnisse“ wurde durch das Wort „Arbeitsverhältnisse“ ersetzt. Außerdem wurde die Reihenfolge der Nummerierung umgestellt. Die neue Nummer 9 führt die rechtlichen Grundlagen (Errichtung von Stellen) auf, die neue Nummer 10 nennt die sich daraus ergebenden Maßnahmen.

2. In § 7a Abs. 5 ist das Wort „vollständig“ zu streichen.

Nach unserer Überzeugung muß der Evangelische Oberkirchenrat nach Eingang eines „unvollständigen“, das heißt eines nicht entscheidungsreifen Vorgangs von sich aus eingreifen.

Die vorgenannten Änderungen sind in dem Hauptantrag eingearbeitet.

Der Finanz- und Rechtsausschuß empfiehlt der Landessynode, das Kirchliche Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Ihnen vorliegenden Hauptantrags des Finanz- und Rechtsausschusses zu verabschieden.

(Beifall)

Hauptantrag

des Finanz- und Rechtsausschusses

gemäß § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode

– Der Hauptantrag tritt an die Stelle der Vorlage des Landeskirchenrates, Eingang 5/8 –

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes

über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des KVG**

Vorlage LKR:

Artikel 1 Nr. 1 bis Artikel 1 Nr. 6, § 7a Abs. 1 Nr. 1 bis 8.

Neufassung:

Artikel 1 Nr. 6, 7a Abs. 1 Nr. 9 und 10:

9. Errichtung von Stellen für sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse,
10. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten,

Vorlage LKR:

Artikel 1 Nr. 6, § 7a Abs. 1 Nr. 11 bis § 7a Absatz 4.

Neufassung:

Artikel 1 Nr. 6, § 7a Abs. 5:

(5) Die beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nicht geäußert hat.

Vorlage LKR:

Artikel 1 Nr. 6 § 7a Abs. 6 bis Artikel 1 Nr. 13.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Vorlage LKR

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Vielen Dank, Herr Gustrau, für Ihren Bericht. Für die Aussprache und eventuelle Rückfragen haben wir eine für die schwierige Materie Sachverständige hier vorne in der ersten Reihe sitzen. Es ist Frau Fischer. Ich würde Sie, Frau Fischer, bitten, sich doch einmal zu erheben, weil Frau Fischer damit auch als die zukünftige Leiterin des Rechnungsprüfungsamts vorgestellt werden kann.

(Beifall)

– Danke schön.

(Unruhe und Zurufe – Landesbischof Dr. Fischer:
Nicht verwandt!)

– Das ist jetzt ein ganzes Fischerboot hier vorne.

(Heiterkeit)

Gibt es Rückfragen zum Bericht? – Gibt es Aussprachebedarf zum Gesetz? – Weder noch. Dann füge ich ein, daß Herr Schmitz im Sinne seines Antrags von eben mich daraufhin angesprochen hat, daß „in toto“ noch viel totaler verstanden werden könnte. Können wir über den Ihnen vorliegenden Hauptantrag mit dem Kirchlichen Gesetz in 2 Artikeln und der Überschrift – in toto abstimmen? Erhebt sich Widerspruch?

(Beifall – Zurufe: Nein!)

– Nein, das Gegenteil. Dann bitte ich Sie, den 22. Oktober 1998 in die Vorlage einzutragen. Wir fragen: Wer kann dem vorliegenden Beschlußvorschlag und dem Gesetz in toto seine Zustimmung geben? – Das ist die klare Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz in der kürzestmöglichen Abstimmungsform verabschiedet. Danke schön.

X

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform

(Anlage 5)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Das ist wieder eine besonders spannende Materie. Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe, wollte ich noch aus den Überlegungen der Vorbereitung sagen: Was wir jetzt vorhaben, ist nicht ein Neuentwurf der Karte des Heiligen Landes,

(Heiterkeit)

– sondern wir wollen nur einen Wegweiser aufstellen, wie man dort effizienter, effektiver, um die neugelehrten Begriffe anzuwenden, arbeiten und sich bewegen kann.

Herr Berggötz, darf ich Sie bitten.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte zu Ordnungsziffer 5/5 Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: „Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform“.

Diese Überlegungen wurden in allen vier ständigen Ausschüssen beraten. Federführend war der **Hauptausschuß**, für den ich berichte und dessen Beschlußvorschlag Ihnen zugeht.

Ich beginne mit der Frage: Wie kommen der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat zu der Idee, eine Kirchenbezirks-Strukturreform vorzuschlagen? Haben wir in

den Bezirken nicht alle Hände voll zu tun, die Pfarrstelleneinsparungen durchzusetzen und umzusetzen? Nun: Wir selbst als Landessynode haben dem Evangelischen Oberkirchenrat den Auftrag gegeben, im Zusammenhang mit den Einsparüberlegungen zu prüfen: Gibt es Einsparmöglichkeiten durch Veränderungen bei den Kirchenbezirken? Als diese „Ersten Überlegungen“ nun bekannt wurden, werden manche gedacht haben: Jetzt haben wir den Salat! Und viele von uns haben ja Protest aus ihren Bezirken in ihrem Rucksack mit auf die Synode gebracht.

Dennoch hat sich keine Verweigerungshaltung herausgebildet. In allen Ausschüssen wurde darum gerungen, wie mittel- und langfristig die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke gesichert werden kann. Verständlicherweise haben die Synodalen ihre je spezifischen Kenntnisse des eigenen Kirchenbezirks mit eingebracht und festgestellt, daß für unterschiedliche Bezirke auch unterschiedliche Lösungen gefunden werden müssen. Darum wurde mit großer Mehrheit zunächst festgehalten: An einer geplanten Kirchenbezirksreform soll vom Oberkirchenrat weitergearbeitet werden, obwohl kurzfristig kaum mit Einsparungen gerechnet werden kann.

Ziel der Reform soll sein: Die Arbeitsfähigkeit und Effizienz von Arbeit in den Kirchenbezirken sollen mittel- und langfristig gesichert bzw. verbessert werden. Das ist dann vermutlich auch mit Kräfte- und Zeitersparnis für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbunden. Dabei sollen aber nicht, wie manche befürchtet haben, den Bezirken fertige Modelle übergestülpt werden. Die uns vorliegenden „Ersten Überlegungen“ sind Entwürfe. Aufgabe des Evangelischen Oberkirchenrats soll nun sein, mit den Betroffenen, die in der Grundordnung in § 77 benannt sind, passende Konkrektionen zu erarbeiten.

Mit dieser Vorgabe nähert sich die Synode den in Entwurf B1 genannten Hinweisen an. Vielen Synodalen liegt es am Herzen, daß die Kirchenbezirke überschaubare Einheiten sein müssen. Aus der Sicht eines Prälaten wurde dies mit dem Begriff „Visitationseinheiten“ benannt. Ebenso war es vielen wichtig, daß die Einheiten gerade auch für bezirkliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu klein sind, sondern lebensfähig bleiben. Darum haben viele von uns eine Ausrichtung der Kirchenbezirksgröße an einer Zahl von 20 bis 40 Pfarrstellen für vertretbar gehalten.

Diese eben genannte Maximalzahl schließt somit den Entwurf A aus. Dieser soll nach dem Willen der Synode nicht weiterverfolgt werden. Ebenso soll das im Entwurf B genannte Leitkriterium, nämlich die Kirchenbezirke an gegenwärtig festgelegten Verwaltungsbereichen zu orientieren, nicht als Leitkriterium für eine Reform festgeschrieben werden. Die gewünschte Richtung beschreibt Entwurf B1: Hier können unterschiedliche Kriterien miteinander kombiniert werden. Dazu gehören politische Strukturen, ländliche oder städtische Regionen, Verwaltungseinheiten, Frömmigkeitsprägungen und gewiß auch anderes mehr.

Was bisher genannt wurde, muß nun noch im Blick auf Großstadtkirchenbezirke in anderer Weise ergänzt werden. Dort soll nämlich geprüft werden, ob Doppelstrukturen die Arbeit behindern. Wenn es sinnvoll erscheint, kann eine Ebene reduziert werden und so etwas wie eine „Bezirksgemeinde“ entstehen.

Sie sehen: Keine Reform, die alles gleich macht, sondern die sehr genau hinschaut und die je spezifischen Kriterien entwickelt und umsetzt. Nun gilt es, noch einem Mißver-

ständnis vorzubeugen. Die Grundordnung, § 76, der sich über die Arbeit der Kirchenbezirke äußert, soll **nicht** geändert werden. Kirchenbezirke werden ja darin beschrieben als Lebens- und Dienstgemeinschaften und Vereinigungen von Gemeinden zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Gleichwohl soll der Evangelische Oberkirchenrat aber an folgenden Fragen mit den Betroffenen arbeiten. Sie finden die auch im Beschlußvorschlag:

Was sind Aufgaben eines Dekans / einer Dekanin, nach innen, zum Beispiel Mitarbeiterführung und anderes, und nach außen, Beispiel Repräsentation und anderes mehr. Wie kann ein Dekan / eine Dekanin Entlastung erfahren?

Welche Aufgaben und Funktionen für die Gemeinden haben die Kirchenbezirke heute? Können diese Funktionen von neu geschaffenen Kirchenbezirken so wahrgenommen werden? Oder müssen die derzeitigen Kirchenbezirksstrukturen zum Beispiel für Visitationen und Konvente so erhalten bleiben?

Übrigens ist es im Blick auf dieses Nachdenken der ausdrückliche Wunsch des Finanzausschusses gewesen, daß keine zusätzlichen hauptamtlichen Dekanate geschaffen, sondern die bestehenden eher reduziert werden.

Es bleibt die Frage nach dem zeitlichen Rahmen. Der Hauptausschuß schlägt vor: Ein Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats soll uns bis zur Herbsttagung 99, also in einem Jahr, vorgelegt werden. In diesem soll ein Zeitplan für die Umsetzung der Strukturreform enthalten sein.

Bis dahin sind gewiß viele konstruktive Ideen weitergewachsen und Vorschläge entstanden. Der Hauptausschuß erwartet, daß kein Dekan und keine Dekanin vorzeitig ihre Aufgabe abtreten müssen. Was gut zusammenwachsen soll, wird nicht überstürzt werden. Gleichwohl soll die Reform nicht auf die lange Bank geschoben werden. Darum halten es manche für wichtig, bei anstehenden Dekanatsneubesetzungen nicht vollendete Tatsachen schon für die nächsten 8 Jahre zu schaffen.

Der Beschlußvorschlag liegt Ihnen vor. Ich lese Ihnen diesen nicht vor, möchte aber, daß Sie bitte unter Ziffer 2 noch eine kleine Sache ergänzen. Das ist mir durchgegangen. **Ergänzen** Sie bitte die **Ziffer 2**. Ich lese den Satz vor:

Im Zusammenwirken mit den Bezirkskirchenräten, Dekaninnen und Dekanen,

– jetzt käme die Ergänzung –

Schuldekaninnen und Schuldekanen, soll der Evangelische Oberkirchenrat bedenken:

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Der Hauptausschuß empfiehlt in Absprache mit den anderen Ausschüssen, der Landessynode folgendes zu beschließen:

1. Die Landessynode dankt für die Vorlage des Landeskirchenrats „Erste Überlegungen zu einer Kirchenbezirks-Strukturreform“. Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen. Mit den Betroffenen (s. GO § 77) sollen die entsprechenden Konkrektionen erarbeitet werden.

Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20-40 Pfarrstellen ist schlüssig. Über die Ausgestaltung der Leitung der Dekanate muß für die durch die Strukturveränderung neu entstandenen größeren Kirchenbezirke weiter nachgedacht werden.

2. Im Zusammenwirken mit den Bezirkskirchenräten, Dekaninnen und Dekanen, Schuldekaninnen und Schuldekanen (*Einfügung Bericht-erstatte*) soll der Evangelische Oberkirchenrat bedenken:

Was sind Aufgaben eines Dekans / einer Dekanin, nach innen (Mitarbeiterführung etc.) und nach außen (Repräsentation etc.). Wie kann ein Dekan / eine Dekanin Entlastung erfahren?

Welche Aufgaben und Funktionen für die Gemeinden haben die Kirchenbezirke heute? Können diese Funktionen von neugeschaffenen Kirchenbezirken wahrgenommen werden? Oder müssen die derzeitigen Kirchenbezirksstrukturen zum Beispiel für Visitationen und Konvente erhalten bleiben?

3. Die Großstadtbezirke sollen in ihrem Bemühen, Doppelstrukturen abzubauen, unterstützt werden.
4. Für die Herbsttagung 1999 wird ein Bericht erbeten, in dem ein Zeitplan für die Umsetzung der Strukturreform enthalten sein soll.

(Siehe hierzu auch die Einführung zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998 – 1. Plenarsitzung TOP XI).

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ich darf auch Ihnen, Herr Berggöttz, für Ihren konzentrierten Bericht danken. Auch in diesem Fall haben wir den Vorzug, daß der Berichterstatter durch die Ausschüsse gewandert ist und dort an den Diskussionen teilgenommen hat, so daß Sie schon weitgehend eingearbeitet sind. – Ich eröffne die **Aussprache**. – Herr Dr. Becker.

Synodaler **Dr. Becker:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat etwas vorgetragen, wobei er nachher eine Gewichtung vorgenommen hat, nach welchen Grundprinzipien die Bezirksreform angegangen wird. Hier hat er beispielsweise die politischen Grenzen ausgeschlossen. Zu meiner großen Überraschung ist das nicht Gegenstand des Beschlußvorschlags und des Antrags. Das heißt, wir haben hier eine Zweiteilung. Der Antrag wird nicht von der Berichterstattung gedeckt. Insofern hat der Antrag Vorrang. Ich würde davor warnen, schon jetzt bestimmte Prinzipien auszuschließen. Für mich persönlich ist die politische Ordnung unseres badischen Landes natürlich auch von den politischen Einheiten geprägt. Deshalb tendiere ich dazu, auch hier einen gewissen Gleichklang zu erreichen, wohl wissend, daß das nicht immer möglich ist. Aber es kann ein Prinzip sein. Wenn es nicht ausgeschlossen wird – das ergibt sich aus diesem Antrag –, kann man dem Antrag in der vorgesehenen Weise zustimmen.

Für mich und die Synode ist auch wichtig: Diese Bezirksreform ist von einer essentiellen Bedeutung für das neue Jahrhundert. Wir bereiten uns ja auf die nächsten Jahrzehnte vor, und die Fähigkeit der Synode, Zukunft zu gestalten, wird auch von der Fähigkeit abhängig sein, im Herbst 1999 Entscheidungen zu treffen, nicht nur zu diskutieren, sondern Entscheidungen zu treffen.

Synodale **Schmidt-Dreher:** Ich kann im Prinzip dem Beschlußvorschlag zustimmen, möchte aber darauf **hinweisen**, daß im zweiten Absatz von Ziffer 1 ein Ausdruck sehr irritieren könnte. Hier heißt es: „... muß für die durch die Strukturveränderung neu entstandenen größeren Kirchenbezirke weiter nachgedacht werden.“ Meiner Ansicht nach kann das höchstens heißen „**neu entstehenden**“, sonst muß

man annehmen, daß es schon einen fertigen Plan gibt, in dem die neu entstehenden Kirchenbezirke festgelegt sind. Das wäre gar nicht günstig und ja auch falsch.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ist das ein Antrag, Frau Schmidt-Dreher, daß das so heißen soll?

Synodale **Schmidt-Dreher:** Ja.

Synodaler **Tröger:** Liebe Mitsynodale! Mir sind hier Ziffer 1 Absatz 1 letzter Satz, der lautet: „Mit den Betroffenen ... sollen die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden“, und Ziffer 4 „... Zeitplan für die Umsetzung der Strukturreform ...“ zu konkret. Das klingt mir zu sehr nach einer klaren Entscheidung für eine Strukturreform, wie immer die auch aussieht. Zwar wurde das auf der Dekanatskonferenz besprochen, aber auf der Ebene der Laien – sprich Synoden und Bezirkskirchenräte – ist es aufgrund der knappen Zeit nicht durchgedrungen. Wir sollten aufpassen, denke ich, und keine Überforderung der Laien in einer Zeit bringen, wo noch die Stellenstreichungen verarbeitet und bewältigt werden müssen. Deshalb bitte ich, es ergebnisoffen zu formulieren, und würde deshalb **vorschlagen**, in Ziffer 1 Absatz 1 den **letzten Satz** wie folgt zu ergänzen, nämlich daß es heißt: „**Mit den Betroffenen (s. § 77 GO) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.**“

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Tröger, geben Sie diesen Satz bitte schriftlich hierher.

Oberkirchenrat **Dr. Winter:** Ich gehöre der Arbeitsgruppe an, die sich mit der Umsetzung dieses Beschlusses befassen wird. Deswegen liegt mir daran, möglichst genau den Willen der Synode zu kennen. Da ist mir aufgefallen, daß im Duktus dieses Beschlußvorschlags ein Satz steht, den ich nicht ganz einordnen kann. Es heißt nämlich: „Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig.“ Darf ich zu meiner Vergewisserung rückfragen, was genau die Synode mit diesem Satz zum Ausdruck bringen will. Ich gehe davon aus, daß ich diesen Satz im Gesamtduktus des Beschlußvorschlags nicht so verstehen muß, daß der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, einen Gesamtplan für die Strukturreform vorzulegen, der sich an einer Größe von 20 bis 40 Pfarrgemeinden orientiert. Gehe ich recht in der Annahme, daß dieser Satz nicht so zu verstehen ist?

(Beifall)

Sonst hätten Sie damit eine konkrete Vorgabe gemacht für die Gesamtstrukturreform, an der wir uns zu orientieren hätten.

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Ich gehe davon aus, daß die Rückfrage von Herrn Dr. Winter vom Berichterstatter noch geklärt wird. Wir können einstweilen in der Rednerliste fortfahren. – Frau Dr. Kiesow.

Synodale **Dr. Kiesow:** Ich möchte das, was Herr Dr. Winter gesagt hat, voll unterstützen. Es ist nämlich schon eine Konkretion, und warum 20 bis 40 Pfarrstellen schlüssig sein sollen, ist überhaupt nicht begründet. Ich möchte auch unterstützen, was Frau Schmidt-Dreher gesagt hat, daß man mit den großen Kirchenbezirken doch sehr vorsichtig sein soll. Meines Erachtens widerspricht das auch Absatz 3 von Ziffer 2, daß eventuell auch die derzeitigen Kirchenbezirksstrukturen erhalten bleiben. Ich möchte auch in diesem Sinne unterstützen, was der Vorredner gesagt hat, daß die Konkretionen erst ermittelt werden müssen. Ich möchte das Ganze offen halten auf das hin, was in den

Bezirken besprochen und beschlossen worden ist. Es wurde hier auch konkretisiert, daß wohl die Variante B 1 ins Auge zu fassen sei. Warum nicht die Variante C? Das stand ja auch im Raum. Das läßt sich ermitteln, wenn wir das in den Bezirken besprochen haben.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Kudella**: Ich möchte ebenfalls zu dem, was Herr Dr. Winter gesagt hat, Stellung nehmen und dies verstärken. Es geht ja um die Frage, daß wir unter konkreten geographischen, demographischen und personellen Bedingungen in den einzelnen Kirchenbezirken jetzt eruieren müssen, ob diese noch lebensfähig sind oder in Zukunft zu klein zu werden drohen. Diese Dinge sind im Konsens mit den Betroffenen zu klären. Das ist im Bericht deutlich geworden und ist wohl auch unser aller Überzeugung. Die Nennung konkreter Richtzahlen, auch wenn das mit dem Zusatz „ca.“ geschieht, wird in diesem Gesprächsprozeß Ängste und Blockaden auslösen; denn das spricht schon vor Beginn des Klärungsprozesses insbesondere den kleineren, aber auch den größeren Kirchenbezirken pauschal und undifferenziert Effizienz und Lebensfähigkeit ab.

Ich stelle deswegen den **Zusatzantrag**, diesen Satz „Eine Ausrichtung der Kirchenbezirke an einer Zahl von ca. 20 bis 40 Pfarrstellen ist schlüssig“ ganz zu streichen.

(Lebhafter Beifall)

Ich habe einen zweiten Punkt zu nennen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß ein Beschluß des Hauptantrags, in welcher Form der Entwurf auch immer umgesetzt und weiterverfolgt wird, mit der Ziffer 4 folgende Konsequenz hat: Dekansstellen, die jetzt schon frei geworden sind oder im Laufe des Jahres frei werden, werden aller Voraussicht nach nicht besetzbar sein. Ich lasse mich gern belehren, wenn es anders vorgesehen ist. Dies hat folgende Konsequenzen:

Erstens: In der Regel wird auch eine Vakanz in der Dekansgemeinde damit festgeschrieben.

Zweitens: Die zeitgleich erforderliche Umsetzung der Pfarrstelleneinsparungen, die schon an sich ein Kraftakt ist, belastet zusätzlich und wird erschwert. Ich möchte deswegen einen **Zusatzantrag** zu Ziffer 4 stellen, der etwa lautet:

Bis zum Beschluß der Landessynode über die Umsetzung dieser Strukturreform sollen freiwerdende Dekansstellen wiederbesetzt werden.

(Zurufe und Unruhe)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Dr. Kudella, darf ich Sie bitten, diesen letzten Antrag zu verfassen. Das Formular kommt schon. – Herr Heidel.

Synodaler **Heidel**: Der bisherige Gang der Aussprache veranlaßt mich, gegen meine ursprüngliche Absicht das Wort zu ergreifen. Im Hinblick auf das Votum von Herrn Dr. Becker und auch im Hinblick auf einige andere Voten möchte ich deutlich machen, was wir im Finanzausschuß gesagt haben. Wir haben gesagt: Das Entscheidende an der uns vorliegenden Vorlage war, daß es zwei Grundsatzalternativen gab: Wollen wir uns an den gewachsenen kirchlichen Strukturen orientieren oder an der politischen Gliederung unseres Landes? Wir waren aus sehr grundsätzlichen Erwägungen überzeugt: An dieser Stelle können wir als Trendaussage nur sagen, daß wir uns nicht an den politischen Organisationsstrukturen des Landes orientieren wollen, sondern versuchen wollen, die gewachsenen kirchlichen Strukturen weiterzuentwickeln, sofern es denn nötig ist. Ich weiß nun nicht, ob es ausreicht, wenn

ich das für das Protokoll sage, oder ob daraus ein Antrag werden muß. Für uns im Finanzausschuß war sehr grundlegend: Es geht nicht um verschiedene Modelle – die gibt es gar nicht –, sondern um die Grundsatzentscheidung, ob wir unsere kirchliche Gliederung so weiterentwickeln wollen, daß sie in Einklang gebracht werden kann mit den bisherigen gewachsenen Strukturen und ob wir dabei gleichzeitig eine Orientierung an der politischen Verwaltungsstruktur ausschließen wollen.

Ich weiß nicht, ob das so ausreicht, oder muß man das als Antrag einbringen?

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ganz vorsichtig ergänzende Rückfrage: Im Bericht war doch dieses Anliegen meines Erachtens sehr deutlich ausgesprochen.

Synodaler **Heidel**: Ich wollte es nur unterstreichen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dann können wir in der Annahme, daß ja beides im Protokoll steht und bei den Materialien für die Weiterarbeit ist, so vorgehen, daß es hier einfach gesagt ist.

Prälat **Schmoll**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in Ziffer 1 im ersten Absatz der Satz steht: „Die Landessynode hält eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll, um auch in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Kirchenbezirke sicherzustellen.“ Die Aussprache macht bis jetzt den Eindruck, als ob dieser Satz auch in Frage gestellt werden soll, wenn ich das richtig höre. Es sind lauter Argumente ins Spiel gebracht worden, die es fast unmöglich machen, auch einen Zeitplan für 1999 entsprechend Ziffer 4 vorzusehen. Ich denke, ein bißchen deutlicher müßte schon werden, ob die Synode überhaupt eine Weiterarbeit wünscht.

Synodaler **Stober**: Herr Schmoll, würde es Ihnen helfen, wenn das Wort „sinnvoll“ in diesem Satz noch um die zwei Worte „und notwendig“ ergänzt würde? Die Notwendigkeit einer Weiterarbeit stand in allen Ausschüssen außerhalb jeder Diskussion. Ich **beantrage**, die beiden Worte „und notwendig“ an dieser Stelle **einzufragen**.

Kirchenrat **Vicktor**: Herr Dr. Kudella, im Antrag ist nicht vorgesehen, daß künftig anstehende Besetzungen von Dekansstellen ausgeschlossen werden müssen. Sollten wir auf Ihren Antrag eingehen, ganz auf Aussetzungen von Dekanatsbesetzungen zu verzichten, wäre es, glaube ich, ganz schwierig, überhaupt an weitere Planungen zu gehen. Wenn wir in die Regionen gehen und mit den Betroffenen reden, werden wir mit denen auch bereden, was mit einer freiwerdenden Dekansstelle zu geschehen hat. Wenn das aber die Synode über einen Antrag unmöglich macht, ist es fast unmöglich, überhaupt einen Schritt weiterzukommen.

(Beifall)

Synodale **Schmidt-Dreher**: Ich wollte es so ähnlich sagen. Ich verzichte deshalb auf meine Wortmeldung.

Synodale **Dr. Kiesow**: Ich sprach soeben von dem Modell C, und um das nicht ganz auszuschließen, könnte man eventuell daran denken: Wenn in Absatz 2 von Ziffer 1 der erste Satz, wie beantragt, gestrichen wird, dann heißt der **Absatz 2**: „Über die Ausgestaltung der Leitung der Dekanate muß für die durch die Strukturveränderung neu entstehenden“ – das ist auch beantragt – „größeren Kirchenbezirke weiter nachgedacht werden.“ Ich würde **vorschlagen**, zu ergänzen: „Dabei kann grundsätzlich vom bisherigen Bestand der

Bezirke ausgegangen werden“, um diese kleinere Lösung auch im Blick zu behalten und nicht nur von den größeren Lösungen auszugehen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Würden Sie mir das noch nach vorne geben, Frau Dr. Kiesow. – Dazu noch Herr Stober.

Synodaler **Stober**: Ich höre jetzt bei dem, was Sie sagen, manche Ängste heraus. Ich möchte ganz deutlich sagen, warum dieser Satz so im Beschlußvorschlag steht. Man kann diesen Satz auch anders betonen, und dann weiß man, was gemeint ist. Der Satz lautet: „Über die Ausgestaltung der Leitung der Dekanate muß für die durch die Strukturveränderung neu entstehenden größeren Kirchenbezirke weiter nachgedacht werden“, über die, die gleichbleiben, natürlich nicht. Aber man muß schon darüber nachdenken, wenn Kirchenbezirke vergrößert werden, die Leitungsstrukturen zu verändern. Das heißt doch nicht, daß automatisch alle Kirchenbezirke größer werden.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. So frage ich den Berichterstatter, Herrn Berggötz, ob er noch etwas sagen will.

Synodaler **Berggötz, Berichterstatter**: Einige kurze Anmerkungen.

Zunächst zu dem, was Herr Dr. Becker angemahnt hat. Das ist in meinem Bericht vielleicht nicht so deutlich herausgekommen. Ich hatte es drin und auch so gesagt, daß bei einer Lösung, die wir vielleicht auch den Entwurf C hätten nennen können – ich finde das ganz gut –, die verschiedensten Kriterien kombiniert werden können. Ausdrücklich erwähnt war als Kriterium auch das Prüfen, ob politische Strukturen und Grenzen hier als ein Kriterium dazugehören, was in bestehenden Bereichen wichtig ist.

Zu den Entwürfen B 1, B oder A: In den Ausschüssen war immer wieder das Gespräch darüber, daß wir einen Entwurf C wollen, mit dieser Offenheit für die vielen verschiedenen, unterschiedlichen Kriterien. Deswegen steht im Beschlußvorschlag in Ziffer 1 im ersten Absatz am Ende: „Mit den Betroffenen sollen die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.“

Zum Hinweis von Frau Schmidt-Dreher: Das finde ich gut, daß man das auch im zweiten Absatz von **Ziffer 1 verändert** und aus „neuentstandenen“ hereinnimmt: „*neu entstehenden*“. Ich könnte mir vorstellen, daß wir das auch für den Hauptausschußbeschlußvorschlag so festmachen.

Was Frau Dr. Kiesow gesagt hat, wäre für mich ein Problem, weil ich dann nicht recht weiß, ob das noch deutlich genug ist, daß wir als Synode eine Weiterarbeit an dieser Reform für sinnvoll halten. Ich würde deshalb diesen Satz nicht gern drinhaben wollen.

Als letztes noch aus meiner Sicht: Die Zahl von 20 bis 40 Pfarrstellen haben wir im Hauptausschuß nicht so verstanden, als ob das dann so festgezurr wäre und daß es unter 20 Pfarrstellen nichts geben darf, sondern das war im Grunde genommen ein Aufnehmen einer Größenordnung, die im Entwurf drinsteht, die uns sinnvoll erschien, aber gewiß dann auch regional noch einmal geprüft werden muß.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön. Herr Dr. Winter, sind Sie mit der Auslegung dieser Zahl von 20 bis 40 zufrieden?

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Es ist der Antrag gestellt, den Satz zu streichen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das warten wir erst ab. Aber für den Fall, daß er drinbleibt muß ich Sie fragen.

Wir sind dann am Ende der Aussprache und können über den Beschlußvorschlag **abstimmen**. Ich muß nun alles in eine richtige Reihenfolge bringen. Wenn Sie den Beschlußvorschlag nehmen, ist zunächst ein erster Änderungsantrag als erledigt zu betrachten. Dort, wo unter **Ziffer 1 „neu entstehenden“** anstelle von „neuentstandenen“ zu lesen ist, geschieht das im Einverständnis mit dem Hauptausschuß. Ist das so in Ordnung, Herr Stober?

Synodaler **Stober**: Ja.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dann haben wir den **Vorschlag** von Herrn **Stober**, daß von **Ziffer 1** nach dem Wort „sinnvoll“ die Worte „*und notwendig*“ eingefügt werden. Das ist dann Bestandteil des Hauptantrags und braucht keine eigene Abstimmung.

Dann kommt der erste **Änderungsantrag**, der Antrag von Herrn **Tröger**, am Ende des ersten Absatzes der **Ziffer 1** den Satz 3 wie folgt zu formulieren:

Mit den Betroffenen (s. GO § 77) sollen die Bedürfnisse für eine Strukturänderung ermittelt und die entsprechenden Konkretionen erarbeitet werden.

Wer stimmt für diese Abänderung des letzten Satzes im ersten Absatz von Ziffer 1? – Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – 4. Enthaltungen? – 7. Damit ist der letzte Satz von Absatz 1 der Ziffer 1 wie verlesen abgeändert.

Der nächste **Antrag** betrifft den ersten Satz von Absatz 2 der Ziffer 1. Herr **Dr. Kudella** beantragt, diesen **ersten Satz von Absatz 2 der Ziffer 1 zu streichen**.

Wer möchte dem Abänderungsantrag folgen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das müssen wir zählen. – 28 Ja-Stimmen für den Änderungsantrag. Gegenstimmen bitte? – 23 Nein-Stimmen. Enthaltungen bitte? – 10. Damit hat der Änderungsantrag nicht die erforderliche Mehrheit erhalten.

Als nächstes nehmen wir uns den **Änderungsantrag** von Frau **Dr. Kiesow** vor. Sie möchte am Ende des **zweiten Absatzes von Ziffer 1** anfügen:

Dabei kann grundsätzlich vom Bestand der bisherigen Bezirke ausgegangen werden.

Wer möchte diesen Zusatz in den Antrag einfügen? – Ich bitte um ein Handzeichen. – Das brauchen wir nicht zu zählen, das ist deutlich nicht die Mehrheit. Enthaltungen? – 9. Damit ist der Zusatzantrag von Frau Dr. Kiesow an dieser Stelle abgelehnt.

Wir haben jetzt noch, wenn ich alle Anträge erfaßt habe, zwei Positionen: einmal die Einfügung, auf die der Berichterstatter selbst hingewiesen hat. Das ist in **Ziffer 2 Absatz 1**, daß dort „*Schuldekaninnen und Schuldekanen*“ eingefügt werden. Das zählt einfach zum Hauptantrag.

Als letztes kommt der **Antrag** von Herrn **Dr. Kudella**, einen **Zusatz zu Ziffer 4** einzubringen:

Bis zum Beschluß der Landessynode über die Umsetzung dieser Strukturreform sollen freiwerdende Dekansstellen besetzt werden.

Wer möchte diesen Zusatz im Text wissen? Ich bitte um ein Handzeichen. – 10 Ja-Stimmen dafür. Dagegen? – Das ist die Mehrheit. Enthaltungen? – 9.

Damit haben wir die Änderungsanträge bewältigt und können uns dem **Beschlußvorschlag als Ganzes** zuwenden. Gibt es Einwände dagegen, daß wir über alle Ziffern en bloc abstimmen? Möchte jemand die Ziffern einzeln abgestimmt wissen? – Das ist nicht der Fall. Dann frage ich: Wer kann dem Beschlußvorschlag des Hauptausschusses in der vorliegenden und mit den Änderungen versehenen Fassung zustimmen? Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gegenstimmen bitte? – 2. Enthaltungen? – 3. Damit ist der Wegweiser ins Heilige Land gesetzt.

(Heiterkeit)

Herrn Viktor danke ich für die sorgfältige Vorarbeit.

(Beifall)

Ich danke noch einmal dem Berichterstatter für seine Arbeit.

(Beifall)

Jetzt können Sie erst richtig loslegen. Ich danke Ihnen allen für die konstruktive und zügige Mitarbeit an diesem Stück der Tagesordnung.

Wir möchten jetzt zum nächsten Tagesordnungspunkt noch einmal in der Leitung wechseln. Helfen Sie entscheiden. Soll fliegender Wechsel erfolgen oder trinken wir erst Kaffee?

(Zurufe: Fliegender Wechsel!)

– Fliegender Wechsel. Dann bitte ich Frau Schmidt-Dreher, hierher zu kommen.

(Frau Schmidt-Dreher übernimmt die Sitzungsleitung)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn wir schon so viele Tagesordnungspunkte haben, sollen Ihnen wenigstens wechselnde Gesichter geboten werden.

Als kleine Pause vor dem nächsten Punkt: Manche von Ihnen erwarten ja immer wieder alemannische Folklore von mir.

(Beifall)

Diesmal gibt es ein kleines Bildungsprogramm, nachdem wir heute schon juristisches Latein gelernt haben. Von mir erfahren Sie, daß es alemannische Hexameter gibt. Ich lese von Johann Peter Hebel ein paar wenige Zeilen, sie sind aus dem Gedicht „Die Wiese“, und es werden mehrere Orte aus den Kirchenbezirken Schopfheim und Lörrach darin erwähnt. Es geht los mit wilden Tauben auf moosigen Bäumen und endet im Wirtshaus in Stetten. Dazwischen kommt auch der Herr Pfarrer vor. Ich sage das nur für die, die ganz wenig alemannisch verstehen.

(Heiterkeit)

*Wildi Tübe niste dört uf mosige Bäume.
Lueg dört ehnen isch Mulberg (Maulburg), und do im Schatte verborge
s Föhris Hüsli, und am Berg dört d'Höllstemer (Höllstein) Chilche,
Steine (Steinen) lömmer liegen, und fahre duren in d'Matte,
gute Weg isch au nit um, und weidli chasch laufe.
Wenn's nit nidsi gieng, i weiß nit, öbbi der nochäm.
Unter Steine chunnsch mit dine biwegliche Schritte
wieder über d'Stroß. Jez wandle mer füren ins Rebland
neben Hauigen (Hauingen) aben und neben an Hagen (Haagen)
und Röttle (Rötteln).
Lueg mer e wenig ufe, wer stoht dört oben am Fenster
in s'm neue Chäppli, mit sine fründlichen Auge?
Neig di fin, zeig wie, und sag: „Gott grüßich, Her Pfarer!“
Jez gohts Thumrige (Tumringen) zu, iez witer in d'Lörecher (Lörrach) Matte.
Siehsch das ordelig Städtli mit sine Fenstern und Gieble,
und die Basler Here dört uf der staubige Stroße,
wie sie riten und fahren? Und siehsch dört's Stettener Wirths-Hus!*

(Beifall)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:

Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998

(Anlage 4)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte die Bericht-
erstatlerin, Frau Grenda.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich habe zu berichten über die Beratungsergebnisse der vier ständigen Ausschüsse zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten.

Dabei beginne ich mit dem ausdrücklichen Dank aller Ausschüsse an Frau Schellhorn.

(Beifall)

Ihr Bericht zeigt Quantität und Qualität der von Ihnen mit Ihren jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleisteten Arbeit auf und benennt die Bereiche, in denen nach weiterer Verwirklichung tatsächlicher Gleichstellung noch zu streben ist. Die Schrift „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (hier nicht abgedruckt) benennt präzise die Gleichstellungsziele und die jeweiligen Handlungsfelder und ist somit ein wohlgeeignetes Instrument zur Bewußtseinsbildung bezüglich Gleichstellungsfragen auf allen Ebenen beruflicher wie ehrenamtlicher Tätigkeit.

An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, daß in Baden-Württemberg ein Landesgleichstellungsgesetz vorschreibt, daß in allen Bereichen des Öffentlichen Dienstes Gleichstellungsbeauftragte genannt werden, welche Ansprechpersonen für Gleichstellungsfragen sind und zuständig für die tatsächliche Verwirklichung des Gesetzes. Die Landeskirche erbringt hier also eine freiwillige Leistung.

Nachdrücklich hat Frau Schellhorn den Prozeßcharakter von Gleichstellung verdeutlicht, der geschlechtsspezifische Benachteiligung in den Strukturen kirchlicher Arbeitsfelder aufdecken und zu Veränderungen führen soll. Solche Strukturanalyse führt rasch zu der Feststellung, daß etwa weibliche Berufsbiographien mehr Brüche zeigen als männliche. Solche Verwerfungen hindern Frauen immer wieder, in Leitungsfunktionen zu gelangen. Sie scheinen gegenüber den eher stringenten männlichen Berufsbiographien defizitär zu sein. Zusätzlich fehlt bislang noch meist eine positive Bewertung von Qualifikationen, die sich Frauen beispielsweise in der Familienphase aneignen, wie organisatorische oder soziale Kompetenzen. Die immer noch große Schwierigkeit, Kandidatinnen für Leitungsämter wie die der Bischöfin, Oberkirchenrätin, Prälatin, Dekanin zu gewinnen und auch tatsächlich zu positionieren, zeigt, wie nötig eine Strukturanalyse im Bereich Kirchenleitung ist. Um bei dieser Analyse alle hinderlichen Faktoren aufzudecken, ist es notwendig, daß die Gleichstellungsbeauftragte nicht nur im Vorfeld von Auswahlverfahren bei Personalentscheidungen gehört wird, sondern daß sie den gesamten Prozeß des Berufungs- und Auswahlverfahrens beobachten kann. Die Auswertung dieser Beobachtungen und Erkenntnisse ermöglicht eine differenziertere Wahrnehmung gleichstellungsrelevanter Faktoren, eine zielgenauere Beratungsstrategie und in Folge schließlich eine verbesserte Gleichstellungspraxis. Die Fachkompetenz der Gleichstellungsbeauftragten soll also im gesamten Beratungsprozeß bis zum Entscheidungsvollzug eingebunden

sein. Nur so kann es zu einer allseitigen Bewußtseinsbildung für geschlechtsspezifische Benachteiligungen kommen, welche sich zum Beispiel in veränderten Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibungen niederschlagen wird. Zu dieser Beobachtungsfunktion gehört auch die Aufgabe, zu klären, aus welchen Gründen Frauen nicht bereit sind, Leitungsfunktionen zu übernehmen, oder warum ihnen bei gleicher fachlicher Qualifikation schließlich Männer doch vorgezogen werden. Die Hinzuziehung der Gleichstellungsbeauftragten bei Berufungsverfahren auf landeskirchliche Stellen benötigt auch **keine** Änderung der Grundordnung. Um aber zu klären, in welcher Weise die Einbindung der Kompetenz der Gleichstellungsbeauftragten in den verschiedenen Bereichen und Ebenen praktisch umgesetzt werden kann, muß noch ein Konzept entwickelt werden.

Einzelfragen zu Rederecht oder Mitspracherecht regelt im übrigen das staatliche Gleichstellungsgesetz.

Nun ist aber Gleichstellung nicht nur eine Forderung und Aufgabe auf landeskirchlicher Ebene, sondern ebenso auf der Ebene der Bezirke und Gemeinden. Auch gilt sie für Bereiche, die dem Zugriff der Landeskirche nicht unterliegen wie denen der Diakonie. Hier oder im Kindergartenbereich sind es häufig – so stellt der Finanzausschuß fest – Kostengründe, die Frauen (und in Zukunft vielleicht auch Männer) daran hindern, etwa nach der Familienphase wieder ins Erwerbsleben zu treten. Auch hier zeigt sich also ein Gleichstellungsproblem.

Der Finanzausschuß weist aber ausdrücklich auch auf ein positives Beispiel praktischer Frauenförderung hin. Er nennt das Frauennetzwerk, das sich in einem Großbetrieb entwickelt hat. Dort stehen auf allen Ebenen Ansprechpartnerinnen zur Verfügung für frauenspezifische Probleme im Berufsalltag. Dies entspricht in etwa dem Ziel, das das staatliche Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst verfolgt. Um auch auf Gemeinde- und Bezirksebene das Projekt Gleichstellung zu befördern und Bewußtseinsbildung noch mehr in Gang zu setzen, sieht der Bildungs- und Diakonieausschuß die Notwendigkeit, das Impulspapier nicht nur breit bekanntzumachen und zur Auseinandersetzung damit einzuladen. Vielmehr braucht es Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort, welche bereit sind, zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten Konzepte zu entwickeln und zu erproben, wie Gleichstellungsgrundsätze auf Gemeinde- und Bezirksebene praktisch umgesetzt werden können.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtete vom Erfolg des Qualitätszirkels im Sekretariatsbereich des Oberkirchenrates. Handlungsbedarf besteht nun auch dahingehend, diesen Qualitätszirkel auf Dekanats- und Gemeindeebene zu transferieren. Da die Erwachsenenbildung bereits Fort- und Weiterbildung für diesen Personenkreis anbietet, ist hier eine Kooperation denkbar.

Die Fülle und Vielgestaltigkeit der anstehenden Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, die hier angedeutet wurden, veranlassen den Bildungs- und Diakonieausschuß einmal mehr dazu, auf die ungenügende personelle Ausstattung der Stellen hinzuweisen, auch wenn er um die Schwierigkeiten, Abhilfe zu schaffen, weiß. Bereits beim ersten Bericht der Gleichstellungsbeauftragten hatte der Ausschuß die Behebung dieses Mangels angemahnt.

Der Bericht von Frau Schellhorn hat deutlich gemacht, wie grundlegend und umfassend die Frage der Gleichstellung im Gesamt kirchlicher Arbeitsfelder ist. Zwar vertritt der Rechts-

ausschuß die Meinung, daß es keine kirchlichen Gesetze gibt, die der Gleichstellung von Frauen und Männern entgegenstehen. Allerdings sieht auch er, daß bei der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen darauf zu achten ist, daß diese tatsächlich den Gleichstellungskriterien genügen. Der Bildungs- und Diakonieausschuß begrüßt und unterstützt aber den Antrag des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten, die Ziele der Gleichstellung durch Aufnahme eines Gleichstellungsartikels in der Grundordnung zu verankern, eine Aufgabe, an der der Rechtsausschuß bereits arbeitet.

Ich trage Ihnen nun den Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses und den ergänzenden Beschlußvorschlag des Finanzausschusses vor und bitte Sie um Zustimmung:

Um die Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsbereich und im Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit nachhaltig vorantreiben zu können, bitten wir die Gleichstellungsbeauftragte und den Evangelischen Oberkirchenrat, die folgenden Vorschläge zu prüfen und in der Frühjahrstagung der Landessynode 1999 über Möglichkeiten zu deren Umsetzung zu berichten.

1. *Die Landessynode bittet die Gleichstellungsbeauftragte um die Erarbeitung einer Stellungnahme, in welcher die Struktur von kirchlichen Leitungsgremien in Bezug auf Frauenerwerbsbiografien reflektiert wird.*
2. *Bei Berufungen in Leitungsgremien und -funktionen nach § 107 und § 128 Grundordnung sowie § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz zieht der Landeskirchenrat die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzu. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält dabei den Status als Beobachterin mit Rederecht.*
3. *Bei Stellenbesetzungen in der Verantwortlichkeit des Evangelischen Oberkirchenrats wird die Fachkompetenz der Gleichstellungsbeauftragten mit einbezogen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten zu klären, wie dies in arbeitsökonomisch sinnvoller Weise geschehen kann.*
4. *Soweit die Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte dafür ergänzt oder verändert werden muß, bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat, einen entsprechenden Änderungsvorschlag zur Frühjahrstagung 1999 der Landessynode vorzulegen.*
5. *Um die Gleichstellung auch in den Bezirken und Gemeinden zu befördern, schlägt der Bildungs- und Diakonieausschuß folgende Schritte vor:*
 - a) *Die Ausarbeitung unter dem Titel „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich“ wird an alle Bezirke und Gemeinden versandt mit der Bitte, das Papier zu beachten, zu erörtern und geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.*
 - b) *Die Bezirke werden aufgefordert, eine Ansprechperson für Gleichstellungsfragen zu benennen. Diese tritt mit der Gleichstellungsbeauftragten in Kooperation. Ziel dieser Kooperation ist es, ein Konzept zur Beförderung von Gleichstellungsgrundsätzen in Bezirken und Gemeinden zu entwickeln.*

Der Zusatzantrag des Rechtsausschusses lautet:

Der Rechtsausschuß empfiehlt, daß die Landessynoden vor Ort in ihren Gemeinden und Bezirken – möglichst auch im Berufsalltag – sich für die Verbreitung der „Impulse ...“ und deren praktische Umsetzung persönlich engagieren.

6. *Der Gleichstellungsbeauftragten wird eine nur ihr zugeordnete geregelte Sekretariatskapazität im Umfang einer 50 % igen Stelle zur Verfügung gestellt.*

Der ergänzende Beschlußvorschlag des Finanzausschusses lautet:

Bezugnehmend auf Kapitel 7 der „Impulse ...“ bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, die Erfahrungen mit Job-Sharing bzw. Stellenteilung im Pfarramt und im Gruppenamt – also von Pfarrern und Pfarrerinnen ebenso wie von Diakonen und Diakoninnen – gründlich auszuwerten und diese Ergebnisse mitzuteilen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Frau Grenda, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache** – Frau Präsidentin.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist nun ein Antrag auf Prüfung der Möglichkeiten zur Umsetzung bestimmter Dinge. In Ziffer 4 ist auch ausdrücklich vorgesehen, daß, soweit es für die Umsetzung erforderlich sein sollte, die Änderung der Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte geprüft und gegebenenfalls geändert vorgelegt werden soll. Gleichwohl möchte ich zu Ziffer 2 des Antrags auf folgendes hinweisen: Die Ziffer 2 betrifft den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung, dessen Vorsitzende ich kraft Amtes bin. Ich denke, man sollte hier nicht über eine Empfehlung hinausgehen, auch bei einer etwaigen Änderung der Ordnung. Es scheint mir nicht verfassungskonform zu sein, einem Verfassungsorgan vorzuschreiben, wen es über den Bestand des Gremiums hinaus hinzuziehen möchte. Das halte ich nicht für zulässig.

(Beifall)

Deshalb meine ich, hier sollte man eine Empfehlung aussprechen; aber mehr kann das wohl nicht sein.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ganz in diesem Sinne möchte ich mich auch äußern und Sie darauf aufmerksam machen, daß der Obersatz zu beachten ist. Er heißt, daß diese Vorschläge geprüft werden sollen. Da aber, wie die Präsidentin schon ausgeführt hat, zum Teil auch der Landeskirchenrat betroffen ist, müßte oben auch der Landeskirchenrat erwähnt werden. Es müßte dann heißen: „... bitten wir die Gleichstellungsbeauftragte, den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat, die folgenden Vorschläge zu prüfen ...“. Es würde außerdem der Klarheit dienen, wenn hinter dem Wort „berichten“ ein Doppelpunkt wäre und nicht nur ein einfacher Punkt.

Ich darf Sie auch noch darauf aufmerksam machen, daß Ziffer 4 so auch wohl nicht beschlossen werden kann, weil die Ordnung der Gleichstellungsbeauftragten eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrats ist und ich nicht annehme, daß mit diesem Beschlußvorschlag die Kompetenz der Landessynode zum Erlassen der Ordnung begründet werden soll. Ich darf wohl davon ausgehen, daß es weiterhin eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrats bleiben soll.

(Zuruf: Noch! – Heiterkeit)

Synodale **Reisig**: Ich möchte ebenfalls etwas zu Ziffer 2 sagen, und zwar möchte ich eine Ergänzung bringen: Die Gleichstellungsbeauftragte erhält dabei den Status als Beobachterin mit Rederecht und Schweigepflicht über den Inhalt der Gespräche.

Synodale **Vogel**: Meine Frage bezieht sich auf Ziffer 6. Da es sich dabei nach unseren Haushaltsplanbeschlüssen nicht um eine Erweiterung des Stellenplans handeln kann, möchte ich wissen, wo denn die künftige 50%-Stelle eingespart werden soll. Nach meiner Kenntnis – korrigieren Sie

mich, wenn es nicht stimmt – gibt es in der Evangelischen Frauenarbeit eine Sekretärinnenstelle. Vielleicht könnte man die Stelle dann teilen. Ich denke, daß man im Hinblick auf die Fachkompetenz der Sekretärin und die Nähe der Themen zueinander vielleicht sogar Parallelstrukturen vermeidet.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Zu diesem Punkt habe ich mich auch gemeldet, noch nicht mit weiter gehenden Empfehlungen, sondern zu der Formulierung: „... wird **eine** nur ihr zugeordnete geregelte Sekretariatskapazität im Umfang einer 50%igen Stelle zur Verfügung gestellt“. Wenn es diese gäbe, wäre das wahrscheinlich schon geschehen. So kann es sich hierbei nur um eine Empfehlung für die zukünftige Gestaltung des Stellenplans handeln. So sollte es dann auch ausgedrückt werden.

Synodaler **Ebinger**: Wenn ich diesen Beschlußvorschlag lese, insbesondere die Ziffer 5, könnte der Eindruck entstehen, es gäbe noch keine Gleichstellung in unserer Landeskirche. Ich möchte einmal mitteilen, was beispielsweise in unserem Bezirk vorhanden ist. Wir haben eine Dekanin, eine Schuldekanin und eine Leiterin der Rechnungsamts. Es sind also alle führenden Positionen mit Frauen besetzt. Wir haben im Bezirkskirchenrat mehr Frauen als Männer. In meiner Gemeinde, wo ich noch Kirchenältester bin, haben wir fünf Frauen im Ältestenkreis und noch zwei Männer.

(Heiterkeit)

Ich frage mich, was ich hier transportieren soll.

(Große Heiterkeit und Beifall –
Zuruf: Gleichstellung für Männer!)

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Dr. Pitzer hat es schon für den Stellenplanausschuß angesprochen. Wir haben diesen Passus im Bericht der Gleichstellungsbeauftragten, der sich um die Sekretariatskapazität dreht, besprochen und haben genauso gesagt, wie Herr Dr. Pitzer das angedeutet hat: Wir werden das im Finanzausschuß mit den Beratungen zum neuen Haushalt in Beratung nehmen, und der Stellenplanausschuß wird das sicherlich schon vor uns stellenplanmäßig vordiskutieren.

Synodaler **Schmitz**: Ich weiß nicht, wie ich mit dem Zusatzantrag des Rechtsausschusses zu Ziffer 5 umgehen soll, weil ich nicht Mitglied des Rechtsausschusses bin und darum zu keiner Empfehlung des Rechtsausschusses Stellung nehmen kann. Vielleicht ist etwas anderes gemeint. Dann bitte ich um Verdeutlichung.

Synodale **Schiele**: Es ging dabei eigentlich nur um dieses Heftchen, das Sie alle bekommen haben, diese Impulse. Wir waren der Meinung, wenn die nur so versandt werden, versacken die vielleicht in den Pfarrämtern, und wenn jeder oder jede von uns einmal sagt: „Schaut da einmal ein bißchen mehr hinein, und Berufsalltag ist nicht in der Fabrik oder so, sondern es geht eigentlich mehr darum, daß dann auch die Pfarramtssekretärin beispielsweise davon Kenntnis erhält“, wäre das die Präzisierung. Wir wollten nicht, daß das nur auf dem Postweg verteilt wird.

(Zuruf: Braucht die Empfehlung einen Beschluß?
Wir haben es jetzt ja alle gehört?)

– Das braucht keinen Beschluß. Sie haben es jetzt alle gehört. Ich habe die Bitte, sich persönlich der Sache anzunehmen. Dann können Sie das ganz getrost streichen.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: In Zuordnung zu diesem Tagesordnungspunkt möchte ich nur gern auch die Synode davon informieren, daß wir im Hinblick auf die Führung im Diakonischen Werk, der Landesgeschäftsstelle, auch vor erheblichen Veränderungen stehen. Nachdem die Geschäftsführungsebenen von sechs auf zwei reduziert werden, freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, daß die Geschäftsführerin für den Bereich Wirtschaft und Finanzen ab 1. November 1998 Frau Kunzmann sein wird und wir damit im Zusammenwirken von Geschäftsführer 1, Herrn Rollin, und dem Hauptgeschäftsführer auf der Führungsebene des Diakonischen Werks fast an die 40% herankommen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das freut uns, Herr Stockmeier.

Synodaler **Weiland**: Wir haben eben gehört, daß der Zusatzantrag des Rechtsausschusses nicht beschlossen werden muß, sondern daß er gehört und realisiert werden kann. Formal ist dies aber nicht richtig, denn alle Ziffern 1 bis 6 stehen unter dem Vorbehalt des Anfangsabschnitts. Das heißt, wenn wir formal richtig vorgehen wollen, muß der Oberkirchenrat auch über diesen Punkt zunächst debattieren und in der nächsten Frühjahrssynode darüber berichten.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das können wir.

Zu Ziffer 3 kann ich jetzt schon sagen, was die Prüfung ergeben hat. Es ist so, daß die Gleichstellungsbeauftragte bei Auswahlverfahren, den Assessment-Centern selbstverständlich mit anwesend ist. Sie ist ferner in der Stellenebewertungsgruppe anwesend, und sie wird bei allen anstehenden Einstellungen auch gehört. Das nur zu Ihrer Information, weil dieser Beschlußvorschlag so verstanden werden kann, als ob hier überhaupt noch nichts geschähe.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Zu Ihrer Äußerung, Herr Dr. Fischer: Wir sind informiert worden, daß zwar die Gleichstellungsbeauftragte gehört wird, aber nicht im Gesamt des Beratungsprozesses bis zur Entscheidungsfindung involviert ist.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Aber selbstverständlich!)

– So haben wir es in unserem Ausschuß verstanden. Darauf beziehen sich meine Äußerungen.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Selbstverständlich ist sie bei Assessment-Centern bis in die Auswahlrunde zum Schluß vertreten!
Ob sie immer davon Gebrauch macht oder nicht, ist ihr überlassen!)

– Dann bitte ich doch zu der Frage vielleicht Frau Schellhorn sprechen zu lassen, damit das Problem geklärt werden kann.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer: Gut so!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist die Synode damit einverstanden, daß Frau Schellhorn dazu Stellung nehmen kann?

(Beifall)

– Bitte, Frau Schellhorn.

Frau **Schellhorn**: Wie lautet die Frage? Ob ich bei Assessment-Verfahren grundsätzlich dabei bin? Ich bin bei den Assessment-Verfahren in der Endphase, in den Endgesprächen dabei gewesen, aber nicht bei allen, und ich denke einfach, daß es ein mündliches Abkommen ist.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:
Aber Sie sind grundsätzlich immer eingeladen!)

– Ja. Ich weiß natürlich jetzt nicht, wie ich mich in diesem Fall äußern soll. Ich bin einbezogen sowohl von der Personalverwaltung als auch vom Personalreferat. Aber diese Regelungen sind bis jetzt – so empfinde ich es – im Fluß und noch nicht fest abgeklärt.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Wir praktizieren es. Möglicherweise steht es in keiner Ordnung. Ich finde aber wichtiger, was wir tun, als was wir schreiben. Ich habe mich nur deswegen gemeldet, weil Ziffer 3 so aussieht, als ob bisher eine Kooperation, wie auch immer, nicht stattfindet. Um diesem Eindruck zu widersprechen, sage ich das. Daß es nichts gibt, was nicht verbessert werden kann, will ich überhaupt nicht in Abrede stellen. Aber es ist uns bewußt, welche Aufgaben die Gleichstellungsbeauftragte hat, wofür sie im Hause ist und daß wir ihre Kompetenz bei diesen Fragen ständig nutzen. Das muß uns hier nicht noch einmal sozusagen ins Stammbuch geschrieben werden.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Selbstverständlich bezweifle ich nicht, was Sie geäußert haben, Herr Dr. Fischer. Es scheint jedoch sinnvoll zu sein, diesem gewissen Beliebigkeitspotential in dieser Angelegenheit abzuwehren dadurch, daß es eine Festschreibung gibt. Das war, wenn ich es richtig verstanden habe, das Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten. Unser Ausschuß wollte diesem nachhelfen.

(Oberkirchenrat Dr. Fischer:

Das ist nicht beliebig, sondern durch Anweisung des geschäftsleitenden Oberkirchenrats erfolgt.)

Synodaler **Dr. Pitzer**: Einen Hinweis zum Verfahren: Es waren bei den Redebeiträgen eine ganze Reihe von solchen, die darauf hinausliefen, daß bestimmte Formulierungen so nicht sein können oder sollen. Bevor wir die Aussprache abschließen, wäre es notwendig, daß entweder die Berichterstatterin oder der Ausschuß einmal bekannt gibt, wie nach dem Verlauf der Aussprache der Beschlußantrag aussehen soll. Wenn in Punkt 6 keine Formulierungsänderung erfolgt, würde ich jedenfalls einen Vorschlag machen.

Synodaler **Dr. Stössel**: Ich bin im Augenblick auch etwas ratlos, da ich nicht genau verstehe, um was es geht bzw. was gewünscht wird. Ich habe die Ausführungen von Ihnen, Frau Grenda, so verstanden, daß es Ihnen um eine juristische Festschreibung geht. Wir wollen, ich zitiere Sie jetzt einmal so, wie ich das verstanden habe, einen Rechtsanspruch haben, festgeschrieben für die Gleichstellungsbeauftragte, an solchen Dingen dabei zu sein.

Was Herr Dr. Fischer sagte, geschieht faktisch. Ich habe Sie so verstanden, daß Ihnen das nicht reicht. Sie wollen die Sicherheit haben, daß gewissermaßen eine rechtliche Anspruchsgrundlage dafür da ist. Da würde ich noch einmal fragen, wie das die Gleichstellungsbeauftragte selber sieht.

Ich fühle mich im Augenblick nicht in der Lage, mir darüber eine Meinung zu bilden. Ich finde, es ist notwendig, daß die Gleichstellungsbeauftragte möglicherweise selber sagt, was aus ihrer professionellen Sicht die Bedürfnisse und Anforderungen sind.

Frau **Schellhorn**: Ich war gerade durch ein Gespräch abgelenkt. Können Sie mir noch einmal in einem Satz sagen, was der Inhalt war.

Synodaler **Dr. Stössel**: Meine Frage war, was Sie wollen, was Sie aus Ihrer Sicht für die Erfüllung Ihrer Aufgabe brauchen. Reicht Ihnen das so, wie die Praxis gegenwärtig läuft? Haben Sie das Gefühl, das ist zu der Erfüllung Ihrer Aufgabe ausreichend oder wollen Sie etwas anderes oder mehr?

Frau **Schellhorn**: Ich habe das in meinem Tätigkeitsbericht so benannt, daß Kooperation stattfindet. Ich denke aber, daß die Kooperation nach den Erfahrungen, die das sind, überdacht und präzisiert werden muß.

Man kann sagen, daß die Kooperation fortgesetzt wird mit den Erfahrungen, die jetzt stattgefunden haben. Eine Präzisierung und Auswertung wird sein mit den Erfahrungen, die jetzt stattgefunden haben.

Ist das zu ungenau?

Synodaler **Dr. Becker**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Es sollen diese sechs Ziffern dem Oberkirchenrat zur Prüfung übermittelt werden. In diese Überprüfung werden bestimmte Vorschläge gemacht, darunter auch die Frage aufgeworfen, ob es rechtlich zulässig ist, daß die Frauenleitstelle auch bei der Berufung von Leitungsfunktionen in die Organe mitwirken kann.

Herr Dr. Winter hat gesagt, es sei rechtlich problematisch. Jetzt beschließen wir, daß der Oberkirchenrat dazu im einzelnen Stellung nimmt. Im Grunde brauchen wir uns jetzt über die inhaltliche Ausgestaltung nicht unterhalten. Im Grunde ist das etwas ganz Einfaches.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Es ist wohl klar, an welcher Stelle diese Sachen kommen, nach dem Referat zum Abschluß der Dekade, wenn ich das als Mann einmal sagen darf. Wenn es so verstanden wird, wie es Herr Dr. Winter selber angeboten hat: Nach dem Bericht ist es eine Bitte, zu folgenden Punkten zu prüfen, wie Herr Dr. Becker das ausgeführt hat.

Deshalb übernehme ich die Formulierung von Herrn Dr. Winter, im Vorspann zu sagen „den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat“, das müßte da hinein, daß da berichtet wird.

Der Rechtsausschuß hat seine Ziffer schon gestrichen. Die Ziffer 6 ist sicher ein wenig hart formuliert. Wenn es – wie hat Herr Teufel einmal gesagt – der Wahrheitsfindung dient, würde ich die Ziffer 6 umformulieren. „Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, erneut zu prüfen, wie eine nur der Gleichstellungsbeauftragten zugeordnete geregelte Sekretariatskapazität im Umfang einer 50 % igen Stelle zur Verfügung gestellt werden kann“.

Synodaler **Eitenmüller**: Wir sind jetzt doch ein Stück weit in die inhaltliche Debatte eingestiegen. Ich halte das auch an ein paar Stellen für notwendig, um zu vermeiden, daß wir in einer gewissen Euphorie über das Ziel hinausschießen. Deshalb möchte ich noch einmal die Aufmerksamkeit auf die Ziffer 2 lenken.

Wir müssen meines Erachtens ein Interesse daran haben, daß die jeweiligen Mandatsträger in ihren Personalberatungen und -entscheidungen einen hohen Grad an Souveränität behalten. Ich finde es gut, daß die Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit haben sollte, als Beobachterin an solchen Beratungen teilzunehmen. Ich halte es aber eindeutig für zu weitgehend, ihr dabei das Rederecht zuzubilligen. Das hat zur praktischen Konsequenz, daß die jeweiligen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger vor der Notwendigkeit stehen, in ihrer eigenen Argumentation darauf einzugehen. Da kommt es zu neuen Ergebnissen.

Summarisch: Beratung im Vorfeld, Beobachtung und dann Beratung neuerlich im nachhinein erscheint mir sinnvoll. Aber während der Beratungen mit Wortbeiträgen eingreifen zu können, daran sollte die Synode kein Interesse haben.

(Vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie beantragen also, daß die Ziffer 2 geändert und „Rederecht“ gestrichen wird.

(Synodaler Eitenmüller:

Die letzten beiden Worte „mit Rederecht“ sollten gestrichen werden.)

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Jetzt hätte die Berichterstatterin das Schlußwort. Zuvor noch Herr Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich möchte noch anregen, was ich vorhin schon sagte, die Ziffer 4 zu ändern, da ich diese so nicht für beschlußfähig halte. Ich würde vorschlagen, sie so zu formulieren, daß darin ein allgemeiner Auftrag für den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt wird, die Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte zu überprüfen. Dann könnten wir auch das aufnehmen, was hier eben diskutiert worden ist, ob gegebenenfalls die bisherige Praxis in der Ordnung festgeschrieben werden sollte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das müßte jetzt jemand von der Synode als Antrag übernehmen, Herr Dr. Winter kann das nicht. Und dann brauche ich das schriftlich.

Oberkirchenrat **Dr. Winter**: Ich muß mir schnell noch eine präzise Formulierung überlegen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bis das soweit ist, behandeln wir den Antrag von Frau Reisig bei Ziffer 2 „erhält dabei den Status als Beobachterin und unterliegt der Schweigepflicht über den Inhalt der Gespräche.“

(Zuruf aus der Mitte der Synode:
Das versteht sich von selbst!)

Synodaler **Dr. Becker**: Alle Angehörigen der Kirchenverwaltung unterliegen der Schweigepflicht. Das ist etwas ganz Normales. Das braucht man nicht erwähnen, das ist eine gesetzliche Vorgabe.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das hatte noch niemand gesagt. Solange das nicht klargestellt ist, muß ich einen Änderungsantrag abstimmen.

Synodaler **Dr. Becker**: Im übrigen bin ich auch gegen den Antrag, das Rederecht zu streichen. Denn nur herumzusitzen, macht überhaupt keinen Sinn. Wenn man eine Beteiligung hat, muß man auch die Möglichkeit haben, das zu kommentieren. Das ist wohl das mindeste.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Reisig, sind Sie davon überzeugt, daß das mit der Schweigepflicht überflüssig ist?

(Synodale Reisig:

Wenn das sowieso dabei ist, kann das entfallen.)

Dann ist das gestrichen.

Synodaler **Heidel**: Herr Dr. Becker, ich habe keine Vorliebe dafür, bei geringfügiger Gelegenheit die Grundordnung zu ändern. Die Entscheidungen fallen in synodaler Besetzung, wie Ihnen die Präsidentin das heute mitgeteilt hat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Beschäftigte des Evangelischen Oberkirchenrates. Mitglieder und Beschäftigte des Evangelischen Oberkirchenrates nehmen an Sitzungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung nicht teil, weil

dieses das Hoheitsrecht der Synode beschneidet. Ich kann nicht einsehen, weshalb die Synode sagen soll, wir wollen die synodalen Rechte beschneiden. Das wäre merkwürdig.

(Beifall)

Ein zweiter Punkt: Ich habe jetzt noch keinen Antrag. Ich habe aber das Gefühl, daß leider der Beschlußvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses etwas unglücklich formuliert ist. Teilweise sollen wir über einen Beschlußvorschlag eines Ausschusses abstimmen, teilweise ist der Beschlußvorschlag aber nicht so formuliert, daß wir darüber abstimmen könnten.

Die Frage ist: Wäre es möglich, daß wir einen allgemeinen Beschluß derart fassen: „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat unter Aufgreifung all dessen, was in diesem Papier als Material beigelegt wird und mit den angeführten Punkten die bisherige Arbeit gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten zu bedenken und zu berichten.“ Sonst fürchte ich, müßten wir an vielen Punkten in Neuformulierungen eintreten. Das ist eigentlich überflüssig.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wie der Beifall der Synode zeigt, scheint darüber große Erleichterung zu herrschen. – Frau Grenda, Sie hatten noch einmal das Wort.

Synodale **Grenda, Berichterstatterin**: Ich kann dem zustimmen. Das scheint auch den Beifall des Ausschusses zu finden.

Ich möchte nur noch auf etwas aufmerksam machen, das mir Frau Ministerin Staiblin gerade sagte. Sie sagt, es gibt ganz viele Regelungen, die das Gleichstellungsgesetz bereits vorschreibt. Niemand von uns hat dieses Gesetz jetzt vorliegen. Wir haben es auch bei den Beratungen nicht zur Verfügung gehabt. Deshalb gehört es mit zu den Prüfungsaufgaben des Oberkirchenrates, Vergleiche anzustellen und dann zu sehen, wo es Widersprüche oder Übereinstimmungen gibt, wo etwas sowieso schon festgelegt ist. Das wollte ich nur noch hinzufügen.

Synodale **Vogel**: Mein Vorschlag wäre, daß wir jetzt zügig über den Antrag von Herrn Heidel abstimmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das will ich gerne tun, Frau Vogel. Er muß aber erst einmal aufgeschrieben sein. – Herr Lehmkuhler schlägt ein Lied vor.

(Heiterkeit; Zuruf: Lied Nummer 377, Strophe 1 und 4!
Die Synode singt das Lied.)

Das klang, ehrlich gesagt, mehr wie ein Trauerlied. Vielleicht haben wir inzwischen den Satz.

Synodaler **Heidel**: Ganz „astrein“ ist der **Antrag** nicht. Vielleicht drückt er aber aus, was wir meinen:

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten die in der Aussprache der Landessynode vom 22. Oktober 1998 zu Tagesordnungspunkt XI vorgetragenen Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung des Berichtes des Bildungs- und Diakonieausschusses und dessen Beschlußvorschläge zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen einzuleiten.

Ich gehe davon aus, daß der Oberkirchenrat, sofern er der Meinung ist, daß darunter auch Gegenstände sind, die vom Landeskirchenrat geprüft werden müßten, den Landeskirchenrat um weitere Prüfung bittet.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Und ich gehe davon aus, Sie sind damit einverstanden, wenn wir jetzt statt des Beschlußvorschläge des Bildungs- und Diakonieausschusses diesen einen Satz, dem Sie schon grundsätzlich zugestimmt haben, als Beschlußvorschlag abstimmen. Ich versuche nochmals, ihn langsam vorzulesen.

Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten die in der Aussprache der Landessynode vom 22.10.1998 zu Tagesordnungspunkt XI vorgetragenen Gesichtspunkte unter besonderer Berücksichtigung des Berichtes des Bildungs- und Diakonieausschusses und dessen Beschlußvorschläge zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

(Beifall)

Wer kann dem zustimmen: – Das war eine ganz große Mehrheit. Erschöpft, aber glücklich, haben wir den Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir gönnen uns jetzt eine kleine Kaffeepause bis spätestens 16.20 Uhr.

(Unterbrechung der Synode
von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr)

XII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- a) zum Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) vom 07.08.1998
- b) zum Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.1998 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche
- c) zur Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V., Karlsruhe, vom 08.07.1998 zur Bereitstellung finanzieller Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE
- d) zur Eingabe der Frau Eva-Maria Jost, Mannheim, und des Herrn Günter Hammer, Freiburg, vom 24.07.1998 zur Bezuschussung des Magazins STANDPUNKTE
- e) zur Eingabe des Herrn Pfarrer i.R. Richard Elser, Bad Krozingen, vom 07.10.1998 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins STANDPUNKTE

(Anlagen 11, 11.1, 11.2, 14, 15)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet Herr Dr. Heinzmann für den Bildungs- und Diakonieausschuß.

Synodaler **Dr. Heinzmann, Berichterstatter**: Liebe Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst

1. der Bericht der AGEM (Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund) wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Er läßt wichtige Schritte zur Kooperation und zum Medienverbund erkennen. Einsparungen sind bereits erfolgt.

Wir bitten die AGEM in dieser Formation (unter Mitarbeit unserer Konsynodalen Peter Frei, Dr. Philipp, Dr. Raffée und Wermke) konstruktiv weiterzuarbeiten.

2. STANDPUNKTE

Alle Ausschüsse wurden über Einsparungen in der Redaktion, über Werbung und Vertrieb, über Kooperationsverhandlungen im einzelnen informiert. Die „Standpunkte“ werden allgemein als qualitativ ansprechendes Magazin geschätzt. Ich darf an dieser Stelle allen daran Beteiligten unsere Anerkennung aussprechen.

(Beifall)

Die Verkaufszahlen sind leicht im steigen. Freilich ist die gegenwärtige finanzielle Situation des Presseverbandes äußerst angespannt; deshalb ist vorgesehen, daß sich hiermit demnächst der Landeskirchenrat befassen wird.

Entscheidend für die weitere Entwicklung ist eine deutliche Steigerung der Abonnements. Bis zur angestrebten Verkaufszahl von ca. 35.000 Exemplaren ist noch ein weiter Weg! Umgekehrt liegt das weite Feld in unserer Landeskirche in weiten Teilen in dieser Hinsicht noch brach. Es sollte deshalb gelingen, die Verkaufszahlen durch gezielte solidarische Werbung zu steigern, um so eine Auflagensteigerung erreichen zu können.

Wir haben in unserer Landeskirche etwa 650 Pfargemeinden. Wenn jede Gemeinde etwa 10 Abonnenten werben würde, dann wäre das Ziel schon nahezu erreicht. Rechnet man die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzu, und hier immer motiviert durch die Qualität des Magazins, dann sollte ein deutlicher Schritt nach vorne doch gelingen können. Oder: Wenn jeder jetzige Abonnent oder jede Abonnentin einen weiteren Abonnenten/Abonnentin gewinnen könnte, dann gäbe es ebenfalls eine große Steigerung.

Wir bitten die Landessynode selber, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Dies kann natürlich zunächst einmal durch Abonnements von uns Synodalen geschehen – nicht nur die „Standpunkte“ loben überall, sondern sie kaufen –, wobei ich hoffe, daß dies bereits in einem gewissen Umfang getätigt wurde. In den Ausschüssen ergab sich die Idee, unsere Präsidentin zu bitten, durch ein geeignetes Anschreiben die Werbung zu unterstützen. Redaktion und Marketing des Presseverbandes sind sicherlich gerne bereit, hierzu ihre Unterstützung zu gewähren. Dem Anschreiben sollten Werbeideen beigelegt werden, auch Vordrucke für die Gemeindebriefe, die ja ihrerseits wieder viele Menschen erreichen. Jugendgruppen könnten durch Gewinnung von Abonnenten und der damit verbundenen Prämien ihre Kasse aufbessern. Ich sage dies in der festen Überzeugung, die durch die Berichte aller vier Ausschüsse bestärkt wurde, daß das Printmedium „Standpunkte“ für unsere Landeskirche von großer Bedeutung ist. Durch dieses Medium werden viele Menschen angesprochen, die der Kirche vielleicht etwas ferner stehen. Die Themen der „Standpunkte“ und ihre Aufbereitung lassen Leserinnen und Leser an religiösen, kirchlichen und ethischen Fragen teilnehmen. Durch den neuen Innenteil „Baden-Lokal“ ergeben gute Informationen über das Geschehen in unserer Kirche.

Diesen fast sträflich kurzen Bericht, angesichts der Bedeutung des Themas, beschließe ich mit dem Beschlußvorschlag, den Sie vor sich haben.

Der Rechtsausschuß wird noch eine Ziffer 5 anfügen.

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

1. Die Landessynode spricht sich für die Notwendigkeit eines Printmediums der Evangelischen Landeskirche in Baden aus. Die „Standpunkte“ entsprechen in Qualität und Aufmachung den Erwartungen eines modernen Monatsmagazins. Die Landessynode dankt allen daran Beteiligten für ihre Anstrengungen.
2. Die Landessynode bittet darum, daß der Evangelische Presseverband und der Evangelische Oberkirchenrat mit Württemberg die begonnenen Kooperationsgespräche fortführen.
3. Die Landessynode unterstützt das Bemühen, weitere Abonnenten zu werben. Sie bittet die Präsidentin um ein entsprechendes Schreiben an Gemeinden, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Gremien und kirchliche Öffentlichkeit.

4. Zur Frühjahrstagung 1999 möge der Landessynode wieder über den Stand der Dinge berichtet werden.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte Sie, sich den Beschlußvorschlag anzusehen. Herr Tröger berichtet noch für den **Rechtsausschuß**, der einen Punkt 5 anfügt.

Synodaler **Tröger**: Liebe Konsynodale, liebe Frau Präsidentin! Zunächst an die Konsynodalen Peter Frei, Dr. Phillip, Wermke und Dr. Raffée: Ihre Mitarbeit in diesem Sachzusammenhang hat sich aus meiner Sicht als sehr hilfreich erwiesen, und dafür möchte ich auch hier herzlich danken.

(Beifall)

Sodann zur Sache. Im Rechtsausschuß war Teil der Erörterung die Frage nach dem Marketing-Konzept des Magazins STANDPUNKTE. Dabei verstehen wir unter Marketing-Konzept Festlegungen zu Zielgruppe, Inhalt und Gestaltung sowie Vertriebswegen. Der Witz an der Sache ist, daß diese drei Aspekte aufeinander abgestimmt sein müssen. Ein einfaches Beispiel mag das verdeutlichen: Wenn ich eine Urlaubsreise nach Mallorca verkaufen will, verspricht ein Mailing wenig Erfolg, das sich an die Insassen einer Strafanstalt richtet. Da wir diesen Aspekt im Rechtsausschuß für äußerst wichtig hielten, haben wir einen weiteren Antrag – **Punkt 5** – als **Zusatzantrag**:

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Presseverband bezüglich STANDPUNKTE bis zur Frühjahrstagung 1999 der Landessynode ein Marketing-Konzept vorzulegen, in welchem Zielgruppe, Inhalt und Gestaltung des Magazins und Vertriebswege in ihrer Abstimmung aufeinander dargestellt werden.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die Aussprache. – Es scheint keine Wortmeldungen zu geben. Sie haben den Beschlußvorschlag durchgelesen. Sie wünschen nicht, daß ich ihn noch einmal vorlese. Dann können wir zur Abstimmung kommen, und zwar einschließlich des Zusatzantrags oder soll ich diesen sicherheitshalber noch einmal vorlesen?

(Widersprechende Zurufe!)

Die Meinung ist geteilt. Ich lese ihn schnell vor. Die vier vorliegenden Punkte sind Ihnen bekannt. Dazu kommt die Ziffer 5:

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Presseverband bezüglich STANDPUNKTE bis zur Frühjahrstagung 1999 der Landessynode ein Marketing-Konzept vorzulegen, in welchem Zielgruppe, Inhalt und Gestaltung des Magazins und Vertriebswege in ihrer Abstimmung aufeinander dargestellt werden.

Wer möchte diesen fünf Punkten zustimmen? – Das ist sozusagen einstimmig. Damit hätten wir Tagesordnungspunkt XII erledigt.

(Beifall)

XIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: Zur McKinsey-Studie über das „Evangelische München-Programm“

(Anlage 16)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich erteile Herrn Götz das Wort.

Synodaler **Götz, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte Ihnen über die Beratungen über einen Antrag aus Synodenmitte, der zum Ziel hatte, Ergebnisse der McKinsey-Studie in München für unsere badische Landeskirche fruchtbar zu machen. Die Beratung über diesen Antrag war allen Ausschüssen zugewiesen, konnte aber vom Bildungs- und Diakoniausschuß aus Zeitgründen nicht angegangen werden, so daß ich lediglich für **Hauptausschuß, Finanz- und Rechtsausschuß** berichte.

Zunächst muß festgehalten werden, daß das München-Programm ein grundlegend neues Denken im Planen und Arbeiten der Kirche intendiert. Unter anderem sollen dabei Arbeitsmethoden des Marketing fruchtbar gemacht werden. Zu Ihrer Erinnerung oder für die unter Ihnen, die die McKinsey-Studie nicht *genau* gelesen haben: Es werden dort – bezogen auf die Evangelische Kirche in München – in drei Bereichen entscheidende Verbesserungen der kirchlichen Arbeit angemaht:

1. bei den Strukturen,
2. im Bereich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; also: bessere Zurüstung, effektiverer Einsatz usw.,
3. im Bereich der kirchlichen Angebote, die besser auf die zuvor zu ermittelnden Bedürfnisse der Menschen auszurichten sind.

Insgesamt muß dabei kirchliche Arbeit *zielgerichteter* werden.

Weitgehende Unklarheit bestand bei den Mitgliedern der verschiedenen Ausschüsse darüber, ob, inwieweit und in welchem Maße die Grundanliegen des München-Programms in den letzten zwei Jahren in unserer Landeskirche aufgenommen wurden. Diese Unklarheit bestand wohl auch deshalb, weil ein von Frau Präsidentin Fleckenstein im Sommer letzten Jahres für die Frühjahrstagung 1998 erbetener Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über die Aufnahme des München-Programms in unserer Landeskirche nicht gegeben wurde, was, wie sich jetzt zeigte, am Personenwechsel von Herrn Kirchenrat Mack zu Herrn Kirchenrat Viktor lag.

Jedenfalls konnten Herr Kirchenrat Viktor im Hauptausschuß und Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer im Finanzausschuß eine Fülle von Aktivitäten benennen, bei denen die Grundanliegen des München-Programms in den letzten Monaten in vielfältiger Weise aufgenommen und umgesetzt wurden bzw. weiter umgesetzt werden. Beispiele hierfür in Stichworten:

Hauptbericht; Arbeitsgruppe Pfarrerbild; Gesamtkonzeption für die Öffentlichkeitsarbeit; Budgetierung im Haushaltsplan; Gruppe „Leitsätze“; Neuordnung der Kirchenbezirke; Neuordnung der Visitation; Gesamtkonzept Kayseling; Mitarbeitergespräche im Evangelischen Oberkirchenrat; Leitbild Diakonie; Fusion der Referate 6 und 8, so daß die Beratung von Kirchengemeinden in Bauangelegenheiten jetzt in *einer* Hand liegt; Rechnungsämter werden zu kirchlichen Verwaltungsämtern mit neuen Kompetenzen; Vorgesetztenbeurteilungen usw..

Auf eine systematische und durchschaubare Darstellung dieser Vielzahl von Veränderungen und Aktivitäten sowie ihrer Bezogenheit auf die drei oben genannten Teile des München-Programms zielt übrigens ein vom Hauptausschuß unterstützter Antrag des Rechtsausschusses, den ich Ihnen nachher noch zur Kenntnis geben werde.

Jedenfalls die Mitglieder des Hauptausschusses – unter ihnen die Eingabe von OZ 3/4 – betrachten OZ 3/4 als abgearbeitet aufgrund der Ausführungen, die über die Aufnahme des Anliegens des München-Programms durch den Evangelischen Oberkirchenrat in der Sitzung des Hauptausschusses gemacht wurden.

Damit sind freilich die Grundintentionen des München-Programms noch lange nicht abzuheben: daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter optimal nach ihren Fähigkeiten eingesetzt werden und wie das geschehen kann; ebenso wie eine verlässliche Datenbasis über Einstellungen, Erwartungen und Wünsche der Kirchenmitglieder zu erhalten ist, um kirchliche Arbeit zu optimieren. – All dies werden ja ohnehin grundsätzlich niemals abgeschlossene Fragen und Prozesse bleiben. Ähnliches gilt auch für die Frage, wie es gelingen kann, Ergebnisse und Anliegen des München-Programms auf die Ebene der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden herunter zu transportieren.

Es stellt sich also die Frage, wie es jetzt – nach und mit den Impulsen des München-Programms – weitergehen kann.

Hier wurde im Finanzausschuß einerseits nachdrücklich darauf verwiesen, daß das enorme Potential des München-Programms noch lange nicht ausgeschöpft ist. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag diskutiert, eine Klausurtagung von Landeskirchenrat und Vertretern des Oberkirchenrates mit Herrn Dr. Barrenstein anzuregen, unter dessen Regie die McKinsey-Studie erstellt wurde, und der zugleich Kirchenältester in München ist.

Dieser Vorschlag fand im Finanzausschuß allerdings keine Mehrheit, unter anderem deshalb, weil es den meisten der Ausschußmitglieder wichtiger erschien, von der kirchlichen *Basis* in München zu erfahren, wie dort das München-Programm erlebt wurde und erlebt wird bzw. wie es sich ausgewirkt hat und weiter auswirkt. Schließlich sei es wichtig zu wissen, *wohin* McKinsey die Kirche verändert. Hier seien Erfahrungen von Dekan, Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenältesten für uns interessanter. Gegebenenfalls könne dann immer noch die Anregung zu einer Klausurtagung gegeben werden. Wichtig sei zu wissen: Wie können die Ergebnisse sozusagen „heruntergebrochen“ werden für unsere badischen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden, wie dies beispielsweise in Karlsruhe mit dem vom Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik übernommenen Programm „Brücken bauen“ geschieht oder wie es auf einer Tagung von Kirchenältesten des Kirchenbezirks Wertheim im Januar versucht werden soll? Was ist für die Landeskirche zu lernen, ohne daß unsere Gemeinden überfordert werden? Gewarnt wurde in diesem Zusammenhang auch davor, durch *noch mehr* Aktivitäten und Forderungen Ängste in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden aufzubauen.

Vor allem – so wurde auch in den anderen Ausschüssen betont – müsse es hier in diesem ganzen Kontext auch um die Frage gehen: „Wie können wir *missionarische* Kirche werden?“

Als gemeinsamer Nenner konnte schließlich im Finanzausschuß festgehalten werden: Die McKinsey-Studie ist brauchbar. Wichtig ist jetzt die Frage an die *Münchner* nach ihren Erfahrungen, um zu sehen, was wir eventuell Neues anpacken können.

Dies führte bei einer Nein-Stimme und drei Enthaltungen im Finanzausschuß zu folgendem Antrag, dem sich auch der Rechtsausschuß anschloß:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Erfahrungen zu berichten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf verschiedenen Ebenen der Kirche in München mit dem München-Programm und seinen Auswirkungen gemacht haben und machen. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden abgewartet und ausgewertet, bevor über ein eventuelles weiteres Vorgehen entschieden wird.

Diesem Antrag konnte sich, wie gesagt, auch der Rechtsausschuß anschließen, wobei es als wichtig erachtet wurde, daß aus München wirklich eine *Person* kommt, die dann auch befragt werden kann.

Im Hauptausschuß dagegen wurde jedenfalls eine *Veranstaltung* zum München-Programm im Rahmen der Synode abgelehnt, da – ausgehend vom München-Programm – schon sehr vieles entstanden sei. Deshalb würde ein Beharren auf dem München-Programm nur zu einer unnötigen und kräftebindenden Parallelstruktur führen, parallel nämlich zu dem, was bereits läuft. Es gehe bei uns derzeit um ein „Wahrnehmungsproblem“, insofern nämlich, als zu wenig wahrgenommen werde, wo und in welchem Maße die Grundanliegen des München-Programms bereits aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund fiel es dem Hauptausschuß leicht, den Antrag des Rechtsausschusses zu unterstützen, in dem um mehr und um gezieltere Informationen über die Auswirkungen der McKinsey-Studie bei uns in Baden gebeten wird. Dieser vom Rechtsausschuß gestellte und vom Hauptausschuß unterstützte Antrag lautet wie folgt:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, spätestens zur Frühjahrstagung 1999 um eine Darstellung darüber, welche Aktivitäten in unserer Landeskirche zu welchem der drei Teile des München-Programms gehören.

Außerdem hielt es der Hauptausschuß in diesem Kontext für sinnvoll, Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern um ein Referat zu bitten, mit dem er sich zugleich den Synodalen noch einmal vertiefend vorstellt.

(Unruhe und Heiterkeit)

Deshalb ein weiterer Antrag des Hauptausschusses:

Die Landessynode bittet Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern um ein Referat zum Thema »Abschied vom Negativen oder: Wo liegen Chancen für die Kirche heute?«.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern hat auch bereits signalisiert, daß er gerne zu einem solchen Referat bereit ist.

Des weiteren war dem Hauptausschuß bei seinen Beratungen folgendes wichtig:

- Wir nehmen zur Kenntnis, daß der Evangelische Oberkirchenrat bei der Bildung von Dienstgruppen die Bildung von Planungsworkshops zur Meinungserhebung und darauf basierender verbesserter Planung anregen wird.
- Der Hauptausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Grundmuster zur Meinungserhebung – angelehnt an die neue Visitationsordnung – allen Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
- Das Amt für Missionarische Dienste hat das Heft „Für den Glauben werben“ herausgegeben, in dem sich Hinweise zur Stärkung der missionarischen Ausrichtung und Kompetenz finden. Der Hauptausschuß bittet Herrn Landesbischof Dr. Fischer, bei Anlaß eines Hirtenbriefes auf dieses Heft aufmerksam zu machen.

Fazit: So komplex und vielfältig die Thematik ist, die durch die McKinsey-Studie in der Kirche angerissen und ins Rollen gebracht wurde, so komplex und vielfältig waren auch die Beratungen in den drei Ausschüssen. Der Prozeß, der unter anderem durch dieses München-Programm angestoßen wurde, wird uns alle sicher auch auf Bezirks- und Gemeindeebene in Zukunft verstärkt beschäftigen müssen, wenn wir vorankommen wollen hin auf eine attraktivere, vor allem aber *missionarischere* Kirche, wie sie in den Beratungen aller drei Ausschüsse nachdrücklich gefordert wurde.

Sie finden die drei Beschlußanträge auf dem ausgeteilten Blatt. Ich denke, daß ich Ihnen diese nicht gesondert vorlesen muß. Deshalb sage ich an dieser Stelle vielen Dank.

(Beifall)

BESCHLUSSVORSCHLAG bzw. ANTRAG

Die Landessynode möge beschließen:

1. Antrag Hauptausschuß und Rechtsausschuß

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, spätestens zur Frühjahrstagung 1999 um eine Darstellung darüber, welche Aktivitäten in unserer Landeskirche zu welchem der drei Teile des München-Programms gehören.

2. Antrag Hauptausschuß

Die Landessynode bittet Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern um ein Referat zum Thema »Abschied vom Negativen oder: Wo liegen Chancen für die Kirche heute?«.

3. Zusatzantrag Finanzausschuß und Rechtsausschuß

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die Erfahrungen zu berichten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf verschiedenen Ebenen der Kirche in München mit dem München-Programm und seinen Auswirkungen gemacht haben und machen. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden abgewartet und ausgewertet, bevor über ein eventuelles weiteres Vorgehen entschieden wird.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Götz, herzlichen Dank für Ihren klaren Bericht.

Wir hören jetzt einen **Beitrag** von Herrn Kirchenrat **Schnabel** zum **Thema Kirchenmarketing**, einen Bericht über eine Tagung zu diesem Thema.

Kirchenrat **Schnabel**: Liebe Synodale, mit Erlaubnis der Frau Vizepräsidentin und nach der Absprache darf ich berichten über eine Tagung, die mit dem Thema zu tun hat, über das gerade berichtet worden ist, nämlich im Zusammenhang mit dem McKinsey-Report.

Zum vierten Mal hat in diesem Jahr die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Unternehmer Vertreter aus den Kirchenleitungen eingeladen, um über das **Thema „Kirchenmarketing“** intensiv zu beraten. Einer der Hauptmitveranstalter war der Leiter der Firma McKinsey, Dr. Peter Barrenstein, und die beiden Referenten aus unserer Landeskirche, nämlich Landesbischof Dr. Ulrich Fischer, der mit acht theologischen Thesen die Tagung begonnen hat, und Professor Dr. Raffée, der das Hauptreferat dazu gehalten hat zum Thema „Kirchenmarketing – die Vision wird Wirklichkeit“. Das ist Anlaß, warum ich heute darüber berichte und warum ich das im Anschluß an den Bericht von Herrn Götz tue.

Lebte der Apostel Paulus heute, so würde er sich des modernen Marketings bedienen, wie ja sein damaliges Wirken ein implizites Marketing par excellence war. Das ist ein Zitat von Herrn Dr. Raffée und war der letzte Satz seines Vortrags mit dem Appell, die Bedenken gegen dieses Programm einmal zurückzustellen und sich auf das Abenteuer Kirchenmarketing einzulassen. In vier Punkten möchte ich darüber kurz berichten:

1. Was sind die Ansatzpunkte und was ist das Anliegen eines Kirchenmarketings?

Landesbischof Dr. Fischer war in seinem Statement über die Vision von Kirche davon ausgegangen, daß er nicht deshalb von Vision rede, um damit aus der Bearbeitung konkret anstehender Fragestellungen zu fliehen. Vielmehr setzte er bei seiner Formulierung einer Vision von Kirche bei dem Realsten an, was unserer Kirche vorgegeben ist, nämlich bei Texten der Bibel. Davon geht auch nach dem Referat von Herrn Dr. Raffée das Kirchenmarketing aus. Kirchenmarketing im Sinne eines modernen Marketing der Kirche für die Kirche und damit für den Glauben kann einen Beitrag zur Umsetzung der Vision von Kirche leisten. Es ist gerade in der heutigen Situation von Kirche und Glauben vordringlich, wo wir die Situation einer zurückgehenden Akzeptanz und eines sich Verflüchtigens des Glaubens von vielen Menschen beobachten. Gerade hier sollte eine besondere Offenheit in der Kirche für ein Kirchenmarketing erfolgen.

Bischof Dr. Fischer formulierte als These ausgehend von Matthäus 28, 19 „Gehet hin in alle Welt“, daß wir durch dieses Wort Jesu davor bewahrt werden, uns als Kirche weithin einzurichten und auf das Kommen der Menschen zu warten. Kirche muß wieder eine gehende Kirche werden. So gesehen ist Kirchenmarketing kein Irrtum, sondern dringendes Gebot der Vernunft. Denn damit könnte dazu beigetragen werden, daß die Institution Kirche weiter besteht, daß sie sich ausbreitet, ihren Auftrag besser wahrnimmt und bestimmte Tätigkeiten aufgibt.

2. Nun gibt es sehr viele Widerstände gegen ein Kirchenmarketing. Die Gründe für diese Widerstände bestehen vor allem in der Unkenntnis und in den Mißverständnissen darüber, was Marketing ist sowie auch an der fehlenden Lernbereitschaft und den Möglichkeiten zu lernen. Es bestehen weithin Mißverständnisse darüber, was Wissenschaft und kompetente Praxis heute mit Marketing meinen. Vielen Theologinnen und Theologen ist es entgangen, welch ein umfassendes Konzept Marketing heute darstellt. Deshalb ist die Unkenntnis und sehr viele Mißverständnisse hinsichtlich des heutigen Marketings und besonders des Kirchenmarketings durch eine mangelnde Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft auf seiten kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedingt. Es ist ein Mißverständnis zu meinen, daß Kirchenmarketing die Vision von Kirche verändern würde. Vielmehr orientiert es sich an einer Vision von Kirche. Insofern setzt Kirchenmarketing keine neuen Inhalte, sondern versucht, die Botschaft den Menschen wirksamer zu vermitteln. Es geht um das Wie, nicht um Veränderung oder Verkürzung des Was.

Es wird immer wieder von der Gefahr geredet, daß das Skandalon des Kreuzes durch ein Kirchenmarketing unterschlagen wird, weil man vordergründige Erfolge haben will. Das gilt vor allem dann, wenn die Marketingprofis vom christlichen Glauben nicht viel wissen. Allerdings ist die Gefahr ver-

meidbar und es ist klar, daß sich auch ein Kirchenmarketing um die Vermittlung des Kreuzes als Skandalon nicht herumdrücken darf. Ein anderes Mißverständnis ist, Kirchenmarketing sei ein Aktionsprogramm, bei dem es vor allem darum gehe, das Setzen von Zielen und das Messen, wie weit die Ziele erreicht worden sind, in den Vordergrund zu stellen. Das muß aber nicht so sein, daß ein evangeliumsgemäßes Kirchenmarketing der Ideologie verfällt, alles sei machbar. Es bleibt durchaus bewußt, daß der Kirche und der sich in ihr vollziehende Glaube eingebettet ist in den Willen und das Wirken Gottes und daß Glaube nach wie vor Gnade und Geschenk ist. Kirchenmarketing ist sich der Vorläufigkeit seiner Ziele und Aktivitäten durchaus bewußt. Ausgehend von einer weiteren These von Bischof Dr. Fischer bei diesem Forum aus Hebräer 13 „Denn wir haben hier keine bleibende Statt, sondern die zukünftige suchen wir“ stellte Dr. Raffée fest, daß Kirche sich nie zum Selbstzweck machen darf.

Ein weiterer Grund der Bedenken und Widerstände gegen Kirchenmarketing liegt in den theologischen Erwägungen und an den terminologischen Differenzen, also am Sprachgebrauch. Da gibt es immer wieder Widerstände. Marketing hat nämlich eine eigene Terminologie entwickelt. Es ist deshalb verständlich, wenn Theologen gegen die Verwendung von zentralen Marketingbegriffen wie Markt, Kunde, Produkt im Rahmen eines Kirchenmarketings Widerstand leisten. Zunächst kann dieser Widerstand auf der Unkenntnis darüber beruhen, wie solche Begriffe heute definiert werden. Theologen können sich aber auch aus theologischen Gründen oder ekklesiologischen Gründen dagegen wehren. Das gilt zum Beispiel für den Begriff „Kunde“, der für die Beziehung des Menschen zur Kirche nicht angemessen sei. Sicher können bestimmte Begriffe in der Tat zu theologischen und religiösen Verbiegungen führen. Wichtig bleibt doch, daß Kirchenmarketing keine neuen Inhalte setzt und deshalb echte theologische Einwände dagegen kaum stichhaltig sind. – Ich zitiere immer Herrn Dr. Raffée.

3. Was verstehen wir heute unter Marketing und was ist Kirchenmarketing?

Hier gibt es erste Schritte vom kommerziellen zum nicht-kommerziellen Marketing. Marketing ist einfach die marktgerichtete und marktgestaltende Führung einer Organisation. Dahinter steht eine Führungskonzeption. Das bedeutet weiter, daß zu dieser Führungskonzeption auch ein Marketing nach innen gehört, also ein Marketing gegenüber den Mitarbeitern. Das bedeutet außerdem, daß zu den Märkten nicht nur Absatzmärkte und Beschaffungsmärkte – also finanzielle Mittel oder Personal – gehören, sondern auch Personalmarketing und das Finden von menschlichen Ressourcen und deren Organisation. Wichtig ist, daß sich das Marketing, besonders das Kirchenmarketing, inzwischen ausgeweitet hat auf nicht-kommerzielle Institutionen, auf ein Marketing für gemeinschaftliche beziehungsweise gesellschaftliche Ideen. Es gibt heute Marketingkonzepte für Universitäten, für Theater, für die Länder der Dritten Welt, für Katastrophengebiete. Es gibt Marketing für gemeinschaftsbezogene Ideen wie als Beispiel die Aktion „Gemeinsinn“ oder „Anti-Raucher-Kampagnen“. Es gibt Spendenmarketing wie die „Welthungerhilfe“ usw. Zum Marketing gehört auch, daß eingefahrene Bedürfnisstrukturen verändert werden sollen, vor allem die Frage: Befindet sich die Kirche auf dem Markt? Kann und soll man Kirche vermarkten? Wir sollen uns nicht an Begriffen wie „Markt“ und „Vermarkten“ stoßen. Markt ist nämlich einfach das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage. Vermarkten heißt nichts

anderes als Angebote den Kunden als faktischen oder potentiellen Nachfragern anzubieten und diese so zu beeinflussen, daß sie die Angebote annehmen, und zwar jetzt und in der Zukunft. Kirchenmarketing wäre dann nichts anderes als ein Gesamtkonzept, in dessen Zentrum die Schaffung marktgerechter Angebote steht. Dabei sollen möglichst viele Menschen so beeinflußt werden, daß sie dieses Angebot annehmen. Oder anders ausgedrückt: Modernes Kirchenmarketing übernimmt die christliche Vision und will sie mit einem speziellen Instrumentarium besser als bisher verwirklichen.

Dazu gehört, ich habe das schon gesagt, das implizite Marketing, also das Marketing gegenüber der Kirche. Die Kirche tut das auch zum Beispiel mit ihren Studien, mit ihren Untersuchungen, wie ihre eigene Situation ist. Sie organisiert die Werbung für „Brot für die Welt“ oder die Öffentlichkeitsaktion „Misch Dich ein“. Die Kirche hat auch ein Produkt beziehungsweise eine Produktpalette. Wenn der Begriff „Produkt“ als problematisch angesehen wird: Sie hat ein Angebot, mit dem sie den Menschen gegenübertritt. Sie stellt die Frage nach Zielgruppen. Das ist ein Kern ihrer Strategie. Aber die Kirche hat auch besondere Schwächen. Die Strategien der Kirche sind immer partikular und nicht in ein Gesamtkonzept beziehungsweise ein Gesamtsystem integriert. Sie zeigen Qualitäts- und Professionalitätsdefizite, sie sind einfach nicht gut genug gemacht und es fehlen Ziele und Kontrollen, die man messen kann. Wer immer noch ahnungslos modernes Marketing mit Waschmittel-Marketing gleichsetzt oder sich darin verliert, Begriffe auseinander zu nehmen und genauer kritisch in Frage zu stellen, der verschließt sich dem Anregungs- und Lernpotential, das ein evangeliumsgemäßes Kirchenmarketing der Kirche bietet.

Damit bin ich bei meinem letzten Punkt.

4. Marketingimpulse zur verbesserten Verwirklichung der Vision von der Kirche

Dazu gehören folgende Stichworte: Orientierung am Kunden beziehungsweise am Partner. Es gibt einen schönen Satz von Herrn Dr. Raffée: „Im Kopf des Kunden denken, im Herzen des Kunden fühlen.“ Diese Kundenperspektive ist wesentlich, und zwar nicht nur im Blick auf den externen Kunden, sondern auch im Blick auf den internen Kunden, also unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nun wird immer wieder eingewendet, der Begriff „Kunde“ sei nicht adäquat. Dann kann man diesen Begriff durch „Partner“ ersetzen. Zu der fehlenden Orientierung an den Bedürfnissen unserer Glieder gehört auch die oft unzugängliche kirchliche Sprache. Das heißt nicht: Gebt dem Kunden, was der Kunde will. Zum Ziel des Kirchenmarketing gehört auch, daß falsche Bedürfnisse umgeformt werden zu wahren Bedürfnissen, das heißt, zu mehr evangeliumsgemäßen Bedürfnissen. Dieses zu leisten und herauszufordern, ist gerade eine besondere Aufgabe für das Kirchenmarketing.

Als weitere Schwäche der heutigen Kirche wird oft sichtbar, daß ihren Gliedern in hohem Maße der missionarische Impetus fehlt, und zwar nicht als Missionieren nach der Holzhammermethode, sondern sensibel, feinführend, eben im positiven Sinne bedürfnisorientiert. Dazu gehört auch, über den eigenen Glauben zu reden. Leider ist es in der Realität der Christen so, daß Glauben eher ein Tabuthema ist. Darüber redet man nicht.

Ein weiterer Impuls ist die Bedeutung eines kirchlich internen Marketings. Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, also die Ehren- und Hauptamtlichen, sollten stärker in den Blick genommen werden. Wenn die Kirchenfernen gewonnen werden wollen und sollen, müssen zuerst einmal die kirchlichen Mitarbeiter motiviert und geschult werden, so daß sie selber missionarisch tätig sind.

Ein dritter Impuls lautet: Strategie der Marktsegmentierung. Damit ist gemeint, daß stärker in Zielgruppen gedacht werden soll, wie dies aus der Leitidee der Kunden- beziehungsweise Partnerorientierung sich ergibt. Die Bedürfnisse und die Bedingungen der Menschen sind verschieden. Und deshalb soll auf ihre jeweiligen Bedürfnisse stärker eingegangen werden. Die Kirche bei Gelegenheit wendet sich an jene Kirchenfernen, die weder eine starke Gemeinde noch eine Kirchenbindung haben, wohl aber an bestimmten Dienstleistungen interessiert sind. Man sollte sich in diesen Fällen nicht zu schade sein, sich als Kirche auch als Dienstleistungsbetrieb zu präsentieren. Dabei soll es nicht an dem Status des Gelegenheitschristentums bleiben, sondern das Ziel soll sein, dieses Segment für die Kerngemeinde zu gewinnen. Im Marketing ist das der sogenannte Optimierungsaspekt: Modernes Marketing will wenigstens annäherungsweise eine möglichst optimale Kombination der Marketinginstrumente erreichen.

Was ist das Produkt: Das Produkt ist die Antwort auf die Frage, wozu Kirche, wozu in der Kirche bleiben, wozu in die Kirche eintreten? Das sind die Fragen nach dem Produkt der menschenfreundlichen Liebe Gottes, der Hoffnung auf Heil und Freiheit, der Hoffnung auf Leben in Fülle. Dieses Produkt darf nicht verdunkelt werden durch das praktische Verhalten der Gemeindeglieder. Es darf nicht zu einem Wortprodukt verkürzt werden. Marketingstrategien haben hier einen bemerkenswerten Begriff, denn sie reden von Produktbegeisterung. Wir sind so von der Qualität unseres Produkts trotz aller Schwächen durchdrungen, daß wir selbst Begeisterte sind. Ohne Produktbegeisterung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Faszination des christlichen Glaubens Fernstehenden nicht nähergebracht werden können.

Ich hoffe, ich habe Herrn Dr. Raffée richtig wiedergegeben. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Schnabel, obwohl ich, ehrlich gesagt, einen kürzeren Bericht erwartet hatte.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Gehrke** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte darum bitten, die Aussprache auf den Tagesordnungspunkt zu konzentrieren.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Raffée**: Genau das ist mein Punkt. Ich darf deshalb zu den Anträgen etwas sagen, das ist jetzt wohl der richtige Ort.

Insgesamt finde ich die Intention der Anträge insofern richtig und wichtig, als es uns allen im Kontext der McKinsey-Studie gut tut, von den Erfahrungen, die gerade auch in München gemacht wurden, zu lernen. Das kommt im dritten Antrag zum Ausdruck.

Ich schlage vor, die Anträge etwas zu ergänzen bzw. zu verändern. Punkt 1 bezieht sich auf einen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates. Wir haben gesehen, wieviel Module auch aus dem McKinsey-Programm momentan entweder beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst oder durch ihn angeregt, in Bearbeitung sind. Insoweit macht es Sinn, hier um eine Darstellung darüber zu bitten, welche Aktivitäten in unserer Landeskirche zu welchem der drei Teile des München-Programms gehören. Ich meine, das ist deshalb wichtig – das sollte man beachten, was vielleicht nicht immer deutlich wird –, weil das McKinsey-Programm ein ganzheitliches Konzept ist. Es ist eine Gesamtkonzeption. Für mich entsteht die Frage, ob bei den verschiedenen beeindruckenden Aktivitäten des Evangelischen Oberkirchenrats, und wenn ja, in welcher Weise dieses ganzheitliche Konzept ausreichend zum Zuge gekommen ist.

Es wurde von Herrn Götz gesagt, daß der Ausschuß Ordnungsziffer 3/4 vom Evangelischen Oberkirchenrat als abgearbeitet ansieht. Das scheint mir zumindest diskussionsbedürftig. Ich sehe das etwas anders. Deshalb mache ich den konkreten **Vorschlag**, den **Antrag 1** insofern geringfügig zu **ergänzen**, indem gesagt wird: „... Darstellung darüber, welche Aktivitäten in unserer Landeskirche zu welchen der drei Teile des München-Programms gehören und wo eventuelle Leerfelder im Vergleich zum München-Programm bestehen.“

Mir scheint gerade noch einmal die Überprüfung eventueller Leerfelder wichtig. Sie wissen, wie sehr umfassend das München-Programm ist. Ich glaube, es liegt sehr nahe, daß einige Bereiche zwangsläufig noch nicht so bearbeitet werden konnten, wie es vom München-Programm her sich anbietet. Ich bin in der Tat der Meinung, daß das München-Programm eine besondere Chance für die Kirche darstellt und die Gefahr besteht, daß wir diese Chance nicht ausreichend nutzen.

Gleich zum zweiten Antrag: Eine Frage an Herrn Dr. Nüchtern bzw. eine **Bitte**, einen weiteren Aspekt in seinem Referat „Wo liegen Chancen für die Kirche heute, Abschied vom Negativen“ zu behandeln: Ich finde es sehr gut, wenn in dem Referat auch entsprechende Konkretisierungen erfolgten, die jetzt zum einen auf die München-Studie bezogen sind, zum anderen aber auch auf das, was wir heute unter Marketing als Gesamtkonzeption verstehen, bei dem sich große Überlappungsbereiche mit dem München-Programm bzw. mit der McKinsey-Studie ergeben.

Zum dritten Punkt: Darin werden die Berichte aus München erbeten. Mein **Vorschlag** wäre, daß wir uns nicht nur auf die Erfahrungsberichte von München beschränken. Wir haben inzwischen konkrete Erfahrungen in einer Reihe von Gemeinden bzw. von Bezirken unserer badischen Landeskirche. Es wäre, wie ich meine, sehr hilfreich, wenn wir auch darüber etwas hören könnten, zumal das Problem der Umsetzung gerade auch in ländlichen Gemeinden etwas ist, das bei McKinsey wohl zu kurz kommt.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:

Herr Professor Dr. Raffée,

ich bekomme verschiedene Hinweise auf die Zeit.

Könnten sie bald zu Ende kommen? – Beifall)

Es sind Ergänzungen und Änderungen zu den drei Anträgen. Ich glaube, die darf man vorbringen.

(Vizepräsidentin Schmidt-Dreher:

Wir haben eine Redezeitbegrenzung.)

Ein vierter und letzter Punkt: Ich finde es schade, daß man nicht Herrn Dr. Barrenstein selber einlädt. Wir haben ihn in Arnoldshain gehabt. Er kommt zum Nulltarif. Auch ihn noch einmal zu hören, wäre sinnvoll.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir müssen zuerst bei dem Zusatzantrag den **Ergänzungsantrag** von Herrn **Dr. Raffée** abstimmen.

Zu Punkt 1 die Ergänzung: „... und wo eventuelle Leerfelder im Vergleich zum München-Programm bestehen.“

Wer möchte, daß dieser Zusatz in Punkt 1 dazukommt? – Das Ergebnis ist nicht so eindeutig. Ich bitte, die Stimmen auszuzählen. – 25 Ja-Stimmen. Ich bitte um die Gegenstimmen? – 2 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 22.

25 Stimmen dafür, 24 Stimmen dagegen bzw. Enthaltungen. Damit hat dieser Zusatz eine Mehrheit gefunden.

Wir stimmen dann über den **ersten Punkt** ab. Sie haben den Text vor sich. „Die Landessynode bittet ... welche Aktivitäten ... und wo eventuell Leerfelder im Vergleich zum München-Programm bestehen.“

Wer kann diesem Antrag zustimmen? – Das ist die Mehrheit. Gegenprobe? – 2 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 6. Damit ist dieser Punkt angenommen.

Beim **zweiten Punkt** weiß ich nicht so recht, wie verfahren werden soll. Das Thema war wohl mit Oberkirchenrat Dr. Nüchtern abgesprochen. Ich glaube kaum, daß wir jetzt eine so weitreichende Ergänzung beschließen können. Oder können wir das?

(Synodaler Dr. Raffée: Wir müßten ihn fragen!)

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich habe den Wunsch nach Ergänzung und Präzisierung gehört. Wo er mit dem Gesamthema übereinstimmt, will ich ihm gerne folgen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann halte ich für überflüssig, darüber extra abzustimmen. Ich stelle deshalb Punkt 2 – wie Beschlußvorschlag – zur Abstimmung. Wer ist damit einverstanden? – Das ist die große Mehrheit.

Schließlich haben wir noch einen Punkt.

Synodaler **Dr. Raffée**: Darf ich das noch einmal formulieren?

(Zurufe: Nein! – Heiterkeit)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Klar, Sie haben das Recht.

(Weitere Zurufe: Nein! – Abstimmung!)

Ich weiß, daß es einen **Zusatzantrag** gibt, den ich aber nicht mitschreiben konnte.

(Weiterer Zuruf: Dann soll er ihn schriftlich vorlegen! –

Synodaler Dr. Raffée: Das ist gar nicht nötig!)

Synodaler **Dr. Raffée**: In einer Zeile des Antrags Nummer 3 **streichen wir „in München“**, so daß es heißt: „... zu berichten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf verschiedenen Ebenen der Kirche mit dem München-Programmen und seinen Auswirkungen gemacht haben und machen.“ Es wird also nur gestrichen „in München“.

Jetzt wird noch **ergänzt**: „und zwar zum einen in den Gemeinden des Kirchenbezirks München, zum anderen in den Gemeinden der badischen Landeskirche ...“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich lasse zunächst über den **Zusatz** abstimmen. Möchten Sie den Zusatz „München“ und „badische Landeskirche“ haben? – Ich denke, das ist die Mehrheit. – 30.

Dann bitte ich Sie noch um Zustimmung für den gesamten **dritten Antrag**. Wer stimmt dem zu? – Das ist eine große Mehrheit.

Das war dann Tagesordnungspunkt XIII gewesen.

XIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 25.03.1998:

Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats in Baden für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.12.1997

(siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Frühjahr 1998 Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es berichtet für den Bildungs- und Diakonieausschuß Schwester Ilse.

Synodale **Wolfsdorff, Berichterstatlerin**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder.

In diesem Bericht, den ich hier gebe, beziehe ich mich auf den HAUPTBERICHT des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Zeit vom 01. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997, und zwar auf die Ziffer 5.000 „Diakonie und Seelsorge“, mit der sich der Bildungs- und Diakonieausschuß insbesondere befaßt hat.

Die Arbeitsfelder der Diakonie sind im Hauptbericht ausführlich beschrieben. Darin wird deutlich: Diakonie, die nicht *nur getan* wird, sondern *gelebt*, ist für unsere Kirche unabdingbar. Die heutige Zeit erfordert neue Wege, die in der Diakonie beschritten werden wollen. Dazu gehören mehr denn je

- die Mitarbeiterpflege,
- Beratung und Begleitung,
- Spezialisierung in verschiedenen Arbeitsbereichen, wie in der Sonderseelsorge,
- Qualitätssicherung

und in allen Aufgabenbereichen ein *klar erkennbares diakonisches Profil*.

Auch bei eingeschränkten finanziellen Mitteln darf der Grundauftrag in der Diakonie nicht verlorengehen, der verankert ist in den sieben Werken der Barmherzigkeit. Ob nun Diakonie in Diakonischen Werken, Kindertagesstätten, Sozialstationen oder in der Seelsorge ihren Ausdruck findet: Immer wird es darum gehen, *den Menschen zu entdecken*, der heute und jetzt unsere Zuwendung braucht.

Mit den genannten Arbeitsfeldern hat sich der Bildungs- und Diakonieausschuß an einem Seminartag zusammen mit Herrn Oberkirchenrat Stockmeier und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes Baden eingehend befaßt, um die diakonische Arbeit in unserer Kirche auch auf diese Weise zu bestärken.

Aus aktuellem Anlaß hat sich der Bildungs- und Diakonieausschuß desjenigen Aufgabenfeldes besonders angenommen, das im Hauptbericht unter der Ziffer 5.350 „Seelsorge an Flüchtlingen, Ausländern, Asylbewerbern“ beschrieben ist.

Herr Pfarrer Wolfgang Weber war zu einem Gespräch in den Ausschuß eingeladen worden. Er schilderte die derzeit bedrückende Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Berichtet wurde von einem Gespräch zwischen Asylinitiativen und Vertretern von Gemeinden der badischen Landeskirche am 6. Oktober 1998 im Evangelischen Oberkirchenrat.

Folgende Sachverhalte führen zu der augenblicklichen bedrückenden Situation:

- Die rechtlichen Schutzbestimmungen für Flüchtlinge sind durch Verwaltungsvorschriften und in sich widersprüchlichen Rechtsverordnungen weithin weggebrochen.
- Der Schutz vor Verfolgung ist nicht mehr durch stringente Verfahren geregelt, sondern geschieht oft zufällig.
- Der Staat versagt in seinem rechtlichen Schutz für Flüchtlinge.
- Fachkompetente Begleitung durch Sozialarbeiter kann durch personelle Notstände nicht ausreichend wahrgenommen werden.
- In Gemeinden und Kirche wird der Notstand dieser Menschen in zu geringem Maße ins Bewußtsein gehoben.

Überdeutlich wird, daß Flüchtlingsschutz und Flüchtlingsbeistand der dringenden Hilfe bedürfen. Dabei tritt der biblisch-theologische Auftrag stark in den Vordergrund. Heißt es doch von altersher: „Den Fremden beherbergen“, eines der sieben Werke der Barmherzigkeit. Daraus ergeben sich Handlungsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen der Kirche.

Auf Gemeindeebene zum Beispiel:

- Einzelschicksale von Flüchtlingen müssen in der Öffentlichkeit benannt werden.
- Ehrenamtlich Tätige brauchen dringend Stärkung und Anerkennung ihres Einsatzes.
- Einbeziehen der Flüchtlingsschicksale in die Arbeitsfelder der Gemeinde.

Auf Bezirksebene zum Beispiel:

- Einbeziehen der Thematik in Bezirksvisitationen.
- Bildungsangebote der Akademie verstärken.
- Umfassende Rechtsberatung Betroffener und deren Begleiter.

Ein weiterer Schritt muß getan werden in der Umsetzung des „Beschlusses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ vom 6. November 1997 (nachzulesen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche Deutschlands, Heft 12. Jahrgang 1997, vom 15. Dezember).

Ich meine, Sie hätten das als Anlage zu dem Beschlußvorschlag (hier nicht abgedruckt).

Ich nenne ein paar Punkte:

- „Die Synode der EKD begrüßt das Gemeinsame Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht und macht es sich zu eigen. ...“
- „Sie hält es für notwendig, daß zu diesem Wort ein Diskussionsprozeß ... auf der Ebene von Gemeinden und Landeskirchen initiiert und begleitet wird. Die im Gemeinsamen Wort genannten Orientierungen sind in kirchliches Handeln umzusetzen. ...“
- „Sie bittet alle genannten kirchlichen Stellen, die Ergebnisse ihres Diskussions- und Arbeitsprozesses sowie Anregungen, Kritik und Aktivitäten dem Kirchenamt der EKD bis Juli 1999 zuzuleiten. ...“

- „Die Synode bittet den Rat, in Absprache mit den anderen Partnern, Gespräche mit der Bundesregierung und den politischen Parteien zu führen, mit dem Ziel die Erarbeitung eines migrations- und integrationspolitischen Gesamtkonzeptes auf den Weg zu bringen. ...“

Auf diesem beschriebenen Hintergrund dankt der Bildungs- und Diakonieausschuß für den schweren und belastenden Einsatz aller in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit Tätigen.

(Beifall)

Damit diese dringende Aufgabe weiterhin wahrgenommen werden kann, nennt der Bildungs- und Diakonieausschuß folgenden Beschlußvorschlag:

1. *Die Landessynode dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Initiativen, die sich um die Probleme und Nöte der Flüchtlinge kümmern.*
Sie bittet Kirchenbezirke und Gemeinden, dieses Arbeitsgebiet deutlicher wahrzunehmen.
2. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zur Frühjahrstagung 1999 um einen Bericht, wie der Beschluß der EKD in unserer Landeskirche umgesetzt worden ist bzw. umgesetzt werden wird.*
3. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, insbesondere das Referat 5, die finanzielle und personelle Ausstattung dieses Arbeitsgebietes zu überprüfen mit dem Ziel, die nötigen Arbeitsformen zu erhalten bzw. zu verbessern (z. B. Rechtsberatung, Unterstützung der Initiativen vor Ort).*
Auch hierüber erbittet die Landessynode einen Bericht zur Frühjahrstagung 1999.

Ich danke Ihnen sehr.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Schwester Ilse. Es gibt jetzt die Möglichkeit zur **Aussprache**.

Synodaler **Ebinger**: Ich finde, daß hier zu pauschal die Sache vorgetragen wurde. Die Behauptung, der Staat hat versagt, trifft meines Erachtens nicht zu. Ich habe beruflich mit diesem Personenkreis zu tun. Ich gebe Ihnen recht, vielleicht trifft es für maximal 10% der Fälle aus dem Asylbereich zu. Es kann aber nicht sein, daß wir 90-95% Wirtschaftsflüchtlinge haben und die Kirche so redet, als gäbe es das nicht.

Synodale **Lallathin**: Ich stelle mich gleich neben Sie, Herr Ebinger. Ich kann das so nicht stehen lassen. Es ist einfach nicht so. Die Lage in der Welt ist nun einmal so, daß Menschen hier Zuflucht suchen und hoffen, hier Beistand zu finden. Das müssen wir wahrnehmen, das müssen wir als Kirche ernstnehmen. Es ist unsere Pflicht als Christen.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Es ist Ihnen unbenommen, Frau Lallathin, entsprechende Leute persönlich aufzunehmen.

(Zuruf: Das tun wir auch! –
Weitere Zurufe, vereinzelt Zischen)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte doch zu dem Beschlußvorschlag reden. Insbesondere jetzt auf dem Hintergrund dessen, was eben gesagt wurde. Zu den Terminen des ersten halben Jahres, die mich am meisten beeindruckt und belastet haben, gehört das Treffen mit den Asylinitiativen am 6. Oktober in Karlsruhe.

Ich habe Mitglieder unserer Gemeinden, hoch engagierte Christinnen und Christen unserer Landeskirche getroffen, die zusammenkamen und Gefühle der Ohnmacht einander mitgeteilt haben, die fast unbeschreibbar sind. Ohnmacht, die dadurch entsteht, daß sie das Gefühl haben, daß eine Rechtsunsicherheit entstanden ist, und vor allem ein Rechtsverlust in letzter Zeit. Das kann man im einzelnen nachweisen, was ich jetzt aber nicht tun will. Es werden rechtliche Schutzbestimmungen, die zum Schutz Asylsuchender getroffen wurden, vermehrt verletzt. Die Engagierten fühlen sich ohnmächtig angesichts dieses Verlustes von Recht. Sie fragen danach: Wie können wir einander stärken, so daß diesen Menschen, die einen Anspruch haben, daß ihnen Recht geschieht, dieses auch gewährt wird?

Mir ist ferner klar geworden in einem Gespräch, das wir vorher mit Rechtsberatern hatten und mit Richtern von den Verwaltungsgerichten – und das hat mich sehr beeindruckt, was sie sagten –, daß wir selber auch als Kirche einen Auftrag haben, den Rechtsstaat zu ermutigen, seinen Anspruch Rechtsstaat zu sein, auch wirklich einzulösen.

(Beifall)

Das finde ich einen ganz wichtigen Aspekt.

Darin sehe ich auch den eigentlichen Sinn des Kirchenasyls, neben der Tatsache, daß Kirchenasyl in nachweislich über 90% der Fälle, wo es dann gewährt wurde, zu einer Veränderung der Urteile oder der Verfahren in Einzelfällen geführt hat. Immer wieder wird ermahnt, daß wir eine rechtsstaatliche Ordnung hätten, die durch verwaltungsmäßiges Handeln – ich will nicht sagen: böseartig, das ist gar nicht wahr – fahrlässig ausgehöhlt werden kann und ausgehöhlt wird. Hier den Rechtsstaat daran zu erinnern, daß wir auch die Rechtsräume der Flüchtlinge ausnützen und auf diese hinweisen müssen, ist ein ganz wichtiger Aspekt des Kirchenasyls.

Ich habe bei dem Treffen, was ich auch hier noch einmal sagen darf, diesen Initiativen ganz ausdrücklich für ihre Arbeit, die sie tun, gedankt. Es darf nicht sein, daß diese Gruppen sich in unserer Kirche legitimieren müssen und den Eindruck haben, sie würden Arbeit am Rande der Kirche machen. Sie erinnern uns mit ihrem Dienst an zentrale Aufgaben des Kircheseins. Sie erinnern an zentrale Aufgaben der Sorge um die Fremden, die eine Grundregel schon der jüdischen Tradition war, aber um so mehr auch der christlichen. Sie erinnert uns damit an unseren eigentlichen Auftrag, den wir haben.

Diese Erinnerung haben wir bitter nötig, auch den Dank an diese Gruppen, die uns in dieser Weise erinnern. Daß eine solche Erinnerung nicht bequem ist, weiß ich auch. Daß sich im Gesamtbereich der Flüchtlinge vieles darunter mischt, Herr Ebinger, das natürlich nicht in den Asylbereich fällt, das wissen wir alle. Das darf uns aber nicht dazu verführen, daß wir dort, wo Asylsuchende in der Not zu uns kommen, nicht danach suchen, wie wir ihnen Recht zukommen lassen können.

Das möchte ich sehr deutlich betonen. Herr Oberkirchenrat Stockmeier hat nach dem Treffen, das ihn sicherlich genauso beeindruckt hat wie mich, einen Maßnahmenkatalog zusammengestellt, den wir demnächst im Kollegium beraten werden, und der darstellt, wie wir auf den verschiedenen Ebenen Maßnahmen ergreifen werden. Schwester Ilse hat in ihrem Bericht einiges angedeutet. Daraus werden wir auch Konsequenzen ziehen.

Ich möchte diesen Dank, der hier im Beschlußvorschlag unter Ziffer 1 ausgesprochen wird, meinerseits auch ganz deutlich an dieser Stelle aussprechen.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Ich will auch meinem Empfinden Ausdruck geben. Ich habe auch den Eindruck, daß in dem Bericht des Bildungsausschusses nicht angemessen zum Ausdruck kommt, was in unserem Land für Flüchtlinge und Asylbewerber getan wird. Es mag manches schief laufen – in der Tat. Aber richtig ist doch ebenso, daß eine sehr hohe Zahl von Menschen, die in Not sind, hier aufgenommen werden können. Ich finde, es steht einem Bericht innerhalb der Kirche gut an, dies auch zu erwähnen. Das hätte manches einfacher gemacht.

Ein Zweites will ich sagen: Es wird wieder der Oberkirchenrat in der Frühjahrssynode um einen Bericht gebeten. Da frage ich mich allmählich: Müssen wir entweder unsere Synodaltagungen erweitern, um die vielen Berichte zu hören oder müssen wir das Personal des Oberkirchenrats aufstocken, damit diese Berichte überhaupt gut und qualifiziert geleistet werden können?

(Beifall und Zurufe: Beides!)

Synodaler **Dr. Buck**: Ich freue mich über das, was jetzt gerade gesagt worden ist. Das, was Herr Ebinger kritisiert hat, ist die Verallgemeinerung und die Tatsache, daß nicht differenziert wird. Wenn gesagt wird, sie kümmern sich um diejenigen, die vom Gesetz oder von den ausübenden Behörden nicht ordentlich behandelt werden, bin ich einverstanden. Wir stoßen aber auf völliges Unverständnis, wenn wir global sagen, sie werden alle nicht richtig behandelt. Das funktioniert nicht. Wir müssen differenzieren. Das paßt, wie ich meine, ganz gut mit dem, was da gesagt worden ist, zusammen.

(Vereinzelter Beifall;

Zurufe aus der Mitte der Synode;

Synodaler Dr. Heinzmann: Wo steht denn das?

Das steht doch gar nicht in dem Bericht!)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Dr. Heinzmann, wollen Sie sich bitte zu Wort melden, wenn Sie etwas sagen möchten.

Synodaler **Dr. Buck**: Darf ich gerade, Frau Präsidentin, diesem Einwurf entgegen. Lieber Herr Dr. Heinzmann, es ging nicht um den Bericht, es ging vielmehr um die Einlassung Ebinger und die Reaktion von Frau Lallathin. Man muß das nur in das richtige Licht rücken, nicht daß es hier heißt, da ist einer, der das überhaupt nicht begreifen will, was wir Gutes tun. Es ist vielmehr zu sehen, daß wir dort sinnvoll Gutes tun, wo andere zu wenig oder falsch handeln.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Es kann hier nicht nur um Abwägungen gehen, um Einschätzungen, die feststellen, in welchem Maßstab global oder nicht global etwas geschieht. Bitte nehmen wir alle ernst, was an Signalen von Not vor Ort uns gerade über die Initiativen erreicht. Bitte nehmen wir ernst, daß hier Menschen in ihrer Lebensangst in zunehmendem Maß in der Gefahr sind, dann auch einen Ausweg in der Selbsttötung zu suchen.

Das sind keine Lappalien, die irgendwie abzuschieben wären auf Fragen, die dann auf einmal auf einem Abstraktionsniveau sich anders lösen ließen. Was uns erreicht, ist genau dies, daß Menschen in ihrer Not hilflos und in Angst sind.

Dazu verhalten sich viele in bewundernswerter Weise, ohne die Geduld zu verlieren, trotz ihrer Ohnmacht, trotz eines Gestrüpps, durch das sie immer wieder neu hindurch müssen. Ich darf Sie herzlich darum bitten, die vor Ort nicht allein zu lassen und unserem Auftrag als Kirche auch dadurch zu entsprechen, daß diejenigen, die viel näher daran sind als wir uns das oft denken, ernst genommen werden, angenommen werden und von da aus auch bis in unsere Gottesdienste hinein erkennbar wird, daß wir die Not derer nicht übersehen, die in Not sind.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: In Ergänzung zu dem, was Herr Stockmeier gesagt hat: Ich habe selbst durch Gespräche mit denen, die helfen, – das haben wir im Kirchenbezirk gemacht – herausgefunden, daß die in der Tat sehr hilfsbedürftig sind. Da ist es dringend, sehr viel häufiger das, was mit dem Wort „Supervision“ umschrieben ist, einzusetzen, damit die betroffenen Mitarbeiter diese Arbeit wirklich durchstehen und machen können. Das ist sicher richtig: Wer im einzelnen persönlich mit den schwierigen Fällen befaßt ist – und seien es nur 5% –, der leidet in der Tat.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir haben keine Wortmeldungen mehr. Sind Sie damit einverstanden, daß ich gesamthaft **abstimmen** lasse? – Ich sehe keinen Widerspruch. Sie haben den Beschlußvorschlag mit den drei Punkten vor sich. Wer kann dem zustimmen? – Das ist die ganz große Mehrheit. Vielen Dank.

Damit ist auch Punkt XIV der Tagesordnung abgeschlossen.

XV

Bericht des Stellenplanausschusses

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören, wie Herr Dr. Pitzer gesagt hat, einen sehr kurzen Bericht des **Finanzausschusses-Stellenplanausschusses**.

Synodaler **Dr. Pitzer, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Zu vorgerückter Stunde der Tagesordnung möchte ich Sie ein wenig erfrischen und zu der Ankündigung noch kurz hinzufügen: keine Aussprache, kein Beschlußvorschlag.

Ausgangspunkt ist ein Beschluß des Finanzausschusses. Von der Sorte haben wir heute schon einige gefaßt. Er lautet:

„Das Personalreferat wird gebeten, bis zur Herbsttagung einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzungen zu den im Stellenplan vorgesehenen Kürzungen über den Stellenplanausschuß der Landessynode zuzuleiten.“ (Protokoll FA)

Diesen Bericht zu erstatten stehe ich hier. Sie werden staunen, wie kurz er ist.

Der Stellenplanausschuß hat den Bericht des Personalreferates in seiner Sitzung am 20.10. entgegengenommen und diskutiert. Für das Plenum haben wir eine Kurzfassung vorbereitet, die Sie im Augenblick erhalten haben (im Anschluß an den Bericht abgedruckt).

Mein Anliegen ist, daß Sie diese Darstellung zur Kenntnis nehmen und in die Mappe legen, auf der irgendwie steht: Weitersagen, Weiterarbeiten, also darüber auch in Ihren Gremien und Ältestenkreisen berichten.

Auf drei Punkte möchte ich Sie besonders hinweisen – Sie haben mittlerweile alle diesen Kurzbericht erhalten –:

1.3 Spendenfinanzierte Stellen:

Unter diesem Stichwort gab es viel Skepsis und viel Euphorie. Aus den Angaben können Sie ersehen, daß sich etwas bewegt. Das macht Mut, auf diesem Weg weitere Erfolge zu suchen.

2.1 Absatz 3 – Teildeputate; dazu zwei Aspekte:

- a) Zitat Absatz 3: „In der Summe bezirklicher Planung entsteht eine so hohe Zahl an Stellen für Teildienstverhältnisse, daß es nicht möglich sein wird, diese auch zu besetzen.“

Auf diese Gefahr habe ich früher schon mehrfach hingewiesen. Die Feststellung ist Anlaß, bereits jetzt in den Bezirken über mögliche Alternativen nachzudenken.

- b) Zitat Absatz 4, eine andere Seite dieses Problems:

„Nur wenn es gelingt, eine Balance zwischen der Höhe des Dienstverhältnisses und dem erwarteten und zu leistenden Dienst zu finden ...“, kann diese Praxis zukunftsfähig sein. Im Augenblick arbeiten wir daran, Hilfestellung zu geben, solche Dienstverhältnisse zu beschreiben. Der Stellenplanausschuß wird im März über den Entwurf einer Musterdienstanweisung beraten. Die wesentlichen inhaltlichen Gesichtspunkte sind bereits jetzt im Arbeitsergebnis Pfarramt festgehalten. Wenn Sie danach gefragt werden, bitte darauf hinweisen.

3. Zurück zu 1.1: Vorruhestand

Da steht der Satz: „Im Jahr 2001 ist mit einer besonderen Häufung der Zuruhesetzungen zu rechnen....“ – wir müssen die weitere Entwicklung abwarten. Möglicherweise ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung im Vorruhestandsgesetz zu erwägen, die es ermöglicht, die Antragsstellung für den Jahrgang 1941 zu strecken.

Blick in den Schlußabsatz zu 4.: „... 59,65 Stellen, die zum Jahresende wegfallen.“ Eigentlich kein Grund zur Freude, aber das bedeutet: Wir kommen bei der Umsetzung der Einsparungen schneller voran als erwartet.

Soweit der Hinweis auf die Schwerpunkte. Vorschlag zum Schluß: Wer Fragen oder Anregungen zum Bericht hat, der möge sie mir oder dem Stellenplanausschuß oder seinen Mitgliedern mündlich oder schriftlich zukommen lassen. Wir werden uns dann in der nächsten Sitzung damit befassen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

ANLAGE ZUM BERICHT DES STELLENPLANAUSSCHUSSES

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat
Personalplanung

21.10.1998

Bericht zur Umsetzung der Stellenkürzungen im Stellenplan 1998/99 an den Stellenplanausschuß der Landessynode zur Herbsttagung 1998

Auszug aus dem Bericht

Den Landessynodalen zur Kenntnis

Der Finanzausschuß der Landessynode hat beschlossen: „Das Personalreferat wird gebeten, bis zur Herbsttagung einen Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzungen zu den im Stellenplan vorgesehenen Kürzungen über den Stellenplanausschuß der Landessynode zuzuleiten.“ (Protokoll FA)

1. Die wichtigsten personalplanerischen Maßnahmen zur Umsetzung der Stellenkürzungen

1.1 Vorruhestand

Seit dieses Gesetz in Kraft ist, haben bis zum September 1998 insgesamt 46 Pfarrerinnen und Pfarrer aus verschiedenen Arbeitsfeldern unserer Landeskirche ihren Vorruhestand beantragt. Diese Entscheidungen werden sich in den kommenden Jahren bis 2001 vollziehen.

Es kann damit gerechnet werden, daß das mit der Vorruhestandsregelung angestrebte Ziel im Jahr 2001 erreicht, wenn nicht überschritten wird. Im Jahr 2001 ist mit einer besonderen Häufung der Zuruhesetzungen zu rechnen, da der große Jahrgang 1941 nur in diesem Jahr von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen kann.

1.2 Einstellungskorridor

Der Einstellungskorridor von sieben Stellen hält den jungen Theologinnen und Theologen eine berufliche Perspektive offen, auch wenn sie von Vielen als nicht ausreichendes Minimum empfunden wird.

1.3 Spendenfinanzierte Stellen

Spendenfinanzierung von Mitarbeiterstellen ist nicht neu, für Pfarrstellen wurde die Möglichkeit mit dem Haushalt 1998/99 neu geschaffen. Unterdessen hat ein Kirchenbezirk die erste finanzielle Vorleistung für eine so finanzierte Stelle erbracht. Ab 1.1.2003, dem vorgegebenen Zeitpunkt des Vollzugs der Stellenkürzung, wird ein Pfarrer des Bezirkes auf einer eigens dafür im Stellenplan ausgewiesenen Stelle verbucht. Eine für 10 Jahre bestehende Finanzierungszusage ermöglicht in einem anderen Kirchenbezirk die Pfarrstellenbesetzung mit vollem Dienstverhältnis bereits ab 1998. Andere Kirchenbezirke sind in dieser Frage in konkreter Planung.

2. Stellenplanung in den Kirchenbezirken

Die Stellenkürzungen in den Bezirken sind eine Folge des Vollzugs der Stellenkürzungen auf landeskirchlicher Ebene. Sie sind der Versuch, eine Regelung dafür zu finden, welche Pfarrstellen mit der verringerten Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern künftig besetzt werden sollen und welche nicht oder nicht mehr im vollen Umfang besetzt werden können.

2.1. Beobachtungen und Probleme aus landeskirchlicher Sicht

- Erst wenn in Gemeinden und Kirchenbezirken existentielle Betroffenheit einsetzt, wird das Interesse an den Entscheidungen der Landessynode wach.
- Die Grundordnung sieht eine qualifizierte Mitwirkung der Gemeinde an den sie existentiell betreffenden Entscheidungen vor. Für den Vollzug von Stellenkürzungen und Strukturveränderungen bringt dies einen sehr hohen Aufwand an Gesprächen mit sich. Manche Kirchenbezirke schienen damit überfordert.
- Kirchenbezirke wollen möglichst viele Pfarrstellen besetzt halten. Sie folgen damit dem Bedürfnis der Gemeinden. In der Summe bezirklicher Planung entsteht eine so hohe Zahl an Stellen für Teildienstverhältnisse, daß es nicht möglich sein wird, diese auch zu besetzen.
- Nach wie vor besteht häufig die Erwartung in den Gemeinden, daß auch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit eingeschränktem Dienstverhältnis sich uneingeschränkt der Gemeindegemeinschaft widmet. In den Gemeinden, deren Pfarrstellenbesetzung auf ein Teildienstverhältnis festgelegt ist, muß intensiv darüber nachgedacht werden, was dies bedeutet. Nur wenn es gelingt, eine Balance zwischen der Höhe des Dienstverhältnisses und dem erwarteten und zu leistenden Dienst zu finden, werden eingeschränkte Dienstverhältnisse im gemeindlichen Pfarrdienst auch zukunftsfähig sein. Ob über vorhandene Texte hinaus, eine Beschreibung des Dienstes für Teildienstverhältnisse dieses Problem lösen kann, bleibt abzuwarten.
- Für die Beschäftigung im Teildienstverhältnis versuchen das Personalreferat und der Evangelische Oberkirchenrat zu werben und setzen dabei trotz wachsendem Druck aus den Gemeinden auf Freiwilligkeit.
- In vielen Kirchenbezirken ist die Spannung zwischen Entscheidung des Kirchenbezirkes und der persönlichen Situation der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers noch ungeklärt.

- Kirchenbezirke planen teilweise über den Zaun der Parochie und suchen nach Formen der Zusammenarbeit zwischen Stelleninhabern kleinerer und großer Gemeinden in der Nachbarschaft. Es ist zu hoffen, daß die Gesprächsimpulse des veröffentlichten Ergebnisses der Arbeitsgruppe Pfarramt „Der Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers in der Gemeinde“ aufgenommen werden. Die rechtliche Absicherung ist in die Neufassung des Pfarrdienstgesetzes eingearbeitet.

2.2 Verhältnis landeskirchlicher und bezirklicher Planung

Stellenplanung in den Kirchenbezirken muß derzeit als Mitwirkung in der Frage der Umsetzung der Stellenkürzungen definiert werden, überwiegend bei den gemeindlichen Pfarrstellen. Daneben steht die Mitverantwortung für die Einsätze von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen im Kirchenbezirk. Für die anderen landeskirchlichen Stellen in den Kirchenbezirken gibt es praktisch kaum Möglichkeiten der planerischen Mitverantwortung.

3. Einsatzplanung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Den Kirchenbezirken ist in den letzten Jahren eine wesentliche Mitverantwortung für die Einsatzplanung von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen zugewachsen. Einerseits entstehen durch Entscheidungen bei gemeindlichen Pfarrstellen neue Großgemeinden, die nach dem Einsatz von zusätzlichen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verlangen, andererseits ist diese Mitarbeitergruppe im vollen Umfang von Stellenkürzungen betroffen. Das zwingt die Kirchenbezirke zu immer wieder neuen Prioritätenentscheidungen im Kirchenbezirk und zu schwierigen Verhandlungen mit Gemeinden, die Mitarbeiterkapazität abgeben sollen.

4. Vollzug der Kürzungsvorgaben des landeskirchlichen Stellenplanes 1998/99

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß sowohl im inhaltlichen Bereich wie in Leitung und Verwaltung die Stellen rascher reduziert werden können, als dies bei der Aufstellung des Stellenplanes erwartet werden konnte. Auch wenn im Einzelfall sich eine vorgesehene Kürzung nicht zum Ende 1998 vollziehen läßt, sind es im Saldo, statt der beabsichtigten 32,52 Stellen, 59,65 Stellen die zum Jahresende wegfallen. Die Vorruhestandsregelung hat einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie spüren am Beifall, wie begeistert die Synodalen darüber sind, daß jetzt weder eine Aussprache noch eine Abstimmung erfolgen muß.

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Ältestenrats vom 20.10.1998: Kampagne „Erlaßjahr 2000“

(Anlage 13)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte, Herr Stober

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder, wenn Sie jetzt während meines Vortrags etwas lesen wollen, dann lesen Sie bitte dieses rosa Traktat (hier nicht abgedruckt). Das paßt ganz gut zum Bericht.

Ich berichte für den Hauptausschuß und den Ältestenrat in vier Schritten zu OZ 5/13: Kampagne „Erlaßjahr 2000“. Die Voten der anderen drei ständigen Ausschüsse sind in diesen Bericht eingeflossen.

1. Schritt: Um was geht es konkret?

Die Kampagne „Erlaßjahr 2000“ will eine Entwicklung unterstützen, die einen Schuldenerlaß im Interesse der ärmsten Länder ermöglicht. Dies soll unter folgenden Rahmenbedingungen geschehen:

- Die Mitschuld der Regierungen der Entwicklungsländer durch Mißmanagement bzw. Korruption soll berücksichtigt werden.
- Auf eine dauerhafte Lösung des Schuldenproblems soll hingearbeitet werden.
- Andere Konzepte für Entwicklungsarbeit sollen ermöglicht werden.

So hat die Kampagne „Erlaßjahr 2000“ also zwei Ziele.

Zum einen: Einen weitreichenden Schuldenerlaß für die armen Länder der Erde im Jahre 2000.

Zum anderen: Eine völkerrechtlich verbindliche Neugestaltung internationaler Finanzbeziehungen im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Schuldner und Gläubigern.

Die Kampagne setzt sich nicht für einen allgemeinen Schuldenerlaß ein, sondern möchte auf der Basis einer völkerrechtlich verbindlichen Neugestaltung internationaler Finanzbeziehungen im Sinne eines fairen Interessenausgleichs den armen Ländern der Welt einen Weg zu wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit sowie zur Verwirklichung grundlegender Menschenrechte eröffnen. Um solche Schritte für eine zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen, bedarf es der Entschuldung.

2. Schritt: Wie kam es zu der Kampagne „Erlaßjahr 2000“?

Die zweite Ökumenische Versammlung von Graz hat in ihrem Schlußdokument 3 folgende Empfehlung ausgesprochen: „Wir empfehlen den Kirchen, im Geist des Erlaßjahres die Bewegung für einen Schuldenerlaß im Interesse der ärmsten Länder anzuführen und dabei den Beginn des neuen Jahrtausends als zeichenhaft bedeutsamen Termin anzustreben.“

Äußerer Anlaß für den Gedanken des Erlaßjahres sind das konkrete Jubiläum „50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen“ und die Jahrhundertwende.

Die Forderung nach einem Schuldenerlaß ist dabei keine spezifisch kirchliche Forderung. Sie wird auch innerhalb internationaler politischer Gremien diskutiert. Spezifisch kirchlich ist aber die Begründung: In 3. Mose 25, Vers 10 heißt es: Heiligt das 50. Jahr und verkündigt Freiheit für alle Bewohner; ein Erlaßjahr soll es für Euch sein. Bereits in der Antike zeigte es sich, daß eine dauerhafte Verarmung von Schuldnern und Bereicherung von Gläubigern äußerst gefährlich ist. Die Errichtung eines regelmäßigen Erlaßjahres begrenzt diesen Prozeß: Alle 50 Jahre sollen Schulden erlassen und Schuldklaven freigelassen werden.

3. Schritt: Was empfiehlt der Hauptausschuß der Landessynode?

Die Vorlage des Ältestenrates (Anlage 13) ist ein zweigliedriger Beschlußvorschlag. Im ersten Satz wird das Anliegen der Kampagne „Erlaßjahr 2000“ unterstützt. Dieser Satz war notwendig, damit unser Konsynodaler Heidel ein Votum der Landessynode für sein Handeln in Harare bekommt. Die Landessynode unterstützt das Anliegen, welches mit der Kampagne „Erlaßjahr 2000“ umschrieben ist.

Mit dem zweiten Satz wird deutlich gemacht, daß die Landessynode über die grundsätzliche Unterstützung hinaus auch daran denkt, eigene Möglichkeiten zur Unterstützung der Kampagne zu beraten. Hier kann und wird es dann auch

materiell werden. Dazu allerdings sollte sich die Landessynode in ihrer Gesamtheit entscheidungskompetent machen bzw. machen lassen.

Deutlich wurde in der Diskussion im Hauptausschuß, daß die Fragen der konkreten Entschuldung so komplex sind, daß wir sie im Vertrauen auf die Kompetenz und Erfahrung anderer von Expertenkommissionen bearbeiten lassen sollten, die schon seit 15 Jahren daran arbeiten. Eine der Begründungen für die Entschuldungskampagne wurde allerdings deutlich hinterfragt. In dem rosa Traktat (hier nicht abgedruckt), das zur Information in unseren Fächern lag, heißt es: „Die Entschuldung Deutschlands von einem großen Teil seiner Vor- und Nachkriegsschulden im »Londoner Schuldenabkommen« von 1953 kann dabei als Vorbild dienen.“ Hierzu sei angemerkt, daß die damalige Entschuldung wohl kaum humanitäre Gründe, dafür aber handfeste politische Motive hatte.

Der Hauptausschuß hat den zweiten Satz der Beschlüßvorlage des Ältestenrates an zwei Stellen verändert. Zum einen wurde das Wort „konkrete“ vor „Ziele und Modalitäten der Kampagne“ eingefügt, zum anderen wurde die Schlußsatz verändert, da die Landessynode selbst nicht der Kampagne beitreten, sondern nur andere bitten und aufordern kann, beizutreten. So heißt es nun am Schluß statt „Um ihr beitreten zu können“ „und über eigene Schritte zu ihrer Unterstützung beraten“. Darin ist selbstverständlich das intendiert, was wir alle wissen: Eine intensive Beratung mit guter Vorbereitung in den Ausschüssen wie im besonderen Ausschuß führt auch zu Beschlüssen. Diese Konkretionen wollen wir jetzt aber noch nicht festschreiben, sondern erst die Beratungen in der Frühjahrstagung 1999 abwarten.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Landessynode, sich den vorliegenden Beschlüßvorschlag zu eigen zu machen.

Er heißt:

Die Landessynode unterstützt das Anliegen des Ökumenischen Rates der Kirchen, das mit der Kampagne „Erlaßjahr 2000“ umschrieben ist. Sie wird sich bis zur Frühjahrstagung 1999 ausführlich über die konkreten Ziele und Modalitäten der Kampagne kundig machen und über eigene Schritte zu ihrer Unterstützung beraten.

4. Schritt: Ein kurzes Nachwort.

Ich habe diesen Bericht eingangs als Bericht des Hauptausschusses und des Ältestenrates zu OZ 5/13 bezeichnet. Der Ältestenrat hat mich gebeten, auch kurz zum formalen Umgehen mit der Thematik Stellung zu nehmen:

Es hat Irritationen in der Synode ausgelöst, daß der Ältestenrat in seiner Sitzung vor Beginn dieser Synodaltagung eine Vorlage mit einem Beschluß zum Beitritt zur Kampagne „Erlaßjahr 2000“ nicht an die Landessynode zur Beratung und Entscheidung weitergeleitet hat. Der Ältestenrat sah sich dazu nicht imstande, da ihm die zu einer fundierten Entscheidung notwendigen Informationen zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlten. Die nachgereichten Informationen kamen zu spät. Es lag nicht in der Absicht des Ältestenrates, mit seiner Entscheidung vom vergangenen Sonntag ein politisches Votum abzugeben. Die vorgestern der Landessynode vorgelegte Beschlüßvorlage verdeutlicht aber, daß es dem Ältestenrat darum ging und geht, daß sowohl die Frauen und Männer des Ältestenrates als auch alle Synodalen bei einer zu treffenden Entscheidung ausreichend informiert sind. In diesem Sinne ist auch die Zweistufigkeit des jetzt vorliegenden Beschlüßvorschlages zu verstehen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank, Herr Stober. Wir kommen zur **Aussprache**. Zur Geschäftsordnung, Herr Zeilinger.

Synodaler **Zeilinger** (Zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Antrag stellen, gleich zur Abstimmung zu kommen.

Synodale **Dr. Kiesow**: Ich hätte eine Frage. Das ist ganz kurz. Hier steht drin, daß sich die Landessynode einerseits kundig machen wird, andererseits hat Herr Stober gesagt, die Experten seien schon seit 15 Jahren dran. Ist daran gedacht, daß sich die Landessynode selber kundig macht, jeder auf seine Art und Weise, oder sind da irgendwelche Zusendungen vorgesehen?

Synodaler **Stober**: Frau Dr. Kiesow, Experten arbeiten seit 15 Jahren an den Problemen der Entschuldung. Das ist ein sehr komplexes Thema. Das sind Entschuldungen von Regierungen und einzelnen und, und, und. Dazu werden Sie sicherlich keine Unterlagen bekommen, weil die Evangelische Landessynode diese Entschuldung nicht vornehmen kann. Was wir aber machen können, ist, uns kundig zu machen, aus welchen Gründen wir dieser Kampagne beitreten. Wir müssen ja nicht die Entschuldung selbst vornehmen. Das wäre auch ein Akt, den wir nicht leisten könnten. Es ist nur die Bitte, im Frühjahr ausführlich zu beraten, warum wir dieser Kampagne beitreten und welchen Beitrag wir als badische Landessynode zur Kampagne leisten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die Frage von Frau Dr. Kiesow war aber, wenn ich Sie richtig verstanden habe, ob sie das bis zum Frühjahr selbst machen muß oder ob es unser besonderer Ausschuß macht oder ob sie Material bekommt.

Synodaler **Stober, Berichterstatter**: Auch dazu habe ich im Bericht Stellung genommen. Ich habe gesagt: Eine gute Vorberatung in den Ausschüssen und im besonderen Ausschuß wird sicherlich auch erfolgen müssen. Ich gehe davon aus, daß die Ausschüsse, wie immer, das Plenum der Synode vorbereiten.

Synodale **Grenda**: Ich gehe davon aus, daß es möglich sein wird, daß der besondere Ausschuß an der Thematik einfach aufgrund seiner Aufgaben noch einmal gezielt arbeitet und daß es dann die Möglichkeit gibt, diese Arbeitsergebnisse und Anregungen an die Gesamtsynode weiterzugeben. Vielleicht ist das eine Möglichkeit, die Sache auch ganz gut in Gang zu bringen. Ich denke, daß wir dann so viel Beratungskompetenz bekommen, daß wir auch die richtige Auswahl treffen. Das ist ein Vorschlag.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Da ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, bitte ich Sie, sich den Beschlüßvorschlag noch einmal anzuschauen. Der wurde schon verlesen. Wir **stimmen ab**. Sind Sie mit ihm einverstanden? – Das ist die ganz große Mehrheit. Vielen Dank.

XVII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum öffentlichen Podium zum Abschluß der ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988–1998

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für den **Hauptausschuß** berichtet Frau Eichhorn.

Synodale **Eichhorn, Berichterstatterin:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Am vergangenen Montag wandte sich die Landessynode anlässlich eines öffentlichen Podiums zum wiederholten Male einem Thema zu, das eine lange Geschichte hat.

Diese Geschichte ist mit der heutigen Beratung für unsere Kirche hoffentlich *nicht* erledigt.

Worum geht es? Es geht um die 1987 vom Ökumenischen Rat der Kirchen formulierten Ziele:

- Frauen zu befähigen, unterdrückerische Strukturen in der Gesellschaft weltweit, in ihrem Land und in ihrer Kirche in Frage zu stellen,
- den entscheidenden Beitrag von Frauen in Kirche und Gemeinde dadurch anzuerkennen, daß die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsprozessen sowie bei der Gestaltung der Theologie und Spiritualität gefördert wird,
- Frauen die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellungen und Aktionen in die Bemühungen um Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzubringen,
- die Kirchen zu veranlassen, sich selbst von Rassismus, Sexismus und Klassendenken sowie von Lehren und Praktiken, die Frauen diskriminieren, zu befreien,
- die Kirchen darin zu bestärken, in Solidarität mit den Frauen zu handeln.

Die damals mit diesen Zielen begonnene und weltweit ausgerufenen „Ökumenische Dekade Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ und die Beschlüsse der 1989 zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ tagenden EKD-Synode von Bad Krozingen wurden – nicht zuletzt dank hohen ehrenamtlichen Engagements – frühzeitig in der badischen Landeskirche zur Kenntnis genommen und ihre Umsetzung vorangetrieben.

Innerhalb der vergangenen zehn Jahre konnte sich nun auf diesem Hintergrund einiges entwickeln. Allerdings bleibt auch festzustellen, daß viele der damals formulierten Ziele und Veränderungswünsche noch nicht erreicht sind.

Im folgenden berichte ich nun über die Diskussionen, die der Hauptausschuß zu den bereits sichtbaren Ergebnissen der Dekadebemühungen geführt hat. Ebenso berichte ich über die noch nicht erfüllten Erwartungen und Wünsche, die der Synode aus badischer Sicht bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion am 19. Oktober 1998 vorgestellt wurden. Der *Rechtsausschuß*, der *Bildungs- und Diakonieausschuß* und der *Finanzausschuß* haben von diesem Bericht Kenntnis genommen, ihn aber aus zeitlichen Gründen nicht diskutieren können.

Innerhalb unserer Landeskirche waren – unter vielen anderen Gremien – vorrangig der Dekadeausschuß der Frauenarbeit, der Dekadeausschuß des Kollegiums und der synodale besondere Ausschuß „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ mit der Diskussion und den Umsetzungen von Dekadebelangen beschäftigt.

Sie haben wesentlich mit dazu beigetragen, daß Dekadebelange auf die badische Situation umgesetzt wurden und mit ihrer Verwirklichung begonnen werden konnte.

Eine frühe Station dieses noch andauernden und lange nicht abgeschlossenen Prozesses war die Einrichtung einer sogenannten „Dekadestelle“, die auf zwei Jahre mit einer hauptamtlichen Beauftragten und einer Verwaltungsmitarbeiterin

besetzt war. Neben verschiedenen anderen Aktivitäten (zum Beispiel Licht- und Schattengesprächen, Dienstvereinbarung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Akademieseminar „Gottes aufsässige Töchter“ etc.) wurde durch sie der wesentliche Beitrag zur Entstehung des Hauptberichts 1993/1994 „Als Mann und als Frau in Kirche und Gesellschaft“ und der Anbindung dieses Themas auf Bezirks- und Gemeindeebene geleistet.

1995 kam es durch Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen zur Schaffung einer auf fünf Jahre befristeten Gleichstellungsstelle. Von ihr aus wurden verschiedene Projektgruppen initiiert. Zu ihren sichtbaren Arbeitsergebnissen gehören die der Synode vorgelegten „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich“ (hier nicht abgedruckt) und die Broschüre „Frauen in der Kirche“ (hier nicht abgedruckt), eine Bestandsaufnahme der beruflich tätigen Frauen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Ende der Frauendekade 1998.

Beide Papiere benötigen noch dringend des Transfers, um gewinnbringend umgesetzt werden zu können.

Die Situation der Frauen innerhalb unserer Landeskirche verändert sich. Veranstaltungen der Frauenarbeit, unter anderem zum § 218, der Erwachsenenbildung zum Themenkreis „feministische Theologie“ oder „Führungstraining für Frauen“ sowie ein bundesweit einmaliges Pilotprojekt der Evangelischen Fachhochschule zur Qualifizierung von Frauenbeauftragten, und der entspanntere Umgang mit der Möglichkeit, Themen wie „sexuelle Übergriffe“ oder „Gewalt gegen Frauen“ im kirchlichen Raum zu thematisieren, sind zugleich Zeichen und Förderung für diesen Klimawechsel.

Er schlägt sich unter anderem darin nieder, daß mittlerweile rund 40 Ehepaare innerhalb unserer Landeskirche im Job-sharing arbeiten. Zentrale Führungspositionen unserer Landeskirche wurden erstmals mit Frauen besetzt. Der Anteil der Frauen innerhalb der Landessynode hat sich auf 35% erhöht.

Das Thema der Gleichstellung von Mann und Frau wird nicht mehr als Nebenthema abgehandelt. Ihm wird, vergleichbar mit anderen Zentralthemen, in allen Bereichen der Kirche Raum gegeben.

Deutlich wird das unter anderem durch den Gebrauch und die Umsetzung inklusiver Sprache, nicht nur im Umgang miteinander, sondern zukünftig auch in Liturgien, Dienstrechten und Gesetzestexten.

Dieser Prozeß *scheint* – bedingt durch eine Gleichzeitigkeit und Parallelität der gesellschaftlichen Entwicklung – „wie von selbst“ stattzufinden.

In der Konkrektion bedarf es aber der zielgerichteten Arbeit von Männern und Frauen und daneben einer großen Fachkompetenz, um diesen Prozeß zu begleiten und voranzutreiben.

Die genannten Beobachtungen und Überlegungen wurden im Hauptausschuß ausgesprochen und trafen dort weitgehend auf Konsens.

Auch wurde vom Hauptausschuß zur Kenntnis genommen, daß das bisher Erreichte nur eine Etappe eines Weges ist, der weitergegangen werden muß. Viele Äußerungen und Wünsche der bereits erwähnten Podiumsdiskussion wiesen darauf hin:

- Ein lebendigerer Bezug zwischen Kirchenleitung und Frauenarbeit wurde gefordert.

- Ein besonderer Synodenausschuß „Frauen und Männer in der Kirche“ wurde vermißt.
- Deutlich wurde betont, daß es notwendig sei, die Gleichstellungsstelle über das Jahr 2001 hinaus beizubehalten und die Fachkompetenz der Gleichstellungsbeauftragten in Einstellungs- und Berufungsgremien einzubinden.
- Einigen schien eine Förderung des Bekanntheitsgrades feministisch-theologischer Inhalte notwendig.
- Mit besonderem Nachdruck wurde die Forderung nach gemeinsamer Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen und der Wunsch nach verstärkter Wahrnehmung und Stärkung des Ehrenamtes vorgetragen.

Die Diskussion dieser offenbaren Mängel führten den Hauptausschuß zu der Frage, wie Dekadeziele zukünftig zu befördern und ihre weitere Umsetzung zu erreichen sei.

Deutlich war allen Beteiligten im Hauptausschuß, daß es, auch im Raum der Kirche, unzählige unterschiedliche Frauenbiographien gibt – von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin über die Pfarrfrau „im Ehrenamt“, die berufstätige Familienfrau bis hin zur Alleinerziehenden, zur Alleinstehenden oder auch zur Karrierefrau. Sie alle unterscheiden sich in ihren Wünschen und Erwartungen an die zukünftige frauenspezifische Entwicklung ihrer Kirche.

Konsens herrschte im Hauptausschuß darüber, daß es deshalb gilt, die Frauenthematik und Gleichstellungsziele innerhalb der Kirche in möglichst großer Breite zu transportieren.

Die Frauenthematik hat in der Gesellschaft in den vergangenen Jahren Raum gegriffen und zu gesellschaftlichen Veränderungen geführt. Die Kirche hat sich davon nicht abgekoppelt. Nun geht es innerhalb unserer Kirche darum, an der praktischen Umsetzung längst gewonnener Einsichten weiterzuarbeiten.

Darüber hinaus steht die Kirche vor einer ganz neuen, bisher noch wenig diskutierten Herausforderung:

Jahrhundertlang trugen Frauen existentiell zur Mitgliederbestandssicherung der Kirche bei, indem sie hauptverantwortlich für die religiöse Sozialisation der Kinder sorgten.

Was bedeutet nun die gesellschaftlich erlebte und geförderte Rollenveränderung der Frauen für die religiöse Erziehung in den Familien und somit für die Zukunft der Volkskirche? Ist nicht zukünftig von kirchlicher Seite auch generell der Themenkreis „Familie“ verstärkt in den Blick zu nehmen? Und: Können die Frauen die „verlorengegangenen“ Männer wieder in die Kirche bringen?

Eine Vielzahl von Fragen wurde im Hauptausschuß diskutiert, und es entstand der Vorschlag, die einzelnen Themenkreise für die zukünftig dringend notwendige konkrete Weiterarbeit an bestimmten Schaltstellen unserer Landeskirche zu verorten.

- Denkbar wäre eine Zuordnung der allgemeinen Frauenthematik und des Themenkreises „Feministische Theologie“ in den Verantwortungshorizont der Evangelischen Akademie und der Erwachsenenbildung, mit dem Auftrag, zukünftig noch verstärkt zu diesen Bereichen zu arbeiten.
- In den Verantwortungshorizont der Frauenarbeit sollte es gestellt werden, zukünftig die Belange ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen verstärkt wahrzunehmen und zu bearbeiten. Die Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten wäre dabei anzustreben.

- Diese wiederum sollte – zusätzlich zu ihrer Querschnittsfunktion der Wahrnehmung von Gleichstellungsbelangen *in allen* kirchlichen Bereichen –, wie bereits erwähnt, auch deutlicher ihre Fachkompetenz zur Änderung struktureller Rahmenbedingungen in Berufungs- und Einstellungsgremien einbringen können.

Soweit die Berichterstattung des Hauptausschusses.

Alle vier Ausschüsse stimmten darin überein, daß die Dekadeziele in unserer Landeskirche weiterverfolgt werden müssen.

Mit dieser Empfehlung schließe ich meine Berichterstattung ohne einen Beschlußantrag. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihren konzentrierten Bericht und das konzentrierte Zuhören zu dieser späten Stunde. Es gab keinen Beschlußantrag. Ich eröffne die **Aussprache**. Wünscht jemand das Wort? – Frau Winkelmann-Klingsporm.

Synodale **Winkelmann-Klingsporm**: Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hat in dem Bericht von Frau Eichhorn den Sachstand der Dekadearbeit in Baden sehr sorgfältig beschrieben und deutlich gemacht, was zu tun ansteht. Herzlichen Dank dafür. Mit dem Ende der Ökumenischen Dekade haben Evangelischer Oberkirchenrat und Frauenarbeit konsequenterweise ihre Dekadeausschüsse aufgelöst. Abgesehen von dem Teilbereich Gleichstellung ist nun völlig offen, wie und vor allem wo mit dem nach wie vor offenen Dekadenthema in der Landeskirche umgegangen werden soll oder kann.

Um die Situation ein kleines bißchen aufzubessern und um deutlich zu machen, daß die Synode zur weiteren Arbeit an den Dekadezielen steht, möchte ich einen Vorschlag aus dem Bericht des Hauptausschusses aufgreifen und zum **Antrag** machen. Ich beantrage folgendes:

Die Synode möge beschließen,

der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob die allgemeine Frauenproblematik im Sinne der Ökumenischen Dekade und der Themenkreis Feministische Theologie dem Verantwortungshorizont der Evangelischen Akademie Baden und der Erwachsenenbildung zugeordnet werden kann, und zwar mit dem Auftrag, zukünftig verstärkt in diesen Bereichen zu arbeiten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Kann ich den Antrag haben? Frau Winkelmann-Klingsporm hat einen Abschnitt aus dem Bericht von Frau Eichhorn genommen und ihn zum Antrag formuliert. – Herr Kabbe.

Synodaler **Kabbe**: Für mich widerspricht der Antrag dem Sinn der Dekade und der Weiterführung der Arbeit, daß sich eigentlich alle Bereiche weiter mit diesen Fragen beschäftigen sollten und müßten. Ein besonderer Antrag zu dieser Fragestellung mindert meiner Ansicht nach das Interesse, das doch, denke ich, hinter unser aller Denken steht.

(Beifall)

Synodale **Grenda**: Ich möchte dem, was Herr Kabbe gerade sagte, widersprechen. Ich denke, es braucht eine Stelle, die auch in Zukunft wahrnimmt und verfolgen kann, wieweit sich das, was Sie gerade als selbstverständlich bezeichneten, Herr Kabbe, tatsächlich vollzieht. Ich denke, wir brauchen auch immer wieder eine Auswertung dessen und Impulse,

die diese Bewegung weiterhin in Gang halten. Deshalb möchte ich den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn ausdrücklich unterstützen.

Synodaler **Stober:** Ich denke, man kann den Antrag von Frau Winkelmann-Klingsporn durchaus unterstützen, ohne den Impetus von Herrn Kabbe zu verlieren. Wir wissen, es gibt eine Stelle, die zumindest das im Überblick macht und festhält, was in der badischen Landeskirche notwendig ist. Wenn wir zugleich nicht vergessen, daß die Frauenförderung auf allen Ebenen der Landeskirche weiterhin eine positive Förderung und Zustimmung braucht, dann ist, denke ich, beiden Anliegen Rechnung getragen. Deshalb kann man meines Erachtens über den Antrag abstimmen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Ich beobachte mit einiger Sorge folgende Entwicklung: In den letzten zehn Jahren haben wir 20% der Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat, auch Funktionalstellen, verloren. Gleichzeitig wird eine Fülle von Themen zeitgebunden aufgegriffen, und keiner sagt nach einem Ablauf wie nach einer Dekade – immerhin zehn Jahre –, was geschehen soll. Jetzt haben wir so viel darüber nachgedacht, daß es zur Querschnittsaufgabe für alle geworden ist, und dennoch wollen wir wieder jemanden beauftragen, der die Sache verfolgt und regelmäßig berichtet und die Dinge vorantreibt. Wenn es zu einem Lerneffekt kommt, dann doch so, daß das Thema sich in unser aller Bewußtsein verankert und wir alle daran arbeiten und daß es nach zehn Jahren intensiver Beschäftigung zur Querschnittsaufgabe geworden ist. Wir sind natürlich mit dem Thema nicht fertig, ganz klar, aber sich jemand auszugucken, der dann stellvertretend für andere arbeitet, neben dem, was er eh schon zu tun hat, stößt zunehmend auf Schwierigkeiten. Ich darf darauf aufmerksam machen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Da ich keine weiteren Wortmeldungen sehe, kommen wir zu Abstimmung.

(Zuruf: Schlußwort!)

– Richtig, Schlußwort der Antragstellerin und von Frau Eichhorn.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn:** Einen Bericht von den Aktivitäten, die die Akademie möglicherweise hier in zwei Jahren eingebracht hat, erwarte ich erst einmal überhaupt nicht. Wenn die badische Akademie eine Tagung zu feministisch-theologischen Fragestellungen anbieten würde, wäre das sicher sehr erfreulich. Ich gehe davon aus, daß viele badische Frauen auf ein solches Angebot warten. Die Erwachsenenbildung ist ja in diesem Bereich tätig. Auch hier wäre es kostenneutral, Herr Dr. Fischer.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Frau Eichhorn, wünschen Sie zum Schluß das Wort? – Nein, sie schüttelt den Kopf.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** über den Antrag. Möchten Sie, daß ich ihn noch einmal vorlese?

(Zurufe)

In diesem Fall ja:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu prüfen, ob die allgemeine Frauenproblematik im Sinne der Ökumenischen Dekade und der Themenkreis Feministische Theologie dem Verantwortungshorizont der Evangelischen Akademie Baden und der Erwachsenenbildung zugeordnet werden kann, und zwar mit dem Auftrag, zukünftig verstärkt in diesen Bereichen zu arbeiten.

Wer stimmt dem zu? – 18. Gegenstimmen? – 18. Enthaltungen? – 19 Enthaltungen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir machen wieder fliegenden Wechsel. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

(Frau Präsidentin Fleckenstein übernimmt die Sitzungsleitung)

XVIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur öffentlichen Veranstaltung „50 Jahre Staat Israel“

Präsidentin **Fleckenstein:** Berichterstatte ist der Synodale Lanzenberger für den **Bildungs- und Diakonieausschuß.**

Synodaler **Lanzenberger, Berichterstatte:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! In freudiger Erwartung, am letzten Punkt angekommen zu sein. In wenigen Sekunden können wir aufbrechen.

(Heiterkeit)

Am 20.10.1998 um 20.30 Uhr referierte Professor Dr. Rolf Rendtorff anläßlich des 50jährigen Bestehens des Staates Israel zum Thema „Der Staat Israel und wir Christen“ (siehe Anlage 17). Der Wortlaut seines Vortrages liegt allen Synodalen vor.

In der anschließenden Aussprache, in der das Verhältnis der Christen zum Staat Israel diskutiert wurde, ging es um die Beziehung zwischen Theologie und Politik und die brisante Situation im Nahen Osten. Die zahlreichen Fragen zum Thema mündeten ein in die Erkenntnis, daß Christen eine besondere Verantwortung gegenüber dem Staat Israel und den Palästinensern haben. Da das Volk Israel zu allen Zeitpunkten seiner Geschichte seine Identität im Land Israel fand, gehört die gesicherte Heimstätte zur Existenz dieses Volkes.

Es wurde deutlich, daß Frieden und Gerechtigkeit für alle im Nahen Osten lebenden Völker unabdingbar sind und daß unter den zur Zeit gegebenen politischen Bedingungen zum Staat Israel keine Alternative besteht. Die fortdauernde Existenz des jüdischen Volkes, seine Heimkehr in das Land der Verheißung, dieser große kontinuierliche geschichtliche Zusammenhang, aus dem man nicht einzelne Ereignisse herausbrechen kann, darf bei der Frage nach der heutigen Existenz des Staates Israel in gesicherten Grenzen nicht ausgeblendet werden.

Diese Einsicht, die bereits in der EKD-Studie „Christen und Juden II“ 2 und 3, und im Beschluß der Landessynode der Evangelischen Landeskirche im Rheinland am 11.01.1980 zum Tragen kam, schafft die Voraussetzung, das Verhältnis der Christen zum Staat Israel zu bestimmen. Trotz aller Kritik, die durch die aktuelle politische Situation am Staat Israel berechtigt ist, führt kein Weg hinter die Staatsgründung Israels zurück. Diese Erkenntnis, die Dr. Rendtorff während der fortlaufenden Diskussion herauskristallisierte, führte zu dem Votum, im großen Bogen der Geschichte des jüdischen Volkes die Staatswerdung Israels auch theologisch zu begreifen.

Dr. Ehmann als Vorsitzender des Studienkreises „Kirche und Israel“ dankte der Landessynode für das am 03.05.1984 (siehe VERHANDLUNGEN Frühjahr 1984 Seite 256, letzter Absatz) gesetzte Signal, das über den Studienkreis „Überzeugungsarbeit“ bis hinein in die Gemeinden eröffnet hat, die Wurzel Israel, die die Kirche trägt, bewußtzumachen (siehe Anlage 17). Die Kirche kann auf die jüdische Stimme nicht verzichten, im Hören auf Israel findet die Kirche ihre Identität.

Im Bildungs- und Diakonieausschuß, im Gespräch mit Dr. Rolf Rendtorff und Ernst Ströhllein, zeigte sich die Notwendigkeit angesichts des bestehenden Judentums, die christliche Identität neu zu gewinnen. In der notwendigen Reflexion über die ureigensten christlichen Grundlagen kann die „Jüdischkeit des Christentums“ entdeckt werden.

Da der Anfang der christlichen Geschichte im Judentum liegt, muß der 2000jährigen Entfremdung und Konfrontation ein immer selbstverständlicherer Umgang mit der hebräischen Bibel folgen, die durch vorschnelle christologische Deutung ihr Profil verliert, das gerade für christliche Theologie hohen Wert besitzt.

Es wurde bedauert, daß ausgerechnet im ökumenischen Dialog bisher die Judenheit nahezu nicht vorkommt und unterstellt wird, das theologische Desinteresse könnte politisch begründet sein.

Die tiefe Verankerung des Christentums im Judentum bringt es mit sich, daß nicht in erster Linie die jüdischen Gesprächspartner einen Dialog brauchen. Vielmehr haben Christen einen großen Nachholbedarf, im Lesen der hebräischen Bibel den Gott Israels zu erkennen, der alle Heiden erleuchten will, daß sie mit Israel Gott preisen.

Christen bekommen auf diese Weise Anteil an Israel und entdecken neu die durch Jahrhunderte verborgenen, mit dem Sand der Vorurteile überschütteten Wurzeln, aus denen sie gewachsen sind.

Beschlußvorschlag und Antrag:

1. Die Synode, die bereits im § 69 der Grundordnung verankert hat, sich um das Gespräch mit der Judenheit zu bemühen, dankt dem Studienkreis „Kirche und Israel“ für die bisher geleistete konstruktive Arbeit.
2. Der Studienkreis wird gebeten, an den Themen des christlich-jüdischen Dialogs weiterzuarbeiten und sie in die kirchliche Öffentlichkeit einzubringen.
3. Die Gemeinden und Kirchenbezirke werden gebeten, an diesem Thema weiterzuarbeiten, um auf diese Weise in der Begegnung mit der Judenheit zu einem erneuerten Verhältnis zueinander zu gelangen. (Vergleiche Beschluß der Landessynode vom 03.05.1984 letzter Absatz, Gedrucktes Protokoll Seite 256, letzter Satz.)

Vielen Dank

(Beifall)

(Hinweis:

- Vortrag Professor Dr. Rolf Rendtorff, Karben, vom 20.10.1998 (Abendveranstaltung)
- Redebeitrag des Vorsitzenden des Studienkreises „Kirche und Israel“ der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, Mannheim, vom 20.10.1998 (Abendveranstaltung)

unter Anlage 17 abgedruckt)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Ihnen, Herr Lanzenberger. Gibt es Wortmeldungen für eine Aussprache? – Herr Schwerdtfeger.

Synodaler **Schwerdtfeger**: Ich schlage vor, in Ziffer 2 bei „kirchliche Öffentlichkeit“ das Wort „kirchliche“ zu streichen. Ich denke, wir dürfen auch durchaus außerhalb der Kirche diese Dinge einbringen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist das ein **Antrag**, Herr Schwerdtfeger?

Synodaler **Schwerdtfeger**: Ja.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann frage ich Herrn Lanzenberger: Kann eventuell diese Streichung übernommen werden?

Synodaler **Lanzenberger, Berichterstatter**: Ja, das wäre sehr gut. Prima.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich Sie alle, in Ziffer 2 des Antrags in der letzten Zeile das Wort „kirchliche“ zu streichen.

Ich sehe keine weitere Wortmeldungen. Dann können wir über diesen Beschlußvorschlag abstimmen. Wird getrennte Abstimmung verlangt?

(Zurufe: Nein!)

– Nein, dann stimmen wir insgesamt über den Beschlußvorschlag ab, über die Ziffern 1 bis 3. Wer diesem Beschlußvorschlag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist die Mehrheit. Danke schön.

XIX

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Hierzu eine Bekanntgabe. Der besondere Vergabeausschuß „Hilfe für Opfer der Gewalt“ hat heute einen Bericht vorgelegt, der in alle Fächer gelegt worden ist. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Herbstsynode aufgenommen (siehe Anlage 18).

Das Wort hat der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Ich bitte die beiden Schriftführer, ihren Platz zu verlassen, und ich bitte das Präsidium, diese Plätze einzunehmen. Es ist so üblich, daß einer der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse am Schluß das kleine Hallel anstimmt. Ich mache es heute auf Grund der Zeit klein.

(Neben der Präsidentin haben die Stellvertreterin und der Stellvertreter der Präsidentin die Plätze am Präsidiumstisch eingenommen)

– Wann sehen wir die drei schon einmal so richtig beieinander?

Präsidentin **Fleckenstein**: Nein, so noch nie.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Premiere.

(Beifall)

Ich greife den Begriff der Frau Präsidentin auf: Triathlon, drei Wege, sportlich miteinander zu kämpfen.

Frau Präsidentin Fleckenstein. Disziplin, Segelflieger. Hoch in den Lüften, sieht alles, weiß alles.

(Heiterkeit)

Fährt ihre Sensoren aus, geräuschlos, gleitend, oben und in der Tiefe.

(Der Redner zieht seine Jacke aus. – Heiterkeit)

Segelfliegen: Horsch emol, horsch emol (kurpfälzisch).

(Der Redner führt pantomimisch einen Segelflug vor. – Große Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Pitzer. Disziplin: Spätgermanisches Felsenwuchten.

(Der Redner führt auch dies pantomimisch vor. – Große Heiterkeit)

Kein Beschlußvorschlag! Keine Diskussion!

(Heiterkeit)

Frau Vizepräsidentin Gerrit Schmidt-Dreher. Disziplin: Diskuswerfen. Diskus, Scheibe, feminin.

(Der Redner führt auch Diskuswerfen pantomimisch vor.)

„Schibi, Schibo, wem soll die Schibi go? Sie soll de badische Landeskirch go!“

(Heiterkeit und großer Beifall)

Wir überreichen Ihnen ein ungeschminktes, ungespritztes Herrenalber Herbstlaubblatt, in jedem Fall ohne Schwerter.

(Beifall)

Und natürlich in den Farben gelb – rot – gelb.

(Der Redner überreicht der Frau Präsidentin ein rotes Herbstblatt und der Vizepräsidentin und dem Vizepräsidenten je ein gelbes Herbstblatt. – Lebhafter anhaltender Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Dr. Heinzmann, von uns dreien für Ihre Worte und für die überzeugende sportliche Darstellung. Ich freue mich, daß ein Ausschußvorsitzender während dieser Tagung zumindest so viel Zeit hatte, einen Schritt vor das Haus zu treten, um das Laub zu sammeln. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Jetzt brauche ich meine Schriftführer wieder, glaube ich. Wir haben ja noch ein bißchen Tagesordnung zu erledigen.

(Die Schriftführer nehmen wieder ihre Plätze am Präsidiumstisch ein)

Gibt es noch eine weitere Wortmeldung Ihrerseits zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XX

Schlußwort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben unsere wiederum sehr umfangreiche Tagesordnung erledigt. Mir verbleibt ein Wort vielfachen Dankes.

Ich danke Ihnen allen herzlich für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung bei der Behandlung unseres großen Arbeitspensums in den Ausschuß- und Plenarsitzungen. Mein Dank richtet sich an meine beiden Stellvertreter, an alle Ausschußvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrates. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet. Sie alle haben mich intensiv unterstützt. Ich danke allen Berichterstatter unserer Tagung. Herzlichen Dank sage ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer, den Herren Oberkirchenräten Oloff und Dr. Trenskey, den Herrn Prälaten Schmoll und Dr. Barié und allen Mitsynodalen, die durch Gottesdienst, Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner und Herrn Schmidt für den Dienst an der Orgel.

(Beifall)

Ich möchte meinen Dank heute zum Anlaß nehmen für eine besondere erstmalige Verleihung. Lieber Herr *Wermke*, ich danke Ihnen wiederum für all die Gänge, die Sie für mich erledigten. Ich verleihe Ihnen in Anerkennung dieser großen sportlichen Leistung das *Sportabzeichen der Landessynode*.

(Beifall und Heiterkeit)

Ich verlese die Urkunde:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden verleiht ihrem ersten Schriftführer, Herrn Axel Wermke, das Sportabzeichen „Hin und her, treppauf, treppab“.

Bad Herrenalb, den 22. Oktober 1998

Die Präsidentin der Landessynode

(Beifall und Heiterkeit)

Sie hatten heute angeregt, daß Herr Binkele für seinen heutigen Spurt in der Synode auch ein Sportabzeichen, von dem Sie ja noch nicht wußten, daß es das gibt, verliehen bekommen sollte. Disziplin: Kurzstreckenlauf. Nach dem, was Sie erlebt haben, werden Sie davon überzeugt sein, daß es mir nicht das mindeste Problem gewesen wäre, rechtzeitig eine Urkunde herzustellen, aber ich habe es nicht getan, weil ich etwas ganz anderes tun möchte. Ich möchte Herrn Binkele wiederum herzlichen Dank sagen. Herr *Binkele* kann im Jahr der Jubiläen sein *25jähriges Jubiläum in der Landessynode* feiern.

(Großer anhaltender Beifall)

Kommen Sie her, Herr Binkele. Herr Binkele hat in 25 Jahren treuer und kompetenter Begleitung der Landessynode lediglich eine einzige Zwischentagung versäumen müssen. In den Tagungen dieser 25 Jahre war er ansonsten dabei, und nicht nur dies. Er war einer der wichtigsten Garanten für ordnungsgemäße Abläufe, Wahlen und Abstimmungen. Herr Binkele, wir sagen Ihnen für diese 25 Jahre ein ganz herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Wenn es heute schon nicht das Sportabzeichen ist, so haben wir doch ein Präsent für Sie als Anerkennung für diesen Dienst in 25 Jahren. Wir haben es uns lange überlegt, und wir fanden: Das Beste, was wir Ihnen schenken können, ist das neue Buch unseres Herrn Landesbischofs mit einer persönlichen Widmung. Ich lese sie vor:

Für Herrn Sigurd Binkele mit herzlichem Dank für unermüdlichen und von höchster Zuverlässigkeit geprägten Einsatz in 25 Jahren synodaler Tätigkeit.

Bad Herrenalb, den 22. Oktober 1998

Ulrich Fischer.

(Herr Binkele: Herzlichen Dank! Vielen Dank!)

Sehen Sie, liebe Brüder und Schwestern, wer weiß das schon? Das kommt vom Segelfliegen. Das kann man nur wissen, wenn man von oben herunterguckt.

(Heiterkeit)

Besonders herzlichen Dank sage ich wiederum auch unserem Synodalbüro, Herrn Meinders und Frau Kimmich.

(Beifall)

Ich danke Ihnen für die hervorragende gemeinsame Vorbereitung der Tagung und für Ihren unermüdlichen Einsatz an allen Tagen von morgens früh bis spät in der Nacht. Uns allen waren Sie wie immer jederzeit und in jedem Anliegen freundliche und hilfreiche Partner. Kräftig unterstützt wurden wir von Frau Hagen-Schneider. Auch ihr in absentia ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Herzlichen Dank sage ich allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet, ihren Ablauf gewährleistet und in der Nachbereitung eine Menge Arbeit zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Gand. Und jetzt müßte Herr Walschburger kurz aus seiner Kabine heraus schauen. Das klappt bei uns im allgemeinen wie beim Theater.

(Herr Walschburger betritt den Saal. – Beifall)

– Wir haben das im Griff. Es klappt. Herzlichen Dank unserem Chefkopierer für unermüdlichen Einsatz.

Wie immer auch herzlichen Dank Ihnen, Herr Ulmer, und Ihren Kollegen, für den stenografischen Dienst in der Synode.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt auch allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Büro.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis und Trank. Wir haben uns, wie immer, hier wieder sehr verwöhnt gefühlt.

Ich danke Frau Treumann, die heute nachmittag wegen einer kirchlichen Verpflichtung leider nicht mehr bei uns sein konnte, für ihre interessierte Begleitung als Vertreterin der württembergischen Landessynode.

Ihnen, Herr Pfarrer Rhee, danke ich für Ihre Begleitung unserer Tagung.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für die sachliche und umfassende Berichterstattung.

(Beifall)

Liebe Brüder und Schwestern, unser Konsynodaler *Heidel* wird in einigen Wochen, wie wir wissen, als EKD-Delegierter an der *Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Harare* teilnehmen. Wir freuen uns darüber und begleiten Herrn Heidel fürbittend auf diesem Weg.

Herr *Prälat Schmoll* ist heute zum letzten Mal vor Eintritt in den Ruhestand bei uns. Die Verabschiedung vor der Synode wird im April erfolgen. Schon jetzt herzliche Einladung dazu, lieber Herr Schmoll.

(Beifall)

Bei den Beratungen über das Pfarrdienstgesetz und die Befristung kirchlicher Leitungsämter haben wir einiges an Erfahrungen mit dem Dienst von Pfarrern und Pfarrerinnen gehört. Hierdurch veranlaßt, ist es mir wichtig, unseren *Pfarrern und Pfarrerinnen* herzlich für das große Engagement zu *danke*n, das sie in ihrem Beruf an den Tag legen.

(Beifall)

Im Einsatz für andere arbeiten die meisten hochmotiviert. Sie folgen in ihrem Dienst dem Wort: Einer trage des andern Last. Bitte, begleiten Sie die Arbeit unserer Pfarrer und Pfarrerinnen durch Ihre persönliche Fürbitte.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

Ich bitte Sie, zum Abschluß der Sitzung das Lied Nr. 333 – „Danket dem Herrn“ – anzustimmen. Wir wollen Gott für den guten Verlauf dieser Tagung danken.

(Die Synode singt dieses Lied.)

Ich danke Ihnen für das gemeinsame Gotteslob.

XXI

Beendigung der Sitzung /

Schlußgebet des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der fünften Tagung der 9. Landessynode.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um das Schlußgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlußgebet.)

(Ende der Tagung 18.45 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 Eingang 5/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landes-
bischöfin bzw. des Landesbischofs****Entwurf**

Kirchliches Gesetz
über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs
(Bischofswahlgesetz)
Vom ____ Oktober 1998

Die Landessynode hat gemäß § 122 Abs. 1 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt vom Landeskirchenrat ernannt (§ 122 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.

§ 2

(1) Der Wahlkommission gehören an:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
4. je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,
5. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 6 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3), so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder (§ 2) anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt (absolute Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

§ 5

(1) Die Einleitung des Verfahrens der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt durch Beschluß des Landeskirchenrates. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.

(3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode zu richten. Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode festgelegt.

(4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.

§ 6

(1) Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. Diese kann sie jederzeit ergänzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zu ihrer Kandidatur im Rahmen des weiteren Verfahrens. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

(3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

(4) Die Aufstellung des Wahlvorschlags erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.

(5) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden in der Regel einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit (kirchliche und öffentliche Presse) wird informiert; im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.

§ 7

(1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

§ 8

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen Mitgliedschaft in der Landessynode. § 2 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 10.

§ 9

(1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.

(2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode zu ziehen ist. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch

die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.

(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.

§ 10

(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. § 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlags aufgenommen werden.

§ 11

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischofin bzw. zum Landesbischof ernannt.

(2) Die bzw. der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischofin bzw. den bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.

(3) Bei der Einführung ist die Landesbischofin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgelübde in folgender Form ab:

Die bzw. der Einführende fragt:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischöfin / eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt, und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“

Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof antwortet:

„Ja, mit Gottes Hilfe“.

(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischofin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufs-urkunde überreicht.

§ 12

Mit der Einführung tritt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.

§ 13

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Wahl des Landesbischofs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 90), geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1996 (GVBl. S. 68), außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 1998

Der Landesbischof

Begründung

I. Anlaß der Gesetzesänderung

Die im Jahre 1997 durchgeführte Wahl des Landesbischofs hat die Bischofswahlkommission veranlaßt, aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem geltenden Bischofswahlgesetz

- Empfehlungen für die Arbeitsweise der nächsten Bischofswahlkommission zu geben und
- Änderungen des Gesetzes vorzuschlagen.

Diese Empfehlungen und Vorschläge wurden vom Ältestenrat der Landessynode an den Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß

1. die Empfehlungen für die Arbeitsweise als Arbeitsmaterial der künftigen Bischofswahlkommission zur Vorbereitung der nächsten Wahl zur Verfügung gestellt werden sollten,
2. den Vorschlägen der Bischofswahlkommission zur Änderung des Gesetzes im wesentlichen gefolgt werden sollte,
3. sich die Synode, in deren Amtszeit voraussichtlich eine Bischofswahl stattfindet, rechtzeitig vergewissert, ob das geltende Bischofswahlgesetz dann noch den Anforderungen entspricht.

Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erarbeiten und durch eine Vorlage an den Landeskirchenrat das förmliche Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

II. Umfang der Änderungen

Der Rechtsausschuß hat folgende Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes vorgeschlagen:

1. Bekanntgabe der Einleitung des Wahlverfahrens in den Gottesdiensten, damit Gemeindeglieder sachliche und personelle Anregungen geben können (§ 5).
2. Die Wahl soll künftig in öffentlicher Sitzung der Landessynode stattfinden (§ 7 Abs. 1).
3. Der Wahlvorschlag der Wahlkommission soll künftig in der Regel einen Monat vor der Wahl den Synodalen und der Öffentlichkeit (öffentliche und kirchliche Presse) bekanntgegeben werden. Nach Möglichkeit soll auch eine Veröffentlichung im GVBl. erfolgen (§ 4 Abs. 4, neu Absatz 5).
4. Das Verfahren der Wahl nach § 9 soll verständlicher dargestellt werden, insbesondere bezüglich der Zahl der Wahlgänge mit „voller Besetzung“.

III. Weitere Änderungen

Die Überprüfung hat weiter ergeben, daß zum besseren Verständnis für die praktische Anwendung des Gesetzes redaktionelle und inhaltliche Klarstellungen erforderlich sind. Dies führt zu dem Vorschlag, das Gesetz in neuer Fassung unter Berücksichtigung der inklusiven Sprache zu verabschieden.

§ 2 Absatz 3:

Folgen des Ruhens der Mitgliedschaft:

Hier sollen die Folgen des Ruhens der Mitgliedschaft klargestellt werden. Das Ruhen der Mitgliedschaft hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Wahlkommission und damit auf die Beschlußfähigkeit (§ 4 Abs. 1), das Zustandekommen von Beschlüssen (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1) sowie die Feststellung der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder (§ 6 Abs. 4).

§ 4:

Sprachliche und inhaltliche Anpassung an § 138 Abs. 1 GO. Bei der Berechnung sind Bruchteile hinter dem Komma aufzurunden. Beispiel: $\frac{2}{3}$ aus 20 = (13,32=) 14.

§ 5:

Sprachliche und inhaltliche Änderung:

1. Einleitung statt Anordnung des Wahlverfahrens,
2. Regelung der Bekanntgabe mit der Aufforderung, personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste zu geben,
3. Festlegung des Beginns der Fristen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode.

§ 6:

Beratungsgang der Wahlkommission:

1. Beratung der sachlichen und personellen Anregungen,
2. Erstellung einer Wahlvorschlagsliste im Beschlußverfahren (absolute Mehrheit),
3. Erkundung der Bereitschaft zur Kandidatur für das weitere Verfahren,
4. Aufstellung des Wahlvorschlags durch geheime Wahl mit der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder. Es können mehrere Wahlgänge vorgenommen werden.

§ 7:

Die bisher weiter in § 7 enthaltenen Verfahrenregelungen wurden in § 8 Abs. 3 (Wahlverzicht) und § 9 Abs. 1 (geheime Abstimmung, Dauer der Unterbrechung) aufgenommen.

**Synopse
zur Vorlage des Landeskirchenrates
zur Neufassung des kirchlichen Gesetzes
über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs**

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
Der Landesbischof wird auf Vorschlag einer Wahlkommission von der Landessynode durch Mehrheitswahl gewählt und von dem Landeskirchenrat ernannt. Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Synode zu bilden.	Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Vorschlag der Wahlkommission (§ 2) von der Landessynode gewählt und vom Landeskirchenrat ernannt (§ 122 GO). Die Wahlkommission ist spätestens in der zweiten Tagung der Landessynode zu bilden.
§ 2	§ 2
(1) Der Wahlkommission gehören an:	(1) Der Wahlkommission gehören an:
a) der Präsident der Landessynode,	1. die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode,
b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,	2. die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode,
c) je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,	3. je sechs von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte theologische und nichttheologische Mitglieder,
d) je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,	4. je ein vom Evangelischen Oberkirchenrat aus seiner Mitte gewähltes theologisches und nichttheologisches Mitglied,
e) ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,	5. ein von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg entsandtes Mitglied, das der Landessynode angehört,
f) ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Anordnung der Wahl des Landesbischofs gebeten wird.	6. ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, um dessen Entsendung der Rat bei Einleitung der Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs gebeten wird (§ 5 Abs. 1).

§ 8 Abs. 1:
Anpassung an § 138 Abs. 1 GO (gesetzliche Mitglieder)

Der Landessynode gehören nach § 111 GO stimmberechtigt gewählte und berufene Mitglieder an. Die gesetzlich vorgeschriebene stimmberechtigte Mitgliederzahl wird wie folgt festgestellt:

a) Alle nach der kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Wahlsynode auch gewählt sind.

b) Die Zahl der tatsächlich berufenen Mitglieder der Landessynode.

Die Zahl der Berufenen darf ein Fünftel der Gewählten nicht übersteigen. Daraus ergibt sich, daß ein Fünftel auch nicht zwingend als „Stell“ vorgeschrieben ist. Es können auch weniger sein.

§ 8 Abs. 2:

Verfahren bei Kandidatur eines Mitglieds der Landessynode

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, wie zu verfahren ist, wenn der Wahlvorschlag ein oder mehrere Mitglieder der Landessynode enthält. Sie soll der Chancengleichheit der vorgeschlagenen Personen dienen.

Diese Regelung hat Auswirkungen auf alle Wahlen, bei denen das wählende Organ nur Personen wählen kann, die ihm aufgrund gesetzlicher Regelungen vorgeschlagen werden (z. B. Wahl zur Dekanin bzw. zum Dekan). Für andere Wahlen trifft diese Regelung nicht zu.

Alternativ wäre auch eine Regelung denkbar, nach der die Mitgliedschaft (mit den Folgen nach § 2 Abs. 3 Satz 3) ruht, solange der Wahlvorschlag

gleichzeitig noch Personen enthält, die der Landessynode nicht an gehören.

§ 9:

Verfahren der Wahlgänge

Darstellung des Ablaufs der Wahl mit (hoffentlich) allen möglichen Konstellationen.

§ 9a:

Der bisherige § 9a entfällt, da die Wahl in öffentlicher Sitzung durchgeführt wird.

§ 9b:

Der bisherige § 9b wird § 10; die §§ 10 und 11 werden §§ 11 und 12.

§ 11 Abs. 1:

Hinweis auf den Kirchenvertrag:

Vor der Ernennung ist die Verpflichtung aus Artikel II Absatz 2 des Vertrags zwischen dem ehemaligen Land Baden und der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. November 1932 zu beachten (Textsammlung Niens Nr. 15, GVBl. 1933 S. 31):

„Vor der Bestellung des Kirchenpräsidenten durch das zuständige kirchliche Organ wird dieses beim Staatsministerium sich darüber vergewissern, ob gegen die Person des zu Bestellenden seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen.“

Anlage: Synopse

- 16 -	Alte Fassung	Neue Fassung
(3) Bei der Einführung ist der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Landeskirche zu verpflichten. Er legt hierbei das Amtsgehlübe in folgender Form ab:	(3) Bei der Einführung ist die Landesbischofin bzw. der Landesbischof auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verpflichten. Sie bzw. er legt hierbei das Amtsgehlübe in folgender Form ab:	
Der Einführende fragt:	„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“	Die bzw. der Einführende fragt: „Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde frage ich Dich: Versprichst Du, das Amt einer Bischofin / eines Bischofs nach dem Bekenntnis und der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden so zu führen, wie es einem rechten Hirten gebührt und wie Du es einst vor dem Richterstuhl Jesu Christi verantworten mußt?“
Der Landesbischof antwortet:	Der Landesbischof antwortet:	Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof antwortet:
"Ja, mit Gottes Hilfe".	"Ja, mit Gottes Hilfe".	"Ja, mit Gottes Hilfe".
(4) Bei der Einführung wird dem gewählten und ernannten Landesbischof die von dem Präsidenten der Landessynode und dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.	(4) Bei der Einführung wird dem ernannten Landesbischofin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.	(4) Bei der Einführung wird der gewählten und ernannten Landesbischofin bzw. dem gewählten und ernannten Landesbischof die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und der bzw. dem Vorsitzenden des Landeskirchenrates unterzeichnete Berufungsurkunde überreicht.
§ 12	§ 12	§ 12
Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.	Mit der Einführung tritt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.	Mit der Einführung tritt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof ihr bzw. sein Amt an.
(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVB. Nr. 14/1998 abgedruckt).		

Zu Eingang 5/1

Stellungnahme des Rechtsausschusses der Landessynode vom 29.04.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Rechtsausschuß hat sich einstimmig für die vorgeschlagene Änderung der §§ 5; 6 Ziffer 9; 7 Ziffer 1 und 9 sowie 9a des Bischofswahlgesetzes ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß hält die vorgeschlagene Erweiterung des § 6 nicht für zweckmäßig mit der Ausnahme der oben genannten Ziffer 9.

Die Bischofswahlkommission „1997“ hat aus ihren Erfahrungen Vorschläge für die Arbeitsweise der nächsten Bischofswahlkommission erarbeitet. Der Rechtsausschuß empfiehlt, diese Vorschläge als Arbeitsmaterial den Unterlagen beizufügen, die der Vorbereitung der nächsten Bischofswahl dienen.

Der Rechtsausschuß hält es für zweckmäßig, daß sich die Synode, in deren Legislaturperiode voraussichtlich eine Bischofswahl stattfindet, rechtzeitig vergewissert, ob das geltende Bischofswahlgesetz dann noch den Anforderungen entspricht.

Nach Auffassung des Rechtsausschusses könnten die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes schon der Herbstsynode vorgelegt werden, damit könnte die Arbeit der Bischofswahlkommission abgeschlossen werden.

Herrenalb, 29.04.98

gez. Ingeborg Schiele

Vorsitzende des Rechtsausschusses

Anlage 1.1 Eingang 5/1.1

Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingsporn, Donaueschingen, vom 20.07.1997 bzgl. Ziffer 3 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

Bischofswahl

hier: Handhabung der Kandidatenvorschläge und Anträge an die Landessynode

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit der Presseveröffentlichung der Kandidatenvorschläge zur Wahl des badischen Landesbischofs am 24/25. Juli 1997 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb ist eine Reaktion auf die Wahlvorschläge schon heute möglich.

Viele Frauen in unserer Landeskirche sind enttäuscht, verärgert oder auch empört über die Tatsache, daß sich – gegen Ende der Ökumenischen Dekade *Solidarität der Kirchen mit den Frauen* – unter den drei Wahlvorschlägen der Bischofswahlkommission an die Synode keine Frau befindet. Ich gehe davon aus, daß die Menge der Kandidatinnen-vorschläge aus dem Land einen sorgfältig erstellten und sicher sinnvollen Kriterienkatalog bestehen mußten. Und ich halte es auch für denkbar, daß qualifizierte Kandidatinnen an durchaus sinnvollen Forderungen wie möglicherweise Gemeindeerfahrung und Lebensalter scheiterten.

Meine Kritik gilt der badischen Kirchenleitung. Schließlich hat sich die 8. Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden das EKD-Papier „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zu eigen gemacht, in dem es heißt: „Gerechtigkeit gegenüber Frauen erfordert ihre Einbeziehung in alle kirchlichen Bereiche, eine neue Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten für Männer und Frauen“. Unter den fünf Zielen der Ökumenischen Dekade heißt die zweite Forderung: „den entscheidenden Beitrag von Frauen in Kirche und Gemeinde dadurch anzuerkennen, daß die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in Führungspositionen ... gefördert wird“.

Vor diesem Hintergrund dürfte es auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine reinen Männer-Kandidatenlisten mehr geben.

Alte Fassung

- 14 -

Neue Fassung

(2) Soweit unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 1 noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang mit diesen Kandidaten zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet der Kandidat mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, so ist die Wahl gescheitert und ist ein neuer Wahlvorschlag durch die Wahlkommission (§ 6) erforderlich. Die Bischofswahlkommission kann in den neuen Wahlvorschlag auch Kandidaten aufnehmen, die bereits in dem ersten Wahlvorschlag standen.

(2) Es werden drei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten oder im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 3 und 4.

(3) Im vierten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode zu ziehen ist. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(4) Soweit nach dem Verfahren nach Absatz 3 nur noch zwei der vorgeschlagenen Personen zur Wahl stehen und der Wahlgang mit diesen zu keinem Ergebnis führt, ist der Wahlgang zu wiederholen. Führt auch die Wiederholung zu keinem Ergebnis, scheidet die Person mit der niedrigeren Stimmenzahl aus. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einer Person.

(5) Soweit der Wahlvorschlag der Wahlkommission nur zwei Personen enthält, ist nach Absatz 4, bei Stimmengleichheit nach Absatz 3 zu verfahren. Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(6) Erhält in dem Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl gescheitert.

Alte Fassung

- 15 -

Neue Fassung

§ 9a

(1) Das Ergebnis der Wahl wird in öffentlicher Plenarsitzung der Landessynode und anschließend der Öffentlichkeit ohne Namen ausgeschiedener Kandidaten und ohne die auf den Gewählten entfallende Stimmenzahl mitgeteilt.

(2) Hat die Wahl zu keinem Ergebnis geführt, wird dies auch der Öffentlichkeit mitgeteilt.

§ 9a entfällt: Nach § 7 Abs. 1 tagt die Wahlsynode öffentlich.

§ 9b

Ist die Wahl ergebnislos geblieben, wird das vom Landeskirchenrat bereits angeordnete Wahlverfahren (§ 5 Abs. 1) fortgesetzt. Mit der Bekanntgabe nach § 9a Abs. 2 erhalten die Gemeindeglieder Gelegenheit, Anregungen für die Aufstellung des neuen Wahlvorschlages dem Präsidenten der Landessynode innerhalb einer von diesem festgesetzten Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

§ 9b inhaltlich jetzt § 10

§ 10

(1) Ist die Wahl ergebnislos geblieben, hat die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt, daß die wahlberechtigten Gemeindeglieder erneut Anregungen einreichen können. § 5 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den neuen Wahlvorschlag können auch Personen des ersten Wahlvorschlages aufgenommen werden.

§ 11

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird der Gewählte vom Landeskirchenrat zum Landesbischof ernannt.

(2) Der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch den bisherigen Landesbischof oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in sein Amt eingeführt.

§ 11

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode teilt der bzw. dem Gewählten die vollzogene Wahl mit. Nach Annahme der Wahl wird die bzw. der Gewählte vom Landeskirchenrat zur Landesbischofin bzw. zum Landesbischof ernannt.

(2) Die bzw. der Ernante wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die bisherige Landesbischofin bzw. den bisherigen Landesbischof oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Geistliche oder einen vom Landeskirchenrat beauftragten Geistlichen in das Amt eingeführt.

Alte Fassung

- 12 -

Neue Fassung

(3) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Für jeden Vorgeschlagenen muß mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlkommission gestimmt haben.

(4) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode eine Woche vor der Wahlsynode vertraulich mitgeteilt.

§ 7

(1) Die Wahl des Landesbischofs erfolgt durch die Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Kandidaten vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt. Das Wahlverfahren ist nach jedem ergebnislosen Wahlgang für mindestens eine Stunde zu unterbrechen.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen. Die Landessynode kann mit der für die Wahl des Landesbischofs erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Vorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle findet § 9b entsprechende Anwendung.

(4) Die Aufstellung des Wahlvorschlages erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. In den Wahlvorschlag wird aufgenommen, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Wahlkommission nach § 2 erhält und der Kandidatur zustimmt.

(5) Die von der Wahlkommission vorgeschlagenen Personen werden in der Regel einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Landessynode bekanntgegeben. Die Öffentlichkeit (kirchliche und öffentliche Presse) wird informiert; im Gesetzes- und Verordnungsblatt soll eine entsprechende Bekanntgabe erfolgen.

§ 7

(1) Die Wahlsynode tagt im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode öffentlich.

(2) Die Wahlsynode erstreckt sich in der Regel auf zwei Tage. Am ersten Tag gibt die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Der zweite Tag ist für die Wahl bestimmt.

Siehe § 9 Abs. 1

Siehe § 8 Abs. 3

Alte Fassung

- 13 -

Neue Fassung

§ 8

Bei der Wahl des Landesbischofs müssen mindestens drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Gewählt ist der von der Wahlkommission vorgeschlagene Kandidat, auf den die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen entfallen.

§ 9

(1) Hat bis zum dritten Wahlgang einschließlich keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit (§ 8 Abs. 1) erreicht, so scheidet ab dem vierten Wahlgang jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Hierbei ist bei Stimmengleichheit der Wahlgang zu wiederholen. Das Recht eines Kandidaten, im Laufe des Wahlverfahrens auf seine Kandidatur zu verzichten, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

(1) Bei der Wahl müssen mindestens drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode anwesend sein. Gewählt ist die von der Wahlkommission vorgeschlagene Person, auf den die Stimmen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Synodalen entfallen.

(2) Enthält der Wahlvorschlag der Wahlkommission auch ein Mitglied der Landessynode, ruht für das ganze Wahlverfahren (§§ 7 bis 9) dessen Mitgliedschaft in der Landessynode. § 2 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Landessynode kann vor Eintritt in die Wahlhandlung mit der für die Wahl erforderlichen Mehrheit beschließen, über den Wahlvorschlag der Wahlkommission nicht abzustimmen. In diesem Falle richtet sich das weitere Verfahren nach § 10.

§ 9

(1) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann eine längere Unterbrechung festlegen.

Alte Fassung

- 10 -

Neue Fassung

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das im Absatz 1 Buchst. e genannte Mitglied einen Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission als Kandidaten benannt, so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission.

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt der Präsident der Landessynode. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg bestellt für das in Absatz 1 Nr. 6 genannte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied, das ebenfalls Mitglied der Landessynode sein muß, wenn mehr als ein Fakultätsmitglied der Landessynode angehören.

(3) Sind Mitglieder der Wahlkommission **aufgrund von Anregungen zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste benannt (§ 5 Abs. 3)**, so ist in der ersten Sitzung der Wahlkommission festzustellen, ob diese Mitglieder ihrer Benennung zustimmen. In diesem Fall ruht ihre Mitgliedschaft in der Wahlkommission. **Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft verringert sich die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder der Wahlkommission nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.**

§ 3

(1) Den Vorsitz in der Wahlkommission führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Wahlkommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet.

§ 4

(1) Die Wahlkommission ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei Drittel **ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder (§ 2)** anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Wahlkommission, die ihren Geschäftsgang betreffen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der **anwesenden Mitglieder gefaßt (absolute Mehrheit)**. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

Alte Fassung

- 11 -

Neue Fassung

§ 5

(1) Die Wahl des Landesbischofs und ihre Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt auf Anordnung des Landeskirchenrates. Die Anordnung wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages können dem Präsidenten der Landessynode binnen eines Monats nach der Veröffentlichung schriftlich gegeben werden.

§ 6

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den in Betracht gezogenen Kandidaten für das Bischofsamt in vertraulicher Weise die Zustimmung zu ihrer Kandidatur.

(1) Die Wahlkommission stellt einen Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

§ 5

(1) Die Einleitung des Verfahrens der Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und die Vorbereitung durch die Wahlkommission erfolgt durch **Beschluß des Landeskirchenrates**. Der Beschluß wird den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Mit der Veröffentlichung im Gesetzes- und Verordnungsblatt werden die Gemeindepfarrämter aufgefordert, im Gottesdienst bekanntzugeben, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder personelle und sachliche Anregungen für die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste geben können.

(3) Die Anregungen sind innerhalb eines Monats schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode zu richten. **Der Beginn der Frist wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode festgelegt.**

(4) In den Gottesdiensten wird die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs und deren Vorbereitung in die Fürbitte aufgenommen.

§ 6

(1) Die Wahlkommission berät die eingegangenen personellen und sachlichen Anregungen und erstellt im Beschlußverfahren (§ 4 Abs. 2) eine Wahlvorschlagsliste. Diese kann sie jederzeit ergänzen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission ermittelt von den durch die Wahlkommission in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Personen in vertraulicher Weise die Bereitschaft zu ihrer Kandidatur im **Rahmen des weiteren Verfahrens**. Die Wahlkommission kann die in Frage kommenden Personen zu einem Gespräch einladen.

(3) Die Wahlkommission stellt im Verfahren nach Absatz 4 einen **Wahlvorschlag** auf, der in der Regel mindestens zwei Namen enthält.

Wenn sich heute unter vereinbarten Kriterien keine Kandidatin für die Bischofswahl gefunden hat, und das halte ich für glaubwürdig, sehe ich hier auch ein Versäumnis der Kirchenleitung. Wurden doch bisher in Baden Theologinnen für kirchliche Leitungsfunktionen im Sinne der Ziele der Ökumenischen Dekade weder konsequent qualifiziert noch aufgebaut.

Frauen stellen die Menge der GottesdienstbesucherInnen, und es sind vor allem Frauen, die das Leben in unseren Gemeinden und Gemeindehäusern ausmachen. Immer mehr und vielerorts überwiegend haben Frauen Verantwortung in Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten übernommen. Und wer wollte bestreiten, daß es vor allem Frauen sind, die in den Familien den Glauben weitergeben und für eine christlich und kirchlich orientierte Lebensgestaltung stehen. Für viele Frauen und auch für viele Männer ist es nicht verständlich und inzwischen auch nicht mehr hinnehmbar, daß sich diese Situation in den Leitungsstrukturen der Kirche immer noch nicht angemessen abbildet.

Irritation und Verärgerung hat das Procedere der badischen Bischofswahl bei vielen Gemeindegliedern ausgelöst. Wenn anfänglich das ganze Kirchenvolk aufgefordert war, KandidatInnenvorschläge zur Bischofswahl zu machen, ist es unverständlich, diese Öffentlichkeit dann aber bis zum Wahlergebnis auszuschließen. Daß die gebotene Vertraulichkeit im Umgang mit den Wahlvorschlägen dann doch nicht gewahrt werden konnte, läßt Fragen nach Sinn und Praktikabilität dieser Festlegungen in der Wahlordnung aufkommen.

Während an der nichtöffentlichen Arbeit der Wahlkommission sicher nichts zu kritisieren ist, hätte eine seriöse Handhabung der Bekanntgabe der Kandidatennamen deren Vorführung in der Presse bis in die Bildzeitung möglicherweise erübrigt. Und warum sollte es einem Bischofsamt schaden, die Wahlhandlung ähnlich öffentlich wie Gemeindepfarramtswahlen durchzuführen!

Aus den Erfahrungen der derzeit laufenden badischen Bischofswahl stelle ich folgende Anträge an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. ...
2. ...
3. Nach den schlechten Erfahrungen mit der mangelnden Vertraulichkeit im Umgang mit den Kandidatenvorschlägen zur Bischofswahl und um alle interessierten Gemeindeglieder weitergehend in den Prozeß einer Bischofswahl einzubeziehen und damit auch Möglichkeiten der Beteiligung und Identifikation zu schaffen, bittet die Synode den Evangelischen Oberkirchenrat um die Vorbereitung folgender Änderungen der Bischofswahlordnung:
 - a) Der Kriterienkatalog der Wahlkommission zur Vorauswahl der KandidatInnenvorschläge wird öffentlich gemacht.
 - b) Die Wahl der Bischöfin, des Bischofs wird in geheimer Abstimmung in einer öffentlichen Plenumsitzung der Synode vollzogen.
4. ...

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Winkelmann-Klingsporm

Zu Eingang 5/1.1

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28.08.1997 zur Eingabe der Synodalen Winkelmann-Klingsporm vom 20.07.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Schreiben von Frau Elisabeth H. Winkelmann-Klingsporm berührt Gegenstände, die bereits in der Landessynode anhängig sind. Das ist wohl auch der Grund dafür, daß vom „Versäumnis der Kirchenleitung“ die Rede ist; der Begriff „Kirchenleitung“ schließt ja nach der Grundordnung alle vier Leitungsorgane der Landeskirche ein und bezieht sich nicht nur auf den Evangelischen Oberkirchenrat.

Zu den Anträgen ist im einzelnen zu bemerken:

Antrag 1: ...

Anträge 2 und 4: ...

Antrag 3: Es steht außer Frage, daß das Bischofswahlgesetz einer Überprüfung bedarf. Die letzte Novellierung erfolgte damals relativ rasch unter dem Eindruck der zuvor erfolgten Bischofswahl. Insofern empfiehlt es sich, zusammen mit den jetzt wahrgenommenen Mängeln auch weitere eventuell nötige Neuerungen in Ruhe zu bedenken und das Gesetz nicht hastig zu novellieren. Zu den eventuell nötigen Neuerungen zählt zum Beispiel die im geltenden Gesetz nicht vorgesehene, freilich auch nicht verbotene und sehr hilfreich gewesene persönliche Vorstellung von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten in der Bischofswahlkommission. Zu bedenken wäre auch, warum etwa bei Wahlen ins Gemeindepfarramt eine öffentlich gehaltene Predigt vorgesehen ist, bei der Wahl eines Landesbischofs beziehungsweise einer Landesbischöfin dieses bisher nicht üblich war, obwohl bei der jetzt statt-

gefundenen Bischofswahl in Predigt und Andacht besonders stark auf die Grundordnung § 120 Abs. 1 abgehoben wurde.

Sofern der Ältestenrat das Schreiben als förmliche Eingabe annimmt, müßten u.E. der Antrag 1 dem Hauptausschuß, die Anträge 2 und 4 dem Hauptausschuß und dem Rechtsausschuß und der Antrag 3 dem Rechtsausschuß zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Fischer

Anlage 1.2 Eingang 5/1.2

Eingabe des Landesausschusses der Frauenarbeit, Karlsruhe, vom 23.09.1997 bzgl. Ziffer 2 des Antrags zur Änderung des Bischofswahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Fleckenstein,

auf der Grundlage der Bad Krozinger Beschlüsse und der Präambel zur Ordnung der Frauenarbeit stellt der Landesausschuß der Frauenarbeit folgende Anträge:

Die Landessynode möge beschließen:

- (1) Alle kirchlichen Leitungsfunktionen zukünftig öffentlich auszuschreiben.
- (2) In die Diskussion der vorliegenden Änderungsanträge zur Bischofswahlordnung eine Vertreterin der Frauenarbeit einzubeziehen. Denn nur so können frauenspezifische Aspekte ehrenamtlicher Arbeit in Gemeinde, Kirche und Diakonie umfassend zur Sprache kommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marga Bühler-Schleicher

(Vorsitzende des Landesausschusses)

Anlage 2 Eingang 5/2

Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau vom 16.03.1998 zu landeskirchlichen Pflichtkollekten

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

fristgerecht zur nächsten Sitzung am 26.04.98 richtet die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen - Bad Rappenau folgende Eingabe an die Landessynode:

Die Landessynode möge beschließen, daß zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Finanzkraft der Gemeinden der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, die Zahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten zu verringern.

Begründung:

Nach dem geltenden Kollektenplan müssen derzeit 32 landeskirchliche Pflichtkollekten erhoben werden. Dazu kommen noch Kollekten der Kirchenbezirke. Dies führt zu einer Schwächung der Gemeinden, die mit ihrem Opferaufkommen mehr denn je eigene Schwerpunkte setzen müssen. Dazu gehören nicht nur gemeindebezogene Aufgaben, sondern zum Beispiel auch die Unterstützung von Partnergemeinden.

Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß in der württembergischen Landeskirche nur zwölf Pflichtkollekten erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. M. Schneider, Dekan

Anlage

Protokollauszug der Tagung der Bezirkssynode am 28.02.98 in Siegelbach

Protokollauszug

.....

Pfarrer Hecker stellt heraus, daß er von der Landeskirche erwarte, daß sie sich den finanziellen Realitäten stelle und die notwendigen, wenn auch unangenehmen, Einsparbeschlüsse fassen werde. Dabei sei ihm durchaus bewußt, daß dies auch für einige Kirchengemeinden schmerzliche Folgen haben werde.

Pfarrer Müller bittet Herrn Pfarrer Dr. Printz sowie Herrn Mack soweit sie bei ihrer offiziellen Antragstellung bleiben, um eine entsprechende Formulierung.

Weiter bittet er Gemeindepfarrer Fritsch aus Siegelbach um eine kurze persönliche Vorstellung.

Pfarrer Fritsch stellt sich persönlich der Bezirkssynode als neuer Siegelbacher Gemeindepfarrer vor. In einem kurzen Abriss über seine Jugend-, Schul- und Studienzeit berichtet er auch über seinen seitherigen beruf-

lichen Werdegang. Seit 01.01.1998 stehe er nunmehr der Kirchengemeinde Siegelbach als Pfarrer vor.

Dekan Dr. Schneider trägt der Bezirkssynode den bereits eingangs erwähnten Antrag aufgrund der Beschlußlage dieses Pfarrkonventes vor. Zur Stärkung der Eigenverantwortung und Finanzkraft der evangelischen Kirchengemeinden möge die Landessynode beschließen, die Zahl der derzeit 32 landeskirchlichen Pflichtkollekten zu reduzieren. Zum Vergleich sei darauf hingewiesen, daß in der württembergischen Landeskirche lediglich 12 Pflichtkollekten erhoben werden.

Der Antrag an die Bezirkssynode im Wortlaut liegt dem Protokoll als **Anlage 3** bei.

Pfarrer Müller verweist auf § 127 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden, wonach dem Evangelischen Oberkirchenrat die Festlegung der Anzahl der Landeskollekten obliege.

Die Bezirkssynode faßt einstimmig folgenden Beschluß:

Die Landessynode möge beschließen, daß zur Stärkung der Eigenverantwortung und der Finanzkraft der Gemeinden der Evangelische Oberkirchenrat gebeten wird, die Zahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten zu verringern.

Pfarrer Goos führt hierzu ergänzend aus, daß es sicher sinnvoll wäre, wenn auch andere Bezirkssynoden einen gleichlautenden Beschluß fassen würden.

.....

Der Schriftführer
gez. Dieter Uhler

Der Vorsitzende der Bezirkssynode
gez. Friedegem Müller, Pfarrer

Zu Eingang 5/2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.04.1998 zum Schreiben der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Eppingen-Bad Rappenau vom 16.03.1998

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,
in ihrer Sitzung vom 16.03.1998 hat die Bezirkssynode Eppingen - Bad Rappenau den Antrag an die Landessynode gestellt, die Zahl der jährlichen Pflichtkollekten durch Beschluß zu verringern.

Wir legen hier die Stellungnahme des Referates 1 zu diesem Antrag vor.

Es grüßt Sie freundlich

gez. Gerhard Viktor
Kirchenrat

Anlagen

Stellungnahme des Referates 1 zum Antrag der Bezirkssynode Eppingen - Bad Rappenau vom 16.03.1998 zur Reduzierung von landeskirchlichen Kollekten

1. Die Landessynode hat am 11. April 1975 beschlossen, die Zahl der Kollekten **nicht** zu reduzieren. (Anlage)
2. Entgegen der Annahme der Bezirkssynode Eppingen - Bad Rappenau sind es **nicht 32** Pflichtkollekten, die wir erheben, sondern **22!** Dazu kommt in jedem zweiten Jahr eine Pflichtkollekte für den Deutschen Evangelischen Kirchentag. Die KinderGD-Kollekten zählen wir extra, zumeist drei.
3. Es wird am Grundsatz festgehalten, daß es auch keine Kollekten-**vermehrung** geben darf. Versuche, verschiedene Kollektenzwecke in **einen** Kollektenaufwurf zu verpacken, um dadurch mehr pflichtkollektenfreie Sonntage zu erhalten, scheitern am Einspruch der Empfänger (geringer Ertrag).
4. Ab und zu beschließt der Evangelische Oberkirchenrat Sonderkollekten, die im Kollektenplan als solche kenntlich gemacht sind. Sie kommen einem einmaligen bestimmten Projekt zugute. In den letzten Jahren sind auch anläßlich von akuten Notständen zweimal während des Jahres Sonderkollekten erhoben worden, die (verständlicherweise) bei der Abfassung des Jahresplanes nicht vorhersehbar waren.
5. In der Adventszeit wird immer, wie im Bereich der ganzen EKD, für „Brot für die Welt“ kollektiert. In diesem Jahr wurde ein spezieller Adventssonntag genannt, an dem **im Rahmen von „Brot für die Welt“** unsere Verbundenheit mit der Vollversammlung des ÖRK in Harare erinnert wird.
6. In Württemberg werden die meisten Kollekten nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat auf einen bestimmten Tag festgesetzt, sondern es wird dem Kirchenbezirk überlassen, wann die Gemeinden kollektieren.
7. Der Evangelische Oberkirchenrat bedenkt alljährlich die Kollektensituation. Er sieht derzeit keine Möglichkeit der Veränderung.

Karlsruhe, 14. April 1998

Beschluß der Landessynode Erhebung und Abführung landeskirchlicher Kollekten

Vom 11. April 1975 (KGVBl. S. 62)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 11. April 1975 im Blick auf die Erhebung und Abführung landeskirchlicher Kollekten folgendes beschlossen:

1. Eine Reduzierung der Zahl der Kollekten soll nicht erfolgen.
2. Die landeskirchlichen Kollekten sollen in vollem Umfang für den bestimmten Zweck abgeführt werden.
3. Um dies zu gewährleisten, muß die Kollekte klar vom Opfer getrennt werden.

Zu Eingang 5/2

Kollektenplan für das Jahr 1998

Hier nicht abgedruckt (Abdruck erfolgte im GVBl. Nr. 10/1997 Seite 106).

Anlage 3 Eingang 5/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 - NHG 1998)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1998 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998 - NHG 1998 -)

vom ... Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Haushaltsfeststellung

Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 1998 wird der Verwaltungshaushalt 1998 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen TDM	Ausgaben TDM
von bisher	569.068,5	569.068,5
vermindert um	- 3.908,2	- 3.908,2
auf nunmehr	565.160,3	565.160,3

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Arbeitslosenmaßnahmen (Aktion 1+1) zu Lasten des Budgetierungskreises 7.1 (Buchungsstelle 2980.7490) für 1999 Verpflichtungen bis zu 300.000 DM einzugehen.

§ 3

Haushaltssperren

(1) Für das Jahr 1998 bleiben die Sperrvermerke aus § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1998/1999 vom 23. Oktober 1997 bei den folgenden Budgetierungskreisen bestehen:

Budgetierungskreis	Bezeichnung	Basis 1998 DM	Haushaltssperren	
			% je Haushaltsjahr	1998 DM
Globale	Reisekosten	1.558.000	10	155.800
3	Referat 3	X		23.520
4	Referat 4	X		17.600
5	Referat 5	X		5.300
7	Referat 7	X		6.200
9	Rechnungsprüfungsamt	X		2.400
				210.820

§ 4 Übertragbarkeit

In § 7 wird im Unterabsatz 2 (innerhalb des Doppelhaushaltsjahres) eingefügt:

„4.4.1 Hochschule für Kirchenmusik alle Sachausgaben“.

§ 5 Ober- und außerplanmäßige Ausgaben

1. In § 8 wird als Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Der Finanzreferent kann mit Zustimmung der Budgetverantwortlichen die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 DM genehmigen, wenn hierfür Deckung aus einem anderen Budgetierungskreis gegeben ist.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 8 wird Absatz 3.

§ 6 Vollzug/Inkrafttreten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Evangelischer Oberkirchenrat

Der Landesbischof

(Dr. Ulrich Fischer)

Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 1998

Allgemeines

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) schreibt in § 36 Abs. 2 Buchstabe a vor, daß dann ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen ist, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch per Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen treffen für 1998 zu.

Nach Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung auf der Basis der tatsächlichen Kirchensteuerentwicklung bis einschließlich Juni 1998 kann mit einem Erreichen des veranschlagten Kirchensteueraufkommens in Höhe von 423 Millionen DM nicht gerechnet werden. Insgesamt ist mit einem Minderaufkommen von 175 Millionen DM zu rechnen. Danach wird das 1998er Kirchensteueraufkommen dem des Jahres 1997 entsprechen.

Der Nachtragshaushalt 1998 ist dadurch gekennzeichnet, daß neben der Korrektur des Kirchensteueraufkommens auf der Einnahmenseite im wesentlichen die zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Ersatzleistungen zum Religionsunterricht sowie die Mindereinnahmen bei der Ertragsentwicklung aus dem Geldvermögen eingearbeitet werden. Auf der Ausgabenseite sind die im Haushaltsgesetz 1998 verfügbaren Haushaltssperren und die erforderlichen Korrekturen bei den Personalkosten in Höhe von minus 5,8 Millionen DM eingearbeitet; davon drei Millionen DM durch die Verabschiedung des Notlagengesetzes.

Ursprünglich war für 1998 lediglich das Aussetzen der tariflichen Kürzung (1,5 %) veranschlagt. Mit dem Notlagengesetz wird nun Urlaubsgeld und Sonderzuwendung gekürzt, was im Ergebnis für 1998 3 Millionen mehr und in 1999 3 Millionen weniger an Einsparungen gegenüber den Haushaltsplanungen bringt.

Ebenfalls veranschlagt ist das bereits vom Landeskirchenrat überplanmäßig genehmigte Darlehen zugunsten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Höhe von 5,2 Millionen DM (siehe hierzu Erläuterungen Seite 10 A Buchungsplan).

Es bleibt abzuwarten, ob die leichte Entspannung auf dem Arbeitsmarkt das Kirchensteueraufkommen soweit verbessern wird, daß die Mindereinnahmen aus den Clearing-Zahlungen in Höhe von über drei Millionen DM kompensiert werden. Eine verlässliche Prognose kann zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes nicht abgegeben werden.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen im als Anlage beigefügten Buchungsplan verwiesen.

Zu § 1 Haushaltsfeststellung

§ 1 regelt die gesetzliche Feststellung des verminderten Gesamtvolumens des Verwaltungshaushalts. Ausgedruckt werden nur die Budgetierungskreise mit Veränderungen, die einzelnen Mehr- und Minderungsbeträge sind aus dem beigefügten Buchungsplan ersichtlich.

Zu § 2 Verpflichtungsermächtigungen

Obwohl für das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland recht günstige Erholungsprognosen abgegeben werden, wird sich die zu erwartende Verbesserung auf den Arbeitsmarkt nach derzeitigen Kenntnissen und insbesondere auf die Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit kaum auswirken. Experten befürchten, daß sich gerade die Langzeitarbeitslosigkeitsproblematik noch verschärfen wird.

In Anlehnung an das Projekt bei der bayerischen Landeskirche „Eins plus eins“ (zu jeder gespendeten Mark wird eine Mark aus Kirchensteuermitteln dazugelegt) soll in unserer Landeskirche das Projekt „Mit Arbeitslosen teilen“ initiiert werden. Ziel dieses Projektes ist das Problembewußtsein in den Gemeinden zu stärken durch

– Vorschläge für Themengottesdienste, Werbung und Publikationen für den örtlichen Bereich

– Erfahrungsberichte über durchgeführte Aktionen und Vorschläge für eigene Aktivitäten

Die Spendenfreudigkeit soll angeregt werden durch

– direkten Spenderbezug zu Projekten innerhalb von AFG

– die Zusage der Landeskirche, jede gespendete Mark zu verdoppeln.

Die Projektplanung sieht vor, daß bis Ende des Jahres das Werbekonzept und eine Werbestrategie vorliegen um dann Anfang 1999 das Projekt starten zu können. Maximal sollen in 1999 300.000 DM aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt werden. Die konkrete Mittelveranschlagung erfolgt zu gegebener Zeit mit dem Nachtragshaushalt 1999.

Zu § 3 Haushaltssperren

Innerhalb dieses Nachtragshaushalts werden die Ansätze derjenigen Haushaltsstellen bei denen im Haushaltsgesetz 1998/1999 in § 5 Haushaltssperren angebracht waren, in Höhe dieser Haushaltssperren vermindert (Ausnahme Clearing Rückstellungen). Daher sind nur noch bei wenigen Haushaltsstellen, die mit dem Nachtragshaushaltsplan nicht berichtigt werden, und bei der global angebrachten Haushaltssperre (Reisekosten) nach wie vor Sperrvermerke anzubringen.

Zu § 3 Übertragbarkeit

Bei den Ausbildungsstellen der Landeskirche wurden gem. § 7 Haushaltsgesetz 1998/99 die Sachkosten innerhalb des Doppelhaushaltsjahres für übertragbar erklärt. Bei der Aufzählung der betroffenen Einrichtungen wurde seinerzeit vergessen, die Hochschule für Kirchenmusik mitaufzuzählen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu § 4 Ober- und außerplanmäßige Ausgaben

Zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung ist es erforderlich, daß budgetierungsübergreifend Umschichtungen in beschränktem Maße vorgenommen werden können. Bei der Abfassung des Haushaltsgesetzes im Oktober 1997 ist dieser Tatbestand nicht berücksichtigt worden. Bis zur Höhe von 50.000 DM (entspricht den Regelungen der früheren Jahre) soll der Finanzreferent bei Zustimmung des Verantwortlichen für den jeweiligen Budgetierungskreis solche Umschichtungen, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorliegen, genehmigen können.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl Nr. 14/1998 abgedruckt).

Nachtragshaushaltsbuch 1998

08.07.1998

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN

		1998 Beamte	Angestellte/Arbeiter	1998 Beamte	Angestellte/Arbeiter
		2276,50	1404,13	1976,25	1191,67
Gruppierung	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1998 DM	berichtigter Ansatz 1998 DM	Mehr / Minder DM	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	476.726.949	460.493.449	-16.233.500	
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	58.228.788	56.928.788	-1.300.000	
2	Kollekten, Opfer, Bes.	4.338.139	4.338.139	0	
3	Vermögenswirksame Einn.	29.774.647	43.399.927	13.625.280	
Summe Einnahmen		569.068.523	565.160.303	-3.908.220	
Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz		100%	99%		
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen / BeamtInnen	122.747.300	118.847.300	-3.900.000	
423+424+425+427+428	Angestellte / ArbeiterInnen	56.983.800	56.078.590	-905.210	
43+44	Versorgung	59.174.600	56.043.600	-3.131.000	
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	25.117.850	27.210.650	2.092.800	
Summe Personalausgaben		264.023.550	258.180.140	-5.843.410	
5+6	Sachausgaben	33.614.515	33.164.515	-450.000	
7+8	Zuweis., Uml., Zusch.	257.899.758	255.418.148	-2.481.610	
9	Vermögenswirks. Ausgaben	13.530.700	18.397.500	4.866.800	
Summe Ausgaben		569.068.523	565.160.303	-3.908.220	
Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz		100%	99%		
Deckungsbedarf gesamt		0	0	0	
Entwicklung in % vom bisherigen Ansatz					

(weitere Anlagen hier nicht abgedruckt).

Zu Eingang 5/3

Ergänzung zum Nachtragshaushalt 1998 (Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 22.07.1998

Entwurf

§ 1 Nachtragshaushaltsgesetz 1998 erhält folgende Fassung:

§ 1
Haushaltsfeststellung

(1) Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 1998 wird der Verwaltungshaushalt 1998 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen TDM	Ausgaben TDM
von bisher	569.068,5	569.068,5
vermindert um	- 3.908,2	- 3.908,2
auf nunmehr	565.160,3	565.160,3

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die dem Nachtragshaushaltsbuch 1998 beigefügten Änderungen zum Stellenplan 1998/1999 verbindlich.

Begründung:

Mit Ablauf des Schuljahres 1997/1998 ist der Inhaber der Stelle des hauptamtlichen Religionslehrers und Schulpfarrers an der Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg in den Ruhestand getreten. Die Bemühungen des Referats „Erziehung und Bildung“ zusammen mit dem „Personalreferat“ um eine geeignete Nachfolge aus dem Kreis der badischen Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich trotz breiter Information und gezielter Suche nicht realisieren lassen.

Durch sein Gastvikariat in Heidelberg war der rheinische Pfarrer Dr. Heinz-Martin Döpp dem Schuldekan und der Schule als ein geeigneter Bewerber bekanntgeworden, der auch zur Übernahme der Aufgabe bereit ist. Referat 4 konnte sich nach intensiven Gesprächen mit Herrn Dr. Döpp dem Urteil von Schuldekan und Schule anschließen.

Nachdem die rheinische Kirche eine befristete Beurlaubung von Herrn Pfarrer Dr. Döpp abgelehnt hat, ist der für alle Beteiligten (Landeskirche, Schule, Pfarrer) rechtlich und finanziell günstigste Weg die Anwendung der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg für den Dienst von staatlichen Lehrkräften an Privatschulen. Die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ist an eine gleichzeitige beginnende Beurlaubung aus dienstlichem Interesse geknüpft. Die Landeskirche anerkennt als Dienstherrin die im Dienstverhältnis zur Schule abgeleisteten Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Den Versorgungsbeitrag übernimmt die Elisabeth-von-Thadden-Schule.

Andere Konstruktionen für das Dienstverhältnis von Herrn Pfarrer Dr. Döpp würden alle Beteiligten erheblich mehr finanziell belasten. Eine Übernahme in ein BAT-Dienstverhältnis durch die Schule würde zudem zu einem erheblich verminderten Netto-Einkommen für Herrn Dr. Döpp führen; eine Ausgleichszahlung durch die Landeskirche, um dem abzuwehren, würde den landeskirchlichen Haushalt überdurchschnittlich belasten.

Im Stellenplan wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Seite 139 bei Hst. 0410.4210 Anhebung der kw-Stellen Spalte „Dezember 1998“ von 3,50 auf 4,50 (= + 1)
- In der Anlage zum Stellenplan (Leerstellen) auf Seite 151 in Ziffer „2“ Anhebung von 13 auf 14 Leerstellen.

Über die Umschichtung der Personalkosten in einen Zuschuß an die Elisabeth-von-Thadden-Schule wird zu gegebener Zeit der Landeskirchenrat befinden.

(Anlagen hier nicht abgedruckt).

**Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
der Evangelischen Landeskirche in Baden
über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998**

16 Seiten und 3 Anlagen

- I. Gleichstellung als Prozeß
- II/1. Arbeitsschwerpunkt Impulse zur Gleichstellung
- II/2. Weitere Arbeitsschwerpunkte
- III. Nächste Projekte

Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Prozeß.

Im Hauptbericht der Landeskirche vom Frühjahr 1998 habe ich angekündigt, in meinem nächsten Tätigkeitsbericht für die Landessynode darzulegen, was Gleichstellung als Prozeß impliziert.

Deshalb möchte ich diesen Tätigkeitsbericht zweiteilen in einen allgemeinen Teil, in welchem ich die Gleichstellungsarbeit grundsätzlich reflektiere. Ich lege damit, in Fortsetzung zum meinem ersten Tätigkeitsbericht, meine Arbeitsweise und meine Arbeitsziele offen. Im zweiten Teil meines Berichts werde ich konkrete Arbeitsinhalte der vergangenen eineinhalb Jahre vorstellen.

I. Gleichstellung als Prozeß

Seit wann gibt es Frauen im Pfarramt?

Fragen wie diese, Fragen zur Geschichte der Frauen und der Frauenerwerbstätigkeit in der Evangelischen Kirche, Fragen zur Gleichstellungsarbeit sowie Fragen zu Frauengestalten in der Bibel und zu frauenspezifischer Theologie habe ich zusammen mit der Pfarrerin am Petersstift, Susanne Labsch, zu einem Quiz zusammengestellt. Mit diesem Quiz haben wir zum Beispiel die Lehrpfarrerinnen und Pfarrpfarrer auf einer Tagung in die Gleichstellungsthematik eingeführt und eingestimmt.

Seit wann gibt es Frauen im Pfarramt? 1962? 1971? Oder früher?

Die Frage ist nicht einfach mit einer Jahreszahl zu beantworten, denn die Geschichte der Frauen im Pfarramt ist eine lange, verschlungene Geschichte. Im Rückblick wird sie erkennbar als ein Pendelgang von Fortschritten und Rückschritten, der schließlich im Lauf von fast einem Jahrhundert in Baden einige Veränderung und Erfolg gebracht hat.

Die wichtigsten Daten dazu sind:

- 1905 Zulassung zum Theologiestudium
- 1917 Zulassung zum ersten theologischen Examen
- 1944 Einsegnung von Pfarrerinnen (wegen Personalmangels im Krieg)
- 1958 Ordination für Frauen. Sie tragen den Titel "Vikarin".
- 1962 Frauen dürfen den Titel "Pfarrerin" tragen. Es gilt jedoch der Zölibat für sie.
- 1971 Frauen im Pfarramt werden den Männern rechtlich gleichgestellt: "Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin."

(Nachzulesen in "Unterwegs durch die Zeiten", S.275-277)

Das Beispiel der Geschichte der Frau im Pfarramt veranschaulicht, daß Gleichstellung ein Prozeß ist, der nicht erst seit der neuen Frauenbewegung in den 70iger Jahren in Gang gekommen ist. Es zeigt die geschichtliche Dimension der Gleichstellung. Diese Geschichte ist aber noch längst nicht zu Ende.

Die sprachliche Gleichstellung ist eine Sache, die noch aussteht. Sie ist in Arbeit. Der Vorschlag für die Neufassung des Pfamdiensgesetzes liegt vor.

Die Herausforderung, vor der wir heute stehen, ist aber noch einmal von anderer Art. Bei all den genannten geschichtlichen Daten und Etappen ging es darum, Frauenrechte an Männerrechte anzugleichen. Die Herausforderung für die kirchliche Personalpolitik heute ist die zu erkennen, welche Veränderungen in der Berufsstruktur notwendig geworden sind und noch eingeleitet werden müssen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu gewährleisten. Denn - am Beispiel des Pfarrberufs läßt sich das deutlich beweisen - die Rahmenbedingungen der Leitungsberufe waren zugeschnitten auf Männer, genauer: Männer, denen eine mitarbeitende Ehefrau zur Seite steht.

Veränderungen, die Fragen aufwerfen, Lösungen oder neue Regelungen erfordern, Chancen bieten, sind - bezogen auf diese Berufsgruppe - zum Beispiel diese:

- Teilzeit im Pfarramt: Wie ist das zu vereinbaren mit dem Anspruch, der Pfarrer/ die Pfarrerin habe allezeit ansprechbar zu sein?

Anlage 4 Eingang 5/4

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Zweiter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von März 1997 bis August 1998**

Nach der Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden, II, 1, h hat die Gleichstellungsbeauftragte „der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat jährlich einen Bericht vorzulegen“.

Anlage 4

135

- Die Autorität der Amtsperson, die sehr stark mit väterlichen Attributen verknüpft war, hat sich verändert - nicht nur für die Pfarrerin, sondern in der Folge auch für den Pfarrer.
- "Der" Pfarrer ist, vor allem in den jüngeren Generationen, immer seltener eine Person, die eineinhalb bis zwei Arbeitskräfte einbringt, also neben der eigenen Person noch die ehrenamtlich mitarbeitende Ehefrau. Die meisten Pfarrerrinnen und zunehmend mehr Pfarrer verfügen nicht mehr über diese Mithilfe im Hintergrund.
- Klärungsbedürftig und lösungsbedürftig sind noch eine Menge von Fragen, die sich aus der Mutterschaft von Pfarrerrinnen ergeben.

Das Beispiel zeigt: "Strukturveränderungs-neutral" ist Gleichstellung nicht zu gewinnen.

In den Diskussionen um die Schaffung der Gleichstellungsstelle wurde immer wieder der Begriff "Frauenförderung" gebraucht. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sehen heute diesen Begriff als problematisch an, denn er vermittelt ein Konzept von Gleichstellung, das der heutigen Situation und der heutigen Problemeinschätzung nicht mehr gerecht wird.

Das Wort "Frauenförderung" suggeriert, daß Frauen aus bestimmten Gründen schwächer und unterstützungsbedürftiger seien als Männer, und daß man ihnen deshalb eine besondere Förderung zukommen lassen müsse. Wenn Frauen sagen, sie brauchen keine Frauen- bzw. Gleichstellungspolitik, weil sie sich selbst durchsetzen können, dann wehren sie sich gegen dieses Bild von der schwachen Frau. Und das ist ein Mißverständnis von der Sache, um die es geht. Denn das Problem, das Frauen- bzw. Gleichstellungspolitik lösen soll, ist nicht die vermeintliche Schwäche von Frauen, sondern sind frauenbenachteiligende Strukturen, also Lebens- und Arbeitsbedingungen, die für Frauen andere Weichen stellen als für Männer. Nicht die Frauen sind schwach, sondern unsere Lebens- und Arbeitsstrukturen sind frauen- und familienbenachteiligend - selbst wenn Frauen (und Männer) sich individuell jeweils irgendwie damit arrangieren oder wenn einzelne Frauen dies selbst so nie erlebt oder empfunden haben.

Am Beispiel des Pfarramts und der Veränderung des Pfarramts wird anschaulich, daß die Entwicklungen und Entwicklungsmöglichkeiten von Frauen und Männern miteinander verwoben sind. In dem Moment, wo die einen ihre Rolle und die ihnen zugeordneten Aufgaben verändern, sind die anderen mit ihrer Rolle und ihren zugeordneten Aufgaben betroffen. Weil hier Interdependenzen und komplexe systemische Zusammenhänge sind, ist Gleichstellung nur als ein Prozeß entwickelbar.

Gleichstellung in einer Organisation kann heute nur gelingen als Teil der Organisations- und Personalentwicklung.

Ein Mißverständnis, dem ich immer wieder begegne, ist, daß dieser Prozeß quasi naturwüchsig sei. Immer wieder wird geäußert, Frauen würden die höchsten Leitungsämter dieser Kirche automatisch erobern, wenn dann in den entsprechenden Jahrgängen schließlich genügend Theologinnen da seien. Und weil in den Jahrgängen derjenigen, die 40 und 30 Jahre alt sind, schon genauso viele Theologinnen wie Theologen zu finden sind, werde sich das Problem der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen in 10 Jahren von alleine erledigt haben. Hier ist zu unterscheiden zwischen notwendigen und hinreichenden Bedingungen. Daß es eine ausreichende Zahl von gut ausgebildeten Theologinnen überhaupt gibt, ist eine notwendige Bedingung, die tatsächlich in aller nächster Zeit erfüllt sein dürfte.¹ Aber sie reicht nicht aus.

Zwei Beispiele sollen das belegen:

1. Vergewegen wir uns Frauen in Führungspositionen und Männer in Führungspositionen und vergleichen ihre Lebenssituation. Wir stellen fest: In weit überwiegender Mehrheit leben die Männer in Führungspositionen in einer Ehe mit Kindern. Zu einem beträchtlichen Anteil leben Frauen in Führungspositionen alleine oder mindestens ohne Kinder. Dies ist ein klares Indiz dafür, daß Führungsämter für Frauen bisher mit Familienaufgaben kaum vereinbar sind, und nicht nur das: Sie sind in ihrer bisherigen Ausprägung auf die Unterstützung im Hintergrund aufgebaut - eine Unterstützung, die Frauen nur im Ausnahmefall bekommen können.
2. Als vor wenigen Jahren für das Petersstift eine Pfarrerin gesucht wurde, sah das gewünschte Führungsprofil etwa so aus: Es sollte eine Person sein, die altersmäßig möglichst nahe an den Lehrvikarinnen und -vikaren liegt, sie sollte etwa 10 Jahre Berufserfahrung haben, darunter ökumenische - bzw. Auslandserfahrung, und sie sollte Familie haben. Eine gewiß große Zahl von Theologen in der badischen Landeskirche hätte diese Voraussetzungen erfüllen können. Unter den Theologinnen in Baden gab

¹ Die vor 1950 geborenen Theologinnen und Theologen sind zwar in der Mehrheit Männer, nämlich zu 74 %. Bei den zwischen 1950 und 1959 Geborenen stellen aber die Frauen bereits 44 %, und bei den ab 1960 Geborenen 58 % der Theologinnen und Theologen. Ein beträchtlicher Anteil der Frauen der jüngeren Jahrgänge befinden sich allerdings in Mutterschutz und Erziehungsurlaub.

es jedoch nur 3 oder 4 Personen, die diesen Kriterien entsprachen. Die Zahl der Theologinnen ist in der in Frage kommenden Altersgruppe längst nicht mehr das Problem. Erst wenn Anforderungsprofile sich nicht mehr an männertypischen Werdegängen orientieren und wenn Theologinnen mit Familie Gelegenheit und Anreiz zu beruflichem Werdegang haben, wird auch die Zahl der Frauen in Führungspositionen steigen können.

Die Pfarrerin, die dann auf die Stelle berufen wurde, gehört zu den Ausnahmefrauen, die eine typisch männliche Berufsbiographie leben können, weil ihr Ehemann die komplementäre Rolle zuhause übernommen hat.

Gleichstellung ist noch nie von alleine passiert. Alles, was in den letzten 150 Jahren in Sachen Gleichstellung erreicht wurde, wurde von engagierten Frauen und auch Männern erkämpft, errungen, erarbeitet. Wer behauptet, daß dieser Prozeß von alleine geschieht, überläßt es einfach nur anderen, diesen Prozeß zu befördern - und ihn zu gestalten.

Es braucht Personen, Frauen und Männer, die diesen Prozeß befördern und tragen. Als Teil der Organisationsentwicklung wird dieser Reformprozeß vor allem getragen von Frauen und Männern, die selbst persönliche Weiterentwicklung suchen und wünschen. Damit Menschen sich auf solche Veränderungen einlassen, muß der Gewinn verlockend sein. Für Frauen ist dies offensichtlicher so als für Männer. Zunehmend sehen aber auch Männer, daß Gleichstellung weit mehr ist als ein sauer schmeckendes Zugeständnis an Frauen. Daß sich nach und nach der mögliche Gewinn an Lebendigkeit, Realitätsnähe und Vielfalt, den die Auflockerung unserer Rollenverteilung bringt, unter Männern herumspricht, darauf zähle ich. Die Organisation Kirche wiederum profitiert von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die neue und weitere Erfahrungshorizonte mit einbringen.

Unsere Kirche verfügt über eine hohe Zahl an Männern, die neue Arbeits- und Lebensformen schon ganz praktisch erproben. Am offensichtlichsten (aber nicht nur) sind das die Männer, die Stellenteilung praktizieren und Familienarbeit übernehmen. Es gibt wohl keinen anderen gesellschaftlichen Bereich, in welchem so lange schon in so hohem Maß Erfahrungen mit Teilzeit in Führungspositionen gesammelt wurden.

Es steht meines Erachtens an, diese Erfahrungen auszuwerten und diesen Erfahrungsschatz und die erreichten Ergebnisse auch in der außerkirchlichen Öffentlichkeit darzustellen.

Um den Gleichstellungsprozeß zu befördern und zu gestalten, müssen konkrete Maßnahmen ergriffen werden.

Die jeweils praktizierten Gleichstellungsmaßnahmen können und werden in der Regel Auswirkungen haben, die nicht vorausgesehen wurden und werden konnten. Und es werden immer wieder neue und überraschende Zusammenhänge deutlich.

In den Impulsen zur Gleichstellung im Erwerbsbereich, die von der Projektgruppe "Gleichstellung" erarbeitet wurden, ist auch die Rede von Arbeitskultur, Arbeitsethos, Arbeitsmethoden, Eros, Kommunikation, Streitkultur. Daß dies alles mit Gleichstellung zusammenhängt, war eine nicht erwartete, aber schließlich sichere Erkenntnis der Arbeitsgruppe.

Nur, wenn Gleichstellungsarbeit auch als ständiger Lernprozeß begriffen wird, können bei der Komplexität der Verhältnisse und der Zusammenhänge die jeweils stimmigen nächsten Maßnahmen gefunden werden. Wir können beispielsweise nicht erwarten, daß eine neue Struktur wie Job-Sharing in Führungspositionen auf Anhieb einfach nur klappt. Wenn also aus guten Gründen eine solche neue Struktur erprobt oder eingeführt wird, dann ist es sinnvoll, ja notwendig, diese zu begleiten und nach einem gewissen Zeitraum die Erfahrungen auszuwerten und zu untersuchen, was warum nicht geht und was warum gelingt. So wurden auf dem Workshop der Projektgruppe zu den Gleichstellungsimpulsen im Juni diesen Jahres Überlegungen entwickelt, daß und wie in Form einer Bestandsaufnahme erklärt werden sollte, warum das Job-Sharing im Gruppenpfarramt in Hockenheim bereits seit vielen Jahren offensichtlich hervorragend funktioniert.

Für einen geordneten und effizienten Prozeß braucht es schließlich Zielvereinbarungen und eine Prozeßsteuerung. Die Gleichstellungsbeauftragte leistet diese Prozeßsteuerung im Auftrag und in ständiger Rücksprache mit der Kirchenleitung. Sie fungiert dabei auch als Vermittlerin zwischen verschiedenen Positionen. Sie sucht und braucht die Kommunikation mit den Frauen und Männern in der Kirche, um deren Anliegen, Probleme und Erfordernisse wahrnehmen zu können, und sie setzt sich mit der Kirchenleitung jeweils bezüglich der Ziele und Konsequenzen zusammen und auseinander.

Das geeignete Mittel, um diesen Prozeß bewußt, überlegt und systematisch zu gestalten und zu Erfolgen zu führen, sind zeitlich definierte Zielvereinbarungen. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre, auch mit der Dekade "Solidarität der Kirchen mit den Frauen", sollten diese in nächster Zeit in und mit der Kirchenleitung konkretisiert werden. Konkrete Zielvereinbarungen ermöglichen eine konkrete Erfolgskontrolle.

IL/1. Arbeitsschwerpunkt Impulse zur Gleichstellung

Das Hauptprojekt meiner Arbeit in den vergangenen eineinhalb Jahren war die Arbeit in und mit der Projektgruppe "Gleichstellung".

Zur Erinnerung: Die Projektgruppe wurde als gemeinsame Initiative des Bischofsreferats, des Personalreferats und des geschäftsleitenden Referats des EOK gebildet. Sie erhielt vom Kollegium den Auftrag, Handlungswege zur Gleichstellung im Erwerbsbereich der badischen Landeskirche aufzuzeigen. Mitglieder waren Frauen und Männer verschiedener Hierarchieebenen und verschiedener Kompetenzen.¹ Die Leitung hatte die Gleichstellungsbeauftragte.

Die Projektgruppe hat folgende Ergebnisse erarbeitet:

- "Impulse zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsbereich der Evangelischen Landeskirche in Baden"
- Einen Aktionsplan, in welchem das geplante Verfahren zur Etablierung der Gleichstellungsgrundsätze und -impulse in der Landeskirche beschrieben ist
- Statistiken zu den bei der Landeskirche zentral beschäftigten Frauen und Männern (also ohne die von regionalen und örtlichen Arbeitgeber/innen Beschäftigten)

Das Impulspapier zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsbereich der Landeskirche enthält neben einer Präambel acht Gleichstellungsgrundsätze sowie konkrete Umsetzungsvorschläge. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren die Grundsatz-Thesen bereits Konsens in der Projektgruppe; die Überarbeitung der Erläuterungen und der Umsetzungsvorschläge war jedoch noch nicht abgeschlossen. In diesem Bericht präsentiere ich deshalb zunächst die Thesen und erläutere Ziele und Vorgehensweise der Projektgruppe. Die Umsetzungsvorschläge sollen, nach den derzeitigen Überlegungen (August), durch ein Mitglied der Projektgruppe auf der Veranstaltung zum Abschluß der Dekade "Solidarität der Kirchen mit den Frauen" auf der Landessynode präsentiert und zur Diskussion gestellt werden.

Der Bericht über die statistischen Daten zu den in der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats beschäftigten Frauen und Männern wird nach Fertigstellung an die Kirchenleitung gehen zur Kenntnis und zur Erörterung der Schlußfolgerungen, die daraus zu ziehen sind.

¹ Mitglieder: Petra Bülling, Ute Fischer, Josefine Knoop, Karin Lindau, Wolfgang Linz, Friedhild Schmitz-Peiffer, Otto Vogel.

Im folgenden stelle ich kurz die Verfahrensweise der Projektgruppe "Gleichstellung" vor, da sie sich unseres Erachtens bewährt hat.

Mit dem Auftrag, Handlungswege zur Beförderung der Gleichstellung im Erwerbsbereich der Landeskirche aufzuzeigen, machte sich die Projektgruppe zunächst einmal daran zu klären und zu konkretisieren, wie denn das Ziel, das wir anstreben, genau aussieht. Es ging darum, die mentalen Bilder, die wir von dem erwünschten Zustand haben, uns bewußt zu machen. Dies haben wir mit Methoden, die in der Erwachsenenbildung praktiziert werden, getan: Wir haben ganz konkret Bilder gemalt zum Thema: Wie sieht unsere Kirche aus im Jahr 20XX, wenn Gleichstellung zwischen Frauen und Männern verwirklicht ist.

Dieser Einstieg, der beispielsweise für eine Landessynode oder für ein Kollegium sicherlich eine sehr ungewöhnliche Vorgehensweise wäre, hat sich, im Rückblick betrachtet, sehr bewährt. In einer zeitlichen und inhaltlichen Dichte, die wir über Diskussionen allein nicht hätten erreichen können, wurde für alle sichtbar, was genau wir anstreben, auch wo wir unterschiedliche Vorstellungen haben. Nach der Auswertung der Bilder konnte zum überwiegenden Teil Einigkeit über die angestrebten Zustände erreicht werden.

In unseren Bildern zeigte sich dies:

- Gleichstellung bringt Vielfalt, Lebendigkeit, Fülle, Ganzheitlichkeit.
- Ob Frau oder Mann ist kein zentrales Thema mehr. Verschiedenes hat gleichermaßen seinen Platz, wird gleichermaßen anerkannt, ja ist willkommen und erwünscht.
- Die Ausgrenzung von zentralen Lebensbereichen, wie Kinder, Pflege, Daseinsvorsorge, aus der Organisation des Arbeitslebens ist aufgehoben; ebenso die tendentielle Ausgrenzung von Konflikten, Gefühlen und der Körperlichkeit.
- Gleichstellung bringt und erfordert neue Lebens- und Arbeitsstrukturen für Frauen und Männer. Sie braucht und schafft neue Rahmenbedingungen für Frauen und Männer.
- Gleichstellung macht Spaß!

Die materialisierten inneren Bilder machten uns zu unserer eigenen Überraschung deutlich, welche Weite das Thema Gleichstellung hat. Nicht zuletzt diese Bilder waren es nach meiner Überzeugung, die in der Arbeitsgruppe ein Feuer für das Thema und viel Kreativität weckten.

Ähnlich der Methode einer Zukunftswerkstatt haben wir als nächstes zusammengetragen, welche Mißstände, Probleme und Fragen zur Gleichstellung wir gegenwärtig kennen, aus eigener Erfahrung oder über andere Personen. Und ich möchte nicht unterschlagen, daß es in dieser Phase für alle Beteiligten enorm anstrengend war, die Fülle der Fragen und Probleme, die Weite des Themas und die Komplexität, ja auch die Ratlosigkeit auszuhalten.

Schließlich haben wir nächste Lösungsschritte und Handlungsmöglichkeiten gesammelt und überlegt. Aus der Menge der Handlungsansätze wurde für uns ersichtlich, daß es einige Grundsätze gibt, die maßgebend für die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten sein sollten. Wir haben neben einer Präambel acht Handlungsgrundsätze zur Gleichstellung im Erwerbsbereich herausdestilliert.

Diese sind im Anhang (Anlage 2) beigefügt.

Die Gleichstellungsgrundsätze sind Konzentrate. Als solche mögen sie auf den ersten Blick vielleicht selbstverständlich erscheinen, vielleicht aber auch radikal, vielleicht wenig anschaulich. Durch Erläuterungen in unserem Impulspapier sollen sie anschaulich und nachvollziehbar werden.

Als wir, die Projektgruppe, unsere Arbeit begannen, hatten wir noch keine Vorstellung davon, in welcher Form wir unsere Handlungsempfehlungen für die Landeskirche vorlegen würden. Im öffentlichen Dienst liegen seit 10 bis 15 Jahren Erfahrungen vor mit Frauenförderplänen, Gleichstellungsrichtlinien und Gleichstellungsgesetzen. Diese Richtlinien, Dienstanweisungen oder Gesetze sind jeweils in langwieriger Arbeit zwischen Arbeitgebern, Personalvertretungen und Frauenbeauftragten ausgehandelt worden und beziehen sich dann auf eine Verwaltung oder Verwaltungen gleicher Art. Wir standen dagegen vor der Aufgabe, eine sehr große, viel komplexere und vielschichtigere Organisation mit unserem Konzept stimmig zu erfassen. Denn die Landeskirche hat rund 300 Arbeitgeber/innen, rund 240 Mitarbeitervertretungen und sehr verschiedene Stellungsbesetzungsverfahren, Arbeitsformen, Arbeitssituationen.

Wir haben uns dagegen entschieden zu versuchen, die Gleichstellung im Erwerbsbereich der Landeskirche in ein umfassendes und zugleich detailliertes Gesetzespaket zu fassen. Der Prozeßcharakter der Gleichstellung erfordert nach unserer Überzeugung ein anderes Verfahren. Denn:

- Wir sind der Meinung, daß die jeweiligen Personalverantwortlichen vor Ort, also Arbeitgeber/innen und Mitarbeitervertretungen, aber auch die Beschäftigten, als Fachleute für ihren Arbeitsbereich selbst mitwirken sollen und müssen, um die in ihrem Bereich und für ihre derzeitige Situation als nächstes sinnvollen Gleichstellungsmaßnahmen zu bestimmen. Das heißt: Wir halten eine gewisse Offenheit, wie als nächstes gehandelt wird, für sinnvoll und angebracht.
- Gleichstellungskonzepte in Gesetzesform könnten kaum mehr sein als kleinste gemeinsame Nenner. Und wenn sie nach in einem langen Erörterungsprozeß dann ausgehandelt sind, könnten sie zum Teil schon wieder veraltet sein.
- Wenn wir Gleichstellung als einen Prozeß sehen, dann beinhaltet das das Eingeständnis, daß unsere heutige Sicht der Dinge eben die heutige ist. Morgen können unsere Erkenntnisse andere sein.
- Unser Anliegen ist es, als erstes das Blickfeld zu erweitern, Perspektiven zu öffnen für das, was gehen könnte, Kreativität und Motivation freizumachen zum Ausprobieren neuer Wege.

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: Wir sprechen uns damit keineswegs generell gegen gesetzliche Regelungen aus. Welche neuen gesetzlichen Regelungen für spezifische Probleme nötig sind, kann sich gerade auch aus der Diskussion der Gleichstellungsimpulse ergeben.

Gleichstellung als Prozeß braucht also Offenheit und Flexibilität. Die große Gefahr dabei ist allerdings, daß Gleichstellung der Beliebigkeit anheimgegeben wird. Es darf unseres Erachtens nicht in das Belieben der jeweiligen Personalverantwortlichen gestellt werden, ob überhaupt Gleichstellungsmaßnahmen ergriffen werden, und in welche Richtung diese Maßnahmen zielen. **Der Prozeß braucht eine Verbindlichkeit.**

Um diese Verbindlichkeit zu erreichen, sehe ich im Augenblick zwei Wege:

Zum einen sollte eine Form gefunden werden, wie die Gleichstellungsgrundsätze Leitcharakter durch die Kirchenleitung bekommen können. Wenn dann zum Beispiel in einem bestimmten Arbeitsbereich Argumente vorgebracht werden, warum eine Form von Quote auf keinen Fall praktikabel sei, dann müßte konsequenterweise ein Vorschlag gemacht werden, welche bessere, effizientere Maßnahme statt dessen ergriffen werden soll. Nicht ob, sondern wie gehandelt werden soll, ist dann Diskussionsgegenstand.

Zum zweiten empfehle ich, einen Gleichstellungsgrundsatz in die Grundordnung aufzunehmen, mit welchem die Landeskirche sich und ihre verschiedenen Arbeitsbereiche zum Handeln verpflichtet - ähnlich wie der Staat es mit dem vor wenigen Jahren erneuerten Artikel des Grundgesetzes getan hat.¹

Gemäß einer mit dem Kollegium des Oberkirchenrats abgestimmten Vorgehensweise (dem Aktionsplan) habe ich zusammen mit der Projektgruppe im Juni dieses Jahres einen Workshop zu dem Gleichstellungspapier durchgeführt. Fünfzig nach einem differenzierten Proporzschlüssel eingeladenen Frauen und Männer aus verschiedenen Hierarchieebenen und verschiedenen Arbeitsfeldern der Landeskirche erörterten an zwei Tagen die Thematik mit uns. Der Workshop war eine wichtige Etappe um die Stimmigkeit unserer Thesen und Handlungsvorschläge zu überprüfen. Das Hauptziel des Workshops war zu testen, ob die Umsetzungsempfehlungen überzeugend, anregend und zur Handlung motivierend, impulsgebend sind.

Die Projektgruppe sieht dies insgesamt als gegeben und gelungen an. Teilnehmerinnen und Teilnehmer griffen für ihren Tätigkeitsbereich sehr konkrete Maßnahmen auf oder entwickelten, aus einer sie betreffenden Problemstellung heraus, weitere eigene Ideen. Eine schriftliche Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird noch erstellt.

Eine Fülle von Anregungen, Hinweisen auf Mißverständliches oder auch Fehler und Ergänzungsvorschlägen - nicht nur von Seiten der Workshop-Teilnehmer/innen, sondern auch von ausführlichen Gesprächen mit Mitgliedern der Kirchenleitung - wurden von der Projektgruppe aufgenommen und überdacht.

Eine Änderung betrifft die Bezeichnung des Papiers: Die Gleichstellungsgrundsätze hießen damals noch Leitsätze, wurden aber anschließend umbenannt, um sie von den übergeordneten Leitsätzen (ehemals Leitbild), die derzeit vorbereitet von einer Arbeitsgruppe in einem Konsultationsprozeß für die Landeskirche entwickelt werden sollen, zu unterscheiden.

Das überarbeitete Papier wird nun im September dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats und im Oktober der Landessynode vorgestellt werden. Dann sollen die

¹ GG Art.3 Abs.2: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Grundsätze und Impulse zur Gleichstellung in der Landeskirche veröffentlicht werden.

Unser Anliegen ist, daß die Gleichstellungsimpulse

- Diskussionen auslösen
- für die Gleichstellung motivieren
- eigene Kreativität anregen
- anschaulich und griffig zeigen, was getan werden kann
- zu konkreten Maßnahmen bewegen.

Für die Gleichstellungsbeauftragte ergaben sich vor allem drei wesentliche Folgerungen aus dem Workshop:

1. Die hierarchie- und bereichsübergreifende Diskussion von Gleichstellungsfragen erwies sich für die meisten der Beteiligten als sehr interessant, informativ und bereichernd. Es wurde daher angeregt, ähnliche Gleichstellungskonferenzen in gewissem Abstand zu wiederholen. Diese Anregung möchte ich nach Möglichkeit gerne aufnehmen.
2. Es wird notwendig sein, die Gleichstellungsimpulse persönlich in den Bezirken zu vertreten. Denn da, wo die Auseinandersetzung mit diesen Fragen noch ungewohnt ist, ersetzen die Gleichstellungsimpulse das Gespräch nicht. Dort müssen zuerst einmal im Austausch mit Frauen und Männern vor Ort Ratlosigkeit überwunden und konkrete Anstöße gegeben werden.
3. Es braucht auch die personelle Vertretung der Gleichstellungsthematik, vor allem der Sachkunde hierzu, in Gremien.

II.2. Weitere Arbeitsschwerpunkte

Inklusive Sprache

Die Arbeitsgruppe zur inklusiven Sprache¹ zusammen mit dem Rechtsreferat hat ihre Arbeit abgeschlossen. Sie hat einen Gesetzestext, das Pfamdiensgesetz, in inklusiver Sprache formuliert vorgelegt. Wenn dieser Text von der Kirchenleitung bestätigt ist, können darauf aufbauend nach und nach die weiteren Gesetze und rechtlichen Texte sprachlich vereinheitlicht werden.

Aus dem überarbeiteten Pfamdiensgesetz heraus wurden allgemeine Regeln für die geschlechtergerechte Formulierung von rechtsrelevanten Texten entwickelt. Der Leitfaden,

der im Herbst 1997 vom Kollegium verabschiedet wurde, soll denjenigen, die rechtsrelevante Texte zu erstellen haben, als Anregung und Hilfe dienen, und er soll Einheitlichkeit in der Formulierung der rechtsrelevanten Texte in der Landeskirche sichern. Zur inklusiven Sprache im Gemeindealltag habe ich eine Broschüre mit Empfehlungen herausgegeben. Sie kennen Sie bereits. Diese Broschüre ist allgemein sehr positiv aufgenommen worden. Mit etwas Stolz habe ich auch die Rückmeldungen von Fachkolleginnen im deutschsprachigen Raum registriert, die die Broschüre als besonders gelungen befanden. Die Anerkennung hierfür gebührt auch wesentlich der Mitautorin der Broschüre, der Pfarrerin Kira Busch-Wagner.

Qualitätszirkel Sekretariat und Schreibdienst

Von Sommer 1997 bis Sommer 1998 tagten einmal monatlich zwei Qualitätszirkel-Gruppen aus Sekretärinnen und Schreibkräften des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Qualitätszirkel wurden von der Gleichstellungsbeauftragten initiiert, um damit eine nicht-privilegierte Frauen-Berufsgruppe zu unterstützen – bei der Vergewisserung über ihre Sachkompetenz, bei der Darstellung ihrer Sachkompetenz und bei der Formulierung ihrer Anliegen und Interessen. Die Verantwortung für Organisation und Moderation lag bei der Gleichstellungsbeauftragten, die inhaltliche Verantwortung bei den Mitgliedern. Anlaß zur Bildung der Qualitätszirkel waren der strukturelle Wandel im Büro-Service generell und Überlegungen zur eventuellen Umgestaltung im Büro-Service-Bereich speziell im EOK.

In sehr engagierter, intensiver Arbeit wurden Anliegen aus dem Büro-Service-Bereich erörtert, Gespräche über Sekretariatsbelange mit verschiedenen Dienststellen des Hauses geführt sowie Informationsblätter und Stellungnahmen erarbeitet. Eine Gruppe befaßte sich vor allem mit Verbesserungsvorschlägen für Arbeitsabläufe, Informationsaustausch und Fortbildungsbedarf im Sekretariat. Die andere Gruppe stellte grundsätzlichere Überlegungen zu Struktur und Ausgestaltung eines modernen Sekretariats an. Die erarbeiteten Informationen und Stellungnahmen wurden in einer eigens dafür entwickelten Mappe zusammengestellt und stehen so jeder Sekretärin und Schreibkraft zur Verfügung. Der Abschlußbericht geht im September der Geschäftsleitung zu.

¹ Die Namen der Mitglieder aller Arbeitsgruppen sind im Anhang, Anlage 1, aufgeführt.

Projektgruppe "Frauen in Führungspositionen"

Zu dieser Projektgruppe wurden die Prälatin, alle Dekaninnen und Schuldekaninnen sowie Theologinnen mit bestimmten beruflichen Erfahrungsbereichen und ein Mitglied des Beirats zur Mitarbeit eingeladen. Sie ist auf zwei Jahre konzipiert und wird Ende dieses Jahres die Arbeit abschließen. Dann wird hierzu ein Bericht vorgelegt werden. Der Auftrag des Kollegiums an die Gruppe lautete, Wege aufzuzeigen, die den Frauen den Zugang zu Führungspositionen in der Landeskirche erleichtern. Damit verbunden war die explizit geäußerte Erwartung, daß dies schon bei den anstehenden Neuberufungen in Kollegium und Prälatur Wirkung zeigen sollte.

Diese Erwartungen konnte die Projektgruppe nicht erfüllen. Warum dies nicht gelingen konnte, wird in einer Auswertung zu beschreiben sein, aus welcher dann Konsequenzen für Verfahrensweisen und Verfahrensstrukturen gezogen werden können.

Vorab zu dieser Auswertung ist jetzt schon zweierlei zu sagen:

1. Die Vertraulichkeit der derzeit praktizierten Berufungsverfahren macht es für die Gleichstellungsbeauftragte und für eine solche Projektgruppe unmöglich zu analysieren, an welcher Stelle der Verfahren eventuell Weichenstellungen geschehen, die Frauen in die zweite Reihe setzen. 2. Es zeigte sich, daß die Arbeit der Projektgruppe strukturell nicht mit den Berufungsverfahren verknüpft war. Wie die Erkenntnisse der Projektgruppe in die Berufungsverfahren eingehen sollten, war völlig ungeklärt. Aus diesen Erkenntnissen heraus hat sich die Projektgruppe im Sommer an die entsprechenden kirchenleitenden Gremien gewandt mit der Bitte, solche Verfahrensfragen zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten zu reflektieren.¹

Für mittelfristige Maßnahmen, die Chancengleichheit für Frauen in Führungspositionen schaffen, wird die Projektgruppe zum Abschluß Vorschläge vorlegen.

III. Nächste Projekte

Nach zweieinhalb Jahren Gleichstellungsstelle in der badischen Landeskirche sind ausreichend Erfahrungen gesammelt worden, um die Zweckmäßigkeit der Verfahrensstruk-

¹ Zur Vergegenwärtigung der bereits vorgelegten Verfahrensempfehlungen der Gleichstellungsbeauftragten ist in der Anlage die Stellungnahme aus Anlaß der Bischofswahl nochmals beigelegt.

turen zu reflektieren. In Gesprächen mit kirchenleitenden Gremien wären jetzt Gleichstellungsziele zu präzisieren und - auch zeitlich - zu konkretisieren und wäre zu klären, welche strukturellen Regelungen diese Ziele befördern.

Aus den Gleichstellungsimpulsen ergibt sich eine Fülle von Aufgaben auch für die Gleichstellungsbeauftragte:

- Vertretung und Erörterung der Thesen und Impulse "vor Ort", also z.B. in den Bezirken. Dies kann allerdings aus personellen und zeitlichen Gründen keinesfalls flächendeckend und in jedem Fall nur auf Anfrage geschehen.
- Initiieren und Begleiten von einzelnen Pilotprojekten, Untersuchungen, neuen Maßnahmen und Regelungen im Erwerbsbereich, im Rahmen der Kapazitäten der Stelle;
- Bereitstellen von Sachkunde;
- Rat und Unterstützung für die Auswertung von Maßnahmen;
- ggf. Beförderung von erforderlichen neuen rechtlichen Regelungen.

Die Idee einer zweiten Gleichstellungskonferenz - für 1999 oder 2000 - soll weiter verfolgt werden.

Die Stellungnahmen, Vorträge und Ausarbeitungen der Gleichstellungsbeauftragten sollen in einer Sammelmappe zusammengestellt werden, damit sie zum Nachschlagen für die Alltagspraxis zur Verfügung stehen.

Die Qualitätszirkelarbeit soll - in einer noch zu findenden Form - nach Möglichkeit fortgesetzt werden, da noch mehrere weitere sinnvolle Projekte in den Gruppen angedacht wurden. Die Stichworte dazu sind: Fortbildung für Kolleginnen von Kolleginnen; ein "Sekretärinnentag" für alle Kolleginnen im EOK und in den Außenstellen; Weiterarbeit an und mit den erarbeiteten Papieren; Fortsetzung der Kooperation mit der Abteilung Organisation und Datenverarbeitung.

Die Ordnung der Gleichstellungsbeauftragten nennt als eine Aufgabe auch die Förderung von frauenspezifischer Theologie. Zum Jahr 1999 möchte ich eine Initiative anregen, die den Stand der theologischen Reflexion zur „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ 10 Jahre nach der EKD-Synode von Bad Krozingen zu diesem Thema skizziert.

Schlußbemerkungen

Die zeitlichen Kapazitäten der Gleichstellungsstelle sind nach wie vor äußerst begrenzt, zu begrenzt. Eine halbe Stelle für Sachbearbeitung und eine halbe Stelle Sekretariat wären aus meiner Sicht erforderlich. Eine halbe Stelle Sekretariat, die auch dem Abteilungsleiter-Status der Stelle entspräche, ist aus meiner Sicht das mindest notwendige.

Das potentielle Tätigkeitsfeld der Gleichstellungsbeauftragten ist enorm groß. Als Gleichstellungsbeauftragte muß ich, zum Teil rigoros, Prioritäten setzen, Schwerpunkte bestimmen und auswählen, welche Aufgabe von den anstehenden ich anpacke. Es ist eine große Herausforderung in diesem Beruf, immer wieder zu überlegen und herauszufinden, welches die wirkungsvollsten und sinnvollsten Vorgehensweisen sind. Mein Arbeitsschwerpunkt liegt derzeit im Erwerbsbereich. Dies soll Frauen und Männer, die zu anderen Inhalten Anregungen oder Anliegen haben, nicht davon abhalten, diese mir nahezubringen. Und wiederum zum Erwerbsbereich: In meinem Bericht erwähne ich nur einzelne Beschäftigtengruppen. Damit sollen andere Berufsgruppen wie z.B. im Bereich der Diakonie nicht unbeachtet bleiben. Von den Gleichstellungsimpulsen erwarten wir uns Wirkung für alle Berufsgruppen. Und spezielle Anregungen oder Hinweise an mich aus verschiedenen und anderen beruflichen Erfahrungsfeldern sind willkommen und erwünscht.

Viele Frauen und Männer haben sich in ganz besonderem Maß für die Gleichstellungsidee zusammen mit mir engagiert. Die Arbeit, die sie mit mir gemacht haben, wird in der öffentlichen Wahrnehmung vor allem meinem Konto gutgeschrieben. Es scheinen mir zuviele Namen, um sie einzeln zu nennen. Ich möchte deshalb auf die Namen, die im Anhang zu meinem Bericht unter den verschiedenen Arbeitsgruppen aufgeführt sind, ausdrücklich hinweisen. Diesen Frauen und Männern möchte ich ganz herzlich für die engagierte Zusammenarbeit danken.

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten könnte nicht gelingen ohne alle die Frauen und Männer in Kirchenleitung, Ämtern, Ehrenämtern und Funktionen, die sehr offen und aufgeschlossen, kreativ, mitdenkend, handelnd und mit klarer, respektvoller und konstruktiver Kritik diese Aufgabe mittragen. Sie tun es, das ist mir wichtig immer wieder klarzustellen, ja tatsächlich nicht für mich, sondern für sich selbst, für die Sache, für diese Kirche. Dennoch möchte ich zum Schluß dankbar bemerken, daß ich von der Aufgeschlossenheit, der Gesprächsbereitschaft und der protestantischen Kultur der Reflexion und Selbstreflexion, die ich hier erfahre, begeistert bin.

Anlage 1

Arbeitsgruppen und Projektgruppen mit besonderer Verantwortung der Gleichstellungsbeauftragten und ihre Mitglieder:

Beirat für die Gleichstellungsbeauftragte

Kira Busch-Wagner
Christina Clotz-Blankenfeld
Elisabeth Franke
Renate Heine
Birgit Kollmann
Bärbel Rolf
Gerrit Schmidt-Dreher
Otto Vogel

AG Inklusive Sprache (bis Herbst 1997)

Kira Busch-Wagner
Maja D. Schellhorn
Prof. Dr. Jörg Winter

Projektgruppe "Gleichstellung"

Petra Bulling
Ute Fischer
Josefine Knoop
Karin Lindau
Wolfgang Linz
Friedhild Schmitz-Peiffer
Otto Vogel

Projektgruppe "Frauen in Führungspositionen"

Ulrike Beichert
Annegret Brauch
Christina Clotz-Blankenfeld
Doris Fuchs
Ruth Horstmann-Speer
Barbara Köhmann
Susanne Labsch
Eva Loos
Hiltrud Schneider-Cimbal (bis Frühjahr 1998)
Susanne Schneider-Riede
Dr. Ilse von Schönberg
Ursula Wöller

Qualitätszirkel A

Petra Bulling
Inge Glasstetter
Roswitha Kluw (bis Frühjahr 1998)
Angelika Landrieux
Nike Luber
Roswitha Neff
Ruth Reister
Brigitte Scheerer-Reiß

Qualitätszirkel B

Susanne Benneter
Karin Ludwig
Erika Nixdorf
Ursula Nußkern
Waltraud Reinholz
Gabriele Schäfer
Gisela Wiederstein
Herta Winter

Mitarbeit in folgenden Gremien:

Projektgruppe Büro-Service (bis Frühjahr 1997)

AG 2000 (bis Frühjahr 1998)

AG Leitsätze (ehemals: Leitbild)

Dekade-Ausschuß des Kollegiums

AG zur Vorbereitung des Forums zur Dekade am 4. Juli 98

Sprecherinnenkreis

Stellenbewertungskommission

AG Internet

Veranstaltungen im Zeitraum zwischen April 1997 und August 1998:

in Verantwortung der Gleichstellungsbeauftragten:

Workshop zu den "Leitsätzen" (jetzt: "Impulsen") zur Gleichstellung im Erwerbsbereich, im Juni 1998; in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe "Gleichstellung"

In Mitverantwortung:

Tagung für Pfarrfrauen und Pfarrmänner im Petersstift (zusammen mit
Pfarrerin Susanne Labsch)

Pfarrkolleg in Rastatt

Veranstaltung mit der Evangelischen Erwachsenenbildung in Pforzheim

Bezirksfrauentreffen der Frauenarbeit (3 Veranstaltungen) im Jahr 1997

SprecherInnen-Tagung im Juli 1998

Feministisch-theologische Werkstatt in Beuggen (in Zusammenarbeit mit der
Evangelischen Erwachsenenbildung und der Frauenarbeit)

sowie mehrere Vorträge

Schriftliche Stellungnahmen, Empfehlungen, Ausarbeitungen

Neuformulierung des Pfamdiensgesetzes (bisher: Pfamdiensgesetz) in inklusive
Sprache, mit der AG "Sprache" und unter maßgeblicher Mitwirkung von OKR
Dr. Winter

Quiz zum Thema "Die Gleichstellung von Frauen und Männern als praktische und
theologische Aufgabe" (in Zusammenarbeit mit Pfarrerin S. Labsch, Petersstift)

Broschüre "Frauen und Männer in der Sprache" (zus. mit Pfarrerin K. Busch-Wagner)

Leitfaden zur inklusiven Sprache in Rechtstexten

Thesen zum Verhältnis von Hauptamt - Ehrenamt

Stellungnahme zur Bischofswahl

Stellungnahme zur Funktionszulage im Sekretariatsbereich

Abschlußbericht zu den Qualitätszirkeln Sekretariate und Schreibdienste
u.ä.

Zur Zeit der Erstellung dieses Berichts noch in Arbeit

Statistiken zu den bei der Landeskirche zentral Beschäftigten (in Zusammenarbeit mit
der Projektgruppe "Gleichstellung", insbesondere mit Schuldekan Otto Vogel)

Dokumentation des SprecherInnenkreises, in Zusammenarbeit mit dem Sprecherin
nenkreis (Vertreterinnen der in der Landeskirche arbeitenden Frauen)

Aufbauend auf der Stellungnahme zur Bischofswahl: Stellungnahme zu Stellenbeset-
zungsverfahren bei Führungsämtern generell

Anlage 2

Grundsätze zur Gleichstellung im Erwerbsbereich Vorgelegt von der Projektgruppe „Gleichstellung“ im EOK unter Leitung der Gleichstellungsbeauftragten Karlsruhe, August/September 1998

PRÄAMBEL

Die Evangelische Landeskirche in Baden

- anerkennt das Ziel "Gleichstellung" für die in der Landeskirche erwerbstätigen
Frauen und Männer,
- versteht sich als fortwährend lernend in Bezug darauf, wie die Arbeits- und Le-
bensstrukturen aussehen, in denen Gleichstellung verwirklicht ist,
- und verpflichtet sich zu konkreten Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

I. GLEICHSTELLUNGSZIELE

Gleichstellung ist da erreicht, wo Frauen und Männer im gleichen Maß

1. finanzielle Sicherheit
2. Mitsprache bei Entscheidungen sowie
3. Wahrnehmung, Anerkennung und Schutz der Persönlichkeit haben.

II. ARBEITSKULTUR

Eine Kultur der Arbeit und Zusammenarbeit wird entwickelt, in der umfassend Lebens-
zusammenhänge berücksichtigt werden und Ganzheitlichkeit gefördert wird.

III. HIERARCHIEN

Hierarchien werden abgeflacht, transparenter und flexibler. Verantwortlichkeit und Zu-
ständigkeit werden zusammengeführt.

IV. PERSONALENTWICKLUNG

Frauen und Männer haben gleichermaßen Anspruch auf Erwerbstätigkeit, auf berufli-
che Weiterentwicklung und auf gerechte Bezahlung.

V. GESCHLECHTERPROPÖRZ

Der Anteil von Frauen und Männern in allen kirchlichen Gremien, Ämtern und Stellen
soll ihren Anteil unter den Kirchenmitgliedern widerspiegeln.

VI. QUALIFIKATION UND LEISTUNGSBEWERTUNG

Die spezifischen Qualifikationen, Erfahrungen und Berufsentwicklungen von Frauen
und Männern werden wahrgenommen und gleichrangig in der Leistungsbewertung be-
rücksichtigt.

VII. FAMILIENARBEIT UND EHRENAME

Familienarbeit und Ehrenamt sind gesellschaftlich und kirchlich notwendig. Sie werden
als verantwortliche Tätigkeiten ausdrücklich anerkannt, gefördert und begleitet.
Die Arbeitsstrukturen werden so gestaltet, daß sie Frauen und Männern ermöglichen,
Erwerbsarbeit mit Familienarbeit und Ehrenamt zu vereinbaren.

VIII. ERWERBSARBEIT

Bezahlte Arbeit wird auf möglichst viele Frauen und Männer verteilt.

Gleichstellungsaspekte bei Stellenbesetzungen durch Wahlen

Es gibt drei wesentliche Ansatzpunkte, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in Stellenbesetzungsverfahren - bei Stellen, die durch Wahlen besetzt werden - zu gewährleisten:

1. die Zusammensetzung der auswählenden Gremien
2. Motivierung von geeigneten Bewerberinnen
3. die Auswahlkriterien

1. Zusammensetzung der auswählenden Gremien

Ziele:

Die Auswahlgremien sollen unbedingt mit Frauen und Männern besetzt sein. Erstrebenswert ist die paritätische Besetzung mit Frauen und Männern.

Die Frauen und Männer, die Wahlentscheidungen treffen, sollen Kenntnis von Gleichstellungsfragen haben.

Hintergrund:

Es soll vermieden werden, daß Frauen und Männer, die sich bewerben oder kandidieren, aus einer rein oder überwiegend männlichen Perspektive beurteilt werden. Das Muster der männlichen Normalbiographie bleibe damit dominant. Der Blickwinkel soll erweitert und ergänzt werden. Es soll erreicht werden, daß die Qualitäten von typisch weiblichen Berufsbiographien, Qualifikationen und Erfahrungen erkannt werden.

Umsetzung:

Wer an der Besetzung oder Wahl von Auswahlgremien mitwirkt, achtet darauf, Frauen zu beteiligen.

Spezielle Informationsveranstaltungen zu Gleichstellungsfragen für Frauen und Männer in Auswahlgremien sind sinnvoll - und können zum Beispiel von der Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt werden.

2. Motivierung von geeigneten Bewerberinnen/ Kandidatinnen

Ziel:

Vor allem in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen möglichst viele Frauen für eine Bewerbung oder Kandidatur gewonnen werden.

Hintergrund:

Vor allem in den Bereichen, in denen bisher überwiegend oder sogar ausschließlich Männer tätig waren, bestehen für Frauen mehr oder weniger unbewusste Hürden: Man kann sich eine Frau in einer derartigen Position noch weniger vorstellen. Als Modelle, wie eine derartige Position ausgefüllt werden kann, gibt es bisher noch kaum weibliche - und für interessierte Frauen besteht eine Unsicherheit, inwieweit diese Position auch mit einem anderen Stil oder anderen Schwerpunkten gestaltet werden könnte.

Umsetzung:

Geeignete Frauen werden persönlich angesprochen oder angefragt und werden ermutigt zu einer Bewerbung bzw. Kandidatur. Bei Stellenausschreibungen hilft ein ausdrücklicher Hinweis, etwa in der Art: "Gleichstellung von Frauen und Männern ist uns ein Anliegen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht."

3. Qualifikationen, Auswahlkriterien

Zunächst zur Klarstellung:

"Im gesamten Verfahren gilt das Leistungsprinzip. Frauenförderung greift auf der Grundlage vergleichbarer Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung."

Siehe hierzu die Frauenreferenzen im Kirchenamt der EKD.

Ziel:

Es gilt, die Qualifikationen von Bewerberinnen bzw. Kandidatinnen zu erkennen und zu würdigen.

Hintergrund:

Gerade bei der Feststellung und Gewichtung von Qualifikationen bedeutet Gleichstellung, Frauen nicht in die tradierten männlichen Normen einzupassen, sondern bisherige Maßstäbe zu erweitern und zu ergänzen. Es gilt, zu vermeiden, daß das Differente der Frauenerwerbsbiographien abgewertet wird/bleibt, und es gilt, die Qualifikationen, die frauentypisch sind und bisher übersehen oder gering geschätzt wurden, zu erkennen.

Frauentypisch sind vor allem sog. Umwegqualifikationen, familienbedingte Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und ein hoher Anteil an nicht formalen Qualifikationen.

Umsetzung:

Es wird folgendes Verfahren empfohlen:

Es werden Anforderungsprofile für die zu besetzende Position erstellt. Damit werden Kriterien nachvollziehbar und diskutierbar.

Grundsätzlich ist hierbei stets zu hinterfragen, ob ein für wichtig erachtetes Kriterium Bewerberinnen/Kandidatinnen als Frauen mittelbar diskriminiert. (Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn ein objektiv formuliertes Kriterium sich faktisch besonders auf Frauen nachteilig auswirkt.)

Es wird unterschieden zwischen unabdingbaren Qualifikationen und weiteren Qualifikationen und Zusatzqualifikationen.

Die Qualifikationen, die für die neu zu besetzende Stelle unabdingbar sind, werden vorab festgelegt - spätestens bevor gesichtet wird, wer sich beworben hat bzw. vorgeschlagen wurde.

Für die Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wird dann so verfahren: Alle Frauen, die diese unabdingbaren Anforderungen erfüllen, werden in die Vorwahlenrunden einbezogen. In anderen Bereichen gilt: Frauen werden mindestens prozentual zu dem Anteil mitberücksichtigt, den sie unter der Zahl aller Bewerbungen haben.

Im engeren Auswahlkreis werden dann die weiteren Qualifikationen gewichtet. Ein offener Blick auf frauentypische Qualitäten ist hier wiederum nötig.

Gerade bei der Einschätzung der weiteren Qualifikationen und Zusatzqualifikationen sollen außerdem vermehrt diejenigen Qualifikationen als Werte Gewicht bekommen, die durch Familienarbeit, Pflege und Ehrenamt erworben wurden (Schlüsselqualifikationen).

Hinweis:

▲ „Impulse zur Gleichstellung im Erwerbsbereich in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (vorgelegt von der Projektgruppe Gleichstellung und der Gleichstellungsbeauftragten)

▲ Dokumentation – Frauen in der Kirche „Weil wir viele sind“ – (herausgegeben vom SprecherInnenkreis in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle)

hier nicht abgedruckt.

Einführung

So, wie sich die Kirche in ihrer Entstehung nicht selbst verdankt, lebt sie in ihrer Geschichte nicht für sich selbst, sondern für die Nächsten, denen die Botschaft des Evangeliums ausgerichtet wird und die in die Gemeinschaft derer gerufen sind, die Jesus Christus nachfolgen. Die Kirche lebt diesen Auftrag in sich wandelnden Strukturen und organisatorischen Gestalten, und sie lebt zunehmend mehr in Konkurrenz mit der Säkularisation, in Konkurrenz mit individuell gestalteten Glaubensformen.

Wenn die Evangelische Landeskirche in Baden diese Konkurrenz als Herausforderung annehmen will, muß sie auch ihre institutionelle Gestalt ihres Auftrages überprüfen, die Kommunikation innerhalb der Kirche und nach außen verbessern, die Bedürfnisse der Menschen deutlicher wahrnehmen, den eigenen Auftrag genauer bestimmen und kennen, sich Ziele setzen und das Erreichen derselben überprüfen.

Dazu werden Methoden, Instrumente und Strukturen gebraucht, mit denen flexibler und schneller auf Veränderungen und Herausforderungen reagiert werden kann als bisher, mit denen Kirche kommunikativer und zielorientiert arbeiten kann. Es ist davon auszugehen, daß alle solche Gedanken im Hintergrund standen, als die Synode im Herbst 1997 den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten hat, erste Überlegungen zu einer Reform der Bezirksstrukturen anzustellen. Sicherlich waren auch augenfällige Gesichtspunkte wie unterschiedliche Größe, strukturelle und geographische Ungereimtheiten und nicht zuletzt Sparnotwendigkeiten im Blick.

Ausgehend von diesem Synodenauftrag hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Projektgruppe eingesetzt, in der die Referate 1 bis 7 vertreten sind. Die Projektgruppe hat schnell festgestellt, daß man sich zur Veränderung der Kirchenbezirksstrukturen an sehr verschiedenen Kriterien orientieren kann. Dazu gehören z.B.:

- Übereinstimmung mit den Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften (Landkreisgrenzen etc.),
- den bestehenden Bündelungen der Arbeit in den Verwaltungsämtern die Kirchenbezirksgrenzen anpassen,
- durch Stellenreduzierungen (vor allem Dekanatsstellen) Einsparungen erzielen,
- flexiblere personelle Gestaltungsmöglichkeit durch Vermeidung von zu kleinen Bezirkseinheiten,
- effizienteres Arbeiten durch Zusammenfassung von Gremien usw.

Im Verlauf der Überlegungen ist deutlich geworden, daß die optimale Lösung nicht darin bestehen kann, soviel wünschenswerte Kriterien wie möglich gleichzeitig zu verwirklichen; es stellte sich nämlich heraus, daß Kriterien sich gegenseitig auch neutralisieren bzw. widersprechen können.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats hat daraufhin festgelegt, der Synode mehrere mögliche Strukturentwürfe vorzustellen, die sich an verschiedenen Ausgangskriterien orientieren und deshalb zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Gleichzeitig wurde für notwendig gehalten, die Möglichkeit zu eröffnen, nicht für alle Regionen der Landeskirche nach denselben Kriterien oder nach demselben Kriterium vorzugehen, sondern das Kriterium der Situation bzw. den Bedürfnissen der Region anzupassen, um zu einer sinnvollen Reform zu gelangen.

Die vorliegenden Entwürfe stellen jetzt den Versuch dar, sich jeweils an einem Leitkriterium zu orientieren und gleichzeitig regional effektive Nebenkriterien zuzulassen. So sind für den Entwurf A die Landkreisgrenzen Leitkriterium, während für die beiden Entwürfe B und B 1 die vorhandenen Verwaltungsämter das je zugeordnete Leitkriterium sind.

Zum Kriterium „Einsparung“ wurden mehrere vorläufige Berechnungen angestellt. Sie berücksichtigen die Reduktion von Leitungsorganen in den Kirchenbezirken. Die Ergebnisse für die Entwürfe A und B 1 sind in der Anlage 4 zusammengefaßt. Der Entwurf B unterscheidet sich unwesentlich vom Entwurf B 1 und wurde deshalb nicht gesondert berücksichtigt.

Entwurf A: „Große“ (oder Landkreis-)Lösung

1. Hauptkriterium: Kongruenz mit Stadt-/Landkreisen

Der Entwurf A geht in den ersten Schritt von einem **einzigem Gestaltungskriterium**, der möglichst weitgehenden **Kongruenz zwischen** den durch Fusion jeweils mehrerer heutiger Kirchenbezirke zu bildenden **neuen größeren Dekanaten** und den entsprechenden **Stadt- und Landkreisen** im badischen Teil des Landes Baden-Württemberg aus.

Dahinter stand zum einen der Gedanke, daß keine Behebung von einzelnen und lokalen Unzulänglichkeiten, sondern eine für die nächsten Jahrzehnte angemessene und - auch im Hinblick auf sinkende Kirchenmitgliederszahlen und Kirchensteuern - kostengünstigere regionale Organisation der Landeskirche beabsichtigt ist. Das bedingt einen **großen Schritt**. Größenvorstellung: **Halbierung der Dekanatszahl**.

Zum anderen wurde in der Projektgruppe sowohl vom Referat 4 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der **staatlichen Schulverwaltung**, wie auch vom Referat 5 im Hinblick auf Verhandlungen mit staatlichen und kommunalen Stellen auf dem Feld der **Diakonie**, die Nützlichkeit einer derartigen Kongruenz betont. In der Tat läßt sich mit dem Entwurf A eine weitgehende Übereinstimmung mit den Grenzen der heutigen Diakonieverbände erzielen.

2. Vorgehensweise

2.1 Großstadt-Kirchenbezirke

Die bisherigen Großstadt-Kirchenbezirke Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe/Durlach wurden von den Berechnungen her unverändert belassen. Jedoch war sich die Projektgruppe darüber im Klaren, daß es anzustreben ist, sowohl die Großstadtkirchengemeinde mit dem jeweiligen Kirchenbezirk deckungsgleich zu machen, als auch die Grenzen des Kirchenbezirks denen des politischen Stadtkreises anzugleichen.

2.2 Flächen-Kirchenbezirke

Aus der Orientierung an den politischen Kreisgrenzen ergibt sich in **Nordostbaden** eine Zusammenfassung zu Wertheim/Boxberg einerseits (Main-Tauber-Kreis) und Adelsheim/Mosbach andererseits (Neckar-Odenwald-Kreis). Die fünf Kirchenbezirke der Kurpfalz von Ladenburg-Weinheim im Norden bis Sinsheim im Süden gehören sämtlich zum politischen Rhein-Neckar-Kreis. Hier taucht nun die erste Ungereimtheit auf: Der kleine Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau ist politisch ein Bestandteil des württembergisch dominierten Landkreises Heilbronn und kann nur an ein anderes „Regionaldekanat“ angehängt werden. Um den ohnehin überdimensionalen Bezirk Rhein-Neckar nicht noch mehr zu vergrößern, blieb nur der Neckar-Odenwald-Kreis übrig.

Die **Karlsruher Umland-Bezirke** KA-Land, Bretten und Alb-Pfinz wurden in Kongruenz mit dem Landkreis Karlsruhe zusammengefaßt. Eine ähnlich zwingende Lösung ergibt sich im **Ortenau-Kreis**, wo die drei Bezirke Kehl, Offenburg und Lahr schon heute relativ eng zusammenarbeiten. Der dazwischen liegende Kirchenbezirk **Baden-Baden** deckt sich mit dem Landkreis BAD-Rastatt und wurde trotz eher geringer Kirchenmitgliederszahl unverändert belassen.

Schwieriger ist es wiederum im **Großraum Freiburg**: Die Vereinigung des Kirchenbezirks Müllheim mit Freiburg ist naheliegend; beide liegen im politischen Breisgau-Hochschwarzwald-Kreis. Emmendingen ist eigener Landkreis; hier bietet sich keine ganz überzeugende Lösung an. Anders als im Falle Baden-Baden wurde dieser Bezirk mit Freiburg und Müllheim vereinigt; er könnte ohne logischen Bruch aber auch selbständig bleiben, so wie der Kirchenbezirk Villingen - fast deckungsgleich mit dem politischen Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne das württembergische Schwenningen!) - unverändert belassen wurde.

Am **Hochrhein** wurde wegen der geringen Zahl von Evangelischen im Landkreis Waldshut eine größere Lösung vorgeschlagen, die die Kirchenbezirke Lörrach, Schopfheim und Hochrhein in einem Regionaldekanat zusammenschließt und damit zwei politische Kreise umfaßt. In der badischen **Bo-densee-Region** bot sich nur die Wiedervereinigung von Konstanz und Überlingen-Stockach an.

3. Ergebnis/Beurteilung anhand weiterer Kriterien

3.1 Erreichte politisch-kirchliche Kongruenz/Ausgewogenheit der Bezirke

Wie zu erwarten, gibt es keine ideale Lösung für das Ziel der Zusammenführung kommunaler und kirchlicher Regionaleinheiten.

- Das liegt zum einen daran, daß die **Kreisstrukturreform des Landes** sich über die historischen Grenzen der Vorgängerstaaten Baden und Württemberg hinweggesetzt hat. Besonders krasse Beispiele dafür sind der Hohenlohekreis im Norden, der Enzkreis in der Mitte und der Bodenseekreis bzw. der Landkreis Sigmaringen im Süden Badens. Hier bliebe demnach die jetzige Diskrepanz zwischen politischer und kirchlicher „Landkarte“ erhalten.
- Zum anderen ist aber auch die **räumliche Verteilung der Konfessionen** dafür verantwortlich, daß der Konflikt der Kriterien „Fläche und Gemeindegliederzahl“ teilweise bestehen bleibt: Musterbeispiel hierfür sind die Regionen Nordostbaden und Kurpfalz. Mit über 15% aller Mitglieder der badischen Landeskirche ist der Rhein-Neckarkreis auch ohne Mannheim und Heidelberg eindeutig überdimensioniert. Abhilfe könnte hier nur ein an sich unerwünschtes Abweichen von der Kreisstruktur und die Bildung von zwei Dekanaten bieten. Im Raum zwischen Mosbach und Wertheim würde selbst die Bildung eines einzigen Kirchenbezirks immer noch nicht die Mitgliederzahl von Karlsruhe Land erbringen. Diese Diskrepanzen sind nicht aufhebbar.

3.2 Übereinstimmung mit Diakonie-Verbänden

- Eine 1:1-Übereinstimmung gäbe es in neun der neu zu bildenden Dekanate:
Main-Tauber (DW in Tauberbischofsheim)
Rhein-Neckar
Heidelberg
Mannheim
Karlsruhe Land (DW in Ettlingen)
Karlsruhe Stadt (Ausnahme Neureut)
Ortenau
Freiburg Stadt (Ausnahme Tiengen, Opfingen)
Schwarzwald-Baar
- Mehr als 1 DW oder Diakonieverband gäbe es in folgenden sechs Dekanaten:
Neckar-Odenwald (Eppingen-Bad Rappenau eigenes DW)
Pforzheim (Stadt und Land eigene DW)
Baden-Baden-Rastatt (KG Baden-Baden eigenes DW)
Emmendingen-Breisgau-Hochschwarzwald (Emmendingen eigenes DW)
Lörrach-Waldshut (alle vier bisherigen Kirchenbezirke haben eigene DW; kein Verband)
Konstanz-Überlingen (Konstanz und Überlingen-Stockach eigene DW)

3.3 Übereinstimmung mit kirchlichen Verwaltungsämtern

- Eine 1:1-Übereinstimmung gäbe es in folgenden acht Dekanaten:
Heidelberg (Kirchengemeindeamt)
Mannheim (KGA)
Karlsruhe (KGA)
Freiburg (KGA)
Emmendingen-Breisgau-Hochschwarzwald (RA Emmendingen)
Schwarzwald-Baar (RA Villingen)
Lörrach-Hochrhein (RA Lörrach)
Konstanz-Überlingen (RA Konstanz)
- Mehr als 1 Verwaltungsamt gäbe es in folgenden sechs Dekanaten:
Neckar-Odenwald (für Adelsheim RA Tauberbischofsheim)
Rhein-Neckar (für Ladenburg-Weinheim RA Weinheim)

Karlsruhe Land (KGA Karlsruhe für KG Ettlingen)
Pforzheim (RA Bretten für Pforzheim Land)
Baden-Baden-Rastatt (Rastatt hat eigenes KGA)
Ortenau (neben RA Kehl die KGA Lahr und Offenburg)

- Das Rechnungsamt Tauberbischofsheim würde hauptsächlich das neu zu bildende Dekanat Main-Tauber betreuen, darüber hinaus aber auch noch einen Teil des Dekanats Neckar-Odenwald (Adelsheim).

Daneben gibt es noch einige „historisch gewachsene“ Abweichungen bei einzelnen Kirchengemeinden, auf deren Aufzählung verzichtet wird und die bereinigt werden sollten.

3.4 Größere Fähigkeit zur Eigensteuerung bei Umsetzung von Kürzungsmaßnahmen

Von den heutigen 31 Kirchenbezirken haben - nach Realisierung der kw-Vermerke - 19 weniger als 20 Pfarrstellen, die auch vom Personalreferat als sinnvolle Untergrenze angesehen werden.

Nach der Neugliederung in Anlehnung an die Stadt- und Landkreise verbleibt **allein noch Heidelberg unter 20 Pfarrstellen** - was darauf hinweist, Heidelberg nicht weiterhin als Großstadt-Kirchenbezirk zu betrachten, sondern eine Fusion mit einem oder mehreren der Umlandbezirke ins Auge zu fassen (nahelegend erscheint Ladenburg-Weinheim).

Allerdings zeigt sich umgekehrt die obengenannte Unausgeglichenheit auch in den neuen Kirchenbezirken mit drei ziemlich unterschiedlichen Größenklassen:

Vorgeschlagene Kirchenbezirke	Anzahl Pfarrstellen (nach kw)
50 und mehr Pfarrstellen:	
Rhein-Neckar (inkl. Ladenburg-Weinheim)	86,5
bzw. Rhein-Neckar ohne Lad.-Weinh.	65,0
Lörrach-Waldshut	62,5
Emmendingen-Breisgau-Hochschwarzwald	56,3
Karlsruhe Land	55,5
Ortenau	54,5
30 bis 50 Pfarrstellen:	
Heidelberg-Weinheim	40,5
Neckar-Odenwald	38,5
Konstanz-Überlingen	35,5
Pforzheim	33,0
Mannheim	32,5
Karlsruhe Stadt	31,0
unter 30 Pfarrstellen:	
Schwarzwald-Baar	21,5
Baden-Baden-Rastatt	21,0
Freiburg Stadt	20,0
Main-Tauber	20,0
Heidelberg	19,0
Durchschnitt ges. Landeskirche/Bezirk	39,0

Entwurf B: „Kleine“ (oder Verwaltungsamt-)Lösung

4. Tabelle: Stellenzahlen Pfarrer/innen und Gemeindegliedern/innen pro Kirchenbezirk bei Entwurf A

Neues Dekanat	darin	Pfarrstellen Plan 98/99			GemDiak. Plan 98/99			Pfr.+GD
Nr. Bezeichnung	derz.Dekanat	vor kw	kw	nach kw	vor kw	kw	nach kw	nach kw
NORDBADEN								
1 Main-Tauber		25,00	5,00	20,00	1,00	0,00	1,00	234,00
	Wertheim	15,00	3,00	12,00	A) 1,00		1,00	21,00
	Boxberg	10,00	2,00	8,00	0,00		0,00	13,00
2 Neckar-Odenwald		44,50	6,50	38,00	4,50	0,00	4,50	42,50
	Adelsheim	11,00	2,00	9,00	0,00		0,00	9,00
	Mosbach	20,50	2,50	18,00	A) 2,00		2,00	20,00
	Eppingen-Bad Rag.	13,00	2,00	11,00	2,50		2,50	13,50
3 Rhein-Neckar		94,50	8,00	86,50	24,50	4,50	20,00	106,50
	Neckargemünd	21,00	2,00	19,00	1,50		1,50	20,50
	Sinsheim	20,00	3,00	17,00	1,00		1,00	18,00
	Schwetzingen	16,00	0,50	15,50	8,50	1,50	7,00	22,50
	Wiesloch	14,50	1,00	13,50	5,50	1,00	4,50	18,00
	Ladenburg-Weinheim	23,00	1,50	21,50	8,00	2,00	6,00	27,50
4 Heidelberg (unverändert)		25,00	6,00	19,00	5,00	1,00	4,00	23,00
5 Mannheim (unverändert)		42,50	10,00	32,50	10,50	2,50	8,50	41,00
MITTELBADEN								
6 Karlsruhe Land		63,00	7,50	55,50	17,00	3,50	13,50	239,00
	Karlsruhe Land	23,00	2,00	21,00	8,50	2,00	6,50	27,50
	Bretten	25,00	4,00	21,00	A) 3,50	0,50	3,00	24,00
	Alb-Pfz	15,00	1,50	13,50	5,00	1,00	4,00	17,50
7 Karlsruhe u. Durl. (unverändert)		41,00	10,00	31,00	A) 12,00	2,50	9,50	40,50
8 Pforzheim		38,00	5,00	33,00	12,00	2,50	9,50	42,50
	Pforzheim Land	19,00	2,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
	Pforzheim Stadt	19,00	3,00	16,00	7,00	1,50	5,50	21,50
9 Baden-Baden (unverändert)		23,00	2,00	21,00	4,00	0,50	3,50	24,50
10 Ortenau		63,00	8,50	54,50	9,00	1,00	8,00	62,50
	Kehl	27,00	4,00	23,00	2,50		2,50	25,50
	Lahr	20,50	2,50	18,00	3,00	0,50	2,50	20,50
	Offenburg	15,50	2,00	13,50	A) 3,50	0,50	3,00	16,50
SÜDBADEN								
11 Emmendingen-Breisgau-Hochsch.		67,75	8,50	59,25	14,00	2,50	11,50	70,75
	Emmendingen	29,00	3,50	25,50	4,50	1,00	3,50	29,00
	Freiburg (o.Stadt)	21,75	2,00	19,75	6,50	1,00	5,50	25,25
	Müllheim	17,00	3,00	14,00	3,00	0,50	2,50	16,50
12 Freiburg Stadt (=KG FR)		20,00	3,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
13 Villingen (unverändert)		25,00	3,50	21,50	3,00	0,50	2,50	24,00
14 Lörrach		73,50	11,00	62,50	10,00	1,50	8,50	71,00
	Lörrach	35,50	5,00	30,50	A) 7,00	1,50	5,50	36,00
	Schopfheim	19,00	4,00	15,00	1,00		1,00	16,00
	Hochrhein	19,00	2,00	17,00	2,00		2,00	19,00
15 Bodensee		40,00	4,50	35,50	7,80	2,00	5,80	41,30
	Konstanz	25,00	3,50	21,50	A) 4,80	1,50	3,30	24,80
	Überlingen-Stock.	15,00	1,00	14,00	A) 3,00	0,50	2,50	16,50
Landeskirche gesamt		685,8	99,0	586,8	139,3	25,0	114,3	701,1
Durchschnitt pro Dekanat		45,7	6,8	39,1	9,3	1,7	7,6	46,7

Anmerkung: A) incl. Sondereinsätze wie Krankenh.- u. Kurseels.

Die kw-Vermerke der Gemeindegliedern wurden den Bezirken stellenproportional zugeordnet

1. Hauptkriterium: Kongruenz mit vorhandenen Verwaltungsämtern

Dieser Vorschlag orientiert sich an der Zuordnung zu den vorhandenen Verwaltungsämtern als Ausgangspunkt. Diese schafft klare Strukturen in der Organisation der Finanzen und der Verwaltung und setzt eine bereits eingespielte Zueinandergruppierung im Leben der Kirchenbezirke ungebrochen fort. Der Entwurf sieht 21 Kirchenbezirke vor und ist damit nahezu deckungsgleich mit den vorhandenen 18 Verwaltungsämtern.

Der Entwurf nimmt schon jetzt schriftlich und mündlich eingebrachte Kritik an radikalen Veränderungsvorschlägen bisheriger Bezirksstrukturen auf und versucht, an plausiblen Kriterien orientiert, eine gemäßigte Reform.

2. Vorgehensweise

- 2.1 Gemeinsames Ziel beider Entwürfe (A und B) ist die Gewinnung hinreichend großer Stellenzahlen im Pfarrdienst, für Gemeindegliedern und -diakoninnen und in funktionalen Diensten wie Jugendarbeit, Erwachsenenbildung usw., die es erlauben, zukünftig notwendige Veränderungen sachgerecht auf Bezirksebene zu realisieren.

Wenn man - wie auch von der Abteilung Personalplanung eingeschätzt - als Untergrenze für diese eigene Steuerungsfähigkeit 20 Pfarrstellen annimmt, haben heute, d.h. nach Realisierung der bereits im Haushaltsbuch 1998/1999 angebrachten kw-Vermerke, folgende 19 (!) Kirchenbezirke eine zu geringe Größe:

Heutiger Kirchenbezirk:	Anzahl Pfarrstellen (nach kw):
Boxberg	8,0
Adelsheim	9,0
Eppingen-Bad Rappenau	11,0
Wertheim	12,0
Offenburg	13,5
Wiesloch	13,5
Müllheim	14,0
Überlingen-Stockach	14,0
Alb-Pfz	14,5
Schopfheim	15,0
Schwetzingen	15,5
Pforzheim-Stadt	16,0
Hochrhein	17,0
Pforzheim-Land	17,0
Sinsheim	17,0
Lahr	18,0
Mosbach	18,0
Neckargemünd	19,0
Heidelberg	19,0

- 2.2 Die Kirchenbezirke sollten einen Umfang von über 20 und unter 40 Pfarrstellen haben. Dekanate von durchschnittlich 28 Pfarrstellen scheinen verantwortbar, da durch die weitere Realisierung beschlossener Pfarrstellenkürzungen die Zahl der Pfarrstellen in den Bezirken in den nächsten Jahren eventuell noch weiter sinkt.
- 2.3 Wo in einzelnen Kirchenbezirken die Zahl der Pfarrstellen zu groß oder ihre Fläche geographisch zu weitläufig erscheint, müßte die in § 104 GO vorgesehene Prodekansregelung aktiviert werden.
- 2.4 Über die Ausgestaltung der Leitung der Dekanate muß für die durch Zusammenlegung benachbarter Dekanate neu entstandenen größeren Kirchenbezirke weiter nachgedacht werden.

3. Ergebnisse

- 3.1 Der Vorschlag bedeutet eine Kürzung um 10 Dekanate. Er bleibt bei einer mittleren Größe der Kirchenbezirke und macht damit kaum zusätzlich hauptamtliche Dekanate erforderlich. Die Kombination dieser beiden Teilergebnisse führt zu einer, wenn auch nicht erheblichen, Einsparungsmöglichkeit.
- 3.2 Das Ziel, am Dekanatssitz das jeweilige Verwaltungsamt sowie zu entwickelnde „Regionalagenturen“ der Werke und Dienste anzusiedeln und damit zu einer auch räumlichen Verkürzung der Wege zu gelangen, wird erreicht.
- 3.3 Eine Landeskirche mit künftig rund 600 Gemeindepfarrstellen braucht einen gewissen Fundus von Stellen der mittleren Leitungsebene, um geeigneten Kandidaten/innen Anreize für andere Leitungsaufgaben anbieten zu können.
- 3.4 Die Kongruenz mit den Standorten der Diakonischen Werke bzw. der Diakonieverbände sowie mit den Stadt- und Landkreisen im badischen Teil des Landes Baden-Württemberg ist bei diesem Strukturvorschlag nicht berücksichtigt.
- 3.5 Die Landeskirche wäre nach diesem Strukturvorschlag in 21 Kirchenbezirke eingeteilt. Von den heutigen 31 Kirchenbezirken haben - nach Realisierung der kw-Vermerke - 19 Bezirke weniger als 20 Pfarrstellen. Durchschnittlich ergeben sich 28 Pfarrstellen bzw. 33,5 Stellen insgesamt pro Dekanat.

Nach einer Neugliederung in Anlehnung an die Verwaltungsämter bliebe allein noch Heidelberg unter 20 Pfarrstellen. Je sieben Kirchenbezirke hätten eine Pfarrstellenzahl zwischen 19 und 25, je sieben Kirchenbezirke eine Pfarrstellenzahl zwischen 26 und 31 und je sieben Kirchenbezirke eine Pfarrstellenzahl zwischen 31 und 36. Das ergäbe drei Größenbereiche, die sich in ihrer Pfarrstellenkapazität in vertretbarem Maße unterscheiden.

3.6 Übereinstimmung mit kirchlichen Verwaltungsämtern:

- Eine 1:1-Übereinstimmung ergäbe sich in den folgenden 12 Dekanaten:

Tauberbischofsheim (Wertheim, Boxberg, Adelsheim)
 Neckar-Odenwald (Mosbach, Eppingen-Bad Rappenau)
 Ladenburg-Weinheim
 Mannheim
 Heidelberg
 Karlsruhe
 Baden-Baden
 Kehl
 Freiburg (Stadt)
 Breisgau (Freiburg-Land und Müllheim)
 Villingen
 Bodensee (Konstanz, Überlingen-Stockach)

- Mehr als ein Verwaltungsamt gäbe es in einem Dekanat:
 Ortenau (Lahr und Offenburg)

- Folgende zwei Dekanate müßten sich je ein Verwaltungsamt teilen:
 Oberheidelberg und Neckargemünd/Sinsheim
 Bretten und Karlsruhe-Land/Alb-Pfingz

- Pforzheim-Land müßte sich umorientieren vom Verwaltungsamt Bretten zum Kirchengemeindeamt Pforzheim-Stadt

- Lörrach und Schopfheim/Hochrhein würden sich als jetzt zwei Kirchenbezirke zum gleichen Verwaltungsamt orientieren wie vorher als drei Kirchenbezirke (Lörrach, Schopfheim, Hochrhein).

4. Tabelle: Stollenzahlen Pfarrer/innen und Gemeindediakone/innen pro Kirchenbezirk bei Entwurf B

Neues Dekanat		Pfarrstellen Plan 98/99			GemDiak. Plan 98/99			Pfr.+GD
Nr.	Bezeichnung	vor kw	kw	nach kw	vor kw	kw	nach kw	nach kw
NORDBADEN								
1	Main-Tauber-Odenw.	36,00	7,00	29,00	1,00	0,00	1,00	30,00
	Wertheim	15,00	3,00	12,00	A) 1,00		1,00	13,00
	Boxberg	10,00	2,00	8,00	0,00		0,00	8,00
	Adelsheim	11,00	2,00	9,00	0,00		0,00	9,00
2	Neckar-Odenwald	33,50	4,50	29,00	4,50	0,00	4,50	33,50
	Mosbach	20,50	2,50	18,00	A) 2,00		2,00	20,00
	Eppingen-Bad Ra	13,00	2,00	11,00	2,50		2,50	13,50
3	Ladenburg-Weinh. (unveränd.)	23,00	1,50	21,50	8,00	2,00	6,00	27,50
4	Mannheim (unverändert)	42,50	10,00	32,50	10,50	2,00	8,50	41,00
5	Heidelberg (unverändert)	25,00	6,00	19,00	5,00	1,00	4,00	23,00
6	Schwetzingen-Wiesloch	30,50	1,50	29,00	14,00	2,50	11,50	40,50
	Schwetzingen	16,00	0,50	15,50	8,50	1,50	7,00	22,50
	Wiesloch	14,50	1,00	13,50	5,50	1,00	4,50	18,00
7	Neckargem.-Sinsheim	41,00	5,00	36,00	2,50	0,00	2,50	38,50
	Neckargemünd	21,00	2,00	19,00	1,50		1,50	20,50
	Sinsheim	20,00	3,00	17,00	1,00		1,00	18,00
MITTELBADEN								
8	Bretten (unverändert)	25,00	4,00	21,00	A) 3,50	0,50	3,00	24,00
9	Karlsruhe Land/Alb-Pfingz	38,00	3,50	34,50	13,50	3,00	10,50	45,00
	Karlsruhe Land	23,00	2,00	21,00	8,50	2,00	6,50	27,50
	Alb-Pfingz	15,00	1,50	13,50	5,00	1,00	4,00	17,50
10	Karlsruhe u. Durl. (unveränd.)	41,00	10,00	31,00	A) 12,00	2,50	9,50	40,50
11	Pforzheim	38,00	5,00	33,00	12,00	2,50	9,50	42,50
	Pforzheim Land	19,00	2,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
	Pforzheim Stadt	19,00	3,00	16,00	7,00	1,50	5,50	21,50
12	Baden-Baden (unverändert)	23,00	2,00	21,00	4,00	0,50	3,50	24,50
13	Kehl (unverändert)	27,00	4,00	23,00	2,50		2,50	25,50
14	Lahr-Offenburg	36,00	4,50	31,50	6,50	1,00	5,50	37,00
	Lahr	20,50	2,50	18,00	3,00	0,50	2,50	20,50
	Offenburg	15,50	2,00	13,50	A) 3,50	0,50	3,00	16,50
SÜDBADEN								
15	Emmendingen (unverändert)	29,00	3,50	25,50	4,50	1,00	3,50	29,00
16	Freiburg Land	38,75	5,00	33,75	9,50	1,50	8,00	41,75
	Freiburg (o.Stadt)	21,75	2,00	19,75	6,50	1,00	5,50	25,25
	Müllheim	17,00	3,00	14,00	3,00	0,50	2,50	16,50
17	Freiburg Stadt (=KG FR)	20,00	3,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
18	Villingen (unverändert)	25,00	3,50	21,50	3,00	0,50	2,50	24,00
19	Lörrach (unverändert)	35,50	5,00	30,50	A) 7,00	1,50	5,50	36,00
20	Schopfheim-Hochrhein	38,00	6,00	32,00	3,00	0,00	3,00	35,00
	Schopfheim	19,00	4,00	15,00	1,00		1,00	16,00
	Hochrhein	19,00	2,00	17,00	2,00		2,00	19,00
21	Bodensee	40,00	4,50	35,50	7,80	2,00	5,80	41,30
	Konstanz	25,00	3,50	21,50	A) 4,80	1,50	3,30	24,80
	Überlingen-Stock.	15,00	1,00	14,00	A) 3,00	0,50	2,50	16,50
Landeskirche gesamt		685,8	99,0	586,8	139,3	25,0	114,3	701,1
Durchschnitt pro Dekanat		32,7	4,7	27,9	6,6	1,2	5,4	33,4

Anmerkung: A) incl. Sondereinsätze wie Krankenh. - u. Kurseels.

Die kw-Vermerke der Gemeindediakone wurden den Bezirken stellenproportional zugeordnet

Entwurf B 1 - Variante zum Entwurf B

Die Vorschläge dieses Entwurfs beziehen sich in zwei Varianten noch einmal auf die Möglichkeit der Neustrukturierung bestehender Kirchenbezirke, nehmen aber auch Strukturveränderungen innerhalb von Kirchenbezirken auf und befassen sich mit der Struktur hauptamtlicher Dekanate.

1. Neustrukturierungen bestehender Kirchenbezirke

In der Neustrukturierung der Kirchenbezirke werden gegenüber dem Entwurf B nur in den Bereichen Ortenau und Rheinknie Änderungen vorgenommen.

- 1.1 **Ortenau:** Alle drei bisherigen Kirchenbezirke des Landkreises Ortenau sind in einem Dekanat zusammengefaßt. Seit der Kreisstrukturreform hat sich hier eine regionale Identität zu entwickeln begonnen, sowohl im politischen wie im kirchlichen Raum. Es gibt z. B. einen Diakonieverband. Außerdem werden die Dekanate Offenburg und Lahr durch einen gemeinsamen Schuldekanat betreut. Der neue große Kirchenbezirk kann auf zwei Verwaltungsämter verzichten. Ein hauptamtliches Dekanat wäre allerdings erforderlich (insgesamt 62,5 Stellen).

- 1.2 **Rheinknie:** Im Gegensatz zum Entwurf B werden im Entwurf B 1 nicht die bisherigen Dekanate Hochrhein und Schopfheim, sondern Lörrach und Schopfheim zusammengefaßt. Wenn sich ein Gesamtdekanat Lörrach (71 Stellen) wie in Entwurf A vorgesehen flächen- und stellenmäßig als zu groß erweist, kann man hier, dem Kriterium „Übereinstimmung mit den Landkreisgrenzen“ folgend, die Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim zusammenfassen (52 Stellen). Der benachbarte Bezirk Hochrhein hätte flächenmäßig eine ausreichende Größe; seine geringe Stellenzahl (19) müßte wegen der Konfessionsverteilung und der dünnen Besiedlungsdichte in Kauf genommen werden.

2. Strukturveränderungen innerhalb bestehender Kirchenbezirke

- 2.1 Die bisherigen Strukturveränderungsvorschläge orientieren sich mit Ausnahme von Freiburg alle an bestehenden Kirchenbezirksgrenzen. Diese sollten auch so weit wie möglich aufrecht erhalten bleiben. Denkbar wäre allerdings, daß einzelne Kirchenbezirke nicht vollständig, sondern in Teilen benachbarten Kirchenbezirken zugeordnet würden. Das ist besonders dort sinnvoll, wo sich das Leben innerhalb des Kirchenbezirks bereits heute auf mehrere, gleichbedeutende infrastrukturelle Zentren hin orientiert. Der Fall ist das z. B. in den derzeitigen Kirchenbezirken Neckargemünd, Eppingen-Bad Rappena, Bretten, Alb-Pfingz oder Adelsheim.
- 2.2 Reformbedarf kann auch dort bestehen, wo sich im Großstadtbereich kommunale und kirchliche Gemeinde überschneiden und dadurch Gemeindegebiete des Stadtkreises kirchlich zu den benachbarten Landkirchenbezirken gehören. In diese Kategorie fallen z. B. die Kirchengemeinden in Karlsruhe-Neureut, Mannheim-Friedrichsfeld, Heidelberg-Handschuhsheim oder Heidelberg-Ziegelhausen. Vergleichbare Situationen würden entstehen bei einer Realisierung des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt.

3. Hauptamtliche Dekanate in Freiburg und Heidelberg

Ein neu gebildeter Kirchenbezirk Freiburg-Stadt hätte insgesamt 21 Stellen, der ebenfalls neu zu errichtende Kirchenbezirk Freiburg-Land 42 Stellen. Diese Zahlen sprechen eigentlich dafür, das Flächendekanat Freiburg-Land mit einem hauptamtlichen Dekanat auszustatten. Dagegen könnte ein künftiges Dekanat Freiburg-Stadt von den Zahlen her nebenamtlich besetzt sein. Mit Freiburg zu vergleichen ist der bestehende Kirchenbezirk Heidelberg. Er hat fast die gleiche Größe wie ein neu zu bildender Kirchenbezirk Freiburg-Stadt. Bei beiden Städten ist jedoch zu bedenken, daß sie als Universitätsstädte kulturell wie wissenschaftlich von überregionaler Bedeutung sind. Von daher werden an das Dekanat zusätzliche Anforderungen gestellt. Es scheint geboten, hier hauptamtliche Dekanate einzurichten, wobei damit noch keine definitive Aussage über die Deputatsanteile gemacht wäre. Man könnte sich auch eine Kombination des hauptamtlichen Dekanatsamtes mit einem Teildeputat einer anderen Funktionspfarstelle denken.

4. Tabelle: Stellenzahlen Pfarrer/innen und Gemeindegliedern/innen pro Kirchenbezirk bei Entwurf B 1

Neues Dekanat		Pfarrstellen Plan 98/99			GemDiak. Plan 98/99			Pfr.+GD
Nr.	Bezeichnung	vor kw	kw	nach kw	vor kw	kw	nach kw	nach kw
NORDBADEN								
1	Main-Tauber-Odenw.	36,00	7,00	29,00	1,00	0,00	1,00	30,00
	Wertheim	15,00	3,00	12,00	A) 1,00		1,00	13,00
	Boxberg	10,00	2,00	8,00	0,00		0,00	8,00
	Adelsheim	11,00	2,00	9,00	0,00		0,00	9,00
2	Neckar-Odenwald	33,50	4,50	29,00	4,50	0,00	4,50	33,50
	Mosbach	20,50	2,50	18,00	A) 2,00		2,00	20,00
	Eppingen-Bad Ra	13,00	2,00	11,00	2,50		2,50	13,50
3	Ladenburg-Weinh. (unveränd.)	23,00	1,50	21,50	8,00	2,00	6,00	27,50
4	Mannheim (unverändert)	42,50	10,00	32,50	10,50	2,00	8,50	41,00
5	Heidelberg (unverändert)	25,00	6,00	19,00	5,00	1,00	4,00	23,00
6	Schwetzingen-Wiesloch	30,50	1,50	29,00	14,00	2,50	11,50	40,50
	Schwetzingen	16,00	0,50	15,50	8,50	1,50	7,00	22,50
	Wiesloch	14,50	1,00	13,50	5,50	1,00	4,50	18,00
7	Neckargem.-Sinsheim	41,00	6,00	35,00	2,50	0,00	2,50	38,50
	Neckargemünd	21,00	2,00	19,00	1,50		1,50	20,50
	Sinsheim	20,00	3,00	17,00	1,00		1,00	18,00
MITTELBADEN								
8	Bretten (unverändert)	25,00	4,00	21,00	A) 3,50	0,50	3,00	24,00
9	Karlsruhe Land/Alb-Pfingz	38,00	3,50	34,50	13,50	3,00	10,50	45,00
	Karlsruhe Land	23,00	2,00	21,00	8,50	2,00	6,50	27,50
	Alb-Pfingz	15,00	1,50	13,50	5,00	1,00	4,00	17,50
10	Karlsruhe u. Durl. (unveränd.)	41,00	10,00	31,00	A) 12,00	2,50	9,50	40,50
11	Pforzheim	38,00	5,00	33,00	12,00	2,50	9,50	42,50
	Pforzheim Land	19,00	2,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
	Pforzheim Stadt	19,00	3,00	16,00	7,00	1,50	5,50	21,50
12	Baden-Baden (unverändert)	23,00	2,00	21,00	4,00	0,50	3,50	24,50
13	Ortenau	63,00	8,50	54,50	9,00	1,00	8,00	62,50
	Kehl	27,00	4,00	23,00	2,50		2,50	25,50
	Lahr	20,50	2,50	18,00	3,00	0,50	2,50	20,50
	Offenburg	15,50	2,00	13,50	A) 3,50	0,50	3,00	16,50
SÜDBADEN								
14	Emmendingen (unverändert)	29,00	3,50	25,50	4,50	1,00	3,50	29,00
15	Freiburg Land	38,75	5,00	33,75	9,50	1,50	8,00	41,75
	Freiburg (o.Stadt)	21,75	2,00	19,75	6,50	1,00	5,50	25,25
	Müllheim	17,00	3,00	14,00	3,00	0,50	2,50	16,50
16	Freiburg Stadt (=KG FR)	20,00	3,00	17,00	5,00	1,00	4,00	21,00
17	Villingen (unverändert)	25,00	3,50	21,50	3,00	0,50	2,50	24,00
18	Lörrach	54,50	9,00	45,50	8,00	1,50	6,50	52,00
	Lörrach	35,50	5,00	30,50	A) 7,00	1,50	5,50	36,00
	Schopfheim	19,00	4,00	15,00	1,00		1,00	16,00
19	Hochrhein (unverändert)	19,00	2,00	17,00	2,00		2,00	19,00
20	Bodensee	40,00	4,50	35,50	7,80	2,00	5,80	41,30
	Konstanz	25,00	3,50	21,50	A) 4,80	1,50	3,30	24,80
	Überlingen-Stock.	15,00	1,00	14,00	A) 3,00	0,50	2,50	16,50
Landeskirche gesamt		685,8	99,0	586,8	139,3	25,0	114,3	701,1
Durchschnitt pro Dekanat		34,3	5,0	29,3	7,0	1,3	5,7	35,1

Anmerkung: A) incl. Sondereinsätze wie Krankenh.- u. Kurseels.

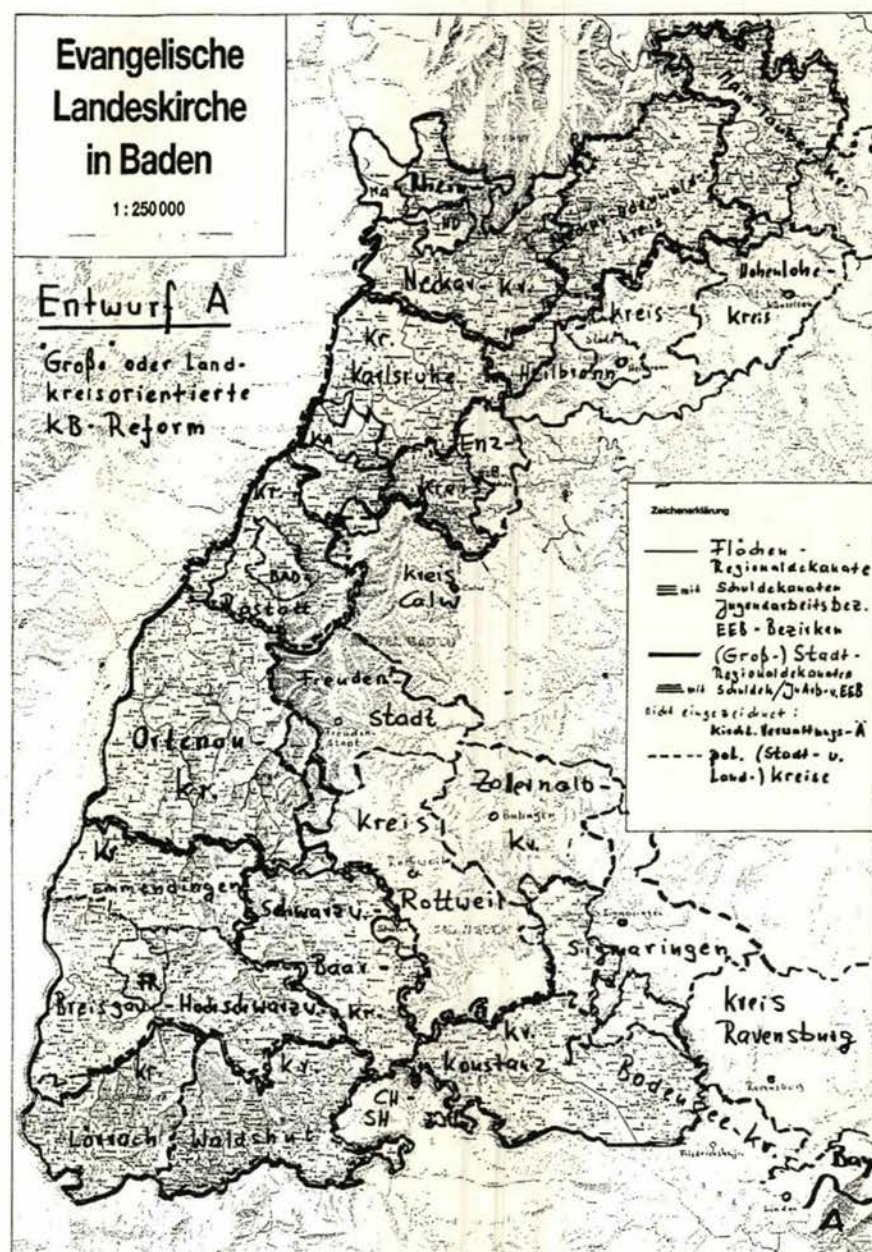
Die kw-Verm. der Gemeindegliedern wurden den Bezirken stellenproportional zugeordnet

Evangelische Landeskirche in Baden

1:250 000

Entwurf A

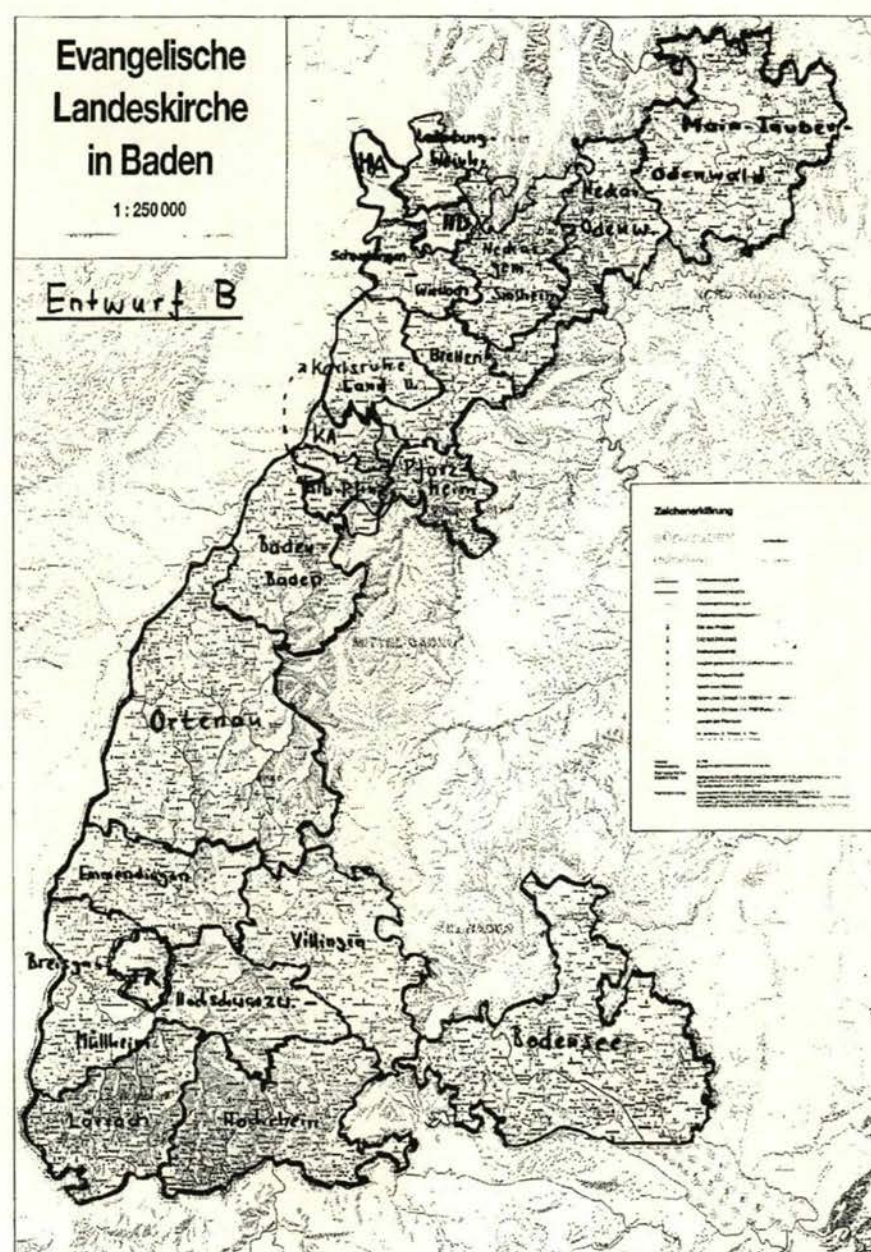
Große oder Land-
kreisorientierte
KB-Reform



Evangelische Landeskirche in Baden

1:250 000

Entwurf B



Anlage 6 Eingang 5/6**Vorlage des Landeskirchenrats****vom 22.07.1998/17.09.1998:****50 Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen**

Der Landeskirchenrat empfiehlt der Synode,

1. ein Wort an die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen.
2. sich die Erklärung "Unsere ökumenische Vision" zu eigen zu machen
3. die 8. Vollversammlung des ÖRK in Harare (03. bis 14.12.1998) im Gebet und in der Anteilnahme zu unterstützen und deren Inhalte und Ergebnisse in der Frühjahrssynode 1999 zu beraten
4. dazu beizutragen, daß der ÖRK die nötige finanzielle Unterstützung über die EKD für seine Bemühungen auch in Zukunft erhält.

Entwurf**50 Jahre in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen – ein Wort der Synode an die Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden**

1948 bekannten die in Amsterdam versammelten Kirchenvertreter bei der Gründung des Ökumenischen Rates: „Wir haben den festen Willen beieinander zu bleiben“.

Heute, kurz vor der Jahrtausendwende und zehn Jahre nach der Perestrojka kommen Nationen und Menschen einander näher. Dafür danken wir Gott. Ökumenische Konferenzen und gegenseitige Besuche haben das Vertrauen zwischen den Kirchen der Welt wachsen lassen und geholfen das abzubauen, was Kirchen und Menschen trennt. Wir lernen einander besser verstehen. Zugleich aber entstehen Unsicherheiten. So erleben wir z. B. bei den Brüdern aus den orthodoxen Kirchen, daß manche zurückhaltender geworden sind im Hinblick auf die Formulierung ökumenischer Ziele.

Deshalb ist es gut, daß der Ökumenische Rat der Kirchen jetzt die Erklärung „Unsere ökumenische Vision“ veröffentlicht hat und sie bei der 8. Vollversammlung im Dezember 1998 in Harare verabschieden will. Am biblischen Zeugnis orientiert bekräftigen in diesem Dokument die christlichen Kirchen weltweit ihr gemeinsames Glaubensfundament. Sie halten fest an der Hoffnung, „daß wir alle eins seien“ (Joh 17,21). Uns verbindet viel mehr, als uns trennt. Allen im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen Glaubensgemeinschaften werden aus der Bindung an die fundamentale Gemeinsamkeit „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, eine Hoffnung“ (Eph 4) auch in Zukunft Kräfte erwachsen, die helfen, den schmerzlichen Folgen des Getrenntseins standzuhalten und miteinander den weiteren Weg zu gehen.

Unsere Evangelische Landeskirche in Baden hat in ihrer Grundordnung (GO § 2,2) aufgenommen, daß sie Mitglied der weltweiten Gemeinschaft des Leibes Christi ist. Viele Gemeinden, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben durch gute Kontakte und Besuche das Vertrauen zwischen den Kirchen der Welt wachsen lassen. Wir sind eine unierte Kirche und haben deshalb im Blick auf die Überwindung kirchentrennender Unterschiede ein besonderes Erbe und einen besonderen Auftrag. Die ethischen Fragen der Weltwirtschaft, des sozialen Friedens sowie der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und der Verantwortung dafür wollen wir in dieser ökumenischen Gemeinschaft bedenken und wahrnehmen.

Unsere Landeskirche erneuert ihre Verpflichtung, fest in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen stehen zu wollen. Deshalb lassen wir nicht nach in der Hoffnung, daß Gott uns im neuen Jahrhundert die sichtbare Einheit der Christenheit schenkt, ... damit die Welt glaube“ (Joh 17,21). Wir bitten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündigung, bei der Gestaltung der Gottesdienste in den kommenden Wochen unter Hinweis auf das Jubiläum des Ökumenischen Rates der Kirchen den Text „Unsere ökumenische Vision“ auch als Möglichkeit des Ausdrucks unseres gemeinsamen Glaubens zu berücksichtigen.

Unsere ökumenische Vision

Dokument des Exekutivkomitees des ÖRK, 17. - 20.02.1998

Jesus Christus, der uns aufgerufen hat, eins zu sein, ist in unserer Mitte! Als Christen aus allen Teilen der Welt sagen wir Dank, daß der dreieinige Gott unsere Kirchen näher zusammengeführt hat im Glauben und Leben, Zeugnis und Dienst.

Wir feiern das fünfzigjährige Bestehen des Ökumenischen Rates der Kirchen - eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“.

Wir haben das Vermächtnis derer empfangen, die uns vorangegangen sind. Darum sagen wir:

Wir sind durchdrungen von der Vision einer Kirche, die alle Menschen in die Gemeinschaft mit Gott und untereinander bringt, im Festhalten an der einen Taufe, in der Feier des einen Herrenmahls und der Anerkennung eines gemeinsamen Amtes.

Wir sind durchdrungen von der Vision einer Kirche, die ihre Einheit im Bekenntnis des apostolischen Glaubens ausdrückt in der Pflege konziliarer Gemeinschaft, in der gemeinsamen Handeln und wechselseitiger Verantwortung.

Wir sind durchdrungen von der Vision einer Kirche, die auf alle zugeht im Teilen, in der Fürsorge, in der Verkündigung der frohen Botschaft von der Erlösung durch Gott, ein Zeichen für Gottes Reich und glaubwürdig im Dienst an der Welt.

Wir sind durchdrungen von der Vision einer Kirche, dem Volk Gottes auf dem Weg miteinander, das Einspruch erhebt gegen alle Trennungen aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter oder Kultur, das Gerechtigkeit und Frieden zu verwirklichen sucht und die Integrität der Schöpfung achtet.

Wir bekräftigen erneut unseren Auftrag, hier und heute erkennbar werden zu lassen, wozu Gottes Volk berufen ist. Darum sagen wir:

Wir sind unterwegs als Volk, das durch Gottes Vergebung befreit ist. Inmitten unserer zerrissenen Welt verkündigen wir die frohe Botschaft von Versöhnung, Heilung und Gerechtigkeit in Christus.

Wir sind unterwegs als Volk, das aus dem Auferstehungsglauben lebt. Inmitten von Ausgrenzung und Verzweiflung vertrauen wir in Freude und Hoffnung auf die Verheißung des Lebens in Fülle.

Wir sind unterwegs als Volk, das aus dem Gebet lebt. Inmitten von Verwirrung und Identitätsverlust erkennen wir Zeichen der Verwirklichung von Gottes Plan und erwarten sein kommendes Reich.

Dies ist daher unsere Vision für die ökumenische Bewegung:

Wir sehnen uns nach dem sichtbaren Einssein des Leibes Christi,
wenn die Gaben aller anerkannt werden,
der Jungen und Alten, Frauen und Männer, Laien und Ordinierten.

Wir erwarten die Heilung menschlicher Gemeinschaft
und das Wohlergehen von Gottes ganzer Schöpfung.

Wir vertrauen auf die befreiende Kraft der Vergebung,
die Feindschaft in Freundschaft verwandelt
und den Teufelskreis der Gewalt durchbricht.

Wir öffnen uns für eine Kultur des Dialogs und der Solidarität
im Zusammenleben mit Fremden
und der bewußten Begegnung mit Menschen anderen Glaubens.

Dies ist unsere Verpflichtung:

Wir haben den festen Willen, beieinanderzubleiben und wollen nicht ablassen,
zusammenzuwachsen in der Einheit.

Wir antworten dem Gebet Jesu Christi,
daß alle eins seien, damit die Welt glaube (Johannes 17,21).
Wir sind getragen von der Zusage,
daß nach Gottes Ratschluß alles zusammengefaßt wird in Christus -
was im Himmel und auf Erden ist (Epheser 1,10).

Wir sind fest überzeugt, daß das, was uns verbindet, stärker ist, als was uns trennt.

Weder Fehlschläge noch Unsicherheiten,
weder Ängste noch Bedrohungen
können unseren Willen schwächen, weiterzugehen auf dem Weg zur Einheit,
alle willkommen zu heißen, die sich uns auf diesem Weg anschließen wollen,
unsere Vision ständig zu erweitern
und neue Formen des gemeinsamen Zeugnisses und Handelns im
Glauben zu entdecken.

So verpflichten wir uns in diesem Jahr des fünfzigsten Jubiläums erneut,
den Ökumenischen Rat der Kirchen zu stärken,

als eine wirklich ökumenische Gemeinschaft
zur Erfüllung der Ziele, für die er gegründet wurde -
zur Ehre des dreieinigen Gottes.

Gebet:

Gott der Einheit, Gott der Liebe,
was wir mit unseren Lippen sagen, laß fest werden in unseren Herzen,
was wir mit unserem Geist bekräftigen, laß sichtbar werden in unserem Leben.
Sende uns deinen Geist,
daß er in uns bete, was wir nicht zu beten wagen,
daß er uns in Anspruch nehme über unsere eigenen Ansprüche hinaus,
daß er uns einbinde, wenn wir versucht sind, unsere eigenen Wege zu gehen.
Leite uns voran.
Leite uns zueinander.
Leite uns, deinen Willen zu tun,
den Willen Jesu Christi, unseres Herrn. Amen



Fünfzigjähriges Bestehen des ÖRK und Achte Vollversammlung Feature-Reihe Nr. 9



Ökumenischer Rat der Kirchen Referat für Kommunikation
150 route de Ferney 1211 Genf 2
Tel. +41.22.791.6152; Fax +41.22.798.1348; e-mail jwn@wcc-coe.org
<http://www.wcc-coe.org/assembly>

Feiert und betet von John Newbury

In der ganzen Welt bereiten sich Christen und Christinnen darauf vor, den 50. Jahrestag der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu feiern.

In Genf, dem Sitz des ÖRK, in den sieben Städten, in denen die bisherigen ÖRK-Vollversammlungen stattgefunden haben, und in unzähligen Gemeinden auf jedem Kontinent sind Feiern und Dankgottesdienste, Ausstellungen, Vorträge und Konferenzen geplant.

Der Zentralausschuss des ÖRK hat für die Zeit vom 20. September bis 13. Dezember zu Jubiläumsfeiern und zur Neuverpflichtung zum ÖRK aufgerufen, und es ist eine besondere Gottesdienstordnung zur Verwendung in den 332 Mitgliedskirchen des ÖRK entworfen worden. Diese Zeit des Betens und des Feierns wird ihren Höhepunkt auf der Achten Vollversammlung des ÖRK in Harare/Simbabwe finden, wo am 13. Dezember eine dem ÖRK gewidmete öffentliche Feier stattfinden wird, gefolgt von einem Gottesdienst, bei dem führende kirchliche Persönlichkeiten und andere Vollversammlungsteilnehmer/innen sich dem ÖRK und der ökumenischen Bewegung neu verpflichten werden. Das Thema der Achten Vollversammlung lautet *Kehrt um zu Gott - seid fröhlich in Hoffnung*.

Die Kirchen in aller Welt sind eingeladen worden, Kollekten für einen speziell eingerichteten ÖRK-Jubiläumsfonds durchzuführen. Die diesem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel werden besonders für wichtige Aufgaben der Versöhnung, der Heilung und der Gemeinwesenentwicklung durch den ÖRK verwendet werden.

Genf

Ein Ausschuss, der sich aus Vertretern/innen der Genfer Kirchen sowie ÖRK-Stabsmitgliedern zusammensetzt, hat eine Reihe feierlicher Veranstaltungen geplant.

Am 18. September wird Pfr. Dr. Emilio Castro, ein früherer ÖRK-Generalsekretär, auf der Jahresversammlung der *Eglise nationale protestante de Genève* (Protestantische Kirche von Genf) zu dem Thema *Ökumene: Wohin gehen wir?* sprechen.

Führende Persönlichkeiten und Vertreter/innen der protestantischen, orthodoxen und römisch-katholischen Kirchen in Genf werden an einer offiziellen Gottesdienstfeier zu dem Thema *Hisst die Segel* teilnehmen, die am Sonntag, dem 20. September, in der Kathédrale St. Pierre in der Genfer Altstadt stattfinden wird. Zuvor werden sich junge Menschen aus den Kirchen der Stadt im Ökumenischen Zentrum versammeln und von dort aus zur Kathedrale gehen. Auf ihrem Weg werden sie in vier Kirchen Halt machen, wo sie jeweils ein Teil eines großen Bootes entgegennehmen. Gemeinsam mit Mitgliedern dieser Kirchen werden die Jugendlichen diese Bootsteile zur Kathedrale tragen, wo sie zusammengesetzt werden sollen. Seit langem ist ein Schiff das Symbol des ÖRK, und das an diesem Tag gebaute Schiff wird eine Höhe von fünf Metern erreichen.

Eine hochkarätige Podiumsdiskussion ist für Dienstag abend, den 22. September, im Ökumenischen Zentrum geplant. Teilnehmen werden der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft Flavio Cotti, Erzbischof Desmond Tutu aus Südafrika, Sagato Ogata, Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Estela Carlotto, Präsidentin der Großmütter von der Plaza de Mayo in Argentinien sowie Bischof Georges Khodr, Metropolit des Libanon-Gebirges und Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland. Das Thema dieses runden Tisches lautet: *Das 21. Jahrhundert - Herausforderungen an den Ökumenischen Rat der Kirchen: Gerechtigkeit und Menschenrechte*. Die ÖRK-Präsidenten und Präsidentinnen, der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Zentralausschusses sowie der Generalsekretär, Pfr. Dr. Konrad Raiser, werden Gastgeber dieser Veranstaltung sein.

Die theologische Fakultät der Universität Genf wird im Herbst unter dem Titel *Kirchesein heute* eine Reihe von öffentlichen Sondervorlesungen zu ökumenischen Themen anbieten. Am Sonntag, dem 15. November, wird das Schweizer Fernsehen eine besondere Gottesdienstfeier aus der Kapelle des Ökumenischen Zentrums übertragen.

Am Sonntag, dem 13. Dezember, sind die Genfer Gemeinden eingeladen, in ihren Gottesdiensten die Liturgie zu benutzen, die zur gleichen Zeit auf der Achten Vollversammlung des ÖRK in Harare während des Gottesdienstes der Neuverpflichtung verwendet wird.

Im Foyer des Ökumenischen Zentrums wird eine Ausstellung mit dem Titel *Beieinander bleiben* (auch der Titel eines neuen Videos über die Arbeit des ÖRK) aufgebaut werden. Zwanzig Tafeln zu ausgewählten Themen, die von den ÖRK-Mitarbeitern Peter Williams und Marlin VanElderen konzipiert und von Sergio Centeno, einem jungen Künstler aus Puerto Rico, gestaltet worden sind, werden zeigen, was der ÖRK seit

seiner Gründung geleistet hat. Zusätzlich wird eine Begleitbroschüre verteilt werden. Wichtig an der Ausstellung ist, dass sie nicht über die Spannungen hinweggeht, die die Kirchen nach wie vor daran hindern, in sichtbarer Einheit zusammenzukommen, und zu deren Überwindung der ÖRK gegründet wurde. Die Ausstellung wird im Dezember für die Achte Vollversammlung nach Harare transferiert werden.

Amsterdam

Am 23. August 1948 erklärte Geoffrey Fisher, der damalige Erzbischof von Canterbury, auf der Gründungsversammlung des ÖRK in Amsterdam "die Bildung des Ökumenischen Rates für vollzogen". Der Rat der Kirchen in den Niederlanden wird am Samstag, dem 19. September 1998, im Anschluss an eine Tagung des ÖRK-Exekutivausschusses in der nahegelegenen Stadt Amersfoort, eine Reihe von feierlichen Veranstaltungen durchführen. Mitglieder des Ausschusses werden gemeinsam mit Vertretern/innen von Kirchenräten aus mindestens neun anderen europäischen Ländern sowie mit weiteren ökumenischen Persönlichkeiten an den für diesen Samstag geplanten Veranstaltungen teilnehmen.

Morgens wird an der Freien Universität ein Symposium zum Thema *Glaube in der Stadt - Fünfzig Jahre Ökumenischer Rat der Kirchen in einem säkularisierten westlichen Kontext* stattfinden. Redner/innen sind Konrad Raiser, Pfrin. Dr. Margot Kässmann, Mitglied des ÖRK-Exekutivausschusses und Generalsekretärin des Deutschen Evangelischen Kirchentags, Professor Anton Houtepen vom Interuniversitären Institut für Missiologie und Ökumene in Utrecht und Professor Anton Wessels von der Freien Universität Amsterdam.

Am Nachmittag werden über die Stadt verteilt im Rahmen von entsprechenden Projekten Workshops zu Themen wie Flüchtlinge und Asylbewerber, Obdachlosigkeit, Jugendprogramme, interreligiöser Dialog und Beziehungen zwischen Juden und Christen veranstaltet.

Pfr. Dr. Albert van den Heuvel, langjähriger Ökumeniker, Rundfunkspezialist und früherer ÖRK-Kommunikationsdirektor, wird das Wort auf einer Begegnung um 17.00 Uhr ergreifen. Im Anschluss daran wird ein Ökumenischer Gedächtnis- und Dankgottesdienst in der Alten Lutherischen Kirche von Amsterdam stattfinden. Die Predigt hält Seine Seligkeit Aram I., Vorsitzender des ÖRK-Zentralausschusses; IKON Television wird diesen Gottesdienst aufnehmen und am nächsten Morgen im holländischen Fernsehen ausstrahlen.

Evanston

Die Zweite Vollversammlung fand 1954 in Evanston statt. Der Nationalrat der Kirchen Christi in den USA (NCCUSA) organisiert ein Festmahl und einen Gottesdienst, die am 11. November in der First United Methodist Church von Evanston stattfinden werden. Dieser Tag ist ausgewählt worden, weil gleichzeitig die Generalversammlung des

NCCUSA in Chicago tagt. Die 300 Mitglieder der Generalversammlung werden in einer Kolonne von Bussen nach Evanston fahren, und die abends stattfindende Feier mit Dankgottesdienst wird allen Freunden des Ökumenischen Rates und des Nationalrates sowie der allgemeinen Öffentlichkeit offen stehen.

Neu-Delhi

Neu-Delhi in Indien war der Veranstaltungsort der Dritten Vollversammlung im Jahre 1961, und am 20. September wird dort ein regionaler Gottesdienst zur Feier des ÖRK-Jubiläums stattfinden. Dieser Gottesdienst wird Teil einer mehrwöchigen Reihe von Veranstaltungen sein, zu denen eine Konsultation über *Globalisierung - Lehren und Perspektiven aus asiatischen Gesellschaften*, eine Tagung der Generalsekretäre nationaler Kirchenräte in Asien und eine Vorbereitungs-tagung für Vollversammlungsdelegierte aus Asien und dem Pazifik gehören.

Uppsala

Der ÖRK hielt seine Vierte Vollversammlung 1968 in Uppsala/Schweden ab. Der **Erzbischof von Turku in Finnland, John Vikström**, wird in einem Morgengottesdienst predigen, den der Nordische Ökumenische Rat am Sonntag, dem 4. Oktober, in der Kathedrale von Uppsala organisiert. Am Abend desselben Tages wird **Pfr. Dr. Beyers Naudé** aus Südafrika in einer Konferenz zu dem Thema *Das Engagement der Kirchen für die Überwindung der Apartheid* das Wort ergreifen.

Die Kirche von Schweden hat eine Reihe von Gebeten zusammengestellt, die am 20. September - dem Tag, an dem die Feiern und Akte der Neuverpflichtung zum ÖRK beginnen - in all ihren Kirchen gebetet werden. Ferner werden die schwedischen Kirchen an dem Tag eine Kollekte für den *Jubiläumsfonds* des ÖRK durchführen.

In Norwegen werden die Ortsgemeinden am 20. September feiern und für den ÖRK beten, und die Gottesdienste in den 11 Kathedralen des Landes werden sich auf die Ökumene und den ÖRK konzentrieren. Der Ökumenische Rat von Dänemark und die Kirche von Dänemark haben das vom ÖRK ausgearbeitete liturgische Material ins Dänische übersetzt. Sie haben ferner eine dänische Version des ÖRK-Videos *Beieinander bleiben* sowie der für die Vollversammlung in Harare vorbereiteten Bibelarbeiten herausgegeben. Diese Materialien werden allen Gemeinden zugesandt werden.

Nairobi

Pfr. John Gatu, ehemaliger Moderator der Presbyterianischen Kirche von Ostafrika, wird am 20. September in Nairobi predigen, der Stadt, in der 1975 die Fünfte Vollversammlung stattgefunden hat. Gatu spielte eine zentrale Rolle bei der Organisation dieser Vollversammlung; er ist ferner ein früheres Mitglied des ÖRK-Zentralausschusses. Der Gottesdienst im September, der vom Nationalrat der Kirchen in Kenia und der Gesamtafrikanischen Kirchenkonferenz organisiert wird, findet in der

Lavington United Church statt, deren Gemeinde sich aus Anglikanern, Methodisten und Presbyterianern zusammensetzt. In der Kirche wird es auch eine Ausstellung geben, auf der u.a. die kürzlich hergestellte Plakatreihe *Eine Reise im Glauben* gezeigt wird, die auf einige der laufenden Programme und Anliegen des ÖRK eingeht.

Vancouver/Toronto

In Vancouver/Kanada, dem Veranstaltungsort der Sechsten Vollversammlung 1983, wird am 8. November eine Feier und ein Dankgottesdienst in der St. Andrew's - Wesley United Church stattfinden.

In Toronto, dem Veranstaltungsort einer wichtigen Tagung des Zentralausschusses im Jahre 1950, werden die Festveranstaltungen stattfinden, wenn Konrad Raiser Ende September den dortigen Kirchen einen Besuch abstattet. Es ist geplant, dass Dr. Raiser am 29. September mit kirchenleitenden Persönlichkeiten vom Kanadischen Rat der Kirchen zusammentrifft. Am folgenden Tag wird er Gespräche mit weiteren Vertretern/innen von ÖRK-Mitgliedskirchen in Kanada führen, bevor er in der Universität von Toronto an einer Diskussion mit Theologiedozenten/innen und Studierenden der sieben Colleges teilnimmt, aus denen sich die Toronto School of Theology zusammensetzt. Die Veranstaltungen in Toronto werden mit einem ökumenischen Gottesdienst zur Feier des Jubiläums abschließen; Dr. Raiser wird über die gegenwärtige Lage der ökumenischen Bewegung und die Aktualität der Erklärung von Toronto aus dem Jahre 1950 sprechen. Dieses Dokument mit dem Titel "Die Kirche, die Kirchen und der Ökumenische Rat der Kirchen", das einen wichtigen Meilenstein in der Geschichte des ÖRK darstellt, versuchte zu erklären, was der ÖRK ist und was er nicht ist.

Canberra

Im australischen Canberra schließlich, wo 1991 die Siebte Vollversammlung stattfand, wird der Ökumenische Rat von New South Wales am Sonntag, dem 20. September, ein Picknick und eine liturgische Feier für ökumenische Pilger und Pilgerinnen organisieren. Diese Veranstaltung wird auf dem Gelände des St. Mark's National Theological Centre in einem "Zelt der Begegnung" stattfinden, das an das Gottesdienstzelt auf der Vollversammlung in Canberra erinnern wird. Das Gelände wird von drei hohen Pfählen abgegrenzt, die von Aborigines-Künstlern geschnitzt und bemalt worden sind. Auf diesem Gelände mit Blick auf den Burley-Griffin-See soll auch das vorgeschlagene Nationale Zentrum für Christentum und Kultur eingerichtet werden.

Überall auf der Welt

Die Erinnerungsfeiern und Gebete für den ÖRK werden nicht nur in ausgewählten Städten und großen Kirchen oder Kathedralen stattfinden. Ein ÖRK-Gebetbuch mit dem Titel *Beten auf dem Weg nach Harare* steht all jenen zur Verfügung, die sich von der Jubiläumsfeier am 20. September in Amsterdam bis zum Ende der Achten Vollversammlung am 14. Dezember in Harare selbst auf eine spirituelle Reise begeben möchten. Der Ökumenische Fürbittkalender enthält einen Kalender mit Gebeten für

jedes Land in der Welt. In Beten auf dem Weg nach Harare sind die Gebetswochen von September bis Dezember aufgenommen; durch einen glücklichen Zufall ist Simbabwe, das Gastland für die Achte Vollversammlung, eines der Länder, für die während der Woche gebetet wird, in der die Vollversammlung endet.

Die Achte Vollversammlung wird die Prioritäten und Richtlinien für die Arbeit des ÖRK bis ins 21. Jahrhundert hinein festlegen. Was sie beschließt und was anschließend geschehen wird, ist in großem Maße abhängig davon, wie ernsthaft die Kirchen für die ökumenische Bewegung beten und sich neu der ökumenischen Vision verpflichten, zu der Gott sie an der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend beruft.

(1.884 Wörter)

John Newbury ist Presse- und Informationsreferent des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Weitere Kontaktpersonen:

Genf: Jean Fischer +41.22.756.21.61
Amsterdam: Henni Behs oder Christine Hoogenkamp +31.33.463.36.44
Evanston: Randy Naylor oder Carol Fouke +1.212.870.21.41
Neu Delhi: Pfr. Dr. Ipe Joseph +91.712.53.13.12
Uppsala: Gunnar Borggaard +46.16.16.95.11
Nairobi: Charlton Ochoa +254.2.33.82.11
Vancouver: Peter Wyatt oder Inian Nashed +1.416.232.6070
Canberra: Ray Williamson +61.2.9299.2215

Fotos zur Illustrierung des Artikels können beim ÖRK bestellt werden. Fotos, die für den Artikel verwendet werden, sind kostenlos. Verwenden Sie die Fotos in einem anderen Zusammenhang, sind die üblichen ÖRK-Gebühren zu zahlen.

Kamerareife Abzüge erhalten Sie per Internet über die Webseite von Photo Oikoumene (<http://www.wcc-coe.org/photo>) oder per Post vom Photo-Oikoumene-Büro unter der o.g. ÖRK-Adresse bzw. per Bestellung über die E-Mail-Adresse: photo@info.wcc-coe.org

Die Logos für die Vollversammlung und das 50-jährige Bestehen des ÖRK können bei Zugang zum Internet (www.wcc-coe.org/assembly) kopiert oder aber für den Postversand bei uns bestellt werden.

Kontaktpersonen: John Newbury
Web-Redakteur/in E-Mail: webeditor@mail.wcc-coe.org
Fax für beide: Tel.: +41.22.791.6152; E-Mail: jwn@wcc-coe.org
+ 41.22.798.1346

Anlage 7 Eingang 5/7

Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen (ÄndG-KStiftG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die kirchlichen Stiftungen
(ÄndG - KStiftG)

Vom Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Stiftungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. April 1980 (GVBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Stiftungsvermögen (Grundstock) ist in seinem Bestandteil ungeschmälert zu erhalten, es sei denn, daß die Satzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist; der Bestand der Stiftung muß auch in diesen Fällen für angemessene Zeit gewährleistet sein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Begründung

Das kirchliche Stiftungsgesetz von 1980 (KStiftG) sieht in § 8 Abs. 2 vor, daß das Stiftungsvermögen (Grundstock) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten ist. Dies entspricht dem Wesen einer Stiftung und dem Standard der Stiftungsgesetze der Bundesländer. In der Regel sind nur die Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes kann im Einzelfall zu Problemen führen, vor allem dann, wenn es zur Verwirklichung des Stiftungszweckes notwendig ist, auch das Stiftungsvermögen selbst in Anspruch zu nehmen. Das Stiftungsgesetz von Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 2 StG) sieht daher eine abweichende Handhabung vor, wenn die Stiftungssatzung eine Ausnahme zuläßt oder der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist. Ähnliche Regelungen enthalten die Stiftungsgesetze verschiedener anderer Bundesländer. In Ausnahmefällen darf danach das Stiftungsvermögen angegriffen oder verzehrt werden, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Allerdings muß aus Sinn und Rechtsgestalt der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Stifterwillen für eine angemessene Dauer gewährleistet bleiben (vgl. Seifart, Handbuch des Stiftungsrechts, Seite 185 ff; Freiherr von Rotberg, Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg, Erläuterungen zu § 7).

§ 8 Abs. 2 KStiftG wird der entsprechenden Regelung des § 7 Abs. 2 des StG für Baden-Württemberg angepaßt. Durch die damit erreichte höhere Flexibilität lassen sich künftig kirchliche Stiftungen verwirklichen die zum Teil aktuell anstehen, zum Beispiel eine Versorgungsstiftung, bei denen ein teilweiser Verzehr des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszweckes vonnöten ist.

Durch die kirchliche Stiftungsaufsicht sowie durch das staatskirchenrechtliche Mitwirkungserfordernis des Kultusministeriums als staatliche Stiftungsbehörde im Wege der Genehmigung kirchlicher Stiftungen bzw. der Verleihung der Rechtsfähigkeit ist sichergestellt, daß der Zweck kirchlicher Stiftungen auch bei einem Vermögensverzehr nachhaltig gesichert bleibt (§§ 1, 4 KStiftG i.V. mit §§ 23, 24, 5, 17 Abs. 3 StG).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/1998 abgedruckt).

Anlage 8 Eingang 5/8**Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des KVHG

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), geändert durch Artikel 2 des Kirchlichen Gesetzes vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:
„5a. Buchungsplan:
Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederungs- und Gruppierungssystematik (Kontenrahmen). Er ist aufzustellen, wenn der Haushaltsplan oder das Haushaltsbuch von dieser Ordnung abweichen.
5b. Budgetierungskreis:
Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen mehrerer nach strukturellen oder organisatorischen Gesichtspunkten geordneten funktionalen Bereichen.“
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. Einzelbudget:
Deckungsbedarf und finanzieller Rahmen eines funktional begrenzten Bereiches.“
- c) Nach Nummer 14 werden folgende Nummern 14a und 14b eingefügt:
„14a. Haushaltsbuch:
Ein nach strukturellen oder organisatorischen Vorgaben, abweichend vom Gliederungsplan geordneter Haushalt.
14b. Haushaltsermächtigung:
Ermächtigung des Organs, welches über den Haushalt zu beschließen hat.“
- d) Nummer 29 erhält folgende Fassung:
„29. Rücklagen:
Kapital, das für bestimmte Verwendungszwecke aus der Haushaltswirtschaft zurückgelegt wurde.“
- e) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:
„29a. Rückstellungen:
Kapital, das zur Deckung künftiger Ausgaben aus der Haushaltswirtschaft gebildet wird. Es dient zur Abdeckung von Verpflichtungen, die zwar dem Grunde nach, aber noch nicht der Höhe und dem Zeitpunkt der Fälligkeit nach bekannt sind (z. B. Pensionsrückstellungen).“
- f) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 36a eingefügt:
„36a. Treuhandvermögen:
Fremdkapital, das für Dritte verwaltet wird.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

- (1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden (§ 135 Abs. 1 Grundordnung).
- (2) Das Vermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Minderungen des Vermögens kommen nur zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen in Betracht.

(3) Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzserhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung.

(4) Die Landeskirche ordnet und verwaltet das kirchliche Vermögen selbständig nach Maßgabe ihrer Grundordnung, dieses Gesetzes und der Bestimmungen des sonstigen kirchlichen und staatlichen Rechts.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Kirchengemeinderat hat die Aufgabe, das Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten und die Kirchengemeinde in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 und 6 Grundordnung).

(2) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen werden für den Kirchengemeinderat von den nach Maßgabe der Grundordnung zur rechtlichen Vertretung berechtigten Personen wahrgenommen.

(3) Im übrigen werden die Beschlüsse des Kirchengemeinderates durch dessen Vorsitzenden ausgeführt.

(4) Die vom Kirchengemeinderat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Bezirkskirchenrat hat die Aufgabe, das Vermögen des Kirchenbezirks zu verwalten und den Kirchenbezirk in rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten (§ 89 Abs. 2 Nr. 3 und 10 Grundordnung).

(2) Die durch die Vermögensverwaltung Dritten gegenüber erforderlichen Rechtshandlungen werden für den Bezirkskirchenrat von den nach Maßgabe der Grundordnung berechtigten Personen wahrgenommen.

(3) Im übrigen werden die Beschlüsse des Bezirkskirchenrates durch den Vorsitzenden ausgeführt.

(4) Die vom Bezirkskirchenrat abgegebenen Erklärungen müssen mit dem Dienstsiegel versehen sein.

(5) Im übrigen finden die für die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung (§ 101 Abs. 1 Grundordnung).“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Grundsatz

(1) Unbeschadet der Eigenverantwortung der kirchlichen Körperschaften ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens dazu bestimmt, die zuständigen Organe bei der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags zu unterstützen.

(2) Die Vermögensaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen. Kirchliche Körperschaften im Sinne des Absatzes 1 sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die in § 6 bezeichneten Verbände, Zusammenschlüsse und kirchlichen Stiftungen.

(3) Die Vermögensaufsicht wird insbesondere durch Beratung und Empfehlung, durch Genehmigung und, soweit die Rechte und Pflichten ungenügend wahrgenommen werden, durch Weisungen und Ersatzvornahme (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 Grundordnung) ausgeübt.

(4) Um die Vermögensaufsicht wahrnehmen zu können, ist der Evangelische Oberkirchenrat berechtigt, Berichte, Akten und Unterlagen anzufordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen vorzunehmen.“

6. Nach § 7 werden die §§ 7a bis 7e angefügt:

„§ 7a

Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse in den nachfolgenden Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat:

1. Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen oder künftige Haushalte belasten,
 2. die Verwendung von Ertragsüberschüssen zu anderen als stiftungsgemäßen Fondszwecken,
 3. in folgenden Bau- und Grundstücksangelegenheiten:
 - a Neubauten und Bauveränderungen sowie die Feststellung der kirchlichen Belange nach Maßgabe des staatlichen Baurechts,
 - b Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung hierzu,
 - c Ablösung von Baulasten, Kompetenzen und sonstigen Berechtigungen und Verzicht auf solche Rechte,
 4. die Veräußerung, Zerstörung, Beseitigung, Veränderung, Wiederherstellung oder Instandsetzung von Sachen, Sachgesamtheiten und Teilen von Sachen, die künstlerischen, geschichtlichen, Altertums- oder Sammelwert haben (kirchliche Kulturdenkmale),
 5. Schuldanerkenntnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
 6. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn der Wert im einzelnen DM 50.000 übersteigt oder die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage, Vermächtnis, Pflichtteilsrecht) verbunden ist,
 7. unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen von nicht nur geringem wirtschaftlichen Wert,
 8. die Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer juristischen Person, der Erwerb von Aktien, von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sonstigen Gesellschaftsrechten an einer Kapital- oder Personengesellschaft oder der Erwerb von Fondsanteilen,
 9. Begründung, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten,
 10. Errichtung von Stellen für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse,
 11. Einstellung und Eingruppierung von kirchlichen Angestellten und Arbeitern.
- (2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind nach dem in der Verwaltungsordnung geregelten Verfahren vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung des vorgelegten Beschlusses hängt von seiner Recht- und Zweckmäßigkeit ab. Zur Zweckmäßigkeitsprüfung gehört auch die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bei Beschlüssen der Kirchengemeinden ist § 30 Grundordnung zu berücksichtigen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen versehen werden.
- (5) Die beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn sich der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags nicht geäußert hat.
- (6) Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 5 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – Rahmenordnung –).

§ 7b

Zustimmung zu Verträgen

Verträge, die aufgrund von nach § 7a genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der durch gesiegelten Zustimmungsvermerk auf dem Vertrag dokumentierten Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 7c

Allgemeine Genehmigungen und Zustimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den kirchlichen Körperschaften nach § 7 Abs. 2 durch Rechtsverordnung eine allgemeine Genehmigung oder Zustimmung für bestimmte Angelegenheiten im voraus zu erteilen.

§ 7d

Weisungen

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie anhalten, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 7e

Ersatzvornahme

(1) Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung nach § 7d nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Kosten der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche selbst durchführen oder durch eine andere kirchliche Stelle durchführen lassen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15 Grundordnung).

(2) Die Ersatzvornahme ist auch ohne vorhergehende Weisung möglich, wenn ein Bedarf besteht oder davon auszugehen ist, daß die kirchliche Körperschaft der Weisung nicht ordnungsgemäß nachkommen wird.

7. Die Überschrift des 1. Abschnitts von Teil III erhält folgende Fassung:

„1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan und zur Budgetierung“.

8. Im 1. Abschnitt von Teil III wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Budgetierung

(1) Um durch einen flexiblen Mitteleinsatz Anreize zu einem wirtschaftlichen Handeln und zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit zu geben, können Einnahmen und Ausgaben im Haushalt im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei einer Organisationseinheit oder einem funktional begrenzten Aufgabenbereich veranschlagt werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die Fach- und Sachverantwortung haben. Die Haushaltsermächtigung erfolgt durch die Festlegung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen (Zielvorgaben) nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsbeschlusses.

(2) Werden die Einnahmen und Ausgaben nach Absatz 1 veranschlagt, so kann von den Abschnitten 2–4 des dritten Teils dieses Gesetzes abgewichen werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 muß durch Gesetz oder Haushaltsbeschluß bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,

2. Ausgaben übertragbar sind,

3. Ausgaben jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.

Desweiteren ist Art und Umfang von möglichen Budgetrücklagen zu bestimmen.

(4) Wenn Einnahmen und Ausgaben bei einer Organisationseinheit veranschlagt werden, ist der Haushalt in Form eines Haushaltsbuches zu führen. Das Haushaltsbuch gliedert sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsbeschluß festzulegenden Organisationseinheiten. Die Bewirtschaftung des Budgets und der kassenmäßige Vollzug des Haushalts ist nach einem Buchungsplan auszuführen, der gemäß § 20 zu gliedern ist.

(5) Wenn Einnahmen und Ausgaben nach funktional begrenzten Aufgabenbereichen veranschlagt werden, ist die Darstellung nach den Summen der Hauptgruppen oder Gruppen in einem Buchungsplan zulässig. Im übrigen ist der Buchungsplan nach § 20 zu gliedern.

(6) Der Landeskirchenrat soll durch Rechtsverordnung Art und Umfang für ein geeignetes Berichtswesen und ein innerkirchliches Controlling bestimmen.

9. § 72 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen laufen in den Fällen des § 93a Abs. 1 vom Tage der Entlastung an, in den Fällen des § 93a Abs. 2 vom Tage des Bestätigungsvermerkes.“

10. § 85 erhält folgende Fassung:

**„§ 85
Allgemeine Ausgleichsrücklage**

- (1) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen soll eine allgemeine Ausgleichsrücklage gebildet werden.
- (2) In der Ausgleichsrücklage sollen bis zu 25 v.H., jedoch mindestens 10 v.H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden.“

11. Nach § 85 wird § 85a angefügt:

**„§ 85a
Substanzerhaltungsrücklage**

Die Substanzerhaltungsrücklage dient der Werterhaltung von Gegenständen des Anlagevermögens. Ihr sind jährlich die Abschreibungsmittel nach § 2 Abs.3 zuzuführen.“

12. Die Überschrift des 7. Abschnitts von Teil III erhält folgende Fassung:

**„7. Abschnitt
Prüfung und Entlastung“.**

13. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

**„§ 93a
Entlastung**

- (1) Soweit die Grundordnung oder andere Gesetze dies vorsehen, wird unbeschadet der Prüfungen nach §§ 88 bis 93, die Kontrolle des Haushalts, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Vermögensverwaltung durch die Entlastung wahrgenommen.
- (2) Bei Kirchengemeinden wird die Entlastung nach Absatz 1 durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden ersetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 11 (§ 85a), der am 1. Januar 2000 in Kraft tritt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1998

Der Landesbischof

Begründung

A Allgemeines

Eine Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) ist in erster Linie deshalb erforderlich, weil das KVHG bislang keine Rechtsgrundlage für die Budgetierung enthält, obwohl die Einnahmen und Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt 1998 bereits nach dieser veranschlagt wurden.

Bei diesem Gesetzesentwurf ist die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vollinhaltlich berücksichtigt.

B Die Vorschriften im einzelnen

I. Artikel 1 Nr. 1

§ 1 KVHG enthält die Definitionen der haushaltsrechtlichen Begriffe. Die haushaltsrechtliche Entwicklung erfordert zur Vervollständigung des Definitionenkataloges die Aufnahme der in Nr. 1a bis f aufgeführten Begriffe.

II. Artikel 1 Nr. 2

1. Die Vorschrift wurde zur besseren Lesbarkeit insgesamt neu gefaßt, wobei allerdings nur die Absätze 2 und 3 neu aufgenommene Regeln enthalten. Absatz 1 ist identisch mit dem bisherigen § 2 Abs. 1 und Abs. 4 mit dem bisherigen § 2 Abs. 2.
2. Zu den neuen Absätzen 2 und 3

Bisher war es üblich, daß Haushalte von Körperschaften den Wertbestand ihres Anlagevermögens über Abschreibungen sicherstellten. Bei Bedarf wurden entsprechende Mittel in den Haushalten eingestellt. In den kirchlichen Haushalten wurde entsprechend verfahren.

Mit zunehmender Knappheit der Finanzmittel ist eine Tendenz deutlich zu erkennen, wonach notwendige Werterhaltungsmaßnahmen nicht mehr eingestellt werden und somit die ganze Problematik in zukünftige Haushalte verschoben wird. Dies kann und darf nicht Praxis eines verantwortungsvollen Ressourcenverbrauches sein. Es ist daher geboten, das Instrumentarium der „Abschreibungen“ auch in den öffentlichen Haushalten anzuwenden. Die Landeskirche hat diesbezüglich bereits vor mehreren Jahren für die Tagungshäuser im Haushalt entsprechende Mittel eingestellt. Es bedarf allerdings einer gesetzlichen Regelung um dies für alle Ebenen in der Landeskirche verbindlich zu regeln. Was Anlagevermögen im einzelnen ist, geht aus § 1 Nr. 2 KVHG vor. Im wesentlichen ist das Grund- (unbewegliche Sachen) und teilweise auch das Sachvermögen (bewegliche Sachen) betroffen.

In der Regel wird sich die Abschreibungshöhe für einzelne Anlagegüter nach den bereits für die Vollkosten rechnenden Einrichtungen (Sozialstationen etc.) erlassenen Rechtsvorschriften richten, wegen der unterschiedlichen Refinanzierungen im Bereich der kirchengemeindlichen Gebäude sind jedoch für bestimmte Gebäudearten (Kirchen, Gemeinde-, Pfarrhäuser) individuelle Regelungen zu treffen. Dies soll durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgen.

III. Artikel 1 Nr. 3 und 4

1. Die Änderung der §§ 4 und 5 KVHG ist zur Anpassung an die Grundordnungsregelung erforderlich. Obwohl nur die Absätze 2 und 3 beider Regelungen geändert sind, sieht das Änderungsgesetz zur besseren Lesbarkeit die Neufassung beider Vorschriften insgesamt vor.
2. Artikel 1 Nr. 3

- a) Hier werden die Absätze 2 und 3 des § 4 KVHG alt geändert.

aa) Der bisherige § 4 Abs. 3 KVHG hat besagt, daß bei der Kirchengemeinde Rechtshandlungen gegenüber Dritten vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates vorgenommen werden können. Dagegen sieht § 37 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung vor, daß der Kirchengemeinderat die Kirchengemeinde durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich vertritt. Die Grundordnungsregelung ist somit weiter als die bisherige Regelung im KVHG, in dem sie auch eine Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zuläßt. Um das KVHG der Grundordnung anzupassen, sieht das Änderungsgesetz nun in § 4 Abs. 2 eine Zuständigkeitsregelung vor, die auf die Grundordnung verweist. Hiermit sollen für die Zukunft abweichende Regelungen vermieden werden.

bb) Der im Änderungsgesetz vorgeschlagene § 4 Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 4 Abs. 2 KVHG. Die Absätze 2 und 3 wurden deshalb getauscht, weil die Praxis gezeigt hat, daß seitens der Kirchengemeinden die Regelung mißverstanden wurde. Der bisherige Absatz 2 (jetzt Absatz 3), der die Ausführung der Beschlüsse des Kirchengemeinderates durch den Vorsitzenden regelt, wurde als Regelung der rechtlichen Vertretung gelesen und damit fälschlicherweise ein Alleinvertretungsrecht des Vorsitzenden angenommen. Diesen Schwierigkeiten der Praxis soll durch die gesetzessystematische Änderung des § 4 entgegengetreten werden. Deshalb wird nun im Änderungsgesetz die Vertretungsregelung in Absatz 2 der Regelung über den verwaltungsmäßigen Vollzug von Beschlüssen in Absatz 3 vorangestellt.

3. Artikel 1 Nr. 4

Hier werden die Absätze 2 und 3 des § 5 KVHG aus den gleichen Gründen und mit den gleichen Inhalten wie in § 4 für den Kirchenbezirk neu geregelt.

IV. Artikel 1 Nr. 5 und 6

Vorliegend handelt es sich um die Neuregelung der Vermögensaufsicht. Die wesentlichen Änderungen zum bisherigen § 7 KVHG sind darin zu sehen, daß die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 4 KVHG alt entfallen ist; Genehmigungs- und Zustimmungstatbestände identisch sind und mehr Gewicht auf die Genehmigung der Beschlüsse gelegt wird als dies bisher der Fall war; zukünftig durch den Evangelischen Oberkirchenrat Weisungen bei Pflichtverletzungen erteilt werden können; die Ersatzvornahme nun ausdrücklich und kostenpflichtig geregelt wird.

1. Artikel 1 Nr. 5

An die Stelle des bisherigen § 7, der die Vermögensaufsicht abschließend geregelt hat, tritt nun eine Regelung die lediglich die grundsätzlichen Punkte der Vermögensaufsicht anspricht.

a) § 7 Abs. 1 Entwurf

Er beschreibt Sinn und Zweck der Vermögensaufsicht. Es soll klargestellt werden, daß die Aufsicht unterstützenden Charakter hat und die kirchlichen Körperschaften von ihrer Eigenverantwortung nicht entbunden werden.

b) § 7 Abs. 2 Entwurf

Satz 1 legt wie bisher die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates fest. Satz 2 regelt wie bisher den subjektiven Anwendungsbereich.

c) § 7 Abs. 3 Entwurf

Neu sind hier die Aufsichtselemente der Empfehlung und Weisung. Auch der Begriff der Ersatzvornahme ist neu; inhaltlich war diese allerdings bereits in § 7 Abs. 1 Satz 2 KVHG alt vorgesehen.

d) § 7 Abs. 4 Entwurf

Das hier geregelte Einsichts- und Prüfungsrecht ist bereits bisher in § 17 Abs. 2 Verwaltungsordnung (VerwO) vorgesehen. Wenn die Aufsichtsbehörde mit diesen Rechten ausgestattet wird, dann sollte sie hierzu per Gesetz ermächtigt sein. Eine Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrates durch die von ihm selbst zu erlassende Verwaltungsordnung ist hierfür nicht ausreichend.

2. Artikel 1 Nr. 6

a) § 7 a Entwurf

aa) § 7 a Abs. 1 enthält die Genehmigungstatbestände. Er nimmt die Regelung des § 7 Abs. 3 KVHG alt auf. Die Ziffern 1, 2, 3a und 4 entsprechen den Regelungstatbeständen der bisherigen Vorschrift. Von § 7 Abs. 3 KVHG alt wurde lediglich die Ziffer 2 nicht übernommen welche die Klageerhebung sowie die Beendigung von Rechtsstreiten durch Vergleich, Anerkenntnis, Erledigungserklärung oder Klagerücknahme unter den Genehmigungsvorbehalt gestellt hat. Grund für die Nichtübernahme dieses Tatbestandes ist, daß es sinnvoller erscheint, wenn bei Fragen der Klageerhebung etc. der Evangelische Oberkirchenrat als Berater einbezogen wird und nicht als Genehmigungsbehörde, was im Einzelfall zu einer Verzögerung der Sache führen kann. Im übrigen hat die Praxis gezeigt, daß eben die Beratung von den Kirchengemeinden häufig angefragt wird, während das Genehmigungsbedürfnis übersehen wird.

Zusätzlich zu den Genehmigungstatbeständen des § 7 Abs. 3 KVHG alt wurden nun die Ziffern 3b und c sowie die Ziffern 5 bis 11 neu aufgenommen. Diese Tatbestände entsprechen den Ziffern 1, 2, 4 bis 8 und 11 des § 7 Abs. 2 KVHG alt. In der bisherigen Regelung waren die Rechtsgeschäfte bei diesen Tatbeständen genehmigungspflichtig und nicht die Beschlüsse der kirchlichen Gremien hierüber. Dies hatte vielfach zur Folge, daß mit Vorlage der unterzeichneten Verträge sowohl in politischer aber auch in faktischer Hinsicht Ergebnisse geschaffen wurden, die die Versagung der Genehmigung, aber auch eine Beratung zur Modifikation quasi unmöglich gemacht haben. Umgekehrt war es für die kirchlichen Entscheidungsgremien, deren Rechtsgeschäfte problematisiert wurden oder gar die Genehmigung versagt wurde problematisch. Deshalb sieht der Änderungsentwurf bei allen Genehmigungstatbeständen die zeitlich vorangehende Beschlußlage als Genehmigungszeitpunkt vor. In diesem Zeitpunkt ist eine Beratung und Empfehlung im Hinblick auf die dem Beschluß folgenden Rechtsgeschäfte noch möglich.

Die Ziffern 3 und 9 des § 7 Abs. 2 KVHG alt wurden wegen deren geringen wirtschaftlichen Bedeutung bzw. der mangelnden praktischen Relevanz nicht übernommen. § 7 Abs. 2 Nr. 10 KVHG alt wird durch § 7 b des Entwurfes abgedeckt.

bb) Gemäß § 7 a Abs. 2 ist das Verfahren wie bisher in der Verwaltungsordnung zu regeln. Die Regelung wird zukünftig allerdings detaillierter sein.

cc) § 7a Abs. 3 entspricht § 7 Abs. 5 KVHG alt.

dd) § 7a Abs. 4 ist neu. Bislang konnte eine Genehmigung nur erteilt oder versagt werden. Die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen war nicht möglich. Insbesondere unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten erscheinen diese Instrumente jedoch sinnvoll und erforderlich.

ee) Nach § 7a Abs. 5 soll bei Vorliegen eines vollständigen Antrages eine zügige Bearbeitung gewährleistet werden.

ff) § 7a Abs. 6 entspricht § 7 Abs. 6 KVHG alt.

b) § 7b Entwurf

Diese Vorschrift entspricht dem § 7 Abs. 2 KVHG alt. Allerdings wird nun ausdrücklich auf die formellen Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit eines entsprechenden Vertrages hingewiesen.

Bei dieser Vorschrift stellt sich zunächst die Frage, nach dem Verwaltungsaufwand aber auch nach deren Notwendigkeit.

Obwohl die Beschlüsse bei den hier zustimmungspflichtigen Verträgen bereits genehmigt sind, erscheint die Zustimmung wegen der konkreten Vertragsgestaltungen bei Vorgängen mit entsprechender wirtschaftlicher Bedeutung notwendig. Vorgänge ohne entsprechende wirtschaftliche Bedeutung können durch allgemeine Zustimmungen nach § 7c Entwurf ausgenommen werden.

Der Verwaltungsaufwand ist nicht höher einzuschätzen als dies bisher bei § 7 Abs. 2 KVHG alt der Fall war. Auch bei § 7 Abs. 2 KVHG alt mußte der Sachbearbeiter den gesamten Lebenssachverhalt, der dem Vertragsschluß zugrunde gelegen hat, prüfen. Dies tut er nun im Vorfeld bei der Genehmigung des Beschlusses und kann sich bei der Zustimmung zum Vertrag im wesentlichen auf die Vertragskonditionen konzentrieren, vorausgesetzt der Vertrag entspricht der ursprünglichen Beschlußlage. Bei der Zustimmung zu Verträgen ist demgemäß mit einer kürzen Bearbeitungszeit zu rechnen, als dies bei der Genehmigung nach § 7 Abs. 2 KVHG alt der Fall war.

c) § 7c Entwurf

§ 7c entspricht im wesentlichen § 7 Abs. 7 KVHG alt. Er unterscheidet sich lediglich darin zur bisherigen Vorschrift, daß er nun konkret die Rechtsnatur der Regelung festlegt und zum anderen es der Regelung selbst überläßt, ob diese nur im Falle der Sachbearbeitung durch Verwaltungs- oder Gemeindeämter etc. gelten soll.

d) § 7d Entwurf

Diese Vorschrift ist neu. Ein Weisungsrecht erscheint insbesondere als Vorstufe zur Ersatzvornahme zweckmäßig und geboten. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß insbesondere in den Fällen, in denen die Rechnungsprüfung Mängel aufgezeigt hat, ein angemessenes Instrument zur Durchsetzung der Mängelbeseitigung gefehlt hat. Während in vielen Fällen die Ersatzvornahme zu weit gehen würde, bleibt aber auf der anderen Seite die Beratung ungehört.

e) § 7e Entwurf

Die hier geregelte Ersatzvornahme war bereits bisher als Aufsichtsinstrument in § 7 Abs. 1 Satz 2 KVHG alt vorgesehen. Neu ist lediglich die Bezugnahme auf eine vorhergehende Weisungserteilung und ihre Kostenpflichtigkeit.

V. Artikel 1 Nr. 8

§ 11a des Entwurfes stellt die Rechtsgrundlage der bereits im landeskirchlichen Haushalt praktizierten Budgetierung dar.

Absatz 1 regelt und beschreibt das Budgetierungssystem. Absatz 2 läßt im Falle der Budgetierung ein Abweichen von den Regelungen des kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu.

Absatz 3 garantiert die Etathoheit der bereits bisher zuständigen Entscheidungsgremien. Absatz 4 regelt die Gliederung des Haushaltsbuches und des Buchungsplanes in den Fällen, wenn wie im Falle der Landeskirche die Budgetverantwortung auf eine Organisationseinheit übertragen wird. Dagegen läßt Absatz 5 eine Zuordnung zu Aufgabenbereichen zu. Dies gilt insbesondere für kleinere Kirchengemeinden bei welchen es quasi nur eine Organisationseinheit gibt. Controlling und Berichtswesen sind Bestandteile der Budgetierung. Die Festlegung in Absatz 6 sieht darüber hinaus vor, daß weitere Details hierzu zu gegebener Zeit vom Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Budgetierung und damit der Gesetzesentwurf stellen eine Möglichkeit für einen Einstieg in eine möglicherweise weitreichende Umgestaltung des Haushalts- und Rechnungswesen dar. Dieser Modernisierungsprozeß erfordert eine eingehende Bewertung der Erfahrung mit diesem Gesetz. Auf dieser Grundlage wird nach einigen Jahren zu entscheiden sein, ob und wie eine weitere Neugestaltung des Haushaltsrechts erforderlich ist.

VI. Artikel 1 Nr. 9

Die Änderung des § 72 Abs. 1 Satz 2 KVHG ist eine Folge der Regelung des § 93a KVHG-Entwurf (vergl. IX).

VII. Artikel 1 Nr. 10

Die Änderung des § 85 soll dazu führen, daß wie bei der Betriebsmittelrücklage auch bei der Ausgleichsrücklage eine Sollhöhe gesetzlich geregelt wird. Dies ist dann für die zu ständigen Gremien, die darüber zu entscheiden haben, eine wesentliche Entscheidungshilfe. Die im Entwurf vorgeschlagene Bemessungsgrundlage entspricht, wenn ein Viertel erreicht wird ungefähr drei Monatsgehältern, sofern der Personalkostenanteil am jeweiligen Haushaltsvolumen 80 % beträgt. Die Haushaltsordnung der EKD empfiehlt ebenfalls die vorgeschlagenen Sollhöhen.

VIII. Artikel 1 Nr. 11

Zur Gewährleistung, daß die gem. dem neuen § 2 dieses Gesetzes veranschlagten Abschreibungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit nicht für andere Zwecke verwendet werden, sind diese der Rücklage zuzuführen. Bei Bedarf (Instandsetzungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen) erfolgt die Refinanzierung zu Lasten dieser Substanzerhaltungsrücklage.

Sinn und Zweck der Rücklage erfordern einen Schutz durch § 1 Abs. 2 Notlagengesetz, vergleichbar mit der Betriebsmittelrücklage. Dies bedeutet, daß diese Rücklage mit einer noch festzulegenden Höhe bei der evtl. Feststellung einer Notlage nicht aufzulösen ist.

Nach Artikel 2 des Entwurfes tritt die Regelung erst am 1. Januar 2000 in Kraft. Grund hierfür ist, daß die Vorschrift ihre Rechtswirkung nicht vor Inkrafttreten einer entsprechenden Notlagenregelung entfalten soll. Das Notlagengesetz wird erst zum Frühjahr 1999 geändert werden können, da dies eine vorherige Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission voraussetzt.

Vorstellbar ist, daß der Bestandsschutz jährlich in Höhe der innerhalb der letzten 10 Jahre durchschnittlich aufgewendeten Mittel zur Werterhaltung des Vermögens geregelt wird. Hiervon sollen die Mittel für tatsächliche Investitionen abgezogen werden. Dies würde zum Beispiel bedeuten, daß wenn man von einer durchschnittlichen Investitionssumme von jährlich 2 Mio. DM ausgeht, nach 10 Jahren eine Substanz-

erhaltungsrücklage von zunächst 20 Mio. DM zu bilden wäre. Wären in diesem Zeitraum allerdings tatsächliche Investitionen von angenommenen 8 Mio. DM erfolgt, so wäre im Ergebnis die Substanzerhaltungsrücklage mit 12 Mio. DM im Hinblick auf eine Notlagenfeststellung nicht aufzulösen.

IX. Artikel 1 Nr. 13

Durch eine frühere Änderung des KVHG wurde versehentlich die ursprüngliche Entlastungsregelung in § 89 Abs. 3 KVHG gestrichen, ohne diese an einer anderen Stelle wieder einzufügen. Der jetzige Entwurf zu § 93a sieht infolgedessen die erforderliche Wiederaufnahme einer Entlastungsregelung vor. Entlastung ist die Kontrolle der Legislative über die Exekutive und bildet quasi den Abschluß des Haushaltszyklus. § 81 Abs. 1 Ziffer 11 Grundordnung regelt, daß die Bezirkssynode dem Bezirkskirchenrat Entlastung erteilt. Nach § 136 Abs. 4 Grundordnung entscheidet die Landessynode über die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. e) Diakoniegesezt beschließt die Verbandsversammlung des Diakonieverbandes über die Entlastung des Verbandsvorstandes. In diesen drei Fällen ist die Entlastungszuständigkeit gesetzlich geregelt, so daß für diese § 93a Abs. 1 gilt.

Dagegen gibt es für die Kirchengemeinde weder in der Grundordnung noch in einer anderen Regelung eine derartige Entlastungsvorschrift. Hintergrund hierfür ist nicht zuletzt die Doppelfunktion des Kirchengemeinderates, der sowohl Aufgaben der Exekutive wie der Legislative erfüllt. Würde man ihm die Entlastungszuständigkeit zuweisen, so würde er sich quasi selbst entlasten. Der bisherige § 15a der Durchführungsverordnung zum KVHG hat vorgesehen, daß die Entlastung gegenüber der Kirchengemeinde durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt wird. Zum einen hat diese Vorschrift keine Rechtswirkung mehr, weil ihr die erforderliche Rechtsgrundlage fehlt. Zum anderen sollte an dieser Regelung auch nicht festgehalten werden, weil es wie bereits oben erläutert dem Sinn und Zweck der Entlastung nicht entspricht, wenn diese durch die Rechts- bzw. Vermögensaufsichtsbehörde erteilt wird. Deshalb sieht Absatz 2 des § 93a nun vor, daß anstelle der Entlastung bei der Kirchengemeinde die Kontrolle durch den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im
GVBl. Nr. 14/1998 abgedruckt).

Anlage 9 Eingang 5/9
Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz PFDG)

Entwurf

Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz PFDG)
 vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

- 2 -

Neue Sprachform Pfarrerdienstgesetz

Fett: Sprachliche Neufassung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen

Unterstreichungen: Neufassung mit inhaltlicher Änderung

Alt	Neu
Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:	Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:
Pfarrerdienstgesetz (PFDG)	Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz, PFDG)
I. Abschnitt	I. Abschnitt
Grundbestimmungen	Grundbestimmungen
Für den Dienst des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:	Für den Dienst der Pfarrerin und des Pfarrers sind folgende Grundsätze in der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden maßgebend:
A	A
(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (§ 1 GO).	(1) Wie bisher.
(2) Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).	(2) Aufgrund der Taufe sind alle Christen zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet. Die besonderen Gaben und Kräfte Einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrages zu helfen (§ 44 Abs. 1 und 2 GO).

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder (§§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 GO).

(4) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten (§ 46 Abs. 3 GO).

(5) Im Amt des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Der Pfarrer ist in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an seine Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist sein Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen des Dekans und der Kirchenleitung hat sich der Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

(7) Pfarrer im Sinne des Gesetzes ist auch die Pfarrerin (§ 50 Abs. 2).

B

(1) Die Vollmacht des Pfarramtes ist in dem der ganzen Kirche gegebenen Verkündigungsauftrag und nicht in einer Beauftragung durch die örtliche Gemeinde begründet (vgl. § 44 Abs. 1 und 3 GO). Das Pfarramt dient der Gemeinde. Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich (vgl. § 61 Abs. 1 GO).

(3) Wie bisher.

(4) Wie bisher.

(5) Im Amt der Pfarrerin und des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt (§ 50 Abs. 1 GO).

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen. An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderats und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Kirchenleitung haben sie sich im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten (§ 52 Abs. 1 und 2 GO).

(7) Entfällt.

B

(1) Wie bisher.

(2) Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO). Er genießt den Schutz der Landeskirche und ist in seinem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C.

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die seinem Inhaber besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde steht der Pfarrer/die Pfarrerin unter dem Anspruch des Evangeliums, bedarf seines Zuspruchs und lebt aus der Gnade der Vergebung.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche kann berufen werden, wer nach diesem Gesetz die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probedienst als Pfarrvikar abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

(2) Wer ein Pfarramt innehat, steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 GO). Diese Personen genießen den Schutz der Landeskirche und sind in ihrem Lebensunterhalt sicherzustellen.

C.

(1) Das Pfarramt ist eine rechtliche Ordnung eigener Art, die den Pfarrerinnen und Pfarrern besondere Freiheiten sichert, aber auch besondere Bindungen auferlegt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Ausübung ihres Dienstes an den Auftrag der Kirche gebunden, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Zur Wahrnehmung dieses Amtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht. Die Verpflichtung dazu wird mit der Ordination übernommen. Wie alle Glieder der Gemeinde stehen sie unter dem Anspruch des Evangeliums, bedürfen seines Zuspruchs und leben aus der Gnade der Vergebung.

II. Abschnitt

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 1

In ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche kann nach diesem Gesetz berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt, ordiniert ist und den Probedienst als ~~Pfarrvikar~~ abgeleistet hat.

2. Anstellungsfähigkeit und Ordination

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

a) Glied der Landeskirche ist oder im Zeitpunkt der Anstellung wird. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen genehmigen;

b) nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;

c) bereit ist, auch in der Lebensführung die mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;

d) eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung besitzt, die die Anforderungen der landeskirchlichen Ordnung der theologischen Prüfungen erfüllt, und die erste sowie nach dem Lehrvikariat die zweite theologische Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrvikar oder Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Buchst. d)) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 2

(1) Anstellungsfähig ist, wer

1. Wie bisher.

2. nach seiner Persönlichkeit und Befähigung für den Pfarrdienst geeignet ist;

3. Wie bisher.

4. Wie bisher.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit begründet wurde, oder hat eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mehr als zehn Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann die weitere Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums vor dem Evangelischen Oberkirchenrat abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst geprüft wird.

§ 3

Die Ordnung der theologischen Prüfungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) wird vom Landeskirchenrat im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis als Pfarrer kann berufen werden, wenn durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Die Ordination wird nach der agendarischen Ordnung vollzogen.

(3) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(4) Der Verlust und das Ruhen der Rechte aus der Ordination richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung in das Predigtamt.

§ 5

(1) Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikar in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikar.

(2) Lehrvikare und Pfarrvikare stehen in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit als Pfarrvikar ist Voraussetzung für die Berufung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Pfarrer in der Landeskirche.

§ 4

(1) In ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz kann berufen werden, wenn durch die Ordination das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in der Kirche verliehen ist.

(2) Wie bisher.

(3) Über den Vollzug der Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Ordinatorin bzw. dem Ordinator und der bzw. dem Ordinierten zu unterzeichnen ist. Wer ordiniert ist, erhält eine Ordinationsurkunde.

(4) Wie bisher.

§ 5

(1) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie können nach dem Lehrvikariat und bestandener zweiter theologischer Prüfung auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat ~~als Pfarrvikar~~ in den Dienst der Landeskirche übernommen werden. Sie leisten einen in der Regel zweijährigen Probendienst und führen die Amtsbezeichnung Pfarrvikarin bzw. Pfarrvikar.

(2) Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden in einem öffentlich-rechtlichen widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche absolviert. Auf das Dienstverhältnis findet das Pfarrdienstrecht einschließlich des Disziplinarrechts sinngemäß Anwendung. Die erfolgreiche Beendigung der Probendienstzeit im Pfarrvikariat ist Voraussetzung für die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirche.

(3) Das Nähere wird in besonderen kirchlichen Gesetzen geregelt.

§ 6

(3) Das Nähere regeln die kirchlichen Gesetze über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) und über den Dienst des Pfarrvikars.

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und im kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars aufgestellten Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wer in einer nicht der EKD angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen langjährig besonders bewährten Dienern der öffentlichen Wortverkündigung in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Buchst. d und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis als Pfarrer der Landeskirche zuerkennen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt den Nachweis ausreichender theologischer Kenntnisse voraus, der in einer Prüfung vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen ist.

III. Abschnitt

§ 6

(1) Wer in einer anderen Landeskirche die Anstellungsfähigkeit erworben hat, kann in den Pfarrdienst der Landeskirche berufen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind und Vorbildung und Ausbildung sowie die abgelegten Prüfungen den in der Ordnung der theologischen Prüfungen und den für das Pfarrvikariat aufgestellten gesetzlichen Erfordernissen im wesentlichen entsprechen oder gleichwertig sind.

(2) Wie bisher.
Alternative: Wer in einer nicht zur Leuenberger Kirchengemeinschaft angehörenden Kirche ordiniert ist, hat schriftlich den Bekenntnisstand der Landeskirche anzuerkennen.

§ 7

(1) Der Landeskirchenrat kann in Ausnahmefällen Personen, die sich langjährig im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung besonders bewährt haben, in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 die Anstellungsfähigkeit für ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz zuerkennen.

(2) Wie bisher.

III. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als
Pfarrer

1. Berufung

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Mit der Berufung ist
a) die Übertragung einer Pfarrstelle oder
b) die Übertragung einer
gesamtkirchlichen Aufgabe
(insbesondere im Sinne des §§ 105 f.)
verbunden.

§ 9

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung seiner Obliegenheiten.

§ 10

Begründung des Pfarrdienstverhältnisses als
Pfarrer

1. Berufung

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Landeskirche begründet.

(2) Wie bisher.

(3) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können der Evangelische Oberkirchenrat gestatten, die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer mit dem Zusatz "zur Anstellung" (z.A.) zu führen, wenn sie aus der Probendienstzeit entlassen sind und einen regelmäßigen Dienstauftrag übernehmen.

§ 9

(1) Die Berufung ~~zum Pfarrer~~ wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Sie wird in der Regel bei der gottesdienstlichen Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis ausdrücken und soll die ~~dem Pfarrer~~ übertragene Pfarrstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

(3) Bei Aushändigung der Berufungsurkunde verpflichtet sich die Pfarrerin bzw. der Pfarrer zur gewissenhaften Einhaltung der kirchlichen Ordnung und Erfüllung der mit dem Pfarramt verbundenen Obliegenheiten.

§ 10

Die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen und die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien bleiben unberührt.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn

a) sie von dem Berufenen durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;

b) der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die den Berufenen als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchst. b kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist dem Pfarrer schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die von dem Berufenen vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

Wie bisher.

2. Zurücknahme der Berufung

§ 11

(1) Die Berufung ~~zum Pfarrer~~ kann zurückgenommen werden, wenn

1. sie ~~von dem Berufenen~~ durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt worden ist;

2. der für die Berufung zuständigen Stelle bei der Berufung Umstände nicht bekannt waren, die ~~die Berufene bzw. den Berufenen~~ als für das Pfarramt ungeeignet oder unwürdig erscheinen lassen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Berufung nur innerhalb einer Ausschußfrist von drei Jahren zurückgenommen werden.

§ 12

(1) Die Zurücknahme der Berufung erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie muß innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem der Evangelische Oberkirchenrat von einem Tatbestand Kenntnis erhalten hat, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann. Vor der Zurücknahme ist ~~der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer~~ Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Zurücknahme ist ~~dem Pfarrer~~ schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(3) Die ~~von dem Berufenen~~ vorgenommenen Amtshandlungen bleiben gültig.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann, sobald er einen Tatbestand erfährt, der zu einer Zurücknahme der Berufung führen kann, die Ausübung des Dienstes untersagen.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

(1) Dem Inhaber einer Gemeindepfarrstelle obliegt in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern seiner Gemeinde.

(2) Der Pfarrer hat die Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung) und die brüderliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(4) Wie bisher.

IV. Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

(1) Wer eine Gemeindepfarrstelle innehat, hat in Bindung an das Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern dieser Gemeinde wahrzunehmen.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihre Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 der Grundordnung) und die geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;

b) für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;

c) die Gemeindeglieder zu besuchen;

d) die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Dem Pfarrer, dem eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist (landeskirchlicher Pfarrer, § 63 der Grundordnung), obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

(1) Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere die Führung der Kirchenbücher, die pfarramtliche Geschäftsführung einschließlich der Registratur und in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 16

(3) Zu den geistlichen Amtspflichten des Pfarrers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wie bisher.

2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;

3. die Gemeindeglieder zu besuchen;

4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

§ 14

Wem ein landeskirchliches Pfarramt (§ 63 der Grundordnung) übertragen ist, obliegt die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der besonderen Aufgabe. Diese ergibt sich aus dem dem Pfarrer erteilten Auftrag und den dafür erlassenen besonderen Dienstanweisungen.

§ 15

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben die ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Wie bisher.

§ 16

(1) Der Pfarrer ist unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Jedem Pfarrer können nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des Pfarrers gehören. Die Dienste können auch außerhalb seines Gemeindebezirkes liegen.

(2) Die für solchen Dienst notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Beichtgeheimnis

§ 17

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Was dem Pfarrer in der Seelsorge anvertraut wird, unterliegt ebenfalls dem Beichtgeheimnis.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind unbeschadet ihrer Dienstpflichten gegenüber der Gemeinde, in die sie berufen sind, der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit können ihnen vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer Stelle gehören. Die Dienste können auch außerhalb ihres Gemeindebezirkes liegen.

(2) Die für solche Dienste notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen. Das Nähere regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Seelsorgerliche Schweigepflicht, Beichtgeheimnis, Amtsverschwiegenheit

§ 17

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von derjenigen Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

3. Amtsverschwiegenheit

§ 18

(1) Der Pfarrer hat über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Pfarrer durch den Dekan befreit werden, jedoch nicht gegen seinen Willen.

(2) Für dienstliche Mitteilungen im Rahmen der Dienstaufsicht gilt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit allgemein als gewährt.

4. Parochialrecht des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 20

(gestrichen)

§ 21

(1) Dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern seiner Pfarrgemeinde zu.

(2) Der Pfarrer darf Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde nur mit vorheriger Zustimmung des für diese zuständigen Pfarrers halten.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen ohne Einwilligung über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Einwilligung wird von der Person oder Stelle erteilt, die die Dienstaufsicht führt.

4. Parochialrecht der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

§ 19

Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ausübung des Predigtamtes selbständig und gleichberechtigt. Sie erhalten je einen eigenen Seelsorgebezirk als Pfarrgemeinde. § 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 20

(gestrichen)

§ 21

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht der Dienst an allen Gliedern ihrer Pfarrgemeinde zu.

(2) Gottesdienste und Amtshandlungen in einer anderen Pfarrgemeinde dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Pfarrämter gehalten werden.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarrers rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 der Grundordnung).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Der Pfarrer hat im Bereich der ihm anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung.

(2) Das nach der Grundordnung anderen Dienern an Wort zuerkannte Kanzelrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Will der Pfarrer im Einzelfall die Kanzel einem anderen Prediger überlassen, insbesondere eine, der nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt ist, so trägt er, unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Abs. 1 der Grundordnung) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Pflicht zur Gemeinschaft

§ 23

Der Pfarrer soll die brüderliche Gemeinschaft mit seinen Amtsbrüdern und Mitarbeitern pflegen. Er soll bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben brüderlichen Rat zu geben und anzunehmen.

(3) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen nur vorgenommen werden, wenn ihm ein Abmeldeschein des zuständigen Pfarramts rechtzeitig vorgelegt wird (§ 56 Grundordnung).

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jede Pfarrerin und jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet.

§ 22

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben im Bereich der ihnen anvertrauten Pfarrstelle das ausschließliche Recht auf die Inanspruchnahme der zur Pfarrstelle gehörenden Kanzel bei der Ausübung der öffentlichen Wortverkündigung (Kanzelrecht).

(2) Die Bestimmungen der Grundordnung über die höheren Kanzelrechte bleiben unberührt.

(3) Soll im Einzelfall die Kanzel einer anderen Predigerin oder einem anderen Prediger überlassen werden, insbesondere solchen, die nicht von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der öffentlichen Ausübung des Predigtamtes beauftragt worden sind, so trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer, unbeschadet der Mitverantwortung der Ältesten (§ 22 Abs. 1 der Grundordnung) die durch geeignete Erkundigungen zu erfüllende Verantwortung für eine schrift- und bekenntnisgemäße Predigt.

5. Pflicht zur Gemeinschaft

§ 23

Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen die Gemeinschaft untereinander und mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pflegen. Sie sollen bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben geschwisterlichen Rat anzunehmen und zu geben.

§ 24

(1) Der Pfarrer soll sich regelmäßig mit seinen Amtsbrüdern im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei soll der Pfarrer der Gemeinschaft der Amtsbrüder mit Ergebnissen seiner theologischen Fortbildung und Erfahrungen seines Dienstes sowie seiner Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens dienen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, hat der Pfarrer teilzunehmen.

§ 25

Von einem Pfarrer, der seine Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, wird erwartet, daß er alles vermeidet, was den Dienst seines Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 26

(1) Der Pfarrer darf eine Beschäftigung neben seinem Amt nur annehmen, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung seines Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

§ 24

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenfinden. Hierbei sollen sie die Ergebnisse ihrer theologischen Fortbildung und die Erfahrungen ihres Dienstes sowie ihre Beschäftigung mit aktuellen Fragen des öffentlichen Lebens in die Gemeinschaft einbringen.

(2) An dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen oder praktischen Förderung dienen, insbesondere an Pfarrkonferenzen, haben sie teilzunehmen.

(3) Haben benachbarte Gemeinden auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbart, sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer dieser Gemeinden verpflichtet, sich im Rahmen der getroffenen Absprachen an den Aufgaben einer Dienstgruppe zu beteiligen. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Voraussetzungen für die Bildung, die Ausgestaltung und Beendigung einer Dienstgruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 25

Wer die Gemeinde wechselt oder in den Ruhestand tritt, hat alles zu vermeiden, was den Dienst der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers erschweren kann.

6. Nebenbeschäftigungen

§ 26

(1) Eine Nebenbeschäftigung darf nur angenommen werden, wenn sie mit der gewissenhaften Ausübung des Dienstes und der Würde des Amtes zu vereinbaren ist.

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit bedarf der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit;

b) die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer derartigen Betätigung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine solche Tätigkeit untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird.

(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrats.

7. Besondere Pflichten

§ 27

Der Pfarrer darf nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 28

(2) Zur Annahme einer solchen Tätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Wie bisher.

1. Wie bisher.

2. Wie bisher.

(4) Wie bisher.

7. Besondere Pflichten

§ 27

Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, wenn ihre Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit der Ordinationsverpflichtung vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten oder öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen.

§ 28

Die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit dem Pfarrer in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29

Der Pfarrer hat bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 30

Der Pfarrer hat die ihm als Staatsbürger zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei hat er um der rechten Ausübung seines Dienstes willen, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus seinem Auftrag und aus der Rücksicht auf die ihm anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 31

(1) Zieht ein Pfarrer eine Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht, so hat er diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

Die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit einer **Pfarrerin bzw. einem Pfarrer** in häuslicher Gemeinschaft leben, oder denen Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen sind, ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig.

8. Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

§ 29

Pfarrerinnen und Pfarrer haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, daß **sie** ihr Amt an die ganze Gemeinde weist und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.

9. Politische Betätigung

§ 30

(1) **Pfarrerinnen und Pfarrer haben die** ihnen als **Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger** zukommende politische Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Dabei **haben sie** um der rechten Ausübung des Dienstes willen, den **sie** ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig sind, in der Regel die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, die sich aus **ihrem** Auftrag und aus der Rücksicht auf die **ihnen** anvertraute Gemeinde ergeben.

§ 31

(1) **Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine** Kandidatur für ein auf allgemeiner Wahl beruhendes Organ einer öffentlichen Körperschaft in Betracht ziehen, **haben** diese Absicht alsbald im Ältestenkreis zu beraten und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Nimmt er/sie eine Kandidatur an, so darf er/sie bis zur Wahl den ihm/ihr übertragenen kirchlichen Dienst nicht mehr ausüben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Weiterführung des Dienstes anordnen, solange es zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Nimmt ein Pfarrer eine Kandidatur an, die nicht für den Bundestag oder für den Landtag bestimmt ist, so kann der Evangelische Oberkirchenrat ihm nach Anhörung des Ältestenkreises gestatten, vor der Wahl den kirchlichen Dienst weiter auszuüben.

(4) Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 32

(1) Nimmt der Pfarrer eine erfolgte Wahl an, so scheidet er aus der bisherigen Pfarrstelle aus. Der Pfarrer tritt mit dem Tage der Annahme der Wahl in den Wartestand. Die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ersten des folgenden Monats. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Beginn des Wartestandes fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Mit der Annahme der Kandidatur frühestens jedoch drei Monate vor Ablauf des Wahltages, sind Pfarrerinnen und Pfarrer zu beurlauben. Es kann ihnen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihnen nach Anhörung des Ältestenkreises auf Antrag die Weiterführung des Dienstes vor der Wahl gestatten; er kann dies auch anordnen, solange das zur Sicherstellung der pfarramtlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Bei landeskirchlichen Pfarrämtern tritt an die Stelle des Ältestenkreises der dem Pfarramt zugeordnete, dem Ältestenkreis entsprechende Mitarbeiterkreis. Besteht ein hauptamtlicher Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks, so muß außerdem eine Beratung im Bezirkskirchenrat erfolgen.

§ 32

(1) Wird die Wahl angenommen, gehen die bisherige Pfarrstelle sowie alle sonst übertragenen kirchlichen Aufgaben und Funktionen verloren. Mit dem Tage der Annahme der Wahl beginnt der Wartestand ohne Anspruch auf Zahlung eines Wartegeldes. Die Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Amtsverschwiegenheit sowie des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Wahl des Pfarrers nicht in den Bundestag oder in den Landtag, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer auf seiner Pfarrstelle belassen, wenn Art oder Umfang seiner Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung seines pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellt und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Ist der Pfarrer Inhaber eines landeskirchlichen Pfarramts, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrates.

§ 33

(1) Nach Beendigung seines politischen Mandats ist der Pfarrer auf seinen Antrag, der innerhalb eines halben Jahres zu stellen ist, im kirchlichen Dienst wieder zu verwenden. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Erfolgt die Wahl ~~des Pfarrers~~ nicht in den Deutschen Bundestag, in den Landtag oder das Europäische Parlament, kann der Landeskirchenrat die Pfarrstelle belassen, wenn Art und Umfang der Verpflichtungen aus dem politischen Mandat eine ordnungsgemäße Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht in Frage stellen und der Ältestenkreis mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des dem Pfarramt zugeordneten und dem Ältestenkreis entsprechenden Mitarbeiterkreises erforderlich. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks bedarf es außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bezirkskirchenrats.

§ 33

(1) Nach Beendigung des Mandats besteht ein befristeter Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Der Antrag dazu ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des Mandats zu stellen. Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, dem Pfarrer auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Kommt der Pfarrer der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Bis zur Übertragung einer neuen Pfarrstelle bleibt der Wartestand bestehen. In dieser Zeit sind Wartestandsbezüge nach den Bestimmungen des Pfarrerbesoldungsgesetzes zu zahlen. Werden von staatlicher Seite Übergangsgelder gezahlt, sind diese anzurechnen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, ~~dem Pfarrer~~ auch ohne Antrag einen Dienst zu übertragen. Wird der Aufforderung, diesen anzutreten, innerhalb einer vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten Frist nicht nachgekommen, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Ruhestand verfügen. Das gleiche gilt, wenn es innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Ende des Mandats zu keiner Übertragung einer Pfarrstelle gekommen ist.

§ 33a (neu)

(1) Für die Bewerbung um andere politische Ämter gilt § 31 Abs. 1 entsprechend. Der Evangelische Oberkirchenrat kann die in den §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 1 genannten Rechtsfolgen anordnen. Für die Rückkehr in den kirchlichen Dienst nach Beendigung des Mandats gilt § 33 entsprechend.

10. Ehe und Familie

§ 34

Der Pfarrer/die Pfarrerin ist in seiner/ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie seinen/ihrer Auftrag verpflichtet.

§ 34a

10. Ehe und Familie

§ 34

Pfarrerinnen und Pfarrer sind in ihrer Lebensführung auch in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet. Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.

§ 34a

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners/der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Hat der Landesbischof mit Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers/der Pfarrerin oder die Gemeinde Bedenken, so versucht er in einem Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin versetzen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung dem Pfarrer/der Pfarrerin die Ausübung seines/ihrer Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung seines Dienstes erheblich erschweren wird, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Für das Verfahren vor dem Landeskirchenrat nach Absatz 1 und 2 gelten die §§ 74, 75, 78 und 79 entsprechend.

§ 36

(1) Die beabsichtigte Eheschließung ist der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof anzuzeigen. Dabei ist die Konfessionszugehörigkeit des zukünftigen Ehepartners bzw. der zukünftigen Ehepartnerin mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Bedenken gegen die Eheschließung, die in der Rücksicht auf den Auftrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, versucht die Landesbischofin bzw. der Landesbischof in einem Gespräch mit dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Klärung herbeizuführen und erforderlichenfalls einvernehmlich den Dienstauftrag so zu ändern, daß die rechte Ausübung des pfarramtlichen Dienstes nicht gefährdet wird. § 36 bleibt unberührt.

§ 35

(1) Kommt ein Einvernehmen im Sinne des § 34a Abs. 2 nicht zustande oder nach Sachlage nicht in Betracht, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in einen anderen Dienst verfügen, wenn zu erwarten ist, daß die Eheschließung ~~des Pfarrers/der Pfarrerin~~ die Ausübung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle erheblich erschweren wird.

(2) Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinen kirchlichen Aufgabe die Eheschließung die Ausübung des Dienstes erheblich erschwert, so kann der Landeskirchenrat die Pfarrerin bzw. den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Wie bisher.

§ 36

(1) Der Ehepartner des Pfarrers/der Pfarrerin soll der evangelischen Kirche angehören. Er/sie muß einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Im Ausnahmefall kann der Landeskirchenrat von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 2 befreien, wenn die Ausübung des Dienstes nicht erheblich erschwert ist. Der Ältestenkreis ist zu hören.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer/die Pfarrerin auch in seiner/ihrer Familie zu der Verpflichtung steht, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, versetzt der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand.

§ 37

(gestrichen)

11. (gestrichen)

§ 38

(1) Die Ehepartnerinnen und der Ehepartner sollen der evangelischen Kirche angehören. Sie müssen einer christlichen Kirche (ACK-Kirche) angehören.

(2) Wie bisher.

(3) Sofern keine anderen wesentlichen Gründe entgegenstehen, ist die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 zu erteilen, wenn erwartet werden kann, daß die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer auch in ihrer Familie zu der Verpflichtung stehen, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen (Grundbestimmungen Buchstabe C Abs. 2). Dieser Erwartung wird in der Regel dadurch entsprochen, daß ein Gottesdienst aus Anlaß der Eheschließung nach der kirchlichen Ordnung stattfindet und die Bereitschaft besteht, Kinder im christlichen Glauben zu erziehen.

(4) Wird eine Befreiung nach Absatz 2 nicht erteilt, verfügt der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand.

§ 37

(gestrichen)

11. (gestrichen)

§ 38

(1) Sieht ein Pfarrer/eine Pfarrerin oder dessen Ehepartnerin/deren Ehepartner keinen anderen Weg als den der Ehescheidung, oder hat einer der Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies dem Landesbischof mitzuteilen. Der Landesbischof oder der Prälat oder ein anderer vom Bischof Beauftragter bemühen sich darum, den Ehepartnern seelsorgerlich zu helfen.

(2) Wird von einem Ehepartner ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer/die Pfarrerin dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.

§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und nach Möglichkeit mit dem Ehepartner/der Ehepartnerin ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers/der Pfarrerin. An dem Gespräch kann auf Seiten des Pfarrers/der Pfarrerin sowie des Ehepartners/der Ehepartnerin je eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und der Dekan/die Dekanin durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(1) Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidlich hält oder die häusliche Gemeinschaft aufhebt, so ist dies der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof mitzuteilen. Diese oder eine andere damit beauftragte Person, in der Regel die zuständige Prälatin oder der zuständige Prälat, bemühen sich darum, den Eheleuten seelsorgerlich zu helfen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so ist dies unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für eine Klage auf Aufhebung einer Ehe.

§ 39

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausschuß, der im Falle des § 38 Abs. 2 mit den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern ein Gespräch führt. Das Gespräch dient zur Beurteilung der Auswirkungen auf den pfarramtlichen Dienst. An dem Gespräch können die Betroffenen eine Person ihres Vertrauens beteiligen. Vor dem Gespräch sind der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu hören. Die Voten sind dem Ausschuß vorzulegen. Soweit erforderlich, können durch den Evangelischen Oberkirchenrat weitere Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden.

(2) Nach Möglichkeit soll der Ausschuß auch mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner ein Gespräch führen.

(2) Kommt ein Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Eheschließung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Falle spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei synodalen Vertretern des Landeskirchenrats und zwei Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(4) Der Ausschuß ist handlungs- und beschlußfähig bei Anwesenheit von vier Mitgliedern.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens von seinem/ihrer Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann der Landeskirchenrat den Pfarrer/die Pfarrerin nach Rechtskraft der Eheauflösung an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzen. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer/der Pfarrerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und der Dekan/die Dekanin können erneut gehört werden.

(3) Kommt der Ausschuß einstimmig zum Ergebnis, daß die mit der Ehescheidung verbundenen Umstände den pfarramtlichen Dienst voraussichtlich nicht erheblich erschweren werden, kommen dienstrechtliche Folgerungen nicht in Betracht. Im anderen Fall spricht der Ausschuß gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat eine Empfehlung aus.

(4) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Synodalen des Landeskirchenrates und zwei Personen aus dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Ausschuß müssen Männer und Frauen angehören. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied desselben Geschlechts benannt.

(5) Wie bisher.

§ 40

(1) Kommen nach Empfehlungen des Ausschusses dienstrechtliche Folgerungen in Betracht, kann der Evangelische Oberkirchenrat die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer vorläufig ganz oder teilweise für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens vom Dienst beurlauben. Ein anderer, angemessener Auftrag kann erteilt werden.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat nach Rechtskraft der Eheauflösung die Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Wartestand verfügen. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ältestenkreis und die Dekanin bzw. der Dekan können erneut gehört werden.

(3) Hat der Ausschuß keine Empfehlung ausgesprochen und werden neue, erhebliche Tatsachen bekannt, die eine andere Beurteilung nahelegen, so muß der Evangelische Oberkirchenrat den Ausschuß erneut befragen.

(4) Unberührt bleibt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 41

Auf die Wiederverheiratung eines Pfarrers/einer Pfarrerin, dessen/deren Ehe aufgelöst ist, finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.

12. Würde der Amtsausübung

§ 42

Der Pfarrer hat sich durch sein Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das seinem Amt entgegengebracht wird. Er hat nach seinen Kräften alles zu vermeiden, was zu einer schlechten Ausübung, einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung seines Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Dem Pfarrer ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen, das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

13. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

(3) Wie bisher.

(4) Wie bisher.

§ 41

Bei einer Wiederverheiratung nach einer Eheauflösung finden die §§ 34 bis 36 entsprechende Anwendung.

12. Würde der Amtsausübung

§ 42

Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich durch ihr Verhalten des Vertrauens würdig zu erweisen, das ihrem Amt entgegengebracht wird. Sie haben nach Kräften alles zu vermeiden was zu einem Mißbrauch oder einer Entwürdigung ihres Amtes führt.

§ 43

Die Unabhängigkeit und das Ansehen des Pfarrstandes darf durch Annahme von Geschenken und Erbschaften und Vermächnissen nicht beeinträchtigt werden. Den Pfarrerinnen und Pfarrern ist es daher nicht gestattet, Geldgeschenke zur persönlichen Verwendung oder für ihre Angehörigen anzunehmen. Das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Zustimmung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erteilt werden.

13. Vertretung im Amt und Abordnung

§ 44

Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Dem Dekan ist die Vertretung vorher anzuzeigen. Der Dekan kann einen Pfarrer des Kirchenbezirks mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenbezirks im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Dekane mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 45

(1) Der Pfarrer kann auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, seine Pfarrstelle jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Pfarrers und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

14. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) Der Pfarrer führt die Amtsbezeichnung, die ihm in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "im Wartestand" (i.W.) weiterführen. Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" (i.R.).

Pfarrerinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirks zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. **Die Vertretung ist dem Dekanat vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen.** Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenbezirks nicht möglich, so kann eine solche im Einvernehmen der beteiligten Dekanate auch mit einem benachbarten Kirchenbezirk getroffen werden.

§ 45

(1) PfarrerInnen und Pfarrer können auf die Dauer von höchstens 8 Monaten zur Versehung des Pfarrdienstes einer oder mehrerer Gemeinden auf eine andere Pfarrstelle abgeordnet werden, wenn diese nicht auf andere Weise, **ihre Pfarrstelle** jedoch nachbarlich versehen werden kann.

(2) Die Abordnung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung **der Betroffenen** und des Ältestenkreises. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

14. Amtsbezeichnung

§ 46

(1) PfarrerInnen und Pfarrer führen die Amtsbezeichnung, die **ihnen** in der Berufungsurkunde beigelegt worden ist. **Bei einer Versetzung in den Wartestand darf die Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz "im Wartestand" (i.W.) weitergeführt werden, Im Ruhestand wird die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Ruhestand" (i.R.) geführt.**

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn daß ihm dieses Recht durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz "außer Dienst" (a.D.) geführt werden.

15. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung des Pfarrers soll der Würde des Amtes entsprechen.

16. Dienstwohnung

§ 48

(1) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung des Pfarrers. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in geteilten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) In den übrigen Fällen der Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt das Recht ~~des Pfarrers~~ zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß **dieses Recht vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich belassen worden ist.** In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz "außer Dienst" (a.D.) geführt werden.

15. Amtstracht

§ 47

(1) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen **muß die vorgeschriebene Amtstracht getragen werden.** Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es angeordnet oder nach dem Herkommen üblich ist. Das Nähere wird durch besondere Ordnung geregelt.

(2) Die Kleidung **der PfarrerIn und des Pfarrers** soll der Würde des Amtes entsprechen.

16. Dienstwohnung

§ 48

(1) PfarrerInnen und Pfarrer haben ein Anrecht auf eine angemessene Dienstwohnung oder auf einen entsprechenden Ortszuschlag. Ist ein Pfarrhaus vorhanden, so befindet sich darin die Dienstwohnung ~~des Pfarrers~~. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, mit seiner Familie in der für ihn bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, ist der Pfarrer nicht befugt. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer/die Pfarrerin für die Gemeindeglieder erreichbar ist.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde sorgt der Pfarrer/die Pfarrerin für die Vertretung. Er/sie kann dabei die Hilfe des Dekans/der Dekanin in Anspruch nehmen (§ 44).

(2) PfarrerInnen und Pfarrer sind verpflichtet mit ihrer Familie in der für sie bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) PfarrerInnen und Pfarrer, die Ortszuschlag erhalten, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde des Pfarrers liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.

(4) Eine Dienstwohnung oder Teile von ihr dürfen nicht an Personen überlassen werden, die nicht zur Familie der Berechtigten gehören. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für die Nachfolgerin bzw. für den Nachfolger freizumachen.

17. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

(1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß PfarrerInnen und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind.

(2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde ist für eine Vertretung zu sorgen. Die PfarrerInnen und der Pfarrer können dabei die Hilfe des Dekanats in Anspruch nehmen (§ 44).

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin gestaltet seinen/ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Er/sie kann seinen/ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit kann er/sie sich, unbeschadet seiner/ihrer Verpflichtung nach Absatz 2, aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin teilt dem Dekan/der Dekanin rechtzeitig mit, wenn er/sie länger als ein Tag dienstlich von der Gemeinde abwesend ist.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekans/der Dekanin. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsverordnung (§ 57 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 49 und 50 erlassen.

18. Erkrankung

§ 51

(3) PfarrerInnen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie können ihren Dienst so einteilen, daß ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben. In dieser Zeit können sie sich unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 2 aus der Gemeinde entfernen. Freie Tage dürfen nicht zum Ausfall von Religionsunterricht führen.

§ 50

(1) Wenn PfarrerInnen und Pfarrer länger als einen Tag aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies dem Dekanat rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Eine dienstliche Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des Dekanats. Auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr bedürfen der Mitteilung, darüber hinaus der Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Wie bisher.

(4) Wie bisher.

18. Erkrankung

§ 51

(1) Kann der Pfarrer infolge von Krankheit seinen Dienst nicht ausüben, so hat er dies alsbald dem Dekan und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist dem Dekan ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Dekan die Vertretung.

(2) Bedarf der Pfarrer eines ärztlich verordneten längeren Erholungsurlaubs, so ist dieser über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

19. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 52

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit des Dekans und eines Vertreters des Ältestenkreises von diesen und den beteiligten Pfarrern in einem Protokoll zu beurkunden.

(2) Stirbt ein Pfarrer, so hat der Vertreter dafür zu sorgen, daß ihm Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art, die der Verstorbene in Verwahrung hatte, ausgehändigt werden.

20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

§ 52 a

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus familiären Gründen auf Antrag

(1) Kann der Dienst infolge von Krankheit nicht ausgeübt werden, so ist dies alsbald dem Dekanat und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über eine Woche dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt das Dekanat die Vertretung.

(2) Ein ärztlich verordneter längerer Erholungsurlaub ist über das Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

19. Übergabe amtlicher Unterlagen

§ 52

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben bei Beendigung des Dienstes in ihrer Pfarrstelle die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Die ordnungsgemäße Dienstübergabe ist in Anwesenheit der Dekanin bzw. des Dekans und eines Mitglieds des Ältestenkreises in einem Protokoll zu beurkunden, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(2) Im Todesfall hat die Vertretung dafür zu sorgen, daß ihr verwahrte Unterlagen der in Absatz 1 bezeichneten Art ausgehändigt werden.

20. Beurlaubung und Einschränkung des Dienstes aus familiären und aus sonstigen Gründen

§ 52 a (Neufassung)

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern kann auf Antrag

1. der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden, wenn er/sie

a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

(3) Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen entscheidet der Landeskirchenrat. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- oder Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

1. Wie bisher.

2. Urlaub ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen gewährt werden, wenn sie

a) wie bisher

b) nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen.

3. Es kann Urlaub ohne Dienstbezüge aus sonstigen Gründen gewährt werden, wenn kirchliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Beurlaubung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Die Dauer des Urlaubs soll mindestens zwei Jahre betragen und darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Eingeschränkter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes zu stellen.

(3) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 2 zulassen. Insbesondere kann er bei einem Einsatz im Schul- und Hochschuldienst den Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausdehnen.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann der Evangelische Oberkirchenrat in Fällen, in denen der Dienst nach Deputaten bemessen wird, wie z.B. im Religionsunterricht, um mehr oder weniger als ein halbes Deputat einschränken.

(6) Nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes besteht ein Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst. Die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, verlängert sich die Beurlaubung bis zur Übertragung einer anderen Pfarrstelle. Erweist sich die Übertragung einer Pfarrstelle aus Gründen als undurchführbar, die die Betroffenen nicht zu vertreten haben, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(7) Eine Rückkehr in den Dienst oder die Beendigung eines eingeschränkten Dienstes ist während des Bewilligungszeitraumes nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstverhältnisses aus besonderen Gründen unzumutbar ist.

(8) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zugelassen hat. Für die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gilt § 26.

§ 52 b (alt)

(1) Einem Pfarrer/einer Pfarrerin kann aus sonstigen Gründen

1. auf Antrag der Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden,

2. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge für mindestens zwei Jahre bis zur Dauer von insgesamt neun Jahren bewilligt werden,

3. nach Ablauf einer Dienstzeit im uneingeschränkten Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, bewilligt werden,

wenn kirchliche und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Beurlaubung unter Verlust der Pfarrstelle.

§ 52 b (neu)

(1) Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats über eine Beurlaubung oder eine Einschränkung des Dienstes erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(2) Wird das Dienstverhältnis eingeschränkt, werden die wahrzunehmenden Aufgaben in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Eine Rückkehr zum uneingeschränkten Dienst während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zulässig. In besonderen Härtefällen läßt der Evangelische Oberkirchenrat eine Rückkehr zu, wenn dem Pfarrer/der Pfarrerin die Fortsetzung des Urlaubs oder des eingeschränkten Dienstes nicht zugemutet werden kann.

(4) Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und eingeschränkter Dienst aus familiären Gründen dürfen jeweils zusammen eine Dauer von fünfundzwanzig Jahren nicht überschreiten. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der Evangelische Oberkirchenrat Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und von § 52 a Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen. Bei Pfarrern/Pfarrerinnen, deren Dienst nach Deputaten bemessen wird, zum Beispiel bei hauptamtlichen Religionslehrern/Religionslehrerinnen, kann der Evangelische Oberkirchenrat abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 52 a Abs. 1 Nr. 1 den Dienst um weniger als die Hälfte einschränken. Pfarrvikaren/Pfarrvikarinnen kann der Dienst auf Antrag auch auf drei Viertel des vollen Dienstes eingeschränkt werden.

§ 52 c (alt)
(entfällt)

21. Stellenteilung

§ 52 c (neu)

(Bisher § 52 d)

(1) Eine Freistellung nach § 52 erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis (§ 63 Abs. 2 GO).

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologinnen oder Theologen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Alle Rechte und Pflichten aus der Pfarrstelle stehen beiden Beteiligten zu. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

(2) Die Aufgabenverteilung regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit den Betroffenen und im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrstellen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis von einer beteiligten Person geändert oder endet es, so gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Absatz 1 gegenüber beiden Beteiligten als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung des Dienstes in der Pfarrstelle nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und die Beteiligten auch einzeln versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79. Bei landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrern bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs. 1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt die Kirchenleitung die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis beantragt, daß die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. Der Bezirkskirchenrat und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

(2) Eine Freistellung nach § 52 b erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis.

(3) Die Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin mit eingeschränktem Dienst werden in einem Dienstplan geregelt, den der Ältestenkreis zusammen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin erstellt. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(4) Der Pfarrer/die Pfarrerin ist verpflichtet, vor Ablauf der Freistellung daran mitzuwirken, daß eine rechtzeitige Aufnahme des Dienstes möglich ist. Bei einer Verletzung dieser Pflicht kann der Evangelische Oberkirchenrat die Freistellung bis zum Dienstantritt verlängern.

21. Stellenteilung

§ 52 d

(1) Die Dienste in einer Pfarrstelle können auch an zwei bewerbungsfähige Theologen/Theologinnen zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (§ 62 GO). Beide werden Inhaber/Inhaberin der Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt.

Jetzt § 52 b Abs. 1

Jetzt § 52 b Abs. 2

Siehe jetzt § 52 a Abs. 6

21. Stellenteilung

§ 52 d

Jetzt § 52 c

(2) Die Aufgabenverteilung unter den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen regelt ein Dienstplan, den der Ältestenkreis zusammen mit dem Antragsteller/der Antragstellerin im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin erstellt. Der Dienstplan ist bei Bedarf zu überprüfen und abzuändern. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen wird der Dienstplan im Benehmen mit dem zuständigen Mitarbeiterkreis erstellt.

(3) Wird das Dienstverhältnis eines/einer der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen geändert oder endet es, so gilt die Übertragung an die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nach Absatz 1 beiden gegenüber als aufgehoben. Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste in der Pfarrstelle durch die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen nicht mehr möglich oder im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so kann der Landeskirchenrat die Übertragung nach Absatz 1 aufheben und einen/eine oder beide Stellenpartner/Stellenpartnerinnen versetzen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 74 bis 79. Bei landeskirchlichen Pfarrern/Pfarrerinnen bleibt es bei der freien Versetzbarkeit (§ 63 Abs.1 GO).

(4) Für das Besetzungsverfahren im Falle der Stellenteilung gilt das kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen. Im Falle des Absatzes 3 besetzt der Landesbischof die Stelle in entsprechender Anwendung der §§ 12 ff. des kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, wenn der Ältestenkreis die Besetzung durch einen der bisherigen Stellenpartner/Stellenpartnerinnen beantragt. Der Bezirkskirchenrat und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind zu hören.

22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung
und Amtszimmer

§ 52 e

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52 a, 52 b und 52 d besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrer/Pfarrerinnen mit eingeschränktem Dienst werden in die allgemein geltenden Vertretungsregelungen (§ 44) einbezogen. Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 52 d können die Stellenpartner/Stellenpartnerinnen bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann der/die Dienstvorgesetzte diesen Vorschlägen nicht folgen, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung nach § 52 d, auch unter Ehepaaren, soll jedem/jeder Stellenpartner/Stellenpartnerin ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

§ 52 f

22. Dienstwohnung, Vertretungsregelung
und Amtszimmer

§ 52 d (neu)

(1) Bei einer Einschränkung des Dienstes nach § 52 a und § 52 c besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung. Im übrigen bleibt es bezüglich der Dienstwohnung bei den Regelungen des Pfarrbesoldungsgesetzes.

(2) Auch für das eingeschränkte Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen (§ 44). Die Belastung durch die Vertretung muß jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Dienstes gemindert sein.

(3) Bei einer Stellenteilung nach § 52 c können die an der Teilung Beteiligten bei Krankheit, Urlaub, Mutterschafts- und Erziehungsurlaub Vorschläge für die Vertretungsregelung unterbreiten. Kann diesen Vorschlägen nicht gefolgt werden, erfolgt die Vertretung nach den allgemein geltenden Vertretungsregelungen.

(4) Bei einer Stellenteilung, auch unter Ehepaaren, soll beiden Beteiligten ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

23. Mitarbeit in kirchlichen Organen

§ 52 e (neu)

(bisher § 52 f)

(1) Im Falle einer Stellenteilung nach § 52 d ist jeweils einer/eine der Stellenpartner/Stellenpartnerinnen Mitglied des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats und in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Bezirkssynode (§§ 22, 31, 82 Abs. 1 Nr. 4 GO), der/die andere nimmt beratend an den Sitzungen teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt der/die andere Stellenpartner/Stellenpartnerin das Stimmrecht aus.

(2) Die Mitgliedschaft wechselt zwischen den Stellenpartnern/Stellenpartnerinnen alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge.

24. Gestaltung des eingeschränkten
Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

§ 52 g

(1) Die Einschränkung des Dienstes kann auch in der Form gewährt werden, daß der Pfarrer/die Pfarrerin seinen/ihren Dienst mit entsprechend verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versieht, und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt. Die Einschränkung des Dienstes muß in diesem Falle zwischen zehn und fünfundzwanzig vom Hundert liegen. Der Zusatzurlaub muß mindestens 26 Wochen betragen.

(2) Die Einzelheiten regelt der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

25. Nebentätigkeit, Versorgung

§ 52 h

(1) Im Falle einer Stellenteilung wechselt die Mitgliedschaft im Ältestenkreis und im Kirchengemeinderat sowie in dieser Eigenschaft die Mitgliedschaft in der Bezirkssynode unter den Beteiligten alle zwei Jahre in der vom Ältestenkreis festgelegten Reihenfolge. Die andere Stelleninhaberin bzw. der andere Stelleninhaber ist während dieser Zeit beratendes Mitglied. Ist das stimmungsberechtigte Mitglied an der Teilnahme verhindert, übt das beratende Mitglied das Stimmrecht aus.

(2) Die Möglichkeit einer Wahl in den Bezirkskirchenrat für die Dauer der Amtszeit besteht bei einer Stellenteilung unabhängig vom Wechsel zwischen der stimmungsberechtigten und beratenden Mitgliedschaft in der Bezirkssynode.

24. Gestaltung des eingeschränkten
Dienstes durch zusätzlichen Urlaub

§§ 52 f-h entfallen

Jetzt § 52 a Abs. 3

(1) Während einer Beurlaubung oder Einschränkung des Dienstes nach den §§ 52 a bis 52 d und 52 g ist die Ausübung einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit unzulässig, soweit der Evangelische Oberkirchenrat keine Ausnahme zuläßt. Eine Nebentätigkeit kann im Rahmen von § 26 genehmigt werden.

(2) Die Versorgung von Pfarrern/Pfarrerinnen, die nach den §§ 52 a bis 52 d und 52 g beurlaubt werden oder ihren Dienst befristet oder unbefristet einschränken, richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz und den ergänzenden staatlichen Bestimmungen (§ 56 Pfarrbesoldungsgesetz).

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 53

Die Landeskirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Förderung in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 54

Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau und seine Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Der Pfarrer erhält Beihilfen für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse.

Jetzt § 52 a Abs. 7

V. Abschnitt

Sicherung des Dienstverhältnisses

1. Allgemeines

§ 53

Die Landeskirche gewährt den Pfarrern und Pfarrerinnen Schutz und Fürsorge für ihren Dienst und in ihrer beruflichen Stellung im Predigtamt.

2. Dienst Einkommen, Versorgung und Unfallfürsorge

§ 54

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen sowie ihre Kinder. Der Lebensunterhalt wird in Form des Dienst Einkommens, des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall und für Umzüge im dienstlichen Interesse, werden ihnen Beihilfen gewährt.

§ 55

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 56

Die näheren Voraussetzungen und den Umfang der in §§ 54 und 55 genannten Leistungen der Landeskirche bestimmen besondere Kirchengesetze.

3. Jahresurlaub

§ 57

(1) Der Pfarrer/die Pfarrerin erhält einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Pfarrer/Pfarrerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen ihren Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit verlegen. Ist dies nicht durchführbar, ist ihre Unterrichtsvertretung mit dem Schuldekan/der Schuldekanin zu vereinbaren. Für Pfarrer/Pfarrerinnen, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Das Nähere über den Erholungsurlaub, die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, die Anrechnung auf den Erholungsurlaub sowie die Voraussetzungen für das Belassen der Dienstbezüge, regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 55

Bei einem Dienstunfall wird Unfallfürsorge gewährt. Werden durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen andere erworben, besteht die Verpflichtung diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als von ihr Unfallfürsorge gewährt wird.

§ 56

Wie bisher.

3. Jahresurlaub

§ 57

(1) Pfarrern und Pfarrer erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

(2) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann (§ 49 Abs. 2). Wird Religionsunterricht erteilt, soll der Urlaub nach Möglichkeit in die Ferienzeit verlegt werden. Ist dies nicht durchführbar, ist die Unterrichtsvertretung mit der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan zu vereinbaren. Wird der Religionsunterricht hauptamtlich erteilt, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

(3) Wie bisher.

4. Erziehungsurlaub

§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden gewährt in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß der Pfarrer/die Pfarrerin erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer/die Pfarrerin beantragt, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52 d) nicht ein, wenn der Ehepartner/die Ehepartnerin während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

§ 57a

(1) Mutterschutz und Erziehungsurlaub werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg gewährt.

(2) Der Erziehungsurlaub ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Antritt zu beantragen. Gleichzeitig muß erklärt werden, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Die Gewährung von Erziehungsurlaub von mehr als achtzehn Monaten erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle. Dies gilt nicht, wenn beantragt worden ist, nach Ablauf dieser Zeit den Dienst bis zum Ende des Erziehungsurlaubs auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes einzuschränken, und der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis den Teildienst bewilligt. Der Verlust der Pfarrstelle tritt auch bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52 c) nicht ein, wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer/die Pfarrerin verpflichtet, ein Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu bezahlen. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52 d), wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt. Übt der Pfarrer/die Pfarrerin während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst aus, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrbesoldungsgesetz.

4. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 58

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Pfarrer, der früheren Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat der Pfarrer die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

5. Rechtsschutz

(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist ein Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu bezahlen. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52 c), wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt. Wird während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst ausgeübt, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrbesoldungsgesetz.

5. Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche

§ 58

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem aktiven oder früheren Pfarrdienstverhältnis und von Hinterbliebenen, insbesondere die Ansprüche auf Zahlung der Dienst- und Wartestandsbezüge, des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge, steht unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Gerichte der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Landeskirche oder eine ihrer Kirchengemeinden ist die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats über seine Ansprüche einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag eingegangen ist, nicht entschieden ist.

6. Rechtsschutz

§ 59

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, wenn der Pfarrer erklärt, daß er sie aufrechterhält, als Beschwerde; die Erklärung muß binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung abgegeben werden.

§ 60

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden über einen Pfarrer, die ihm nachteilig werden können, muß der Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten der Pfarrer dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

6. Akteneinsicht

§ 61

Dem Pfarrer ist auf schriftlichen Antrag seine Personalakte im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.

7. Dienstzeugnis

§ 62

§ 59

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können gegen die Entscheidung einer kirchlichen Aufsichtsstelle bei dieser binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Gegenvorstellungen erheben.

(2) Besteht nach kirchlichem Recht ein Beschwerderecht, so gilt eine erfolglose Gegenvorstellung, die ausdrücklich aufrechterhalten wird, als Beschwerde. Die entsprechende Erklärung darüber muß binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung über die Gegenvorstellung abgegeben werden.

§ 60

(1) Bei der Behandlung von Mitteilungen und Beschwerden, die für sie nachteilig werden können, müssen die Pfarrerinnen und Pfarrer angehört werden, soweit es sich nicht um eine dienstliche Beurteilung handelt.

(2) In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn die Betroffenen Gelegenheit gehabt haben, sich über sie zu äußern. Die Äußerung ist in die Personalakten mitaufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

7. Akteneinsicht

§ 61

Den Pfarrerinnen und Pfarrern ist auf schriftlichen Antrag ihre Personalakte im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einsicht vorzulegen.

8. Dienstzeugnis

§ 62

Dem Pfarrer wird bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer seines Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen des Pfarrers auch eine Beurteilung seiner Tätigkeit enthalten.

8. Pfarrervertretung

§ 63

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen wird eine Pfarrervertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 64

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, den Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrbeanstandungen

§ 65

(1) Ein Pfarrer verletzt die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn seine Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Entlassung, Ausscheiden aus dem Dienst oder Entfernung aus dem Dienst wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer des Dienstes erteilt. Das Dienstzeugnis muß auf Verlangen der Pfarrerin oder des Pfarrers auch eine Beurteilung ihrer Tätigkeit enthalten.

9. Pfarrervertretung

§ 63

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerinnen und Pfarrer in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner von ihnen wird eine Pfarrvertretung gebildet. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

VI. Abschnitt

Dienstaufsicht

1. Allgemeines

§ 64

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und nötigenfalls durch Zurechtweisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten.

2. Lehrverfahren

§ 65

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer verletzen die bei der Ordination eingegangene Lehrverpflichtung, wenn ihre Verkündigung und Lehre mit dem entscheidenden Inhalt der biblischen Botschaft nach reformatorischem Verständnis, wie er im Vorspruch zur Grundordnung der Landeskirche bezeugt ist, unvereinbar sind.

(2) Lehrbeanstandungen dieser Art können nicht Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Verfahrens sein. Das Nähere regelt das kirchliche Gesetz über die Ordnung für Lehrverfahren.

3. Amtspflichtverletzung

§ 66

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Pfarrer das ihm anvertraute Amt schlecht ausübt, mißbraucht oder entwürdigt, ferner, wenn er der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gibt oder Schaden zufügt.

(2) Ein Pfarrer, der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm das Amt und seine Stellung als Pfarrer auferlegen, hat sich disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Die Rechtsfolge sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzung regelt das Disziplingesetz.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 67

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflichten verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Wie bisher.

3. Amtspflichtverletzung

§ 66

(1) Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn **Pfarrerinnen und Pfarrer** das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen oder entwürdigen, ferner, wenn der Gemeinde oder der Landeskirche Ärgernis gegeben oder Schaden zugefügt wird.

(2) **Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Pflichten verletzen, die ihnen ihr Amt und ihre Stellung auferlegten, haben sich** disziplinarrechtlich zu verantworten.

(3) Wie bisher.

4. Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung

§ 67

(1) **Pfarrerinnen und Pfarrer, die schuldhaft ihre Amtspflichten verletzen, haben der Körperschaft, deren Aufgaben sie wahrzunehmen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.**

(2) Hat die kirchliche Körperschaft wegen **einer Amtspflichtverletzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gegenüber Dritten Schadenersatz zu leisten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach Absatz 1 nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.**

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnisse innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

5. Ersatzvornahme

§ 68

Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf Kosten des Pfarrers ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

§ 69

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der **ersatzpflichtigen Person** Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von 10 Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch von Dritten diesen gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist, und die Körperschaft von der Identität der **ersatzpflichtigen Person** Kenntnis erlangt hat.

(5) **Erhält eine kirchliche Körperschaft Schadenersatz nach Absatz 1, sind ihre Ersatzansprüche gegenüber Dritten nach Absatz 1 an diejenigen abzutreten, die die Leistung erbracht haben.**

5. Ersatzvornahme

§ 68

Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer schuldhaft ihre dienstlichen Pflichten vernachlässigen, so kann der Evangelische Oberkirchenrat nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte auf deren Kosten ausüben lassen.

6. Vorläufige Untersagung der Dienstausbübung

§ 69

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von dem zuständigen Dekan angeordnet werden. In diesem Falle hat der Dekan unverzüglich dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 70

Ein Pfarrer, der schuldhaft ein ihm übertragenes Amt nicht antritt oder seinen Dienst vorübergehend oder dauernd aufgibt, verliert vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist dem Pfarrer zu eröffnen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71

(1) Kommt die Einleitung eines Verfahrens in Betracht, mit dem eine Beurlaubung vom Dienst oder eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so kann der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zur Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, wenn das weitere Wirken den Dienst voraussichtlich erschweren oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Mit dieser Maßnahme ist keine Minderung der Dienstbezüge verbunden. Sie darf nur für die Dauer von höchstens zwei Monaten aufrecht erhalten werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann diese Maßnahme von der Dekanin bzw. dem Dekan angeordnet werden. In diesem Falle ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich zu berichten. Dieser hat über die Fortdauer der Maßnahme zu entscheiden.

7. Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst

§ 70

Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist zu eröffnen.

VII. Abschnitt

Veränderung des Dienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 71

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat den Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und, soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Der Pfarrer/die Pfarrerin kann auf seine/ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Dem Pfarrer/der Pfarrerin muß eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, ist der Pfarrer/die Pfarrerin in den Wartestand zu versetzen. Das Verfahren nach § 73 Buchst. g und § 76 bleibt unberührt.

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat dem Pfarrer/der Pfarrerin die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine Versetzung vornehmen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit des Pfarrers in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Pfarrwechsel besteht. Die Kirchenältesten sollen den Antrag nicht vor Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist und, soweit Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen anstehen, nach Beratung im Gemeindebeirat und in einer Gemeindeversammlung stellen. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind außer den Kirchenältesten die Pfarrerin bzw. der Pfarrer anzuhören, die Gelegenheit haben müssen, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) **Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muß ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 73 Nr. 7 und § 76 bleibt unberührt.**

(4) Nach Genehmigung des Verzichts soll der Evangelische Oberkirchenrat den Betroffenen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(5) Pfarrer der Landeskirche können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Hat der Pfarrer einen hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverbands) so ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 72

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Ist der Pfarrer noch keine fünf Jahre auf seiner Pfarrstelle, so bedarf er zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Hat ein Pfarrer/eine Pfarrerin zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit ihm/ihr, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf die landeskirchlichen Pfarrer/Pfarrerinnen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 73

Abgesehen von den in den § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen kann ein Pfarrer auch ohne seine Zustimmung aus dringenden Rücksichten des Dienstes auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, insbesondere

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher zu hören. Ist für die landeskirchliche Pfarrstelle eine dem Ältestenkreis entsprechende Gruppe von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet worden, so ist diese zu der beabsichtigten Versetzung des Pfarrers zu hören. Bei einem hauptamtlichen Dienstauftrag im Bereich eines Kirchenbezirks (Kirchenbezirksverband) ist außerdem der Bezirkskirchenrat (das dem Bezirkskirchenrat entsprechende Organ) anzuhören.

§ 72

(1) Pfarrerinnen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Liegt die Berufung auf eine Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, so bedarf es zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint. Dabei ist der Ältestenkreis zu hören. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung auch auf landeskirchliche Pfarrstellen.

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 73

Abgesehen von den in den § 36 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen ist eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus dringenden Gründen des Dienstes auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich, insbesondere

a) wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung seiner bisherigen Stelle erforderlich macht,

b) wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 der Grundordnung), durch den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 der Grundordnung) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art das Ausscheiden einzelner Mitarbeiter oder das weitere gedeihliche Zusammenwirken der Mitarbeiter eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich machen,

c) wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle bestehende Umfang des Dienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Vernehmung dieser Stelle nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,

d) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht,

2. wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO) durch den Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht,

3. wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, daß eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist,

4. wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,

e) um bei der Neubesetzung eines Dekanats den Dekan auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen zu können,

f) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung des Pfarramtes erheblich behindert ist,

g) wenn der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann.

§ 74

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Dem Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 75

(1) Dem Pfarrer ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um ihm Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere Pfarrstelle berufen zu lassen.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Pfarrer durch Entscheidung des Landeskirchenrates in den Wartestand versetzt werden.

§ 76

5. um bei der Neubesetzung eines Dekanats, die Berufung auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle vornehmen zu können,

6. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Führung des Pfarramtes erheblich beeinträchtigt ist,

7. wenn eine gedehliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne daß der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht.

§ 74

Die Entscheidung über die Versetzung trifft der Landeskirchenrat. Der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer muß ausreichend Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat.

§ 75

(1) Vor der Versetzung ist eine Frist bis zu sechs Monaten zu gewähren, um Gelegenheit zur Bewerbung um eine andere Pfarrstelle oder zu einer Berufung darauf zu geben.

(2) Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb dieser Frist als undurchführbar, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen.

§ 76

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 73 Buchst. 9 erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 74 entsprechend.

§ 77

Erfolgt die Versetzung des Pfarrers infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß der Pfarrer die Umzugskosten ganz oder teilweise zu tragen hat.

§ 78

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 73 Buchst. g von seinen Dienstgeschäften beurlauben. Er kann dem Pfarrer auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

§ 79

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 80

Lassen die Gründe, die eine Versetzung des Pfarrers auf eine andere Pfarrstelle nach § 73 Nr. 7 erfordern, eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Gemeinde zunächst nicht erwarten, so kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand auch ohne Einhaltung der Frist nach § 75 Abs. 1 beschließen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 74 entsprechend.

§ 77

Erfolgt die Versetzung des Pfarrers infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, so kann der Landeskirchenrat anordnen, daß die Umzugskosten ganz oder teilweise von diesen zu tragen sind.

§ 78

Pfarrerinnen und Pfarrer können vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer des Versetzungsverfahrens nach § 73 Nr. 7 von ihren Dienstgeschäften beurlaubt werden. Ihnen kann auch die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen werden.

§ 79

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. § 5 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. Wartestand

§ 80

(1) Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Wartestand versetzt werden. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 81

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte, verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes seine Pfarrstelle und die ihm im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter. Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates seine Dienstwohnung zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt das Pfarrbesoldungsgesetz.

§ 82

(1) Eine Versetzung in den Wartestand ist nur in den kirchengesetzlich geregelten Fällen möglich. Soweit nicht der Wartestand kraft Gesetzes eintritt, erfolgt die Versetzung des Pfarrers in den Wartestand durch eine Entscheidung der nach den kirchlichen Gesetzen zuständigen Stelle. Die Entscheidung ist zu begründen und der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Wartestand beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.

§ 81

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben erhalten, jedoch gehen mit Beginn des Wartestandes die Pfarrstelle und die mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter verloren. Die Dienstwohnung ist auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates zu räumen.

(2) Vom Beginn des Wartestandes an wird ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchlichen Bestimmungen gezahlt.

(3) Die Auswirkungen des Wartestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt das Pfarrbesoldungsgesetz.

§ 82

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen in der Ausübung des Pfardienstes übernehmen. Er kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Der Evangelische Oberkirchenrat kann seine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Der Pfarrer im Wartestand kann vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Er ist verpflichtet, einer solchen Berufung Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem Pfarrer im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus seiner früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Der Pfarrer ist verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die Bezüge, die er als Inhaber dieser Pfarrstelle erhalten würde.

(4) Leistet der Pfarrer im Wartestand der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge oder weigert er sich ohne hinreichenden Grund, einen Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Vertretungen übernehmen. Eine Bewerbung um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle ist möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat kann eine Bewerbung ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können vom Evangelischen Oberkirchenrat jederzeit auf eine bestimmte Pfarrstelle berufen werden. Einer solchen Berufung ist Folge zu leisten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand die Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich übertragen, wenn die Gründe, die zum Ausscheiden aus der früheren Stelle geführt haben, eine gedeihliche Tätigkeit in der neuen Pfarrstelle nicht ausschließen. Sie sind verpflichtet, die vorläufige Verwaltung zu übernehmen, wenn ihnen zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleiben wird, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Solange sie eine Pfarrstelle vorläufig verwalten, erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand die Bezüge, die ihnen bei einer Berufung auf diese Pfarrstelle zustehen würden.

(4) Wer der Berufung nach Absatz 2 schuldhaft nicht Folge leistet oder sich ohne hinreichenden Grund weigert, einen nach Dienst nach Absatz 3 zu übernehmen, kann durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 83

Tritt ein Pfarrer durch disziplinargerichtliche Amtsenthebung in den Wartestand, so finden auf sein Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 84

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihm eine Pfarrstelle übertragen wird;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 85

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Pfarrers das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) Ein Pfarrer, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres kann ein Pfarrer auf seinen Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 86

§ 83

Beruhet die Versetzung in den Wartestand auf einer disziplinarrechtlichen Amtsenthebung, finden auf das Dienstverhältnis die besonderen Bestimmungen des kirchlichen Disziplinargesetzes über die Rechtsfolgen der Amtsenthebung Anwendung.

§ 84

Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt einer endgültigen Wiederberufung zum Dienst oder der Übertragung einer Pfarrstelle;
2. mit der Versetzung in den Ruhestand;
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

4. Ruhestand

§ 85

(1) PfarrerInnen und Pfarrer treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis um längstens ein Jahr verlängern.

(2) PfarrerInnen und Pfarrer, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können PfarrerInnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 86

(1) Ein Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann ein Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 87

Abgesehen von den in § 33 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 geregelten Fällen kann ein Pfarrer ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,

2. wenn er in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrages als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird;

3. wenn er sich weigert, der gemäß §§ 73, 74 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;

(1) PfarrerInnen und Pfarrer sind auf ihren Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind.

(2) Als dauernd dienstunfähig können PfarrerInnen und Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, daß sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers, sind sie verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die Landeskirche trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 87

Abgesehen von den in § 33 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 geregelten Fällen können PfarrerInnen und Pfarrer ohne Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn sie mit ihrer Gemeinde derart zerfallen sind, daß ihre Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,

2. wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Gemeinde nicht mehr möglich ist und dies auch in einer anderen Gemeinde nicht zu erwarten ist;

3. wenn sie sich weigern, der gemäß § 73 und § 74 gegen sie ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten;

4. wenn er einer Aufforderung, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 86 Abs. 3), innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 2 Monaten nicht nachkommt.

§ 88

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 86 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 86 und 87 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) Der Pfarrer ist unter Angabe der Gründe, die für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrates der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit dem betroffenen Pfarrer haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer zuzustellen.

§ 89

4. wenn sie einer Aufforderung sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen (§ 86 Abs. 3), innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von zwei Monaten nicht nachkommen.

§ 88

(1) Soweit nicht ein Antrag gemäß § 86 Abs. 1 gestellt ist, entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen von § 86 und § 87 und ihre Anwendung der Landeskirchenrat.

(2) **Pfarrerinnen und Pfarrer** sind unter Angabe der Gründe, die für Ihre vorzeitige Versetzung in den Ruhestand sprechen, schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(3) Werden Einwendungen innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so wird dies einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gleichgeachtet.

(4) Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, und will der Landeskirchenrat von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so soll vor der Entscheidung des Landeskirchenrates der Bezirkskirchenrat eine Aussprache mit **der betroffenen Pfarrerin bzw. dem betroffenen Pfarrer** haben und darüber dem Landeskirchenrat berichten.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann **die Betroffenen** für die Dauer des Verfahrens von Ihren Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist mit Gründen zu versehen und **den Betroffenen** zuzustellen.

§ 89

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand ist, abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer auftragsweise beschäftigt ist.

§ 90

(1) Soweit die Versetzung in den Ruhestand nach den kirchlichen Gesetzen nicht durch eine Entscheidung des Landeskirchenrats erfolgt, wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgesprochen.

(2) Der Pfarrer erhält über seine Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 91

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung des Pfarrers zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Der Pfarrer behält die mit der Ordination erworbenen Rechte. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 87 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrates eingeschränkt werden. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf den Pfarrer im Ruhestand Anwendung.

§ 92

(1) **Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.**

(2) **Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand, wenn eine Wiedereinstellung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Versetzung in den Wartestand sich als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine auftragsweise Beschäftigung besteht.**

§ 90

(1) Wie bisher.

(2) **Über die Versetzung in den Ruhestand erhalten die Betroffenen eine Urkunde.** Sie muß den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Soweit der Landeskirchenrat entscheidet, tritt seine schriftliche Entscheidung an die Stelle der Urkunde.

§ 91

Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung ~~des Pfarrers~~ zur Dienstleistung. Im übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. **Die mit der Ordination erworbenen Rechte bleiben bestehen.** Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß § 87 kann die Ausübung dieser Rechte im einzelnen in der Entscheidung des Landeskirchenrates eingeschränkt werden. **Das kirchliche Disziplinarrecht findet auch auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand Anwendung.**

§ 92

(1) Der Pfarrer im Ruhestand kann vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Er ist verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Wird der Pfarrer im Ruhestand wieder zum Dienst berufen, so hat er Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn die Versetzung in den Ruhestand durch sein Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

1. Allgemeines

§ 93

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
- d) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand können vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für ihre Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, der Berufung zu folgen.

(2) Bei einer Wiederberufung in den Dienst besteht ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Versetzung in den Ruhestand durch ihr Verschulden veranlaßt war.

(3) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle können Ruheständler nur mit ihrer Zustimmung beauftragt werden.

VIII. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

1. Allgemeines

§ 93

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch

- 1. Entlassung aus dem Dienst,
- 2. Ausscheiden aus dem Dienst,
- 3. Feststellung einer Lehrbeanstandung nach der Ordnung für Lehrverfahren,
- 4. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst regelt das kirchliche Disziplinarrecht.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 94

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist dem Pfarrer schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihm die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

§ 95

(1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, so verliert er die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann dem entlassenen Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn seine neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht scheint.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 96

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst bei dem Evangelischen Oberkirchenrat beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Dem Antrag muß binnen drei Monaten entsprochen werden; jedoch kann die Entlassung vertagt werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer über die Verwaltung des anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Die Entlassung ist den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Dabei sind ihnen die Rechtsfolgen der Entlassung sowie der Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam wird, bekanntzugeben.

(4) Mit der Entlassung geht der Anspruch auf Besoldung und Versorgung verloren.

§ 95

(1) Wer seine Entlassung aus dem Dienst beantragt, um sich von seinem Amt und Auftrag zu trennen, verliert die mit der Ordination erworbenen Rechte.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei einer Entlassung die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen, wenn die neue Tätigkeit in einem Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder die Belassung sonst im kirchlichen Interesse erwünscht ist.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 96

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus:

a) wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt,

b) wenn er auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichtet,

c) wenn er seinen Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche verliert der Pfarrer die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden aus dem Dienst der Landeskirche aus:

1. wenn sie aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,

2. wenn sie auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,

3. wenn sie ihren Dienst in der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche gehen die mit der Ordination erworbenen Rechte sowie der Anspruch auf Besoldung verloren.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist in einem schriftlichen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festzustellen. Dabei ist auch zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt an das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam ist. Auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

IX. Abschnitt

Ruhe und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 98

(gestrichen)

§ 99

(gestrichen)

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste.

§ 100

IX. Abschnitt

Ruhe und Wiederbeilegung der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 98

(gestrichen)

§ 99

(gestrichen)

X. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Pfarrdienstrechtes auf besondere kirchliche Dienste.

§ 100

(1) Das Dienstrecht für Pfarrer findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

a) des Landesbischofs,

b) der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,

c) der Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

d) des Pfarrvikars,

e) des Lehrvikars,

f) des Pfarrdiakons.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17,18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 101

(1) Das Recht für den Pfarrdienst findet sinngemäß Anwendung auf das Dienstverhältnis

1. der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs,

2. der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,

3. der Prälatinnen und Prälaten

und, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstrecht im einzelnen regeln, auf das Dienstverhältnis

4. der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,

5. der Lehrvikarinnen und Lehrvikare,

6. der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone.

(2) Für das Dienstrecht anderer an der öffentlichen Ausübung der Wortverkündigung haupt- oder nebenamtlich teilhabenden Personen gilt die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen.

(3) Die Bestimmungen über das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17,18) finden entsprechende Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich zum Dienst der Seelsorge beauftragt sind.

(4) Besondere Bestimmungen in Staatsverträgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 101

In Ausnahmefällen können Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrerdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Pfarrer als hauptamtliche Religionslehrer

102

(1) Ein Pfarrer, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, wird auf die Stelle eines hauptamtlichen kirchlichen Religionslehrers als Pfarrer der Landeskirche berufen.

(2) Der Dienst des hauptamtlichen Religionslehrers gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule.

§ 103

(1) Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat als Angestellte oder Beamte übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Diensteinkommen oder Versorgung erhalten.

In Ausnahmefällen können Pfarrerinnen und Pfarrer auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihr Dienstverhältnis soll, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, daß es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes möglichst nahekommt.

2. Hauptamtlicher Religionsunterricht

§ 102

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, werden auf landeskirchliche Pfarrstellen berufen. Ihr Dienst gründet in dem der Kirche aufgetragenen Predigtamt. Er umfaßt die kirchliche Unterweisung und Seelsorge in der Schule

(2) entfällt (siehe Absatz 1 S. 2).

§ 103

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen und vom Staat im Angestellten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden, bleiben in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie unterliegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der zuständigen landeskirchlichen Organe. Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze richtet sich nach staatlichem Recht.

(2) Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Diensteinkommen oder Versorgung erhalten.

(3) Als staatlichem Religionslehrer verbleibt dem Pfarrer das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheidet der Pfarrer wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 104

(1) Soweit nicht die dienstrechtliche Stellung des Pfarrers, der hauptamtlich Religionsunterricht erteilt, in kirchlichen Gesetzen besonders geregelt ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Es wird erwartet, daß Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten als Religionslehrer das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 105

(1) Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(3) Auch im Staatsdienst verbleibt ihnen das Recht, sich um ausgeschriebene Pfarrstellen zu bewerben. Scheiden sie wegen Berufung auf eine Pfarrstelle aus dem Dienstverhältnis zum Staat aus, so wird die in diesem geleistete Dienstzeit auf das kirchliche Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

§ 104

(1) Auf die dienstliche Stellung vom Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Von Pfarrerinnen und Pfarrern, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, wird erwartet, daß sie unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Religionsunterricht das kirchliche Leben der Gemeinde fördern und bei Vertretungsdiensten mitwirken.

3. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in weiteren staatlichen Bereichen

§ 105

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Militärgeistliche hauptamtlich in der Militärseelsorge tätig sind, stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche unabhängig davon, ob sie von der Landeskirche zu diesem Dienst beurlaubt oder freigestellt und vom Staat in das Angestelltenverhältnis, das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sind.

(2) Solange der Militärgeistlich in einem Dienstverhältnis zum Staat steht, ruhen seine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht seine Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärgeistliche der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für das Dienstverhältnis des Militärgeistlichen das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 106

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 103 und 104 entsprechende Anwendung, wenn die Pfarrer zugleich als Beamte oder Angestellte in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Mitarbeitern des Strafvollzugs ist Teil der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Erfüllung des kirchlichen Auftrags in diakonischen und anderen Werken und Einrichtungen

(2) Solange sie in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen, ruhen ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Während dieser Zeit ruht ihre Bindung an Weisungen der Leitungsorgane der Landeskirche. Im Hinblick auf ihr kirchliches Amt bleiben sie der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt.

(3) Im übrigen gilt für sie das Dienstrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Bereich der Militärseelsorge. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 106

(1) Auf das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer, die von der Kirche im Einvernehmen mit dem Staat mit dem hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge in Justizvollzugsanstalten beauftragt werden, finden die §§ 103 und 104 entsprechende Anwendung, wenn sie zugleich im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in ein Dienstverhältnis zum Staat übernommen werden.

(2) Die Seelsorge an den Gefangenen und Bediensteten des Strafvollzugs ist Teil des der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche obliegenden Auftrags zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie bedarf des Kontakts mit der Kirchengemeinde und dem Kirchenbezirk, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt.

(3) Für den Dienst des Anstaltsseelsorgers gelten die Ordnungen der Landeskirche einschließlich der Visitationsordnung.

4. Beurlaubung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste

§ 107

(1) Übernimmt ein Pfarrer hauptamtlich einen Dienst in einer der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen im Bereich der Landeskirche, so kann er für diesen Dienst vom Landeskirchenrat abgeordnet werden, soweit nicht für diesen Dienst im Einvernehmen mit dem Rechtsträger eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet ist.

(2) Mit der Abordnung verliert er seine bisherige Pfarrstelle. Seine Ansprüche auf Dienststeinkommen gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Für besondere Aufwendungen, insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, erhält der Pfarrer von der Landeskirche Beihilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 107 (Neufassung) (bisher §§ 108, 107)

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrern auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, mit oder ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Mit der Beurlaubung geht die bisherige Pfarrstelle verloren.

(2) Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen. Die während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge abgeleisteten Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn der neue Anstellungsträger einen angemessenen Versorgungsbeitrag leistet. Auf die Erhebung des Versorgungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates verzichtet werden.

(3) Erfolgt die Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, gewährt die Landeskirche weiterhin Beihilfe für Aufwendungen insbesondere bei Krankheit, Geburt und Todesfall, wenn der neue Anstellungsträger diese erstattet. Auf die Erstattung kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise verzichtet werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn.

(5) Bei der Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung findet § 52a Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

(3) Wird der abgeordnete Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so endet seine Abordnung. Die Landeskirche übernimmt die Zahlung des Ruhegehalts und die Hinterbliebenenversorgung unter Anrechnung der während der Abordnung abgeleisteten Dienstzeit.

(4) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von dem Rechtsträger nach Absatz 1, in dessen Bereich der Pfarrer abgeordnet ist, zu entrichten. Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach dem kirchlichen Versorgungssicherungsgesetz erstattet die Landeskirche dem Rechtsträger auf Anforderung, soweit die dem abgeordneten Pfarrer geleisteten Bezüge bei Anwendung der landeskirchlichen Pfarrerbeförderung zu zahlen wäre.

§ 108

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer/eine Pfarrerin auf Antrag oder mit Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder zur Aufnahme einer Tätigkeit, die im kirchlichen Interesse liegt, ohne Dienstbezüge beurlauben. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(2) Rechte und Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Urlaub ein Jahr überschreitet und der Landeskirchenrat bei Genehmigung des Urlaubs oder nach Ablauf eines Jahres keine andere Regelung trifft.

5. Auslandspfarrer

§ 109

§ 108
(Entfällt. Siehe jetzt § 107)

5. Dienst im Ausland

§ 109

(1) Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (Auslandspfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Der freigestellte und auf Zeit entsandte Pfarrer behält die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Er bleibt während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis des Auslands Pfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Im Falle der Entsendung auf Dauer scheidet der Pfarrer aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Er behält im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Pfarrer im Dienst einer Partnerkirche in Übersee

§ 110

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die durch die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst in einer ausländischen Kirchengemeinde entsandt und hierfür von der Landeskirche freigestellt werden (~~Auslands~~pfarrer), genießen die Fürsorge der Landeskirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Gemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands.

(2) Während eines Dienstes im Ausland nach Absatz 1 behalten die Pfarrerinnen und Pfarrer die Anstellungsfähigkeit in der Landeskirche und ihre Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Sie bleiben während des Auslandsdienstes der Disziplinargewalt der Landeskirche unterstellt. Die Landeskirche bleibt für die Versetzung in den Ruhestand zuständig. Die im Ausland verbrachte Dienstzeit wird auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis ~~des Auslands~~ Pfarrers zur Landeskirche die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Kirchengesetzes. Soweit dieses auf das Dienstrecht der Landeskirche verweist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die auf Dauer ins Ausland entsandt werden, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche unter Verlust der im Dienstverhältnis zur Landeskirche begründeten Rechte aus. Sie behalten im übrigen die mit der Ordination verliehenen Rechte.

6. Dienst bei einer Partnerkirche in Übersee

§ 110

(1) Der Landeskirchenrat kann einen Pfarrer mit seiner Zustimmung zum Dienst in einer Partnerkirche in Übersee abordnen.

(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Besoldungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Der Pfarrer behält die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung durch die Landeskirche.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über den abgeordneten Pfarrer wird von der Landeskirche auf die Leitung der Partnerkirche oder auf das zuständige Missionswerk übertragen.

(4) Die Einzelheiten der Abordnung sind in einer Vereinbarung zwischen der Landeskirche, dem abzuordnenden Pfarrer, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

XI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 111

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(1) Der Landeskirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Zustimmung zu einem Dienst in einer Partnerkirche in Übersee beurlauben. Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen ihnen, der Landeskirche, dem zuständigen Missionswerk und der Partnerkirche zu regeln.

~~(2) Mit der Abordnung verliert der Pfarrer seine bisherige Pfarrstelle. Seine Besoldungsansprüche gegen die Landeskirche ruhen während der Abordnung. Die Anwartschaft auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung bleibt während der Zeit der Beurlaubung bestehen.~~

(4) entfällt. (Jetzt Abs. 1. Se. 2)

XI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 111

(1) Dieses Gesetz tritt amin Kraft

(2) § 107 Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beurlaubungen und Abordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits ausgesprochen waren. Für diese verbleibt es bei der zum Zeitpunkt der Beurlaubung geltenden Rechtslage. Bei einer Verlängerung der Beurlaubung ist über die Anwendung des neuen Rechtes durch den Landeskirchenrat zu entscheiden.

(3) Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des kirchlichen Gesetzes vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 173) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Die dazu erlassenen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie mit diesem Gesetz nicht im Widerspruch stehen.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Karlsruhe, den.....

Der Landesbischof

(Dr. Ulrich Fischer)

Begründung:**I. Anlaß der Gesetzesvorlage**

Mit der Novelle vom 15. Oktober 1992 (GVBl. S. 181) wurden Teile des Pfarrerdienstgesetzes – künftig Pfarrdienstgesetz – neu gefaßt und dabei die sogenannte „inklusive“ Sprache verwendet. Als inklusive Sprache wird der Sprachgebrauch bezeichnet, der Frauen wie Männer in der Sprache gleich behandelt. Damit wurde einer seit langem bestehenden Forderung entsprochen, in Rechtstexten nicht nur die maskulinen Personenbezeichnungen zu verwenden, sondern so zu formulieren, daß sich der Text in gleicher Weise auf Frauen und Männer beziehen läßt. Die bisherige Lösung des Problems in § 50 Abs. 2 der Grundordnung – „Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin“ – und die entsprechende Bestimmung in Abschnitt C Abs. 7 Pfarrerdienstgesetz wurde allgemein als unbefriedigend empfunden. Als Folge der Novelle ergab sich eine uneinheitliche sprachliche Fassung des Gesetzes, die auf Dauer nicht bestehen bleiben kann. Das Gesetz von 1992 enthält dazu in Art. 2 Abs. 2 folgende Ermächtigung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den gesamten Text des Pfarrerdienstgesetzes im Blick auf eine inklusive Sprache zu überarbeiten und das Gesetz in geänderter Paragraphenfolge zu veröffentlichen.“

Abgesehen von grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, die gegen eine solche Ermächtigung sprechen, ergab sich bald, daß es bei einer sprachlichen Überarbeitung nicht nur darum gehen kann, den Begriff „Pfarrer“ jeweils im Sinne der in der Novelle von 1992 gewählten Schrägstrichlösung formal durch das Wortpaar „Der Pfarrer/die Pfarrerin“ zu ersetzen. Diese Lösung führt – wie der Text von 1992 sehr anschaulich zeigt – zu Ergebnissen, die vor allem unter Gesichtspunkten der sprachlichen Ästhetik und der Verständlichkeit nicht befriedigen können. Deshalb bestand Anlaß zu einer völligen sprachlichen Überarbeitung des Gesetzestextes. Dieser Aufgabe hat sich eine Arbeitsgruppe unterzogen, die aus dem Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrates, der Gleichstellungsbeauftragten der Landeskirche und einer Pfarrvikarin bestand. Die Neufassung des Pfarrdienstgesetzes hat zu Eingriffen in die sprachliche Gestalt geführt, die über eine bloße Redaktion weit hinausgehen und nicht vom Evangelischen Oberkirchenrat im Sinne der Ermächtigung von 1992 allein verantwortet werden können. Sie sind deshalb von der Landessynode zu beschließen.

Aus Anlaß der sprachlichen Überarbeitung des Textes wurden zum Teil auch sachliche Änderungen vorgenommen. Solche haben sich vor allem dort ergeben, wo dies aus Gründen der systematischen Vereinfachung und zur Klarstellung von Problemen, die sich in der praktischen Anwendung der bestehenden Vorschriften ergeben haben, notwendig erscheint.

II. Zu den sprachlichen Änderungen.**1. Notwendigkeit und Ziele der Überarbeitung**

Die Notwendigkeit einer inklusiven Sprache in Rechtstexten ist heute weitgehend unbestritten. Der überkommene Sprachgebrauch, in der Personen mit der ausschließlich männlichen Wortform bezeichnet werden, ist Ausdruck einer überholten patriarchalen Denkweise.

In ihr steht der Mann im Zentrum des Denkens und gilt als der eigentliche Mensch. Personenbezeichnungen in der weiblichen Wortform kommen deshalb nur ausnahmsweise oder als Sonderform in bestimmten Fällen vor.

Die Folgen eines solchen Sprachgebrauchs sind:

- Die männlichen Personenbezeichnungen können entweder a) nur Männer oder b) Männer und Frauen oder c) sogar nur Frauen meinen. Welche Bedeutung gilt, muß jeweils erst aus dem Zusammenhang entschlüsselt werden und oft bleiben Unsicherheiten bestehen.
- Durch die sinnverändernde Bedeutung der männlichen Form werden Unklarheiten im Denken und in der Sache verdeckt.
- Wer nicht ausdrücklich genannt ist, wird in der Regel auch nicht mit bedacht und deshalb auch nicht berücksichtigt.

Ziel der inklusiven Sprache ist es, diese Mängel zu beseitigen. Ein häufiger Einwand gegen die Verwendung der inklusiven Sprache besteht darin, daß der Text in seiner Lesbarkeit, Verständlichkeit und juristischen Klarheit leide. Das läßt sich aber vermeiden, wenn auf die Anwendung rein schematischer Prinzipien verzichtet wird. Es müssen vielmehr sprachliche Formulierungen gesucht werden, die jeweils bezogen auf die konkrete Textstelle folgenden Grundsätzen genügt:

2. Grundsätze der Überarbeitung.**a. Geschlechtergerechtigkeit.**

Frauen und Männer sollen die gleiche Möglichkeit haben zu erkennen, ob sie gemeint sind oder nicht. Alte Rang- und Rollenzuschreibungen sind dabei aufzuheben.

b. Eindeutigkeit in der juristischen Aussage.

Auch der in inklusiver Sprache verfaßte Rechtstext muß selbstverständlich juristisch eindeutig sein. Durch die inklusive Sprache wird die juristische Eindeutigkeit teilweise sogar erhöht, weil sie Differenzierungen zwischen Männern und Frauen vornimmt.

c. Lesbarkeit, Verständlichkeit und Sprachästhetik

Auch juristische Texte müssen selbstverständlich den Regeln der deutschen Grammatik entsprechen und sollen flüssig lesbar sein. Sie sollen darüber hinaus sprachästhetischen Ansprüchen genügen und sprachliche Traditionen achten.

3. Praktische Lösungen

Der vorliegende Gesetzestext versucht, diesen Anforderungen durch folgende praktische Lösungen soweit wie möglich zu entsprechen.

- Im Regelfall wurden Pfarrerinnen und Pfarrer additiv genannt, wenn sowohl Frauen wie Männer gemeint sind. Dabei wurde die Linie verfolgt, möglichst den Plural zu wählen, weil sich damit grammatikalische Folgeprobleme weitgehend vermeiden lassen, wie sie bei Paarbildungen im Singular häufig auftreten. Durch die Voranstellung der weiblichen Form soll die traditionelle Gewichtung zugunsten von Männern aufgehoben werden.
- In einer Reihe von Fällen wurden neutrale Formulierungen gewählt, die Frauen und Männer gleichermaßen erfassen. Obwohl diese Neutralisierung den Nachteil hat, daß sie Frauen und Männer unsichtbar macht und häufig als zu unpersönlich empfunden wird, ist sie unter sprachästhetischen Gesichtspunkten oft die beste Lösung. Grenzen ergaben sich hier zum Teil aus Gründen der juristischen Präzision. So ist zum Beispiel die Verwendung des Begriffes „Das Schuldekanat“ anstelle von „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan“ nicht möglich, weil es „Das Schuldekanat“ als eigenständige rechtliche Institution nach unserer Grundordnung nicht gibt.
- Zum Teil konnte der Begriff „der Pfarrer“ schlicht gestrichen werden, weil er sich zum Verständnis des Textes als unnötig erweist.
- An wenigen Stellen wurden neue Begriffe eingeführt, wie zum Beispiel die Begriffe „Pfarrdienstgesetz“ und „geschwisterlich“. Auch wenn diese noch ungewohnt klingen, ist zu bedenken, daß Sprache nicht statisch ist, sondern sich auch verändern kann. Gerade im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern haben sich schon in der Vergangenheit neue Begriffe – wie zum Beispiel „Die Kauffrau“ – durchgesetzt. Vermieden wurden aber neue Kunstbegriffe, wie z. B. der Begriff „Die Amtskraft“, der im neuen Disziplingesetz der EKD verwendet worden ist. Nicht verwendet wurden auch Sparschreibungen wie z. B. „Pfarrer/innen“ oder „PfarrerInnen“.

Kompromisse waren nicht immer zu vermeiden. Mit der Neufassung des Pfarrdienstgesetzes wird nicht nur eine einheitliche sprachliche Gestalt des Pfarrdienstgesetzes wiederhergestellt, sie soll auch die Funktion eines Modells für andere neue Gesetzestexte und die eventuelle Überarbeitung weiterer bestehender Gesetze haben. Im übrigen nimmt der Entwurf an einer Reihe von Stellen Formulierungen aus den Empfehlungen des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz auf Vorschlag der Dienstrechtlichen Kommission vom November 1996 auf. Er trägt damit auch zu der angestrebten Vereinheitlichung dienstrechtlicher Vorschriften in den Gliedkirchen der EKD bei.

III. Zu den sachlichen Änderungen:**Zu § 8 Abs. 3:**

Die Vorschrift entspricht einem praktischen Bedürfnis. Es gibt immer wieder Fälle, in denen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus der Probendienstzeit entlassen worden sind, eine Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aber aus persönlichen oder anderen Gründen nicht sofort möglich oder angestrebt ist, z. B. weil zunächst eine Beurlaubung aus familiären Gründen in Anspruch genommen wird. Häufig werden in dieser Zeit aber regelmäßige Dienstaufträge bis hin zu Vakanzvertretungen wahrgenommen. Die Vorschrift soll ermöglichen, in solchen Fällen künftig die Amtsbezeichnung Pfarrerin bzw. Pfarrer „zA“ zu verleihen.

Zu den § 17 und 18:

Die Vorschriften über das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Verschwiegenheit sind in Übernahme der Regelungsvorschläge der EKD neu gefaßt. Dabei wird die bisher in § 17 vorgenommene Gleichsetzung von Beichtgeheimnis und seelsorgerlicher Verschwiegenheit aufgehoben. Dieser Gleichsetzung liegt das bei Verabschiedung des Pfarrerdienstgesetzes 1962 noch herrschende ältere Verständnis von Seelsorge zu Grunde, das nur das auf Bekenntnis der Schuld und Tröstung des angefochtenen Gewissens gerichtete Gespräch unter Christen aus der Kraft der Vergebung Christi erfaßte.¹ Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses kann nicht in gleicher Strenge für den später erweiterten Begriff der Seelsorge gelten, der jedes helfende und entlastende Gespräch mit umfaßt. Während alles, was in der Beichte mitgeteilt worden ist, so zu behandeln ist, als wäre es nur zu Gott gesprochen, will die seelsorgerliche Verschwiegenheit das in der Seelsorge aufgebaute Vertrauensverhältnis schützen. Im Unterschied zum Beichtgeheimnis kann daher von der seelsorgerlichen Verschwiegenheit auch entbunden werden.

Zu den § 31 bis 33a:

Die Vorschriften über die politische Betätigung wurden z.T. unter Übernahme von Formulierungen aus den Empfehlungen der EKD neu gefaßt. Neu ist vor allem, daß künftig bei der Annahme eines parlamentarischen Mandats kein Wartegeld mehr gezahlt wird, wie es bisher vorgesehen war (§ 32). In die Vorschriften wird außerdem das Mandat im Europäischen Parlament einbezogen. Nach § 31 Abs. 3 kann der Evangelische Oberkirchenrat jetzt die Fortführung des Dienstes vor der Wahl auch dann gestatten, wenn die Kandidatur für den Landtag, den Bundestag oder das Europäische Parlament bestimmt ist. Neu ist, daß in § 33 a die Möglichkeit vorgesehen wird, auf Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates die Bestimmungen für die Übernahme parlamentarischer Mandate auch auf andere politische Ämter anzuwenden. Gedacht ist hier vor allem an Ämter in den politischen Parteien, für die es bisher keinerlei dienstrechtliche Beschränkung gab. Die Vorschrift entspricht den Empfehlungen der EKD.

Zu § 43:

Klargestellt worden ist, daß sich das Verbot zur Annahme von Geschenken auch auf die Angehörigen bezieht. Ausdrücklich einbezogen wurde auch die Annahme von Erbschaften.

Zu den § 52 a 52 e:

Die mit der letzten Novelle zum Pfarrerdienstgesetz eingeführten Bestimmungen über Beurlaubungen und Einschränkungen des Dienstes wurden aus Gründen der besseren Verständlichkeit systematisch neu geordnet. Die bisherige Unterscheidung zwischen familiären und sonstigen Gründen wurde zwar im Hinblick auf mögliche Unterschiede im Versorgungsrecht beibehalten, jedoch hinsichtlich der Mindestzeiten und der Höchstgrenzen vereinheitlicht. Klarer geregelt wurden außerdem die Wiederverwendung im kirchlichen Dienst nach Beendigung des Beurlaubungszeitraumes (§ 52 a Abs. 6). Mit dem neu eingefügten § 52 e Abs. 2 soll dem Wunsch entsprochen werden, bei einer Stellenteilung die Wahl in den Bezirkskirchenrat unabhängig vom Wechsel der beratenden oder stimmberechtigten Mitgliedschaft in der Bezirkssynode zu ermöglichen.

Zu den §§ 107–110:

Die Bestimmungen über die Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes wurden neu geordnet und wesentlich gestrafft. Neu ist die Möglichkeit einer Beurlaubung auch mit Dienstbezügen. Dies kann im Einzelfall eine sinnvolle Lösung sein, z. B. wenn eine Vereinbarung über die Kostenersatzung getroffen wird. Entgegen dem früheren § 108 Abs. 2 legt der neue § 107 Abs. 2 fest, daß im Falle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu einem anderen Rechtsträger die Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bestehen bleiben. Die während der Beurlaubung zurückgelegten Dienstzeiten werden allerdings nur berücksichtigt, wenn dies der Landeskirchenrat beschließt. Diese Regelung wird dem Charakter des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und dem Sinn einer Beurlaubung besser gerecht als die bisherige Lösung. Bei der Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die bisher in § 107 gesetzlich zwingend vorgeschriebene finanzielle Besserstellung von diakonischen Anstalten, Werken und Einrichtungen innerhalb der Landeskirche aufgegeben worden. Darüber muß künftig der Landeskirchenrat im Einzelfall entscheiden. Dabei steht es ihm auch künftig frei,

die innerhalb der Landeskirche bestehenden kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich des Versorgungsbeitrages und des Beihilfenanspruches entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 107 günstiger zu stellen.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 13/1998 abgedruckt).

Zu Eingang 5/9

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14.10.1998 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998

Rechtsvorschriften zu den Dienstgruppen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum Beschluß der Landessynode vom 29. April 1998 über das Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ (OZ 4/1), teile ich Ihnen hinsichtlich der rechtlich relevanten Fragen folgendes mit:

Mit § 24 Abs. 3 des Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst (OZ 5/9) liegt der Landessynode eine Bestimmung vor, mit der im Pfarrdienstrecht eine Rechtsgrundlage für die Bildung von Dienstgruppen geschaffen werden soll. Diese Bestimmung sieht vor, daß der Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt wird, die Voraussetzungen für die Bildung, die Ausgestaltung und Beendigung einer Dienstgruppe durch Rechtsverordnung zu regeln. Sobald das Gesetz von der Landessynode verabschiedet worden ist, werden wir eine solche Rechtsverordnung erarbeiten.

Im übrigen enthält das Arbeitsergebnis der „Arbeitsgruppe Pfarramt“ in Nr. 5.5 (Seite 49) bereits einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung von § 22 der Grundordnung, durch die die Bildung von Dienstgruppen auch in der Grundordnung verankert werden soll. Die Beratungen darüber im Rechtsausschuß der Landessynode bleiben abzuwarten.

Zu Nr. 2 des Beschlusses der Landessynode zur Einführung eines ehrenamtlichen und nebenamtlichen Pfarrdienstes weise ich darauf hin, daß die Landessynode mit § 4 des kirchlichen Gesetzes über das Predigtamt vom 20. Oktober 1994 bereits die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ordination ins Ehrenamt geschaffen hat. Davon ist auch in der Praxis bereits mehrfach Gebrauch gemacht worden. Im übrigen bietet die Landeskirche einen ersten Fortbildungskurs für Prädikanten und Lektoren an, der ebenfalls zum Ziel hat, daß pfarramtliche Dienste von dieser Personengruppe ehrenamtlich wahrgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. J. Winter

Anlage 10 Eingang 5/10

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 17.09.1998:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II)**

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (AFG II)

Vom ... Oktober 1998

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des AFG II

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233), geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 177), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Inkrafttreten, Durchführungsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.*

¹ Siehe dazu Albert Stein, Zehn Grundsätze für Gespräche im Grenzbereich von Dienstaufsicht und Seelsorge. Badische Pfarrvereinsblätter 1986, S. 169

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1998

Der Landesbischof

Begründung

Das Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II – aus dem Jahr 1989 und das Vorläufergesetz aus dem Jahr 1983 haben sich als sehr hilfreich erwiesen. Zahlreiche Projekte konnten mit Hilfe des Förderungsfonds unterstützt werden. Das AFG II, das ursprünglich für 6 Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit konzipiert war, lief am 30. November 1995 aus und wurde mit dem kirchlichen Gesetz zur Verlängerung des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 20. Oktober 1994 (GVBl. S. 177) bis 30. November 1998 verlängert.

Der Vergabeausschuß nach dem AFG II verzeichnet angesichts der sich verschärfenden Lage auf dem Arbeitsmarkt eine steigende Zahl von Genehmigungsanträgen. Mit den Mitteln des Fonds können unter anderem auch Vorhaben von Projektkuriaten für nicht übernommene Theologinnen und Theologen sowie Gemeindeaufbauprojekte für nicht übernommene Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone unterstützt werden. Hier, aber auch in anderen Bereichen, besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf nach Unterstützung aus dem AFG-Fonds. Die Spendenlage hat sich in letzter Zeit wieder verbessert, so daß auch aus der Sicht der Spender ein Auslaufen der AFG-Förderung kaum verstanden werden würde.

Da gegenwärtig nicht abzusehen ist, ob und wann sich die Einstellungssituation für Beschäftigungssuchende aus kirchlichen Ausbildungsgängen, aber auch für Langzeitarbeitslose und arbeitslose Jugendliche maßgeblich verbessern wird, soll die Geltung des AFG II auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

(GVBl. vom 29.12.1989 Seite 233 – hier nicht abgedruckt).

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/1998 abgedruckt).

Anlage 11 Eingabe 5/11

Eingabe des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V., Karlsruhe, vom 08.07.1998 zur Bereitstellung finanzieller Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

am 26. Juni 1998 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins statt. Sie hat den Vorstand beauftragt, eine Eingabe an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu machen:

Die Landessynode möge beschließen, auch für die kommenden Jahre finanzielle Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE, das publizistische „Leitmedium“ im Printbereich in unserer Landeskirche bereitzustellen.

Zur Begründung nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 02.07.98 an den Herrn Landesbischof, das Ihnen in Mehrfertigung zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Kratzert

Vorsitzender

Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 02.07.1998 an den Herrn Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Eingabe an den Landeskirchenrat und die Landessynode

Sehr verehrter Herr Landesbischof,

am 26. Juni 1998 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unseres Vereins statt. Sie hat den Vorstand beauftragt, eine Eingabe an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu machen:

Die Landessynode möge beschließen, auch für die kommenden Jahre finanzielle Hilfen für das Magazin STANDPUNKTE, das publizistische „Leitmedium“ im Printbereich in unserer Landeskirche bereitzustellen.

Begründung:

Nach mehr als zwei Jahren hat STANDPUNKTE eine Qualität erreicht, die das Magazin zu einem unverzichtbaren Teil der „Außenkommunikation“ in unserer Landeskirche werden ließ. Durch zwei von einem unabhängigen Marktforschungsinstitut vorgenommene Untersuchungen steht fest, daß wir mit STANDPUNKTE eine für unsere Kirche wichtige Leserschaft erreichen.

Seit Anfang 1998 steigt auch die Auflage, zwar in kleinen Schritten, aber kontinuierlich. Bis eine Auflagenhöhe erreicht wird, bei der sich das Magazin selbst tragen kann, sind Finanzhilfen der Landeskirche erforderlich. Der Pressverband verfügt nicht über ausreichende eigene Finanzreserven.

Zur näheren Erläuterung dieser Begründung verweisen wir auf die Anlage unseres Herrn Verlagsdirektors Roppel.

Wir wären Ihnen, sehr verehrter Herr Landesbischof, sehr verbunden, wenn Sie diese Eingabe mit der Anlage über den Landeskirchenrat an die Landessynode weitergeben könnten. Ferner werden wir umgehend eine Expertise eines unabhängigen Medienexperten zur Frage „Monatsmagazin – überregionale Wochenzeitung: ein Vergleich“ erstellen und Ihnen sowie der Frau Präsidentin der Landessynode zukommen lassen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans Kratzert
Vorsitzender

Mehrfertigung:

Frau Präsidentin Fleckenstein

Zur Eingabe des Presseverbandes an Landeskirchenrat und Synode

Unserer Einschätzung nach sind für die badische Landeskirche zwei Fragen wichtig, um Entscheidungen über STANDPUNKTE oder die Wiedereinführung der Kirchengebetspresse zu treffen:

1. Will die Landeskirche mit Hilfe der Printmedien auch zu einer wirksamen und vorzeigbaren Außenkommunikation gelangen, oder möchte sie ausschließlich die traditionell eng kirchengebundenen, vor allem älteren Menschen und Funktionsträger mit internen Nachrichten versorgen?
2. Wieviel Geld steht für Printmedien im Rahmen kirchlicher Außenkommunikation grundsätzlich zur Verfügung und in welchem Verhältnis steht diese Summe zu anderen Ausgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit?

Der Presseverband kann sich nicht anmaßen, diese Fragen für die Landeskirche zu beantworten.

Er kann, was die erste Frage angeht, darauf hinweisen, daß STANDPUNKTE als einziges evangelisches Printmedium im EKD-Raum Außenkommunikation für eine Landeskirche qualitativ verwirklicht – ohne interne Informationswünsche zu vernachlässigen – und daß jüngere Lesergruppen als bei der herkömmlichen Kirchengebetspresse angesprochen werden.

GAW, GEE, ERB und Diakonie nutzen die damit verbundenen Möglichkeiten der Außenkommunikation über STANDPUNKTE regelmäßig.

Eine Expertise zum Thema „Monatsmagazin – überregionale Wochenzeitung: Ein Vergleich“ wird nachgereicht.

Der Presseverband kann außerdem, was die zweite Frage angeht, verschiedene Modelle und Szenarien durchrechnen, um eine grobe Vorstellung des zu erwartenden Zuschußbedarfes zu geben. Nicht alle denkbaren Modelle konnten aber unter dem vorgegebenen Zeitdruck bis zum Datum dieser Eingabe seriös gerechnet werden – dazu bedarf es noch einiger Arbeit und Zeit.

Für eine betriebswirtschaftliche Perspektive ist es grundsätzlich wichtig zu wissen, daß die Umstellung auf ein Monatsmagazin erhebliche Kosten im Bereich Druck und Porto erspart hat und erspart.

Weiter gilt es zu beachten, daß Berechnungen im verlegerischen Rahmen mit Annahmen kalkulieren müssen, die nicht zwingend eintreffen: das betrifft vor allen die Höhe der selbst erwirtschafteten Einnahmen, die von der Steigerung der Auflagenhöhe und letztendlich von Konzept und Qualität der Zeitung sowie – nachgeordnet – von der Effektivität (und damit den Kosten) der Werbemaßnahmen abhängen.

Um diese Risiken der Einschätzung zu verringern und verlässlichere Aussagen machen zu können, bedarf es für alle denkbaren Alternativmodelle nicht nur genauer konzeptioneller Vorüberlegungen, sondern auch Markterkundungen und Verkaufstests. Sonst wird ein eventueller neuerlicher Produktwechsel zu einem unkalkulierbaren betriebswirtschaftlichen Risiko, auch im Hinblick auf den Zuschußbedarf.

Auch hier ist Arbeit und Zeit erforderlich, um die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Wir haben folgende Varianten grob gerechnet und tabellarisch aufgeführt:

1. STANDPUNKTE wird ohne Alternative ganz eingestellt (Einmalige Kosten der Abwicklung)
2. STANDPUNKTE wird unter den bisherigen Voraussetzungen weiterentwickelt (Fortschreibung der positiven Auflagenentwicklung seit Jan. 98)
3. STANDPUNKTE wird weitergeführt, aber im Rahmen einer professionellen Verlagsgemeinschaft mit einem weltlichen Partner (angestrebtes Ziel, für konkrete Verhandlung braucht es ca. 1/2 bis 3/4 Jahr Zeit)
4. STANDPUNKTE wird zugunsten einer herkömmlichen Wochenpublikation in Zusammenarbeit (und Abhängigkeit) mit anderen Presseverbänden aufgegeben (sog. „EKU-Schiene“), wobei das verlegerische Risiko in der badischen Landeskirche bleibt.
5. STANDPUNKTE wird aufgegeben zugunsten einer Wochenpublikation in Kooperation mit dem DS, der Verlag des DS übernimmt das betriebswirtschaftliche Risiko.

Nicht gerechnet sind weitere Varianten, z. B. ein in der Überlegung befindliches gemeinsames Produkt mit dem Verlag des Württembergischen Gemeindeblattes.

Noch nicht exakt bezifferbar sind außerdem diejenigen Umsätze des Presseverbandes (bzw. Kosteneinsparungen oder Mittelverschiebungen auf Seiten der Landeskirche), die anfallen würden, wenn der Presseverband konsequent als Dienstleister im Bereich Redaktion, Druck, Satz, verlegerische Projektabwicklung und Verwaltung (Adressen, Abonnements) im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit genutzt wird. Dadurch könnte der Gesamtzuschuß für den Presseverband erheblich gesenkt werden.

Da es jedoch seitens der Landeskirche keine zentrale Detail- und Vollkostenanalyse für diesen Bereich gibt und dem Presseverband es auch nicht zusteht, von außen investigativ diese Kosten in den einzelnen Bereichen landeskirchlicher Arbeit zu ermitteln, bedarf es einer gemeinsamen Recherche von Landeskirche und Presseverband, um zu einer tragfähigen Abschätzung zu gelangen. Dies ist angestoßen, aber noch nicht zu einem Ergebnis gekommen.

Letztendlich ist die Zuweisung von Dienstleistungsaufträgen an den Presseverband Willensentscheid der Landeskirche.

Christoph Roppel

6.798

Varianten 1-5

Grob-Kalkulationen

Die jeweiligen Rechnungen entsprechen dem augenblicklichen Stand der jeweiligen Sondierungen.

Um die betriebswirtschaftliche Situation von STANDPUNKTE bzw. etwaiger Alternativen klar herauszustellen, ist der Verkauf einer Auflage an die Landeskirche (bisher 8000 Exemplare für DM 356.000 p.a.) in den Hauptrechnungen nicht berücksichtigt.

Soweit möglich und verhandelt, gibt es dazu eine Nebenrechnung bei den entsprechenden Varianten.

Variante 1:

STANDPUNKTE wird ohne Alternative ganz eingestellt

Kosten der Abwicklung	733.000
10 Kündigungen, Umzug, Abwicklung, ...)	
Zuschußbedarf	733.000
(einmalig)	

Variante 2: STANDPUNKTE wird unter den bisherigen Voraussetzungen weiterentwickelt (Fortschreibung der Auflagenentwicklung seit Jan. 98)

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Auflage							
im Durchschnitt pro Jahr (ohne Exemplare für die LK)	15.700	17.700	19.700	21.500	23.500	25.500	27.500
A Summe Umsatz (Summe aus Feldern 1 und 2)							
1 Vertriebsumsatz (Basis: Abz.-Preis inkl. Versandkostenbeteiligung von jährlich DM 65,- netto, 5% Rabattfaktor eingerechnet)	1.080.000	1.230.000	1.400.000	1.537.000	1.687.000	1.817.000	1.957.000
2 Anzeigenerlös (Schätzung)	1.022.000	1.150.000	1.280.000	1.397.000	1.527.000	1.657.000	1.787.000
B Summe Kosten (Summe aus Feldern 3-10)							
3 Druck und Versandkosten	307.000	324.000	337.000	355.000	374.000	391.000	407.000
4 Kaufpreis Innenteil: entfällt							
5 Honorare Redaktion (Bild- und Textonorare)	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
6 Aussträgerentlohnung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
7 Porto (Basis: Postvertriebsstücke)	118.000	139.000	149.000	164.000	179.000	194.000	209.000
8 Werbung (Provisionen von DM 80,- pro gewonnenem Abonnement, Werbemittel, ...) Auflagensteigerung wegen geringer Kündigungsraten möglich)	305.000	325.000	345.000	365.000	385.000	385.000	385.000
9 Personal 3 x Redaktion 2/2,5 x Abz.-Verwaltung 1 x Marketing/Verkauf 1,3 x Graphik 0,5 x Sekretariat 0,2 x Sekretariat OF 0,65 x Geschäftsführung 0,65 x Buchhaltung 0,4 x Lager	880.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000
10 Sonstige und „Gemeinkosten“ (Anteil Mietnebenkosten, Büromaterial, Telekommunikation, EDV, Versicherungen, Prüfkosten, Reisekosten, Abschreibungen etc.)	215.000	215.000	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000
C Ergebnis (=Zuschußbedarf) (Summe aus Feldern A und B)	- 836.000	- 764.000	- 647.000	- 563.000	- 467.000	- 369.000	- 260.000

Nebenrechnung zu Variante 2: Einbeziehung einer Auflage für die Landeskirche

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Auflage							
im Durchschnitt pro Jahr (mit 8000 Exemplaren für die LK)	23.700	25.700	27.700	29.500	31.500	33.500	37.500
Ergebnis (=Zuschußbedarf inkl. DM 356.000 für die LK-Exemplare)	- 941.000	- 901.000	- 776.000	- 689.000	- 571.000	- 470.000	- 365.000

Variante 3:

STANDPUNKTE wird fortgeführt, aber im Rahmen einer Verlagsgemeinschaft (angestrebtes Ziel)

Ziel ist es, Vertriebs- und Finanzkraft eines säkularen Verlages zu gewinnen und dabei Erlöse und Kosten zu teilen.
Die Kalkulation ist eine Modellrechnung zur Orientierung, zu Grunde gelegt ist die Auflagenentwicklung der Variante 2 – Ziel der Verlagsgemeinschaft müßte allerdings eine schnellere Auflagenentwicklung sein.

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Auflage im Durchschnitt pro Jahr (ohne Abnahmeexemplare durch OK)	15.700	17.700	19.700	21.500	23.500	25.500	27.500
A Summe Umsatz (Summe aus Feldern 1 und 2)	540.000	615.000	700.000	768.000	843.000	908.000	977.000
B Summe Kosten (Summe aus Feldern 3-10)	958.000	997.000	1.023.000	1.057.000	1.077.000	1.039.000	1.108.000
C Ergebnis (=Zuschußbedarf) (Summe aus Feldern A und B)	- 418.000	-382.000	-323.000	-287.000	-233.000	-184.000	-130.000

Nebenrechnung zu Variante 3

Einbeziehung einer Auflage für die Landeskirche

Jahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Auflage im Durchschnitt pro Jahr (mit 8000 Exemplaren für die LK)	23.700	25.700	27.700	29.500	31.500	33.500	37.500
Ergebnis (=Zuschußbedarf inkl. DM 356.000 für die LK-Exemplare)	- 470.000	-450.000	-388.000	-344.000	-285.000	-235.000	-182.000

Variante 4

STANDPUNKTE wird zugunsten einer herkömmlichen Wochenpublikation in Zusammenarbeit und Abhängigkeit mit anderen Presseverbänden aufgegeben (sog. „EKU-Schiene“)

Das verlegerische Risiko verbleibt beim Presseverband und in der badischen Landeskirche

Finanzbedarf für ein Jahr, verschiedene Auflagenalternativen

	Start-Auflage nach Abbruch von STANDPUNKTE (ohne Exemplare für die LK)	2.500	4.000	8.000
A Summe Umsatz (Summe aus Feldern 1 und 2)		240.000	390.000	760.000
1 Vertriebsumsatz (Basis: Abo-Preis inkl. Versandkostenbeteiligung von jährlich DM 90,- netto)		225.000	360.000	720.000
2 Anzeigenumsatz (Schätzung)		15.000	30.000	40.000
B Summe Kosten (Summe aus Feldern 3-10)		1.081.700	1.130.700	1.468.700
3 Druck und Versandaufbereitung (lt. Angebot Wuppertal, siehe Anlage + Anzeigendruckkosten-Pauschalen)		93.000	115.000	181.400
4 Kaufpreis für den „Bielefelder Innenteil“ (laut Vertragssentwurf Bielefeld, siehe Anlage)		138.000	138.000	138.000
5 Honorare Redaktion (Bild- und Textonorare für den badischen Teil)		65.000	65.000	65.000
6 Austrägerentlohnung		5.700	5.700	5.700
7 Porto (Basis: Postvertriebstücke)		68.000	108.000	217.000
8 Werbung (Provisionen von DM 80,- pro gewonnenem Abonnement und Werbemittel, reichen zum Auflagenerhalt, nicht zur Auflagensteigerung)		82.000	132.000	263.000
9 Personal 1,4 x Redaktion 1/1, 5/2 x Abo-Verwaltung 1 x Marketing/Verkauf 1 x Satz 0,5 x Sekretariat 0,3 x Geschäftsführung 0,3/0,4/0,5 x Buchhaltung 0,2 x Lager		525.000	557.000	593.000
10 Sonstige und „Gemeinkosten“ (Anteil Miete/Mietnebenkosten, Büromaterial, Telekommunikation, EDV, Versicherungen, Prüfkosten, Reisekosten, Abschreibungen etc.)		105.000	111.000	118.000
C Ergebnis (=Zuschußbedarf) (Summe aus Feldern A und B)		- 842.000	- 740.000	-708.000

Variante 4:

Einmalig entstehender Finanzbedarf in der Zeit des Übergangs

Umsatz	750.000
SP in der Übergangszeit (6 Monate)	
Kosten der Abwicklung und des Übergangs	1.460.000
5 Entlassungen, Übergangswerbung, laufende Kosten SP, Umzug, Verwaltungsumstellung...	
Zuschußbedarf	710.000
(einmalig)	

Nebenrechnung zu Variante 4:

Einbeziehung einer Auflage für die LK

Start-Auflage nach Abbruch von STANDPUNKTE (mit 8000 Exemplaren für die LK)	8.500	12.000	16.000
Ergebnis (=Zuschußbedarf) inkl. DM 356.000 für die LK-Exemplare)	- 1.022.000	- 898.000	- 856.000

Variante 5:**STANDPUNKTE** wird aufgegeben zugunsten einer Wochenpublikation in Kooperation mit dem DS.

Der Verlag des DS übernimmt das verlegerische Risiko

Rechnung über ein Jahr mit zwei angenommenen Auflagen bei Abbruch von SP

	Start-Auflage nach Abbruch von STANDPUNKTE (ohne Exemplare für die LK)	10.000	12.000
A	Summe Umsatz (Summe aus Feldern 1 und 2)		
1	Vertriebsumsatz: entfällt für PV		
2	Anzeigenumsatz: entfällt für PV		
2,5	Umsatz aus Dienstleistungen an das DS Adressverwaltung, Faktur, Post, Reklamation, Kreditoren, Mahnstufen, Anzeigenkoordination für Baden, Vertriebsleitung für Haustürwerbung in Baden	440.000	440.000
B	Summe Kosten (Summe aus Feldern 3-11)		
3	Druck und Versandaufbereitung: entfällt für PV		
4	Kaufpreis für den „Bielefelder Innenteil“: entfällt für PV		
5	Honorare Redaktion (Bild- und Textonorare für den badischen Teil)	80.000	80.000
6	Austrägerentlohnung: entfällt für PV		
7	Porto: entfällt für PV		
8	Werbung: entfällt für PV		
9	Personal 1x Redaktion 1,5 x Abo-Verwaltung 0,4 x Verkauf/Anzeigen/Marketing 0,6 x Satz 0,1x Sekretariat 0,1 x Geschäftsführung	346.000	346.000
10	Sonstige und „Gemeinkosten“	14.000	14.000
11	Defizitfinanzierung für DS	378.000	300.000
C	Ergebnis (=Zuschußbedarf) (Summe aus Feldern A und B)	-378.000	300.000

Über eine Auflage für die LK ist noch nicht verhandelt worden.

Auch für den Übergang von STANDPUNKTE zum Kooperationsmodell DS entstehen Kosten des Übergangs

(7 Entlassungen, Werbung, Verwaltung, laufend Kosten, vgl. in etwa Variante 4)

Zu Eingang 5/11**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 24.07.1998 zum Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 08.07.1998**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat beabsichtigt zur Herbstsynode einen Bericht über den Evangelischen Presseverband Baden e.V. bezüglich des Magazines STANDPUNKTE vorzulegen. In diesem Bericht wird auch auf den Antrag des Evangelischen Presseverbandes e.V. eingegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Rüd

Kirchenverwaltungsdirektor

Der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. September 1998 (abgedruckt unter Anlage 15) **betrifft sowohl den Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM)** (abgedruckt unter Anlage 14) **als auch Eingang mit der Ordnungsziffer 5/11. Dieser Bericht wurde am 7. September 1998 bereits übersandt.**

Zu Eingang 5/11**Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 30.09.1998 zu seinem Schreiben vom 08.07.1998**

Expertise als Nachtrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Datum vom 2. Juli 1998 hatten wir eine Eingabe an den Landeskirchenrat und die Landessynode an den Herrn Landesbischof gerichtet (Nachricht an Sie mit Brief vom 08.07.1998).

In unserer Eingabe hatten wir darauf hingewiesen, daß wir die Expertise eines unabhängigen Medienexperten zur Beurteilung des Magazines STANDPUNKTE nachreichen würden. Wir tun dies mit diesem Schreiben, in dem wir für Landeskirchenrat und Synode Auszüge aus dieser (längeren) Expertise von Herrn Dr. Dreppenstedt zusammengestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen und im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden Hans Kratzert,

EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN E.V.

gez. Christoph Roppel

– Verlagsdirektor –

Anlage:

Auszüge aus der Expertise von Herrn Dreppenstedt

Auszüge aus:

Gutachten**Verlegerische und publizistische Bewertung des Monatsmagazins STANDPUNKTE**

Dr. Enno Dreppenstedt, Steenblaken 24, D-22339 Hamburg

Verlagsberater, Schwerpunkte: Markt-/Produktplanung, Strategien, Marketing, Verkauf

Stationen seit 1959:

- Verkaufsleitung HAMBURGER ABENDBLATT
- Vertriebsleitung SPIEGEL-Verlag
- Leitung Pressemarkt SPIEGEL-Verlag
- Planung und Entwicklung MANAGER MAGAZIN
- Leitung Vorstandsabteilung Entwicklung Axel SPRINGER Verlag
- Verlagsleiter CAPITAL
- Geschäftsleitungsmitglied WIRTSCHAFTSWOCHE-Verlag
- Berater und Manager auf Zeit u.a. für die Verlage Rhenania, VDI, Euro Wirtschaftsmagazin
- Ausbilder in Verlagen und Handelskammern
- Lehrtätigkeit an den Universitäten Hamburg und Siegen

Für Leser mit knapper Zeit:

Fazit:

Unter den gegebenen Untersuchungsumständen kann ich folgende Gesamtbewertung geben:

- Das Magazin STANDPUNKTE IST GUT GEMACHT: Es gibt genügend Hinweise auf diese und jene Schwachstelle; die redaktionelle Verbesserung kann auf gutem Niveau beginnen.
- Die monatliche Erscheinungsweise ist in jeder Hinsicht sinnvoll und nützlich.
- Der Verbreitungsraum bestimmt sich durch den Aktionsraum der badischen Landeskirche. Die Blattaufteilung in einen allgemeinen Mantel und in Baden lokal ist sinnvoll.
- Neben den Aspekt Wirtschaftlichkeit tritt bei konfessioneller Presse (und anderen Medien) stets der Verkündungsaspekt. STANDPUNKTE hat eine Marktposition, und es ist m.E. eine Investition in die Zukunft des Glaubens, wenn STANDPUNKTE nicht nur erhalten, sondern deutlich weiterentwickelt wird. (Wo Kirchenmedien, die noch Abnehmer haben, aufgegeben werden, werden auch Kommunikationskanäle zu tiefläufigen und Kirchenfernen gekappt.)
- STANDPUNKTE sollte als eigenständiges Magazin weitergeführt werden.

Aufgabenstellung

STANDPUNKTE wurde 1996 als Monatsmagazin erstmals herausgegeben. Das Magazin sollte, so das damalige Konzept, an die Stelle des eingestellten AUFBRUCH (Wochenmagazin der badischen Landeskirche) treten.

Es ist schon schwierig genug, ein Presseprodukt einzustellen, und es ist noch schwieriger, ein Nachfolgeprodukt zu lancieren; und das alles ist besonders schwer bei konfessioneller Presse. Auch auf diesen Teil der Vergangenheit werde ich mich hier nicht beziehen.

Für eine Kurzbewertung aus verlegerischer und publizistischer Sicht liegen mir vor

- Leserbefragung 1977
- Exemplare der STANDPUNKT-Ausgaben 5-9/1998.

In der Bewertung werde ich mich konzentrieren auf die Ausgabe 9/1998, die in überarbeiteter Erscheinungsbild (re-Design)¹ auf den Markt kam. Aus verschiedenen Blickwinkeln werde ich mich auch mit der Erscheinungsweise befassen.

Ziel dieser Bewertung ist es, Entscheidungshilfen zu bieten für anstehende Überlegungen zur Zukunft von STANDPUNKTE.

Grundsätzliches: Kirchenorientierte Presse

In die Bewertung sollten auch einige grundsätzliche Überlegungen einfließen.

Insbesondere die Landeskirchen-, Diözesen- usw. nahe konfessionell gebundene Presse ist vornehmlich dazu da, Kontakte anzubahnen und zu stabilisieren – Kontakt mit kirchennahen oder auch kirchenfernen Interessenten. Das ist die Hauptfunktion. Dabei halten diese Medien mehr oder weniger deutlich auch eine eigene (glaubensspezifische) Wirklichkeit bereit. Je ferner von den genannten Institutionen der Kirchen konfessionell orientierte Publikationen sind, also als vergleichsweise unabhängig anzusehen sind, um so eher kann man hier sogar fast von Publikumpresse sprechen.

Die eher institutionen-gebundene konfessionelle Presse verhält sich ihrer Natur entsprechend auch nicht marktkonform; sie hat etwas von Verkündigung an sich und ist (auch wenn Vertriebs- und gelegentliche Anzeigenerlöse vorliegen) vielfach subventioniert. Bezieher zahlen hier nicht für Unterhaltungs-/Bildungs-/Fachwissen-Nutzen usw., sondern für einen Bekenntnis-Nutzen: hier liegt denn auch ganz allgemein die Begründung für die Leser-Blatt-Bindung.

Es geht der konfessionellen Presse dieser Art um die Pflege einer bestimmten Gemeinschaft. Es geht ihr um das Angebot von Halt und Orientierung, von Information und Lebenshilfe in einer komplexen Welt,

1 Re-Design (auch „Re-Brush“) ist die Überarbeitung des äußeren Erscheinungsbilds einer Publikation – im Gegensatz zu Re-Launch, der so zu charakterisieren ist: totale Überarbeitung wesentlicher Inhalte des Blatts, oftmals verbunden mit (zielgruppen-orientierter) Re-Positionierung im Markt und grundsätzlichem Re-Design (Titelseite, Logo, Grundlayout des Blatts, usw.)

in der die Entwertung tradierter Werte zunimmt „Kirche“ wird in weiten Bevölkerungskreisen immer noch als Institution gesehen, die verbindliche Werte bewahrt hat und der auch heute noch Multiplikator-Wirkung zugeschrieben wird. Und: Ohne Nutzung der neuzeitlichen Medien wären die Kirchen von den Menschen weitgehend abgeschnitten – die christliche Botschaft könnte kaum noch kommuniziert werden. In all dem liegt die Begründung für Aufrechterhaltung, Pflege und – wie ich meine: zeitgemäße – Weiterentwicklung von Kirchenpresse wie z.B. STANDPUNKTE. (Unter der Voraussetzung, daß Presse auch in jeder Hinsicht „ankommt“)

Auch die Absatzwege von Kirchenpresse sind in der Regel spezifisch: Verkauf/Verteilung über kirchennahe Einrichtungen, Haustürwerbung; Einzelverkauf über den klassischen Presseeinzelhandel findet kaum statt.

Konfessionelle Presse diskutiert die eigenen Positionen aus allen erdenklichen passenden Blickwinkeln und unter Einsatz aller erdenklichen Darstellungsformen; sie unterrichtet über Ansichten und Einstellungen im eigenen „Revier“. Das gilt vor allem für die Kirchengebietspresse, für die Regeln des Pressemarkts kaum gelten.

Positionierung im Markt

Nur eine durchdachte (schriftlich niedergelegte) Marktpositionierung kann einer Publikation Standort, Ziel und Wege zum Ziel aufzeigen; die ist vor allem für die Redaktionsarbeit unumgänglich, aber auch für die anderen Verlagsfunktionen.

Eine solche Positionierungsarbeit sollte in jedem Fall drei Elemente enthalten:

- Welche Zielgruppen kommen infrage?
- Wenn man das genau erarbeitet hat – wie sieht das redaktionelle Angebot aus? Und welchen spezifischen Nutzen bewirkt das Blatt?
- Wie sieht das mediale Umfeld aus, konfessionsgebunden und überhaupt? (Dazu gehört auch das Kommunikationsverhalten der Zielgruppe.)

Wege zum Ziel bzw. Redaktionsleistungen könnten z. B. so angegangen werden:

- werte-orientiert, auf dem Boden des Christentums
- relevante Themen der Zeit kritisch-konstruktiv behandeln
- Widerspiegeln eines breiten Meinungsspektrums
- Stellung beziehen
- nicht bremsen, sondern weiterentwickeln
- kompetent und glaubwürdig, seriös
- mit denen sein, die unterprivilegiert sind
- alles bieten, was „fit for printing“, was notwendig ist, was „man“ wissen sollte
- Schritt halten mit Entwicklungen
- sich für das Blatt für zeitgemäße Formen der Darstellung, inhaltlich/sprachlich und optisch, entscheiden.

Erscheinungsweise

Eine andere als monatliche Erscheinungsweise ist für ein Magazin wie STANDPUNKTE nicht vorstellbar. Ein wöchentliches Magazin beispielsweise, das den in diesem Gutachten anklingenden Qualitätsanspruch genügen wollte, müßte mit einem Etat antreten, das den jetzigen um eine Mehrfaches übersteigen würde. Aber, wie gesagt: der Bedarf an einem wöchentlichen Erscheinen fehlt einfach.

Ein noch längeres Intervall birgt die Gefahr des Vergessens seitens der Leser.

Vertriebsmarketing

Neben dem Vertrieb über kirchennahe Einrichtungen und der Haustürwerbung sollte erwogen werden, ob es noch andere Absatzmöglichkeiten gibt. Stichwörter:

- Infostände auf Veranstaltungen/Messen/Ausstellungen – nicht nur in Kirchennähe. Verteilung von
- + Exemplaren
- + eines Infoprospekts über STANDPUNKTE (der müßte besonders packend mit Inhalt und Grafik gefüllt werden).

- Analyse von Adreßangeboten und der Test von perfekten gestalteten Mailings an Interessenten.
- Auslage in Volksbüchereien, Schulbüchereien.
- Versuch des Einzelverkaufs in den Bahnhofsbuchhandlungen größerer Städte in Baden.

Fazit

Unter den gegebenen Untersuchungsumständen kann ich folgende Gesamtbewertung geben:

- Das Magazin STANDPUNKTE IST GUT GEMACHT: Es gibt genügend Hinweise auf diese und jene Schwachstelle; die redaktionelle Verbesserung kann auf gutem Niveau beginnen.
- Die monatliche Erscheinungsweise ist in jeder Hinsicht sinnvoll und nützlich.
- Der Verbreitungsraum bestimmt sich durch den Aktionsraum der badischen Landeskirche. Die Blattaufteilung in einen allgemeinen Mantel und in Baden lokal ist sinnvoll.
- Neben dem Aspekt Wirtschaftlichkeit tritt bei konfessioneller Presse (und anderen Medien) stets der Verkündungsaspekt. STANDPUNKTE hat eine Marktposition, und es ist m.E. eine Investition in die Zukunft des Glaubens, wenn STANDPUNKTE nicht nur erhalten, sondern deutlich weiterentwickelt wird. (Wo Kirchenmedien, die noch Abnehmer haben, aufgegeben werden, werden auch Kommunikationskanäle zu tiefgläubigen und Kirchenfremden gekappt.)
- STANDPUNKTE sollte als eigenständiges Magazin weitergeführt werden.

Zu Eingang 5/11

Schreiben des Herrn Dr. Ralph Ludwig, Hannover, ohne Datum, zum Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 08.07.1998

Hier nicht abgedruckt.

Zu Eingang 5/11

Schreiben des Herrn Pfarrer Dr. Uwe Schott, Plankstadt, vom 09.10.1998 zum Schreiben des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 08.07.1998

Hier nicht abgedruckt.

Anlage 11.1 Eingang 5/11.1

Eingabe der Frau Eva-Maria Jost, Mannheim, und des Herrn Günter Hammer, Freiburg, vom 24.07.1998 zur Bezuschussung des Magazins STANDPUNKTE

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

fristgerecht zur Herbstsitzung richten wir als die Öffentlichkeitsbeauftragten von Mannheim und Freiburg die folgende Eingabe an die Synode:

Die Landessynode möge einer ausreichenden Bezuschussung des evangelischen Magazins „Standpunkte“ zustimmen, um den Erhalt einer badischen Kirchenzeltung zu sichern.

Begründung:

Das Magazin „Standpunkte“ hat sich in den zweieinhalb Jahren seines Bestehens zum „Flaggschiff“ der evangelischen Publizistik in Baden gemacht. Mit gründlich recherchierten und gut gemachten Beiträgen zur Gesellschaftspolitik sowie mit interessanten theologischen Grundsatzartikeln spricht es kirchennahe und kirchenferne Leser gleichermaßen an. Es ist damit gelungen, die badische „Kirchengebietspresse“ in moderner und zukunftsfähiger Weise fortzuentwickeln.

Die Einbindung in einen anderswo produzierten publizistischen Mantel hieße den vermutlich irreversiblen Verzicht auf eine landeskirchliche Publikation mit badisch geprägten Themen und Persönlichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva-Maria Jost

gez. Günter Hammer

Anlage 11.2 Eingang 5/11.2**Eingabe des Herrn Pfarrer i.R. Richard Elser, Bad Krozingen, vom 07.10.1998 zur Erhaltung der bestehenden Konzeption des Magazins STANDPUNKTE**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Folge der Information in STANDPUNKTE 10/98 formuliere ich als Einzelgänger erstmals eine Eingabe an die Synode. (Nie gewußt, daß das möglich ist ...)

Eingabe:

Die Synode möge beschließen, STANDPUNKTE in der bestehenden Konzeption zu erhalten. – So, wie sie sind. –

Begründung:

STANDPUNKTE wurde von Jahr zu Jahr besser.

Drei Jahre sind eine kurze Zeit.

STANDPUNKTE:

Entsprechen dem Charakter der Landeskirche.

Halten Verbindung zwischen Kirche und Gesellschaft.

Glaubensinhalte kommen nicht zu kurz.

Jedes Lebensalter wird angesprochen.

Die „Gelben Seiten“: Ansprechendere Berichterstattung aus Kirchengemeinden etc. gabs nie.

STANDPUNKTE: Überzeugende Präsentation von KIRCHE im multikulturellen Zeitalter. Anleitung zu eigenem Denken. Darum notwendig. – Der jetzige Umfang scheint mir gut ausgewogen.

Zum Schluß:

Bin Jahrgang 1911. Seit meinem 13. Lebensjahr las ich bewußt „Kirchenblatt“. Erhalte im Alter auch Blätter anderer Landeskirchen. STANDPUNKTE damit verglichen: Etwas Einzigartiges. Mögen die STANDPUNKTE Zukunft haben.

NB: Sollte von anderer Seite bereits ein Antrag zu STANDPUNKTE vorliegen, laß ich mich mit Vergnügen dranhängen.

gez. Richard Elser

Anlage 12 Eingang 5/12**Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.08.1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten hat sich auf seiner Junisitzung mit der Frage eines Gleichstellungsartikels befaßt und stellt daher folgenden **Antrag an die Synode**:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode bittet den EOK, mit der nächsten Änderung der Grundordnung deren Paragraphen in eine sachlich richtige, Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigende sprachliche Form (inklusive Sprache) zu bringen gemäß der Leitsätze der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Synode bittet den EOK, einen Gleichstellungsgrundsatz für Frauen und Männer in der Grundordnung zu verankern.

Begründung:

Obwohl die Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere vor dem Hintergrund der Taufe (Gliedschaft am Leib Christi und Mitgliedschaft in der Kirche) eine Selbstverständlichkeit ist, bleibt die kirchliche Wirklichkeit immer noch hinter dem theologisch gebotenen Ziel zurück.

Durch den Verfassungsrang eines entsprechenden Paragraphen würde unsere Landeskirche ihrer Selbstverpflichtung Ausdruck geben, die Anliegen der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ und der Synode der EKD in Bad Krozingen in ihrem kirchlichen Leben Gestalt werden zu lassen. Nach dem Vorbild der nordelbischen und der bayrischen Kirche, die einen Gleichstellungsgrundsatz in ihre Verfassung aufgenommen haben, würde damit auch die Ev. Landeskirche in Baden unterstreichen, daß sie willens ist, Gleichstellungsmaßnahmen nicht der Beliebigkeit anheim zu geben.

Der Beirat hat sich Gedanken gemacht, wie ein solcher Gleichstellungsartikel aussehen könnte und wo er sinnvollerweise in die bestehende Grundordnung eingefügt werden sollte.

Er stellt seine Überlegungen zu einer möglichen Formulierung daher im folgenden zur Diskussion. (Änderungsvorschläge gegenüber dem Text der GO sind fett gedruckt).

§ 6

1. Die Mitglieder der Landeskirche sind durch Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.
2. Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. **Frauen und Männer als gleichwertige Mitglieder sind deshalb auch gleichberechtigt. Ihnen obliegen nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte, Ausbildung, Eignung und Leistung dieselben Pflichten und Rechte in Bezug auf Dienste und Ämter. Die Mitglieder der Landeskirche tragen darüber hinaus durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.**
3. **Die Landeskirche weiß sich um der Taufe willen in der Pflicht, auf Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit gezielten Bestimmungen und Maßnahmen hinzuwirken und bestehende Benachteiligung von Frauen zu verhindern.**

4. Bisher 3...

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kira Busch-Wagner

stellv. Vorsitzende

Hinweis:

Beschluß des Ältestenrats vom 18.09.1998:

Da es sich hierbei um eine Grundordnungsänderung handelt, wird diese Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden. Über die Verfahrensweise bei Grundordnungsänderungen siehe Protokoll der VERHANDLUNGEN 4. Tagung TOP IX, Seite 6.

Zu Eingang 5/12**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.09.1998 zum Schreiben des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.08.1998**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Antrag des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten auf Änderung der Grundordnung vom 05.08.1998 dem Rechtsausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Antrag bereits in die Liste der Themen aufgenommen, die im Zusammenhang mit der nächsten Novelle zur Grundordnung zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Dr. J. Winter

Anlage 13 Eingang 5/13**Vorlage des Ältestenrats vom 20.10.1998: Kampagne „Erlaßjahr 2000“**Beschlußvorschlag:

Die Landessynode unterstützt das Anliegen des Ökumenischen Rats der Kirchen, das mit der Kampagne „Erlaßjahr 2000“ umschrieben ist. Sie wird sich bis zur Frühjahrstagung 1999 ausführlich über die Ziele und Modalitäten der Kampagne kundig machen, um ihr beitreten zu können.

Hinweis:

Hierzu wurde ein Faltblatt „Erlaßjahr 2000 – Entwicklung braucht Entschuldung –“ (hier nicht abgedruckt) verteilt.

Anlage 14

Bericht der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund (AGEM) vom 07.08.1998

Überblick

Die Landessynode hat in ihrer Herbsttagung 1997 im Zusammenhang mit der Vorlage des Berichts der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit und innerhalb der Haushaltsberatungen über die gesamte Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Landeskirche sowie über einzelne Arbeitsbereiche diskutiert. Dabei wurde auch die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienbund AGEM gebildet. Sie besteht aus den Vertretern der unterschiedlichen Medienbereiche: Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit des EOK, Evangelischer Presseverband für Baden e.V., Evangelischer Rundfunkdienst Baden, ERB gGmbH sowie Beauftragter beim Südwestfunk und Süddeutschen Rundfunk. Weitere Mitglieder sind als Vertreter der Synode die Synodalen Frei, Philipp, Raffee und Wermke.

Es war der Wunsch der Synode, zur Herbsttagung 1998 einen Bericht über die weitere Entwicklung der einzelnen Arbeitsbereiche der Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche zu erhalten, wie sie seit Herbst 1997 stattgefunden hat.

Der vorliegende Bericht wurde erstellt von den Mitgliedern der AGEM: Innerhalb des Evangelischen Presseverbandes von dem Arbeitsbereich STANDPUNKTE und epd, innerhalb des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit von dem Informationsverbund mit dem Leitmedium MITTEILUNGEN, innerhalb der ERB gGmbH über die Entwicklung von privatem Hörfunk, privatem Fernsehen und Internet sowie vom landeskirchlichen Beauftragten für den Südwestrundfunk SWR. Der Bericht spiegelt das Selbstverständnis und die Intention der jeweils Bericht erstattenden Arbeitsbereiche wider.

Im Bericht des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. zum Magazin **STANDPUNKTE** wird deutlich, daß hier inzwischen eine Krise eingetreten ist, die eine grundsätzliche Entscheidung der Synode erforderlich macht. Dazu wird neben dem Bericht des Evangelischen Presseverbandes für die Landessynode eine eigene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats über den Landeskirchenrat vorgelegt. Eine Weiterentwicklung und eine zusätzliche Akzeptanz ist der Aufnahme von „Baden lokal“ mit 12 Seiten im Magazin zu verdanken, die für regionale Nähe zu den Abonnenten sorgt.

Der Informationsverbund mit dem Leitmedium **MITTEILUNGEN** hat sich in einer Mehrzahl von Arbeitsbereichen innerhalb der Landeskirche zu einer gemeinsamen Publikation unter einem neuen Logo entwickelt. Hier erfolgt seit der Nr. 4/98 die Herstellung in enger Zusammenarbeit mit der Internetredaktion der ERB gGmbH und dem Evangelischen Presseverband.

Beim **epd Baden** sind die Kooperationsverhandlungen mit epd Württemberg zu einem konkreten Vertrag und zu Vereinbarungen für einen künftigen epd Südwest gediehen. Auch ist die zustandegekommene Kooperation an einem konkreten Objekt ein verheißungsvolles Zeichen der baden-württembergischen Zusammenarbeit.

EpD Südwest wird die Effizienz steigern, der Wochenspiegel arbeitet seit diesem Jahr kostendeckend.

Die Aktivitäten im **Privatfernsehen** sind auf SAT 1, das Ballungsraum-Fernsehen BTV Baden sowie See TV ausgeweitet. Bei den Fernsehbeiträgen konnte eine erhebliche Reichweitensteigerung erreicht werden.

Die **Internetredaktion** hat ihre Arbeit aufgenommen. Im April 1998 wurde der Synode die landeskirchliche Homepage vorgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (www.ekiba.de). Eine 13-köpfige Internetredaktion hat ihre gemeinsame Arbeit begonnen. Ab September 1998 kann kirchlichen Interessenten ein kostengünstiger Internetzugang mit eigener E-mail-Adresse angeboten werden. Erfreulich ist die Synergie und der damit verbundene Spareffekt durch die Vernetzung der Hörfunk-Fernseh- und Internetarbeit im Büro des ERB. Die Internetvernetzung wurde auch mit dem Evangelischen Presseverband ausgebaut sowie mit der Herstellung der MITTEILUNGEN verbunden.

Im Bereich des **öffentlich-rechtlichen Rundfunks SWR**, der ab 30.8.1998 auf Sendung ist, hat die Senderfusion auch zu einer Vereinigung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für die Verkündigungssendungen geführt und eine Neuordnung der kirchlichen Beauftragung bei den Senderstandorten Stuttgart, Baden-Baden und Mainz erreicht. Die Bündelung der Verantwortung für Verkündigungssendungen und die Präsenz der Kirche im Sender in einer Hand sowie die Vereinigung der Sender SWF und SDR zum SWR bringt für die badische Landeskirche ein einheitliches, zugleich in den Wellenbereichen klarer profiliertes Programm der einen Kirchenredaktion sowie der Sprecherinnen und Sprecher von Verkündigungssendungen.

Evangelischer Presseverband für Baden e.V. STANDPUNKTE und verwandte Dienstleistungen

I. Entwicklung seit der Herbstsynode 1997

1. Langsame, positive Auflagenentwicklung seit Beginn 1998

Seit Anfang 1998 steigt die Auflage von STANDPUNKTE wieder langsam und kontinuierlich.

Die Zahl der monatlichen Kündiger ist deutlich zurückgegangen und wird von der Zahl der monatlich neu gewonnenen Abonnenten regelmäßig übertroffen. Der noch langsame Abstieg wird sich mit dem weiteren Ausbau der neu hochgezogenen Akquise-Organisation des Verlags weiter beschleunigen. Zusätzliche Käufer hat der bundesweite Vertrieb über Kioske erbracht, im April 2500, im Mai und Juni 1200.

	Ende 96	Ende 97	Juni 98
Auflage ohne Kiosk	22.026	21.673	22.122
Auflage mit Kiosk	22.026	21.673	23.322

	1996	1997	1998 (erstes Halbjahr)
Monatliche Kündiger im Durchschnitt	407	264	132
Monatliche Neuabonnenten im Durchschnitt	68	110	200

Die gegenwärtige Auflagenentwicklung ist jedoch zu langsam, um die sehr hoch gesteckten Ziele (35.000) bis zum Jahr 2001 zu erreichen. Zerschußfrei nach bisherigem Tempo würde STANDPUNKTE frühestens 2006.

Dies hat mehrere Gründe.

Einerseits reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, um im wirklich großen Maßstab Abonnenten zu gewinnen. Andererseits hat es 1997 nicht vorhersehbare Verzögerungen gegeben, die den gesamten Zeitplan verschoben haben: Der Akquise- Dienstleister, auf dessen Aussagen das zeitliche Konzept von 1997 zur Auflagenentwicklung bis zum Jahr 2001 basierte, hat seine Zusagen nicht eingehalten. Der zeitraubende Aufbau einer eigenen Organisation zur Gewinnung von Abonnenten wurde notwendig und verzögerte die Trendwende.

Ein dritter Aspekt betrifft die bundesweite Ausdehnung. Sie ist nicht initiiert worden, weil der badische Markt grundsätzlich zu klein für eine kostendeckende Auflage ist, sondern weil die geforderte Schnelligkeit der Auflagensteigerung allein im Gebiet unserer Landeskirche nicht zu bewerkstelligen ist.

Da Haustürwerbung im Bereich anderer Landeskirchen als aggressiver Akt verstanden wird, suchte der Presseverband den Weg über Kooperationen mit anderen publizistischen Organen und Presseverbänden. Dies scheiterte bislang am erbitterten Widerstand der betroffenen Presseverbände und der Solidarität der jeweiligen Landeskirche mit ihrer Kirchengebietszeitung.

Verhandlungen sind jedoch in Österreich und auf Kirchenkreisebene in Nordelbien im Gange.

Außerdem bestehen kontinuierliche Kontakte zum Geschehen auf der EKD- Ebene. Hier sind mehrere Magazinprojekte im Gespräch, die Lage ist aber vollkommen unentschieden und unübersichtlich. Dies hängt auch mit der Existenzfrage des DS zusammen.

2. Schließen einer publizistischen Lücke: „Baden Lokal“

Einige Leser hatten in STANDPUNKTE kirchliche Nachrichten regionalen Charakters ohne weiteren intellektuellen Anspruch vermisst. Auch in der AGEM war die Berichterstattung zum kirchlichen Leben für breitere, eng kirchengebundene Leserschichten als publizistische Lücke definiert worden.

Mit der Einführung des 12seitigen „Baden Lokal“ hat STANDPUNKTE seit Beginn 1998 diese Lücke geschlossen, ohne die beiden ursprünglichen Ziele des Neukonzepts zu vernachlässigen: jüngere Leserschichten zu gewinnen und einen nachhaltigen Beitrag zur Außenkommunikation der Landeskirche zu leisten.

II. Steigerung der Effektivität

(STANDPUNKTE und verwandte Dienstleistungen des Presseverbandes)

1. Personalkostenreduzierungen

Bis Mitte 1998 sind weitere Mitarbeiter in einem harten innerbetrieblichen Prozess ausgeschieden. Dazu kamen Leistungskürzungen, Bei-

behaltung des Stops von Höhergruppierungen und Überstunden ohne Vergütung.

Im Jahressaldo 1998 werden ca. DM 550.000 weniger Personalkosten stehen als 1996.

2. Rationalisierung der Arbeitsabläufe

Weitere Umstrukturierungen und technische Erneuerung rationalisieren die Arbeitsabläufe, sparen Zeit und Honorare und erlauben erhebliche Mehrarbeit trotz gesenkter Personalkosten.

Dazu gehören die Online-Beschaffung von Bildmaterial, die journalistische Recherche über Internet und die zeitsparende Gestaltung von Magazinseiten durch Redakteure. „Baden Lokal“ wird trotz Personalreduktion ohne zusätzliche Honorare produziert.

Die geplante Vernetzung des Gesamtverbandes wird weitere Rationalisierungseffekte erbringen.

3. Auslastung durch Dienstleistungen

Die durch Rationalisierungen entstandenen Personalressourcen können für die Ausweitung der Dienstleistungsschiene des Presseverbandes verwendet werden.

Das STANDPUNKTE-Know-how in den Bereichen Redaktion, Graphik, Abonnentenverwaltung, Marketing und Herstellungsmanagement wird anderen kirchlichen Einrichtungen angeboten, erschließt zusätzliche Finanzierungsquellen für den Presseverband und senkt den Zuschußbedarf.

Bislang erbringt der Presseverband STANDPUNKTE-typische Dienstleistungen für die „Mitteilungen“ (Graphik, Abonnentenverwaltung, Herstellungsmanagement) und den „Wochenspiegel SW“ (Graphik, Abonnentenverwaltung, Marketing, Herstellungsmanagement).

Ab August 1998 werden Arbeiten für die *Ehrenamtlichen-Kampagne* der Landeskirche geleistet.

Der Dienstleistungsbereich ist weiter ausbaufähig. Allerdings muß er wegen Mittelknappheit ohne investive Vorleistungen vorstatten gehen und bedarf der Planungssicherheit. Dazu wäre eine explizite Auftragsvergabe durch die Landeskirche sehr hilfreich. Eine Recherche zu dienstleistungsfähigen Objekten im Bereich des Oberkirchenrates ist in Gang gesetzt. Der Presseverband ist aber gleichzeitig bestrebt, auch außerhalb Aufträge zu akquirieren.

II. Synergieeffekte und Kooperationen

1. Synergieeffekte

Sie entstehen vor allem bei zusätzlichen Dienstleistungen, wenn z.B. die vorhandenen spezialisierte Software für Abonnentenverwaltung und Versand, gestalterisches Know-how oder Marketing im „Spezialmarkt Kirche“ (s. Punkt 2. Effektivität) genutzt werden kann.

Wichtig ist auch die gegenseitige Nutzung aller Medien des Presseverbandes für Werbezwecke: in STANDPUNKTE kann für Bücher, in den Buchprospekten für STANDPUNKTE geworben werden etc.

2. Kooperationen

STANDPUNKTE und STANDPUNKTE-Know-how sind die Plattform für zahlreiche Kooperationen.

GEE, ERB, GAW und Diakonie nutzen die Kommunikationsleistung von STANDPUNKTE und belegen regelmäßig redaktionell selbst verantwortete Seiten.

Mit dem ERB findet darüber hinaus ein Austausch werblicher Leistungen im jeweiligen Medium statt.

Mit dem Modell „Brückenbauen“ (EKD) wird eine ähnliche Zusammenarbeit sondiert.

Im Bereich *Mitteilungen* kooperiert der Presseverband als Anbieter im Bereich Graphik, Druck und Versand mit dem ERB (redaktionelle Zuarbeit, Internet) und dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit (Leitung)

Mit dem ERB kooperiert STANDPUNKTE bzw. der Presseverband bei der Vermarktung von KIRCHE @NS NETZ und ERB HomePageMaker (Anzeigenkampagne)

IV. Kostenentwicklung

1. Noch erhebliche Verluste trotz Sanierung

Trotz rigider Umstrukturierungen, Spamaßnahmen und einer positiven Entwicklung bei Auflage und Betriebsergebnis erwirtschaftet STANDPUNKTE und damit der Presseverband 1998 noch hohe Verluste.

Budget 1998

(in Klammern: optimistische Variante, je nach Werbeerfolg und Möglichkeit weiterer Personalreduktion)

Selbst erwirtschafteter Umsatz	DM 1.182.000 (1.100.000)
Zuschuß (gekauft Auflage)	DM 356.000 (356.000)
Kosten	DM 2.501.000 (2.271.000)
Ergebnis	DM - 962.000 (- 815.000)

Mit steigender Auflage wird sich das Defizit jährlich deutlich verringern, zudem kann es bei vermehrtem Dienstleistungsumsatz aufgefangen werden.

Im Augenblick aber kann das negative Ergebnis aus Eigenmitteln nicht mehr ausgeglichen werden. Liquidität besteht mit Hilfe eines landeskirchlichen Kredits.

2. Maßnahmen

Um den Kredit zurückzuerstatten und um weitgehend auf Zuschüsse verzichten zu können, ist seit Ende 1996 ein Maßnahmenpaket in Gang gesetzt worden.

Es besteht einerseits aus Kosteneinsparungen (siehe Punkt 2, Effektivität), die bereits jetzt zu Ergebnisverbesserungen beigetragen haben.

Diese Maßnahmen sind kaum mehr ausdehnbar, wenn man das jetzt Geleistete weiterhin leisten will. Die Einsparpotentiale sind weitgehend ausgereizt, die Belastung der Mitarbeiter hat eine Obergrenze erreicht.

Andererseits betrifft es den Umsatzbereich von STANDPUNKTE und Presseverband.

Die Ziele heißen hier: höhere Einnahmen durch höhere Auflage und mehr Umsatz durch spezifische Dienstleistungen. Erste Erfolge sind sichtbar.

Aus den dargelegten Gründen (s. Punkt 1) ist jedoch der Zeitplan für eine Auflagensteigerung auf 35.000 und damit Kostendeckung bis 2001 mit den bisherigen Bordmitteln nicht haltbar.

Wie schnell sich die wirtschaftliche Situation durch den Ausbau von Dienstleistungen verbessern kann, ist außerdem entscheidend vom Willen der Landeskirche abhängig.

3. Zuschußbedarf und Alternativüberlegungen

Deshalb hat der Presseverband den Oberkirchenrat informiert („Situationsbericht für die Kollegiumsitzung des EOK am 26. Mai 1998“) und eine Eingabe an die Synode gemacht (08.07.1998).

Er bittet um zusätzliche Mittel für STANDPUNKTE, die sich über das Jahr 2001 hinaus erstrecken, sich aber abgestuft Jahr um Jahr verringern.

In der Anlage zum Bericht und zur Eingabe sind außerdem Alternativmodelle gerechnet mit dem Ziel, aufzuzeigen, was bei verkleinerter Zuschußbelastung publizistisch möglich ist und welche finanziellen Folgen die Einstellung kirchlicher Print-Publizistik hätte.

Die Suche nach verträglichen Lösungen ist damit noch nicht beendet.

Weitere Möglichkeiten der Kooperation von STANDPUNKTE mit publizistischen oder finanzstarken verlegerischen Partnern werden zur Zeit ernsthaft und rasch vom Presseverband geprüft. In diesen Zusammenhang gehören auch Überlegungen zu einer effektiveren Gesellschaftsform.

Es geht darum, wohlüberlegt einen Weg zu finden, Zuschußbedarf und publizistische Leistung in ein Verhältnis zu bringen, das den Möglichkeiten der Landeskirche entspricht.

Eine Information von Seiten des Presseverbandes erfolgt, sobald seriöse Aussagen zu Konzept und Kosten möglich sind.

Christoph Roppel

Verlagsdirektor

Evangelischer Presseverband für Baden e.V.

Die „Mitteilungen“ als Leitmedium des Informationsverbundes

I. Entwicklung seit Herbst 1997

Die „Mitteilungen“ der Evangelischen Landeskirche in Baden dienen nach dem Beschluß des Oberkirchenrates als Leitmedium des Informationsverbundes. Sie haben als gemeinsames Organ dieses Informationsverbundes der verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche in

erster Linie die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick und bieten ihnen Hilfe für ihre Arbeit. In dem Bericht der AG-Öffentlichkeitsarbeit an die Synode vom 20. August 1997 III, 1.1.2 wird festgestellt: „Sie haben ihren konzeptionellen Schwerpunkt nicht zuletzt in der Schaffung eines Informationsverbundes, der über die gemeinsame Zeitschrift hinaus die stärkere Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den verschiedenen Bereichen mit dem Ganzen ermöglichen soll.“

Einzelne Abteilungen des Oberkirchenrates, Werke, Dienste und andere Anbieter finden hier die Möglichkeit, ihr Angebot gezielt an die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche weiterzugeben. Diese Chance wird inzwischen von den meisten Anbietern genutzt, besonders von folgenden Abteilungen:

- Männerarbeit (mit Programmen)
- Handwerkerarbeit
- Frauenarbeit
- ERB
- Jugendarbeit
- Diakonisches Werk (in Ausschnitten)
- Gleichstellungsbeauftragte
- Erwachsenenbildung
- Kirchenmusik
- Akademie
- Religionspädagogisches Institut
- Landeskirchliche Bibliothek
- Rechtsreferat
- GAW
- Amt für Missionarische Dienste
- Landeskirchliche Beauftragte bei SWF und SDR

II. Steigerung der Effektivität

Die Möglichkeit, Sondereinlagen in die „Mitteilungen“ einzuheften, wurde wahrgenommen von der Erwachsenenbildung (1/98), die damit eine kostengünstige Gelegenheit bekam, ihre Arbeit darzustellen und auf ihr 30jähriges Bestehen und ihr Jahresprogramm aufmerksam zu machen. Ein ähnliches Sonderheft ist in Zusammenarbeit mit der Abteilung Mission und Ökumene für 1999 geplant. Auch im Blick auf das Kinder-Kirchen-Jahr ist durch eine Schwerpunktnummer eine größere Verbreitung dieser gesamtkirchlichen Idee möglich gewesen. Die Steigerung der Effektivität wird vor allem auch dadurch erreicht, daß die jeweils besonderen Informationen und Programmhinweise der einzelnen Werke und Arbeitsbereiche nun übergreifend allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landeskirche bekanntgemacht wird und nicht nur der jeweils spezifischen Klientel.

III. Synergieeffekte und Kooperation

Die Mitteilungen bieten in ihrer gegenwärtigen Form die Gelegenheit, eine kontinuierliche Information zu landeskirchlichen Projekten durchzuführen. Die einzelnen Veranstaltergruppen und Verantwortlichen können die gemeinsame Planung über den Weg der „Mitteilungen“ in den Bereich der Landeskirche hineintransportieren. Ein Musterbeispiel ist das Kinder-Kirchen-Jahr 1998, bei dem alle interessierten Gemeindeglieder sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die „Mitteilungen“ immer auf dem laufenden gehalten werden konnten. Der Einleger „Ideenheft zum Kinderkirchenjahr“ gab einen Impuls zur Gestaltung dieser landeskirchlichen Aktion. Umgekehrt konnten auch in den „Mitteilungen“ zentral erscheinende Hinweise jeweils für die besonderen Informationen der einzelnen Bereiche und Werke zusätzlich verwendet werden (zum Beispiel „News zum Kinderkirchenjahr“ auch im „Pro“, der Informationschrift des Amtes für Jugendarbeit).

Durch die Eingliederung der Informationen, News, Materialangebote und anderen Beiträge der einzelnen Werke und Dienste in die „Mitteilungen“ konnten die jeweils eigenen Informationen für die spezifischen Gruppen der jeweiligen Werke wesentlich vereinfacht und gekürzt werden. So ist beispielsweise aus dem früher umfangreichen „Pro“ des Amtes für Jugendarbeit mit fast 60 Seiten nun eine schmale Information geblieben, die spezifisch notwendig ist, um beispielsweise Freizeittermine oder Zuschußmöglichkeiten speziell für die Jugendarbeit mitzuteilen. Das führt selbstverständlich auch zu Einsparungen der anderen Anbieter. Ein wesentlicher Beitrag zur Synergie ist die Kooperation der „Mitteilungen“ mit dem ERB und der Internet-Redaktion, verbunden mit der Herstellung der „Mitteilungen“ ab der

Nummer 4/98 durch den Evangelischen Presseverband in Baden. Seit der Nummer 4/98 besteht ein enger Verbund zwischen ERB, Presseverband und Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit in der Zusammenstellung der Inhalte der „Mitteilungen“ und der Gestaltung. Außerdem werden die „Mitteilungen“ durch den ERB in das Internet eingestellt.

IV. Kostenentwicklung

Bis zum Ende des Haushaltsjahres 1997 betrug der Etat des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit für die „Mitteilungen“ 290.000 DM, wobei hier noch eine eigene Personalstelle enthalten war. Nach dem Ausscheiden von Frau Kosian und der Verabschiedung des Haushaltsplans 1998/99 stehen für die „Mitteilungen“ 262.000 DM zur Verfügung. Die Kostenvoranschläge wurden im Herbst 1997 unter Mitwirkung der Synode geprüft. Die Entscheidung fiel für den jetzt tätigen Verbund Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit – ERB – Evangelischer Presseverband für Baden. Die Kosten wurden also verringert, wobei zugleich im Zuge der Entwicklung des Informationsverbundes der Arbeitsbereich wesentlich erweitert wurde. Im Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit können freilich durch Streichung einer Personalstelle einige Arbeitsbereiche (z. B. Schaukastenarbeit, Betreuung der Gemeindebriefredaktionen) nicht mehr wahrgenommen werden.

Dr. Marita Rödszus-Hecker
Amt für Information und
Öffentlichkeitsarbeit

Klaus Schnabel
Amt für Information und
Öffentlichkeitsarbeit

epd-Baden/epd-Südwest

I. Entwicklung seit der Herbstsynode 1997

EpD-Baden setzt kontinuierlich und mit Erfolg die Vorgaben der Landessynode (Herbst 1997) zur Effizienzsteigerung und Entlastung des Zuschußgebers um.

Der epd-Südwest, gebildet aus württembergischem und badischem Landesdienst, wird eine gemeinnützige GmbH mit Sitz in Karlsruhe.

In einer gemeinsamen Sitzung verständigten sich die Vorstände der Presseverbände Baden und Württemberg am 26. Mai 1998 auf diese Form der Kooperation. Beide Presseverbände werden gleichberechtigte Gesellschafter sein. Vorgesehen sind zwei Geschäftsführer, für den verlegerischen sowie für den publizistischen Bereich. Das Stammkapital soll 100.000 Mark zu gleichen Teilen betragen. Der Vorsitz im paritätisch besetzten Aufsichtsrat soll zwischen Baden und Württemberg alternieren. Als Starttermin für den Evangelischen Pressedienst Südwest gGmbH (epd Südwest) ist der 1. Januar 1999 vorgesehen.

II. Steigerung der Effektivität

1. Technische Vernetzung und enge redaktionelle Kooperation steigern die Effizienz und bringen Einspareffekte. Alle Textbeiträge werden von epd-Südwest grundsätzlich allen Zeitungen in Baden-Württemberg geliefert. (Bisher bedient epd-Baden alle badischen und drei württembergische Mantelzeitungen sowie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten).

2. Der gemeinsame epd-Wochenpiegel, bis einschließlich 1997 in Stuttgart mit Defizit erstellt, wird seit Januar 1998 **kostendeckend** in Karlsruhe produziert. Die badische epd-Redaktion leistet dies ohne zusätzliches Personal.

Eine **Marktforschungsaktion** zum epd-Wochenpiegel wird derzeit ausgewertet. Ziel ist eine Verbesserung des Angebots für Pfarrer, Religionslehrer und kirchliche Führungskräfte. Jede Auflagesteigerung (derzeit 950 verkaufte Exemplare) wird in die Gewinnzone führen und bringt daher eine **finanzielle Entlastung des Zuschußgebers**.

3. Neben dem Satellitenfunk für die Medienkunden ist ein **erweiterter Fax-Dienst** sowie ein **E-Mail-Angebot** für Interessenten vor allem aus Kirche, Diakonie, Politik, in der Vorbereitungsphase. Auf diese Weise werden die Reichweite erhöht und epd-Texte ohne Mehraufwand zusätzlich vermarktet.

4. Ebenfalls in Vorbereitung ist der **Internet-Auftritt** des epd-Südwest.

III. Synergieeffekte und Kooperation

Die Redakteure und Mitarbeiter von epd-Südwest werden in den Randgebieten der beiden Landeskirchen wechselseitig eingesetzt. So können **bisher „weiße Flecken“ nachrichtlich besser bedient und Zeit- sowie Anfahrtskosten verringert werden**. Präsenz- und Angebotssteigerung in den säkularen Redaktionen.

IV. Kostenentwicklung

Einsparungen bei epd Südwest sind ab 1999 zu erwarten bei den Verwaltungs- und den technischen Anschaffungskosten. Außerdem werden Zeit- und Anfahrtkosten verringert.

Zur Zeit wirtschaftet der „Wochenspiegel“ kostendeckend ohne Zuschüsse.

Im Bereich der Generierung und Verfunkung von tagesaktuellen Meldungen deckt der landeskirchliche Zuschuß die Unkosten, die Umstellungskosten auf den Wochenspiegel und das Jahr 1999 werden ein Defizit von TDM 30 erbringen, gleichzeitig besteht aber eine Zuschuß-Rückstellung von TDM 20.

Zur Entlastung des Zuschußgebers wird jede Auflagensteigerung beim epd-Wochenspiegel beitragen (siehe 2.2)

epd-Baden-Budget 1998
(inkl. Wochenspiegel)

Umsatz	156.000
Zuschuß LK	268.000
Kosten	455.000
Ergebnis	-30.000

DM 20.000 an Zuschüssen stehen noch aus (Rückstellung)

Hans-Peter Scheibel
Chefredakteur Landesdienst Baden

Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH

Entwicklungen und Perspektiven seit der Herbstsynode 1997 – Das Wichtigste in Kürze:

1. Erhebliche Reichweitensteigerung im privaten Fernsehen
(15 mal so viele Zuschauer/innen wie 1997 insgesamt;
3,5 mal so viele Zuschauer/innen des Evang. Kirchenmagazins).
⇒ siehe I. 3
2. Badische Landeskirche seit April 1998 im Internet
Projekt KIRCHE @NS NETZ ab September 1998 mit Internetkomplettlösungen incl. Internetzugang für Gemeinden, Bezirke und alle übrigen kirchlichen Mitarbeiter/innen und -interessierten.
⇒ siehe I. 4
3. Kirchliches Programm auf dem säkularen Markt nicht finanzierbar, aber Entwicklung absatzfähiger Medienprodukte langfristig auf erfolgversprechendem Weg.
⇒ siehe II.
4. Synergieeffekte des ERB belaufen sich auf ca. DM 600.000.
⇒ siehe III. 2

I. Entwicklung seit der Herbstsynode 1997

1. Im Bereich Fernsehen:

Erhebliche Reichweitensteigerungen (s.3.) konnten durch folgende Sendeplatzausweitungen erreicht werden:

- Seit Januar 1998 sendet der ERB monatlich einen Beitrag bei SAT.1 in der Rubrik **Lebensbilder**. Der über Kabel in Baden-Württemberg und im Saarland sowie bundesweit über Satellit verbreitete Beitrag erreicht durchschnittlich 800.000 Zuschauer/innen.
- Ebenfalls seit Januar 1998 wird 14tägig das 24minütige TV-Magazin *Von Himmel und Erde* zusätzlich zum Programm von RNF plus auch bei **SeeTV im Bodenseeraum** ausgestrahlt.
- Seit März 1998 wird das Kirchenmagazin zusätzlich noch bei **B.TV Baden im Großraum Karlsruhe**, Bruchsal, Pforzheim, Baden-Baden und umliegenden Orte ausgestrahlt.
Dadurch hat jedes der 14tägig gesendeten Fernsehmagazine des ERB jetzt nach Senderangaben insgesamt ca. 200.000 Zuschauer/innen.
- Bei **B.TV Baden** wird außerdem ab Juli 1998 ein von TV Baden initiiertes Wort in den Tag unter dem Titel **Dankpause** produziert. Dies erfolgt durch die ERB Autoren/innen der Verkündigungsbeiträge unter Mitwirkung des Leiters des **Amtes für Information**.

- Besonders erfreulich war die **lobende Erwähnung der Arbeit des ERB auf dem 13. internationalen christlichen Fernsehfestival in Toulouse**, wo aus über 170 Fernsehprogrammneureicherungen aus ganz Europa von überwiegend öffentlich-rechtlichen Programmen vier Preise und vier **lobende Erwähnungen** vergeben wurden. Der SAT.1 – Beitrag *Die Prinzen*, in dem es um die Einstellungen der Leipziger Popgruppe zur Religion und die Rolle der Kirche in der ehemaligen DDR ging, fand die Zustimmung der Jury.

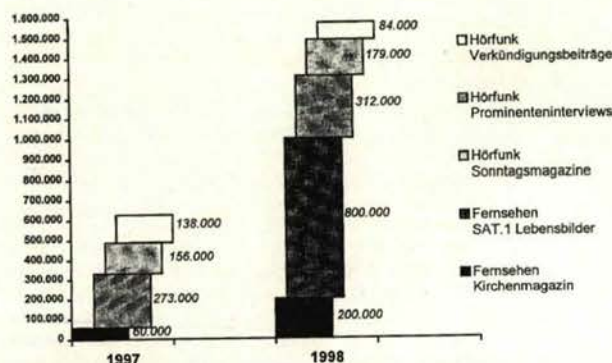
2. Im Bereich Hörfunk:

- Wie bisher wird das gesamte Gebiet der Landeskirche mit wöchentlich zwei thematischen Sendungen sowie den im Wechsel mit der katholischen Kirche ausgestrahlten Verkündigungsbeiträgen *In aller Herrgottsfrühe* erreicht. Eine leichte Reichweitensteigerung gegenüber 1997 auf den gleichen Sendeplätzen zeigt die konstant gute Akzeptanz der Sendungen.
- Neu im Programm ist die Produktion von Hörfunkserien zu biblischen Themen:
 - **Bibel TÜV** – überprüft unter Einbeziehung eines Theologieprofessors und des Urteils von Zeitgenossen inwiefern biblische Gesetze und Normen heute noch gelten?
 - **Biblisch kochen mit Eva** – Rezepte und Informationen aus biblischer Zeit.
 - **Beim Barte des Propheten** – Biblischen Sprichwörtern auf der Spur.

Diese unterhaltsam aufbereiteten Beiträge finden eine sehr positive Resonanz.

3. Reichweitenentwicklung in Hörfunk und Fernsehen:

- Einzelreichweiten (Hörer/innen bzw. Zuschauer/innen, die eine Sendung tatsächlich einschalten¹)



Auch wenn insgesamt **1.575.000 Menschen pro Sendung durch Hörfunk und Fernsehen erreicht** werden, ist es natürlich wahrscheinlich, dass einzelne Zuschauer und Hörer mehrfach Sendungen des ERB auf verschiedenen Sendeplätzen hören oder sehen (z.B. morgens einen Verkündigungsbeitrag im Autoradio und am Wochenende eine Fernsehsendung).

4. Entwicklung im Bereich Internet:

Im April 1998 wurde die **landeskirchliche Homepage www.ekiba.de** der Synode vorgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

- Mit den im 14-tägigen Abstand aktualisierten **Hauptbereichen Top Thema, Lebenshilfe, Landesbischof, Glaube aktuell und Kirche in Baden** stellt sich die badische Landeskirche von Anfang an sehr professionell im Internet dar.
- Durch die Einbindung von zwei **Datenbanken Wer? und Was, wann, wo?** wird außerdem die Möglichkeit geboten, dass Personen und Veranstaltungen in der Landeskirche gesucht und gefunden werden können.
- Die inhaltlichen Aktualisierungen werden von einer **13-köpfigen Internetredaktion** unter Federführung des ERB vorgenommen, die technische Webbetreuung erfolgt ebenfalls durch den ERB.
- Schon bald nach dem Start (vom 6.-20.6.1998) wurden ca. **40.000 Internetzugriffe** gezählt, die sich auf rund 850 Anwendersitzungen verteilen. Diese Zahlen sind nach Auskunft von Fachleuten als Indiz für eine hohe Akzeptanz zu werten.

¹ Angaben lt. Infratest MA 98 bzw. Senderangaben für die TV Sendeplätze, die erst im Laufe des Jahres 1998 dazugekommen sind.

- Die Internetvernetzung der kirchlichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ist mit dem Beginn der Programmierarbeiten zum sogenannten **ERB HomePageMaker** ein gutes Stück vorangekommen. Ab September 1998 soll die CD ROM zum Endverkaufspreis von DM 39,90 angeboten werden. Dann wird es denn Benutzern/innen möglich sein, sich mit geringem Zeitaufwand (30 bis 60 Minuten) und ohne technische Vorkenntnisse eine eigene Homepage zu erstellen und damit ihre Arbeit bzw. ihre Gemeinde, ihren Bezirk, ihr Unterrichtsprojekt etc. im Internet zu präsentieren.

Über die landeskirchliche Homepage und die dortige Badenkarte ist dann auch für einzelne Gemeinden oder kirchliche Arbeitsbereiche die Zuordnung zur Landeskirche leicht möglich und nach außen gut erkennbar.

- Durch eine Kooperationsvereinbarung des ERB mit dem bundesweit agierenden Internetdienst **1&1 internet.plus** wird kirchlichen Interessenten/innen ab September 1998 außerdem ein sehr **kostengünstiger Internetzugang** mit eigener E-Mail-Adresse angeboten werden².
- Gleichzeitig entwickelt der ERB einen regelmäßig aktualisierten **Informations- und Navigationsdienst KIRCHE @NS NETZ**, der die kirchlichen Internetangebote sicher zu interessanten und wichtigen christlichen Internetangeboten führt und bei der Erkundung des riesigen Datennetzes behilflich ist. Dieser Dienst wird für kirchliche Internetinteressenten/innen vom ERB kostenlos zusammen mit dem ERB Internetzugang zur Verfügung gestellt.

5. Redaktionelle Zuarbeit für die Mitteilungen

Diese wird seit dem 1. Juli 1998 durch den ERB wahrgenommen. Auf der Basis eines konkurrenzfähigen Angebots hat das Kollegium diese Zuarbeit zunächst für die Dauer eines Jahres an den ERB vergeben.

Auf diese Weise wird ein zusätzlicher Synergieeffekt erzielt: Themen und Informationen aus dem EOK und den Arbeitsfeldern der landeskirchlichen Mitarbeiter/innen können schnell und direkt in die Redaktion des ERB eingebracht und auch im Internet präsentiert werden.

Von Anfang an wurden ausgewählte Artikel der **Mitteilungen** als **Online-Publikation** im Rahmen der landeskirchlichen Homepage ins Internet eingestellt.

II. Steigerung der Effektivität

Die starken Reichweitenverbesserungen im Fernsehbereich sowie die Übernahme der weitreichenden Internetaktivitäten zeugen von einer erheblichen Steigerung der Effektivität, was nur möglich ist und war durch die Dienstleistungsfunktionen der Tochtergesellschaft ERB Medien GmbH.

Da der ERB schon in den vergangenen Jahren sehr effektiv Programm gemacht und beachtliche Reichweiten erreicht hat, gleichzeitig aber eine Stellenausweitung nicht vorgesehen ist, ließen sich die beschriebenen neuen Fernseh- oder Internetprojekte nur über die ERB Medien GmbH realisieren.

Dort werden durch zusätzliche Finanzierungsquellen (Vermarktung und andere kommerzielle Mediendienstleistungen) die dem Evangelischen Rundfunkdienst Baden/ ERB gGmbH zur Verfügung stehenden landeskirchlichen Zuschüsse ergänzt, so dass ohne zusätzlichen Zuschussbedarf erhebliche Reichweitenverbesserungen erzielt werden konnten. Auch zukünftig soll die Anpassung an den sich sehr schnell entwickelnden Markt der elektronischen Medien durch Einnahmen der ERB Medien GmbH finanziert werden, um die Kirche im notwendigen Umfang präsent zu halten.

Kirchliches Programm ist aber andererseits auf dem säkularen Medienmarkt nicht finanzierbar, da die Programminhalte durch das kirchliche Mandat bestimmt und die Programmformate sowie Sendeplätze durch speziell auf die Kirchen abgestimmte Drittsenderechte bzw. Staatsverträge geregelt sind³.

Effektivität kirchlicher Medienarbeit heißt angesichts dieser Ausgangslage auch, dass mit den kirchlichen Zuschüssen „mehrwertfähige“ Programme oder Medienprodukte entwickelt werden, die über die kirchliche Programmarbeit hinaus auf dem säkularen Medienmarkt absatzfähig sind.

Die sich entwickelnde Internetarbeit ist von vornherein darauf angelegt. Im Fernsehbereich gibt es mit den Prominentensendungen Ansätze dazu. Im Hörfunkbereich wird an der Entwicklung einer entsprechenden Sendung gearbeitet.

Allerdings sind dies zusätzliche Aufgaben, die neben der „normalen“ kirchlichen Programmarbeit geleistet werden müssen. Deshalb kann auch aufgrund der sehr schmalen Finanz- bzw. Personalbasis diese „Nebenentwicklung“ absatzfähiger Medienprodukte nur langsam vorankommen. Dafür eigentlich erforderliche Investitionsbudgets für Programm- oder Produktentwicklung stehen nicht zur Verfügung. Die Vorfinanzierung von Pilotsendungen oder -projekten für den säkularen Markt ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Trotzdem ist eine ständig steigende Geschäftsentwicklung der beiden Gesellschaften Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH und ERB Medien GmbH zu erkennen. Bis zu den Haushaltsberatungen für den Haushaltszeitraum 2000/2001 soll den synodalen Gremien auch eine Finanzprognose vorgelegt werden. Für die Geschwindigkeit der o.b. Geschäftsentwicklung ist der Anlauf des Projekts KIRCHE @NS NETZ im 1. Halbjahr 1999 von besonderer Bedeutung und Aussagekraft.

III. Synergieeffekte und Kooperationen

- Im ERB sind die Bereiche Hörfunk, Fernsehen, Internet und Redaktion der Mitteilungen als ein gemeinsamer redaktioneller Kernbereich definiert, in dem alle Mitarbeiter/innen – auch der ERB Medien GmbH – zusammenarbeiten. Dadurch können die einzelnen redaktionellen und journalistischen Leistungen optimal in den verschiedenen Medien umgesetzt werden.

Nach dem Motto „ein Thema – viele mediale Ereignisse“ fallen Recherche, Themenanalyse und Informationsbeschaffung nur einmal an, werden aber von den verschiedenen Mitarbeiter/innen für Hörfunk, Fernsehen und Internet separat produziert und mediengerecht präsentiert.

Im Hörfunk wie im Fernsehen entstehen unterschiedliche Sendeformate aus demselben „Rohmaterial“.

Das Fernseharchiv stellt darüber hinaus ein wichtiges Bildarchiv für die Arbeit im Internet dar. Umgekehrt kommen Themenanregungen aus dem Bereich Internet.

Ohne Ausnutzung der vielfältigen redaktionellen und logistischen Synergieeffekte wäre der hohe „Produktionsoutput“ des ERB nicht möglich.

Die Mitarbeiter/innen sind allerdings durch die sich daraus ergebenden Anforderungen stark belastet, haben dauerhaft ein sehr hohes Arbeitspensum zu bewältigen und müssen auf wechselnde Medienbedingungen flexibel reagieren.

- Interessant und aussagefähig um die vorhandenen Synergieeffekte zu beziffern ist eine Modellrechnung, die davon ausgeht, dass die beschriebenen Hörfunk-, Fernseh- und Internetaktivitäten einzeln je für sich zu finanzieren wären. Dabei soll hier aus Platzgründen nur das Jahresergebnis dargestellt werden. Die dabei zugrunde gelegten Zahlen orientieren sich am momentanen Kostenniveau des ERB⁴, d. h. es wird auch bei der fiktiven Berechnung eine sehr ökonomische Arbeitsweise zugrunde⁵ gelegt.

Kosten Hörfunk alleine	Kosten Fernsehen alleine	Kosten Internet alleine	Gesamtkosten der Einzelbereiche	Realkosten ERB Hörfunk, Fernsehen, Internet Plan 1998
DM 641.800	DM 766.000	DM 251.000	DM 1.658.800	DM 1.064.400

Die genannten Kostenkalkulationen liegen an der unteren Grenze dessen, was in anderen Landeskirchen für die genannten einzelnen Arbeitsbereiche ausgegeben wird.

Der Modellrechnung zufolge, ergibt sich durch die synergetische Arbeitsweise des ERB eine berechenbare Einsparung von fast DM 600.000 pro Jahr. Gleichzeitig wird damit deutlich, dass die überhaupt möglichen Einsparpotentiale damit auch ausgeschöpft sind.

Kooperationen

- Im Hinblick auf die Internetvernetzung kirchlicher Mitarbeiter/innen wurde unter dem Projektnamen KIRCHE @NS NETZ mit den **STANDPUNKTEN** / bzw. dem **Evangelischen Presseverband** eine Kooperationsvereinbarung getroffen, wonach dieser zusammen mit dem ERB die o.g. Internetanschlüsse sowie den **ERB HomePageMaker** anbieten wird und durch Marketingmaßnahmen (Anzeigenkampagne) die Vernetzung der Landeskirche unterstützt.

² Normaltarif DM 10,90 incl. 2 Freistunden, Powertarif DM 29,90 incl. 10 Freistunden (ca. 25% unter dem z.Zt. geltenden T-Online Tarif)

³ Das Werbeverbot in kirchlichen Sendungen schließt Werbefinanzierung aus. Die Kirchen haben keine eigenen Sendelizenzen, sondern Programmzulieferverträge.

⁴ Höhe der Gehälter, Mietkosten, Produktionskosten, allgemeiner Büroaufwand etc.

⁵ Staffelproduktionen und Mehrfachausstrahlungen bei verschiedenen Sendern.

2. Bezüglich der *Mitteilungen* wurde aufgrund der o.g. redaktionellen Mitarbeit die Zusammenarbeit intensiviert. Davon betroffen ist auch die Zusammenarbeit mit dem *Evang. Presseverband*, da dieser die Layoutgestaltung der *Mitteilungen* übernommen hat.

IV. Kostenentwicklung

1. Wie schon der Landessynode gegenüber im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 1998/99 dargelegt, ist eine weitere Reduzierung der Hörfunk- und Fernsehproduktionskosten nicht möglich. Sämtliche Einsparpotentiale sind ausgeschöpft.

Der Minutenpreis des produzierten Hörfunk- und Fernsehprogramms und damit der Kontaktpreis pro Medienkontakt zu den Hörern und Zuschauern ist konkurrenzlos niedrig.

Die Gesamtkosten für Hörfunk und Fernsehen liegen beispielsweise beim Evangelischen Kirchenfunk Niedersachsen (ekn), einer vergleichbaren kirchlichen Privatfunkredaktion⁶ bei jährlich DM 2.200.000, also mehr als doppelt so hoch wie beim ERB.

2. Eine Reduzierung der Zuschußkosten für die Landeskirche kann sich deshalb nur aus der Erschließung zusätzlicher außerkirchlicher Finanzquellen ergeben. Wie dieses Ziel systematisch und mittel- bis langfristig erfolgreich erreicht werden kann, ist unter II. beschrieben.
3. Umsatz-, Zuschuß- und Erlöszahlen:

	Gesamtumsatz	Landeskirchliche Zuschüsse	Umsatzerlöse
Ergebnis 1997 ⁷	DM 959.821	DM 810.300	DM 78.805
Plan 1998	DM 1.100.000	DM 939.400	DM 100.000

Hanno Gerwin

Chefredakteur und Geschäftsführer

Evangelischer Rundfunkdienst Baden ERB gGmbH

Evangelische Rundfunkarbeit beim Südwestrundfunk (SWR)

I. Entwicklung seit der Herbstsynode 1997

Seit dem 1. Mai 1998 ist die Fusion von SWF und SDR zum SÜDWEST-RUNDUNK (SWR), dem zweitgrößten Sender in der ARD, rechtskräftig; ab dem 30. August 98 strahlt der SWR seine neuen Programme aus. Der SWR steht auf drei Säulen: Dem Sender Baden-Baden mit zwei zentralen Hörfunkwellen (SWR 2 und SWR 3) und dem Fernsehantennensystem und den beiden Landessendern Stuttgart und Mainz mit je 2 Hörfunkwellen (SWR 1 und SWR 4) und den regionalen Fernsehprogrammanteilen (SÜDWEST Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz).

Entsprechend haben die 5 Landeskirchen an den drei Standorten in gemeinsamer Verantwortung Beauftragte installiert. Die Badische Landeskirche beruft und finanziert – einvernehmlich mit der Württembergischen Landeskirche – für beide Kirchen den Beauftragten am Sender Baden-Baden; am Landessender Stuttgart wird sie vom dortigen Beauftragten mitvertreten. Die Beauftragten verantworten die kirchlichen Verkündigungssendungen, pflegen Kontakte und vertreten die kirchlichen Interessen gegenüber dem Sender in enger Kooperation untereinander und mit den Landeskirchen.

II. Steigerung der Effektivität

Die Kirchen erhalten in allen Hörfunkprogrammen Sendezeiten für Verkündigungssendungen (Gottesdienstübertragungen, 4 längere Sendungen am Sonntag und Mittwochabend (10–25 Minuten); tägliche Kurzsendungen in allen Wellen (1–5 Min). Wöchentlich sendet der SWR insgesamt 2 1/2 Stunden kirchliche Verkündigungsworte. Evangelische und Katholische Kirche übernehmen dabei jeweils die Hälfte.

Die Sendezeiten für die Hörer sind durch die Fusion ausgeweitet und zielgruppengemäßer in den Wellen zugeordnet worden. Sendezeiten konnten z.T. optimiert werden. So ergeben sich z. B. in Nordbaden in SWR3 deutliche Reichweitenzuwächse gegenüber SDR 3, da die Verkündigungssendungen jetzt in der Prime-Time platziert werden.

⁶ ekn produziert Sonntagsmagazine und journalistische Beiträge für zwei landesweite und drei bis vier regionale Programme; außerdem produziert ekn wie der ERB Hörfunk- und Fernsehprogramme in einer gemeinsamen Redaktion.

⁷ lt. Prüfbericht Wirtschaftsprüfer

SWR1	Kirche in SWR1- Morgenfeier Kirche in SWR1 - Bibel im Gespräch	So 7.40 - 7.55 Uhr So 9.05 - 9.25 Uhr
SWR1 / SWR4 Ba-Wü	Anstöße	Mo-Sa 5.57/6.57 Uhr
SWR2	Wort zu Sonntag Wort zum Tag	So 7.55 - 8.00 Uhr Mo-Sa 7.57 - 8.00 Uhr
SWR3	Worte Gedanken	So-Sa 1 min zwischen 8-9 Uhr So-Sa 2 min zwischen 9-12 Uhr
SWR4 Ba-Wü	Sonntagsgedanken Abendgedanke	So zwischen 9.05 und 9.30 Uhr Mi 19.05 - 19.25 Uhr
SWR4	Live-Gottesdienste an hohen Feiertagen	

Reichweitenentwicklung:

Im gesamten Sendegebiet von Baden-Württemberg sind z.B. für die sonntägliche Morgenfeier in SWR1 über 500.000 Hörer zu erwarten, für die werktäglichen Sendungen eine Hörerzahl von 1,7 Millionen jeden Tag (Datenbasis: Viertelstunden-reichweiten Media Analyse 98).

In enger Zusammenarbeit mit SWR3 werden in Zukunft kirchliche Verkündigungssendungen auf den Internetseiten des Senders veröffentlicht. Die Internetseiten der Rundfunkarbeit im SWR sind im Aufbau.

III. Synergieeffekte und Kooperation

Durch die Fusion von SDR und SWF ergeben sich publizistische Synergien auch für die Badische Landeskirche.

- Die bisherige publizistische „Teilung“ Badens im öffentlich – rechtlichen Rundfunk ist durch die Fusion überwunden. Dies eröffnet neue Chancen vor allem für die Kooperation des kirchlichen Beauftragten und anderer kirchlicher Stellen (Amt f. Information) mit Journalisten in den Landeswellen und mit der Redaktion „Religion, Kirche und Gesellschaft“ des SWR. Die badische Landeskirche hat im SWR in Zukunft einen öffentlich-rechtlichen Sender als Gegenüber, in dem regionale und Landesbelange –satzungsgemäß– verstärkt zur Geltung kommen sollen. Dies stellt für die Wahrnehmung der Einheit der badischen Landeskirche eine Herausforderung und große Chance dar.
 - Die vormalig getrennten Arbeitsgebiete der badischen Beauftragten beim SDR und SWF werden nun zusammengeführt und liegen bei einem Beauftragten. Der bisherige Aufwand im Amt für Information wird vom Rundfunkpfarramt Baden-Baden mit übernommen.
 - In Zukunft werden weniger AutorInnen bei Verkündigungssendungen mitwirken als bisher. Der Qualitätsstandards der Sendungen und die Effizienz der Fortbildung werden dadurch verbessert werden können.
 - Die Sendungen der badischen Landeskirche sind unter den Bedingungen des SWR überschaubarer und können damit effizienter in den Printmedien dargestellt werden. Die begonnenen Kooperationen mit Mitteilungen und Standpunkte können dadurch in Zukunft ausgebaut und verbessert werden.
- Finanzielle Synergien sind durch die Fusion für die Öffentlichkeitsarbeit der badischen Landeskirche und innerhalb der Evangelischen Rundfunkarbeit des SWR nicht zu erwarten.

IV. Kostenentwicklung

Der Personalstand und der Sachmittelbedarf im Rundfunkpfarramt Baden-Baden sind durch die Fusion nicht verändert worden. (Personalstelle des Beauftragten, Sekretärin mit 15 Wochenstunden, Sach- und Reisekosten).

Nennenswerte Einnahmen werden nicht erzielt und sind in Zukunft aus der Produktion von Verkündigungssendungen auch nicht zu erwarten.

Für die Landeskirche entstehen allerdings bisher keine weiteren Kosten, da die Produktion der Sendungen und die Aufwandsentschädigungen für die kirchlichen AutorInnen in vollem Umfang vom Sender getragen werden. Es bleibt zu hoffen, daß der SWR diesen erheblichen Kostenaufwand auch in Zukunft aufrecht erhalten werden kann und will.

Es ist zweifelhaft, ob wir als evangelische Kirchen in der Lage wären, den quantitativen und qualitativen Standard der Verkündigungssendungen zu erhalten ohne diese Leistungen des öffentlich – rechtlichen Rundfunks. Durch sein Engagement würdigt der Sender die Bedeutung der christlichen Botschaft und der Kirchen für seine Hörer und unsere Gesellschaft.

Wolf – Dieter Steinmann

Landeskirchlicher Beauftragter beim SWR

Ausblick

Aus den vorliegenden Berichten der einzelnen, in der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund“ (AGEM) zusammengefaßten Arbeitsbereiche kann ersehen werden, inwieweit die Aufträge der Landessynode vom Herbst 1997 bereits erfüllt sind bzw. welche Wege beschritten wurden, um diese Aufträge umzusetzen.

In den Sitzungen der AGEM ist es gelungen, zunächst den Informationsaustausch zu pflegen, immer bemüht, das ganze Feld der Medien in der Landeskirche im Auge zu behalten. In weiteren Schritten kam es zu Kooperationsabsprachen und Vernetzungen zwischen den einzelnen Bereichen.

Für die Zukunft gilt, daß es gelingen muß, sämtliche Arbeitsbereiche des Oberkirchenrats voll in den Informationsverbund zu integrieren, also auch die Akademie und Religionspädagogik noch mehr als bereits geschehen. Ebenso sollte die Diakonie ihre Veröffentlichungen hier einbringen, auch um einen weiteren Empfängerkreis zu erreichen und deutlich zu machen, daß Diakonie ein Wesensmerkmal der Kirche ist. Eigene Veröffentlichungen außerhalb des Informationsverbundes sollten nur dort weitergeführt werden, wo es der speziellen Klientel wegen dringend geboten erscheint.

Überlegungen müssen weitergeführt werden, wie der Bereich der Kerngemeinde auch mit geistlich, theologischen und seelsorgerlich-missionarischen Angeboten angesprochen werden kann.

Deutlich ist geworden, daß eine weitere Kostenreduzierung im allgemeinen kaum möglich ist. Ist also die Kirche daran interessiert, im Printbereich und im Bereich der elektronischen Medien vertreten zu sein und Menschen durch diese Publikationen anzusprechen, so muß diese Arbeit durch die Kirche finanziell unterstützt werden, denn Kirche muß u.E. ein ureigenes Interesse an diesen Formen christlicher Verkündigung haben. Die Erschließung außerkirchlicher Finanzquellen stößt sehr schnell an unüberwindbare Grenzen.

Für den Bereich des Printmediums „Standpunkte“ sind gesondert Überlegungen anzustellen, wie eine Fortführung der Arbeit gewährleistet werden kann bzw. in welcher Form Kooperation über die badischen Grenzen hinaus möglich und finanziell entlastend ist. Hierzu sind Anträge an die Landessynode ergangen.

Noch nicht erreicht hat die AGEM eine Fortschreibung bzw. Weiterarbeit an der Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit, dies war in der zur Verfügung stehenden Zeit und wegen der Wichtigkeit der anderen, oben dargestellten Aufgaben noch nicht möglich.

Die Zusammenarbeit innerhalb der AGEM zwischen den Vertretern der Medienbereiche und den Vertretern der Landessynode ist noch ausbaufähig. Zu überlegen ist, ob es neben der AGEM noch notwendig ist, die durch die Synode gesondert eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit bestehen zu lassen oder aber sie in der AGEM aufgehen zu lassen. Eine Information der Synode durch deren Vertreter in der AGEM wird immer gewährleistet sein.

Ich selbst darf allen in der AGEM mitarbeitenden Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und deren Vertreterinnen und Vertretern für eine kooperative und offene Zusammenarbeit danken, die uns in der Sache erheblich weitergebracht hat.

gez. Axel Wermke,
Vertreter der Landessynode in der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit und Vorsitzender der AGEM

Hauptmedien und Funktionen in der Kommunikationsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden

Standpunkte	epd	Mitteilungen	Pressesprecher	Beauftragter SWR	ERB privater Hörfunk	ERB Privatfernsehen	Internet
Träger: Evangelischer Presseverband für Baden e.V. Monatsmagazin seit 1.4.1996 Auflage 21000 (einschließlich 8 000 Exemplare von Landeskirche finanziert) Zielgruppe: Kirchnahe, Kirchenferne, Orientierung Suchende	Träger: Evangelischer Presseverband für Baden e.V. Nachrichtendienst epd-Wochenpiegel Zielgruppe: Redaktionen, Presseagenturen ab 1.1.1999 gemeinsam mit epd-Württemberg epd-Südwest	Mitarbeiterzeitschrift Informationsverbund der landeskirchlichen Arbeitsbereiche Informationen aus Werken, Diensten, Kalender, Adressen, Beilagen Auflage: 14000 6 x jährlich Zielgruppe: haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter	Vermittlung von Stellungnahmen, Verlautbarungen, Entscheidungen. Kommunikation mit Agenturen und Redaktionen Pressegespräche Besuchsservice Leitung des Amtes für Information und Öffentlichkeitsarbeit	ab 1.9.1998 Fusion aus SWF und SDR Vertreter der evangelischen Kirchen beim Sender Baden-Baden Kooperation mit Landessenderbeauftragten in Stuttgart und Mainz Verantwortlich für Verkündigungs-sendungen, Kontakt mit Redaktionen	Journalistische Schwerpunktsendungen Verkündigungs-sendungen, Kurzberichterstattung, Prominenteinterviews, Zielgruppe: Hörer/innen in Baden tägliche Sendungen bei 8 privaten Hörfunksendern	Magazine, Prominenteninterviews, Filmthemen, Studiogäste Zielgruppe: Zuschauer/innen in Baden 14-tägiges Magazin Kurzbeiträge (SeeTV RNF plus, B-TV Baden) 1 überregionales Programm SAT1	landeskirchliche Homepage: www.ekiba.de 14-tägige Aktualisierung: Topthema, Lebenshilfe, Glaube aktuell, Landesbischof, Kirche in Baden Redaktion mit allen Arbeitsbereichen KIRCHE @ NS NETZ Internetdienstleistungen für Gemeinden Bezirke Einzelne
Hpt: 375000,- für Einzelbezug 8 000	Hpt: 320000,- 320000,- (einschließlich Personalkosten)	Hpt: 299000,- gesperrt: 37000,- (einschließlich 50000,- Personalkosten)		Hpt: 179 380,- 177 230,- (einschließlich Personalkosten)	Hpt: 1998 939400,- 1999 951000,-		1998 und 1999 150000,-

Anlage 15

Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.1998 zur Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

zur Aussprache in der Landessynode bei der Herbsttagung 1998 über die Hauptmedien und Funktionen in der Kommunikationsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden gebe ich Ihnen folgende Informationen weiter.

1. Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1997 den gemeinsamen Bericht des Haupt-, Rechts-, Bildungs- und Diakonieausschusses zum Bericht der „Arbeitsgemeinschaft Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“ vom 11. August 1997 beraten und folgendes beschlossen:

„1. Die Synode befürwortet die Weiterarbeit von „Standpunkten“ und epd. Sie erwartet, daß in beiden Medien zukunftsorientiert unter Beachtung der Anregungen der „Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit“ weitergearbeitet wird und unverzüglich schlüssige Konzepte für die künftige Arbeit vorgelegt werden.“

2. Die im Bericht der „AG Öffentlichkeitsarbeit“ vorgesehene Bildung der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Medienverbund Baden“ soll unverzüglich durchgeführt werden. Die von der Synode eingesetzte „AG Öffentlichkeitsarbeit“ wird beauftragt, zunächst für mindestens ein Jahr die Arbeit der „AG Medienverbund“ zu begleiten, die Bildung einer integrierten medialen Kommunikation zu unterstützen und weitere Kosteneinsparungen, insbesondere durch Synergieeffekte zu erreichen.

Im Herbst 1998 ist der Synode über die Weiterentwicklung, besonders auch bei den Printmedien zu berichten.

3. Das Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit holt verschiedene Kostenangebote zur Vergabe der „Mitteilungen“ ein und wählt das günstigste, gleiche Leistungen vorausgesetzt. An der Prüfung der Angebotsunterlagen wird ein Mitglied der „AG Öffentlichkeitsarbeit“ beteiligt.

4. In die Liste der Mitglieder der „AG Medienverbund“ wird unter „K“ aufgenommen: „Vier von der Synode zu entscheidende Landessynodale“. Mitglieder werden die drei in die „AG Öffentlichkeitsarbeit“ entsandten Synodenvertreter, dazu der Synodenvertreter im Vorstand des Presseverbandes.

5. Die Synode entsendet Herrn Wermke als Öffentlichkeitsbeauftragten in den Vorstand des Presseverbandes. ...“

2. Der Bericht der „AG Medienverbund“ (AGEM) vom 7. August 1998 liegt der Synode vor. Er macht deutlich, daß sich die AGEM auftragsgemäß am 12. Dezember 1997 konstituiert und als Vorsitzenden den Synodalen Axel Wermke gewählt hat. Da in der AGEM alle Institutionen und Personen der früheren „Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit“ vertreten sind, versteht sich die AGEM als Nachfolgegremium der früheren „AG Öffentlichkeitsarbeit“ und legt der Synode den gewünschten Bericht vor. Der Bericht der AGEM spiegelt in seinen einzelnen Teilen das Selbstverständnis und die Intention der jeweils Bericht erstattenden Arbeitsbereiche wider. Hingewiesen wird besonders auf die Darstellung der Hauptmedien der Kommunikationsarbeit auf Seite 23 des Berichts.

3. Der Landessynode liegt auch ein Antrag des Evangelischen Presseverbandes für Baden e.V. vom 8. Juli 1998 zu dem Magazin „Standpunkte“ vor – mit Anlagen und Varianten zu Finanzierung –.¹ Hier wird beantragt, auch für kommenden Jahre finanzielle Hilfen für das Magazin „Standpunkte“ bereitzustellen. Dazu nimmt der Evangelische Oberkirchenrat folgendermaßen Stellung:

3.1 Zur Situation der „Standpunkte“

Die „Standpunkte“ sind seit 1. April 1996 auf dem Markt. Die Auflage fiel 1996 und 1997 von 26.066 auf 21.673. In dieser Auflage ist jeweils der Anteil der von der Landeskirche finanzierten Exemplare von 8.000 Stück enthalten. Erstmals seit Beginn dieses Jahres überwiegt die Zahl der Neuabos die der Abbestellungen. Zusätzlich wurden in den Monaten April bis Juni Einzel Exemplare an Kiosken verkauft. Dadurch ist die Auflage von Ende 1996 von 22.026 auf 22.122, also um 96 Bezieher in einem halben Jahr gestiegen, mit Kioskverkauf auf 23.322. Um eine wirtschaftlich tragfähige Situation zu erreichen, muß die Auflage aber auf mindestens 35.000 Exemplare steigen. Dieses ist in absehbarer

Zeit nicht zu erreichen. Der Verlust des Presseverbandes durch die „Standpunkte“ beträgt 1998 voraussichtlich etwa 960.000 DM. Ohne einen Kredit der Landeskirche in Höhe von 2 Millionen DM, dessen Rückzahlung ungewiß ist, wäre der Presseverband bereits überschuldet. Nach Darlehen des Presseverbandes ist bei Fortführung der „Standpunkte“ in den nächsten sieben Jahre bis 2005 damit zu rechnen, daß insgesamt ein Zuschuß von seiten der Landeskirche in Höhe 3,4 bis 3,9 Millionen DM erforderlich sein würde.

Der Oberkirchenrat stellt anerkennend fest, daß sich Vorstand, Geschäftsleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Presseverbandes unermüdlich bemühen, die bedrohliche Situation zu verändern. Dazu gehören auch Leistungen der Redaktion, die ein qualitativ gutes und ansprechendes Magazin produziert, sowie die Rationalisierung in Technik und Vertrieb und die Bemühungen um neue Vertriebsmöglichkeiten. Mit den „Standpunkten“ ist ein gutes und von Inhalten und Layout her ansprechendes Produkt geschaffen worden, für das es in der Landeskirche keinen ausreichenden Markt gibt. Die Verbreitung außerhalb der Landeskirche ist bisher nicht gelungen, weil sie bei den Kirchen und den Presseverbänden der anderen Landeskirchen auf strikte Ablehnung stößt. Über Kooperationen mit anderen Printmedien wird unter Punkt 3.3 berichtet.

3.2 Position des Evangelischen Oberkirchenrates

Am 26. Mai 1998 hat sich das Kollegium ausführlich mit der Situation der „Standpunkte“ befaßt. Die Geschäftsleitung des Evangelischen Presseverbandes hatte einen Situationsbericht vorgelegt, Mitglieder des Vorstandes unter Leitung von Pfarrer Hans Kratzert nahmen an der Kollegiumssitzung teil. Das Kollegium ist sich darin einig, daß wir in der Landeskirche ein nach außen gerichtetes Publikationsorgan brauchen, das sich vor allem nicht nur an die Kirchentreuen sondern an die treuen Kirchenfernen richtet. Zugleich wird deutlich, daß die wirtschaftliche Situation des Presseverbandes im Blick auf die „Standpunkte“ es nicht erlaubt, diese in der jetzigen Form weiter zu publizieren. Daraus folgte eine Entscheidung des Kollegiums, die unter anderem folgenden Wortlaut hat:

„Von seiten des Evangelischen Oberkirchenrates werden unverzüglich Verhandlungen aufgenommen mit anderen Landeskirchen und Presseverbänden, insbesondere mit dem Verbund der Kirchenzeitungen im Bereich der EKU (Westfalen, Rheinland, Saarland, Lippe, Hannover, Berlin-Brandenburg) mit dem Ziel, unter Nutzung eines gemeinsamen Mantels und durch Herstellung eines badischen Regionalteiles an einer neuen Kirchenzeitung beteiligt zu sein. Die Kosten der dafür notwendigen finanziellen Investitionen (zum Beispiel Werben von neuen Abonnenten) müssen bis spätestens 15. Juli 1998 ermittelt sein. Für die Finanzierung ist ein Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten. ...“

- 3.3 Am 25. Juni 1998 fand in Bielefeld ein Gespräch statt zwischen Vertretern des Evangelischen Presseverbandes Bielefeld und den Herren Roppel (epd), Vicktor und Schnabel. Die Gesprächspartner aus Bielefeld stellen eine gemeinsame Kirchenzeitung her für die Landeskirchen Berlin-Brandenburg, die Schlesische Kirche, Westfalen, Rheinland inklusive Saargebiet, Lippe, Nordelbien und ab 1999 Hannover. Dann werden etwa 220.000 Abonnenten bedient. Die Zeitung erscheint seit 1. Juli 1998 in der Form, daß es jeweils einen landeskirchlichen Mantel gibt (erstes Buch) mit einer Ausgabe von vier bis acht Seiten, der Mittelteil ist eine Zentralausgabe, die stärker themenorientiert ist und von einer Zentralredaktion in Bielefeld verantwortet wird, der dritte Teil ist eine Regionalbeilage besonderer Kirchenkreise. Bei dem Gespräch wurden die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten des Drucks und des Versandes sowie der Anzeigenverwaltung besprochen. Die landeskirchlichen Presseverbände beteiligen sich an den Gesamtkosten der Zentralausgabe entsprechend der Zahl der gemeinsamen Partner. Die vom Presseverband in Westfalen vorgelegten Berechnungen wurden inzwischen vom Verlagsdirektor des Evangelischen Presseverbandes geprüft. Unsicherheitsfaktor dabei ist die Frage, wieviel Abonnenten in einer künftigen wöchentlich erscheinenden Kirchenzeitung in Baden noch verbleiben. Die Berechnungen sehen so aus, daß bei einer verbleibenden Auflage von 2.500 (zur Zeit 13.000) ein Zuschußbedarf von 842.000 DM erforderlich wäre, bei einer zukünftigen Auflage von 8.000 immer noch ein Zuschußbedarf von 708.000 DM. Daher erscheint die Kooperation mit dem Verbund der EKU als nicht sehr kostensparend.

¹ abgedruckt unter Anlage 11

Im Juli 1998 fanden zwei Gespräche statt mit dem Geschäftsführer der Evangelischen Gemeindepresse gGmbH und des Presseverbandes Württemberg als dem Herausgeber des „Evangelischen Gemeindeblattes für Württemberg“, Herrn Waldbauer und Herrn Lehner sowie Kirchenrat Keil und den badischen Vertretern Roppel (Presseverband), Schnabel und Vicktor. Dem ging der ausdrückliche Wunsch auch der württembergischen Kirchenleitung voraus, in den beiden Landeskirchen Baden und Württemberg ein gemeinsames Printmedium auf den Weg zu bringen. Dieses Interesse an einer Zusammenarbeit wurde auch von der Geschäftsleitung des württembergischen Presseverbandes ausdrücklich bestätigt. Günstig ist, daß derzeit in der Redaktion und im Verlag des Evangelischen Gemeindeblattes eine Beratungsfirma tätig ist. Deren Ziel ist es, das Blatt umzustellen auf eine andere Gestaltung, um jüngere Leser zu gewinnen und die Auflage zu halten (bisher 110.000). es besteht zwar von Württemberg aus kein Zwang zur Kooperation, da das Gemeindeblatt vom landeskirchlichen Haushalt völlig unabhängig ist und die Landeskirche an den Verlag keine Zuschüsse zahlt. Andererseits muß aber eine Veränderung in Layout und Gestaltung des Gemeindeblattes durchgeführt werden, so daß eine Bereitschaft zur Kooperation auch bereits im Vorfeld deutlich gemacht wurde. Das württembergische Blatt soll in Zukunft weniger als Zeitung wirken, es soll ein handlicheres Format erhalten und könnte durch die räumliche Nähe auch die Zahl der Abbrüche für die badische Seite wesentlich geringer halten als bei einer Kooperation mit dem EKV-Verband. Bei einer Kooperation könnten vor allem im Redaktionsbereich Mittel eingespart werden. Wie die gemeinsame Gestaltung aussehen wird, ist jedoch noch nicht absehbar, da erst Mitte Oktober 1998 der Bericht der Beratungsfirma dem dortigen Presseverband vorliegen wird. Beraten wird zur Zeit folgendes Konzept: wöchentliches Erscheinen einer gemeinsamen Kirchenzeitung für die beiden Kirchen Baden und Württemberg. Ein gemeinsamer Mantelteil mit 16 bis 24 Seiten wird in einer Redaktionsgemeinschaft erstellt, dazu kommt ein landeskirchlicher Teil mit etwa acht Seiten, vorgesehen sind eventuell zusätzliche Regionalseiten für die Prälaturen. Das Blatt wird durchgehend vierfarbig gestaltet. Abo-Verwaltung, Versand sowie die Anzeigenakquisition müssen noch geklärt werden. Möglich sind getrennte Druckorte für die unterschiedlichen Ausgaben aber auch ein gemeinsamer Druck.

Erste Berechnungen wurden Ende August von der Geschäftsführung des „Evangelischen Gemeindeblattes für Württemberg“ vorgelegt. Da aber die endgültige Gestaltung noch nicht feststeht und erst das Ergebnis der Auswertung der Beratungsfirma abgewartet werden muß, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt (3. September 1998) noch keine genauen Angaben über die finanziellen Konsequenzen einer gemeinsamen Kirchenzeitung für Baden und Württemberg gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Klaus Schnabel

Anlage 16 Eingang 3/4

Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997: Zur McKinsey-Studie über das „Evangelische München-Programm“

Antrag aus Synodenmitte

Die Synode möge beschließen:

1. Die Darstellung der McKinsey-Studie über das „Evangelische Münchenprogramm“ wird als Reformimpuls für die badische Landeskirche begrüßt. Es wird sorgfältig zu prüfen sein, ob konkrete Vorschläge – ggf. auch in erweiterter Form – übernommen und wie sie gegebenenfalls auf die Situation der badischen Landeskirche übertragen werden können.
2. Zur vertieften Diskussion auf allen Ebenen unserer Landeskirche werden die Bezirkssynoden gebeten, das Evangelische Münchenprogramm auf ihre Tagesordnungen zu setzen und sich mit den Reformvorschlägen auseinanderzusetzen. Der Evangelische Oberkirchenrat stellt eine sachkompetente Darstellung des Programms sicher.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Vorschläge der Reform – ggf. modifiziert und ergänzt – auf ihre Übertragbarkeit auf die badische Landeskirche zu prüfen und das Ergebnis bei der übernächsten Synode im Frühjahr 1998 zu präsentieren. Für die Analyse des Sachverhalts und die Entscheidungsfindung im Evangelischen

Oberkirchenrat wählt die Synode zwei Mitglieder aus ihren Reihen (1 Theologe/in, 1 Laie), die den Prozeß im Evangelischen Oberkirchenrat begleiten und in die Willensbildung einbezogen werden.

4. Die Synode empfiehlt, daß in jedem Kirchenbezirk ein bis zwei sogenannte „Pilotgemeinden“ auf freiwilliger Basis gefunden werden, die bereit sind, den Reformvorschlag des zweimal jährlich stattfindenden „Planungswerkshops“ möglichst unter der Leitung des Dekanatsvertreters durchzuführen, um mit diesem neuen Steuerungsinstrument erste Erfahrungen sammeln.

Bad Herrenalb, 16. April 1997

gez. Braun, Dr. Buck, Götz, Kilwing, Dr. Philipp, Punge, Dr. Raffée, Stober, Zeilinger

Zu Eingang 3/4

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 22. Mai 1997 zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

auf Ihr Schreiben vom 30. April 1997 zu dem Antrag aus Synodenmitte, „die Gesichtspunkte der Mc Kinsey-Studie als Reformimpuls für die badische Landeskirche aufzunehmen“, darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Auch der Evangelische Oberkirchenrat sieht in der Darstellung der Mc Kinsey-Studie über das „Evangelische Münchenprogramm“ einen begrüßenswerten Impuls.

Er sieht diesen Impuls im Zusammenhang mit einer ganzen Reihe von konkreten Projekten, die er im Laufe der zurückliegenden Jahre in Angriff genommen hat.

Sie finden diese Projekte in der beiliegenden Projektliste und in der zusammenfassenden Darstellung des „Neuen Steuerungsmodells“, die dem Landeskirchenrat Ende April sowie Anfang Mai den Abteilungs- und Bereichsleiterinnen und -leitern unseres Hauses vorgetragen wurde. (Anlagen)

Als Impuls für Kirchenbezirke und Gemeinden sieht der Evangelische Oberkirchenrat das „Evangelische Münchenprogramm“ insbesondere in Verbindung mit den von ihm im Gespräch mit der Dekanatskonferenz erarbeiteten Überlegungen zur Neuordnung der Gemeindevisitationen (Anlage). Sie sind nach Information des Landeskirchenrats in diesen Tagen allen Dekanaten mit der Möglichkeit zugegangen, sie in einzelnen Gemeinden zu erproben und dem Evangelischen Oberkirchenrat bis 15. Januar 1998 darüber zu berichten.

Darüber hinaus sollen sie auf einem (Pfarr-) Konvent und im Bezirkskirchenrat besprochen werden. Auch dazu wird ein Bericht erwartet.

Die Erprobungs- und Gesprächsberichte zur Neuordnung der Visitation wird der Evangelische Oberkirchenrat auswerten, einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten und über den Landeskirchenrat in die Synode einbringen.

Auf dem nächsten Treffen mit den Vorsitzenden der Bezirkssynoden wird im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Gemeindevisitation auch das „Evangelische Münchenprogramm“ vorgestellt werden.

Darüber hinaus wurde den Großstadtdekanaten das Programm bereits in der allen Synodalen zugesandten Form zur Verfügung gestellt.

Auf dem Hintergrund dieser vergleichbaren Bemühungen im Blick auf eine kommunikativere, mitglieder- und angebotsorientierte Kirche, wie sie sich in den verschiedenen Projekten spiegeln, rät der Evangelische Oberkirchenrat dazu, die Ergebnisse seiner Initiativen abzuwarten und sich zu gegebener Zeit darüber berichten zu lassen.

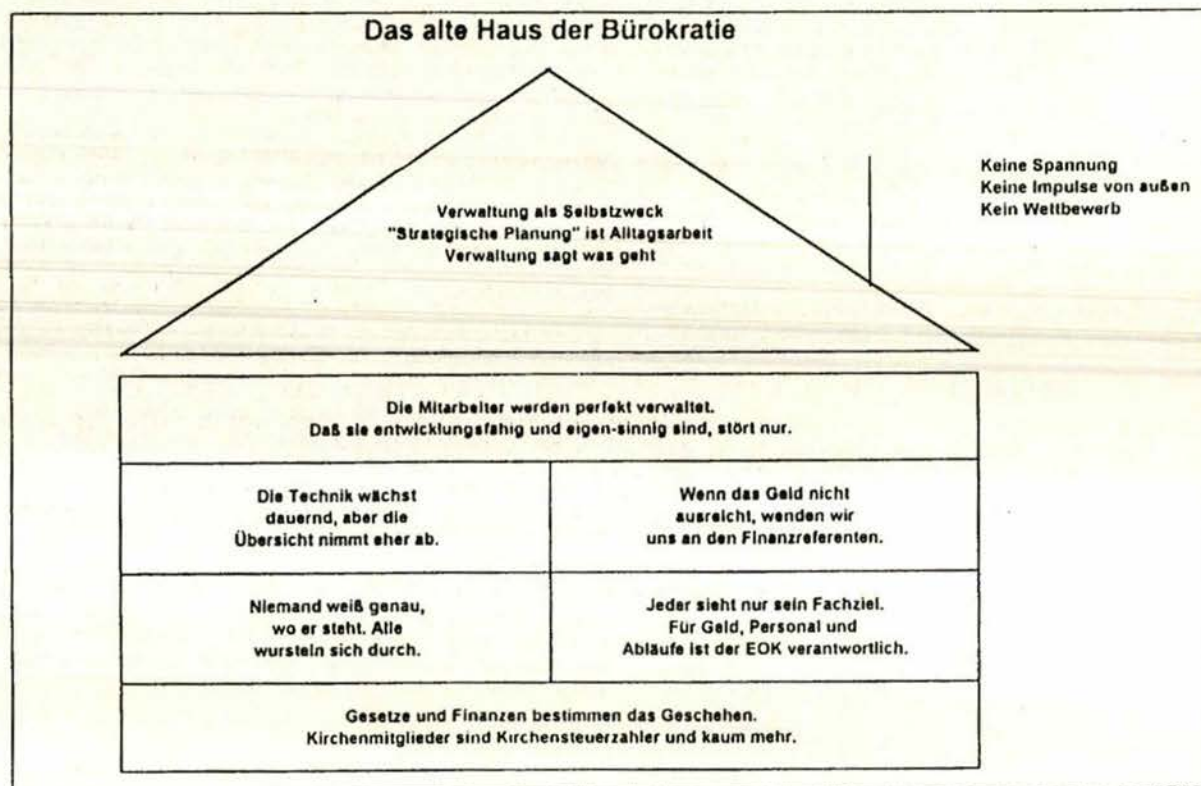
Danach wäre zu entscheiden, ob über den gestellten Antrag aus Synodenmitte in der Synode beraten werden soll. Bis dahin könnten auch erste Ergebnisse von der Umsetzung des „München-Programms“ im dortigen Dekanat vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Mack
Kirchenrat

Anlagen (hier nur auszugsweise abgedruckt)

Das Neue Steuerungsmodell (N S M)

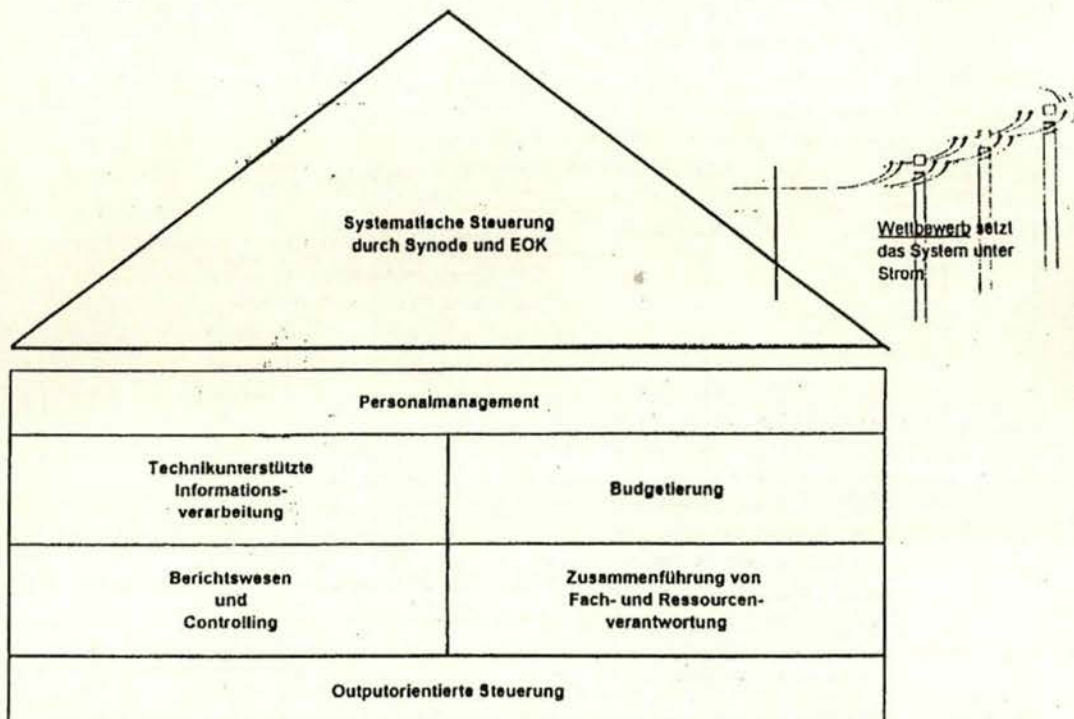
Das alte Haus der Bürokratie



Mängel herkömmlicher Verwaltungsorganisation

- Den Fachbereichen der Verwaltung ist meist weder ein präziser Leistungsauftrag noch ein strikt definierter Ressourcenrahmen vorgegeben.
- Die Fachbereichsleitungen sind in den meisten Fällen zur Umschichtung von Ressourcen nicht befugt: Die Ressourcen werden von zentralen Instanzen zugeteilt, die Umschichtung von Personal, Planstellen und Geld im Fachbereich ist in der Regel von der Genehmigung dieser Instanzen abhängig.
- **Fehlallokation von Ressourcen:**
Dem "zentralverwaltungs-wirtschaftlichen" System der zentralen Ressourcenzuteilung kann es nicht gelingen, die knappen Ressourcen dort zum Einsatz zu bringen, wo sie wirklich gebraucht werden. Neben Zonen des Mangels gibt es immer Zonen der Ressourcenüberdeckung.
- Die Verwaltung denkt nicht in Angeboten.
Das Leistungsangebot paßt sich viel zu langsam an Nachfrageveränderungen an.
- "Politik der Mitarbeiter-Unterforderung" durch Hierarchie und Arbeitsstellung

Das Haus des Wandels



Neues Budgetierungs- und Berichtssystem (NBBS) Thesen - Ziele - Instrumente

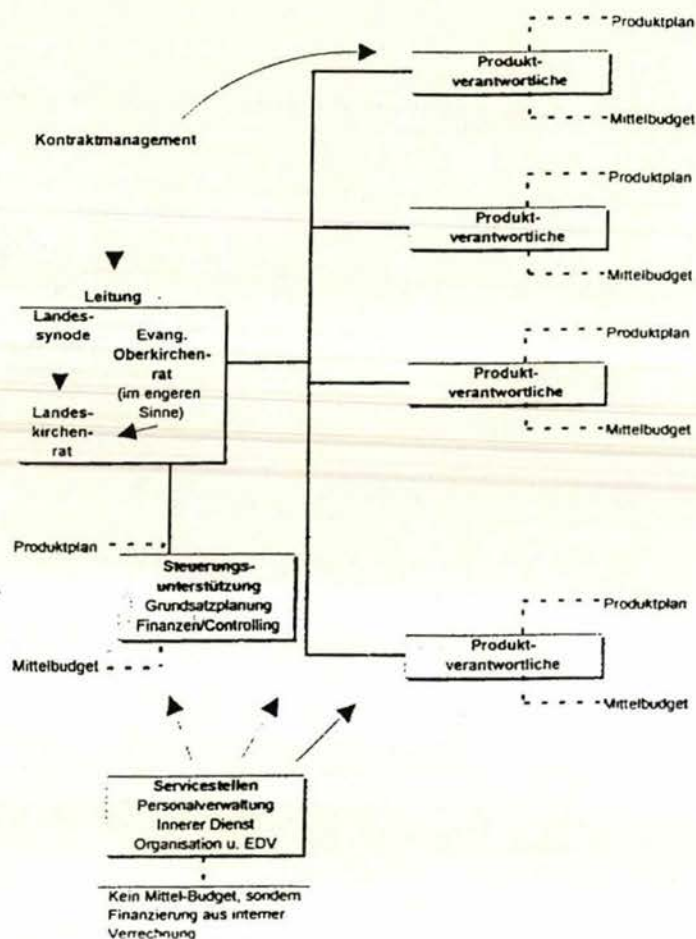
Die neue Führungs- und Planungs-"Philosophie":

- Wichtig ist das Kirchennmitglied, die Kirchengemeinden und Bezirke:
Für Sie arbeiten wir und fragen, welchen Nutzen haben diese von unserer Arbeit?

Die Leistung (output), nicht der Ressourceneinsatz (input) interessiert.
- "Ziele" treten an die Stelle von "Aufgaben":

Nicht was wir machen ist in erster Linie entscheidend, sondern wozu (mit welchem Ziel) wir etwas machen
- Geänderte Reihenfolge der Planung:
 - Zunächst werden die Ziele in Gestalt von "Produkten" festgelegt - dann werden die Mittel zugeordnet, d.h:
 - die Zieldiskussion wird vor der Aufgabendefinition geführt;
 - die Entscheidungsorgane geben stärker als bisher Ziele vor; der Verwaltung wird überlassen, wie sie diese Ziele umsetzt.

Schaubild: Aufbau-Organisation nach dem Neuen Steuerungsmodell (analog KGSt)



Die heutige Situation :

- Kameralistisches Rechnungswesen
- Aufbau des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens nach fiskalischen Gesichtspunkten im Rahmen der EKD-Systematik
- Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltsansätze im Sachkostenbereich auf Referatsebene (§ 6 HFG)
- Jahresübergreifende Bewirtschaftung (§ 7 HHG)
- ca. 140 Unterabschnitte , 400 Gruppierungsnummern, 1300 Haushaltsstellen
- Zusammenfassung fast aller Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten im Unterabschnitt 7220, Evangelischer Oberkirchenrat, ohne Rücksicht auf organisatorische Zuständigkeit

1

• Konkrete Neuerungen im „Neuen Budgetierungs- und Berichtssystem“ (NBBS) :**Erster Schritt (Realisation für Haushaltsjahre 1998/99):**

- Parallelität von Aufbauorganisation (Führungsstruktur) und Mittelverantwortung auf der Ebene der Referate und Abteilungen/Bereiche
- Dezentralisation von Entscheidungsbefugnis und Mittelverantwortung
- Einbeziehung der Personalausgaben in die Budgetierung durch einseitige Deckungsfähigkeit von Sach- und Personalausgaben
- Aufteilung des Unterabschnittes 7220, Evangelischer Oberkirchenrat, auf die zuständigen Referate und Abteilungen
- Bereinigung der Einnahmen und Ausgabenbudgets der Fachbereiche um zentral verantwortete Aktivitäten (z.B.: Versorgung und Beihilfe; Bau und Bauunterhaltung)
- Stärkere Strukturierung und Zusammenfassung der Einnahmen- und Ausgaben-Gruppen in der Planungsphase als Entscheidungsunterlage der synodalen Gremien

Konkrete Neuerungen im „Neuen Budgetierungs- und Berichtssystem“ (NBBS) :**Zweiter Schritt (Realisation für Haushaltsjahre 2000 / 2001):**

- Einführung einer internen Leistungsverrechnung von Querschnittsfunktionen ,z.B.
 - Raumkosten (Kalkulatorische Raumnieten),
 - Personalverwaltung,
 - Registratur,
 - Druckerei,
 - Datenverarbeitung

4

Konkrete Neuerungen im „Neuen Budgetierungs- und Berichtssystem“ (NBBS) :**Dritter Schritt (zeitlich überlagert mit Schritt 1 u. 2)P :**

- Definition von **Zielen und Produkten** (Leistungen) für organisatorische Einheiten innerhalb der Landeskirche.
Referate - Abteilungen - Bereiche - Unterabschnitte
- Die Ziele und Produkte müssen **meßbar** sein; d.h. beim Vergleich von Plan und Ist müssen Ziel-Über- oder Unterschreitungen feststellbar sein
- Die Ziel- und Produktbeschreibung umfaßt:
 - eine **verbale Zielbeschreibung** (generell und für einen bestimmten (Plan-) Zeitraum)
 - die **Zielgruppen**, an die sich das Produkt richtet
 - **quantitative Daten** im Planzeitraum mit Vergleichswerten des abgelaufenen Zeitraums, z.B.
 - Anzahl angebotener Veranstaltungen (möglichst präzise differenziert nach Art und Zweck)
 - Anzahl Teilnehmer
- **Festlegung der konkreten Ziel- und Produktgrößen** für jeden Planungszeitraum durch den jeweiligen Fachbereich im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses
- **Ableitung des Mittelbedarfs** und Verabschiedung der Budgets für Produkte und Organisationseinheiten

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 18.07.1996

Zusammenfassung	
k ü n f t i g	b i s h e r
— Ziele vereinbaren (Produkte-beschreiben) — Aufbauorg. und Mittelverantwortung auf der gleichen Ebene einschl. Personalstellen — Gremienentscheidungen leichter durch Bildung von Budgetierungskreisen (8 Referate + 1 Sonderbereich) — Verbesserte Kostentransparenz durch Zuordnung zentral bewirtschafteter Mittel (Personalstellen EOK, Reisekosten usw.) — Trennung Kostenverursachung und Kostenbeeinflussung (Versorgung, Bau)	— Aufgabenorientiert — War nicht immer identisch Personalstellen waren nicht einbezogen EOK war nicht aufgeteilt — Erschwert durch den numerischen Aufbau des Haushaltsplanes 140 Unterabschnitte — Nur mit erheblichem Aufwand manuell zu ermitteln — Nach Verursacherprinzip, auch wenn (z.B. Versorgung) keine kurzfristige Beeinflussung möglich war

Neues Budgetierungs- und Berichtswesen (NBBS) - Zuordnung der Unterabschnitte zu den Referaten
(leicht vereinfacht)

Fachbereiche / Referate Einzelpläne im Haushalt	1 Bischofs- Referat	2 Personal- Referat	3 Verkünd./ Gem. / Ges.	4 Erziehung/ Bildung	5 Diakonie / Seelsorge	6 Allg. Rechtsfragen	7 Finanzen u. GL	8 Bau u. Liegensch.	außerhalb Referatsbudgets RPA	Sonder- bereiche Fin. u. Verm.
0. Allgemeine Dienste		GemPfarrer u.-diakone	Gottesd. u. Kirchenmus.	Rel.-Unterr. RPI Hochsch.KM						
1. Besondere Dienste			Jugendarbeit Fr./Mä./Bild.A. Miss.Dienste		Sonder- seelsorge					
2. Diakonie u. Sozialarb.		SoV AFG I	Diak. Jahr KDA	Fachhochsch	Diakon.Einr. DW u. SozA					
3. Gesamtkirche, Ökum.	Mission u. Ökumene		Weltanschau.							
4. Öffentlichkeitsarbeit	ÖA, Presse, Rundfunk									
5. Bildung u. Wissensch.			Akademie				Bibl./Archiv	Tagungshäus.		
7. Leitung u. Verwaltung	EOK Kirchenkreise	EOK	EOK Verwalt.-Abl.	EOK	EOK	EOK Ki.Gerichte	EOK Synode/LKR ZGAS/MAV	EOK	RPA	
8. Verwalt.d. Vermögens								Grundstücke		Kapitalverm. Zentr.Plank.
9. Allgem. Finanzwirtsch.										Kl.-Steuern Versorg.Ber.

Prinzipieller Aufbau der neuen Budget-Formulare:

	Referate 1 bis 7	Referat 8 (Baureferat)	Sonderbereich 9 Allg. Finanzwirtsch.
Einnahmen und Ausgaben entsprechend Haushaltsplan (Unterabschnitt - Bereich - Abteilung - Referat)	Gruppierung 0 - Steuern, Zusch. 1 - Verm.-u.Betr.E. 100 2 - Kollekte, Opfer 3 - Verm-wirks.Einn 500 Summe Einn. 600 4 - Personalausg. 2000 5-6 - Sachausg. 300 7-8 - Zuweis.,Uml. 9 - Verm-wirks.A. 400 Summe Ausg 2700 Deckungsbedarf gesamt 2100	Gruppierung 0 1 2 3 Summe Einn. 4 5-6 7-8 9 Summe Ausg Deckungsbedarf gesamt	Gruppierung 0 1 2 3 Summe Einn. 4 5-6 7-8 9 Summe Ausg Deckungsbedarf gesamt
Zentral verantwortete Einnahmen u. Ausg.	3 - Verm-wirks.Einn 43+44 Versorgung -200 46 - Beihilfe -100 51 - Geb.-Unterhalt -50 9 - Verm-w.A. (Bau) -250 Deckungsbedarf Budget 1500	43+44 46 51 → 50 9 → 250 Deckungsbedarf Budget 300	43+44 → 200 46 → 100 51 9 Deckungsbedarf Budget 300

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 7 - Controlling

Haushaltsbuch - Muster

Karlsruhe, den 30.09.1996

Haushaltsbuch 1996/1997

26.09.1996

EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN

Organisationseinheit/Leistungsbereich:

Abteilung/Unterabschnitte

Planstellen 1996/97

Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest./Ärb.
Referat:	7. Besondere	30.50	143.65
Abteil.:			
Bereich:			
Leit./Verantw.:	Herr OKR Baschang		

Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 1994 TDM	Plan 1995 TDM	Plan 1996 TDM	Plan 1997 TDM
Einnahmen					
	0 Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	2.498,5	2.701,3	2.424,8	2.428,3
	1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	3.288,4	4.225,7	4.181,6	4.248,6
	2 Kollekten, Opfer, Bes.	629,7	40,8	36,7	37,1
	3 Vermögenswirksame Einn.	1.242,7	0,0	456,0	40,0
	Summe Einnahmen	7.659,3	6.967,8	7.099,1	6.754,0
	Entwicklung in % von 1994	100%	91%	93%	88%
Ausgaben					
	Personalausgaben:				
	421+422+4253 - Pfarrer/Beamte	3.521,7	3.620,0	3.552,1	3.699,0
	423+424+425 - Angestellte/Arbeiter	11.115,8	12.407,7	12.376,9	12.883,6
	43+44 - Versorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
	41+45+45+49 - Beihilfen u. Sonstige	0,0	1,5	73,4	74,0
	Summe Personalausgaben	14.637,4	16.029,2	16.002,3	16.656,6
	5+6 Sachausgaben	5.174,9	5.652,8	6.222,1	6.237,9
	7+8 Zuweis., Uml., Zusch	3.043,5	2.720,0	2.334,0	2.278,7
	9 Vermögenswirks. Ausg.	825,5	229,0	538,8	187,7
	Summe Ausgaben	23.681,3	24.631,0	25.097,2	25.360,9
	Entwicklung in % von 1994	100%	100%	100%	100%
Deckungsbedarf gesamt		16.022,0	17.663,1	17.998,1	18.606,9
Entwicklung in % von 1994		100%	110%	112%	116%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Bau- u. Bauinstandhaltungsmaßnahmen (durch Ref. 8)					
	3 Vermögenswirksame Einn.	1.233,7	0,0	400,0	0,0
	51 Gebäudeunterhaltung	0,0	0,0	525,0	550,0
	9 Vermögenswirks. Ausg.	370,6	65,0	415,0	65,0
	Summe Deckungsbedarf	1.604,3	65,0	1.340,0	615,0
Versorgung und Beihilfe (durch Ref. 7 / Sonderbereich Allgem. Finanzwirtschaft):					
	43+44 Versorgungsbezüge	0,0	0,0	0,0	0,0
	46+47+48 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	71,9	72,5
	Summe Deckungsbedarf	0,0	0,0	71,9	72,5
Zusätzlich für andere Referate zentral verantwortet:					
Bau- u. Bauinstandhaltungsmaßnahmen (für Ref. 2, 3, 4 u. 7)					
	3 Vermögenswirksame Einn.				
	51 Gebäudeunterhaltung				
	9 Vermögenswirks. Ausg.				
	Summe Deckungsbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0
Versorgung und Beihilfe (durch Ref. 7 / Sonderbereich Allgem. Finanzwirtschaft):					
	43+44 Versorgungsbezüge				
	46+47+48 Beihilfen, Unterstützung				
	Summe Deckungsbedarf	0,0	0,0	0,0	0,0
Deckungsbedarf Budget		14.417,7	17.598,1	16.586,2	17.919,4
Entwicklung in % von 1994		100%	122%	115%	124%

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 03.07.1996

Gesamtreferat 3

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/ Unterabschnitte:	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest/Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.	Abt. 3.0 bis 3.7	30,50	143,65
Abteil.:				
Bereich:				
Leit./Verantw.:		Herr OKR Baschang		

Referatsleitung

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/ Unterabschnitte:	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest/Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.0 Leitung u. Sekretariat	UA 7220.30, 1620	1,00	1,00
Bereich:				
Leit./Verantw.:		Herr OKR Baschang		

Abteilung 1

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/ Unterabschnitte:	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest/Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.1 Gottesdienst u. Kirchenm.	UA 0110, 0210/30,70, 7440	1,00	6,18
Bereich:				
Leit./Verantw.:		Herr OKR Baschang		

Abteilung 2

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/ Unterabschnitte:	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest/Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.2 Amt f. Missionar. Dienste	UA 1610, 1611, 1612, 1710	3,00	6,00
Bereich:				
Leit./Verantw.:		Herr Pf. Punge		

Abteilung 3

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/ Bereiche / Unterabschnitte:	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamt	Angest/Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-,Männer-,Bild.-Arbeit	Ber. 3.3.1 bis 3.3.3	8,00	40,27
Bereich:				
Leit./Verantw.:				

Abteilung 4

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 30.09.1996

Muster: Haushaltsbuch

1018 101

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Abteilungen/Unterabschnitte	Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamte	Angest./Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteilung	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit	Ber. 3.3.1 bis 3.	8,00	40,27
Bereich:				
Leit./Verantw.:				

Bereich

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Abteilungen/Unterabschnitte	Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamte	Angest./Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich:	3.3.1 Frauenarbeit	UA 1320, 1330, 1380, 1511	1,50	30,52
Leit./Verantw.:				

Bereich

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Abteilungen/Unterabschnitte	Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamte	Angest./Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich:	3.3.2 Männerarbeit	UA 1310	1,00	2,50
Leit./Verantw.:				

Bereich

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Abteilungen/Unterabschnitte	Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung		Pfarr./Beamte	Angest./Arb.
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich:	3.3.3 Erwachsenenbildung	UA 5280	5,50	7,25
Leit./Verantw.:				

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 09.04.1997

Abteilungsstruktur

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung	Bereiche / Unterabschnitte	Pfarr./Beam Angest/Arb.	
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit	Ber. 3.3.1 bis 3.3.3	8,00	40,27
Bereich:				
Leit./Verantw.:				

Bereich

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitte:	Pfarr./Beam Angest/Arb.	
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich 3.3.1	Frauenarbeit	1320, 1330, 1380, 1511	1,50	30,52
Leit./Verantw.:				

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitte:	Pfarr./Beam Angest/Arb.	
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich 3.3.1	Frauenarbeit	UA 1320 - Frauenarbeit	1,50	7,25
Leit./Verantw.:		1330 - Arb.m.d.alt.Gen.		

Unterabschnitt

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitte:	Pfarr./Beam Angest/Arb.	
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich 3.3.1	Frauenarbeit	UA 1380 - Muttergenesung		2,02
Leit./Verantw.:				

Unterabschnitt

Organisationseinheit/Leistungsbereich:		Umfaßt die Abteilungen/	Anz. Planstellen 1996/97:	
Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitte:	Pfarr./Beam Angest/Arb.	
Referat:	3. Verkünd., Gem. u. Gesellsch.			
Abteil.:	3.3 Frauen-, Männer-, Bild.-Arbeit			
Bereich 3.3.1	Frauenarbeit	UA 1511 - Dorfhelferinnen		21,25
Leit./Verantw.:				

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat

Karlsruhe, den 15.05.1997

Personalmanagement im NSM

1. Mangel des Personalmanagements in der bisherigen Verwaltung

5 - Lücken - Diagnose

1. Strategielücke
2. Managementlücke
3. Motivationslücke
4. Attraktivitätslücke
5. Legitimationslücke

Seite 1

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat

Karlsruhe, den 15.05.1997

Personalmanagement im NSM

2. Ziele des NSM und Anreiz für Personal

- Steuern durch ergebnisorientierte Ziele
- Bezogen auf die Mitarbeiterschaft heißt das :
 - o mehr Gestaltungsspielraum zur Erreichung der vorgegebenen Ziele
 - o mehr Verantwortung für die Erreichung dieser Ziele
 - o finanzielle Anreize bei erfolgreicher Umsetzung vorgegebener Ziele

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat

Karlsruhe, den 15.05.1997

Personalmanagement im NSM

- Personalmanagement als Erfolgsfaktor des Reformanlaufes
 - o 80 % aller Veränderungsprozesse gehen schief
 - o Vorliegen eines Veränderungsprozesses
 - o Personalmanagement als Projektmanagement
- Personal als (Miß-) Erfolgsfaktor von Modernisierungsprozessen
 1. Überforderung der MitarbeiterInnen durch Wandel und veränderte Aufgabenstellung ← Qualifizierungsoffensive
 2. Eindruck des MitarbeitersIn nicht zu den Geninnern der Reform zu gehören ← Aufzeigen der Gewinnperspektiven

Seite 3

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat

Karlsruhe, den 15.05.1997

Personalmanagement im NSM

3. Aufheben von Unsicherheiten und Ängsten
← Prozeßgestaltungsregeln

3. Personalmanagement als integratives Konzept des NSM

1. Wettbewerbsorientierung der Verwaltung
 - o Anreizsystem für die Mitarbeiter
 - o BSP eines Bonussystems

Evangelischer Oberkirchenrat
Personalreferat

Karlsruhe, den 15.05.1997

Personalmanagement im NSM

2. Immaterielle Leistungsanreize

- Stärken von Verantwortlichkeiten
- Vereinbarungen zwischen Leitungs- und Verwaltungsebene
- Mitarbeitergespräche

3. Verstärkte Personalentwicklung

- Vermeiden von Überforderungen
- Investitionen in den Fortbildungsetat

Seite 5

Das neue Leitbild: Dienstleistungsunternehmen

1. Nachfrage- und Kundenorientierung;
Organisation "von außen nach innen"
2. Denken in Angeboten;
Anpassung der Leistungen an die veränderte Nachfrage und die vorhandenen Mittel
3. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch
externe und interne Leistungsvergleiche
4. Personal- und Organisationsentwicklung:
Erschließung der Bereitschaft zu Engagement und Kreativität;
Setzen von Leistungszielen; beruflicher Aufstieg
ausschließlich nach Leistungskriterien
Gestaltungsmöglichkeiten und Anerkennung

Thesen zur Umsetzung

- These 1:** Hierzu werden nicht grundlegend andere Gesetze benötigt, sondern eine andere Dynamik - ein neues Steuerungsmodell
- These 2:** Es geht in erster Linie um die Leistungserbringung, nicht um eine primär rechtsvollziehende Verwaltung.
- These 3:** Ein derartiger Umbau ist ein Lernprozeß aller Beteiligten in den kirchenleitenden Gremien und der Verwaltung
Wo die Entwicklung im Detail enden wird, ist zu Beginn weder absehbar noch planbar.
Unverzichtbar ist aber der Grundkonsens an der Spitze.
- These 4:** Die Klippe, an der der Umbau ... am ehesten scheitern kann, ist die Personalpolitik. Viele warten darauf, daran mitwirken zu dürfen. Um das Innovationspotential zu nutzen, sollte der Umbau so angelegt werden, daß möglichst viele Mitarbeiter aktiv in die Veränderungen einbezogen werden. Der Umstellungsprozeß sollte durch eine Personalentwicklungsstrategie unterstützt werden.

Instrumente des N S M

- Klare Abgrenzung der Verantwortung der Leitungsorgane
 - ➡ Zusammenwirken von Synode, LKR, EOK?
- Führung durch Leistungsabsprache statt Einzeleingriff (Kontraktmanagement)
 - ➡ Zwischen wem und für welchen Zeitraum erfolgt die Absprache? Leitbild?
- Dezentrale Gesamtverantwortung im Fachbereich (inhaltlich und finanziell)
 - ➡ Fachbereiche = Referate? Adäquate Organisationsstruktur?
Gesamtverantwortung des Kollegiums versus Fachverantwortung? Budgetierung
- Zentrale Steuerung durch Controlling, Personalmanagement u. a.
- Leistungsorientierte Verwaltung
 - ➡ Produktdefinition und quantitative Leistungsmessung?
- Wettbewerb als Stimulans
 - ➡ mit wem konkurriert die Kirche und wer mit ihr?

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 7 - Controlling		22.05.97 Seite 1
Projekt-Übersicht		
Nummer	Inhalt des Projekts	Projektverantwortliche
1.	Grundsatzfragen	
1.1	Leitbild der Evangelischen Landeskirche in Baden	7 / 1Ma
1.2	Pfarrerbild (in Verbindung mit Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes)	2 / 6
1.3	Kasualien: Wertarbeit und Markenzeichen (mit Novellierung der entsprechenden kirchlichen Gesetze)	1Ma / 6
1.4	Leitbild Diakonie	5 / DW

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 7 - Controlling		22.05.97 Seite 2
Projekt-Übersicht		
Nummer	Inhalt des Projekts	Projektverantwortliche
2.	Personalführung	
2.1	Mitarbeitergespräch	
2.1.1	- hausintern	7
2.1.2	- landeskirchenweit	2OI
2.2	Fortbildung	
2.2.1	- hausintern	2OI
2.2.2	- landeskirchenweit	2OI
2.3	Büroservice	7
2.4	Gleichstellung von Frauen und Männern	
2.4.1	- hausintern	1SH
2.4.2	- Führungspositionen in der Landeskirche	1SH

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 7 - Controlling		22.05.97 Seite 3
Projekt-Übersicht		
Nummer	Inhalt des Projekts	Projektverantwortliche
3.	Steuerungsinstrumente	
3.1	Budgetierung (mit Novellierung KVHG)	7 / 7Rü / 6Fs
3.2	Pfarrstellenbemessung (Fortentwicklung „Odenwald-Formel“)	2Ha / 7Ht
3.3	Produktbeschreibung und -planung	7Ht
3.4	Visitationsordnung	1Ma

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 7 - Controlling		22.05.97 Seite 4
Projekt-Übersicht		
Nummer	Inhalt des Projekts	Projektverantwortliche
4.	Strukturveränderung / Organisationsuntersuchungen	
4.1	EOK	
4.1.1	Referatsstruktur	1Ma / 7
4.1.2	Zuordnung Personalverwaltung	1Ma / 2 / 7
4.1.3	ZGASt	7ZG
4.1.4	Kirchenbauamt	8
4.1.5	Innerer Dienst (Wertanalyse Führungsakademie)	7Ht / 7Fe
4.2	Neuordnung der Rechnungsämter	7Rü

Evangelischer Oberkirchenrat Referat 7 - Controlling		22.05.97 Seite 5
Projekt-Übersicht		
Nummer	Inhalt des Projekts	Projektverantwortliche
5.	Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit	
5.1	Kommunikationskonzept der Landeskirche	1Ma
5.2	Gesamtkonzeption Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche (Print- und elektronische Medien, insbesondere - Privatfernsehen - Internet)	1Ma 1Ge 7Be

Vermerk:

Die weiteren Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

Zu Eingang 3/4

- a) Schreiben des Synodalen Heinz Friedrich vom 15.08.1997 zum Antrag aus Synodenmitte vom 16.04.1997
- b) idea-Dokumentation Mai 1997 Nummer 12/97 „Marketing für die Kirche“
- c) Das Evangelische München-Programm der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern „Zusammenfassung der Ergebnisse“ vom 22.07.1996

Hier nicht abgedruckt.

Anlage 17**„50 Jahre Staat Israel“**

Öffentliche Veranstaltung gemeinsam mit dem Studienkreis „Kirche und Israel“, am 20.10.1998, 20.30 Uhr, im Plenarsaal

Vortrag von Professor Dr. Rolf Rendtorff, Karben**Der Staat Israel und wir Christen**

Vortrag gehalten vor der Synode der Badischen Landeskirche
am 20. Oktober 1998

Fünfzig Jahre Staat Israel. Eigentlich sollte aus diesem Anlaß heute der Botschafter des Staates Israel zu Ihnen sprechen. Nachdem er der Einladung leider nicht Folge leisten konnte, ist diese Aufgabe nun mir zugefallen. Ich kann den israelischen Botschafter nicht vertreten oder ersetzen. Aber ich möchte einleitend in Kürze begründen, warum ich mich ein wenig legitimiert fühle, hier zu diesem Thema etwas zu sagen.

Als ich im Jahre 1963 mit einer Gruppe Berliner Studenten zum ersten Mal nach Israel fuhr, begann für mich ein Prozeß der Auseinandersetzung mit einem völlig neuen Thema. Die Realität des heutigen Judentums war mir weder in meinem theologischen Studium noch in den darauf folgenden ersten Berufsjahren jemals begegnet. Nun wurde ich mit ihr gleich auf doppelte Weise konfrontiert. Zunächst unter politischem Gesichtspunkt. Die Älteren unter Ihnen werden sich daran erinnern, daß die Bundesrepublik sehr lange gezögert hat, diplomatische Beziehungen zu Israel aufzunehmen. Wir wurden mit dieser Frage auf sehr massive Weise konfrontiert, zumal damals gerade bekannt geworden war, daß

deutsche Raketenfachleute, die ihre Kenntnisse in der Nazizeit erworben hatten, für Ägypten Raketen bauten, die nur gegen Israel gerichtet sein konnten. Dies brachte mich zunächst zu einem politischen Engagement in der Mitwirkung an der Gründung der Deutsch-Israelischen Gesellschaft und der langjährigen Mitwirkung in ihr.

Aber dann wurde mir bei meinen häufigen Besuchen in Israel immer deutlicher die theologische Seite des Judentums und damit dann auch der christlich-jüdischen Beziehungen bewußt. Auch dies führte zu vielfältiger Mitarbeit in deutschen und ökumenischen Gremien, die an den Fragen der christlich-jüdischen Beziehungen arbeiten. Seither ist dies neben der theologischen Auslegung und Interpretation des Alten Testaments der wichtigste Bereich meiner Arbeit geworden und geblieben. Dabei lag uns auch daran, die jüngere Generation an diese Fragen heran zu führen, was unter anderem vor zwanzig Jahren zur Einrichtung eines Studienjahrs für deutsche Theologiestudenten an der Hebräischen Universität Jerusalem geführt hat. Ich freue mich sehr, daß heute Abend in der Person von Pfarrer Dr. Johannes Ehmann einer der Teilnehmer eines der ersten Studienjahrgänge hier die Fruchtbarkeit und Wirksamkeit dieser Arbeit sichtbar werden läßt.

Dieser doppelte Aspekt unserer Beziehungen zu Israel hat auch zur Formulierung des Themas meines Referates geführt: Der Staat Israel und wir Christen. Lassen Sie mich nun mit dem eigentlichen Thema beginnen.

Am 14. Mai 1948 wurde der Staat Israel gegründet. Dabei wurde eine Unabhängigkeitserklärung verabschiedet, die folgendermaßen beginnt:

Im Lande Israel entstand das jüdische Volk. Hier prägte sich sein geistiges, religiöses und politisches Wesen. Hier lebte es frei und unabhängig. Hier schuf es eine nationale und universelle Kultur und schenkte der Welt das Ewige Buch der Bücher.

Durch Gewalt vertrieben, blieb das jüdische Volk auch in der Verbannung seiner Heimat in Treue verbunden. Nie wich seine Hoffnung. Nie verstummte sein Gebet um Heimkehr und Freiheit.

Beseelt von der Kraft der Geschichte und Überlieferung, suchten Juden aller Generationen in ihrem Lande wieder Fuß zu fassen. Im Laufe der letzten Jahrzehnte kamen sie in großen Scharen. Pioniere, Verteidiger und Einwanderer, die trotz der Blockade den Weg in das Land unternahmen, erweckten Einöden zur Blüte, belebten aufs neue die hebräische Sprache, bauten Dörfer und Städte und errichteten eine stets wachsende Gemeinschaft mit eigener Wirtschaft und Kultur, die nach Frieden strebte, aber sich auch zu schützen wußte, die allen im Lande die Segnungen des Fortschritts brachte und sich vollkommene Unabhängigkeit zum Ziel setzte.

Diese Sätze kennzeichnen sehr deutlich die Stellung des Staates Israel in der Geschichte des jüdischen Volkes. Mit der Gründung des Staates vollzog sich die Wiederaufnahme und Fortsetzung einer Geschichte, die

ungefähr dreitausend Jahre zuvor begonnen hatte. Damals wurde zum ersten Mal ein Staatswesen geschaffen, das den Namen Israel trug. So weit diese beiden Ereignisse auch historisch voneinander entfernt sind und so verschieden die beiden Staatsgebilde in ihrer politischen Struktur waren oder sind, so wenig kann man sie doch voneinander trennen. Daß es heute einen Staat Israel gibt, läßt sich nur verstehen auf dem Hintergrund dieser langen Geschichte.

Die Unabhängigkeitserklärung spricht dann weiter von der Vertreibung des jüdischen Volkes aus seinem Land und von seiner Zerstreuung in der ganzen Welt. Zerstreuung heißt *Diaspora*, aber *Diaspora* ist zugleich auch Exil. Das jüdische Volk ist sich immer dessen bewußt gewesen, fern von seiner eigentlichen Heimat zu leben, und es hat auch immer gewußt, wo diese Heimat ist. So haben die Juden zu allen Zeiten und überall in der Welt die jährliche Feier des Passah-Abends, des Seder, mit dem gegenseitigen Wunsch beendet: *laschanah haba'ah biruschajim habenujah* „Nächstes Jahr im wiederaufgebauten Jerusalem!“ Jerusalem und das Land, das in der Sprache der Juden immer, *eretz jisrael*, Land Israel hieß, waren das Ziel ihrer Wünsche und Hoffnungen durch die Jahrhunderte hindurch.

Schließlich spricht die Unabhängigkeitserklärung davon, daß „Juden aller Generationen“ versuchten, „in ihrem Lande wieder Fuß zu fassen“. Dies wird sehr eindrucksvoll charakterisiert als „beseelt von der Kraft der Geschichte und Überlieferung“. In der Tat war es nicht Abenteuerlust oder Nostalgie, was zu allen Zeiten Juden dazu trieb, die beschwerliche und gefährliche Reise in das ferne Land auf sich zu nehmen, das in der Tradition ihres Volkes eine so wichtige Rolle spielte. Über viele Jahrhunderte hin waren es immer nur einzelne, die sich auf diese Reise machten. Manche von ihnen haben Berichte darüber hinterlassen, aber von vielen sind die Spuren verlorengegangen. Vor allem kam es nicht zu nennenswerten Ansiedlungen.

Dies änderte sich erst im vorigen Jahrhundert. Hier muß man vor allem zwei ganz verschiedenartige Bewegungen hervorheben, deren Auswirkungen bis heute sehr deutlich vor Augen stehen. Zum einen war es die Einwanderung religiöser Juden aus Osteuropa, die sich 1875 außerhalb der Mauern der damaligen Stadt Jerusalem in *Me'ah Sche'arim* ihre eigene kleine Stadt schufen – ein Ghetto, wie manche sagen, – die bis heute ihren ostjüdischen, religiösen Charakter bewahrt hat. Zum andern waren es die landwirtschaftlichen Siedlungen, die in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts entstanden. Ich nenne nur den Namen von *Rischon leZion*, der ersten Siedlung, die 1882 von Neueinwanderern aus Osteuropa gegründet wurde. Die Entwicklung dieser Siedlungen und der von ihnen betriebenen Landwirtschaft wurde ganz entscheidend von Lord Edmond de Rothschild unterstützt. Hier zeigt sich eindrucksvoll die enge Wechselbeziehung zwischen dem Land Israel, das damals offiziell Palästina hieß, und der jüdischen Diaspora.

Um die Jahrhundertwende begann dann eine immer stärker werdende Einwanderung in das Land, vor allem aus Osteuropa, wo im russischen Zarenreich die Juden ständigen Verfolgungen und Pogromen ausgesetzt waren. Schließlich verbanden sich die verschiedenen Strömungen zu dem, was dann allgemein „Zionismus“ genannt wurde. Vor gut einhundert Jahren, im Jahre 1897, fand in Basel der erste große Zionistenkongreß statt. Ich kann die Geschichte der dann folgenden Jahrzehnte jetzt nicht im einzelnen nachzeichnen. Von grundlegender Bedeutung war das Ende der türkischen Herrschaft über das Gebiet von Palästina am Ende des ersten Weltkriegs und der Übergang zum britischen Mandat. Während der dann folgenden Jahrzehnte kam es immer wieder zu anti-jüdischen Unruhen und regelrechten Aufständen in der arabischen Bevölkerung, dann aber auch zu antiarabischen und antibritischen Aktionen jüdischer Organisationen. Die britische Regierung gab schließlich ihr Mandat an die Vereinten Nationen zurück, die am 29. November 1947 die Teilung Palästinas in einen jüdischen und einen arabischen Staat beschloß. In Vollzug dieses Beschlusses proklamierte David Ben-Gurion am 14. Mai 1948 die Gründung des Staates Israel.

In diesem Bild fehlt nun aber noch ein ganz entscheidendes Element. Während sich in Palästina die eben skizzierten Entwicklungen vollzogen, begann in Deutschland die grausamste Judenverfolgung, die es je in der Geschichte gegeben hat und die in der Ermordung vieler Millionen Juden gipfelte. Die Wechselbeziehungen zwischen den Vorgängen auf diesen beiden Schauplätzen der Geschichte bilden ein eigenes, keineswegs unproblematisches Kapitel der jüdischen Geschichte. Im Blick auf die Gründung des Staates Israel wird man sagen können, daß der Beschluß der Vereinten Nationen vom November 1947 zwar gewiß nicht einfach eine Folge des Holocaust war, daß er aber doch nicht unwesentlich davon beeinflusst wurde. Der Gedanke, den Juden das Recht auf politische und staatliche Selbständigkeit zu geben, wurde zweifellos durch das entsetzliche Schicksal des europäischen Judentums mitbestimmt.

II

Was bedeutete dies alles für die Christen? Das ist eine höchst komplexe Frage. Beginnen wir in Deutschland. Ich denke, man kann sagen, daß das Ereignis der Gründung des Staates Israel in Deutschland praktisch nicht zur Kenntnis genommen wurde. Diejenigen unter uns, die damals schon erwachsen waren, werden mir das bestätigen. Wir hatten andere Sorgen. So erlebten wir wenig später, Mitte des Jahres 1948, die Währungsreform, die zwar im Westen zum wirtschaftlichen Aufschwung führte, zugleich aber die Teilung Deutschlands in zwei Staaten einleitete. Außenpolitik, zumal in einem damals so fernen Teil der Welt, dürfte wohl nur die allerwenigsten ernsthaft interessiert haben. Erst durch das Wiedergutmachungsabkommen, das Konrad Adenauer im Jahr 1952 mit David Ben-Gurion abschloß, richtete sich eine gewisse Aufmerksamkeit auf den Staat Israel.

Darin zeigt sich aber auch, daß das Schicksal der Juden kein Thema war, das in der deutschen Öffentlichkeit Beachtung fand. Vor allem war damals keine positive Einstellung von Deutschen zum Staat Israel zu erwarten. Die Deutschen hatten ja in ihrer großen Mehrheit dem Schicksal der Juden, das sich vor ihren Augen vollzog, schweigend zugesehen, Christen wie Nichtchristen. Die wenigen Gegenbeispiele blieben Ausnahmen ohne breitere Resonanz. Es ist immer wieder bemerkenswert, daß in dem berühmten Stuttgarter Schulbekenntnis des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Oktober 1945¹ zwar von der deutschen Schuld die Rede ist, daß aber die Juden nicht erwähnt werden.

Ein positives christliches Interesse am Judentum gab es in jener Zeit so gut wie gar nicht. Kirchliche Äußerungen zu Juden und Judentum hatten zunächst vor allem zwei Schwerpunkte. Zum einen war es die ausdrückliche Zurückweisung des *Antisemitismus*. Ich zitiere dazu aus der Erklärung der ersten Vollversammlung des Weltrates der Kirchen, im deutschen Sprachgebrauch „Ökumenischer Rat der Kirchen“ genannt, im Jahr 1948 in Amsterdam.² Dort heißt es: „Der Antisemitismus ist eine Sünde gegen Gott und Menschen.“ Ähnliche Erklärungen finden sich auch in anderen Dokumenten aus jener Zeit. Allerdings sind die Äußerungen gegen den Antisemitismus häufig verknüpft mit der Aufforderung an die Christen, die *Judenmission* intensiver zu betreiben als bisher. In der Erklärung von 1948 ist der leitende Gesichtspunkt, daß der Auftrag unseres gemeinsamen Herrn „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur...den Einschluß des jüdischen Volkes“ fordert. Erst danach ist dann vom Antisemitismus die Rede, der die Überzeugungskraft der Judenmission beeinträchtigen könnte. Ähnliches läßt sich in vielen anderen kirchlichen Dokumenten beobachten.

Dieses grundlegende Dokument, das wenige Monate nach der Gründung des Staates Israel verabschiedet wurde, läßt nun aber auch erkennen, in welche Verlegenheit die Kirchen durch die Existenz des Staates Israel gerieten. Hier kam plötzlich ein politischer Aspekt ins Spiel, den die Kirchen bisher außer Acht gelassen hatten. So heißt es in diesem Dokument: „Wir sehen, daß die Schaffung des Staates 'Israel' dem christlichen Ringen mit dem jüdischen Problem eine neue, politische Dimension verleiht.“ Hier wird der jüdische Staat also nicht primär als ein jüdisches Problem betrachtet, sondern unter dem Gesichtspunkt des „christlichen Ringens mit dem jüdischen Problem“. Weiter heißt es, daß die Vollversammlung sich kein Urteil über die politische Seite des „Palästinaproblems“ anmaßt, daß sie aber alle Nationen ermahnt, diese Frage „nicht als eine Sache politischer, strategischer oder wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit (zu) behandeln, sondern als eine sittliche und geistige Frage, die das religiöse Leben der Welt im Innersten berührt.“ Noch deutlicher wird dieser Aspekt in dem Bericht einer Arbeitstagung des Zentralkomitees des Ökumenischen Rates im Jahre 1956 formuliert, wo es heißt: „Ferner glauben wir – trotz des verständlichen Wunsches vieler Juden, ein eigenes Land zu haben –, daß es ihr Beruf ist, als das Volk Gottes zu leben und nicht nur eine Nation wie die anderen auch zu bilden.“³ Hier wird eine romantische Sicht der Rolle des Judentums als „Volk Gottes“ zum Maßstab gemacht. Christen möchten dem jüdischen Volk einen bestimmten Platz in ihrem theologischen Denksystem zuweisen und wollen deshalb nicht billigen, daß die Juden sich wie andere Völker verhalten und ihre eigene staatliche Existenz beanspruchen. Vor allem sehen diese Christen aber nicht, daß die Rolle der Juden in der Diaspora, selbst wenn man sie positiv mit dem Begriff „Volk Gottes“ charakterisiert, nicht der ursprünglichen Geschichte des Volkes Israel entspricht. Gerade in der Herausführung aus der ägyptischen Knechtschaft und der Hineinführung in das verheißene Land

¹ Text in: R. Rendtorff/Hans Hermann Henrix (Hrsg.), Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 1945-1985, Dokument E.III.1.

² Dokument E.I.2.

³ Dokument E.I.4, S. 336.

wurde Israel als das Volk Gottes bestätigt. Man kann deshalb sagen, daß die hier skizzierte Haltung, die das Volksein des jüdischen Volkes ablehnt, faktisch zu einem religiös begründeten Antizionismus führt.

Allerdings kommt hier das Wort „Zionismus“ zunächst nirgends vor. Es taucht erst später auf, und zwar dort, wo die Frage des Verhältnisses der Christen zum Staat Israel in einen politischen Kontext gerückt wird. Dies zeigte sich wiederum besonders deutlich im Ökumenischen Rat, in dem spätestens seit dem Sechstagekrieg im Jahr 1967 alle mit Israel wie überhaupt mit dem Judentum zusammenhängenden Fragen nur noch unter dem Aspekt des Nahostkonflikts behandelt werden. So wurden immer wieder Erklärungen zu politischen Fragen abgegeben, während die theologischen Fragen nicht mehr öffentlich zur Sprache kamen. Hier wird eine bemerkenswerte und beunruhigende Verschiebung der Sichtweisen erkennbar. Ging es am Anfang um die Verurteilung des Antisemitismus und um Judenmission, so ist dies alles jetzt in den Hintergrund getreten, und die politischen Fragen haben sich ganz in den Vordergrund geschoben. Dies hat seinen Grund nicht zuletzt darin, daß in den ökumenischen Gremien viele christliche Kirchen in arabischen Ländern vertreten sind, während Israel dort keine Stimme hat.

In gewisser Hinsicht spiegelt der Ökumenische Rat die Verhältnisse in den Vereinten Nationen wider, wo es ja immer wieder zu einseitigen Stellungnahmen gegen Israel kommt. Eine besondere Zuspitzung erfuhr dies, als im November 1975 die Vollversammlung der Vereinten Nationen in einer Resolution erklärte, daß „Zionismus eine Form von Rassismus und rassistischer Diskriminierung“ sei. Hier hat aber der Generalsekretär des Ökumenischen Rates, Philip Potter, auf Grund der Vorarbeit einer Konsultation, an der auch Christen aus arabischen Ländern teilnahmen, eine öffentliche Stellungnahme abgegeben, in der er die Erklärung der Vereinten Nationen ausdrücklich zurückwies und erklärte: „Der Zionismus ist geschichtlich eine Bewegung zur Befreiung des jüdischen Volkes von Unterdrückung, einschließlich rassistischer Unterdrückung.“ Er fügte hinzu, daß der Zionismus eine komplexe historische Größe sei, die viele Deutungen und Verständnisse zuläßt, daß aber keine von ihnen „ernsthaft dazu benutzt werden (kann), Zionismus als Rassismus zu verurteilen.“⁴

Auch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland⁵ und die Leitenden Geistlichen der Evangelischen Kirchen in der DDR⁶ gaben entsprechende Erklärungen ab. Die Synode der EKD beauftragte zudem die Studienkommission Kirche und Judentum eine Arbeitshilfe zum Thema Zionismus zu verfassen, was dann auch geschehen ist.⁷ Insgesamt zeigt sich hier sehr deutlich, daß es immer wieder Situationen gibt, in denen die Kirchen öffentlich ihre Stimme für Israel erheben müssen.

III

Erst sehr spät und immer noch sehr vereinzelt haben sich Kirchen in Deutschland zum Staat Israel geäußert. Die wichtigste und folgenreichste Äußerung dazu war zweifellos diejenige der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom Januar 1980. Wir haben uns ja in dieser Synode schon zweimal mit diesem Text beschäftigt. Zunächst hat die Landessynode in ihrer Tagung im November 1980 nach mehrtägigen Beratungen beschlossen, den Text des rheinischen Synodalbeschlusses den Bezirks-synoden und Pfarrkonventen zu weiterer Beratung und Bearbeitung zu übergeben; er ist deshalb auch als Anlage zu dem Berichtsband über die Verhandlungen dieser Synode abgedruckt (Anlage 28.1).

Sodann hat die Synode in ihrer Frühjahrstagung 1984 auf Grund der Vorarbeiten des Studienkreises Kirche und Israel ihren eigenen Beschluß in dieser Sache gefaßt, der auf dem Beschluß der rheinischen Synode aufbaut und ihn weiterführt. Allerdings enthält dieser Beschluß vom 3. Mai 1984 keine ausdrückliche Stellungnahme zum Staat Israel. Es hat mich damals sehr bewegt, und ich habe es jetzt noch einmal im Protokoll dieser Sitzung nachgelesen, daß der Beschluß ohne Gegenstimme, aber bei einer Stimmenthaltung angenommen wurde und daß diese Stimmenthaltung damit begründet wurde, daß der Beschluß sich „nicht eindeutig zum Existenzrecht des Staates Israel bekennt“.⁸ Dies hat die Synode vor zehn Jahren anläßlich des vierzigjährigen Bestehens des Staates Israel mit einem klar und abgewogen formulierten Beschluß nachgeholt. In diesem Frühjahr hat dann die Präsidentin der Landessynode zum fünfzigsten Jahrestag des Staates Israel eine ebenfalls klare und deutliche Erklärung abgegeben.

⁴ Dokument E.I.15.

⁵ Dokument E.III.20.

⁶ Dokument E.III.21.

⁷ Dokument E.III.22.

⁸ Synodaler Waldemar Wendlandt, Protokoll, S. 119.

Vergleicht man nun aber die beiden Synodalbeschlüsse von 1984 und 1988 miteinander, so wird deutlich, daß die Beziehungen zwischen ihnen noch eingehender theologischer Überlegungen bedürfen. Die Kernfrage möchte ich so formulieren: „Wie ist unser Verhältnis als Christen zum Staat Israel in unserer grundsätzlichen Beziehung zum Judentum und zum jüdischen Volk verankert?“ Ich möchte die Frage in beiden Blickrichtungen präzisieren: Einerseits: Warum ist es uns 1984 schwer gefallen, eine Stellungnahme zum Staat Israel in den Synodalbeschluß einzubeziehen? Wo wäre der Ansatzpunkt für eine solche Einbeziehung gewesen? Andererseits: Sind nicht unsere Erklärungen zum Staat Israel zu einseitig politisch gedacht und begründet? Wo hat unser Verhältnis als Christen zum Staat Israel seine theologische Begründung?

Lassen Sie uns dazu noch einmal beim Beschluß der rheinischen Synode von 1980 einsetzen. An seinem Anfang stehen vier Gründe, welche die Kirche dazu veranlassen, sich um ein neues Verhältnis zum jüdischen Volk zu bemühen. Der erste lautet:

Die Erkenntnis christlicher Mitverantwortung und Schuld an dem Holocaust, der Verfolgung, Verfolgung und Ermordung der Juden im Dritten Reich.

Diesen Satz hat die badische Synode 1984 aufgenommen. Sie hat ihn in Ziffer 1 ihres Beschlusses sehr sinnvoll zu dem christlichen Antijudaismus in Beziehung gesetzt, insbesondere zu der verbreiteten christlichen Vorstellung, „das jüdische Volk sei von Gott verworfen“. Diese tief eingewurzelte Vorstellung müssen wir überwinden, und gewiß haben viele von uns sie inzwischen tatsächlich überwunden. Insbesondere hoffe ich, daß in den Predigten und in der Unterweisung in unserer Landeskirche diese Vorstellung keinen Platz mehr hat.

Aber nun muß diese Einsicht weitergeführt werden zu einem neuen Wahrnehmen der heutigen Realität des jüdischen Volkes. Wir haben in der christlichen Tradition den Zusammenhang zwischen dem jüdischen Volk der Bibel und dem jüdischen Volk im 20. Jahrhundert verloren. Hier schlägt der Beschluß der rheinischen Synode eine wichtige Brücke. Der dritte der einleitend genannten Gründe lautet:

Die Einsicht, daß die fortdauernde Existenz des jüdischen Volkes, seine Heimkehr in das Land der Verheißung und auch die Errichtung des Staates Israel Zeichen der Treue Gottes gegenüber seinem Volk sind.

Dieser häufig zitierte Satz hat ein eigenartiges Schicksal erfahren. Oft wird nämlich nur der dritte Punkt genannt, so daß die Aussage lautet: Die Errichtung des Staates Israel ist ein Zeichen der Treue Gottes gegenüber seinem Volk. In dieser Form ist es allerdings ein höchst bedenklicher Satz. Er isoliert ein, zweifellos höchst bedeutsames, Element der Geschichte des jüdischen Volkes, die gerade als ganze in Blick genommen werden muß. Die rheinische Synode hat hier einen wohlüberlegten Dreischritt:

1. „Die fortdauernde Existenz des jüdischen Volkes.“ Hier ist vor allem der Begriff „fortdauernd“ von Bedeutung. Die Unabhängigkeitserklärung des Staates Israel bringt in den einleitenden Sätzen, die ich eingangs zitiert habe, diesen kontinuierlichen Zusammenhang deutlich zum Ausdruck. Das jüdische Volk hat seit der biblischen Zeit nie aufgehört zu bestehen. Und, darauf kommt es hier vor allem an, es steht in ungebrochener Kontinuität mit dem biblischen Israel.

Eine Zwischenbemerkung: Wenn auf dieser Synode das Verhältnis von Christen und Juden als solches unser Thema wäre, müßten wir hier innehalten und uns bewußt machen, daß die christliche Gemeinschaft zur Zeit Jesu und der Apostel selbst Bestandteil des jüdischen Volkes war. Ich empfinde es heute als einen Mangel im Beschluß der rheinischen Synode wie auch in dem der badischen, daß die christliche Situation ausschließlich aus der Gegenwarts-perspektive betrachtet wird, ohne diesen geschichtlichen Zusammenhang mit dem jüdischen Volk zu reflektieren. Dies nur als kurze Zwischenbemerkung und als Aufgabe für weitere Arbeit an dieser Thematik.

Dieser Satz von der fortdauernden Existenz des jüdischen Volkes hat aber vor allem auch die Funktion, den Christen bewußt zu machen, daß in ihrem Geschichtsbild das jüdische Volk weitgehend fehlt. Selbst im traditionellen theologischen Studium kam – und kommt noch immer weithin – das jüdische Volk nur an wenigen Stellen vor: zunächst in der Zeit des Neuen Testaments, dann etwa in der Zeit der Kreuzzüge und in anderen Verfolgungszeiten als Opfer christlicher Verfolgung, und schließlich in der Neuzeit, wiederum vor allem als Opfer von Verfolgungen bis hin zum Holocaust.

Noch einmal eine Zwischenbemerkung. Ich habe jetzt mehrfach den Begriff „Holocaust“ verwendet. Viele von ihnen werden wissen, daß dieser Begriff für die systematische Vernichtung der europäischen Judenheit zuerst von dem Auschwitzüberlebenden Elie Wiesel

gebraucht wurde. Das Wort bezeichnet ja in der biblischen Sprache das „Brandopfer“ (3. Mose 1), das ein Ganzopfer ist, d. h. das ganze Opfertier wird verbrannt. Im jüdischen Sprachgebrauch wird statt dessen in der Regel das hebräische Wort *Schoah* verwendet, das „Katastrophe“ bedeutet. Viele Christen benutzen jetzt auch dieses Wort. Ich zögere etwas damit, denn aus unserer Sicht ist die Judenvernichtung keine Katastrophe, sondern ein Verbrechen, das kaltblütig von Deutschen begangen wurde. Am eindeutigsten finde ich den Namen „Auschwitz“, in dem alles zusammengefaßt ist.

Diese Kontinuität ist also das erste, was wir uns wieder ins Bewußtsein rufen müssen. Und wir müssen uns auch bewußt machen, daß für das jüdische Volk diese Kontinuität immer eine Selbstverständlichkeit war. Ich habe vorhin schon angedeutet, daß manche Christen durch die Gründung des Staates Israel irritiert waren, weil sie die Juden nicht als „normales“ Volk ansehen konnten und wollten. Gewiß ist das jüdische Volk unter theologischen Aspekten kein Volk wie alle anderen, weil auch nach christlicher Überzeugung mit ihm Gott sein heilsgeschichtliches Handeln an allen Völkern begonnen hat. Aber gleichwohl hat dieses Volk in der Zeit der Bibel ein Leben als Volk unter Völkern geführt, wenn es auch, wie das Fünfte Buch Mose betont, „das kleinste unter allen Völkern“ war (5. Mose 7,7). Darum dürfen wir keinesfalls die Situation dieses Volkes nach der Vertreibung aus seinem Land als die Normalsituation betrachten, wie es in einigen der kirchlichen Stellungnahmen geschehen ist, die ich vorhin zitiert habe. Der Schritt wäre dann nicht mehr allzu groß, vom heimatlosen „wandermenden Juden“ als Typus zu reden, von Ahasver, wie ihn die antijüdische Legende dargestellt hat. Auch wenn uns das gewiß ganz fern liegt, müssen wir uns doch der Gefahr bewußt sein, die in einer solchen ungeschichtlichen Loslösung des jüdischen Volkes von seiner realen geschichtlichen Herkunft liegen kann.

2. Nun folgt in der rheinischen Erklärung der zweite Schritt: „die Heimkehr (des jüdischen Volkes) in das Land der Verheißung“. Es ist sehr wichtig, nicht gleich den Sprung von der Diaspora, dem Exil, zur Gründung des Staates Israel zu machen. Die eingangs zitierten Sätze der Unabhängigkeitserklärung, die ich ja schon ein wenig entfaltet habe, zeigen sehr deutlich, daß dies keineswegs ein plötzlicher Neubeginn war, sondern daß unter den sich ändernden Verhältnissen, vor allem im 19. Jahrhundert, ein ständig wachsender Strom jüdischer Einwanderer – wir könnten jetzt auch sagen: Rückwanderer – in das Land der Vorfäter zurückkehrte. Dabei war zunächst die Frage durchaus offen, in welcher politischen Struktur sich diese jüdische Bevölkerungsgruppe in dem Land organisieren würde, das ja keineswegs menschenleer war.

Der erste Zionistenkongreß in Basel 1897 hatte als Ziel genannt: „Der Zionismus erstrebt für das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina.“ Die einzige nähere Aussage über die politische Konkretisierung lautete: „Vorbereitende Schritte zur Erlangung der Regierungszustimmungen, die nötig sind, um das Ziel des Zionismus zu erreichen.“ Hier war also vom Staat noch keine Rede. Gewiß hatte Theodor Herzl schon 1896 seinen Roman „Der Judenstaat“ geschrieben; aber das war damals eine Romanutopie. Auch die berühmte Balfour-Deklaration von 1917, in der zum ersten Mal die Frage der neu entstehenden jüdischen Gemeinschaft in Palästina im internationalen politischen Kontext angesprochen wurde, spricht von der „Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina“. Ich kann die Entwicklung bis zum Beschluß der Vereinten Nationen vom November 1947 und zur Gründung des Staates Israel im Mai 1948 jetzt nicht im einzelnen darlegen. Wichtig ist mir aber, daß wir das Herauswachsen des Staates aus der Rückkehr eines wachsenden Teils des jüdischen Volkes in das Land, das ursprünglich seine Heimat war, und den Wunsch, diese „Heimstätte“ rechtlich gesichert zu sehen, deutlich vor Augen haben.

3. So folgt nun in der Erklärung der rheinischen Synode erst als dritter Punkt der Satzteil „und auch die Gründung des Staates Israel“. Hier scheint mir das Wörtchen „auch“ von besonderem Gewicht zu sein. Es soll gleichsam den dritten Punkt vor der Loslösung von den beiden vorhergehenden schützen, was ihm allerdings leider nicht gelungen ist. Aber wir sollten genau darauf achten, die Gründung des Staates Israel nicht ohne den Gesamtzusammenhang der jüdischen Geschichte in Blick zu fassen. Es war, wie gesagt, nicht die einzige von Anfang an ins Auge gefaßte Möglichkeit. Ich möchte hier auch daran erinnern, daß eine Gruppe, zu der auch Martin Buber gehörte, einen gemeinsamen binationalen Staat von Juden und Arabern anstrebte. Aber die politische Entwicklung ist darüber hinweggegangen. Seit der Gründung des Staates Israel gibt es dazu keine Alternative mehr.

Aber noch einmal: Wir dürfen diese Staatsgründung nicht isoliert betrachten. Gerade als Christen müssen wir den Zusammenhang mit der biblischen Geschichte und auch mit der Geschichte der fast zwei Jahrtausende zwischen der Vertreibung der Juden aus ihrem Land

– das damals noch nicht „Palästina“ genannt wurde – und der Staatsgründung im Bewußtsein haben. Denn diese langen Jahrhunderte waren immer wieder geprägt von Verfolgungen der Juden in vielen Teilen der Welt, und die Verfolger waren ganz überwiegend Christen. Vor allem seit sich die christliche Kirche im vierten Jahrhundert mit der Staatsmacht liierte, war es in vielen Fällen unmittelbar die Kirche, unter der die Juden zu leiden hatten mit all den mittelalterlichen Grausamkeiten. Oder, um noch ein uns räumlich naheliegendes Beispiel zu nennen: Als die zum ersten Kreuzzug aufgebrochenen Scharen von Frankreich kommend den Rhein erreichten, beschlossen sie, sich schon hier im Lande an den Feinden Christi zu rächen und begannen in den jüdischen Gemeinden zu plündern und zu morden, von Speyer über Worms, Mainz und Köln bis nach Xanten und Moers.

Es geht also nicht nur um unsere Beziehungen zum jüdischen Volk der biblischen Zeit, sondern auch um die negativen Beziehungen der Christen zu den Juden durch die Jahrhunderte hindurch. Ich denke, daß das Wort der badischen Landessynode an die Gemeinden vom April 1988 durchaus auf dem richtigen Wege ist, wenn es feststellt: „Als Christen haben wir eine Mitverantwortung für Israel.“ Doch bedürfte dieser zweite Absatz der Erklärung noch einer weiteren Ausarbeitung und Präzisierung.

IV

Lassen Sie mich in Kürze noch etwas zu den politischen Problemen sagen, in denen sich der Staat Israel heute befindet. Sie reichen bis in die Zeit zurück, als die Einwanderung von Juden nach Palästina stärker wurde und sich arabische Bewohner des Landes dagegen zur Wehr setzten. Der Beschluß der Vereinten Nationen vom November 1947 versuchte die Probleme durch seinen Vorschlag einer Teilung des Landes zu überwinden. Die Ausführung dieses Beschlusses wurde durch die umliegenden arabischen Staaten blockiert, die die Entstehung des Staates Israel mit Waffengewalt zu verhindern suchten. Erst nach einer kriegerischen Auseinandersetzung kam es dann im Jahre 1949 zu Waffenstillstandsverhandlungen, die schließlich zu einer vorläufigen Grenzziehung führten. Dieser Zustand hat immerhin fast zwanzig Jahre lang gehalten und der Region eine relative Ruhe beschert.

Im Jahre 1967 kam es dann erneut zu kriegerischen Auseinandersetzungen, nachdem die Vereinten Nationen ihre Truppen von der Grenze zwischen Israel und Ägypten auf Veranlassung des ägyptischen Präsidenten Nasser abgezogen hatten. Die Folge war die Besetzung der arabisch besiedelten Teile des Landes zwischen dem Mittelmeer und dem Jordan durch israelische Truppen. Die dadurch entstandene Situation hat die Lage in dieser Region und auch in Israel selbst grundlegend verändert. Israel wurde jetzt zur Besatzungsmacht. Dies ist zugleich ein äußerst kritischer Punkt in der internationalen Einstellung zu Israel. Das eigentliche Problem liegt darin, daß jetzt in immer stärkerem Maße die ganze Vorgeschichte vergessen und Israel nur noch unter dem Aspekt der Besatzungsmacht, ja sogar des Aggressors betrachtet wird. In der Folge davon hat auch der Begriff „Zionismus“ vielfach einen aggressiven Aspekt gewonnen bis hin zu dem schon erwähnten Beschluß der Vereinten Nationen, in dem Zionismus mit Rassismus gleichgesetzt wurde.

Noch etwas anderes ist sehr wichtig. Durch den Wegfall der vorläufigen Grenzen leben jetzt Juden und Araber in *einem* Land. Die politischen Konstellationen haben sich seit 1967 grundlegend gewandelt. Vor allem hat sich ein neues palästinensisches Identitätsbewußtsein herausgebildet, das es früher nicht gegeben hat. Noch in dem UNO-Beschluß von 1967 nach dem Sechstagekrieg ist nur von Arabern die Rede. Hier stehen jetzt alle Beteiligten vor neuen, sehr schwierigen Problemen. Für uns als engagierte Außenstehende, wenn ich es einmal so ausdrücken darf, ist auch hier wieder wichtig, daß wir nicht die geschichtlichen Zusammenhänge außer Acht lassen. Israel war lange Zeit bedroht und ist noch immer von verschiedenen Seiten bedroht. Denken Sie nur an den Raketenbeschuß Israels aus dem Irak während des Golfkrieges und neuerdings auch die Raketenrohungen des Iran. Und die Charta der PLO enthält noch immer die Erklärung, daß der Staat Israel beseitigt werden müsse. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch die oft sehr schwierige Lage der Menschen in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten bedenken. Vieles von dem, was dort von israelischer Seite geschehen ist und geschieht, erfüllt uns mit großer Sorge. Ich bin weit davon entfernt, die israelische Politik in allen Stücken gut zu heißen. Vor allem zeigt sich ja, spätestens seit der Ermordung Jitzchak Rabins und der Wahl seines Gegenspielers Benjamin Netanyahu zum Ministerpräsidenten, wie uneinig, ja geradezu gespalten die israelische Bevölkerung ist. Aber dies alles darf gerade uns als Christen nicht dazu verleiten, die größeren Zusammenhänge zu vergessen. Vor allem darf es uns nicht dazu führen, die Existenzberechtigung des Staates Israel in Frage zu stellen.

Dies hat der Beschluß der Landessynode vom April 1988 klar formuliert. Ich zitiere deshalb zum Abschluß die entsprechenden Sätze aus diesem Beschluß:

Die Lösung dieser Konflikte ist nur unter der Voraussetzung der Anerkennung des Rechtes auf staatliche Existenz Israels denkbar. Weitere Schritte sind notwendig und erfordern Toleranz, Gleichberechtigung und Wahrung des Lebensrechtes aller dort lebenden Menschen.

Laßt uns gemeinsam dafür arbeiten und beten, daß diese Wünsche Wirklichkeit werden.

(Es gilt das gesprochene Wort)

Redebeitrag des Vorsitzenden des Studienkreises „Kirche und Israel“ der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Pfarrer Dr. Johannes Ehmann, Mannheim, vom 20.10.1998

Wort an die Synode zur Arbeit des Studienkreises Kirche und Israel am 20.10.98

Frau Präsidentin, hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, es ist nicht zuletzt der Charakter der Diskussion über das Faßbinder-Stück in Berlin *Der Müll, die Stadt und der Tod* oder auch Martin Walsers Rede anlässlich der Verleihung des Friedenspreises in Frankfurt, der allenthalben zeigt, daß wir in Deutschland weit davon entfernt sind, souverän und zugleich sensibel die Fragen zu erörtern, die im Zusammenhang Judentum und Israel gestellt sind. – Und wir erfahren zugleich, daß die eigentlich wünschenswerte Souveränität offenbar weithin darin erblickt wird, der Schlußstrichmentalität zu huldigen oder – wie es vermeintlich konstruktiver heißt – sich endlich neuen Fragen zu stellen, sei es der Erforschung des sowjet. Gulag (wie im sog. Historikerstreit) oder einer universalen Theologie der Religionen. Im Zusammenhang des Verhältnisses Kirche und Israel hat die badische Landeskirche einen anderen, einen konstruktiven Weg beschritten, und die Landessynode ist es, der an dieser Stelle Dank und Anerkennung gebührt. Die Beschlüsse und Erklärungen der Synode, an die Sie im folgenden Vortrag erinnert werden, sind nicht Mosaiksteinchen, sondern Marksteine des kirchlichen Weges zur Neubegründung – bzw. Begründung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Christen und Juden in Deutschland. *Das ist viel*. Aber Vieles an ehren und wohlwollenden Verlautbarungen bedarf der Umsetzung und Weiterarbeit. Vieles, wozu die Synode mutige Worte gefunden hat, bedarf der Überzeugungsarbeit vor Ort, der kleingemünzten Arbeit in den Gemeinden. Aus dem Engagement von wenigen Gemeindepastoren ist vor mehr als 30 Jahren die Arbeit des Studienkreises Kirche und Israel in unserer Landeskirche entstanden. Für drei Jahrzehnte hat Pfarrer Ernst Ströhlein diese Arbeit moderiert und koordiniert. Diese Arbeit war erfolgreich weil sie die Unterstützung der Landessynode fand und auch über lange Jahre durch zwei Delegierte der Synode mitgetragen wurde.

Heute nun steht die kirchliche Arbeit zum Themenfeld Christen und Juden vor einer merkwürdigen geschichtlichen Konstellation: Das *individuelle* Gedächtnis an eine Katastrophe versiegt und somit oft auch der Zugang zu *der* Katastrophe deutscher Geschichte und auch an die theologischen Traditionen, die Auschwitz nicht verhindert haben. Und uns selbst ist der Zugang des *kollektiven* Gedächtnisses Israels zum Tiefpunkt seiner Geschichte kaum möglich. Auch bezüglich Israels ist unser Denken vom Tagesgeschehen bestimmt und die Genugtuung über Israels staatliche Existenz zeigt sich beeinträchtigt von der Sorge über die politische Entwicklung im Nahen Osten.

Es ist aber eine der Grundüberzeugungen des Studienkreises, daß Israel als theologisches Faktum, das Religion, Kultur, ja auch Staatlichkeit umgreift, nicht wegzudenken, auch nicht noch so intellektuell *weg*-zudenken ist aus christlicher Theologie, wenn wir an dem festhalten, der als Sohn Gottes auch Kind seines Volkes gewesen ist. Leben, Geschick und Heilstat Jesu Christi entbinden Solidarität, befreien zur Solidarität mit Israel um unserer eigenen Sache willen. Leitlinien unserer Arbeit sind also weniger die problematischen Begriffe von Wiedergutmachung oder gar Sühne, sondern die Erkenntnis, daß es um Gottes willen Brücken gibt im Glauben an den Gott Israels und im Hören auf die Hebräische Bibel, Brücken, die zu suchen, zu bauen und sogar sensibel zu begehen sind. Umkehr und Erneuerung könnten wesentliche Pfeiler einer solchen Brücke sein, gemeinsames Hören auf die Schrift ein anderer. Bei allem Ernst unseres Ausgangspunktes möchte ich das nicht unerwähnt lassen: Die theologische Befassung mit Israel ist eine Arbeit, die Sinn freisetzt, Sinn macht und deshalb auch Befriedigung, ja Freude schafft. Israel bietet theologische Schätze der Erfahrung mit dem begleitenden und befreienden Gott, die uns um so wertvoller sein können, weil Christen in Deutschland solche Erfahrungen vielfach verstummen ließen.

Dennoch und gerade deshalb tut der Studienkreis seine Arbeit gern: in Bibelarbeiten, durch Vorbereitung theologischer und gegebenenfalls politischer Erklärungen, durch Sichtung theologischer Literatur und Diskussion der dort vertretenen Ansätze, sicherlich auch durch Rückfragen, die manche an den Grundlagen zu rühren scheinen – wenn irgend möglich auch im Hören auf jüdische Gesprächspartner – und *ihrer sind wenige geworden* (N. P. Levinson). Theologische Arbeit heißt ja oft, erst einmal die rechten Fragen stellen und dann darauf vertrauen, daß sich auch rechte Antworten einstellen. Nicht also geht es um die Verdrängung von Themen, mit denen die Kirche in unserer Gesellschaft auch notwendig befaßt ist, etwa die des Verhältnisses zum Islam. Doch die Wurzel, aus der wir leben und die uns trägt und nicht wir sie, wie der Apostel Paulus im Römerbrief formuliert, heißt Israel.

Ich bitte Sie, die Synodalen unserer Kirche, die Arbeit des Studienkreises zu begleiten durch ihre Fürbitten und die daraus erwachsende tatkräftige Unterstützung.

Schlußwort zur Diskussion

(in Beantwortung der Frage des Synodalen Dr. Heinzmann nach den Zielen des Studienkreises):

Herr Heinzmann, diese Frage kann ich Ihnen so nicht beantworten. Ich kann Ihnen aber sagen, was meine persönlichen Ziele sind, die ich Mitglied des Studienkreises bin. Es sind drei:

Erstens – und das ist das umfassendste – möchte ich, daß christliche Existenz nicht mehr denkbar ist ohne das Hören auf die Stimme Israels, nicht mehr denkbar ist ohne Israel oder gegen Israel. Und ich möchte, daß Israel diesen Grundtenor der Solidarität hört, daß es anders zugeht als in den letzten hundert Jahren. Darin mag auch eine Antwort zu finden sein auf die Frage, die Hendrik Stössel vorhin gestellt hat, die Frage: was sollen wir denn machen, was können wir tun? Die Antwort führt uns in eine Situation, die wir von der Seelsorge kennen, nämlich, daß wir da-sind, einfach als Kirche da-sind, auch wenn wir ein Problem nicht lösen können, was uns alle bedrängt. Das soll Israel spüren können.

Zweitens: Ich habe vorhin von Umkehr und Erneuerung gesprochen. Da ereignet sich Freiheit, die ganz konkret wird. Es ist doch der evangelische Christ Richard v. Weizsäcker gewesen, der im Zusammenhang eines gesellschaftlichen Problems zeigte, wie evangelische Freiheit für die Gesellschaft konkrete Folgen hat, nämlich in Freiheit auch etwas mal *nicht* zu tun. Wir hatten die Diskussion um das Faßbinderstück ja schon einmal, so vor ungefähr 13 Jahren. Für mich war er eine wichtige Stimme, die zurecht anmahnte, man müsse nicht alles durchsetzen und die Absetzung des Stücks sei kein Verzicht auf Freiheit, sondern ihr Erweis.

Drittens: Mit Umkehr und Erneuerung hängt auch zusammen, was ich als Selbstverständnis Israels bezeichnen möchte, auch in Verbindung mit dem ersten Punkt. Dies gilt es zu hören und wir werden sehen, daß manches nicht so einfach ist, wie wir es uns vorstellen auch und gerade im Zusammenhang, von Land–Staat–Staatlichkeit. Das bedeutet keine Verharmlosung der politischen Situation und das ist kein Blankoscheck für nichts und niemanden, aber – ich sage es erneut – was wir sagen, muß zusammenstimmen mit dem Grundton der Solidarität und der muß hörbar sein.

Anlage 18

Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 22.10.1998

Zwei Brennpunkte weltpolitischen Geschehens, der Nahe Osten und Restjugoslawien, beherrschen die Antragsberatung des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ in seiner Sitzung am 21.10.1998: Drei Personen, es sind christliche Palästinenser, die auf je unterschiedliche Art Opfer von Gewalt geworden sind, werden Unterstützungen im Gesamtwert von 7000 DM gewährt. Im Balkangebiet sind es aus den unzähligen vielen durch Gewalteinwirkung in Not geratene Menschen einige wenige, die Einzelfallhilfen von insgesamt 6.000 DM erhalten sollen.

Den Vergabe-Kriterien entsprechend sollen aus dem Fonds keine Zuwendungen an Organisationen geleistet werden, sondern es können in aller Regel nur Einzelpersonen, die Opfer von Gewalt geworden sind, einmalig eine Unterstützung erhalten.

Die vom Ausschuß bearbeiteten Hilfesgesuche mit Nennung der Betroffenen kamen von Einrichtungen, welche von Partnerkirchen in den jeweiligen Ländern getragen werden. So ist umgekehrt ein sicherer Transfer der Geldmittel über die bestehenden Verbindungen gewährleistet.

gez. Hansjörg Martin, 22.10.1998
Vorsitzender

Anlage 19**Bericht der Frauenarbeit vom 22.09.1998 über die Belegungsentwicklung in den Mütterkurhäusern Baden-Baden und Hinterzarten**

24. September 1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
die Landessynode hat im Frühjahr 1998 den Evangelischen Oberkirchenrat darum gebeten, daß die Frauenarbeit zur Herbstsynode 1998

über die Belegungsentwicklung in den Mütterkurhäusern Baden-Baden und Hinterzarten informiert. Dazu übersende ich Ihnen den beigefügten Bericht.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr
gez. Klaus Baschang

Anlage

(Siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4 Frühjahr 1998 Seite 36 ff)



Fünfter Bericht der Frauenarbeit zur Müttergenesung

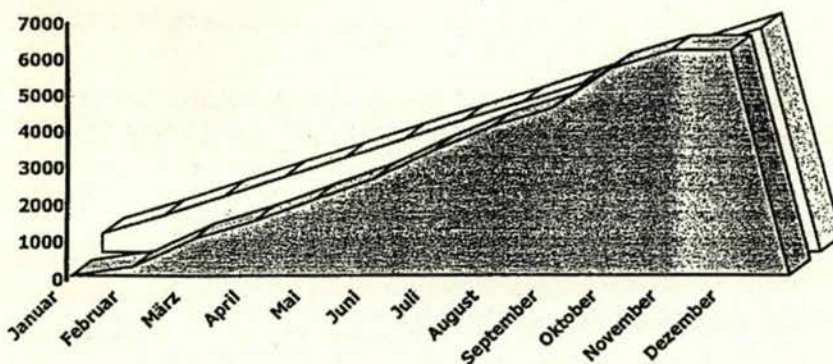
1. Einleitung

Entsprechend dem Beschluß der Landessynode im Frühjahr 1998 wird im vorliegenden Kurzbericht zur Herbstsynode 1998 auf die Belegungszahlen 1998, auf die Marketingmaßnahmen der Frauenarbeit und auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge mit den Leistungsträgern eingegangen.

2. Belegungsentwicklung 1998

2.1. Baden-Baden

Belegung und Break-Even-Point 1998



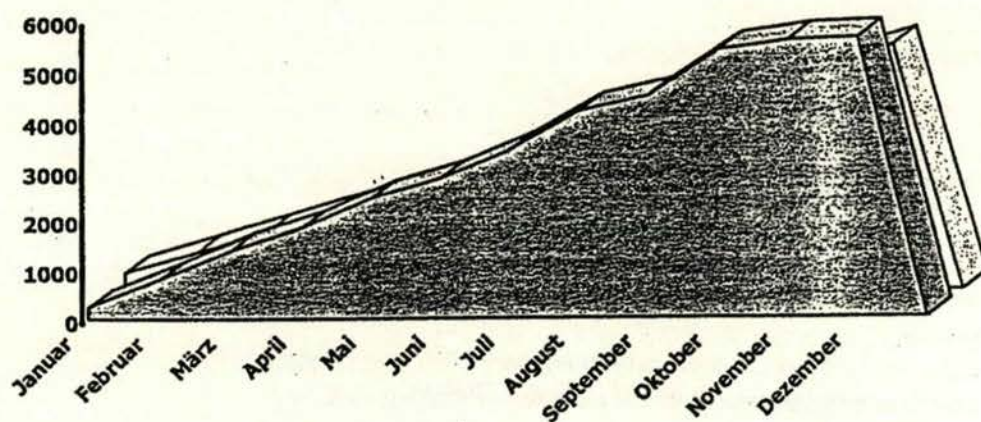
Vorne die tatsächliche Belegung, hinten der Break-Even-Point, jeweils in Belegungstagen.

In der Break-Even-Point-Analyse im Vierten Bericht, der der Frühjahrssynode 1998 vorlag, haben wir gezeigt, daß 1998 in Baden-Baden **6.150** Belegungstage notwendig sind, um Kostendeckung zu erreichen. Mit dem voraussichtlichen Jahresendergebnis von **6.172** Belegungstagen haben wir dieses Ziel erreicht.



2.2. Hinterzarten

Belegung und Break-Even-Point 1998



Vorne die tatsächliche Belegung, hinten der Break-Even-Point, jeweils in Belegtagen.

In der Break-Even-Point-Analyse im Vierten Bericht haben wir gezeigt, daß 1998 in Hinterzarten 4.937 Belegtage notwendig sind, um Kostendeckung zu erreichen. Mit dem Ergebnis von 5.628 Belegtagen haben wir dieses Ziel erreicht.

2.3 Zusammenfassendes Ergebnis

Bei beiden Häusern wird der Break-Even-Point zumindest geringfügig übertroffen. Diese Entwicklung steht dem Bundestrend entgegen, wo ein geringer Rückgang der Belegung zu verzeichnen ist.

Die - auch im Bundesvergleich - stabile Belegung der Mütterkurhäuser der Evang. Landeskirche im Jahre 1998 ist eine gute Ausgangsposition für das kommende Jahr.

Die Belegung durch unsere badischen Diakonischen Werke hat erfreulicherweise zugenommen.

Im erweiterten Bericht zur Frühjahrssynode werden die Belegungszahlen im Hinblick auf Mütterkuren und Nebenbetrieb differenziert dargestellt und eine Aussage darüber getroffen, ob Maßnahmen im letzteren Bereich auch in einer anderen unserer Tagungsstätten durchführbar wären. In finanzieller Hinsicht werden Abschreibungen und Maßnahmen der Kurzarbeit berücksichtigt.



3. Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß dem Beschluß der Synode wurde auch weiterhin großer Wert auf Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit gelegt. Die dargelegte Entwicklung der Belegung bestätigt, daß diese Maßnahmen sinnvoll sind.

Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt bzw. sind in Planung:

- Von der Frauenarbeit in Baden angeregt: Bundesweiter Arbeitskreis über Mütterkuren.
Erstes Ergebnis: Auftrag für ein Sonderforschungsprojekt über Mütterkuren.
Ziel: Genaue Indikationsstellung, Beschreibung der Effektivität, Erstellung eines Leistungsprofils.
Der Forschungsbericht soll in der Hauptsache Ärzten und Krankenkassen zu deren Information vorgelegt werden.
- Gespräche mit der Betriebskrankenkasse der Fa. Siemens
- Webseiten
- Broschüre über die Sonderkur für Angehörige psychisch Kranker
- Hausprospekte
- Teilnahme an ARD-Talkshow
- Im AOK-Magazin „Bleib gesund“ 5/98: Artikel zur Mütterkur in Hinterzarten (siehe Anlage)
- MKH Baden-Baden: Einstieg in die 2. Forschungsphase mit der Med. Hochschule Hannover
- Befragung der Teilnehmerinnen und Vermittlerinnen von Mütterkuren
- Eintrag für beide Häuser im Handbuch „Reha- und Vorsorgeeinrichtungen 1999“

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Verträge mit den Leistungsträgern

- Tagessatzverhandlungen finden noch im Dezember statt

Karlsruhe, den 22. September 1998

Anlage 20**Ergebnisbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 05.10.1998 über den Stand der Bemühungen zur Konzentration der Aktivitäten der Landeskirche zur Fort- und Weiterbildung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat möchte mit dem beiliegenden Ergebnisbericht über den Stand der Bemühungen zur Konzentration der Aktivitäten der Landeskirche zur Fort- und Weiterbildung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Christiane Olbrich

(Siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 2, April 1997, Seiten 51, 54, 70, 72f, 74f)

Ergebnisbericht der Projektgruppe „Konzentration FWB“Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit den Beratungen zur Vorbereitung des Haushalts 1998/99 hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Projektgruppe „Konzentration FWB“ eingerichtet.

Der Projektgruppe gehören an: Die Herren Referenten 2, 3, 4, 5 bzw. von ihnen Beauftragte, ein Vertreter der Prälaten, Herr Dr. Gerner-Wolfhard, Frau Dr. Olbrich.

Die Gruppe hat zwischen März 1997 und Mai 1998 6 x getagt.

Der hier zusammengefasste Bericht der Projektgruppe wurde in der Kollegiumssitzung vom 15.09.1998 erstmals beraten; ggf. erfolgt weitere Beschlussfassung zum Thema.

Ergebnisse:

1. Es wurde eine Befragung von 18 landeskirchlichen Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden 5 Fragemodulen durchgeführt: Auftrag, Aufgabenwahrnehmung, Zielgruppe, Ressourcen, Perspektiven des Veranstalters bzw. der Einrichtung.

Es läßt sich sagen, daß bei mehreren Anbietern von Fort- und Weiterbildung (FWB) (z. B. Evangelische Fachhochschule = EFH, Fortbildungszentrum = FBZ, Evangelische Erwachsenenbildung = EEB, Religionspädagogisches Institut = RPI) eine deutliche Bereitschaft zur Kooperation signalisiert und bereits praktiziert wird. Stärkung von Spiritualität und Kommunikationsfähigkeit sind Anliegen, die sich in fast allen Rückmeldungen finden.

2. Folgende konkrete Ergebnisse wurden bisher erarbeitet:

- a) EEB und RPI kooperieren hinsichtlich des Bibliodrama-Angebotes für unterschiedliche Zielgruppen, so daß Doppelungen künftig vermieden werden können, ohne daß Besonderheiten für bestimmte Zielgruppen unberücksichtigt bleiben müssen (z.B. 2-Jahres-Rhythmus für Religionslehrerinnen und andere Berufsgruppen). Vergleichbares gilt für themenzentrierte Interaktion, bei der die Ressourcen beider Einrichtungen sich ergänzen.
- b) EFH und FBZ haben einen Entwurf zu kostensparender Zusammenarbeit vorgelegt, der bei Realisierung für die Landeskirche pro Jahr ca. 250.000 DM Ersparnis bewirkt.

Mit diesem Vorschlag wird das FBZ künftig in eine neue Betriebs-trägerschaft überführt. Die EFH mit ihrem Institut für Weiterbildung e. V. wird zum Betreiber des Tagungshauses Goethestraße 64. Künftig wird 1 Person mit 1/2 Deputat die Aufgaben für die Aus- und Fortbildung von Lektoren und Prädikanten wahrnehmen (Finanzierung durch die Landeskirche). Mit der anderen Hälfte des Deputats wird dieselbe Person in der EFH als Dozent/in mit dem Schwerpunkt Homiletik/Liturgik im dortigen Dozentenkollegium verankert sein (Finanzierung durch die EFH bzw. das Land Baden-Württemberg).

Das Tagungshaus wird damit durch Angebote des Instituts für Weiterbildung, Veranstaltungen aus dem FWB-Programm der Landeskirche (PPF, DW, Vorbereitungsdienst und andere), die gesamte Lektoren und Prädikantenarbeit sowie Maßnahmen und Beherbergungen anderer Anbieter (Uni, Freiberufler, andere Träger) genutzt.

Im Referat 4 – Bildung und Erziehung – wird z. Z. der rechtliche Rahmen formuliert. Die errechneten Einsparungen können sich erst mit Eintritt des gegenwärtigen Leiters des FBZ in den Ruhestand (Mai 1999) einstellen.

05.10.1998

gez. Dr. Christiane Olbrich

Anlage 21**Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 07.10.1998 über die Kürzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung des Haushaltes für die Jahre 1998/1999 – hier: Landeskirchliche Bibliothek –**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

- I. Die Landessynode hat anlässlich der Haushaltsberatungen in der Herbsttagung 1997 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1998 folgende Möglichkeiten mit dem Ziel zu überprüfen, den derzeitigen Service der Landeskirchlichen Bibliothek beizubehalten:

1. Kooperation bzw. Zusammenlegung von Landeskirchlicher Bibliothek und Bibliothek des RPI, mit dem Ziel, die Stelle der Bibliothekarin im RPI teilweise für die Belange der Landeskirchlichen Bibliothek nutzbar zu machen,
2. durch Einsatz von Pensionären die angestrebten Stelleneinsparungen zu kompensieren,
3. durch Erlaß einer Gebührenordnung anteilig an der Finanzierung zu erreichen und die Möglichkeiten eines eventuellen Fördervereins zu bedenken.

- II. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Evangelische Oberkirchenrat folgendes unternommen:

1. Eine personelle Kooperation der Leiterin der Bibliothek des RPI und der Landeskirchlichen Bibliothek gibt wegen der derzeitigen räumlichen Entfernung nur dann einen Sinn, wenn das RPI und die Bibliothek des RPI in die Dienstgebäude Blumenstraße 1-7 umzögen. Die Möglichkeiten wurden untersucht mit dem Ergebnis, daß derzeit ein Umzug in die Diensträume Blumenstraße 1-7 mit Nachteilen für die räumliche Unterbringung der Mitarbeiterschaft des RPI verbunden wäre; ferner müßten Dienststellen, insbesondere aus dem Bereich des Referates 3, die durch den Neubau räumlich zusammengeführt wurden, bei einem Umzug des RPI teilweise in anderen Räumlichkeiten und Gebäudeteilen untergebracht werden, so daß die durch die Zusammenführung bewirkten Synergieeffekte teilweise wieder aufgehoben würden. Deshalb hat das Kollegium beschlossen, in zwei Jahren den Umzug des RPI nochmals zu überprüfen. Es bestehen berechtigte Aussichten, daß bis dahin weitere kw-Vermerke und/oder Kürzungen beschlossen und umgesetzt sein werden, so daß dann die räumlichen Voraussetzungen für einen Umzug gegeben sein könnten.
2. Zum Erlaß einer Gebührenordnung war es erforderlich, ein Mengengerüst über die Dienstleistungen der Landeskirchlichen Bibliothek zu erheben. Diese Erhebung erfolgte im ersten Halbjahr 1998. Der Entwurf einer Gebührenordnung liegt vor. Die Gebührenordnung soll zum 01.01.99 in Kraft treten. Aufgrund der in diesem Entwurf festgesetzten Gebühren ist mit Mehreinnahmen von ca. 68.000,- DM zu rechnen.
3. Eine weitere Kosteneinsparung ist dadurch zu erwarten, daß durch das Ausscheiden von Frau Dr. Jantz (Frau Dr. Jantz hat eine ihrer Ausbildung als Historikerin wertadäquate Stelle an der Universitätsbibliothek in Mainz angeboten bekommen) kann die Zusammenlegung der Leitung des Archivs und der Landeskirchlichen Bibliothek früher als ursprünglich geplant vollzogen werden. Der derzeitige Leiter des Landeskirchlichen Archivs, Archivdirektor Dr. Rückleben, wird von der Möglichkeit des Vorruhestandes Gebrauch machen.
4. Das im Juli dieses Jahres gegründete Projekt „Einführung der EDV gestützten Katalogisierung“ konnte im September mit der Konfiguration erfolgreich abgeschlossen werden. Die konventionelle Katalogisierung ist inzwischen eingestellt worden; Katalogkarten werden nicht mehr produziert. Als Stichtatum für den Katalogabbruch ist aus Gründen der Benutzerfreundlichkeit der Beginn des Jahres 1998 vorgesehen, so daß die Erwerbung des laufenden Jahres sukzessive retrospektiv in die Datenbank eingegeben werden. Durch die im Verbund mit dem Südwestdeutschen Bibliotheksverband folgende Katalogisierung ist ebenfalls damit zu rechnen, daß gegenüber dem bisherigen Verfahren Einsparungen möglich sind, die sich allerdings derzeit nicht beziffern lassen.

- III. Ergebnis: Teile des in Aussicht genommenen Sparziels werden 1998 und 1999 realisiert werden. Die darüber hinausgehenden Einsparungen werden nach Vorliegen der personellen und räumlichen Voraussetzungen spätestens in den nächsten vier Jahren greifen. Zur Aufrechterhaltung der Servicefreundlichkeit der Landeskirchlichen Bibliothek erscheint eine gestreckte Realisierung der Einsparung vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B. Fischer

(Siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 4 Frühjahr 1998 Seite 40ff.)